

Gabriele Kersting

Steuerwiderstand und Steuerkultur

Der Kampf gegen das Umgeld
im Königreich Württemberg
(1819–1871)

56

12212

Kohlhammer

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

164. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

164. Band

Redaktion:
Johanna Butters

Gabriele Kersting

Steuerwiderstand und Steuerkultur

Der Kampf gegen das Umgeld im Königreich Württemberg
(1819–1871)

2006

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

D 38



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart
Gesamtherstellung: Gulde-Druck GmbH & Co. KG, Tübingen
Printed in Germany
ISBN 3-17-019479-8

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde im Wintersemester 2002/2003 an der Philosophischen Fakultät der Universität Köln angenommen. Sie ist das Ergebnis meiner Beschäftigung mit Steuern im 19. Jahrhundert und dem Widerstand dagegen, einer spannenden Angelegenheit, die mir die Möglichkeit gab, in eine andere Welt einzutauchen und viel über den Alltag vor mehr als 150 Jahren zu erfahren. Viele Menschen haben diese Arbeit begleitet, und ohne deren Unterstützung wäre dieses Buch nicht entstanden. An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Hans-Peter Ullmann für die Anleitung sowie für viele kenntnisreiche und anregende Gespräche herzlich danken. Darüber hinaus gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Wolfgang Schieder für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Der Volkswagen-Stiftung bin ich zu besonderem Dank verpflichtet, denn sie hat durch ihr Doktorandenstipendium diese Arbeit ermöglicht. Den Mitarbeitern im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie im Staatsarchiv Ludwigsburg danke ich für ihren Spürsinn, für aufmunternde Worte und die stets freundliche Atmosphäre an langen Archiv-Tagen. Danken will ich auch meinen Freunden, Mitpromovenden und Korrektoren für intensives Hinein- und Mitdenken und zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Dazu gehört vor allem Christian Müller-Matits, dessen Geduld schier unerschöpflich schien und der mir immer wieder neue Wege aufgezeigt hat. Gleiches gilt für Stephanie Wirtz und Birgit Krämer und nicht zuletzt Florian Niehaus, der gerade in der Anfangszeit die Arbeit durch seine zuverlässige Unterstützung sehr erleichtert hat. Thomas Harmann hat die letzten Schritte zwischen Abgabe und Veröffentlichung der Arbeit mit konstruktiven Vorschlägen, viel Humor und liebevoller Geduld begleitet, auch ihm sei an dieser Stelle gedankt.

Mein Dank gilt auch der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für die Aufnahme der Arbeit in ihre Veröffentlichungsreihe. Frau Johanna Butters danke ich für die aufmerksame Lektüre und die überaus angenehme und unkomplizierte Zusammenarbeit im Rahmen der Drucklegung.

Mehr als Dank geht an meine Familie, an meine Schwester Silke Liesering, meine Großmutter Elisabeth Kamphuis und vor allem an meine Eltern, Josef und Doris Kersting, die mich mit Zuversicht und Neugier, mit vielen klugen und aufmunternden Worten durch Studium und Promotion begleitet haben. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Köln, im April 2006

Gabriele Kersting

Inhalt

Tabellen, Diagramme und Karte	IX
Abkürzungen und Siglen	XI
Quellen und Literatur	XIII
Ungedruckte Quellen	XIII
Gedruckte Quellen und Literatur	XIII
Einleitung: Der Kampf gegen das Umgeld in Württemberg – ein Beispiel für Steuerkultur	1
I. Die Wirtschaftsabgaben: Erhebung, Verwaltung und Einzug	19
1. Ursprünge des Umgeldes und des Widerstandes gegen die Steuer	20
2. Verwaltung der Steuern und Einzugsvorschriften für das Umgeld seit 1819 ..	28
3. Mitwirkungsrechte der Steuerzahler	35
II. Vom Aversalsummensystem zum Gesetz von 1827: Auseinandersetzungen um den Einzug (1819–1827)	47
1. Ein Reformversuch: Das Aversalsummensystem	48
2. Proteste und Zahlungsverweigerungen	58
3. Auseinandersetzungen um das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827	69
III. Steuerprotest und Landtagsarbeit (1830–1833)	81
1. Steuerproteste der Umgeldpflichtigen 1830	82
2. Politische Veränderungen in Württemberg	87
3. Wirkung der Petitionen im Landtag 1833	96
4. Verhandlungen zwischen Parlament und Finanzminister	106
IV. Steuerhinterziehung, Überwachung und Verwaltungsmißstände (1834–1845)	115
1. Vorschriften und Steuerpraxis	115
2. Steuerhinterziehung und Proteste: Ausmaß und Ursachen	123
3. „Demoralisation“: Parlamentarische Kritik am Steuereinzug	135
V. Reformvorschläge und Steuerkultur 1848/49	151
1. Wirtschaftliche Krise und politische Forderungen	152
2. Regierungswechsel und neue Verhandlungen zwischen Fiskus und Zensiten ..	162
VI. Die Umgeldpflichtigen und der „starke Staat“ (1850–1871)	175
1. Leere Kassen, Steuererhöhungen und Steuerproteste	176
2. Das Branntweinsteuergesetz: Der Finanzminister setzt sich durch	182
3. Verwaltungsreformen und sinkender Einfluß der Umgeldpflichtigen	199
Fazit: Steuerwiderstand und Steuerkultur im Königreich Württemberg	209
Anhang	225

Tabellen, Diagramme und Karte

Tabelle 1: Bierverbrauch 1845–1871	117
Tabelle 2: Ermittlungen wegen Verfehlungen gegen die Steuergesetze 1837–1839 und 1842–1860	125
Tabelle 3: Anzahl und Art der umgeldpflichtigen Betriebe 1827 und 1841–1871	157
Tabelle 4: Verwaltungsaufwand für den Einzug der Branntweinsteuer 1852–1865	193
Tabelle 5: Anzahl der Branntweinbrennereien	198
Tabelle 6: Einnahmen aus den Wirtschaftsabgaben 1857–1871 in tausend Gulden	205
Tabelle 7: Anzahl der umgeldpflichtigen Betriebe	225
Tabelle 8: Anteil der Wirtschaftsabgaben am Staatsbedarf 1820–1870	225
Tabelle 9: Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Wirtschaftsabgaben 1855/56– 1870/71	227
Tabelle 10: Durchschnittslohn von Arbeitern, Handwerkern und Tagelöhnern in Würt- temberg 1820–1865	228
Tabelle 11: Preise für Lebensmittel in Stuttgart 1821–1872	228
Tabelle 12: Württembergische Maßeinheiten für Getränke und Getreide	229
Diagramm 1: Beträge der Geldstrafen aus den Verstößen gegen das Wirtschaftsabgaben- gesetz 1857–1871	127
Diagramm 2: Steuereinnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Branntwein (nach dem Wirtschaftsabgabengesetz von 1827) 1842–1852	196
Diagramm 3: Steuereinnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Branntwein (nach dem Branntweinsteuergesetz von 1852) 1852–1865	197
Diagramm 4: Anteil der Wirtschaftsabgaben am Staatsbedarf 1820–1870	227
Karte: Verwaltungseinteilung Württembergs um 1835	17

Abkürzungen und Siglen

a.o.	außerordentliche(s)
Abg.	Abgeordneter
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
B.H.	Beiheft
Beil.	Beilage
f.	folgende
ff.	fortfolgende
fl.	Gulden
GG	Geschichte und Gesellschaft
H.	Heft
Hg., Hgg.	ein/mehrere Herausgeber
hg.	herausgegeben
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
Jg.	Jahrgang
kr.	Kreuzer
LT, KdA	Landtag[sprotokolle], Kammer der Abgeordneten s. Verhandlungen
LT, KdS	Landtag[sprotokolle], Kammer der Standesherrn s. Verhandlungen
LT 1850	Landtag[sprotokolle] 1850, s. Verhandlungen
N.F.	Neue Folge
o.D.	ohne Datum
o.O.	ohne Ortsangabe
OA	Oberamt
OÄ	Oberämter
Prot.	Protokoll
PVS	Politische Vierteljahresschrift
Reg. Bl.	Regierungsblatt
Si.	Sitzung
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WJbb	Württembergische Jahrbücher
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)

E 222 Finanzministerium II

- L 15 Abgeordnetenversammlung und Landtag 1819–1934
- F 61, 2a Verhandlungsakten. Wirtschaftsabgaben, Umgeld, Weinausschank, Wirtschaftskontrolle, Gesetze über die Wirtschaftsabgaben, 1815–1836.
 - F 61, 2b Anträge, Eingaben usw. betreffend Wirtschaftsabgaben im allgemeinen, Erhebungsweise derselben, Wirtschaftsrechte, Weinausschank, Umgeld, Malzsteuer, Verfügung des Finanzministeriums vom 9.11.1852 betreffend die Kontrolle des Getränke-Verkehrs, Gesetze betreffend Abänderung des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827, 1839–1918.
 - F 61, 2c Malz-, Bier-Steuer. Eingaben betreffend Malzsteuer, Erhebungsweise derselben, Besteuerung des Haustrunks usw., 1820–1918. Wirtschaftsabgaben 1850–1890 und 1833–1850.
 - F 61, 2d Branntwein-Monopol und Branntwein-Steuer, Eingaben betreffend Branntweinsteuer, Brau-Steuer, 1852–1886.
 - G 15 Haushaltspläne. Einnahmen 1836/39 mit Eingaben betreffend Wirtschaftsabgaben usw.

Gedruckte Quellen und Literatur

- ADAM, Albert Eugen, Staatsschuldentilgung in Württemberg, in: Schwäbische Chronik, Nr. 490, 492/93, vom 21.–24. Oktober 1902.
- DERS., Ein Jahrhundert württembergischer Verfassung, Stuttgart 1919.
- ADAMS, Willi P. (Hg.), Die deutschsprachige Auswanderung in die Vereinigten Staaten, Berlin 1980.
- ALEMANN, Ulrich von, Politikbegriffe, in: NOHLEN, Lexikon, Bd. 2, S. 297–301.
- ALBER, Wolfgang, Trollinger-Poeten, Lemberger-Literaten. Ein einzig Volk von Viertelesschlotzern. Zur Stereotypisierung der württembergischen Weinkultur, in: BIMMER/BECKER, Alkohol, S. 151–164.
- ALMOND, Gabriel A./Sydney VERBA, The Civic Culture. Political attitudes and democracy in five nations, Princeton/N. Y. 1963.
- Alphabetisches Hauptregister zum Regierungsblatt für das Königreich Württemberg von 1806 bis einschließlich 1869 nebst beiden Ergänzungsbänden, Stuttgart 21874.
- AMBROSIUS, Gerold, Der Staat als Unternehmer. Öffentliche Wirtschaft und Kapitalismus seit dem 19. Jahrhundert, Göttingen 1984.
- DERS. (Hg.), Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen, München 1996.
- AMEND, Anja, Von der Kunst, eine „Steuerfrage aus einer Parteifrage in eine Finanzfrage zu verwandeln“, St. Katharinen 1997.
- Amtsblatt des königlich-württembergischen Steuer-Collegiums, Stuttgart 1853–1871.
- ANDERSON, Robert. W., The Economics of Crime, London 1976.
- ARMINGEON, Klaus, Steuerpolitik, in: NOHLEN, Lexikon, Bd. 3, S. 425–430.

- ARNSBERG, Gad, Der frühdemokratisch-revolutionäre Gegenzug, in: BORST, Aufruhr, S. 65–86.
- BACHERER, Gustav, Sterne und Meteore in deutscher Zukunft und Gegenwart, Leipzig 1839.
- DERS., Schilderungen aus Süddeutschland, in: DERS., Buch vermischter Bezüge. Politisch, literarisch, gesellschaftlich, Leipzig 1840, S. 3–174.
- Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Ausstellungskatalog, 2 Bde., Stuttgart 1987.
- BALDAUF, A., Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Württemberg, in: Das Land Württemberg. Seine wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung, Stuttgart 1928, S. 25–28. (Sonderausgabe des Stuttgarter Tageblatts).
- BARTHOLOMÄ, Wolf. D., Von Herbergen, Gasthöfen und Dorfwirtshäusern, in: Wolfegger Blätter 1 (1984), S. 38–54.
- BAUER, Joseph von, Über Steuervergehen, in: Finanzarchiv 18 (1902), S. 1–73.
- BAUER, Sonja-Maria (Hg.), Ohne Gerechtigkeit keine Freiheit. Bauern und Adel in Oberschwaben; Bürger, vereinigt Euch! Pressfreiheit! Grenzenlose Bewegung am See 1848/49, Stuttgart 1999.
- DIES. (Hg.), Die Revolution von 1848/49 in Hall und Hohenlohe, Schwäbisch Hall 1999.
- BAUSINGER, Hermann, Die bessere Hälfte. Von Badenern und Württembergern, Stuttgart/München 2002.
- DERS., Zur politischen Kultur Baden-Württembergs, in: WEHLING, Baden-Württemberg, S. 14–42.
- BAYER, Ralph-Christopher/Norbert REICHL, Ein Verhaltensmodell zur Steuerhinterziehung, Berlin 1997.
- BECKER, Monika, Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg, Frankfurt a.M. 2001.
- BECKER, Werner, Politische Freiheit und Volkssouveränität, in: GERHARD, Begriff, S. 109–123.
- BEHRMANN, Günter C., Politische Kultur – Politischer Sprachgebrauch, Begriffsgeschichte und Forschungsperspektiven, in: Politische Bildung 23 (1990), S. 6–17.
- BENZENBERG, Johann Friedrich, Über Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Leipzig 1819.
- BERCÉ, Y.M., Pour une étude institutionnelle et psychologique de l'impôt moderne, in: GENET/LE MENÉ, Genèse, S. 161–168.
- BERDING, Helmut, Die Ausstrahlung der Französischen Revolution auf Deutschland, in: BÖNING, Revolution, S. 3–16.
- DERS., Finanzen und Reformen, in: DERS., Privatkapital, S. 3–9.
- DERS., Französische Revolution und sozialer Protest in Deutschland, in: HERZIG/STEPHAN/WINTER, „Sie und nicht wir“, Bd. 2, S. 415–430.
- DERS. (Hg.), Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981.
- DERS., Zur historischen Einordnung der Reformen im frühen 19. Jahrhundert, in: ULLMANN/ZIMMERMANN, Restaurationssystem, S. 17–24.
- DERS./Diethelm KLIPPEL/Günther LOTTES (Hgg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1999.
- BERGDAHL, Robert M. u.a. (Hgg.), Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven der Geschichtsschreibung, Frankfurt a.M. 1982.
- BERG-SCHLOSSER, Dirk, Politische Kulturforschung, in: NOHLEN, Lexikon, Bd. 2, S. 345–352.
- DERS., Politische Kulturforschung – Rückblick und Ausblick, in: HABERL/KORENKE, Deutungskulturen, S. 77–92.
- DERS./Jakob SCHISSLER, Politische Kultur in Deutschland – Forschungsgegenstand, Methoden und Rahmenbedingungen, in: DIESS. (Hgg.), Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Opladen 1987, S. 11–26.
- BERGMANN, Jürgen u.a. (Hgg.), Arbeit, Mobilität, Partizipation, Protest, Opladen 1986.
- DERS., Die Revolution von 1848 als Modernisierungskrise, in: ebd. S. 13–35.
- BERGMANN, Klaus (Hg.), Handbuch der Geschichtsdidaktik, Seelze-Velber 1992.

- BERTSCH, A., Württembergs Anteil an den revolutionären Umtrieben des Jahres 1833, in: Besondere Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg, Nr. 9, Stuttgart, 15. Mai 1910, S. 129–140, 154–157.
- BEST, Heinrich, Organisationsbedingungen und Kommunikationsstrukturen politischer Partizipation im frühindustriellen Deutschland, in: STEINBACH, Probleme, S. 114–134.
- Betrachtungen, Bitten und Wünsche über vaterländische Angelegenheiten, Heilbronn 1833.
- BIENE, Peter, Theorie der optimalen Besteuerung unter wohlfahrtsökonomischen Aspekten, München 1985.
- BIMMER, Andres C. (Hg.)/Siegfried BECKER, Alkohol im Volksleben, Marburg 1987.
- BITZER, Friedrich, Regierung und Stände in Württemberg, ihre Organisation und ihr Recht, Stuttgart 1882.
- BLÄNKNER, Reinhard, Der Vorrang der Verfassung, in: DERS./Bernhard JUSSEN (Hgg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998, S. 295–325.
- BLANKART, Charles B., Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, München 2001.
- BLASIUS, Dirk, Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978.
- DERS., Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: GG 14 (1988), S. 136–149.
- BLEEK, Wilhelm, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München 2001.
- BLESSING, Werner K., Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert, in: ZBLG 41 (1978), S. 633–700.
- DERS., Umbruchkrise und ‚Verstörung‘. Die ‚Napoleonische‘ Erschütterung und ihre sozialpsychologische Bedeutung (Bayern als Beispiel), in: ZBLG 42 (1979), S. 75–106.
- Blicke auf die materiellen Zustände in Württemberg, in: Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1 (1847), S. 1076–1091; 2 (1848), S. 47–61, 112–124, 447–459.
- BLICKLE, Peter (Hg.), Politische Kultur in Oberschwaben, Tübingen 1993.
- DERS. (Hg.), Gemeinde und Staat im alten Europa, München 1997.
- DERS. (Hg.), Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen 1998.
- BODIN, Jean, Les six livres de la république, Paris 1579.
- BOELCKE, Willi A., Die industrielle Revolution, in: WEHLING/HAUSER-HAUSWIRTH, Revolutionen, S. 85–98.
- DERS., Reformen, Konjunkturen Krisen, in: Baden und Württemberg, Bd. 2, S. 175–192.
- DERS., „Die sanftmütige Accise“. Zur Bedeutung und Problematik der „indirekten Verbrauchsbesteuerung“ in der Finanzwirtschaft der deutschen Territorialstaaten während der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 21 (1972), S. 93–193.
- DERS., Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989, Köln 1989.
- DERS., Wege und Probleme des industriellen Wachstums im Königreich Württemberg, in: ZWLG 34 (1973), S. 436–520.
- BOLDT, Hans, Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus. Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre des Vormärz, in: RITTER, Gesellschaft, S. 77–100.
- BOLDT, Werner, Die württembergischen Volksvereine von 1448 bis 1852, Stuttgart 1970.
- BOLLEY, Heinrich Ernst Ferdinand, Über die Finanzverwaltung nach dem königlichen Verfassungsentwurf und nach den Rescripten vom 11. und 26. May 1816, Stuttgart 1817.
- BÖNING, Holger (Hg.), Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit, München u.a. 1992.
- BONNEY, Richard (Hg.), Economic Systems and State Finance, Oxford 1995.
- DERS., The Eighteenth Century. II. The struggle for great power status and the end of the old fiscal regime, in: ebd., S. 315–390.
- DERS., Revenues, in: ebd., S. 423–505.

- BORCHARD, Karl, Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780–1850, Diss. Göttingen 1968.
- BORCHARDT, Knut, Zur Frage des Kapitalmangels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland, in: DERS., Wachstum, S. 28–41.
- DERS. (Hg.), Wachstum, Krisen und Handlungsspielräume der Wirtschaftspolitik, Göttingen 1982.
- BORCHERDT, Christoph u.a., Die Landwirtschaft in Baden und Württemberg, Stuttgart u.a. 1985.
- BORST, Otto, (Hg.), Aufruhr und Entsaugung: Vormärz 1815–1848 in Baden und Württemberg, Stuttgart 1992.
- DERS., Die Epoche und ihre schwäbisch-alemannische Variante, in: ebd., S. 10–43.
- DERS., Schwäbische Frühsozialisten, in: ebd., S. 147–169.
- DERS., Schwäbische Zeitungen und ihre Leser zwischen Spätaufklärung und Gründerzeit, in: DREHER, Preßfreiheit, S. 101–128.
- DERS. Die wirtschaftlichen Führungsschichten in Württemberg 1790–1850, in: HELBIG, Führungskräfte, S. 229–278.
- BOTZENHART, Manfred, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977.
- BRACHER, Karl Dietrich (Hg.), Staat und Parteien, Berlin 1992.
- BRANDT, Hartwig, Gesellschaft, Parlament und Regierung in Württemberg 1830–1840, in: RITTER, Gesellschaft, S. 101–118.
- DERS., Die Julirevolution (1830) und die Rezeption der „principes de 1789“ in Deutschland, in: DUFRAISSE, Revolution, S. 225–235.
- DERS., Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtages, Düsseldorf 1987.
- DERS., Politische Partizipation am Beispiel eines deutschen Mittelstaates im 19. Jahrhundert. Wahlen und Wahlrecht in Württemberg, in: STEINBACH, Probleme, S. 135–155.
- DERS., Region und Nation im Widerstreit der politischen Bewegungen in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: LOTTES, Region, S. 177–187.
- DERS., Republikanismus im Vormärz. Eine Skizze, in: MALETTKE, 175 Jahre Wartburgfest, S. 121–152.
- DERS., Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg, in: KIRSCH/SCHIERA, Denken, S. 99–108.
- BRAUN-WIESBADEN, Karl, Ein württembergischer Staatsmann [Moriz Mohl], in: Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei Bd. 3: Bilder aus Nassau, Württemberg und Hessen-Darmstadt, Hannover ³1881, S. 213–240.
- BRAUNEDER, Wilhelm, Korruption als historisches Phänomen, in: BRÜNNER, Korruption, S. 75–104.
- BRENNAN, Geoffrey/James M. BUCHANAN, The Power to Tax. Analytical foundations of a fiscal constitution, Cambridge 1980.
- Briefe aus Schwaben, in: Preußische Jahrbücher 12 (1863), S. 599–609.
- Briefe des Stadtraths K. zu B. an den F.F. zu H., abgedruckt als Beilage zum Schwäbischen Merkur vom 17. 10. 1831.
- Briefe eines Württembergers aus Hamburg an seinen Freund in Stuttgart über die neuesten Staatsangelegenheiten in Teutschland überhaupt, und in Württemberg insbesondere, Leipzig 1820.
- BRÜHLMEIER, Daniel, Adam Smith. Denker der Freiheit, Hürth-Efferen 1992.
- BRÜNNER, Christian (Hg.), Korruption und Kontrolle, Graz 1981
- BRUGUIÈRE, Michel, Pour une renaissance de l'histoire financière. XVIII^e–XX^e siècles, Paris 1991.
- BUCHHEIM, Hans, Person und Politik, in: GERHARD, Begriff, S. 95–108.
- BUCHHOLZ, Werner, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung, Analyse, Bibliographie, Berlin 1996.

- BÜHRLÉN, Friedrich Ludwig, *Zeitanichten eines Süddeutschen*, Leipzig/Stuttgart 1833.
- BURKHARDT, Arnim/Kornelia PAPE, Die Anfänge des deutschen Parlamentarismus. Die Deutsche Constituierende Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche, in: DIESS., *Sprache*, S. 7–22.
- DIESS. (Hgg.), *Sprache des deutschen Parlamentarismus. Studien zu 150 Jahren parlamentarischer Kommunikation*, Wiesbaden 2000.
- BUZENGEIGER, Walter, *Die Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der politischen Entwicklung in Württemberg um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, Ulm 1949.
- CAMERON, Samuel, *The Economics of Crime Deterrence. A survey of the theory and evidence*, in: *Kyklos. Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften* 41 (1988), S. 301–323.
- CANCIK, Hubert (Hg.), *Rausch – Ekstase – Mystik. Grenzformen religiöser Erfahrung*, Düsseldorf 1978.
- COWELL, Frank A., *Cheating the Government. The economics of evasion*, Cambridge/Mass. 1990.
- CRAIG, Johann, *Grundzüge der Politik. Untersuchung der wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung*, 3. Bde., Leipzig 1816.
- CREVELD, Martin van, *The Rise and Decline of the State*, New York 1999.
- CROME, August Friedrich Wilhelm, *Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämtlichen, zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern*, Leipzig 1820.
- CZOERNIG, Carl Freiherr von, *Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien*, Wien 1866.
- DANN, Otto, *Die Anfänge politischer Vereinsbildung in Deutschland*, in: ENGELHARDT/SELLIN/STUKE, *Bewegung*, S. 197–232.
- DANZER, Jürgen, *Die Steuerumgehung*, Köln 1981.
- Darstellung der neuesten politischen Begebenheiten und des Zustandes der gegenwärtig politisch bewegten Zeit und Worte eines Württembergers an das württemberg'sche Volk zur Beherzigung und Beruhigung*, Tübingen 1831.
- DAUDERT, Victor, *Beiträge zur Geschichte der württembergischen Biersteuer*, in: *Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik*, München/Leipzig 1897, S. 85–108.
- DECKER-HAUFF, Hans-Martin, *Die geistige Führungsschicht in Württemberg*, in: FRANZ, *Beamtentum*, S. 51–80.
- DEHLINGER, Alfred, *Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute*, 2 Bde., Stuttgart 1951.
- DEWEY, John, *Die Öffentlichkeit und ihre Probleme*, Berlin/Wien 2001.
- DIEBOLD, Urs, *Der illegale Steuerwiderstand. Die verschiedenen Erklärungsansätze unter besonderer Berücksichtigung der Steuerdisziplin*, Zürich 1984.
- DIPPER, Christof, *Wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidungen in Süddeutschland*, in: ULLMANN/ZIMMERMANN, *Restaurationssystem*, S. 139–162.
- DERS./Ulrich SPECK (Hgg.), *1848. Revolution in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1998.
- DIRNINGER, Christian, *Zur politischen Dimension staatlicher Finanzwirtschaft. Das Beispiel der Französischen Revolution*, in: *VSWG* 79 (1992), S. 35–55.
- DITTMER, Lowell, *Politic Culture and Political Symbolism. Toward a theoretical synthesis*, in: *World Politics* 29 (1977), S. 552–583.
- DOLL, Karl von, *Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches und des Königreiches Württemberg*, Stuttgart 1908.
- DÖRNER, Andreas, *Politischer Mythos und symbolische Politik. Der Hermannmythos. Zur Entstehung des Nationalbewußtseins der Deutschen*, Reinbek 1996.
- DERS., *Politische Kulturforschung und Cultural Studies*, in: HABERL/KORENKE, *Deutungskulturen*, S. 93–110.
- DERS./Ludgera VOGT (Hgg.), *Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie*, Berlin/New York 1995.

- DORNFELD, J., Die Geschichte des Weinbaus in Schwaben, Stuttgart 1868.
- DOWE, Dieter/Heinz-Gerhard HAUPT/Dieter LANGEWIESCHE (Hgg.), Europa 1848, Bonn 1998.
- DREHER, Klaus (Hg.), Von der Preßfreiheit zur Pressefreiheit, Stuttgart 1983.
- DUFRAISSE, Roger, Commerce, contrebande et formation du capital dans les pays de la rive gauche du Rhin à l'Époque Napoléonienne, in: BERDING, Privatkapital, S. 10–26.
- DERS., Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, München 1991.
- DERS. (Hg.), Revolution und Gegenrevolution 1789–1830, München 1991.
- DÜLMEN, Richard van u.a. (Hgg.), Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis, Wien u.a. 1997.
- DERS./Joachim JAKOB (Hgg.), Stumm in Neunkirchen. Unternehmerherrschaft und Arbeiterleben im 19. Jahrhundert. Bilder und Skizzen aus einer Industriegemeinde, St. Ingbert 1993.
- ECKERT, Jörn, Privatrecht und Staatsbankrott, in: LINGELBACH, Staatsfinanzen, S. 87–106.
- EHALT, Hubert C. (Hg.), Geschichte von unten. Fragestellungen, Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags, Wien u.a. 1984.
- EHEBERG, Karl T., Finanzen. Geschichte der Finanzen, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, Jena ⁴1927, S. 9–98.
- EIBACH, Joachim, Konflikt und Arrangement. Lokalverwaltung in Bayern, Württemberg und Baden zwischen Reformära und 48er Revolution, in: LAUX/TEPPE, Staat, S. 137–162.
- DERS., Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: HZ 263 (1996), S. 681–715.
- DERS., Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens. Frankfurt a.M./New York 1994.
- Eins ist noth. In Flugschriften herausgegeben von mehreren teutschen Patrioten, Straßburg 1833.
- ELLWEIN, Thomas, Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit, Bd. 1: Die öffentliche Verwaltung in der Monarchie, Opladen 1993.
- ENGELHARDT, Günther/Horst HEGMANN/Stefan PANTHER, Fiskalillusion aus der Sicht der neuen Institutionenökonomik, in: SMEKAL/THEURL, Stand, S. 121–152.
- ENGELHARDT, Ulrich/Volker SELLIN/Horst STUKE (Hgg.), Soziale Bewegung und politische Verfassung, Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, Stuttgart 1976.
- ERARD, Brian/Jonathan S. FEINSTEIN, The Role of Moral Sentiments and Audit Perceptions in Tax Compliance, in: Public Finance 49 (1994) Beil., S. 70–89.
- EZDORFF, Gottlieb Reichsgraf von, Grundriß einer statistischen Kunde von Alt-Württemberg, Stuttgart 1805.
- FEHRENBACH, Elisabeth, Adel und Adelspolitik nach dem Ende des Rheinbundes, in: ULLMANN/ZIMMERMANN, Restaurationssystem, S. 189–198.
- DIES., Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: HAHN/MÜLLER, Umbruch, S. 247–268.
- DIES., Bürokratische Verfassungspolitik und gesellschaftliche Bewegung. Zur sozialen Basis des deutschen Frühkonstitutionalismus 1818–20, in: BRACHER, Staat, S. 47–58.
- DIES., Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformpolitik in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: HZ 228 (1979), S. 288–316.
- FENSKÉ, Hans, Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790–1933, Stuttgart u.a. 1981.
- DERS., Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn u.a. 2001.
- DERS., Politischer und sozialer Protest in Süddeutschland nach 1830, in: REINALTER, Protestbewegungen, S. 143–201.
- FETZER, Carl Heinrich, Die Grundzüge der erbländischen Verfassung Württembergs; beigeib. 1: Über die Vorzüge der Verwilligungs-Art des alten Rechts gegen die in der bekannten Würdigung gemachten Vorschläge, Stuttgart 1817.
- DERS., Verfassungs-Catechismus für das württembergische Volk, Eßlingen 1831.
- DERS., Der Verfassungstreit in Wirtemberg vom Jahr 1815–1817 oder das Wichtigste, was über Verfassungsgegenstände um diese Zeit ins Publikum gekommen ist, Bd. 1, Stuttgart 1818.

- FETZER, Johann Jacob, Worte über die alte und neue Verfassung Württembergs an die Repräsentanten des Volks von einem wahren Freund des Vaterlands, Reutlingen 1831.
- FISCHER, Georg Friedrich, Die landständischen Verirrungen in Württemberg. Ein Beitrag zur Charakteristik der Zeit, Stuttgart 1835.
- DERS., Über das Cassen-Recht der Württembergischen Landstände in Beziehung auf die Garantie der Staatsverfassung, Frankfurt a.M. 1816.
- FISCHER, Lorenz/Thomas KUTSCH/Ekkehard STEPHAN (Hgg.), Finanzpsychologie, München/Wien 1999.
- DERS./Lorenz MÖRSCH, Themen und Konzepte einer allgemeinen Finanzpsychologie – Sozialpsychologische Grundlagen und wirtschaftliche Anwendungsbereiche, in: ebd., S. 11–47.
- FISCHER, Wolfram, Die Industrialisierung und ihre Probleme, in: BORST, Aufruhr, S. 128–146.
- FLÄMIG, Christian, Steuerprotest und Steuerberatung, Köln 1979.
- FLORA, Peter, State, Economy and Society in Western Europe 1815–1975, Bd. I.: The Growth of Mass Democracies and Welfare States, Frankfurt/London/Chicago 1983.
- FOLKERS, Cay, Wandlungen der Verbrauchsbesteuerung, in: HÄUSER, Wandlungen, S. 89–212.
- FRANZ, Günther (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800, Limburg 1972.
- FRANZEN, Klaus, Zur Geschichte unserer gegenwärtigen Staatsverschuldung, in: LINGELBACH, Staatsfinanzen, S. 106–116.
- FREY, Bruno S., Ökonomie als Verhaltenswissenschaft. Ansatz, Kritik und der europäische Beitrag, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 31 (1980), S. 21–35.
- FRIAUF, Karl Heinrich, Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung, Berlin/Zürich 1968.
- FRICKER, Carl Victor/Theodor von GESSLER, Geschichte der Verfassung Württemberg's. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, Stuttgart 1869.
- FRIEDEBURG, Robert von, Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1997
- Frucht-Preise vom Jahr 1766 bis 1815, in: Annalen der Württembergischen Landwirtschaft I (1818), S. 149–152.
- FULDA, [Friedrich Karl], Über die Klagen unserer Zeit, insbesondere des Landbauers in Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse, und den Grund derselben, in: WJbb (1825), S. 429–463.
- GAILUS, Manfred, Die Straße, in: DIPPER/SPECK, 1848, S. 155–169.
- DERS., Straße und Brot. Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter besonderer Berücksichtigung Preußens 1847–1849, Göttingen 1990.
- DERS./Heinrich VOLKMANN (Hgg.), Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770–1990, Opladen 1994.
- GALL, Lothar (Hg.), „Bürger einer Stadt“. Selbstverständnis und Lebensweise des Bürgertums im 19. Jahrhundert, in: Wissenschaftsmagazin der Johann Wolfgang Goethe – Universität 15 (1997) H. 3, S. 3–12.
- DERS., Liberalismus, Köln u.a. 1976.
- DERS., Liberalismus und bürgerliche Gesellschaft, in: ebd., S. 162–186.
- DERS., (Hg.), Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820, München 1999.
- DERS., Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993.
- GANS, Heinz K., Getränke. Zubereiten, mixen, variieren, Stuttgart 2001.
- GARBER, Jörn, Politisch-soziale Partizipationstheorien im Übergang vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft (1750–1800), in: STEINBACH, Probleme, S. 23–56.
- GEHRING, Paul, Das Wirtschaftsleben in Württemberg unter König Wilhelm I. (1816–1864), in: ZWLG 9 (1949/50), S. 196–257.
- GELABERT, Juan, The Fiscal Burden, in: BONNEY, Economic Systems, S. 539–579.
- GENET, Jean-Philippe/Michel Le MENÉ (Hgg.), Genèse de l'état moderne. Prélèvement et redistribution, Paris 1987.

- GERBER, Helmut/Rotraud HARLING, *Der Württemberg. Der Berg, das Land, der Wein, Leinfelden-Echterdingen* 2001.
- GERHARD, Dietrich (Hg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1969.
- GERHARD, Volker (Hg.), *Der Begriff der Politik*, Stuttgart 1990.
- DERS., *Politik und Metaphysik*, in: ebd., S. 1–19.
- DERS., *Politisches Handeln*, in: ebd., S. 291–309.
- GERLOFF, Wilhelm, *Steuerwirtschaft und Sozialismus*, Leipzig 1922.
- DERS., *Steuerwirtschaftslehre*, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Bd. 2, Tübingen ²1956, S. 240–325.
- GERNER, Joachim, *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819)*, Stuttgart 1989.
- Gesetz betreffend die Abgabe von Branntwein, vom 19. September 1852, in: *Neueste Steuer-Gesetze des Königreichs Württemberg*, S. 5–535.
- Das Gesetz vom 8. April 1856 betreffend die Malzsteuer und das Gesetz vom 21. August 1865 betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe von Branntwein-Kleinverkauf, Stuttgart 1866.
- Gespräch zweier Landsleute über die neuesten durch die Ständeversammlung veranlaßten und beabsichtigten Veränderungen in Württemberg, Ludwigsburg 1821.
- GIESSELMANN, Werner, *Protest als Gegenstand sozialgeschichtlicher Forschung*, in: SCHIEDER/SELLIN, *Sozialgeschichte*, Bd. 3, S. 50–77.
- GMELIN, Friedrich Ludwig von, *Die Wirksamkeit der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 in ihrer 25jährigen Dauer*, Stuttgart 1844.
- GOLDSCHIED, Rudolf, *Finanzwissenschaft und Soziologie*, in: DERS./SCHUMPETER/HICKEL, *Finanzkrise*, S. 317–328.
- DERS., *Öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft vom Standpunkte der Soziologie*, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Bd. 1, Tübingen 1926, S. 253–315.
- DERS., *Staatssozialismus oder Staatskapitalismus?*, in: DERS./SCHUMPETER/HICKEL, *Finanzkrise*, S. 40–252.
- DERS./Josef SCHUMPETER/ Rudolf Hickel (Hg.), *Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen*, Frankfurt a.M. 1976.
- GOK, Karl Friedrich von, *Über den Weinbau am Bodensee, an dem oberen Neckar und der schwäbischen Alp*, Stuttgart 1834.
- GOESSLER, Peter, *Der Dualismus zwischen Volk und Regierung im Denken der vormärzlichen Liberalen in Baden und Württemberg*, Tübingen 1932.
- GRIESINGER, Carl Theodor, *Silhouetten aus Schwaben, dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage*, Stuttgart 1863.
- GRIESMEYER, Josef, *Die Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung von Baden und Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg* 1 (1954/55), S. 121–242.
- GRIMM, Dieter, Norm, in: NOHLEN, *Lexikon*, Bd. 7, S. 426–427.
- DERS., *Die Verfassung und die Politik*, München 2001.
- GRUBE, Walter, *Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, Stuttgart 1957.
- DERS., *Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg*, 2 Bde., Stuttgart 1975.
- GRÜNTAL, Günther, *Die Revolution 1848/49 – Versuch einer Bilanz*, in: BURKHARDT/PAPE, *Sprache*, S. 23–39.
- GUTZKOW, Karl, *Divination auf den nächsten Württembergischen Landtag. Faks.-Druck der Ausgabe Hanau 1832 und Stuttgart 1833*, Frankfurt. a.M. 1973.
- H.H., *Gründliche und freimüthige Beleuchtung der Nothstände in Württemberg*, Geislingen 1855.

- HÄBERLEIN, Max (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studie zu den Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, Konstanz 1999.
- HABERMAS, Rebekka/Peter BURKE/Niels MINKMAR, (Hgg.), *Das Schwein des Häuptlings. Beiträge zur historischen Anthropologie*, Berlin 1992.
- HABERL, Othmar N./Tobias KORENKE (Hgg.), *Politische Deutungskulturen*, Baden-Baden 1999.
- HACKH, Gustav, *Einige Worte an seine Mitbürger in Göppingen und dessen Oberamts-Bezirk in Betreff der nächstbevorstehenden Stände-Wahl, Göppingen 1831.*
- HAERING, Johannes, *Württemberg unter dem Einfluß der Julirevolution*, in: *ZWLG 1 (1937)*, S. 446–454.
- HAFNER, Urs, *Das Steuersystem als Verfassungsproblem. Julius Friedrich Malblanks republikanischer Blick auf die Reichsstadt*, in: *BLICKLE, Traditionen*, S. 129–142.
- HAHN, Hans-Werner, *Geschichte des Deutschen Zollvereins*, Göttingen 1984.
- DERS., *Die industrielle Revolution in Deutschland*, München 1998.
- DERS., *Die sozioökonomische Ordnung der Nation*, in: *DIPPER/SPECK, 1848*, S. 366–380.
- DERS./Jürgen MÜLLER (Hgg.), *Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*, München 1997.
- HALL, John A., *Reflections on the Making of Civility in Society*, in: *TRENTMANN, Paradoxes*, S. 47–57.
- Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs*, Stuttgart 1835.
- HARDTWIG, Wolfgang (Hg.), *Revolution in Deutschland und Europa 1848/49*, Göttingen 1998.
- DERS./Hans-Ulrich WEHLER (Hgg.), *Kulturgeschichte heute*, Göttingen 1996.
- HARL, Johann Paul, *Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesamten Steuer-Regulierung oder der allgemeinen und besonderen Steuer-Wissenschaft*, 2 Bde., Erlangen 1814.
- HARTMANN, J., *Regierung und Stände im Königreich Württemberg 1806–1894*, in: *WJbb (1894)*, S. 1–92.
- HAUPT, Heinz Gerhard/Geoffrey CROSSICK, *Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts*, München 1998.
- Haupt-Register über die Verhandlungen der Stände des Königreiches Württemberg auf den Landtagen von 1820 bis 1830*, bearbeitet im Auftrag des ständischen Ausschusses von C. T. Cronberger, Stuttgart 1833.
- Haupt-Register über die Verhandlungen der Stände des Königreiches Württemberg auf den Landtagen von 1833 bis 1855*, bearbeitet im Auftrag des ständischen Ausschusses von K. V. Fricker, Stuttgart 1863.
- Haupt-Register über die Verhandlungen der Stände des Königreiches Württemberg auf den Landtagen von 1856 bis 1906*, Stuttgart 1909.
- HÄUSER, Karl, *Opfer und Steuer. Von der Antike zur Gegenwart*, in: *SCHULTZ, Zehnten*, S. 13–24.
- DERS. (Hg.), *Wandlungen der Besteuerung*, Berlin 1987.
- HAUSER, Christoph, *Anfänge bürgerlicher Organisation. Philhellenismus und Frühliberalismus in Süddeutschland*, Göttingen 1990.
- HEIN, Dieter/Andreas SCHULZ (Hgg.), *Bürgerkultur im 19. Jahrhundert*, München 1996.
- HEINZ, Werner, *„Mitbürger, greift zu den Waffen“. die Revolution 1848/49 in Oberschwaben*, Konstanz 1998.
- HELBIG, Herbert (Hg.), *Führungskräfte der Wirtschaft in Mittelalter und Neuzeit 1350–1850*, Limburg 1973.
- HENGARTNER, Thomas/Christoph Maria MERKI (Hgg.), *Genußmittel. Ein kulturgeschichtliches Handbuch*, Frankfurt a.M./New York 1999.
- HERDEGEN, Christoph, *Württembergs Staats-Haushalt in übersichtlicher Darstellung geschichtlich und kritisch erläutert*, Stuttgart 1848.
- Herrschaft im Wandel*, hg. vom Universitätsbund Tübingen e.V., Tübingen 2001.

- HERWIG, Eugen (Hg.), Weinland Württemberg, Mannheim 1976.
- HERZIG, Arno, Unterschichtenprotest in Deutschland 1790–1870, Göttingen 1988.
- DERS./Inge STEPHAN/Hans G. WINTER (Hgg.), „Sie und nicht wir“. Die französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland und das Reich, Bd. 2: Das Reich, Hamburg 1989.
- [HERZOG, J. L. H.], Beitrag zu einer Beurtheilung der Württembergischen Abgaben, in: Annalen der Württembergischen Landwirthschaft (1818 I), S. 78–152, 243–260, 343–391 und (1818 II), S. 92–123.
- [DERS.], Die Etats-Wirthschaft in Württemberg, in: Staatswirthschaftliche Blätter (1820), S. 3–28.
- [DERS.], Rückblick auf die Württembergische Finanz-Verwaltung in den Jahren 1816 bis 1822, in: WJbb (1822), S. 368–425.
- HETTICH, Walter/Stamley L. WINER, Economic and Political Foundations of Tax Structure, in: American Economic Review 78 (1988), S. 701–712.
- HETTLING, Manfred, Bürgertum und Revolution 1848 – ein Widerspruch, in: PUHLE, Bürger, S. 210–222.
- DERS., Freiheit und Ordnung. „Partizipatorische Reformpolitik“ 1848/49 in Württemberg, in: WEHLING/HAUSER-HAUSWIRTH, Revolutionen, S. 53–68.
- DERS., Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990.
- DERS./Paul NOLTE, Bürgerliche Feste als symbolische Politik im 19. Jahrhundert, in: DIESS.(Hgg.), Bürgerliche Feste. Symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert, Göttingen 1993, S. 7–36.
- DIESS, (Hgg.), Nation und Gesellschaft in Deutschland, München 1996.
- HEYDENREUTER, Reinhard, Der Steuerbetrug und seine Bestrafung in den deutschen Territorien der frühen Neuzeit, in: LINGELBACH, Staatsfinanzen, S. 167–183.
- HEYSE, Johann Christian August (Hg.), Handwörterbuch der deutschen Sprache. Mit Hinsicht auf Rechtschreibung, Abstammung und Bildung, Biegung und Fügung der Wörter sowie auf deren Sinnverwandtschaft, Bd. 3, Madgeburg 1849 [Nachdruck Hildesheim 1868].
- HICKEL, Rudolf, Krisenprobleme des „verschuldeten Steuerstaats“, in: GOLDSCHIED/SCHUM-PETER/DERS., Finanzkrise, S. 7–39.
- HIPPEL, Wolfgang von, „Ach, schon wieder wählen!“, Landtagswahlen in Baden und Württemberg zur Zeit des Biedermeier, in: Beiträge zur Landeskunde 1 (1986), S. 77–90.
- DERS., Die Auswanderung aus dem Königreich Württemberg im Zeitalter des Pauperismus, 1815–1870, in: ADAMS, Auswanderung, S. 196–229.
- DERS., Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland, in: ENGELHARDT/SEL-LIN/STUKE, Bewegung, S. 270–371.
- DERS., Industrieller Wandel im ländlichen Raum, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), S. 43–123.
- DERS., Maß und Gewicht im Gebiet des Königreichs Württemberg und der Fürstentümer Hohenzollern am Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 2000.
- DERS., Wirtschaft, Gesellschaft und Staat, in: BORST, Aufruhr, S. 170–187.
- DERS., Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1800–1918, in: SCHWARZMAIER, Handbuch Bd. 3, S. 477–766.
- HOCH, August, Über Finanz-Cassen-Etats. Nach allgemeinen Grundsätzen bearbeitet, Rottenburg a. N. ²1820.
- HOCHSTETTER, Johann Heinrich/Philipp Wilhelm BARDILI, Über die Errichtung einer Capitallen-, Gülten-, Wein- und Vieh-Steuer im Wirtembergischen, Stuttgart 1797.
- HOFFMANN, Carl Heinrich Ludwig, Das Württembergische Finanzrecht oder die Finanzgesetzgebung und Verwaltung des Württembergischen Staates in ihrem gegenwärtigen rechtlichen Bestande, Bd. 1, Tübingen 1857.
- HOFFMANN, Alfred/Kurt GAYER, Das schwäbische Weinbuch, Stuttgart ²1976.

- HOLTGREWE, Karl-Georg, Der Steuerwiderstand. Das Verhalten des Steuerpflichtigen im Lichte der modernen Psychologie, Berlin 1954.
- HOLTHÖFER, Ernst, Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung. Das Beispiel Württemberg, Stuttgart 1997.
- HÖLZLE, Erwin, Das Alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München/Berlin 1931.
- DERS., Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung, Stuttgart/Berlin 1937.
- HUBER, Bernd, Gestaltungsprinzipien eines Steuersystems und die Theorie optimaler Besteuerung, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 25 (1996), S. 404–409.
- HUBER, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u.a. ³1978.
- HUND, Wulf D., Die Politik der unsichtbaren Hand, in: Dialektik. Zeitschrift für Kulturphilosophie 15 (1988), S. 122–143.
- HUSUNG, Hans-Gerhard, Protest und Repression im Vormärz. Norddeutschland zwischen Restauration und Revolution, Göttingen 1983.
- JÄGER, Carl (Hg.), J. C. v. Pfister's Geschichte der Verfassung des Wirtembergischen Hauses und Landes, 2 Bde., Heilbronn 1838.
- Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der Königlichen Centralstelle für Gewerbe und Handel, Stuttgart 1858–1871.
- JAMME, Christoph/Otto PÖGGELER (Hgg.), „O Fürstin der Heimath! Glückliches Stutgard“. Politik, Kultur und Gesellschaft im deutschen Südwesten um 1800, Stuttgart 1988.
- JARREN, Otfried, Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft, Opladen 1998.
- JECHT, Horst, Wesen und Formen der Finanzwirtschaft. Umriss einer Finanzwirtschaftslehre und Finanzsoziologie, Jena 1928.
- JEGGLE, Lutz, Alkohol und Industrialisierung, in: CANKIK, Rausch, S. 78–94.
- JESERICH, Kurt G. A. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2–3, Stuttgart 1983–1984.
- JONAS, Eva/Klaus HEINE/Dieter FREY, Ein Modell der Steuerzufriedenheit – Psychologische Grundlagen (un)ökonomischen Handelns, in: FISCHER/KUTSCH/STEPHAN, Finanzpsychologie, S. 160–187.
- JÜNGLING, Michael, Staatseinnahmen in säkularer Sicht. Eine kritische Studie, Göttingen 1991.
- JUSTI, Johann Heinrich Gottlob von, Ausführliche Abhandlung von denen Steuern und Abgaben nach ächten, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften abfließenden Grundsätzen, und zur Wohlfahrt der Völker dienlichen Maaßregeln, Königsberg/Leipzig 1762 [Nachdruck Wiesbaden 1977].
- KAASE, Max, Sinn oder Unsinn des Konzepts Politische Kultur für die vergleichende Politikforschung, oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: DERS./KLINGEMANN (Hgg.), Wahlen und politisches System, Opladen 1983, S. 144–172.
- KAEBLE, Hartmut, Gesellschaften und soziale Mobilität, in: BERGMANN u.a., Arbeit, S. 66–95.
- KANTHER, Michael Alfred, Finanzverwaltung zwischen Staat und Gesellschaft. Die Geschichte der Oberfinanzdirektion Köln und ihrer Vorgängerbehörden, Köln 1993.
- KANTZENBACH, Erhard (Hg.), Staatsüberschuldung, Göttingen 1996.
- KAPF, Johann Wilhelm, Bemerkungen über die Entstehung und Bildung des württembergischen Steuer-Systems, Stuttgart 1797.
- KASCHUBA, Wolfgang, 1848/49. Horizonte politischer Kultur, in: HARDTWIG, Revolution, S. 56–78.
- DERS., Aufbruch in die Moderne – Bruch der Tradition?, in: Baden und Württemberg, Bd. 2, S. 669–690.
- DERS., Einführung in die europäische Ethnologie, München 1999.
- DERS., Volkskultur zwischen feudaler und bürgerlicher Gesellschaft. Zur Geschichte eines Begriffs und seiner gesellschaftlichen Wirklichkeit, Frankfurt a.M. 1988.

- DERS., *Lebenswelt und Kultur der unterbürgerlichen Schichten im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1990.
- DERS./Carola LIPP, *1848 – Provinz und Revolution. Kultureller Wandel und soziale Bewegung im Königreich Württemberg*, Tübingen 1979.
- DISS., *Wasser und Brot. Politische Kultur im Alltag der Vormärz- und Revolutionsjahre*, in: GG 10 (1984), S. 320–351.
- KEANE, John (Hg.), *Civil Society and the State. New european perspectives*, London/New York 1988.
- KESSLER, Heinrich, *Die Abgabekunde*, Tübingen 1818.
- DERS., *Bericht des Abgeordneten von Oehringen an die Bürger dieses Oberamtes vom Landtag zu Ludwigsburg im Sommer 1819*, Oehringen 1819.
- DERS., *Die falsche Besteuerung in ihren Folgen*, Stuttgart 1833.
- DERS., *Finanz-System nach den Verhältnissen Württembergs mit dem Gesetzplan zu einer allgemeinen Einkommen-Steuer nach dem reinen Erwerbe*, Stuttgart 1821.
- DERS./Eduard SCHÜBLER, *Die Klagen der Geißfinger in einer Eingabe an Seine Majestät den König von Württemberg*, o. O. 1818.
- KINDERMANN, Harald, *Alibigesetzgebung als symbolische Gesetzgebung*, in: VOIGT, *Symbole*, S. 257–273.
- KIRCHBACH, Konrad von, *Zur Entwicklung der Straßen in Württemberg zwischen 1700 und 1918*, Stuttgart 2000.
- KIRSCH, Martin, *Die Entwicklung des Konstitutionalismus im Vergleich. Europäische Vorbilder und europäische Strukturen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: DERS./SCHIERA, *Denken*, S. 147–174.
- DERS./Pierangelo SCHIERA (Hgg.), *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1999.
- KLAVEREN, Jacob van, *Die historische Erscheinung der Korruption, in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet*, in: VSWG 44 (1957), S. 289–324.
- KLEIN, Ernst, *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870)*, Wiesbaden 1974.
- KNEMEYER, Franz-Ludwig, *Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Köln 1970.
- KÖHLER, Michael, *Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1993.
- KÖRBER, Esther-Beate, *Zum Geschäftsgang der Verwaltung. Vorschläge von Rotteck, Welcker und Malchus im frühen 19. Jahrhundert*, in: LAUX/TEPPE, *Staat*, S. 99–114.
- KOLB, Gustav, *Indirecte und directe Steuern*, in: ROTTECK/WELCKER, *Staats-Lexikon*, Bd. 7, S. 362–375.
- KOLLMER VON OHEIMB-LOUP, Gert, *Tendenzen industriellen Wachstums in Württemberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: MAURER, *Württemberg*, S. 57–70.
- KOTTKE, Klaus, *Steuerersparung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung. Eine Sammlung lehrreicher Grenzfälle*, Freiburg (Breisgau) ¹⁰1994.
- KOZIOL, Klaus, *Badener und Württemberger. Zwei ungleiche Brüder*, Stuttgart 1986.
- KRAUSS, Marita, *Herrschaftspraxis in Bayern und Preußen im 19. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich*, Frankfurt a.M. 1997.
- KREMER, Alois S. von, *Darstellung des Steuerwesens*, Wien 1821.
- KRESS, Ursula, *Motive für die Begehung von Steuerhinterziehungen. Eine Aktenstudie*, Köln 1983.
- KROENCKE, Claus, *Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände, IV. Teil*, Heidelberg 1819.
- KRUG, Günter E., *Die Entwicklung ökonomischer Freiheitsrechte in Deutschland im Wandel von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vom Ancien Régime bis zur Reichsgründung (1776–1871)*, Frankfurt a.M. u.a. 1995.

- KRÜGER, Walter, Der Einfluß der Staatsidee auf die steuerlichen Ideale und die Steuern vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Zerfall des Deutschen Reiches, Erlangen 1949.
- KÜHNE, Thomas, Parlamentarismusgeschichte in Deutschland. Probleme, Erträge und Perspektiven einer Gesamtdarstellung, in: GG 24 (1998), S. 323–338.
- KUHN, Axel u.a., Volksunruhen in Württemberg 1789–1801, Stuttgart 1991.
- KULL, Emil, Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg, Neue Folge. Die ortsanwesende Bevölkerung des Königreichs Württemberg vom 1. December 1871 (= WJbb 1876 H. 4), Stuttgart 1877.
- KUMPF, Johann Heinrich, Petitionsrecht und öffentliche Meinung im Entstehungsprozeß der Paulskirchenverfassung, Frankfurt a.M. u.a. 1983.
- KWASS, Michael, A Kingdom of Taxpayers. State formation, privilege and political culture in eighteenth-century France, in: The Journal of Modern History 70 (1998), S. 295–339.
- LANG, [Lorenz], Über die Steuer-Verfassung Alt-Württembergs nach dem frühern Rechtszustand und nach der neuern königlichen Proposition vom 13. November 1815, o.O. 1817.
- LANG, Sabine, Politische Öffentlichkeit im modernen Staat. Eine bürgerliche Institution zwischen Demokratisierung und Disziplinierung (Beispiel Württemberg), Baden-Baden 2001.
- LANGE, Elmar, Der Wandel der Wirtschaft. Soziologische Perspektiven, Berlin 1994.
- LANGEWIESCHE, Dieter, Kulturelle Nationsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: HETTLING/NOLTE, Nation, S. 46–64.
- DERS., Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.
- DERS., „Reform“ und „Restauration“. Versuch einer Bilanz – Offene Fragen, in: ULLMANN/ZIMMERMANN, Restaurationssystem, S. 269–272.
- DERS., „Staat“ und „Kommune“. Zum Wandel der Staatsaufgaben in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: HZ 248 (1989), S. 621–635.
- LAUX, Eberhard/Karl TEPPE (Hgg.), Der neuzeitliche Staat und seine Verwaltung, Stuttgart 1998.
- LEE, W.R., Tax Structure and Economic Growth in Germany (1750–1850), in: Journal of European Economic History 4 (1975), S. 153–178.
- LEHMANN, Hartmut, Die württembergischen Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, in: GERHARD, Vertretungen, S. 183–207.
- Leitfaden zu der periodischen Visitation der königlich württembergischen Oberämter, Stuttgart 1830.
- LENGER, Friedrich, Das Bürgertum, in: DIPPER/SPECK, 1848, S. 235–247.
- LEVI, Margaret, Of Rule and Revenue, Berkeley 1988.
- LINGELBACH, Gerhard (Hg.), Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrott in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln/Weimar/Wien 2000.
- LINSENMEIER, Otto, Des Landes größtes Vermögen – Württembergische Weinbauchronik, in: HERWIG, Weinland, S. 18–25.
- LIPP, Carola, Politische Kultur oder das Politische und Gesellschaftliche in der Kultur, in: HARDTWIG/WEHLER, Kulturgeschichte, S. 78–110.
- LOTTE, Günther. (Hg.), Region, Nation, Europa. Historische Determinanten der Neugliederung eines Kontinents, Heidelberg 1992.
- LUDI, Regula, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999.
- LÜDTKE, Alf, Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen, Frankfurt a.M./New York ²2000.
- DERS., Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993.
- DERS., Protest – oder: Die Faszination des Spektakulären. Zur Analyse alltäglicher Widersetzlichkeit, in: VOLKMANN/BERGMANN, Protest, S. 325–341.
- DERS., Die Rekonstruktion von Alltagswirklichkeit – Entpolitisierung der Sozialgeschichte?, in: BERGDAHL, Klassen, S. 321–353.

- DERS. (Hg.), „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1992.
- LUHMANN, Niklas, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, München 1981.
- MACKSCHEIDT, Klaus, Die Entwicklung der Kölner Schule der Finanzpsychologie, in: SMEKAL/THEURL, Stand, S. 41–63.
- MAENDEL, Thorsten, Zwischen weltbürgerlicher Aufklärung und stadtbürgerlicher Emanzipation, in: HEIN/SCHULZ, Bürgerkultur, S. 140–154.
- MAEHRLEN, M.J., Rapport sur l'économie politique et sociale du Royaume de Wurtemberg, Stuttgart 1868.
- MALCHUS, Carl August von, Politik der inneren Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselben, 2 Bde., Heidelberg 1823.
- MALETTKE, Klaus (Hg.), 175 Jahre Wartburgfest. 18. Oktober 1817–18. Oktober 1992, Heidelberg 1992.
- MANN, Bernhard, Revolution und Nationalbewegung in Württemberg 1848/49, in: ZWLG 58 (1999), S. 183–196.
- DERS., Württemberg 1800 bis 1860, in: SCHWARZMAIER, Handbuch Bd. 3, S. 235–331.
- DERS., Die Württemberger und die deutsche Nationalversammlung 1848/49, Düsseldorf 1975.
- DERS., Die württembergische „Organisations-Kommission“ von 1848, in: ZWLG 40 (1981), S. 519–546.
- DERS., Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: MAURER, Württemberg, S. 25–40.
- DERS./Gerd F. NÜSKE, Württemberg 1803–1867, in: JESERICH, Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, S. 552–582.
- MANN, Fritz Karl, Beiträge zur Steuersozioogie, in: Finanzarchiv N.F. 2 (1934), S. 281–314.
- DERS., Finanzsoziologie, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 3, Stuttgart 1961, S. 642–648.
- DERS., Finanztheorie und Finanzsoziologie, Göttingen 1959.
- DERS., Steuerpolitische Ideale, Jena 1937.
- DERS., Ueberwälzung der Steuer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. 8, Jena ⁴1928, S. 336–362.
- MARTINEZ, Jean-Claude, La fraude fiscale, Paris ²1990.
- MASCHKE, Erich/Jürgen SYDOW (Hgg.), Zur Geschichte der Industrialisierung in den süddeutschen Städten, Sigmariningen 1977.
- MATHY, Steuern, Steuerwesen, in: ROTTECK/WELCKER, Staats-Lexikon, Bd. 12, S. 442–448.
- MATZ, Klaus-Jürgen, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1980.
- MAUERSBERG, Hans, Finanzstrukturen deutscher Bundesstaaten zwischen 1820 und 1944, St. Katharinen 1988.
- MAURER, Hans-Martin (Hg.), Württemberg um 1840, Stuttgart 1994.
- MAYSHAR, Joram, Taxation with Costly Administration, in: Scandinavian Journal of Economics 93 (1991) H. 1, S. 75–88.
- MAZARÉ, Charles, Finance et despotisme. Essai sur les despotes éclairés, in: Annales 3 (1948), S. 279–286.
- MCGEE, Robert W., The Ethics of Tax Evasion, South Orange/N.J. 1998.
- McMILLAN, Daniel A., Energy, Willpower and Harmony. On the problematic relationship between state and civil society in 19th century, in: TRENTMANN, Paradoxes, S. 176–195.
- McNEELY, The Intelligence Gazette (Intelligenzblatt) as a Road Map to Civil Society, in: TRENTMANN, Paradoxes, S. 135–156.
- MEISEL, FRANZ, Britische und deutsche Einkommenssteuer. Ihre Moral und ihre Technik, Stuttgart 1925.
- DERS., Unrecht und Zwang im Finanzwesen, in: Finanzarchiv 5 (1888), S. 1–60.
- MEMMINGER, Johann Daniel Georg von, Berechnung des National-Vermögens und Einkommens, nebst einer Übersicht der Abgaben von Württemberg, in: WJbb (1819), S. 243–273.

- DERS., Beschreibung, oder Geographie und Statistik, nebst einer Übersicht der Geschichte von Württemberg, Stuttgart u. a. 1820.
- MERGEL, Thomas, Die Bürgertumsforschung nach 15 Jahren, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 41 (2001), S. 515–538.
- DERS., Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *GG* 28 (2002), S. 574–606.
- MEZINGER, Rosemarie, Verfassungsrevision und Demokratisierungsprozeß im Königreich Württemberg, Stuttgart 1969.
- METTELE, Gisela, Der private Raum als öffentlicher Ort, in: HEIN/SCHULZ, *Bürgerkultur*, S. 155–169.
- MEYER, Thomas, Von den Fallstricken der symbolischen Politik, in: VOIGT, *Symbole*, S. 39–55.
- MILL, John Stuart, *Principles of Political Economy. With some of their applications to social philosophy, Books III-V and Appendices*, London 1848 [Nachdruck Toronto 2000].
- MILLER, Max, *Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich*, Stuttgart/Berlin 1934.
- MITTERMAIER, Carl Johann Anton, Bürger, in: ROTTECK/WELCKER, *Staats-Lexikon*, Bd. 2, S. 757–759.
- MÖCKL, Karl/Karl Bosl (Hgg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlage in der ständischen Repräsentation*, Berlin 1977.
- MÖGLE-HOFACKER, Franz, *Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der „Parlamentarismus der Krone“ unter König Wilhelm I.*, Stuttgart 1981.
- MOERSCH, Karl, Das Schicksalsjahr 1866, in: *Herrschaft im Wandel*, S. 9–26.
- MOHL, Robert, Erörterungen über die württembergische Staatsschuld, Tübingen 1842.
- DERS., Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: *ZgStW* 6 (1850), S. 44–150.
- DERS., *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, Bd. 1.: *Das Verfassungsrecht*, Tübingen 1840, Bd. 2.: *Das Verwaltungsrecht*, Tübingen 1846.
- DERS., *System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei*, Tübingen 1834.
- MOSER, Rudolph, *Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger, insbesondere die Grundgefälle. Die Entstehung der letzteren, ihre Schädlichkeit und die Mittel zur Abhilfe*, Stuttgart 1832.
- DERS., *Einleitung*, in: REYSCHER, *Gesetze*, XVII, 2, S. I-CXCI.
- MÜLLER, Volker, *Staatstätigkeit in den Staatstheorien des 19. Jahrhunderts*, Konstanz 1990.
- MÜNKLER, *Widerstandslehren*, in: NOHLEN, *Lexikon*, Bd. 1, S. 691–692.
- MURHARD, Karl, *Budget*, in: ROTTECK/WELCKER, *Staats-Lexikon*, Bd. 2, S. 689–703.
- DERS., *Staatsverwaltung*, in: ebd. Bd. 12, ²1848, S. 387–391.
- DERS., *Theorie und Politik der Besteuerung*, Göttingen 1834.
- MUSSGNUG, Reinhard, *Der Haushaltsplan als Gesetz*, Göttingen 1976.
- Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften* 2 (1838), hg. von Friedrich BÜLAU.
- NEUHAUS, Helmut/Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hgg.), *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas*, Berlin 2002.
- NEUMARK, Fritz, *Grundsätze der Besteuerung in Vergangenheit und Gegenwart*, Wiesbaden 1965.
- Neueste Steuer-Gesetze des Königreichs Württemberg. Handausgabe mit sämtlichen Vollziehungsvorschriften und Erläuterungen ... von [Ludwig] SCHWARZ*, Stuttgart 1852.
- NOHLEN, Dieter (Hg.), *Lexikon der Politik*, Bd. 1–7, München 1992–1998.
- NOLTE, Paul, *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850. Tradition – Radikalismus – Republik*, Göttingen 1994.
- DERS., *Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit*, in: KIRSCH/SCHIERA, *Denken*, S. 109–124.
- DERS., *Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820*, Frankfurt a.M. 1990.
- NORTH, Michael (Hg.), *Kommunikationsrevolutionen. Die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts*, Köln u. a. 1995.

- DERS. (Hg.), Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, München 1995.
- OBENAU, Herbert, Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus, in: RITTER, Gesellschaft, S. 55–76.
- OBERHEIDE, Ralf, Die Bekämpfung der Steuerumgehung, Frankfurt a.M. 1998.
- OECHSLE, Klaus, Die steuerlichen Grundrechte in der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1993.
- OESTREICH, Gerhard, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969.
- OPP DE HIPT, Manfred, Der Staat schützt die Bürger, in: VOIGT, Symbole, S. 275–291.
- PEACOCK, Alan T./Jack WISEMAN, The Growth of Public Expenditure in the United Kingdom, Princeton ²1967.
- PEFFEKOVEN, Rolf, Einführung in die Grundbegriffe der Finanzwissenschaften, Darmstadt ³1996.
- PELZMANN, Linda, Wirtschaftspsychologie. Behavioral economics, behavioral finance, Arbeitswelt, Wien ³2000.
- PESCH, Volker, Handlungstheorie und politische Kultur, Wiesbaden 2000.
- PESTIEAU, Pierre/Uri POSSEN./Steven SLUTSKY, Optimal Differential Taxes and Penalties, in: Public Finance 49 (1994) Beil., S. 15–27.
- PFEIFFER, Eduard, Das Steuerwesen in Württemberg und die von der Regierung beabsichtigte Steuererhöhung, Stuttgart 1867.
- DERS., Über den Entwurf eines neuen Steuergesetzes für Württemberg, Stuttgart 1870.
- DERS., Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben, Stuttgart ²1877.
- PFIZER, Paul A., Briefwechsel zweier Deutschen, Stuttgart 1831.
- DERS., Das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der württembergischen Verfassung, mit Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Deutschen Bundes, Stuttgart 1836.
- PIERENKEMPER, Toni, Umstrittene Revolutionen. Industrialisierung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1996.
- POGGE VON STRANDMANN, Hartmut, Revolutionsfurcht, Sozialreformen und wirtschaftliches Gleichgewicht, in: HABERL/KORENKE, Deutungskulturen, S. 43–58.
- POGGEMANN, Martin, Schuld und Strafe in der jüngeren Entwicklung des preußischen Steuerstrafrechts, Frankfurt a.M. 1997.
- POMMEREHNE, Werner W./Hannelore WECK-HANNEMANN, Steuerhinterziehung. Einige romantische, realistische und nicht zuletzt empirische Befunde, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2 (1992), S. 433–466.
- DERS./Albert HART/Lars P. FELD, Steuerhinterziehung und ihre Kontrolle in unterschiedlichen politischen Systemen, in: Homo oeconomicus 14 (1997), S. 469–487.
- DERS./Albert HART/Bruno S. FREY, Tax Moral, Tax Evasion and the Choice of Policy Instruments in Different Political Systems, in: Public Finance 49 (1994) Beil., S. 52–69.
- PRÄTORIUS, Rainer, Zur politischen Kultur von Loyalitätskonflikten, in: HABERL/KORENKE, Deutungskulturen, S. 111–123.
- PRESS, Volker, Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: ZGO 123 (1975), S. 169–214.
- DERS., Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund. Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklungen 1850–1830, in: ZWLG 39 (1980), S. 100–140.
- DERS., Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: ZHF 2 (1975), S. 59–93.
- DERS., Südwestdeutschland im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, in: Baden und Württemberg, Bd. 2, S. 9–24.
- DERS., Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770–1830, in: ZWLG 42 (1983), S. 255–281.
- PRICE, Roger, „Der heilige Kampf gegen die Anarchie“. Die Entwicklung der Gegenrevolution, in: DOWE/HAUPT/LANGEWIESCHE, Europa, S. 43–84.

- PRINZ, Friedrich/Franz-Josef SCHMALE/Ferdinand SEIBT (Hgg.), Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift für Karl Bosl zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1974.
- PÜTTER, Norbert, Teilnahme und Staatsbürgertum. Von der Etablierung und Verwandlung des „politischen Bürgers“. Das Beispiel Württemberg, Münster 2001.
- PUHLE, Hans-Jürgen (Hg.), Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft – Politik – Kultur, Göttingen 1991.
- RABERG, Frank, Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933, Stuttgart 2001.
- RAPHAEL, Lutz, Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2000.
- RAU, Gottlieb, Der Zustand des Landes, wie er war, wie er ist und wie er seyn sollte, Stuttgart 1847.
- Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge, 1. Bd.: 1806–1816, Stuttgart 1840.
- Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Jahrgang 1824–1870 (1819–1823 unter dem Titel: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt).
- REINALTER, Helmut (Hg.), Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815–1848/49, Frankfurt a.M. 1986.
- REUTER, Dirk, Von der heimlichen Symbiose zur offenen Assoziation. Staatsbürgerliche Führungsgruppen in Heilbronn 1770–1825, in: GALL, Bürgertum, S. 517–557.
- Revolution im Südwesten. Stätten der Demokratiebewegung 1848/49 in Baden-Württemberg, hg. von der Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher Archivare im Städtetag Baden-Württemberg, Karlsruhe ²1998.
- REYSCHER, August Ludwig, Grundriß der württembergischen Staats- und Rechtsgeschichte, Tübingen 1831.
- DERS., Rechtliche Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung mit besonderer Rücksicht auf die neueren Bundesbeschlüsse, in: DERS., Publicistische Versuche, Stuttgart 1832, S. 107–249.
- DERS. (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 19 Teile in 29 Bänden, Stuttgart/Tübingen 1828–1852.
 Bd. 1–3: REYSCHER, A.L., Staatsgrundgesetze, 1828–1830.
 Bd. 12–15: ZELLER, G./MAYER, F.F., Regierungsgesetze, 1841–1846).
 Bd. 16–18: HOFFMANN, C.H.L./ MOSER, R., Finanzgesetze, 1836–1845.
- DERS., Württemberg. Geschichte und Übersicht seiner Verfassung und Gesetzgebung, Leipzig 1861.
- RICHTER, Gregor, Der Staat und die Presse in Württemberg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: ZWLG 25 (1966), S. 394–425.
- RICHTER, Wolfram F./Wolfgang WIEGARD, Zwanzig Jahre „Neue Finanzwissenschaft“, Teil II. Steuern und Staatsverschuldung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 113 (1993), S. 337–400.
- RIECKE, Karl Victor von, Beiträge zur Staats- und Verfassungsgeschichte Württembergs, Stuttgart 1879.
- DERS., Beiträge zur Statistik der Preise und Löhne in Württemberg, in: WJbb (1873 II), S. 127–156.
- DERS., Die Ergebnisse der Finanzverwaltung in den 50 Jahren vom 1. Juli 1820 bis 30. Juni 1870, in: WJbb (1872 II), S. 68–79.
- DERS., Die Gesetzgebung Württembergs im 19. Jahrhundert, in: WJbb (1875 I), S. 41–100.
- DERS., Statistische Ergebnisse der Verwaltung der sogenannten Wirtschafts-Abgaben im Königreich Württemberg, in: WJbb (1871), S. 165–273.
- DERS., Statistische Mittheilungen über die württembergischen Finanzen, mit besonderer Berücksichtigung der neun Verwaltungsjahre vom 1. Juli 1851 bis 30. Juni 1860, in: WJbb (1861 II), S. 1–298.

- DERS., Verfassung und Landstände, in: WJbb (1879 I), S. 1–79.
- DERS., Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, Stuttgart²1887.
- RIES, Klaus, Bauern und ländliche Unterschichten, in: DIPPER/SPECK, 1848, S. 262–271.
- RITTER, Gerhard A. (Hg.), Entstehung und Wandel der modernen Gesellschaft, Berlin 1970.
- DERS., Entwicklungsprobleme des deutschen Parlamentarismus, in: DERS., Gesellschaft, S. 11–54.
- DERS. (Hg.), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974.
- ROBERTS, James S., Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert, in: GG 6 (1980), S. 220–242.
- ROHE, Karl, Politik. Begriffe und Wirklichkeiten, Stuttgart²1994.
- DERS., Politische Kultur, in: BERGMANN, Handbuch, S. 60–63.
- DERS., Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der Politischen Kulturforschung, in: HZ 250 (1990), S. 321–346.
- DERS./Andreas DÖRNER, Politikbegriffe, in: NÖHLEN, Lexikon, Bd. 1, S. 453–458.
- ROLLER, Erich, Das Budgetrecht der württembergischen Stände von 1819–1848, Schramberg 1933.
- ROTTECK, Carl von/Karl MATHY, Abgaben, Auflagen, Steuern, in: DERS./WELCKER, Staats-Lexikon, Bd. 1, S. 95–102.
- DERS./Carl T. WELCKER (Hgg.), Staats-Lexikon oder Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, 12 Bde., Altona²1845–1848.
- RUPPE, Hans Georg, Korruption und Steuerrecht, in: BRÜNNER, Korruption, S. 593–610.
- Sammlung der Württembergischen Staatssteuergesetze sowie der wichtigeren hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1883 bearbeitet im Auftrage des Königlichen Württembergischen Finanzministeriums, Stuttgart 1883.
- SANDGRUBER, Roman, Bittersüße Genüsse. Kultur- und Sozialgeschichte der Genußmittel, Wien/Köln/Graz 1986.
- SANDMO, Agnar, Income Tax Evasion, Labour Supply and the Equity-Efficiency Tradeoff, in: Journal of Public Economics 16 (1981), S. 265–288.
- SARCINELLI, Ulrich, Symbol. Kultur und politische Kultur. Das Kommunikationsritual als politische Wirklichkeit, in: PVS 30 (1989), S. 292–309.
- SAUER, Paul, Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806 bis 1871, Stuttgart 1984.
- SCHAAB, Meinrad, Die Herausbildung einer Bevölkerungsstatistik in Württemberg und in Baden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZWL 30 (1971), S. 164–200.
- SCHARFE, Martin, Der Wein im Volksleben, in: HERWIG, Weinland, S. 72–79.
- SCHERR, Johannes, Württemberg im Jahre 1844, Winterthur 1844.
- SCHUNER, Ulrich, Volkssouveränität und Theorie der parlamentarischen Vertretung. Zur Theorie der Volksvertretung in Deutschland 1815–1848, in: MÖCKL/BOSL, Parlamentarismus, S. 297–340.
- SCHIEDER, Wolfgang (Hg.), Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983.
- DERS./Volker SELLIN (Hgg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklung und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 3.: Soziales Verhalten und soziale Aktionsformen in der Geschichte, Göttingen 1987.
- SCHINDLER, Jörg-Wolfram, Langfristige regionale Bevölkerungsentwicklung, in: SCHWARZMAIER, Landesgeschichte, S. 583–597.
- SCHLEGEL, Heike, Die geschichtliche Entwicklung der Dorfwirtshäuser in Oberschwaben, in: Wolfegger Blätter 1 (1984), S. 55–73.
- SCHLÖZER, Christian von, Anfangsgründe der Staatswirthschaft oder die Lehre von dem Nationalreichtume, Riga 1805.

- SCHMID, Hermann, Die Säkularisation und Mediatisation in Baden und Württemberg, in: Baden und Württemberg, Bd. 2, S. 135–156.
- SCHMIDLIN, Wilhelm, Handbuch des Cassen-Etats und Rechnungs-Wesens bei der württembergischen Finanz-Verwaltung nach den neuesten Bestimmungen, Stuttgart 1823.
- DERS., Der zweyete Landtag nach wiederhergestellter Verfassung in Württemberg, vom 1. December 1823 bis 9. Juli 1824, in: WJbb (1825), S. 225–398.
- SCHMIDT, Kurt, Renaissance der Opfertheorien. Zur ökonomischen Sinngebung politischer Entscheidungen, in: Finanzarchiv N.F. 30 (1971), S. 193–211.
- SCHMIDT, Uwe (Hg.), Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution. Bürgeropposition in Ulm, Reutlingen und Esslingen, Stuttgart 1993.
- SCHMÖLDERS, Günter, Die Ertragsfähigkeit der Getränkesteuern, Jena 1932.
- DERS., Finanzpolitik, Heidelberg ³1970.
- DERS., Finanzpsychologie, in: Finanzarchiv N.F. 13 (1951/52), S. 1–36.
- DERS., Das Irrationale in der öffentliche Finanzwirtschaft, Reinbek 1960.
- DERS., Die Reform der Branntweinbesteuerung, Köln 1950.
- DERS., Das Verbrauch- und Aufwandsteuersystem, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Tübingen ²1956, S. 636–720.
- DERS., Der verlorene Untertan, Düsseldorf/Wien 1971.
- DERS., Zur Begriffsbestimmung der Verbrauchssteuern, Berlin 1955.
- SCHNEIDER, Volkmart, Die historische Entwicklung des Straftatbestandes der Steuerhinterziehung. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Frage, inwieweit die Verwirklichung des Tatbestandes eines täuschenden Verhaltens des Täters und der Unkenntnis der Finanzbehörde erfordert, Köln 1987.
- SCHOLL, Gustav, Verfassungs-Katechismus, oder Unterredungen eines Württembergers mit seinem Sohn, über die Verfassungsurkunde von 1819, Gmünd 1832.
- SCHÖNBERG, Gustav (Hg.), Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, Tübingen ³1891.
- SCHRAUT, Sylvia, Sozialer Wandel im Industrialisierungsprozeß. Esslingen 1800–1870, Sigma- ringen 1989.
- SCHREIBER, Georg, Deutsche Weingeschichte, Köln 1980.
- SCHREMMER, Eckart, Steuern und Staatsfinanzen während der Industrialisierung Europas, Berlin 1994.
- DERS., Über „gerechte Steuern“. Ein Blick zurück ins 19. Jahrhundert, St. Katharinen 1994.
- SCHUBART, W., Leitfaden zu der periodischen Visitation der Gemeinde-Verwaltung in Württemberg, Nagold 1836.
- SCHUERRING, C. U., Die Teuerungs- und Hungerjahre 1816 und 1817 in Württemberg, in: WJbb (1916), S. 45–78.
- SCHULTZ, Uwe (Hg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986.
- SCHULZ, Gerhard, Die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft, in: RITTER, Entstehung, S. 3–65.
- SCHULZ, Hermann, Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit. Dargestellt anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur (1600–1835), Berlin 1982.
- SCHULZ, Thomas, Die Mediatisierung des Adels, in: Baden und Württemberg, Bd. 2, S. 157–174.
- SCHULZE, Winfrid (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen 1994.
- SCHUMPETER, Joseph, Die Krise des Steuerstaates, in: GOLDSCHIED/DERS./HICKEL, Finanzkrise, S. 329–379.
- SCHWAB, Carl Heinrich/ Albert SCHOTT/ Heinrich Ernst F. BOLLEY, Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Landstände vor? Was bietet der König an?, Stuttgart 1817.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin (Hg.), Aus Landesgeschichte und Landeskunde, Stuttgart 1999.
- DERS. (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992.

- SCHWELLING, Birgit, Politische Kulturforschung als kultureller Blick auf das Politische. Überlegungen zu einer Neuorientierung der Politischen Kulturforschung nach dem „cultural turn“, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaften* 11 (2001), S. 601–629.
- SCHWENNICKE, Andreas, „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800), Frankfurt a.M. 1996.
- SCHWERHOFF, Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
- SCOTT, James C., *Domination and the Arts of Resistance. Hidden transcripts*, New Haven/Conn. u.a. 1990.
- SEEGER, David D. Franz J., Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System, Gekrönte Preisschrift, Karlsruhe 1815.
- SEIBEL, Wolfgang, Staatslehre und Staatsmythos, in: VOIGT, Symbole, S. 213–233.
- SHEEHAN, James J., Nation und Staat. Deutschland als „imaginierte Gemeinschaft“, in: HETTLING/NOLTE, Nation, S. 33–45.
- SIEBERT, A., Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrhundert, in: *ZgStW* 68 (1912), S. 1–52.
- SLEMROD, Joel, Fixing the Leak in Okun's Bucket. Optimal taxation progressivity when avoidance can be controlled, in: *Journal of Public Economics* 55 (1994), S. 41–51.
- DERS., *Tax Analysis with a Human Face. Closing the gap between theory and practice. Invited lecture*, in: *Public Finance* 49 (1994) Beil., S. 1–11.
- DERS., *Why People pay Taxes. Tax compliance and enforcement*, Michigan 1992.
- SMEKAL, Christian/Engelbert THEURL, Menschenbilder in der Ökonomie – Ein Streifzug durch den „Stammbaum“ des Homo Oeconomicus, in: DIESS., Stand, S. 15–39.
- DIESS. (Hgg.), *Stand und Entwicklung der Finanzpsychologie*, Clemens-August Andreae zum Gedenken, Baden-Baden 1994.
- SPÄTH, Philipp Jakob, Beitrag zu einer Abhandlung vom Steuerwesen im Württembergischen, Tübingen 1799.
- DERS., *Gedanken über das Steuerwesen im Allgemeinen und über Steuer-Rektifikationen insbesondere*, Stuttgart 1806.
- DERS., *Leitfaden zur Kenntniß der Besteuerungswissenschaft im engeren Sinne, als eines Haupttheils der Finanzwissenschaft*, Stuttgart 1809.
- DERS., *Versuch zur Beurtheilung des neuesten Systems einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen*, o.O. 1807.
- SPECK, Ulrich, *Das Parlament*, in: DIPPER/DERS., 1848, S. 196–209.
- DERS., *Staatsordnung und Kommunalverfassung. Die Formierung moderner Gemeindekonzeptionen in Württemberg zwischen Ancien Régime und Frühkonstitutionalismus*, Frankfurt a.M. 1997.
- SPEITKAMP, Winfried, *Konstitutionelle Monarchie und politische Kultur in den süddeutschen Staaten 1818–1848*, in: ULLMANN/ZIMMERMANN, *Restaurationssystem*, S. 25–42.
- DERS./Hans-Peter ULLMANN (Hgg.), *Konflikt und Reform. Festschrift für Helmut Berding*, Göttingen 1995.
- SPITALER, Armin, *Grundsatzfragen der AO*, Köln 1951.
- SPODE, Hasso, *Alkoholika (Bier, Spirituosen, Wein)*, in: HENGARTNER/MERKI, *Genußmittel*, S. 5–81.
- SPOERER, Mark, *Steuerlast, Steuerinzidenz und Steuerwettbewerb. Verteilungswirkungen der Besteuerung in Preußen und Württemberg (1815–1913)*, Berlin 2004.
- Die standesherrlichen Beschwerden gegen Württemberg und der souveräne Staat, in: *Die Grenzboten* 13 (1854), S. 451–457.
- STEGMAIER, Günter, *Von der Zensur zur Pressefreiheit*, in: DREHER, *Preßfreiheit*, S. 129–154.
- STEIN, Theodor, *Südwestdeutsche Zeitungsgeschichte – Ein Überblick über die Anfänge bis zum Jahre 1833*, in: ebd., S. 21–100.

- STEINBACH, Peter, Modernisierungstheorie und politische Beteiligung – Zur Analyse politischer Partizipation im langfristigen Wandel, in: BERGMANN u.a., Arbeit, S.36–65.
- DERS. (Hg.), Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozeß, Stuttgart 1982.
- DERS., Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozeß, in: ebd., S.7–23.
- STEINMETZ, Willibald, Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume, England 1780–1867, Stuttgart 1993.
- STETZ, Walter, Budgetrecht und Haushaltsstruktur des württembergischen Hauptfinanzetatats im 19. Jahrhundert, in: ZWLG 33 (1974), S.161–182.
- DERS., Zur Etablierung der Realbesteuerung in den süddeutschen Staaten im Rahmen der sich auflösenden Feudalstrukturen 1806–1850, in: VSWG 63 (1976), S.145–179.
- DERS., Feudalwesen und Staatsteuersystem, Bd. 1.: Die Realbesteuerung der Landwirtschaft in den süddeutschen Staaten, Göttingen 1976.
- STOLLEIS, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd.2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaften 1800–1914, München 1992.
- DERS., Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1990.
- Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Amtliche Handausgabe, Stuttgart 1839.
- STROBACH, Manfred, Unsere Weinwirtschäfte, in: HERWIG, Weinland, S.80–85.
- STRÜMPFEL, Burkhard, Steuermoral und Steuerwiderstand der deutschen Selbständigen. Ein Beitrag zur Lehre von den Steuerwirkungen, Köln 1966.
- STUMPF, F., Die geschichtliche Entwicklung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen, in: ZgStW 61 (1905), S.710–724.
- STÜRMER, Michael, Hungriger Fiskus – Schwacher Staat. Das europäische Ancien Régime, in: SCHULTZ, Zehnten, S.174–188.
- SULTAN, Herbert, Die Staatseinnahmen. Versuch einer soziologischen Finanztheorie als Teil einer Theorie der politischen Ökonomie, Tübingen 1932.
- Supplement von Actenstücken, welche zur Erläuterung der Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg vom Jahr 1815 nöthig sind, Stuttgart 1815.
- [SÜSKIND, Eduard], Württemberg im Jahre 1845. Eine Stimme für Feind und Freund, Belle-Vue bei Constanz 1845.
- SUTER, Andreas, Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: GG 21 (1995), S.161–194.
- DERS., Der schweizerische Bauernkrieg von 1653, Tübingen 1997.
- SWEDBERG, Richard (Hg.), Economic Sociology, Cheltenham u.a.1996.
- SYDOW, Gert, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Eine Quellenstudie zu Baden, Württemberg und Bayern, Heidelberg 2000.
- TENFELDE, Klaus, Historische Milieus – Erblichkeit und Konkurrenz, in: HETTLING/NOLTE, Nation, S.247–268.
- TERHALLE, Fritz, Geschichte der deutschen öffentlichen Finanzwirtschaft vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Schluß des 2. Weltkrieges, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 21952, S.273–326.
- TRAUTWEIN, Joachim, Freiheitsrechte und Gemeinschaftsordnungen um 1800, in: Baden und Württemberg, Bd.2, S.323–342.
- TREICHEL, Eckhardt, Restaurationssystem und Verwaltungsmodernisierung. Verwaltungs-, Beamten- und Kommunalreformen in Süddeutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ULLMANN/ZIMMERMANN, Restaurationssystem, S.65–84.
- TRENTMANN, Frank (Hg.), Paradoxes of Civil Society, New York 2000.
- DERS., Political Culture and Political Economy. Interest, ideology and free trade, in: Review of International Political Economy 5/2 (1998), S.217–251.
- TRETTER, Bertram, Die Steuermentalität. Ein internationaler Vergleich, Berlin 1974.
- TSCHÖPE, Tanja/Stefan POPPELREUTER, Steuermoral und Steuerwiderstand im Spiegel der Steuerpsychologie, in: Sparkasse. Zeitschrift des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 117 (2000), S.511–518.

- Über den Umfang und die Grenzen des ständischen Steuer-Verwilligungs-Rechts nach den Bestimmungen der Württembergischen Verfassungs-Urkunde mit besonderer Rücksicht auf P.A. Pfizers Schrift „Das Recht der Steuer-Verwilligung“, Stuttgart 1836.
- Übersichtliche Zusammenstellung der hauptsächlichsten Ergebnisse von den landständischen Verhandlungen im Königreich Württemberg auf die Periode von 1819 bis 1832, Stuttgart 1832.
- ULLMANN, Hans-Peter, Die Bürger als Steuerzahler im Deutschen Kaiserreich, in: HETTLING/NOLTE, *Nation*, S.231–246.
- DERS., Finanzkrise, Staatsbankrott und Haushaltskonsolidierung im Deutschland des frühen 19. Jahrhunderts, in: KANTZENBACH, *Staatsverschuldung*, S.13–26.
- DERS., Karl August Freiherr von Malchus. Ein Finanzbeamter zwischen Ancien Régime und moderner Welt, in: NEUHAUS/STOLLBERG-RILINGER, *Menschen*, S.421–434.
- DERS., Staatsfinanzen, in: NORTH, *Aktie*, S.376–377.
- DERS., Staatsverwaltung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *Wendemarken der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar*, Berlin 1993, S.123–138.
- DERS., Steuern, in: NORTH, *Aktie*, S.383–384.
- DERS., Süddeutsche Finanzreform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: DERS./ZIMMERMANN, *Restaurationssystem*, S.99–110.
- DERS., Überlegungen zur Entstehung des öffentlichen, verfassungsmäßigen Kredits in den Rheinbundstaaten (Bayern, Württemberg, Baden), in *GG 6* (1980), S.323–338.
- DERS./Clemens ZIMMERMANN (Hgg.), *Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich*, München 1996.
- VANN, James Allen, *Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat. 1593–1793*, Stuttgart 1986.
- VEIT, Otto, Grundlagen der Steuermoral. Eine finanzsoziologische Studie, in: *ZgStW 83* (1927), S.317–349.
- Verhältniszahlen für die Umrechnung der im Königreich Württemberg bisher gültigen Landesmaße in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 festgestellten neuen Maaße und Gewichte, in: *Reg. Bl.*, 1871, S.118–125.
- Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten, Stuttgart 1819ff.
- Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherrn, Stuttgart 1830ff.
- Verhandlungen der zweiten/dritten verfassungberatenden Versammlung, Stuttgart 1850.
- VIERHAUS, Rudolf, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung, in: MÖCKL/BOSL, *Parlamentarismus*, S.177–194.
- DERS., Liberalismus, Beamtenstand und konstitutionelles System, in: SCHIEDER, *Liberalismus*, S.39–54.
- VOGEL, Klaus, Rechtfertigung der Steuern: Eine vergessene Vorfrage, in: *Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 25* (1986), S.481–519.
- DERS., *Der offene Finanz- und Steuerstaat. Ausgewählte Schriften 1964 bis 1990*, Heidelberg 1991.
- VOIGT, Rüdiger, Mythen, Rituale und Symbole in der Politik, in: DERS., *Symbole*, S.9–37.
- DERS. (Hg.), *Symbole der Politik – Politik der Symbole*, Opladen 1989.
- VOLLRATH, Ernst, Die Kultur des Politischen, in: GERHARD, *Begriff*, S.268–289.
- VOLKMANN, Heinrich, Kategorien des sozialen Protestes im Vormärz, in: *GG 3* (1977), S.164–189.
- DERS./Jürgen BERGMANN (Hgg.), *Sozialer Protest. Studien zu traditioneller Resistenz und kollektiver Gewalt in Deutschland vom Vormärz zur Reichsgründung*, Opladen 1984.
- VOLZ, Karl Wilhelm, Über das Weintrinken. Eine geschichtliche Skizze; mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, o.O. [ca. 1850].
- VORLÄNDER, Hans, Die Wiederentdeckung der Gemeinschaft in der politischen Theorie. Brauchen wir eine neue politische Philosophie für demokratische Gesellschaften?, in: ROHE, Karl/Klaus DICKE (Hgg.), *Die Integration des politischen Gemeinwesens in der Krise?*, Baden-Baden 1999, S.66–83.

- WAGNER, Samuel Friedrich, Die Steuerverfassungen, die Zehent- und Grund-Abgaben, wie sie waren, wie sie sind, und wie sie werden möchten, Stuttgart 1842.
- WAHL, Johann A., Die Mängel der württembergischen Wein- und Obstmost-Consumtions-Steuer, Ulm 1855.
- DERS., Vorschläge zu Reformen in der württembergischen Finanzverwaltung, Stuttgart 1860.
- WALTER, Rolf, Commerz, Contrebande und Continentalsystem, in: Baden und Württemberg, Bd. 2, S. 193–218.
- WANGENHEIM, Karl August Freiherr von, Die Idee der Staats-Verfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung, Frankfurt a.M. 1815.
- WAUSCHKUHN, Friedrich-Franz, Staatliche Gewerbepolitik und frühindustrielles Unternehmertum in Württemberg von 1806–1848, in: MASCHKE/SYDOW, Geschichte, S. 14–25.
- WEBBER, Carolyn/Aaron B. WILDAVSKY, A History of Taxation and Expenditure in the Western World, New York 1986.
- WEBER, Carl Julius, Die zwei württembergischen Landtage vom Jahre 1833, in: Jahrbücher der Geschichte und Staats-Kunst, 1834, S. 385–422.
- WEBLEY, Paul u.a., Tax Evasion. An experimental approach, Cambridge u.a. 1991.
- WECKBACH, Hubert, „... wie dann umb diese gegend der beste Necker Wein waechst“, in: Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 28 (1976), S. 203–215.
- WEGERT, Karl H., Wirtshaus und Café, in: DIPPER/SPECK, 1848, S. 170–180.
- WEHLER, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1–3, München 1989–1995.
- DERS., Die Geburtsstunde des deutschen Kleinbürgertums, in: PUHLE, Bürger, S. 199–209.
- DERS., Geschichte und Ökonomie, Königstein ²1985.
- WEHLING, Hans-Georg, (Hg.), Baden-Württemberg, eine politische Landeskunde, Stuttgart/Berlin/Köln ⁴1996.
- DERS., Die Bedeutung regionaler Politischer Kulturforschung unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, in: BERG-SCHLOSSER/SCHISSLER, Kultur, S. 259–266.
- DERS., Oberschwaben oder Württemberg? Integrationsprobleme zweier politischer Kulturen, in: BLICKLE, Kultur, S. 287–307.
- DERS./Angelika HAUSER-HAUSWIRTH (Hgg.), Die großen Revolutionen im deutschen Südwesten, Stuttgart/Berlin/Köln 1998,.
- WELCKER, Carl T., Bürgertugend und Bürgersinn, in: ROTTECK/DERS., Staats-Lexikon, Bd. 2, S. 763–770.
- DERS., Staatsverfassung, in: ebd., S. 363–387.
- WEIS, Eberhard, Absolute Monarchie und Reform in Deutschland im späten 18. Jahrhundert, in: PRINZ/SCHMALE/SEIBT, Geschichte, S. 431–466.
- DERS., Der Einfluß der Französischen Revolution und des Empire auf die Reformen in den süd-deutschen Staaten, in: Francia 1 (1973), S. 569–583.
- DERS., Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/1819 in Bayern und Württemberg, in: Münchener Historische Studien, Abteilung Bayern 10 (1982), S. 337–355.
- WEIZSÄCKER, Robert K., Finanzpolitik, in: HAGEN, Jürgen von (Hg.), Springers Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, Berlin 1997, S. 123–180.
- WENTZEL, Karl-Georg, Die Entwicklung der laufenden Rechnung Württembergs im 19. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1913.
- WESTERMAYER, Jörg, Politik als Beruf. Der Parlamentarier Moriz Mohl 1802–1888, Düsseldorf 1998.
- WETTENGEL, Michael, Parteibildung in Deutschland. Das politische Vereinswesen in der Revolution von 1848, in: DOWE/HAUPT/LANGEWIESCHE, Europa, S. 701–738.
- WICKSELL, Knut, Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens, Jena 1896.
- Wie war es? Wie könnte, sollte es besser werden? Aus der Stellung von 1800 gegen 1815 betrach-

- tet, in: *Sophronizon oder unparteyisch-freymütige Beyträge zur neueren Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen* (1819), S. 178–199.
- WILLEMS, Helmut/Marianne WOLF/Roland ECKERT, *Soziale Unruhen und Politikberatung*, Opladen 1993.
- WINTERLIN, Friedrich, *Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg*, Stuttgart 1904/1906.
- DERS., *Die württembergische Verfassung 1815–1815*, in: *WJbb* (1912), S. 47–83.
- WITT, Peter-Christian, *Finanzpolitik als Verfassungs- und Gesellschaftspolitik. Überlegungen zur Finanzpolitik des Deutschen Reiches in den Jahren 1930 bis 1932*, in: *GG* 8 (1982), S. 386–414.
- DERS., *Introduction: The History and Sociology of Public Finance. Problems and topics*, in: DERS. (Hg.), *Wealth and Taxation in Central Europe. The history and sociology of public finance*, Leamington Spa 1987, S. 1–18.
- WITTHÖFT, Harald, *Die Vereinheitlichung von Maß und Gewicht in Baden und Württemberg in napoleonischer Zeit*, in: *Baden und Württemberg*, Bd. 2, S. 233–254.
- WOLF, Jürgen-Rainer, „... zu Einführung einer Gott wohlgefälligen Gleichheit auf ewig ...“. *Steuerreformen im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung*, in: SCHULTZ, *Zehnten*, S. 162–173.
- WUNDER, Bernd, *Die Entstehung des modernen Staates und des Berufsbeamtentums in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert*, in: *Leviathan* 2 (1974), S. 459–478.
- DERS., *Die Landtagswahlen von 1815 und 1819 in Württemberg*, in: *Festschrift für Gerd Wunder*, *Jahrbuch Württembergisch Franken* 58 (1974), S. 268–293.
- DERS., *Massenpetitionen in Baden 1830–1870. Eine Frühform der Interessenvertretung im öffentlichen Dienst*, in: *JEV* 3 (1991), S. 45–62.
- DERS., *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825)*, München 1978.
- WÜRGLER, Andreas, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995.
- Württembergische Jahrbücher für Vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, 1822–1862. Vorgänger: Württembergisches Jahrbuch, 1818–1821. Fortsetzung: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1863–1951/52.*
- ZAHN, [Christian Jakob], *Skizze einer Geschichte des Verfassungswerks*, in: *WJbb* (1821), S. 254–271.
- ZELLER, Alfred, *Über die Entwicklung württembergischer Verwaltungseinrichtungen im XIX. Jahrhundert*, in: *ZgStW* 54 (1898), S. 441–466.
- ZIMMERMANN, Clemens, *Hunger als administrative Herausforderung. Das Beispiel Würtbergs, 1770–1847*, in: *JEV* 7 (1995), S. 19–42.
- ZWAHR, Hartmut, *Stadt. Unterschichten*, in: *DIPPER/SPECK*, 1848, S. 248–261.
- Der zweite Landtag, nach wiederhergestellter Verfassung in Württemberg, vom 1. December 1823 bis 9. Juli 1824*, in: *WJbb* (1825), S. 225–231, 309–378.

Einleitung: Der Kampf gegen das Umgeld in Württemberg – ein Beispiel für Steuerkultur

„Aus Gründen des Rechts, aus Gründen der Beeinträchtigung unseres Gewerbs, aus Gründen seiner endlichen Berücksichtigung nach allen seinen Beziehungen legen wir Verwahrung ein [...] gegen die Bestimmungen des Wirthschafts-Abgaben-Gesezes von 1827. Jahre lange Beschwerden über ein allgemein verpöntes System, alle gleichen Inhalts, sind unberücksichtigt geblieben. Jetzt aber scheint uns der Zeitpunkt gekommen zu seyn! Staatsbürger, im festen Vertrauen auf die Kammer und Regierung [...], sind wir bereit mit aller Kraft und Macht die Sache des Guten und Gesezlichen gegen Uebergriffe zu vertheidigen“¹.

So oder ähnlich machten viele Württemberger in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihrem Ärger Luft und forderten, die ihnen auferlegten Wirtschaftsabgaben abzuschaffen. Die Steuerzahler sahen darin eine Abgabe, durch die der Staat sie kontrollierte sowie der Schikane und Willkür unberechenbarer Steuereinnahmer aussetzte.

Die Wirtschaftsabgaben, die von den Zeitgenossen auch Umgeld² genannt wurden, waren eine dreifache Kombinationssteuer. Sie bestanden erstens aus Konzessionsgeldern, die der Fiskus als Lizenzgebühren für den Betrieb einer Wirtschaft oder einer Brauerei erhob. Zweitens enthielten sie Verbrauchabgaben, die für den Ausschank von Getränken eingezogen wurden, und drittens gehörten noch Fabrikations- bzw. Materialsteuern dazu, die das Bierbrauen und die Herstellung von Branntwein belasteten. Außer der Höhe der Abgaben war es vor allem der Einzug, gegen den zahlreiche Zensiten Widerstand leisteten. Es kam häufig zu Protesten und „Defraudationen“, wie die Hinterziehung von Steuern im 19. Jahrhundert genannt wurde. Steuerwiderstand war in Württemberg ein bekanntes und verbreitetes Phänomen.

Der Begriff „Steuerwiderstand“ wurde erstmals vom Finanzwissenschaftler Wilhelm Gerloff in den 1920er Jahren genau definiert³. Dieser umfaßt alle „gegen die Finanzgewalt gerichteten, die Steuerablehnung bezweckenden Maßnahmen, Handlungen und Unterlassungen“⁴. Da es sich bei der Steuer um einen erzwungenen Beitrag handelt, muß sie bei den Betroffenen unweigerlich auf Widerstand stoßen. „Die Folge ist, daß jede steuerlich beanspruchte Wirtschaft sich der ihr zugemuteten fiskalischen Last und den mit der Steuer ihr auferlegten Beschränkungen zu entziehen versucht“⁵. Dieser Entzug kann sich sowohl aktiv als auch passiv äußern. Unter passiven Steuerwiderständen versteht Gerloff sämtliche einer „Verwirklichung der Besteuerung sich entgegenstellenden, sozusagen natürlichen, d.h. in der Struktur der Wirt-

¹ Petition der Versammlung aus 41 Oberämtern entsendeter Wirte in Plochingen vom 17.3. 1849, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

² Die Wirtschaftsabgaben hatten sich aus dem sogenannten „Umgeld“ entwickelt. Im 19. Jahrhundert wurden beide Begriffe weitgehend synonym verwendet. Diesen Gebrauch übernimmt auch die vorliegende Arbeit. Vgl. unten S.20ff.

³ GERLOFF, Steuerwirtschaft, S.296.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd., S.294.

schaft, dem intellektuellen und moralischen Zustand der Bevölkerung, dem Stand der Technik und dergleichen gegebenen Hemmnisse“⁶. Dazu gehören zum Beispiel Mängel in der Finanzverwaltung oder komplizierte Vorschriften, die den Einzug der Steuern behindern. Diese Faktoren haben für die Widerstand Leistenden wie für den Staat eine erhebliche Bedeutung, doch stellen sie im Verständnis der vorliegenden Studie mehr die Rahmenbedingungen für den Widerstand dar, als daß sie widerständige Aktionen an sich beschreiben. Reaktionen der Zensiten auf die Steuererhebung nennt Gerloff aktiven Steuerwiderstand und teilt diesen in drei Kategorien ein⁷: Als erste Form nennt er die Steuervermeidung, durch die der Zensit versucht, steuerpflichtige Tatbestände zu umgehen. Die zweite Kategorie, die Steuertäuschung, beschreibt Möglichkeiten, den Fiskus über steuerpflichtige Tatbestände zu täuschen oder ihm diese vorzuenthalten⁸. Als dritte Kategorie nennt Gerloff alle Formen der Steuerverweigerung. Diese stellt die offensivste Art des Steuerwiderstandes dar und vollzieht sich nicht mehr im Geheimen, sondern ist als Akt der offenen Gegenwehr zu verstehen. Zu dieser dritten Gruppe gehören Zahlungsverweigerungen und -vereitelungen genauso wie Steuerstreik oder Steuerflucht⁹.

Gerloff führt alle Möglichkeiten auf, die den Zensiten zur Verfügung standen, um sich der Steuerforderung zu entziehen. Die vorliegende Studie will den Steuerwiderstand darüber hinaus als Teil der Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Zensiten untersuchen. Dafür reicht die Gerloffsche Unterteilung nicht aus. Denn neben der Steuertäuschung, -verheimlichung und -verweigerung spielt der Protest¹⁰ der Steuerzahler eine zentrale Rolle. Der Begriff „Steuerprotest“ wird hier im Sinn der historischen Protestforschung verwandt. Er umfaßt alle öffentlichen und kollektiven Aktionen gegen Steuern, die sich „in Wort oder Schrift, in Aktion oder Verweigerung einer Leistung [manifestieren], an der mindestens zwanzig Personen teilnehmen, die gesetzwidrige Verletzung von Ruhe und Ordnung als Instrument in ihr Handeln einbeziehen oder als Konsequenz riskieren“¹¹. Derartige Proteste können verschiedene Formen annehmen und unterscheiden sich nach Grad und Dauer, Organisation und Gewaltsamkeit¹². Im Gegensatz zu den oben genannten Gruppen ist das Ziel nicht, der Steuererhebung zu entgehen, sondern vielmehr Einfluß auf die Steuergesetzgebung zu gewinnen. Dazu wenden sich die Protestierenden meist mit Petitionen¹³ direkt an das Parlament oder den Gesetzgeber.

⁶ Ebd., S. 295.

⁷ Folgende Darstellung der Einteilung nach GERLOFF, Finanzwirtschaft, S. 269–272.

⁸ Vgl. GERLOFF, Steuerwirtschaftslehre, S. 296f.

⁹ Vgl. ebd., S. 297.

¹⁰ In Anlehnung an die Gerloffsche Einteilung ist der Begriff des Steuerprotestes in der finanzwissenschaftlichen Forschung ebenfalls bekannt, ohne daß ihm die gleiche Bedeutung zugemessen wird. Vgl. FLÄMIG, Steuerprotest, S. 8.

¹¹ HUSUNG, Protest, S. 19. Vgl. zu weiteren Erkenntniszielen, Fragestellungen und Methoden dieser Forschungsrichtung GAILUS, Straße, S. 29–40.

¹² Vgl. GIESSELMANN, Protest, S. 72.

¹³ Nähere Ausführungen zum Petitionswesen im 19. Jahrhundert finden sich S. 35ff.

Ohne den Begriff „Steuerprotest“ zu verwenden, spricht sich auch der Finanzwissenschaftler Fritz Karl Mann für eine Ausweitung der Definition von Steuerwiderstand auf die Auseinandersetzung um die gesetzlichen Grundlagen der Besteuerung aus¹⁴. Bevor es zu weiteren Abwehrreaktionen der Zensiten komme, meinte er, werde zunächst in den gesetzgebenden Gremien um die Steuererhebung und -verteilung gerungen: „Es ist derjenige Teil des Steuerkrieges, von dem [...] die Öffentlichkeit am meisten – allerdings nicht alles – erfährt“¹⁵. Dabei stellen die Petitionen für die Zensiten eine Möglichkeit dar, sich an dem Prozeß der Steuergesetzgebung zu beteiligen. Erst wenn die Auseinandersetzung um die Steuergesetze entschieden sei, begännen „neue Kämpfe, vielfach geheim und unauffällig geführt, um noch nachträglich die vorgesehene Steuerverteilung zu ändern und damit den Willen des Gesetzgebers zu durchkreuzen“¹⁶. Steuerproteste gehen über den Widerstand von Einzelnen hinaus. Durch die kollektiven Aktionen gewinnt der Steuerwiderstand eine gesellschaftliche Dimension, welche die eminent politische Bedeutung von Steuern offenbart. Der Protest hat nicht nur eine expressive Funktion für die Steuerzahler, die damit ihre Unzufriedenheit äußern. Ziel ist auch, deren Ursachen zu beseitigen. Er richtet sich daher mit Forderungen an die Verwaltung und an die gesetzgebenden Institutionen. Steuerprotest umfaßt mithin die verschiedenen Aktionen der Zensiten, welche die parlamentarischen Debatten beeinflussen wollen.

Mit der Unterteilung in Steuerprotest sowie Steuertäuschung, -verheimlichung und -verweigerung versteht die Studie „Steuerwiderstand“ als einen Begriff, der in der Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Zensiten insgesamt vier unterschiedliche Formen der Abwehr bündelt. Dabei laufen heimliche Abwehrreaktionen und offen manifestierter Widerstand häufig parallel und überkreuzen sich. So können einzelne Hinterziehungen zu kollektiven Zahlungsverweigerungen eskalieren. Unterschiedliche Formen von Steuerverweigerung werden zudem fast immer von Steuerprotesten begleitet; diese treten aber häufig auch alleine auf. Mehr als andere Arten von Steuerwiderstand offenbart der kollektive Widerstand, wie Steuerprotest oder Steuerstreik, den politischen Charakter von Steuern. Er zeigt, daß es sich beim Steuerwiderstand um keinen isolierten Konflikt um finanzielle Interessen handelt, sondern verdeutlicht nicht zuletzt, wie die Steuerzahler staatliche Forderungen und das regelmäßige Eingreifen in ihre Arbeits- und Privatsphäre wahrnehmen.

So ging es bei den jahrelangen Auseinandersetzungen um die Wirtschaftsabgaben im Königreich Württemberg nicht nur um die finanziellen Forderungen des Staates oder deren Höhe. Die Württemberger wehrten sich vor allem gegen die Art und Weise, wie die Steuern eingezogen wurden, sowie gegen Kontrollen und Strafen, denen

¹⁴ Mann bezeichnet alle Widerstände der Zensiten mit dem Begriff der Steuerabwehr. Dabei klammert seine Definition die Möglichkeiten der Steuertäuschung aus: Diese „Tatbestände [...] mögen das Interesse des Steuerrechtlers oder des Strafrechtlers beanspruchen; wie andere Delikte haben sie auch wirtschaftliche Wirkungen; ein eigentliches sozialökonomisches oder finanzwirtschaftliches Erkenntnisobjekt sind sie nicht“. MANN, Überwälzung, S. 339.

¹⁵ MANN, Beiträge, S. 303.

¹⁶ Ebd.

sie sich in der Folge unrechtmäßig ausgesetzt sahen. Ihr Steuerwiderstand umfaßte alle bekannten Formen: Steuervermeidung äußerte sich beispielsweise in den 1820er Jahren darin, daß der ärmere Teil der Bevölkerung wenn möglich auf die durch das Umgeld belasteten Getränke verzichtete¹⁷. Darüber hinaus betrieben Wirte und Bierbrauer oftmals Steuertäuschung, indem sie heimlich Fässer einlagerten oder in der Nacht brauten. So versuchten sie, die Steuerforderung zu reduzieren, sich den Kontrollen zu entziehen oder auch die Getränke zu einem geringeren Preis anzubieten. Begleitet wurde dieser Steuerwiderstand meist vom Protest der Steuerzahler. Sie forderten in zahlreichen Petitionen eine Änderung des Wirtschaftsabgabengesetzes. Mehr als einmal steigerten sich Ärger und Wut der Zensiten über die Wirtschaftsabgaben derart, daß weit verbreitete Steuerverweigerungen die Folge waren.

Die Auseinandersetzungen um das Umgeld spielten sich in der württembergischen Gesellschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab. In den Jahren um 1800 hatten die napoleonischen Kriege und die darauffolgende Neuordnung vieler süddeutscher Territorien dafür gesorgt, daß Württemberg seinen Umfang etwa verdoppeln konnte. Reichsstädte und zahlreiche Territorien mußten in das Königreich integriert werden. Darüber hinaus hatten die Kriege das Land schwer belastet. Hoch verschuldet mußte der württembergische Staat seine Finanzen dringend sanieren¹⁸. Die Wahrung der Souveränität und die Notwendigkeit, die zerrütteten Finanzen wieder herzustellen, mündeten 1819 in eine konstitutionelle Monarchie¹⁹. Eine effektive Verwaltung sowie die parlamentarische Mitwirkung sollten dazu beitragen, die Staatsschuld von 30 Millionen Gulden²⁰ zu tilgen. Daher entstanden im Königreich Württemberg eine umfassende staatliche Bürokratie sowie ein Zweikammerparlament mit relativ großen Mitwirkungsmöglichkeiten, zu denen Budget- und Steuerbewilligungsrecht zählten²¹. Viele Steuerzahler sahen sich einer neuen Zentralgewalt gegenüber. Wie Regierung und Regierte ihre Rechte und Pflichten definierten und durchzusetzen versuchten, wird am Widerstand gegen das Umgeld sichtbar. Da kaum sonstwo Regierung und Regierte so direkt aufeinander treffen wie bei der Steuererhebung, spiegelt die Auseinandersetzung um die Steuern die Ausbildung moderner Staatlichkeit in der Wechselwirkung von Recht und menschlichem Verhalten wider. Eine Untersuchung des Steuerwiderstandes kann die politisch bedeutsamen Normfindungen einer Gesellschaft offenlegen. In der Begegnung von Zensiten und Fiskus bei der Steuereinnahme, der täglichen Auseinandersetzung aller Beteiligten um die Wirtschaftsabgaben zeigt sich so der Umgang mit staatlichen Forderungen sowie rechtlichen und sozialen Normen²².

Die Bedeutung der öffentlichen Finanzen im allgemeinen sowie von Steuern und Steuerwiderstand im besonderen für Individuen, Gesellschaft und Regierung im

¹⁷ Vgl. zur Steuervermeidung auch MANN, Ueberwälzung, S. 337.

¹⁸ Vgl. hierzu unten S. 19ff.

¹⁹ Vgl. MANN/NÜSKE, Württemberg.

²⁰ Ebd., S. 571.

²¹ Vgl. dazu unten S. 28ff. und 35ff.

²² Vgl. zum Begriff der Normen GRIMM, Norm sowie FISCHER/MÖRSCH, Themen, S. 22f.

Deutschland des 19. Jahrhunderts ist offensichtlich. Dennoch haben die Historiker dieses Forschungsfeld bislang wenig beachtet. Die süddeutschen Staaten machen dabei keine Ausnahme. Für das 19. Jahrhundert gibt es lediglich einige finanzhistorische Überblicksdarstellungen²³. Auch mit der Finanzgesetzgebung und dem Institutionenaufbau Württembergs²⁴ wie anderer deutscher Staaten beschäftigten sich nur einige neuere Darstellungen. Da das Budgetrecht eine wesentliche Rolle spielte, kommen in Parlamentsgeschichten²⁵ Fragen der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems zur Sprache. Für die Geschichte des „Parlamentarismus in Württemberg“ ist die Darstellung von Hartwig Brandt unübertroffen. Den „erheblichen Widerstand“ gegen das Umgeld und die Landtagsdebatten über diese Steuer erwähnt auch er²⁶. Doch fehlt bis heute eine genaue Analyse. Für Württemberg existiert erst seit jüngstem eine Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts²⁷.

Bislang hat die moderne finanzhistorische Forschung Steuerpraxis und -widerstand vor dem Hintergrund der Wandlungsprozesse von Staat und Gesellschaft in Deutschland während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht untersucht. Darstellungen zum Verhalten der Steuerpflichtigen, insbesondere zur Perspektive der Beteiligten fehlen. Anders als in der angloamerikanischen²⁸ oder der französischen Forschung²⁹ ist eine moderne Steuergeschichte mit ihren politischen und sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen in Deutschland kaum zu finden. Darüber hinaus ist wenig untersucht, wie die Steuerpraxis am Ort oder die Aushandlung von Steuern zwischen Behörden und Steuerzahlern aussah. Die Reaktionen der Staatsbürger auf den Umbau des Staats- und Finanzsystems sowie das Wechselspiel zwischen Beamten und Steuerzahlern wurden bisher nicht analysiert. Dabei ist die Bedeutung des modernen Staates als Gemeinschaft der Steuerzahler von der wissenschaftlichen Forschung heute genauso anerkannt wie von der öffentlichen Meinung³⁰.

Zweige der modernen finanzwissenschaftlichen Forschung beschäftigen sich hingegen mit der Auseinandersetzung von Regierung und Regierten um die Steuern. Grundlegende Bedeutung haben zwei Prinzipien, das sogenannte Leistungsfähig-

²³ SCHREMMER, Steuern und Staatsfinanzen, oder KLEIN, Geschichte und SPOERER, Steuerlast.

²⁴ Vgl. für Württemberg z. B. ULLMANN, Finanzreformen. Außerdem immer noch aufschlussreich sind ältere Darstellungen wie DEHLINGER, Staatswesen, oder WINTERLIN, Behördenorganisation.

²⁵ Vgl. dazu die von Gerhard A. RITTER herausgegebenen Bände des Handbuchs der Geschichte des deutschen Parlamentarismus.

²⁶ Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 333–335.

²⁷ SPOERER, Steuerlast.

²⁸ Vgl. z. B. BONNEY, Systems, und WEBBER/WILDAVSKY, History sowie COWELL, Government und SLEMROD, People.

²⁹ Vgl. BRUGUIÈRE, Renaissance oder GENET/LE MENÉ, Genèse.

³⁰ Eine derartige These vertrat schon Jean BODIN im 16. Jahrhundert: „Les finances sont les nerfs de la République“. Vgl. DERS., Livres, S. 852. Bis heute ist die Bedeutung einer Staatsgemeinschaft aktuell. Vgl. zum Beispiel Heinz-Joachim FISCHER „der Staat, also die Gemeinschaft der Steuerzahler“ in seinem Artikel „Keine Schadenfreude“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 2001, Nr. 168 vom 23.07. 2001, S. 3.

keitsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Ersteres wurde hauptsächlich von John Stuart Mill begründet³¹. Im Kern geht es um die Frage, wie die Steuerlast auf die einzelnen Bürger zu verteilen sei. Nach Mill müssen die „Opfer“ für alle Zensiten gleich schwer zu tragen sein. Auch muß jedem einzelnen Steuerzahler die Höhe seines Opfers tatsächlich gerechtfertigt erscheinen³². Aus diesem Prinzip hat sich die sogenannte wohlfahrtsökonomische Theorie entwickelt. Sie geht davon aus, es sei Ziel des Steuererhebers, die soziale Wohlfahrt im Staat zu maximieren³³. Ausgangspunkt ist ein Idealstaat, in dem Regierung und Regierte als handelnde Akteure kaum mehr in Erscheinung treten. Ein „wohlwollender Diktator“³⁴ legt seinen Untertanen Steuern auf, ohne daß diese sich dagegen wehren. Probleme der Steuererhebung in einem konstitutionellen bzw. demokratischen Staat, beispielsweise bei politischen Entscheidungsfindungen, bei der Verwaltung von Steuern oder auch durch den Widerstand der Steuerzahler, spielen dabei keine Rolle.

Demgegenüber setzt das von Knut Wicksell begründete Äquivalenzprinzip die Zustimmung der Steuerzahler voraus³⁵. Diese sollen über das staatliche Budgetvolumen und die Steuerstruktur abstimmen und sich damit aktiv an der Steuerpolitik beteiligen. Auf dieses Prinzip beruft sich die Public Choice-Theorie, welche die Akteure als rationale Nutzenmaximierer³⁶ betrachtet und davon ausgehend drei verschiedene Besteuerungstheorien entwickelt hat: die Leviathantheorie, die Theorie der demokratischen Besteuerung und die Theorie der evolutorischen Besteuerung. Die von Geoffrey Brennan und James M. Buchanan entwickelte Leviathantheorie der Besteuerung³⁷ stellt ein Gegenmodell zur wohlfahrtsökonomischen Theorie dar. Danach ist die Budgetmaximierung das Ziel der Regierung. Bis auf eine minimale Rechtsstaatlichkeit ist eine Begrenzung der Besteuerung nicht vorgesehen. Auch ein möglicher Protest der Steuerzahler wird ausgeschlossen. Einzige Möglichkeit, den Fiskus zu umgehen, ist die Steuervermeidung. Andere Wege, wie Steuerhinterziehung oder Auswanderung, kommen nicht in Betracht. Dagegen nimmt die Theorie der demokratischen Besteuerung³⁸ an, daß die Steuerzahler auf die auferlegten Abgaben einwirken können. Hierzu muß die Entscheidungsgewalt vermehrt vom Parlament und der Regierung in die Hände der Steuerzahler gelegt werden. Andere Möglichkeiten, den Fiskus zu beeinflussen oder zu umgehen, finden aber auch hier keine

³¹ Vgl. MILL, Principles.

³² Dabei geht MILL von einem Idealstaat aus, der dafür Sorge zu tragen hat, daß die Ausgaben-seite irgendwie in Ordnung ist. Die Höhe des gesamten Steueraufkommens wird von MILL nicht näher analysiert.

³³ Einen Überblick gibt HARBERGER, Taxation.

³⁴ BLANKART, Finanzen, S. 210.

³⁵ Vgl. WICKSELL, Untersuchungen.

³⁶ Diese Eigennutzannahme besagt, daß jedes Individuum zunächst nach seinem eigenen Vorteil entscheidet und handelt. Dabei wird angenommen, daß ein nutzenmaximierendes Verhalten dominiert. Vgl. FREY, Ökonomie.

³⁷ Vgl. BRENNAN/BUCHANAN, Power.

³⁸ Vgl. BLANKART, Finanzen, S. 233ff.

Beachtung. Die Theorie der evolutorischen Besteuerung³⁹ bedenkt, anders als die anderen genannten Ansätze, verschiedene Reaktionen der Steuerzahler. Durch seine physische und ökonomische Mobilität ist der Steuerzahler in der Lage, sich dem Fiskus zu entziehen. Die evolutorische Theorie berücksichtigt Reaktionen der Steuerzahler wie Steuerhinterziehung oder Steuerflucht, die bislang von untergeordneter Bedeutung waren. Aber auch hier werden die unterschiedlichen Ursachen für Steuerwiderstand nicht in die Analyse einbezogen.

Die dominierenden Besteuerungstheorien beruhen auf Prämissen, die in der historischen Wirklichkeit oft nicht gegeben sind und die Reaktionen der Besteuerten ausblenden. Dabei sind weder Verfassungsreformen oder Volksentscheide – also die Verlagerung der politischen Entscheidungen über die Besteuerung in die Hände der Zensiten – noch Steuervermeidung die einzigen Möglichkeiten der Steuerzahler, den Fiskus zu beeinflussen. Alternativen für die Besteuerten bieten darüber hinaus alle Formen des Steuerwiderstandes. Diesen geht vor allem die ökonomische Kriminalitätsforschung nach⁴⁰. Hier stehen Ermittlung und Bestrafung sowie die Verhinderung von Steuerwiderstand im Mittelpunkt. Die wirtschaftlichen Motive der einzelnen Zensiten sollen mit den Instrumenten ökonomischer Analyse erfaßt werden⁴¹. Allerdings entspringt Steuerwiderstand nicht ausschließlich dem ökonomischen Kalkül der Betroffenen.

Eine historische Untersuchung von Steuerwiderstand, die nach dessen politischer Relevanz fragt, muß auch soziale und kollektive Motive der Widerständischen beleuchten. Auf diese gesellschaftspolitische Bedeutung der Steuern konzentriert sich die Finanzsoziologie. Die Frage nach der über ökonomische Folgen hinausgehende Wirkung von öffentlichen Finanzen führte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Begründung dieser Forschungsrichtung⁴². Zentrale Thesen finden sich in den Arbeiten von Rudolf Goldscheid⁴³ und Josef A. Schumpeter⁴⁴. Sie betonen, daß die Finanzgeschichte jeden Volkes ein wesentlicher Teil seiner Geschichte ist: „Ein ungeheurer Einfluß auf das Völkerschicksal geht von dem wirtschaftlichen Aderlaß aus, den die Bedürfnisse des Staates erzwingen [...]“⁴⁵. Dieser heute dramatisch anmutende Wortlaut zeigt, daß für Schumpeter und Goldscheid die „Gesellschaftsverhältnisse“⁴⁶ eine zentrale Rolle spielen, sobald die Entscheidungen des Fiskus oder die Reak-

³⁹ Vgl. ebd., S. 235ff. sowie HUBER, Gestaltungsprinzipien.

⁴⁰ Zur ökonomischen Kriminalitätsforschung vgl. vor allem ANDERSON, Economics.

⁴¹ Einen guten Überblick bietet zum Beispiel COWELL, Cheating sowie POMMEREHNE/WECK-HANNEMANN, Steuerhinterziehung.

⁴² Die Finanzsoziologie war der Tradition der deutschen Kameralisten und auch der jüngeren historischen Schule der Nationalökonomie verbunden. Vgl. WITT, History, S. 9f. sowie auch KRÜGER, Nationalökonomie.

⁴³ GOLDSCHIED, Haushalt.

⁴⁴ SCHUMPETER, Krise.

⁴⁵ Ebd. S. 331.

⁴⁶ GOLDSCHIED, Haushalt, S. 284.

tionen der Zensiten untersucht werden sollen⁴⁷. Die Finanzsoziologen erkennen die politische Wirkung, die staatliche Finanz- und Steuersysteme einerseits beeinflusst, andererseits von ihnen ausgeht und das gesellschaftliche Leben prägt. Sie bestimmt die Steuererhebung und den Umgang aller Beteiligten mit den bestehenden Steuergesetzen, die von den Akteuren unterschiedlich ausgelegt und angewandt werden. Somit ist auch die Entwicklung eines Steuer- und Gesellschaftswesens mehr von der Umsetzung des Rechts als von dem Gesetzestext selbst abhängig. Steuerwiderstand kann daher als das Produkt seiner gesellschaftlichen wie politischen Rahmenbedingungen aufgefaßt werden und stellt einen Bestandteil dieses dynamischen, sich immer wieder verändernden Staatsverbandes dar⁴⁸.

Auf den Thesen der Finanzsoziologie basieren auch Günter Schmolders Arbeiten⁴⁹. In den 1960er Jahren prägte er die sogenannte klassische Richtung der Finanzpsychologie, um die Interpretation von Steuerlasten durch die Steuerzahler zu analysieren⁵⁰. Dazu bemühte sich Schmolders, Methoden der sozialökonomischen Verhaltensforschung in die Finanzwissenschaft einzuführen⁵¹. Er verwandte den Begriff der Steuermoral, um die Einstellung der Zensiten zu ihren steuerlichen Pflichten zu beschreiben⁵². Dabei stehen überwiegend individuelle, psychologische Motive der Steuerpflichtigen im Vordergrund⁵³. Sobald illegaler Steuerwiderstand verfolgt wird, fließen die Motive der Angeklagten in die Ermittlung und Verurteilung ein. Außerhalb der Gerichte sind persönliche, geistig-moralische Grundvorstellungen oder emotionale Reaktionen auf eine Steuerforderung nur schwer zu greifen. Diese Einschränkung gilt um so mehr für historische Untersuchungen, da die Steuermoral Einzelner in den Quellen kaum überliefert und nur „schwer faßbar“⁵⁴ ist.

Wie die Finanzsoziologie verfolgt die Finanzpsychologie die Wirkungen von Steuern über deren finanzielle Bedeutung hinaus. Beide Forschungsrichtungen haben einen Begriffskatalog ausgebildet, der die Interaktion zwischen Zensit und Fiskus in

⁴⁷ Dieser Ansatz wurde erst in den 1990er Jahren wieder entdeckt. Vgl. beispielsweise SWEDBERG, *Sociology*. Eine empirische Überprüfung steht aber bislang aus.

⁴⁸ Empirische Untersuchungen belegen die Thesen der Finanzsoziologen bisher kaum. Eine Ausnahme stellen die Untersuchungen von Hannelore WECK-HANNEMANN und Werner W. POMMEREHNE zur Finanzpsychologie dar. Sie vermuten, daß die Steuermoral der Zensiten von der Finanzverfassung abhängt, der sich ein Individuum gegenüber sieht. Ihre Hypothesen haben Weck-Hannemann und Pommerehne stichprobenartig 1970 und 1978 in einigen schweizerischen Kantonen getestet. Als Ergebnis konnten sie festhalten, daß ein geringes Maß an politischer Mitbestimmung in Finanzangelegenheiten, den Steuerzahler schneller zur Steuerhinterziehung verleitet. Vgl. POMMEREHNE/WECK-HANNEMANN, *Steuerhinterziehung*.

⁴⁹ Vgl. MACKSCHEIDT, *Entwicklung*.

⁵⁰ Vgl. als Einführung SCHMÖLDERS, *Finanzpsychologie* sowie SMEKAL/THEURL, *Stand*.

⁵¹ Vgl. SCHMÖLDERS, *Irrationale*.

⁵² Vgl. SCHMÖLDERS, *Steuermoral*, S. 119.

⁵³ Einen guten Einblick gibt JONAS/HEINE/FREY, *Modell*. Vgl. auch TSCHÖPE/POPPELREUTER, *Steuermoral*.

⁵⁴ ULLMANN, *Bürger*, S. 244.

den Blick nimmt und auf verschiedenen Ebenen greifbar machen möchte⁵⁵. Wie die Grenzen zwischen individueller und gesellschaftlicher Deutung oft ineinander übergehen, lassen sich auch Finanzpsychologie und -soziologie nicht eindeutig trennen⁵⁶. Die Thesen beider Forschungszweige sind bei einer umfassenden Untersuchung von Steuerwiderstand hilfreich. Sie können sowohl die Einordnung bekannt gewordener Steuerhinterziehungen als auch die Analyse von kollektiven und politisch motivierten Protesten unterstützen.

Um Steuerwiderstand im politischen Kontext zu untersuchen, ist es notwendig, die Theorien der Finanzsoziologen weiter auszubauen, zumal auch sie, im Sinne der Finanzwissenschaft, den Staat als ‚Hauptdarsteller‘ betrachten. Solange die Wertungen und Aktionen der Steuerzahler nicht genauso detailliert betrachtet werden, bleibt die gesellschaftspolitische Wirkung eines Steuerwesens verborgen. Die Studie will die Zensiten daher nicht als Objekte staatlicher Politik oder Opfer normativer Rhetorik und struktureller Zwangslagen begreifen. Vielmehr sollen sie als bewußt handelnde Subjekte wahrgenommen werden. Ihr Widerstand, ihre Argumente und Ziele rücken daher in den Vordergrund der vorliegenden Untersuchung.

Die Einbeziehung der Steuerzahler ermöglicht eine Analyse der Aushandlungsprozesse, die dazu führten, daß die Steuererhebung funktionierte und damit eine Norm etabliert wurde, die alle Akteure akzeptierten. Zum einen spielt dafür die Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle. Sie bilden den Raum, in dem sich die Akteure bewegen und legen ihre Handlungsmöglichkeiten fest. Zum anderen ist es wichtig, die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten zu beachten. Selbst- und Fremdeinschätzung der Akteure bestimmen maßgeblich die Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Zensiten: Wie bewerteten die Beteiligten die Aktionen und Reaktionen der anderen? Wie rechtfertigten sie das eigene Verhalten? Welche gesellschaftliche Stellung wurde den Akteuren zugesprochen und welche Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Ziele standen ihnen zur Verfügung? Inwiefern prägen überlieferte Verhaltensmuster und Traditionen ihr Auftreten? Die Fragen nach Wahrnehmungen und Rahmenbedingungen müssen immer wieder neu beantwortet werden. Denn diese bleiben nicht statisch, sondern sind einer ständigen Veränderung unterworfen. Erst die Plazierung der Steueraushandlung in einen umfassenden Kontext offenbart die politische Bedeutung des fortlaufenden Ringens um das Umgeld. Die veränderbare Einordnung von Steuern in das gesellschaftliche Umfeld unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven wird in dieser Studie als ein kulturelles Netz verstanden, in dem sich die Akteure bewegen. Dadurch wird ihr Verhalten maßgeblich beeinflusst. Dieses Netz wird in der Studie als Steuerkultur⁵⁷ bezeichnet.

⁵⁵ Vgl. beispielsweise MANN, Beiträge.

⁵⁶ So betont auch die Finanzpsychologie die Bedeutung gesellschaftliche „Machtverhältnisse“ oder Prozesse der „Institutionalisierung“. FISCHER/MÖRSCH, Themen, S. 20.

⁵⁷ Der Begriff Steuerkultur wurde erstmals von Armin Spitaler im Steuerrecht benutzt. Ohne diesen Begriff zu definieren, faßte Spitaler ihn ähnlich auf wie diese Untersuchung. Er ver-

Für die empirische Untersuchung der politischen Dimension von Steuern orientiert sich der Begriff der Steuerkultur eng an den Ansätzen der Forschung zur politischen Kultur. Diese ging ursprünglich den Bedingungsfaktoren einer stabilen Demokratie nach⁵⁸ und untersucht allgemein „die subjektive Dimension der gesellschaftlichen Grundlagen politischer Systeme“⁵⁹. Intensiv diskutiert und kritisiert⁶⁰, erfährt diese Fragestellung sowohl inhaltliche Differenzierungen als auch methodische Erweiterungen, die sie für historische Forschungen interessant macht. Der Politikwissenschaftler Karl Rohe konkretisiert die oben angesprochene subjektive Dimension, indem er die Bedeutung aller beteiligten Akteure unterstreicht. Rohe versteht „Politische Kultur“ als einen „mit Sinnbezügen gefüllte[n] Rahmen [...] innerhalb dessen sich die – in der Regel – durch Interessen, freilich nicht allein durch materielle Interessen geleitete politische Lebenspraxis handelnder, denkender und fühlender politischer Akteure vollzieht“⁶¹. Diesem Politikverständnis entspricht ein mehrdimensionaler Politikbegriff: die prozessuale Dimension der Politik, bestimmt durch Macht, Interessen und Konflikte (*politics*); die formale Dimension, also das Normengefüge und die Institutionen (*polity*); und die inhaltliche Dimension, welche die materiellen Politikergebnisse, ihre Entstehung, Formulierung und Implementierung umfaßt (*policy*)⁶². An diesem dreifach differenzierten Politik-Begriff wird offensichtlich, daß „nicht alles politisch in der Gesellschaft [ist]; aber fast alles kann politisch relevant werden, wenn es mit einem der drei Prinzipien verbunden werden kann“⁶³.

Kein Sachgebiet wird *eo ipso* als politisch bestimmt, sondern es liegt eine kommunikations- und prozeßorientierte Vorstellung politischen Handelns vor, in der gleichzeitig – und das ist von großer Bedeutung für die vorliegende Arbeit – der Staat seine Rolle als wichtigster Akteur einbüßt⁶⁴. Ein so bestimmtes politisches Handeln kann ebenso durch Kooperation oder Partizipation gekennzeichnet sein wie durch Widerstand und Konflikt. Die zentrale Stellung von Kommunikation und Aushandlung hebt auch Niklas Luhmann hervor, wenn er Politik als kommunikativen Modus definiert, der auf die Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen gerichtet ist⁶⁵. Demnach bestimmt nicht ein Protagonist das Miteinander in einem staatlichen Verband. Es geht um die Art und Weise der Verständigung. Eine derart weite Definition

stand darunter den Einfluß staatlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Bereiche auf das menschliche Handeln. Vgl. SPITALER, Grundsatzfragen, S. 1.

⁵⁸ Vgl. ALMOND/VERBA, Culture. Diese Studie gilt als Pionierstudie der Forschungsrichtung.

⁵⁹ BERG-SCHLOSSER, Kulturforschung, S. 345.

⁶⁰ Vgl. KAASE, Sinn.

⁶¹ ROHE, Kultur, S. 333.

⁶² DÖRNER/ROHE, Politikbegriffe, S. 456. Vgl. auch ROHE, Politik.

⁶³ ALEMANN, Politikbegriffe, S. 301.

⁶⁴ Andere Forschungsschwerpunkte der Politischen Kultur beschäftigen sich mit Themen wie der Beschreibung von Mentalitäten, sozialen Charaktereigenschaften oder bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen, die in hier wenig von Belang sind. Vgl. hierzu BERG-SCHLOSSER/SCHISLER, Politische Kultur.

⁶⁵ Vgl. LUHMANN, Theorie.

von Politik erlaubt der historischen Forschung, alle Beteiligten zu betrachten und ihre Aushandlungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Eine Aushandlung verlangt von den Beteiligten die wechselseitige Deutung ihrer Beziehungen und eine Berücksichtigung der vermeintlichen Erwartungen des anderen⁶⁶. Steuerwiderstand kann somit als kommunikatives Handeln im politischen Raum verstanden werden, das selbst Bedeutungen herstellt. „Steuerkultur“ beschreibt den Raum, in dem Akteure über kollektive Angelegenheiten, Interessen und Konflikte mit dem Ziel einer gesellschaftlichen Ordnungsfindung kommunizieren⁶⁷. Dabei handelt es sich um einen dynamischen Prozeß, der kein endgültiges Ergebnis anstrebt, sondern sich den Veränderungen der staatlichen Gemeinschaft anpaßt. Durch die Akteure und die Kultur, die sie schaffen, beginnt er immer wieder neu und findet nur oberflächlich einen längerfristigen Ausdruck in Gesetzen. Steuerkultur beschreibt damit „ein mit anderen geteiltes politisches Weltbild [...], das einen sichtbaren Ausdruck gefunden hat“⁶⁸. Durch die Analyse der geläufigen politischen Formen und Sinnbezüge in einer Staatsgemeinschaft soll dieses Bild herausgearbeitet werden. Damit ist der gesamte Hintergrund gemeint, der das Handeln aller Beteiligten auf unterschiedlichen Ebenen bestimmt: Ihre Erfahrungen und Erwartungen gehören ebenso dazu wie die Fremd- und Eigenwahrnehmung, die sich verändern kann und sich an die Umstände anpaßt. Dann eröffnet der Begriff der Steuerkultur als Handlungs- und Kommunikationsraum Perspektiven und methodische Möglichkeiten, die das tägliche Funktionieren staatlicher Gemeinschaften offenbart⁶⁹. Er spiegelt zum einen Funktionalität und Dauerhaftigkeit eines Staatssystems wider, zum anderen gestaltet er den Staatsverband mit und beeinflußt die Lebensfähigkeit der bestehenden Staatsform⁷⁰.

Um die Steuerkultur einer Gesellschaft zu erhellen, bietet sich die Untersuchung von Steuerwiderstand an. Denn in keinem Bereich zwischen Regierung und Regierten ist der Kontakt enger, sind die Aushandlungsmöglichkeiten direkter als bei der Erhebung, Einnahme oder Verweigerung der Steuern. Eine Untersuchung der täglichen Auseinandersetzung um eine Steuer offenbart den Rahmen für die handelnden

⁶⁶ Vgl. z.B. JARREN, Kommunikation, S. 50f.

⁶⁷ Vgl. ROHE, Politik.

⁶⁸ Vgl. DITTMER, Culture, S. 555.

⁶⁹ Ein ähnlicher Ansatz ist implizit bereits für historische Untersuchungen genutzt worden. Die Forschung zur Französischen Revolution hat die politisch-kulturelle Verflechtung von Steuern und Steuerwiderstand mit anderen Sphären des gesellschaftlichen Lebens ebenfalls dargelegt. Die Widersprüche zwischen dem Steuersystem und dem staatlichen Kreditsystem brachten weitreichende politische Implikationen mit sich, die unter Ludwig XVI. schließlich in der Französischen Revolution mündeten. Vgl. KWASS, Kingdom S. 299.

⁷⁰ „Die Zunahme der Steuerlast, die Wandlungen der Steuersysteme und die Änderungen der Steuermethoden gingen vielfach auf politische, rechtliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Tatbestände zurück. Häufig bestimmte die politische Verfassung den Charakter des Steuersystems.“ Andererseits fällt die Beharrlichkeit der finanzpolitischen Spielregeln auf. Es gibt hier eine „Objektivität wider Willen, die auf die Gewalt der finanzpolitischen Lage zurückgeführt werden muß“. MANN, Finanzsoziologie, S. 645f.

Akteure und die genutzten Möglichkeiten zur Kommunikation⁷¹. Sie kann die Netzwerke aufzeigen, in denen sich die Akteure bewegen sowie die Machtressourcen, die ihnen zur Verfügung stehen, um ihre Ziele zu erreichen sowie ihre Positionen zu behaupten oder zu stärken.

Steuerkultur läßt sich somit nur indirekt erschließen⁷². Ähnlich wie bei den Forschungen zur politischen Kultur handelt es sich hierbei um den Versuch, „einen Pudding an die Wand zu nageln“⁷³. Es ist eine Größe, die in den Quellen erst auf den zweiten Blick greifbar wird. Für eine gründliche Interpretation ist es daher unerlässlich, eine Verbindung zu den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Hintergründen⁷⁴ der Akteure herzustellen. Im Verlauf der Arbeit werden daher verschiedene methodische Ansätze miteinander verbunden und auf das Verhalten der Akteure bezogen.

In unterschiedlichen Zusammenhängen haben Instrumente der historischen Protestforschung bereits gezeigt, daß die Bürger die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bewußt einsetzten, ob es sich nun um traditionelle, gewohnheitsrechtliche Widerstandsformen handelte oder um Protestmöglichkeiten, die ihnen ein neuer gesetzlicher Rahmen gab⁷⁵. Im Anschluß daran verfolgt die Arbeit über einen Zeitraum von fünfzig Jahren Auslöser, Ursachen und Träger der Widerstände. Dabei geht es um deren auf der Makroebene lokalisierbare Motive, wie etwa sozioökonomische Bedingungen. Ebenso wird die Mikroebene des Steuerwiderstandes untersucht, also die objektive und relative Deprivation Einzelner, die ebenso Widerstand auslösen kann⁷⁶.

Auch nutzt die Arbeit Ansätze der Alltagsgeschichte und Methoden der historischen Kriminalitätsforschung. Sie begreifen Protest und Widerstand als gemeinschaftliche „Artikulation wie Präsentation von Bedürfnissen als Formen politischen Verhaltens“⁷⁷. Nach den Definitionen der Alltags- und Mikrogeschichte⁷⁸ sowie der

⁷¹ In ähnlicher Weise hat schon die Alltagsgeschichte auf die Bedeutung der Akteure und den umfassenderen Kontext des Politischen hingewiesen. Wissenschaftler der Alltagsgeschichte plädierten dafür, jegliche „Artikulation wie Präsentation von Bedürfnissen als Formen politischen Verhaltens zu begreifen“ und so „das gesamte Spektrum der alltäglichen Ausdrucks- und Verhaltensweisen der Individuen in den Blick zu nehmen“. LÜDTKE, *Alltagsgeschichte*, S. 328. Vgl. zur historischen Anwendbarkeit dieses Konzeptes auch LIPP/KASCHUBA, *Wasser*.

⁷² Vgl. ROHE, *Kultur*, S. 336.

⁷³ „Sinn oder Unsinn des Konzepts politische Kultur für die vergleichende Kulturforschung. Oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln“, so lautet ein Forschungsbericht von Max KAASE. Vgl. DERS., *Sinn*. Der Titel wurde in den 1990er Jahren häufig zitiert, um auf den häufigen Mißbrauch dieses Begriffs in der Literatur hinzuweisen. Vgl. dazu auch ROHE, *Kultur*, S. 322.

⁷⁴ Vgl. MACKSCHEIDT, *Entwicklung*.

⁷⁵ Vgl. für die frühe Neuzeit vor allem die Untersuchungen von SUTER, *Bauernkrieg* sowie WÜRGLE, *Unruhen*. Für das 19. Jahrhundert existiert die Darstellung von GAILUS, *Straße*, und für Württemberg PÜTTER, *Teilnahme*.

⁷⁶ Vgl. zur Makro- und Mikroebene der Bestimmungsfaktoren für Protest GIESELMANN, *Protest*, S. 55–60.

⁷⁷ LÜDTKE, *Eigen-Sinn*, S. 161.

⁷⁸ Vgl. SCHULZE, *Einleitung* sowie LÜDTKE, *Protest*.

Protestforschung der Frühen Neuzeit⁷⁹ drückt sich Widerstand weniger in einem spektakulären Aufruhr aus als vielmehr in subtilen Formen des täglichen Umgangs. In diesem Sinne will die Studie „die komplexe wechselseitige Beziehung zwischen umfassenden Strukturen und der Praxis der Subjekte, zwischen Lebens-, Produktions- und Herrschaftsverhältnissen und den Erfahrungen und Verhaltensweisen der Betroffenen“⁸⁰ erfassen. Untersuchungen zum Widerstand gegen Abgaben finden sich in der historischen Kriminalitätsforschung der Frühen Neuzeit. Sie liefern überzeugende Beispiele für die Untersuchung derartiger Widerstände⁸¹. Das Verhalten sowie die Motive der ‚Täter‘ stellt die historische Kriminalitätsforschung in Relation zu den Ahndungsmöglichkeiten und Reaktionen. Analog untersucht die vorliegende Studie illegale Widerstandsformen der Besteuerten⁸² im 19. Jahrhundert gegen die Steuererhebung und die Ahndung durch den Fiskus⁸³.

Die Wirtschaftsabgaben gehörten zu den zentralen Steuern im Königreich Württemberg. Darüber hinaus ist der Widerstand gegen diese Abgabe während des 19. Jahrhunderts besser überliefert als gegen jede andere Steuer. Daher soll an ihrem Beispiel gezeigt werden, inwiefern die Durchsetzung rechtlicher Normen von der herrschenden Steuerkultur abhängt und sich somit durch die Bewertung und Anerkennung aller Betroffenen sowie durch die wirtschaftlichen und politischen, sozialen wie kulturellen Entwicklungen verändert. Die Studie will den kommunalen und regionalen Handlungsrahmen untersuchen und dem Staat als zentraler Ebene gegenüberstellen, um die Wechselbeziehungen, die Aushandlungsdimensionen und häufig auch die Konflikte zwischen lokalem und staatlichem Lebensraum darzustellen⁸⁴.

Um die Frage nach der Bedeutung des Steuerwiderstandes für die Beteiligten zu beantworten, ist es notwendig, die Akteure näher zu bestimmen. Neben dem Finanzministerium, den Steuereinnehmern und den Zensiten untersucht die Studie auch die Rolle des Parlamentes. Es soll die Bedeutung der Vermittlung durch die Abgeordneten im Landtag analysiert werden⁸⁵, um zu zeigen, aus welchen Gründen sich das Parlament zu einem entscheidenden Verhandlungsort entwickelte, der oft von Fiskus und Zensiten gleichermaßen akzeptiert wurde. In der parlamentarischen Auseinandersetzung um Budget und Steuerbewilligung offenbarten sich die Prinzipien der staatlichen Steuerpolitik ebenso wie die Grundsätze und Ziele der Parlamentarier⁸⁶.

⁷⁹ SUTER zählt Steuerhinterziehungen ausdrücklich mit zu den Widerstandsformen. Vgl. DERS., Bauernkrieg, S. 38.

⁸⁰ LÜDTKE, Alltagsgeschichte, S. 12.

⁸¹ Einen Überblick gibt SCHWERHOFF, Aktenkundig.

⁸² Eine Ausnahme stellt HAHN, Zunftproteste dar.

⁸³ Ansatzweise liefert POGGEMANN für Preußen Ergebnisse in dieser Richtung. Vgl. DERS., Schuld.

⁸⁴ Beispielhaft für die Darstellung von Auseinandersetzungen auf der lokalen Ebene ist EIBACH, Staat.

⁸⁵ Vgl. zu den verschiedenen Ebenen auch MERGEL, Überlegungen, S. 574–606.

⁸⁶ Hier zeigt sich auch, ob und wie weit ethische oder wissenschaftliche Grundsätze wie das „Prinzip der geringsten Nutzeneinbuße“ oder das „Höchstnutzprinzip“ von der Regierung bedacht wurden. Vgl. als historische Untersuchung hierzu z.B. MEISEL, Einkommenssteuer.

Die Abgeordneten fanden sich dabei in einer zwiespältigen Rolle wieder. Als gewählte Vertreter der Steuerzahler war es einerseits ihre Aufgabe, die Anliegen der Wähler auch in Steuerangelegenheiten gegenüber der Regierung zu vertreten. Andererseits übertrug ihnen das Budgetrecht die Verantwortung für den Staatshaushalt sowie für eine umfassende Besteuerung im Sinne der württembergischen Verfassung. Dazu kommt, daß die Deputierten keinesfalls als reine Funktionsträger oder neutrale Vermittler zwischen Fiskus und Zensiten zu betrachten sind. Auch in einer konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts ist die bisher vor allem für die demokratischen Staaten konstatierte Praxis zu beobachten, wonach „die parlamentarische Vorbereitung, Beratung und Beschlußfassung der Gesetze und Verordnungen [...] Interessen, Kräfte und Bestrebungen auf den Plan [ruft], deren Gegenläufigkeit in der Regel überhaupt nur auf dem Wege des politischen Kompromisses, wenn nicht gar des parlamentarisch-taktischen ‚Kuhhandels‘ überbrückt werden kann“⁸⁷.

Die Vorstellungen der Abgeordneten von einer gerechten oder ‚richtigen‘ Besteuerung sowie ihre Meinung über die Steuerzahler prägte die Entscheidungsfindung. Dabei flossen die soziale Herkunft der Beteiligten sowie ihre gesellschaftliche Position in das abschließende Votum ein. Vor allem die Protokolle der Landtagsverhandlungen geben Hinweise darauf, inwiefern die Zensiten die Möglichkeit hatten, sich an den Steuergesetzgeber zu wenden⁸⁸. Die Studie will versuchen, die Beweggründe der Abgeordneten zu erfassen, die sie veranlaßten, sich für oder gegen bestimmte Steuerforderungen zu engagieren und welche Rolle dabei gesellschaftliche Unterschiede oder politische Stimmungen spielten.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, die Steuereinzahler genau zu betrachten. Sie übernahmen und kontrollierten den Steuereinzug nach den Anweisungen der Regierung. Die Instruktionen für die Beamten am Ort verdeutlichen die steuertechnischen Mittel zur Überwachung oder geschickten Veranlagungsmethoden ebenso wie die Machtbefugnisse und Grenzen der Steuereinzahler. Um Wesen und Wirkung von Steuern in einem Staat zu erkennen, reichen die Kenntnisse der administrativen Methoden, der Organisation der Finanzbehörden und der Steuertechnik nicht aus. „Wie alles Wirtschaften menschliches Handeln, so ist das Wirtschaften im öffentlichen Bereich sogar in erhöhten Maße von den Motivationen der dahinterstehenden Gruppen und der ausführenden Funktionäre bedingt“⁸⁹. Daher können auch die Finanzbeamten nicht ausschließlich als Instrumente des Staates gesehen werden. Der Steuereinzug unterlag dem Gestaltungswillen seiner Beamten, Menschen, die einerseits ihren Vorschriften nachkamen, andererseits aber individuelle Handlungsspielräume nutzten und deren Tätigkeit auch durch persönliche soziale und ökonomische Bedingungen sowie den eigenen Interessen bestimmt wurde⁹⁰.

⁸⁷ SCHMÖLDERS, Finanzpsychologie, S. 10.

⁸⁸ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stuttgart 1819–1870. Im folgenden werden Angaben daraus wie folgt zitiert: LT (Landtag), KdA oder KdS (Kammer der Abgeordneten oder Kammer der Standesherrn), Nr. (Nummer der Sitzung), Datum, Seitenangabe.

⁸⁹ SCHMÖLDERS, Finanzpsychologie, S. 1.

⁹⁰ Vgl. LANGEWIESCHE, Sozialgeschichte, S. 20.

Außer der Regierung, dem Parlament und den Finanzbeamten gilt die besondere Aufmerksamkeit der Studie den Zensiten. Es stellt sich die Frage, ob die Widerstand Leistenden näher eingegrenzt werden können. Sicherlich beehrten nicht sämtliche Staatsbürger gegen das Umgeld auf. Um eine abgegrenzte, eindeutig typisierbare Gruppe handelte es sich dennoch nicht. Außer Wirten und Getränkeproduzenten erfaßte der Widerstand zeitweise auch Gemeindevertretungen, Konsumenten und Landwirte. Die Gruppe der Widerstandleistenden veränderte sich immer wieder. Inwieweit ihre Zusammensetzung und ihr Umfang von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen abhingen, soll untersucht werden.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen mehr als 400 Petitionen gegen das Umgeld mit über 22.000 Unterschriften aus allen Oberämtern⁹¹ Württembergs. Die Eingaben sind zum großen Teil in den Akten des Landtages sowie des Finanz-, Justiz- und Innenministeriums im Hauptstaatsarchiv Stuttgart⁹² überliefert. Vertreter verschiedener Berufsgruppen wie Wirte und Landwirte, Wein-, Bier- und Branntweinproduzenten wandten sich in den Petitionen an die Abgeordneten des Landtags oder an die Regierung. Oft traten sie als Gruppen aus einer Gemeinde oder einem Oberamt sowie als organisierte Gemeinschaften wie Zünfte, Innungen und Bezirksvereine auf. Daneben schilderten Bürger und Schultheiße, Gemeinde- und Stadträte, Amts- und Oberamtsversammlungen den Vertretern der Staatsgewalt die Schwierigkeiten, die in den verschiedenen Orten durch das Umgeld entstanden. Meist sind die Eingaben einseitig und stellen die Nachteile der Steuererhebung in den Vordergrund. Aber das erlaubt einen Einblick in die Wahrnehmungen und Erwartungen der Betroffenen und ermöglicht es, die Steuerzahler als gleichrangige Akteure zu betrachten. Naturgemäß fehlen Darstellungen der Steuerpflichtigen, in denen sie Ablauf, Gründe und beteiligte Personen von legalem wie illegalem Widerstand nennen. Sie geben dennoch Hinweise auf die Akteure und die unterschiedlichen Aushandlungsmöglichkeiten. Ihre Auswertung erlaubt es, die Einstellungen, Erfahrungen und das Verhalten der Akteure sowie die Ursachen und die Rahmenbedingungen für den Widerstand gegen das Umgeld zu analysieren. Fast alle Quellen, die den Widerstand gegen das Umgeld thematisieren, sind staatlicher Provenienz. Dennoch vermitteln die überlieferten Schriftstücke den einzigen fundierten Zugang zum Steuerwiderstand im Königreich Württemberg.

In den Petitionen sind es die Steuerzahler selbst, die ihre Beschwerden formulieren und an den Staat richten. Da ihre Eingaben in Inhalt und Sprache auf den Adressaten abgestimmt sind, kommen darin die Verhältnisse und Motivationen der Widerstand Leistenden nur indirekt zum Ausdruck. Weder die Ursachen der Beschwerden der Steuerpflichtigen noch die Motive, die schließlich zum Widerstand oder zur Verständigung mit der Regierung führen, lassen sich unmittelbar daraus entnehmen. Damit

⁹¹ Die Oberämter stellten die mittlere Stufe im Verwaltungsaufbau des Königreichs im 19. Jahrhundert dar: Die einzelnen Gemeinden waren in insgesamt 64 Oberämter zusammengefaßt, die sich wiederum in vier Kreise gliederten. Vgl. die Karte S. 17.

⁹² Vgl. die Bestände HStAS, L 15, E 141, 146, 150, 221–222 sowie E 302.

legen die Petitionen dar, wie Steuerpflichtige die staatlichen Forderungen wahrnahmen und auf sie reagierten.

Ergänzt werden die Informationen aus den Eingaben durch Berichte des Steuerkollegiums⁹³ und der Landtagskommissionen⁹⁴ sowie der Oberämter, die Widerstände gegen die Wirtschaftsabgaben schildern. Diese von der Verwaltung generierten Quellen erlauben schließlich, die Untersuchung von Widerstand und innerbehördlichen Konflikten, zwischen Kommunalbeamten, Mittelbehörden und der zentralen Regierung. Die Berichte der untergeordneten Behörden zeigen, wie Steuerwiderstand auf den verschiedenen Verwaltungsebenen beurteilt und behandelt wurde.

Eine Analyse der Berichte, Eingaben und Landtagsprotokolle ermöglicht Rückschlüsse auf die Steuerkultur im Königreich Württemberg. Bestehende und genutzte Kommunikationswege der Steuerzahler werden hier ebenso sichtbar wie das Wechselspiel zwischen den Akteuren. Die wenigen überlieferten Fälle von Steuerwiderstand, die als Strafsache zur Verhandlung⁹⁵ kamen, verdeutlichen die Handlungsoptionen der Beteiligten außerhalb der Gesetze. Über den rechtlichen Rahmen und Ahndungsmöglichkeiten gegen den Steuerwiderstand, die sich im Illegalen abspielten, geben Gesetzsammlungen⁹⁶ und das königliche Regierungsblatt⁹⁷ für den gesamten Untersuchungszeitraum Auskunft. Die Dienstanweisungen für die Steuereinnehmer⁹⁸ zeigen die Instrumente der Finanzbeamten für die praktische Auseinandersetzung mit den Zensiten. Außerdem erlauben die zeitgenössische Literatur sowie die spärlichen Informationen zur Steuerpolitik in überregionalen Zeitungen des Landes⁹⁹ die Wahrnehmung der württembergischen Öffentlichkeit in die Analyse einzu beziehen. Zahl und Art der Zeitungsberichte geben einen Eindruck davon, inwieweit Steuerwiderstand zum Gegenstand des öffentlichen Interesses wurde und welche Meinung dazu in den verschiedenen regierungsnahen oder oppositionellen Organen vertreten wurde.

Die Gliederung der Studie folgt chronologisch dem Verlauf der Umgeldpolitik zwischen 1821 und 1871. Am Beispiel der Wirtschaftsabgaben sollen die Verschränkungen zwischen dem württembergischen Finanz- und Gesellschaftssystem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdeutlicht und die Bedeutung des Begriffes der Steuerkultur herausgestellt werden. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob mit Hilfe dieses Begriffes in einer historischen Untersuchung nachgewiesen werden kann, wie sehr Steuern und der Umgang mit ihnen einer Gesellschaft „scharfe, unvertilgbare Züge einmeißeln“¹⁰⁰.

⁹³ Vgl. unten S. 28ff.

⁹⁴ Vgl. unten S. 35ff. zur Zusammensetzung und Funktion der verschiedenen Kommissionen.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ REYSCHER, Gesetze.

⁹⁷ Königliches Württembergisches Staats- und Regierungsblatt, 1819–1823, bzw. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1824–1870. Im folgenden zitiert als Reg. Bl.

⁹⁸ HStAS, E 222.

⁹⁹ Zu den wichtigsten Zeitungen zählen als regierungsnahes Blatt „Der Schwäbische Merkur“ sowie als Unterstützung der Opposition „Der Hochwächter“ und „Der Beobachter“.

¹⁰⁰ SULTAN, Staatseinnahmen, S. 1.



I. Die Wirtschaftsabgaben: Erhebung, Verwaltung und Einzug

Die Wirtschaftsabgaben bildeten einen wesentlichen Bestandteil der Steuereinnahmen in Württemberg. Seit Jahrhunderten war die Abgabe hier bekannt, doch erhob der Staat sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit vollkommen veränderten Einzugs- und Verwaltungsvorschriften. Durch die Art der Steuereinnahme und das Ausmaß der staatlichen Kontrolle sollten die Wirtschaftsabgaben in den nächsten Jahrzehnten zur umstrittensten Steuer im Land werden. Um die Widerstände erklären zu können, ist es wichtig, in diesem Kapitel zunächst die Wirtschaftsabgaben, ihre Entwicklung sowie den Rahmen für ihren Einzug seit 1819 vorzustellen. So wird deutlich, welche Bedeutung die Abgabe sowohl für den Fiskus als auch für die Zensiten hatte.

Die Besteuerung von Getränken hatte in Württemberg eine lange Geschichte, und genauso alt wie die Abgabe selbst waren auch die Proteste dagegen. Zunächst wird ein Einblick in die Entwicklung der Steuer sowie die Widerstände gegen sie gegeben. Die Wirtschaftsabgaben hatten sich seit dem 14. Jahrhundert zu einer ertragreichen Abgabe entwickelt, auf die kein württembergischer Regent verzichten wollte. Als 1819 die württembergische Verfassung verabschiedet wurde, gehörte das Umgeld zu den ergiebigsten indirekten Steuern des Landes. Trotz anhaltender Widerstände wollte der württembergische Finanzminister nicht auf diese Abgabe verzichten, da es zu seinen dringendsten Aufgaben gehörte, die Staatsverschuldung abzubauen und den Etat zu sanieren.

Um diese Aufgabe zu bewältigen, konnte der württembergische Finanzminister auf eine reformierte Finanzverwaltung sowie auf einen umfassenden Beamtenapparat zurückgreifen. Es wird deshalb dargelegt, wie die Finanz- und vor allem die Steuerverwaltung in Württemberg seit 1819 aufgebaut war. Nach umfassenden Reformen in der Verwaltung wurden auch die Wirtschaftsabgaben nach neuen Vorschriften erhoben und eingezogen. Seitdem wurden die Finanzbeamten in jedem Ort des Landes durch detaillierte Vorschriften und genaue Dienstanweisungen für den Einzug der Steuer und die Kontrolle der Zensiten instruiert.

Schließlich wird beschrieben, welche rechtlichen Möglichkeiten den Zensiten seit 1819 zur Verfügung standen, um gegen die Steuererhebung Einspruch zu erheben und auf die Verwaltung sowie die Gesetzgebung Einfluß zu nehmen. Dabei hatte das Petitionsrecht eine zentrale Stellung inne. Es erlaubte den württembergischen Zensiten, sich mit ihren Beschwerden an die Regierung oder an Parlament zu wenden. Die Abgeordneten wurden in der konstitutionellen Monarchie von den Steuerzahlern gewählt und verfügten seit 1819 über das Budgetrecht. Ihnen sollte in den kommenden Jahren bei den Auseinandersetzungen um die Wirtschaftsabgaben eine zentrale Stellung zukommen.

1. Ursprünge des Umgeldes und des Widerstandes gegen die Steuer

Bier, Wein und Branntwein zählten im 19. Jahrhundert in Württemberg zu den täglichen Nahrungsmitteln. Für Tagelöhner und Dienstpersonal machten Wein und Bier einen Teil ihres Lohns aus¹. Vor allem Bier und Branntwein gehörten für die ärmere Bevölkerung zur täglichen Versorgung², zumal die alkoholischen Getränke neben ihrer durstlöschenden Wirkung als Energieträger geschätzt wurden. So spielte Bier als Lieferant von Vitaminen und Energie eine große Rolle in der Ernährung³. Darüber hinaus sorgten Bier, Wein und Branntwein für Abwechslung in dem eintönigen Speiseplan gerade der ärmeren Schichten, die sich sonst hauptsächlich von Brot und Kartoffeln ernährten.

Die württembergischen Gaststätten boten meist entweder Bier oder Wein an. Das Angebot richtete sich nach der geographischen Lage. So waren in Altwürttemberg⁴, wo die Weinanbaugebiete lagen, bis zur Jahrhundertmitte kaum Bierwirtschaften zu finden. In den östlichen Teilen Württembergs, in denen viel Hopfen angebaut wurde, gab es dagegen weitaus mehr Bier im Angebot der Lokale. Dort nahm der Gerstensaft für Nahrung und Geselligkeit seit Jahrhunderten die Stellung ein, die der Wein in Altwürttemberg hatte⁵. Das Wirtshaus spielte als „ein wichtiger Faktor in dem [...] Volksleben“⁶ für die Alt- und Neuwürttemberger eine ebenso große Rolle wie die Getränke⁷. In den kleineren Städten und Dörfern spielte sich hier das gesellige und öffentliche Leben ab⁸. Ereignisse des Familien- und Geschäftslebens fanden hier ihren feierlichen Höhepunkt. Das galt für Taufe, Hochzeit und Leichenschmaus wie für Käufe und Verkäufe, die Anstellung von Lehrlingen oder Gesellen sowie die Wahl

¹ ALBER, Trollinger-Poeten, S. 15.

² Die historische Forschung zu Alkohol und Trinkverhalten unterscheidet drei Funktionen des Trinkens: instrumentelles, narkotisches und soziales Trinken. Bei dem hier beschriebenen Verbrauch von Bier und Branntwein ging es um instrumentelles Trinken. Das soziale Trinken war Kennzeichen der Wirtshauskultur. Die Funktion des narkotischen Trinkens, also von Rauschzuständen, ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang. Vgl. ROBERTS, Alkoholkonsum, S. 222–224.

³ Vgl. SPODE, Alkoholika, S. 38.

⁴ Zu „Altwürttemberg“ wurde der Landesteil gezählt, der vor 1819 das Herzogtum gebildet hatte. Im Königreich Württemberg waren dies in erster Linie die westlichen Landesteile, der Neckar- und der Schwarzwaldkreis. Vgl. die Karte S. 17.

⁵ Vgl. zur Geschichte der Biersteuer in den neuwürttembergischen Territorien vor allem DAUDERT, Beiträge.

⁶ So eine offizielle Landesbeschreibung Württembergs aus dem 19. Jahrhundert, zitiert nach DAUDERT, Beiträge, S. 86.

⁷ Neben der Darstellungen von Heike Schlegel zur geschichtlichen Entwicklung der Dorfwirtshäuser in Oberschwaben und Wolfgang D. Bartholomä von Herbergen, Gasthöfen und Dorfwirtshäusern, fehlen Studien zur Stellung der Wirtshäuser im Königreich Württemberg weitgehend. Daher wird hier, um auf die gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und politische Stellung von Gaststätten und Alkoholkonsum hinzuweisen, im wesentlichen auf überregionale Forschungen zurückgegriffen. Vgl. vor allem ROBERTS, Alkoholkonsum sowie SANDGRUBER, Genüsse, BIMMER/BECKER, Alkohol und SPODE, Alkoholika.

⁸ Vgl. WEGERT, Wirtshaus, S. 171.

von Bürgermeistern und anderen lokalen Amtsträgern⁹. Darüber hinaus wurden dort formelle Angelegenheiten wie Rats- und Amtsgeschäfte erledigt, da das Wirtshaus oft den einzigen Raum bot, der eine Versammlung und Besprechung mit mehreren Personen ermöglichte. Aus diesen Gründen fand gerade in kleineren Orten das Gemeinschaftsleben der Bewohner im Wirtshaus statt¹⁰. Später spielte sich in den Gasthäusern zum größten Teil der Wahlkampf ab, da die Kandidaten im Gasthaus ihre Reden hielten und um Wähler warben¹¹. Vor allem in kleineren Gemeinden wurde das Dorfwirtshaus so zum „Kommunikationszentrum“¹². Für das Gemeinschaftsleben am Ort wie für die mündliche Nachrichtenübermittlung stellte die Gaststätte ein bedeutendes Forum dar. Bis weit ins 19. Jahrhundert blieb der einfachen Landbevölkerung dieser Ort des Informationsaustausches mindestens so wichtig wie die schriftliche Unterrichtung durch Zeitungen oder Flugblätter¹³.

Im 19. Jahrhundert besteuerte das Königreich Württemberg alle in Gaststätten ausgedienten Getränke mit den sogenannten Wirtschaftsabgaben, welche die Zeitgenossen meist als „Umgeld“ bezeichneten. Als Umgeld war die Steuer auf Getränke, die in einer Wirtschaft verzehrt wurden, seit Jahrhunderten bekannt¹⁴. Dazu zählten Wein und Obstmost sowie Bier, Branntwein und Essig¹⁵. Die Verfassung bestätigte die Reform der Wirtschaftsabgaben, die im Vorfeld ausgearbeitet worden war. Danach gingen zehn Prozent des Erlöses an die Staatskasse¹⁶. Beim Umgeld handelte es sich zum größten Teil um eine Konsumabgabe, das heißt, derjenige, der das Getränk

⁹ Vgl. VOLZ, Weintrinken, S. 169.

¹⁰ Noch bis ins frühe 20. Jahrhundert verfügte Württemberg über die höchste Wirtshausdichte in Deutschland. Vgl. SCHARFE, Wein, S. 72.

¹¹ Anhänger der Liberalen besetzten gar Gaststätten, um für ihren Kandidaten zu wirken, und die Regierung ließ Wirtshäuser sperren, um dies zu verhindern. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 135–144.

¹² SCHLEGEL, Entwicklung, S. 55.

¹³ WEGERT charakterisiert diese Verbindung als eine „sehr traditionelle, überwiegend apolitische Vorliebe des Durchschnittsdeutschen für Geselligkeit, einer oft recht flatterhaften Mischung aus Wirtshausgerede und feuchtfrohlicher Verbrüderung“, die zu einer „politisierten Geselligkeit“ führen konnte. Vgl. WEGERT, Wirtshaus, S. 174f.

¹⁴ Die Begriffe Um- oder Un-, Ohmgeld bzw. Böspfennig in der Schweiz beschrieben zunächst allgemein „eine ungerne gegebene, lästige Abgabe, zu welcher man nicht verpflichtet ist, ehemals eine außerordentliche Auflage in dringenden Fällen“. Erst später verengte sich die Bedeutung auf die Steuer von Lebensmitteln, vor allem von Getränken. Vgl. HEYSE, Wörterbuch, Bd. 3, S. 1418–1420. Das württembergische Umgeld bezeichnete so eine Abgabe auf alkoholische Getränke, besonders auf Wein. Vgl. BOELCKE, Accise, S. 99. Im 19. Jahrhundert nutzten die Zeitgenossen den Begriff als Synonym für die Wirtschaftsabgaben. Zum Begriff siehe FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 6, Spalte 160–164.

¹⁵ Essig wurde oft in Branntweimbrennereien oder Bierbrauereien hergestellt. Neben sogenannten „Specereihändlern“ übernahmen den Verkauf daher auch oft Wirtschaften, die von den Herstellern geführt wurden. Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgeldes und der übrigen Wirtschafts-Gefälle in dem Königreiche Württemberg, vom 4. 4. 1815, §§ 47–49, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1059f.

¹⁶ Ebd., Absatz 4, S. 758.

in der Gaststätte kaufte, sollte die Steuer tragen¹⁷. Um nicht jeden Gasthausbesucher zu kontrollieren, zog der Staat die Abgabe vom Wirt oder Getränkehersteller ein, die sie dann auf den Verkaufspreis ihrer Waren schlagen durften. Alle drei Monate überprüfte der Steuereinnnehmer durch den „Abstich“ der Fässer, wieviel Wein der Wirt verkauft hatte und berechnete danach die Steuer. Sobald der Wirt bezahlte, stellte der Steuereinnnehmer eine Urkunde aus, mit welcher er die Steuerzahlung quittierte. Diese Methode wurde in Württemberg seit dem 14. Jahrhundert praktiziert.

Aus dem Jahr 1312 stammt die erste bekannte Nennung des Umgeldes¹⁸. Dabei handelte es sich ursprünglich um eine außerordentliche Abgabe, die zunächst weder regelmäßig noch in allen Teilen Württembergs erhoben wurde¹⁹. Dennoch waren die Widerstände dagegen genauso alt wie die Abgabe selbst. Daß „der Herzog Maß und Gewicht ringere“ und damit die Abgaben auf den Wein erhöhte²⁰, stellte schon 1514 einen Grund für den Bauernaufstand des Armen Konrads dar²¹. Aus dem Jahre 1565 datiert schließlich die erste württembergische Umgeldordnung²², in der die Steuer als eine regelmäßige Getränkeabgabe erscheint. Da Bier im Herzogtum kaum verbreitet war, betraf sie zunächst nur den Wein. Schon dieses erste Gesetz gab genaue Anweisungen für die Kontrolle der Umgeldpflichtigen, die schnell zu Protesten und Widerständen führte. Gerade einmal drei Monate waren die Vorschriften in Kraft, als die Stuttgarter Wirte beschlossen zu streiken. Am 17. August 1565 verkündeten sie, daß sie, so lange die Umgeldordnung gültig sei, keinen Tropfen Wein mehr ausschenken würden. Zwar dauerte dieser Streik keine drei Tage, doch die Unzufriedenheit hielt an, und Herzog Christoph sah sich gezwungen, die Kontrollbestimmungen abzumildern²³. Aber auch die zweite Umgeldordnung 1592²⁴ und vierzig Jahre später die drit-

¹⁷ Nur Verkäufe en gros, sogenannte „Axverkäufe“, waren davon befreit. Vgl. ebd.

¹⁸ Vgl. MOSER, Einleitung, S. CLVIII.

¹⁹ DAUDERT leitet dies aus der lateinische Bezeichnung *indebitum* für Umgeld ab und nimmt an, daß sie wie die Nothbeden im 14. Jahrhundert zu den *exactionibus iniustis* gehört. Vgl. DAUDERT, Beiträge, S. 91.

²⁰ Der Wirt benutzte beim Ausschank ein kleineres Maß als bei der Einkellerung der Getränke. Die Differenz zwischen den Schankmaßen ging als Umgeld an den Herzog. Eine Verkleinerung des Ausschankmaßes bedeutete für den Konsumenten, daß er weniger Wein für sein Geld bekam und der Staat mehr Steuern abführte. Vgl. auch weiter unten die Beschreibung des Erhebungsverfahrens im 19. Jahrhundert, das ähnlich aussah.

²¹ Zitiert nach RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 170. Vgl. dazu auch MOHL, Staatsrecht, S. 867, und HÖLZLE, Recht.

²² Ordnung, welcher massen es hinfüro mit Abrechnung der Umbgellten, auch miteinlegung und beschreibung der Wein im Fürstenthumb Würtenberg, und derselben zugethonen Closter Flecken, und Wirtschafften gehalten werden soll, vom 29. Mai 1565 (Erste Umgeldsordnung), in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 73–82.

²³ Dies geschah im November des gleichen Jahres. Vgl. hierzu DAUDERT, Beiträge, S. 94.

²⁴ Umgeltdsordnung, welcher massen es hinfüro mit Einlegung unnd Beschreibung, auch Abrechnung unnd Verumbgeltung der Wein, so bey den Württschafften, unnd auff die Gassen, beim Zapffen, in diesem Fürstenthumb Würtenberg, und desselben zugethonen Closterflecken, außgeschenckt, gehalten werden soll. Von newem obersehen, unnd an notwendigen orten ettwas mehr erleutert, vom 23. April 1592 (Zweite Umgeldsordnung), in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 84–99.

te Umgeldordnung von 1634²⁵ ordneten eine sorgfältige Überwachung der Zensiten an. Durch Messen und Verzeichnen der Weinvorräte im Wirtshaus erfolgte die Festlegung der Steuer.

Die Entwicklung der Wirtschaftsabgaben zu einer ständigen, fiskalisch ergebigen Abgabe, um die es sich im 19. Jahrhundert zweifellos handelte, war lang und verlief in Württemberg keineswegs reibungslos. Die verschiedenen Umgeldordnungen dienten nicht zuletzt dazu, mittels neuer oder verbesserter Maßnahmen der Überwachung den allgemein verbreiteten Steuerhinterziehungen zuvorzukommen²⁶: So stellte Herzog Eberhard 1634 fest, daß nicht „ohne hohen Nachtheil, und schädliche Schwächung Unsers Cammer-Guts [...] durch unterlassene schuldige Anzeige der wahren Beschaffenheit, allerhand Abgang zugefügt worden“²⁷ sei. Durch die lästigen und sich ständig aufdrängenden Kontrollen entwickelte sich das Umgeld zu einer der meist gehaßten Abgaben. Und je mehr Widerstand gegen die Steuer aufkam, um so stärker vermehrte sich das Heer von Einzugsbeamten. Damit drang der entstehende Staat immer tiefer in das Berufs- und Familienleben der Steuerzahler ein²⁸. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wuchs die Bedeutung des Umgeldes als Einnahmequelle noch. Verwüstungen, Plünderungen und Seuchen hatten das Land zerstört. Die Einnahmen aus Grundsteuern und den Domänen brachen ein. Um „möglichst viel Geld aus den Taschen der Untertanen in die Kasse des Fiskus zu transferieren“²⁹, kam der indirekten Steuer eine ausschlaggebende Rolle bei der Staatsfinanzierung zu.

Besonderes Interesse am Umgeld hatte der Herzog auch aus politischen Gründen. Diese Abgabe gehörte neben den Zöllen zu den wichtigsten Einkünften aus dem Kammergut. Darüber hinaus stand ihm ein allgemeines Besteuerungsrecht nicht zu. Alle anderen Abgaben bedurften der ständischen Bewilligung. Reichten die Erträge aus dem Kammergut nicht aus, um seine privaten und staatlichen Aufwendungen zu finanzieren, mußte sich der Herzog an die Landstände wenden, welche die übrigen Steuern erhoben und verwalteten. Bewilligung der Steuern und Kontrolle ihrer Verwendung waren Angelegenheiten der Landstände. Aufgrund von Geldmangel und Kreditschwäche des Herzogs hatte der Tübinger Vertrag von 1514 das „*Do-ut-des*

²⁵ Vgl. Umgeltes-Ordnung, welchermassen es hinführo mit Einlegung und Beschreibung, auch Abrechnung und Verumgeldtung der Wein, so bey Wirthschafften, und auff die Gassen bey dem Zapffen in diesem Herzogthum Württemberg, und desselben zugethanen Closterflecken, ausgeschenckt, gehalten werden sol. Von neuem übersehn und an nothwendigen Orten etwas mehr erläütert, vom 14. September 1634 (Dritte Umgeldsordnung), in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 143–161.

²⁶ Vgl. HEYDENREUTHER, Steuerbetrug, S. 173f.

²⁷ Umgeltes-Ordnung, welchermassen es hinführo mit Einlegung und Beschreibung, auch Abrechnung und Verumgeldtung der Wein, so bey Wirthschafften, und auff die Gassen bey dem Zapffen in diesem Herzogthum Württemberg, und desselben zugethanen Closterflecken, ausgeschenckt, gehalten werden sol. Von neuem übersehn und an nothwendigen Orten etwas mehr erläütert, vom 14. September 1634 (Dritte Umgeldsordnung), in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 144.

²⁸ Vgl. zu dieser Entwicklung bis 1800 auch BOELCKE, Accise, S. 135–139.

²⁹ Ebd., S. 104.

der öffentlichen Finanzen³⁰ schon geregelt. Darin sagten die Landstände dem Herzog zu, seine Schulden zu tilgen und die notwendigen Mittel durch Steuern aufzubringen³¹. Im Gegenzug erhielten sie die Versicherung, daß alle Einkünfte, die nicht zu denen des Kammerguts zählten, von nun an der Verwaltung des Landtags unterlagen. Die Finanznot erzwang die verstärkte Mitwirkung der Stände³². So wurde die Kasse der Landstände zur Steuerkasse des Herzogtums. Auch verpflichtete sich der Herzog, ohne Zustimmung der Stände keine größeren Kriege mehr zu führen³³. Diese Zerteilung der württembergischen Finanzgewalt verteidigten die württembergischen Stände hartnäckig. Als im 18. Jahrhundert die Kosten für Hofhaltung, Kriegführung und Regierung stiegen, versuchte Herzog Karl Eugen, Steuern ohne das Votum des Landtags einzutreiben und so de facto die landständische Verfassung außer Kraft zu setzen. Sofort erhob der württembergische Landtag vor dem Reichshofrat Klage und bekam Recht. Im sogenannten Erbvergleich von 1770 mußte Karl Eugen den Tübinger Vertrag bestätigen. Zugleich verbürgten sich Preußen, England und Dänemark für die Rechte des Landtags³⁴. Die ständische Kasse erhob und verwaltete die Steuern, und sie beglich die übernommenen Schulden. Lediglich über das Umgeld konnte der Landesherr freier als über alle anderen Steuern verfügen. Damit erhöhte er seine finanzielle Unabhängigkeit und stärkte seine Handlungsfreiheit³⁵. So erklärte sich auch sein Bemühen, das Umgeld durch genaue Beaufsichtigung der Wirtschaften so einträglich wie möglich zu gestalten.

Seit dem 17. Jahrhundert stand die indirekte Verbrauch- und Verkehrsteuerung im Mittelpunkt der fiskalischen Überlegungen und Aktivitäten³⁶. Und gerade die

³⁰ BRANDT, Parlamentarismus, S. 21.

³¹ Das Schuldenwesen teilte sich in die Kammergutsschulden der fürstlichen Rentkammer und die landständischen Schulden. Die landesherrlichen Schulden blieben Privatschulden und waren für die Gläubiger ein unsicherer Posten, da sie an der Person des Fürsten hafteten und ihre Nachfolger nicht zur Übernahme verpflichtet waren. Die Schulden der Landstände hafteten am Land und waren auf dessen Steuererträge fundiert und gewannen mit Ausweitung der Kreditwirtschaft an Bedeutung. Hinzu kam, daß die ständische Verwaltung eine beschränkte Öffentlichkeit und somit einen gewissen Einfluß der Gläubiger auf die Kreditpolitik sicherte. Vgl. ULLMANN, Kredit, S. 500–522.

³² Press sieht in „der Notwendigkeit, neue Steuern mit den Untertanen zu vereinbaren [...] eine Wurzel der Landschaftsbildung“. PRESS, Steuern, S. 67.

³³ Vgl. HÖLZLE, Recht, S. 15.

³⁴ Die Stände erlangten 1770 zudem noch Einfluß auf die Kammergutsverwaltung. Zur Tilgung von ca. 5.000.000 fl. Schulden wurde ein gemeinsamer Schuldentilgungsfond aus Mitteln des Kammerguts und der ständischen Kasse gebildet, den eine gemeinsame Kommission verwaltete. Vgl. Erb-Vergleich zwischen Herzog Karl Eugen und den Ständen, Wiederherstellung der Landesverfassung betreffend, vom 27. Februar und 2. März 1770, in: REYSCHER, Gesetze, II, S. 550–609.

³⁵ Vgl. zu den politischen Wirkungen des Umgeldes und anderer indirekter Steuern im 17. und 18. Jahrhundert MANN, Ideale, S. 50–72.

³⁶ Eine verbindliche Definition der Verbrauch- und Verkehrsteuern existiert in der Steuer Geschichte nicht. So wurden darunter die unterschiedlichsten Abgaben aufgeführt. Die wichtigsten stellten die Akzise und das Umgeld dar. Doch auch hier blieb die Einteilung der be-

Abgabe vom Wein versprach der württembergischen Regierung hohe Einnahmen. Für die Ergiebigkeit einer Verbrauch- und Verkehrsteuer kommt es zum großen Teil auf die Gewohnheiten des Konsumenten an. Diese beeinflussen seine Entscheidung, ob und wieviel er von den zur Verfügung stehenden Mitteln für Wein ausgibt. Das heißt, je gefestigter die Gewohnheit des einzelnen Verbrauchers und die Akzeptanz dieser Gepflogenheit in seiner Umgebung ist, desto mehr wird er für Wein aufbringen. Dann wird der Konsument nicht auf das Getränk verzichten, selbst wenn es das Umgeld erheblich verteuert. Vielmehr wird er dafür gegebenenfalls seinen Verbrauch an anderen lebensnotwendigen Dingen einschränken. Für den Fiskus hing die Ergiebigkeit somit von den Verbrauchsgewohnheiten und von der Nachfragestruktur ab: „Je einheitlicher die Bedarfsstruktur auf ein vorherrschendes ‚Volksgetränk‘ ausgerichtet ist, desto weniger wird das Ergebnis seiner Besteuerung durch Ausweichvorgänge [...] beeinträchtigt“³⁷. Um eine solche Substitution zu verhindern, besteuerte die württembergische Regierung konsequenterweise seit dem 17. Jahrhundert neben Wein auch Obstmost, Brantwein und Bier³⁸.

Wie in den Jahrhunderten zuvor ging es auch dem jungen Königreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts primär um die Sanierung seines verschuldeten Staatshaushaltes: „War und ist doch stets die staatliche Finanzbedarfsdeckung das erste Ziel jeder Besteuerung und Steuererhöhung“³⁹. Mit dem Zusammenbruch des Alten Reiches hatte Herzog Friedrich von Württemberg die uneingeschränkte Hoheit über die inneren württembergischen Verhältnisse gewonnen. Durch den Frieden von Preßburg wurde Württemberg am 26. Dezember 1805 zu einem souveränen Staat. Dies schlug sich seit dem 6. Januar auch in der Königswürde nieder. Das Königreich unterschied sich territorial erheblich von dem alten Herzogtum. Friedrich hatte als Herzog noch ein Land von knapp 200.000 Quadratmeilen und etwa 650.000 Einwohnern regiert. Nun waren es 354.000 Quadratmeilen und beinahe 1.400.000 Einwohner, die aus ganz unterschiedlichen Territorien und Traditionen stammten: Freie Reichsstädte, geistliche Herrschaften sowie Besitzungen einzelner Reichsritter gehörten nun zum Königreich⁴⁰.

Schon 1804 hatte Friedrich angeordnet, zur Tilgung der Schulden des Landes in allen Teilen Württembergs zehn Prozent als Umgeld zu erheben, auch „in Orten und Aemtern, wo solches bisher gar nicht, oder nicht nach dem selben Verhältnis“⁴¹ geschehen war. Bis dahin hatten einzelne Gemeinden oder Wirte das Privileg der Um-

steuerten Gegenstände unscharf. Vgl. dazu MANN, *Ideale*, S. 50f. sowie SCHMÖLDERS, *Verbrauch- und Aufwandsteuersystem*, S. 636.

³⁷ Ebd., S. 658.

³⁸ Die erste Bierordnung stammt aus dem Jahr 1644. Sie erlaubte in Württemberg „Bierhäuser“ und schlug auf jede Maß Bier Steuer von „zween Pfening“ und bestimmte, für die Kontrolle nach der Umgeldordnung zu verfahren. Vgl. Bier-Ordnung vom 22. 6. 1644, in: REYSCHER, *Gesetze*, XVII, 1, S. 172f.

³⁹ BOELCKE, *Accise*, S. 94.

⁴⁰ Vgl. RIECKE, *Staats- und Verfassungsgeschichte*, S. 11.

⁴¹ General-Rescript, die allgemeine und gleiche Einführung des Umgeldes mit der zehnten Maaß betreffend, vom 1. 10. 1804, in: REYSCHER, *Gesetze*, XVII, 1, S. 697–701.

geldfreiheit genossen⁴². Um die landesweiten Steuerzahlungen besser kontrollieren zu können, schrieb die Umgeldordnung von 1807 vor, bis zum 11. November des Jahres sämtliche Getränkevorräte in Württemberg vollständig aufzulisten. Auf dieser Grundlage sollten die Steuereinnahmer dann quartalsweise den Umsatz des Wirtes und damit die Steuerschuld ermitteln⁴³. Ein Jahr zuvor hatte die Regierung in Württemberg eine neue Maß- und Gewichtsordnung mit einheitlichen Maßen für das gesamte Königreich erlassen⁴⁴. Demnach wurde der zehnpromzentige Steueranteil dem Maß eines württembergischen Eimers entsprechend berechnet. Ein Eimer faßte 160 Maß, das sind 293,927 Liter. 16 Maß, also zehn Prozent, gingen als Umgeld an die Regierung. Um diese Differenz wieder auszugleichen, war für den Verkauf der Getränke in der Gaststätte das kleinere Schankmaß vorgesehen, bei dem 176 Maß auf einen Eimer kamen⁴⁵.

Die Verordnung über die Wirtschaftsabgaben von 1807 legte fest, daß für jede neue Wirtschaft eine Erlaubnis bei der Regierung einzuholen war. Um diese zu erlangen, waren Berichte der lokalen Behörden „über die vorwaltenden Umstände“⁴⁶ und Empfehlungen nötig, die sich dafür aussprachen, dem Gesuch stattzugeben. Bei der Genehmigung des Antrags erhielt der zukünftige Wirt das „Wirtschaftsrecht“ gegen ein sogenanntes „Concessionsgeld“. Ausgenommen blieben nur die „unbeständigen Wirte“. Bei ihnen handelte es sich um Weinbauern, die nach der Lese das Recht hatten, für drei Monate gebührenfrei eine Wirtschaft anzumelden, um ihren selbst gekelterten Wein zu verkaufen⁴⁷. Alle anderen Wirte mußten außer dem Umgeld und dem einmaligem Konzessionsgeld noch als jährliche Gebühr für ihr Wirtschaftsrecht ein sogenanntes „Recognitionsgeld“ zahlen⁴⁸. Die Höhe von Konzessions- und Recognitionsgeld richtete sich nach der Art und dem angenommenen Umsatz der Wirtschaft⁴⁹. Entsprechend waren die Beträge nach Klassen gestaffelt. Die Berechnung

⁴² Vgl. hierzu DAUDERT, Beiträge, S. 101f.

⁴³ Vgl. Königliche Verordnung, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirtschafts-Abgaben betreffend, vom 31. 7.1807, Absatz 7, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 758.

⁴⁴ Vgl. General-Rescript, die Gleichheit der Maaße betreffende, vom 10. 10. 1806, in: Reg. Bl. 1806, S. 127f.

⁴⁵ Vgl. Königliche Verordnung, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirtschafts-Abgaben betreffend, vom 31. 7. 1807, Absatz 4, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 758. Vgl. zu der Maßeinheit Eimer Tabelle 12 im Anhang.

⁴⁶ Königliche Württembergische Instruktion über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, vom 2. 10. 1807, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 1, S. 765–778, hier Abschnitt 1–3, S. 757f.

⁴⁷ Explizit erwähnte diese Umgeldfreiheit erst das Gesetz von 1815. Vgl. Ordnung und Instruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschafts-Gefälle im Königreiche Württemberg, vom 4. 3. 1815, § 5, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1032.

⁴⁸ Vgl. Königliche Verordnung, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirtschafts-Abgaben betreffend, vom 31. 7. 1807, Absatz 8, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 758f.

⁴⁹ Die höchste Gebühr mußte für das dingliche Recht einer Schildwirtschaft bezahlt werden, für eine Wirtschaft, in der Gäste und Vieh übernachten konnten. Ein dingliches Recht war ein Wirtschaftsrecht, das an den Platz gebunden war und nicht wie beim persönlichen Recht

unterschied genau zwischen den einzelnen Wirtschaftsrechten. Von den verschiedenen Abstufungen zwischen Speisewirtschaften und Gassenwirten, Bier- und Essigbrauern mit persönlichem Recht und Branntweinbrennern mit oder ohne Ausschanksrecht bis hin zum Branntweinhandel ohne Selbstfabrikation nahmen die Gebühren immer mehr ab⁵⁰. Anders als beim Wein umfaßten die Wirtschaftsabgaben, die der Staat von den Bier- und Essigbrauern sowie den Branntweinbrennern verlangte, außer der Steuer auf den Ausschank noch eine Abgabe von der Produktion. Die Biersteuer nannten die Zeitgenossen auch „Halbthaler-Geld“ oder „Sudgeld“⁵¹. Sie richtete sich nach dem Umfang der Produktion und Höhe des Verkaufspreises.

Wenige Jahre später bestätigte das Umgeldgesetz von 1815⁵² den Steuersatz von zehn Prozent des Verkaufspreises⁵³. Es veränderte nur einzelne Sätze, setzte das Halbtalergeld der Essigsieder auf die Hälfte herab und erhöhte die Konzessionsgelder⁵⁴. Außerdem führte das Gesetz für die Weingärtner die Weinverkaufs- und die Wirtschaftsakzise ein⁵⁵. Die Weinverkaufsakzise hatten alle Winzer zu entrichten, wenn sie ihren Wein erst nach Martini, also nach dem 11. November, verkauften. Nur in den ersten drei Monaten nach der Kelter war der Verkauf des neuen Weines frei⁵⁶. Daneben rechnete Paragraph 37 erstmals auch die Wirtschaftsakzise zu den Wirtschaftsabgaben. Die Akzise führte vom Erlös des Getränkeverkaufs der Wirte neben den anderen Abgaben noch 3 Kreuzer pro Gulden, also 5% an den Staat ab⁵⁷.

an den Betreiber. Vgl. Königliche Verordnung, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirtschafts-Abgaben betreffend, vom 31. 7. 1807, Absatz 8, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 758f.

⁵⁰ Das Konzessionsgeld betrug zwischen 20 und 100 fl. Der Tagelohn eines Handwerksmeisters schwankte 1820/21 ungefähr zwischen 38 und 40 kr., der eines gemeinen Tagelöhners zwischen 26 und 30 Kreuzern. Der jährliche Geldbedarf einer vierköpfigen Familie lag Ende der 1820er Jahre bei durchschnittlich 176 fl., Vgl. v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, S. 335f. und S. 349. Zu den Durchschnittslöhnen in Württemberg im 19. Jahrhundert vgl. Tabelle 10 im Anhang.

⁵¹ „Bei der Administration des Bier-, Um- und Halbthaler-Gelds hat man es allein mit den Bierbrauern zu thun. Sie haben von ihrem ganzen Bier-Erzeugnisse sämtliche Abgaben zu bezahlen“. Ordnung und Instruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle in dem Königreiche Württemberg, vom 4. 3. 1815, § 28, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1050.

⁵² Ebd., S. 1026–1065.

⁵³ Ebd., § 7, S. 1034.

⁵⁴ Ebd., §§ 9–10, S. 1035–1037.

⁵⁵ Nach dem Akzisegesetz von 1808 handelte es sich hierbei um eine Konsumtionsaufgabe auf Waren, die sich im inländischen Handel befanden. Diese bildete zunächst mit Eingangs- und Ausfuhrzoll ein Abgabensystem. Vgl. Accise-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom 18. 5. 1808 (Eilfte Accise-Ordnung), in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 825–865.

⁵⁶ Dann war der „Kelterschreiber [...] berechtigt, von dem Käufer 3 kr. für seine Mühe, und 3 kr. als Stempel-Ersatz für jedes Stück einzuziehen“. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle im Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815, § 13, in: ebd., S. 1039f.

⁵⁷ Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle im Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815 (Vierte Umgeldsordnung), § 6, in: ebd.,

2. Verwaltung der Steuern und Einzugsvorschriften für das Umgeld seit 1819

Stellten die Wirtschaftsabgaben für den Fiskus im 19. Jahrhundert eine seit langem ergebige Finanzquelle dar, waren sie für die Zensiten eine Quelle der Belästigung und des Ärgers. Die Kontrollen und Bedingungen für den Einzug der Steuer konnte die königliche Regierung durch Reformen in der Verwaltung noch effektiver gestalten. Das Finanzwesen gehörte für König Friedrich zu den wichtigsten Bereichen der Verwaltung⁵⁸, zumal sich Württemberg seit den 1790er Jahren im Krieg befand. Friedrich mußte außer seinen eigenen auch noch fremde Truppen im Land verpflegen, und Württemberg stand „mehrfach vor dem völligen finanziellen Zusammenbruch“⁵⁹. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und mit ihnen auch die Steuerkraft der Betriebe waren durch die Zerstörungen und Kriegskontributionen geschwächt. Allein die Militärkosten, die über zwei Jahrzehnte auf einem hohen Niveau blieben, sowie die Zahlungen an Napoleon überstiegen die Möglichkeiten des altwürttembergischen Finanzwesens. Zu den Problemen der Kriegs- und Kontributionsfinanzierung kamen die Kosten für die Mediatisierung und Säkularisation sowie die Eingliederung der neu erworbenen Gebiete. Dies alles führte schließlich zu einer „Schuldenexplosion“⁶⁰. Die Finanzpolitik wurde in erster Linie zur Schuldenpolitik⁶¹. Um die Finanzadministration in seinem Land so effektiv wie möglich zu gestalten, beabsichtigte Friedrich, diese zu zentralisieren, zu bürokratisieren und zu hierarchisieren⁶². Der Rheinbund blieb ein reines Militärbündnis. Friedrich besaß von 1806 bis 1815, wie alle Fürsten der deutschen Mittelstaaten⁶³, eine einmalige Machtfülle. So konnte er eine funktionierende Staats- und Finanzverwaltung für das ganze Königreich aufbauen und schließlich das zweigliedrige Finanzwesen abschaffen. In die Zeit des Rheinbundes fällt die „entscheidende Umbruchphase von der ständisch-patrimonialen zur öffentlichen, verfassungsmäßigen Finanzwirtschaft“⁶⁴ in Württemberg.

Zur Herstellung der Staatseinheit erschien Friedrich zunächst die Beseitigung der altwürttembergischer Einrichtungen notwendig. Dazu gehörten die gesonderte Verwaltung des Kirchengutes, die ständische Steuer- und Schuldenverwaltung und ande-

S. 1033f. Die Abgabe war nicht neu. Bisher wurde sie aber durch die Akziseordnung verwaltet.

⁵⁸ Vgl. MILLER, Neuwürttemberg, S. 113.

⁵⁹ WEIS, Französische Revolution, S. 577.

⁶⁰ ULLMANN, Finanzkrise, S. 17.

⁶¹ Eine drohende Einmischung Napoleons drängte Friedrich zur Sanierung seiner Finanzen. Denn der französische Kaiser hielt einen direkten Eingriff in einen Bündnisstaat nicht für notwendig, solange ihm die Finanzen geordnet erschienen und auch die Reformtätigkeit in seinem Sinne war. Vgl. FEHRENBACH, Reformen, S. 291.

⁶² Vgl. zu den Reformen in Württemberg vor allem: WUNDER, Entstehung, DERS., Privilegierung sowie NOLTE, Konstitutionalismus und KNEMEYER, Verwaltungsreformen, außerdem GERNER, Vorgeschichte sowie OBENAU, Finanzkrise und ULLMANN, Kredit.

⁶³ Vgl. WEIS, Monarchie, S. 446ff.

⁶⁴ ULLMANN, Kredit, S. 501.

re halb landesherrliche, halb landständische Verwaltungen⁶⁵. Am 10. Mai 1809 erklärte der König die Patrimonialgerichtsbarkeit und die bisherige Steuerfreiheit des Adels für aufgehoben⁶⁶. Schon drei Jahre zuvor hatte die Regierung ein Organisationsmanifest⁶⁷ veröffentlicht und mit der Reorganisation begonnen: Zivil- und Finanzadministration wurden auf allen Ebenen getrennt. Friedrich errichtete ein Staatsministerium an der Spitze seines Königreich, das aus sechs Ministern bestand⁶⁸.

Die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien war nach sachlichen Gesichtspunkten klar abgegrenzt: Zu den schon bestehenden Ministerien für Äußeres und Krieg führte Friedrich neue für Inneres, Justiz, geistliche und Schulangelegenheiten sowie für Finanzen ein⁶⁹. Die Reformen in Württemberg zielten auf eine Vereinheitlichung der Finanzverwaltung, die Verbesserung der Staatshaushaltsführung und eine wirkungsvolle Rechnungskontrolle. Sie sollten die Grundlage für die notwendige Haushaltskonsolidierung schaffen. Dafür wurden die Privatfinanzen des Königs von den Staatsfinanzen getrennt⁷⁰. Per Dekret führte Friedrich am 13. Oktober 1806 eine zentrale Staatskasse für sämtliche Staatseinnahmen und -ausgaben ein⁷¹. Die königliche Verordnung vom 4. Juni 1807 stellte dann das gesamte Finanzwesen mit allen dazugehörigen „Departements“⁷² unter die direkte Leitung des Finanzministers. Dem Finanzministerium wurde alles zugewiesen, „was sich auf die Staatseinnahmen bezieht“⁷³. Wie das Innenministerium war es durch die königliche Verordnung vom 1. Juli 1811⁷⁴ nicht mehr nach dem Kollegial-, sondern nach dem Bureausystem aufgebaut. Seitdem hatte die „Sektion der direkten und indirekten Steuern“ die ordentli-

⁶⁵ Wie z.B. die Chausseekasse.

⁶⁶ Dekret des königlichen Staatsministeriums, die Besteuerung der Besitzungen und Gefälle der Fürsten und Grafen betreffend, vom 10. Mai 1809, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 961.

⁶⁷ Vgl. Organisations-Manifest vom 18.3. 1806, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 247–263.

⁶⁸ Vgl. WUNDER, Entstehung, S. 108.

⁶⁹ Die altwürttembergischen Kollegien und Deputationen wurden als Abteilungen in den Ministerien integriert und streng durchgegliedert. Vgl. WINTERLIN, Behördenorganisation, S. 254f.

⁷⁰ Vgl. WEIS, Monarchie, S. 439.

⁷¹ Unter König Friedrich gab es sechs getrennte Ausgabenkapitel: Etat für den König und seine Familie, Hofetat, Militäretat, Ziviletat, Generalstaatsschuldenzahlungskasse, Dispositionskasse. Nach der Neuordnung des Etatwesens wurde abermals darauf hingewiesen, daß sich Anweisungen stets innerhalb des Etats bewegen müßten. Der Generalstaatskasse wurde mitgeteilt, daß nur königliche Dekrete außerhalb des Etats liegende Anweisungen rechtfertigen würden. Vgl. WINTERLIN, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 276.

⁷² Diese „Departements“ waren einmal die Oberfinanzkammer mit fünf Unterdepartements: Direkte Steuern, indirekte Steuern, landwirtschaftliches Departement, Rechnungsdepartement, Landbaudepartement, dann das Generalstaatskassendepartement, ferner das Forstdepartement sowie das Departement des Bergwerk-, Salinen-, Hütten- und Münzwesens und schließlich das Hofbaudepartement. Es handelte sich dabei um ursprünglich altwürttembergische Mittelbehörden, die nun mit vermehrtem Personal für das ganze Königreich zuständig waren. Vgl. MILLER, Neuwürttemberg, S. 52.

⁷³ Königliche Verordnung vom 4. Juni 1807, in: Reg. Bl. 1807, S. 169.

⁷⁴ Vgl. Königliche Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend, vom 1.7. 1811, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 287–289.

chen und außerordentlichen Jahressteuern an die Ober- und Kameralämter auszusprechen.

Auf den Verwaltungsreformen Friedrichs baute sein Sohn und Nachfolger Wilhelm auf. Das V. Organisationsedikt teilte die Unterabteilungen des Finanzministeriums am 1. Januar 1818 folgendermaßen auf⁷⁵: Außer den vier Kreisfinanzkammern⁷⁶ gab es eine Oberrechnungskammer⁷⁷, die Etats- und Kassenkontrolle⁷⁸, den Forst- und Bergrat sowie schließlich das Steuerkollegium. Die Verwaltung der indirekten Steuern übernahm das königliche Steuerkollegium⁷⁹. Unter der Leitung des Finanzministeriums hatte es „die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, [...] und dem Finanzministerium vorzulegen“⁸⁰. Das Steuerkollegium⁸¹ leitete weiterhin die Untersuchungen bei der Hinterziehung von indirekten Steuern. Es entschied als oberste Instanz über das Strafmaß⁸² für überführte Steuersünder ebenso wie über Strafen bei Dienstvergehen der Finanzbeamten⁸³. Die Aufgaben der Steuererhebung verteilten sich somit auf zwei Staatsorgane. An oberster Stelle stand das Finanzministerium. Hier wurde der Etat erarbeitet und die Summe der benötigten Einnahmen festgelegt, die der Finanzminister schließlich dem Parlament zur Verabschiedung vorlegte. Für den Einzug und die Administration war ausschließlich das Steuerkollegium verantwortlich.

Die Reformen im Finanzwesen dienten auch dazu, der Regierung umfassend die Steuerleistung der Zensiten zugänglich zu machen⁸⁴. Außer dem Gewaltmonopol und der Rechtsetzung gehörte die „Befugnis, in das Eigentum der Individuen einzu-

⁷⁵ V. Edict, die Organisation und die Geschäftsverhältnisse des königlichen Geheimen-Raths und der Departements-Chefs betreffend, vom 18. 11. 1817, §44, in: ebd., S. 487.

⁷⁶ Die Kreisfinanzkammer sollte als Mittelstelle zwischen Staatsregierung und Steuereinzug in den Oberämtern die Verwaltung aller Staatseinnahmen übernehmen. Vgl. ebd., §47, S. 488. Die Entscheidung für die Kreisfinanzkammer war politisch motiviert. Für die Regierung ermöglichte sie eine bessere Aufsicht über die Beamten und größere Nähe zur Bevölkerung. Vgl. WINTERLIN, Behördenorganisation, Bd. 2, S. 66.

⁷⁷ Zur Prüfung und Abnahme aller Rechnungen der Staatsverwaltung.

⁷⁸ Zur Anfertigung des Etats, zur fortlaufenden Kontrolle der gesamten Finanzverwaltung und zur Sammlung aller Erkenntnisse, welche die Quellen des Staatseinkommens betreffen.

⁷⁹ Das V. Verwaltungsedikt vom 18. November 1817 bestimmte, daß „solche Verwaltungszweige, bei welchen die unmittelbare Bearbeitung der Gegenstände und die Ausführung der verfügten Anordnungen zu sehr in das Detail gehet [...] besondere Conral-Behörden ernannt werden, nämlich: a) Das Steuer-Collegium, für alle Geschäfte, welche auf das Detail der Veranlagung, des Einzuges und der Verwaltung der directen und indirecten Abgaben [...] Bezug haben“. V. Edict vom 18. November 1817, §44, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 487.

⁸⁰ Verfassungsurkunde, § 117, in: HUBER, Dokumente, S. 200.

⁸¹ Mitglieder dieses Kollegiums waren hohe Beamte. Es bestand aus einem Direktor, mehreren Räten und Accessoren sowie Expeditoren und Kanzlisten. Vgl. Reg. Bl. 1818, S. 41f.

⁸² Vgl. Königliche General-Verordnung, die Straf-Befugnis der verschiedenen Staats-Behörden, und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben betreffend, vom 8. Mai 1818, Reg. Bl. 1818, S. 218.

⁸³ Vgl. ebd., S. 219.

⁸⁴ Vgl. FEHRENBACH, Reformen, S. 290f.

greifen und einen Teil dieses Eigentums in Form von Steuern an sich zu ziehen⁸⁵ zur Machtposition des Königs. Bereits für Friedrich war die Steuer eine wichtige Einnahmequelle „und zwar die zukunftsreichste, da sie nach veränderten Umständen und Bedürfnissen sollte erhöht werden können“⁸⁶. Auch aus diesem Grund setzte er sich für eine allgemeine Steuergleichheit ein. Das Ergebnis der Verwaltungsreform war ein dreistufiger Behördenaufbau, eine Organisation nach dem Realprinzip und die Einführung des Bureausystems. Die Reformen König Friedrichs zwischen 1806 und 1815 sowie die seines Sohnes Wilhelm von 1817 bis 1822 wurden zur Grundlage der württembergischen Verwaltung im 19. Jahrhundert. Die politische Legitimation der straffen Organisation und Rationalisierung seines Vaters setzte Wilhelm durch. Während des gesamten 19. Jahrhunderts konnte die Regierung auf diese stabile Verwaltung zurückgreifen.

Die Umgeldordnung von 1815 baute auf der reformierten Finanzverwaltung auf. Sie änderte kaum etwas an den Steuersätzen, war aber dennoch bedeutend, da sie die wesentlichen Vorschriften für Einzug und Administration der Wirtschaftsabgaben festlegte⁸⁷. Die Steuereinnehmer sollten die Finanzverwaltung ständig „mit Zuverlässigkeit von all denjenigen Quantitäten“⁸⁸ unterrichten, die sich in Württemberg im Umlauf befanden. Dafür wurde in jedem Kameralamt eine eigene Verwaltungsstelle für die Wirtschaftsabgaben eingerichtet. Das Personal war streng hierarchisch gegliedert⁸⁹. Der Kameralbeamte⁹⁰ beaufsichtigte „Ober- und Unter-Umgelder“ sowie „Visitatoren“⁹¹.

Die Kameralämter waren staatliche Behörden, die ihre Anweisungen von den Oberämtern oder den Kreisregierungen erhielten, also von Mittelstellen, die zwischen den lokalen Beamten und den Ministerien in Stuttgart standen⁹². Die Kreissteuerräte fungierten als ständige Aufsichtsbeamte über die rechnungsführenden Beamten im Kreis, also Oberumgelder, Kameralverwalter⁹³, Forstkassierer, Oberzoller

⁸⁵ WUNDER, Entstehung, S. 103.

⁸⁶ MILLER, Neuwürttemberg, S. 125.

⁸⁷ Ordnung und Instruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle in dem Königreiche Württemberg (Vierte Umgeldsordnung), in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1026–1065.

⁸⁸ Ebd., § 12, S. 1038f.

⁸⁹ Ebd., §§ 52–59, S. 1061–1065.

⁹⁰ Sie kümmerten sich auch um die Besetzung vakanter Stellen. Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschafts-Gefälle in dem Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815, § 2, in: ebd., S. 1061.

⁹¹ Zunächst waren die Oberumgeldsstellen mit den Kameralverwaltungen verbunden. Per Dekret vom 2. August 1809 wurden dann eigens Ober- und Unterumgelder für den Einzug und die Verwaltung der Wirtschaftsabgaben in jedem Kameralbezirk angestellt. Vgl. WINTERLIN, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 271.

⁹² Vgl. zum Aufbau der Verwaltung im Königreich Württemberg WINTERLIN, Behördenorganisation, DEHLINGER, Staatswesen und ZELLER, Entwicklung sowie insbesondere zum Finanzwesen: RIECKE, Verfassung und HERDEGEN, Staats-Haushalt.

⁹³ Die Kameralverwalter berichteten regelmäßig an das Finanzministerium. Genauso hatten Oberzoller, Oberumgelder und Oberakziser über die wichtigeren Gegenstände, wie über die

und Oberakziser⁹⁴, die jeweils über eigene Kassen verfügten⁹⁵. Aufgabe der Lokal- und Mittelbehörden war die unmittelbare Verwaltung der verschiedenen Einnahmen des Staates⁹⁶. Bis 1817 reduzierte die Regierung die Zahl der Oberämter auf 64 mit durchschnittlich je 21.000 Einwohnern, verteilt auf vier Kreise⁹⁷ mit jeweils ungefähr 340.000 Einwohnern⁹⁸. Der Oberamtmann wurde mit der Untersuchung angezeigter Straffälle sowie der Umsetzung von Polizei-, Regiminal- und Finanzgesetzen betraut und sollte darüber hinaus die Finanzbeamten unterstützen⁹⁹. Bei Verdächtigungen sah er die Berichte des Oberumgelders ein, um im Falle von Verfehlungen gegen die verschiedenen Vorschriften vorzugehen¹⁰⁰. Alle Informationen verzeichneten die Umgelder in einem Keller-Register.

Jeder Oberumgelder beaufsichtigte in seinem Wohnort die besteuerten Wirtschaften und Produktionsstätten persönlich. Darüber hinaus war er als rechnungsführender Beamter für die vierteljährlichen Abstiche und Abrechnungen in seinem gesamten Bezirk zuständig. Quartalsweise lieferte er die Steuereinnahmen an die staatliche Zentralkasse in Stuttgart ab¹⁰¹. Zusätzlich kontrollierte er die Unter-Umgelder, für deren Dienst er die Verantwortung trug. In jedem Ort eines Kameralbezirks sollte er „im Verlauf des Quartals alle Veränderungen, welche in den Kellern der Wirthe durch neue Einlagen, Axverkäufe, Verfüllungen und Verlegung der Fässer, in den Ausschankpreisen“¹⁰² aufnehmen und in ein Register eintragen. Der Unter-Umgelder übernahm den Steuereinzug und die Überwachung der Abgabepflichtigen in seinem

Einsetzung ihrer Unterbeamten, gemeinsam mit dem Kameralbeamten Berichte an das Finanzministerium zu erstatten.

⁹⁴ Instruktion für die Kreissteuerräte vom 17. September 1806, Reg. Bl. 1806, S. 119.

⁹⁵ Genauso wie die Akziseämter, die Oberzollämter, Berg- und Eisenwerke sowie die Salinen, die Reichsgeneralpostkasse, die Tabaksadministration, bis 1808 auch die Stempel- und Taxämter und die 1814 errichteten Salzfaktoreien über eigene Kassen verfügten.

⁹⁶ Vgl. MOHL, Staatsrecht, Bd. 2, S. 272.

⁹⁷ Die Einteilung in vier Kreise nahm das königliche Reskript vom 20. August 1817 vor. Die vier Kreise waren der Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis. Stuttgart und Cannstatt waren davon ausgenommen und einer eigenen Regierung unterstellt. Vgl. IV. Edict, die Eintheilung des Königreichs in Kreise und Bezirke betreffend, vom 18. 11. 1817, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 467–470.

⁹⁸ Vgl. ZELLER, Entwicklung. Vgl. auch die Karte S. 17.

⁹⁹ Das V. Verwaltungsedikt schloß aus dem Geschäftskreis des Oberamtmanns alle Gegenstände aus, die mit Gerichtsstellen oder mit den Finanzbehörden zu tun hatten. Er sollte nur die Oberaufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens und über die Amtskörperschaft sowie die Verwaltung ihres Vermögens führen. Vgl. V. Edict, die Organisation und die Geschäftsverhältnisse des königlichen Geheimen-Raths und der Departements-Chefs betreffend, vom 18. 11. 1817, § 47, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 487.

¹⁰⁰ Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle im Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815, § 56, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1063.

¹⁰¹ Die Steuerräte der Landvogteien waren die zuständigen Mittelbehörden. Sie kontrollierten die Rechnungen der Ober-Umgelder in ihrem Bezirk, die ihnen quartalsweise zugeschickt wurden. Vgl. ebd., § 52, S. 1061.

¹⁰² Ebd., § 58, S. 1064.

Bezirk. Unangekündigt kontrollierte er die Keller seiner Klientel und verpflichtete sich, über alle Gesetzeswidrigkeiten dem zuständigen Oberamt Bericht zu erstatten. Zur Unterstützung der Finanzbeamten stellte die Regierung für jeden Kameralbezirk zusätzlich Visitatoren ein, die aber nicht zum Einzug der Steuern berechtigt waren. Ebenso wie die Umgelder kontrollierten sie die Einhaltung der Vorschriften, um „Frevler beim Ober-Umgelder anzuzeigen, oder erforderlichenfalls zu arretieren und vor die nächste Justizbehörde zu führen“¹⁰³.

Da das Umgeld von den Verkaufspreisen berechnet wurde, mußte der Wirt die Finanzbeamten genau informieren, welche Fässer er für den Ausschank bestimmte und zu welchen Preisen er die Weine verkaufen wollte. Diese Preisangaben hatte der Ober-Umgelder mit den Einkaufspreisen und den anderen örtlichen Preisen zu vergleichen. Waren die Preise festgesetzt, schrieb der Ober-Umgelder diese auf eine Tafel, die er in der Wirtsstube aufhängte. Zusätzlich stellte er sämtliche Preislisten der Wirte der Polizeibehörde im Ort zu. Ohne den Umgelder informiert zu haben, durften die Preise nicht verändert werden. Auch überprüften die Umgelder das Ausschanks- und Trinkgeschirr, um zu verhindern, daß sich die Wirte eines kleineren Maßes als erlaubt bedienten.

Die Umgeldordnung von 1815 gab darüber hinaus detaillierte Anweisungen für die Kontrolle der verschiedenen Getränkeproduzenten und ihrer Geschäfte. Die Paragraphen 12 bis 27 sowie 50 beschrieben genau die Besteuerung des Weinausschanks und des Obstmostes¹⁰⁴. Für die Kontrolle des Weinverkaufs an die Wirte beschäftigte die Finanzverwaltung außer Ober- und Unter-Umgeldern sowie den Visitatoren in jedem Amtsbezirk „Unterkäufer“ zur Besteuerung und Überwachung der Weingeschäfte. Zu jedem Axverkauf, also einem Handel mit großen Mengen, waren diese Amtspersonen hinzuziehen. Sie führten über sämtliche Weinverkäufe in ihrem Bezirk Buch und mußten alle erzeugten Mengen an Obstmost und verkauftem Wein „in ein öffentlich beglaubigtes Verzeichnis [...] bringen“¹⁰⁵. Der Unterkäufer stellte zudem jedem Wirt, der selber Wein erzeugt oder Wein gekauft hatte, einen gestempelten „Ladschein“ aus, in dem Menge und Verkaufspreis verzeichnet waren. In den Weinanbaugebieten nahm während der Kelter der Umfang der Kontrollen derart zu, daß extra „beedigte Personen“, die sogenannten Kelterschreiber, die Unterkäufer unterstützten¹⁰⁶.

Bevor der Wirt den erstandenen Wein in seinen Keller einlagern durfte, war „vor allen Dingen der Unter-Umgelder zu rufen“¹⁰⁷. Er glich den Ladschein mit der Ladung ab, die der Wirt nur in geeichten Fässern transportieren durfte. Diese Eichung sollte er zuvor auf seine Kosten durch den Ober-Umgelder vorgenommen haben. Geeichte Fässer trugen als Kennzeichen ein „V.“¹⁰⁸. Der Reihe nach nummerierte der Umgelder

¹⁰³ Ebd., § 59, S. 1065.

¹⁰⁴ Ebd., § 50, S. 1060.

¹⁰⁵ Ebd., § 13, S. 1039f.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd., § 16, S. 1042f.

¹⁰⁸ Bei Lagerfässern, die also bereits gefüllt im Keller lagen, war das Eichen nachzuholen, sobald

die Lagerfässer im Wirtskeller, und nur er durfte diese Anordnung verändern. Schließlich überwachte der Finanzbeamte die Abfüllung der Ladung in die geeichten Fässer: Er „resignirt sodann das Faß, in welches der Wein gefüllt werden soll, und wenn die Füllung vollendet ist, so obsignirt er dasselbe“¹⁰⁹. Sobald ein Faß ganz oder teilweise mit Wein gefüllt war, kontrollierte und verschloß es der Umgelder „auf der Stelle“. Und nur er war berechtigt, das Faß wieder zu öffnen. Bei der Aufnahme wie bei der Aufgabe einer Wirtschaft und in jedem Quartal hatte der Ober-Umgelder bei den Fässern des Wirtes einen Abstich vorzunehmen, um die Vorräte zu verzeichnen und das Umgeld berechnen zu können¹¹⁰. Wollte ein Wirt die ständigen Kontrollen wenigstens vermindern, konnte er einen sogenannten „Accord“ abschließen. Dabei handelte es sich um Verträge zwischen Fiskus und Zensit, die nach dem Umsatz des Wirtes in den vergangenen Jahren für eine begrenzte Zeit die künftige Steuerschuld festlegten¹¹¹.

In ihrer Genauigkeit stand die Kontrolle der Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Essigsiedereien den Weinwirtschaften um nichts nach¹¹². Da es sich um eine Produktionsabgabe handelte, sah hier der Einzug der Steuern und die Überwachung der Zensiten etwas anders aus. Jedesmal, wenn der Brauer Bier zubereiten wollte, hatte er den Umgelder zu informieren, der ihm dann als Beleg für die Meldung einen Passierschein ausstellte. In der Brauerei war, wenn möglich, vom Finanzbeamten die „Thüre zur Feuerung mit einem eisernen Stabe und Schlosse zu versehen, und nach jedem Sud durch den Umgelder bis zu dem neuen verschlossen zu halten“¹¹³. Sobald der Brauer sein Bier zubereitet hatte, mußte er wieder den Umgelder rufen, denn nur in seiner Gegenwart durfte er das Bier einlagern. Dazu mußte auch der Brauer geeichte Fässer verwenden. Währenddessen verzeichnete der Umgelder die Menge des produzierten Bieres in seinem Register. Das sogenannte „Sud-Register“ bildete schließlich die Grundlage für die Steuererhebung. Ihre Preise hatten die Bierbrauer nach den örtlich festgelegten Ausschankpreisen zu richten. Die Preise für die wichtigen Lebensmittel wie Brot, Fleisch und Bier beaufsichtigten die lokalen Behörden genauso

diese Fässer geleert waren. Für die Zwischenzeit ermittelte der Ober-Umgelder mit einem „Visierriemen“, einem von ihm mitgeführten Stab, den Faßinhalt.

¹⁰⁹ Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle im Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815, § 16, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1042f.

¹¹⁰ Vgl. ebd., § 26, S. 1048f.

¹¹¹ Vgl. ebd., § 52, S. 1061. Wie häufig es zu solchen Verträgen vor 1819 kam, ist nicht bekannt. Später ging jeder Wirt, der es sich leisten konnten, einen solchen Accord ein. Die Wirte beschwerten sich oft, daß die Accorde höher lagen als ihre Steuerschuld. Sie machten dafür die Berichte der Finanzbeamten vor Ort verantwortlich, die durch jeden Accord einen Teil ihrer Einnahmen verloren. Es fielen die Untersuchungen weg und damit auch die Gebühren dafür. Vgl. dazu auch unten S. 87ff.

¹¹² Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle in dem Königreiche Württemberg, §§ 28–37, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1050–1054.

¹¹³ Vgl. ebd., § 36, S. 1053.

wie die Einhaltung der Maße und Gewichte¹¹⁴. Der Preisregulierung wohnte der Oberumgelder bei. Im übrigen wurde der Abstich genauso wie bei den Weinwirten vorgenommen. Wenn an die Brauerei eine Bierschenke angeschlossen war, mußten selbstverständlich auch Konzessions- und Rekognitionsgelder bezahlt werden. Außerdem wurde der Umgelder angewiesen, immer wieder in den Bierkellern und Brauereien unangemeldet nach versteckten Vorräten zu suchen.

Nach der Größe des Betriebes richtete sich der Steuereinzug bei den Branntweimbrennern¹¹⁵. Mit großen Produktionsstätten verfahren die Steuereinnahmer ähnlich wie bei den Bierbrauern. Für kleinere Brennereien verwendeten sie „Patente“. Diese galten für ein Jahr und wurden vom Branntweimbrenner in Quartalsraten bezahlt. Die Regulierung der Patente nahm die „Accise-Classifikations-Commission“ vor. Sie schätzte „nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Brenners und dem bisherigen Betrieb [...], wie hoch sein Gesamt-Erzeugniß“ sein mochte und ermittelte so die Grundlage für die Bemessung des Halbtaler-Geldes. Dazu wurde die Menge, die der Brenner für den Ausschank bestimmte, geschätzt, um so das Umgeld zu veranschlagen. Dieses zog der Finanzbeamte im voraus, als sogenannte Aversalsumme ein. Ausgenommen von der „Patentisierung“ waren Weinwirte, Apotheker und Konditoren, die bereits durch ihr Gewerbe zum Ausschank von Branntwein und Likör berechtigt waren. Bei den Essigsiedereien galten die gleichen Vorschriften wie bei den Bierbrauern¹¹⁶. Händler, die Essig verkauften, wurden patentisiert.

3. Mitwirkungsrechte der Steuerzahler

Die Verwaltungsreformen im Finanzwesen und die Vorschriften für den Einzug der Wirtschaftsabgaben wurden durch die Verfassung bestätigt. Nach der Veröffentlichung der Organisationsedikte berief Wilhelm am 10. Juni 1819 die neu gewählte Ständeversammlung ein. Vier Wochen darauf wurde die Verfassungsversammlung als eine gemeinsame Kommission von Regierung und Landtag eröffnet¹¹⁷. Schon am 1. September wurde der Verfassungsentwurf zur Abstimmung gebracht¹¹⁸. Die Plenar-

¹¹⁴ Vgl. V. Edict, die Organisation und die Geschäftsverhältnisse des Geheimen-Rats und der Departements-Chefs betreffend, vom 18. 11. 1817, § 34, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 482.

¹¹⁵ Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirtschaftsgefälle im Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815, §§ 38–46, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1054–1059.

¹¹⁶ Ebd., §§ 47–49.

¹¹⁷ Den abschließenden Verhandlungen gingen seit 1815 heftige Auseinandersetzungen zwischen den Landständen und dem König und seiner Regierung voraus. Vgl. hierzu GRUBE, Landtag, S. 489–508, und HÖLZLE, Recht sowie DERS., Württemberg und OBENAU, Finanzkrise, PRESS, Landtage und REYSCHER, Württemberg.

¹¹⁸ Der Kommissionsbericht über das VIII. Kapitel der Verfassungspropositionen „von dem Finanzwesen“ schloß sich völlig dem in den Edikten bestimmten Verhältnis von Hauptetat und Steuerverwilligung an. Vgl. LT 1819, KdA, H. 43, S. 52ff.

beratungen folgten im September. Nach 16 Sitzungen verabschiedete das Plenum einstimmig die Verfassung des Königreiches Württembergs¹¹⁹.

Als Haupt des Staates waren Wilhelm und seine Regierung nun der Verfassung unterworfen. Der König blieb aber nach dem monarchischen Prinzip alleiniger Inhaber der Staatsgewalt. In deren Ausübung war er durch die Landstände beschränkt. Diese wirkten bei der Überwachung der Staatsgewalt und in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit. Hier verlor die königliche Regierung in allen Bereichen ihr alleiniges Verordnungsrecht¹²⁰. Ihr blieb hingegen das alleinige Recht zur Vollstreckung der Gesetze. Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Monarch und Parlament war eines der Kernelemente der Verfassung und wurde besonders im Finanzwesen deutlich und virulent¹²¹. Dieses regelte Kapitel VIII der Verfassung¹²². Es bestätigte die einheitliche, hierarchisch aufgebaute und bürokratisierte Verwaltung mit Außenstellen, welche die Steuern nach den Vorschriften der Finanzgesetze erhoben¹²³. Das Rechnungsjahr begann am 1. Juli und endete am 30. Juni des nächsten Jahres. Eine Finanzperiode dauerte drei Jahre. Für diese Periode galt der Hauptfinanzetat, den der Landtag vorher zu verabschieden hatte¹²⁴. Bei der Regierung lag die Initiative; Gesetzesentwürfe zum Staatshaushalt konnten nur von ihr ausgehen.

Die Grundlage des Staatshaushaltes bildete der Ertrag der Staatsdomänen. Durch die Verfassungsurkunde wurde das bis dahin private Eigentum des Königs, das Kammergut, zur Staatsdomäne. Es war also Eigentum des Staates. Dem Parlament stand die Aufsicht über die Erhaltung, die Zustimmung zu wesentlichen Verminderungen und Belastungen der Staatsdomäne zu¹²⁵. Im Gegenzug übernahm die Staatskasse die Kosten des Königs und seiner Familie¹²⁶. Nur soweit der Ertrag des Staatsguts für die Deckung der Ausgaben¹²⁷ nicht ausreichte, sollten Steuern den Rest des Staatsbedarfs decken.

¹¹⁹ Über die Prinzipien des Entwurfs gab es nicht eine einzige knappe Abstimmung. Der rasche Abschluß war wohl auch durch die außenpolitischen Umstände begünstigt. Die Karlsbader Konferenzen vom August 1819 faßten Beschlüsse, die den Art. 13. der Bundesakte so auslegten, daß ein Repräsentativsystem verhindert werden konnte. Vgl. REYSCHER, Württemberg, S. 44.

¹²⁰ Vgl. WUNDER, Entstehung, S. 108.

¹²¹ Vgl. KIRSCH, Konstitutionalismus, S. 147.

¹²² Vgl. Verfassungsurkunde, §§ 103, 104, HUBER, Dokumente, S. 199.

¹²³ Vgl. ebd., §§ 110, 113, 124 und 188, S. 200f. sowie S. 215.

¹²⁴ Ebd., § 109, S. 200.

¹²⁵ Ebd., § 107, S. 199.

¹²⁶ Vgl. ebd., §§ 103–105, S. 199. Vgl. außerdem MOHL, Staatsrecht, S. 226.

¹²⁷ Generell teilten sich die staatlichen Ausgaben in zwei Kategorien: in den ordentlichen und den außerordentlichen Staatsaufwand. Zu den ordentlichen Ausgaben zählten die Unterhaltung des Königshauses, Staatsdienergehälter mit Renten und Entschädigungen, die Budgets der Ministerien und die Landtagskosten. Der außerordentliche Staatsaufwand umfaßte die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Die Schulden wurden in einer eigenen Kasse vom Landtag unter der Oberaufsicht der Regierung verwaltet. Vgl. Verfassungsurkunde §§ 119–123, in: HUBER, Dokumente, S. 200f., und auch WINTERLIN, Behördenorganisation, Bd. 2, S. 107.

Nach der Verfassung hatten überall in Württemberg die gleichen Besteuerungsgrundsätze zu gelten und auf alle Staatsbürger möglichst gleiche Anwendung zu finden. Der von der aufklärerischen Staatstheorie geprägte Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger unter der Krone stärkte so auch die Zentralmacht des Königs über alle Stände hinweg. Durch die Verfügungen König Friedrichs von 1808 und 1809 waren alle Steuerbefreiungen aufgehoben worden¹²⁸. Diese wurden durch das Gesetz vom 13. Dezember 1812 wie durch Paragraph 21 der Verfassungsurkunde bestätigt.

Als Steuerzahler waren von der Auseinandersetzung um die Wirtschaftsabgaben ausschließlich die Einwohner Württembergs betroffen, welche die Verfassung von 1819 kraft Geburt oder kraft Verleihung als Staatsbürger bezeichnete¹²⁹. Die Konstitution legte für die Staatsangehörigen nicht nur die Grundrechte¹³⁰, sondern auch in Paragraph 21 eine allgemeine Steuerpflicht fest: „Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten“¹³¹. Die Gleichsetzung von Bürger¹³² und Steuerzahler

¹²⁸ Den nun mediatisierten, vormalis reichsständischen Fürsten und Grafen waren von der Bundesakte 1815 abermals Steuerbegünstigungen in Aussicht gestellt worden. Die württembergische Regierung fand durch königliche Deklarationen für die einzelnen Fürsten einen Kompromiß. Sie wurden von der Besteuerung der ehemals steuerfreien Schlösser und dazugehörigen Gebäude, Schloßgärten und Parks ausgenommen, unterlagen dagegen allen Gesetzen der indirekten Besteuerung. Die gleichen Grundsätze galten nach der königlichen Deklaration vom 8. Dezember 1821 und der Verordnung vom 24. Oktober 1825 für die Steuerpflicht des ritterschaftlichen Adels. Durch ein Finanzministerialdekret wurde am 29. Juni 1827 noch einmal bestätigt, „weil es sich nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin versteht, daß die dem standesherrlichen und dem ritterschaftlichen Adel zugestandene Freiheit nur die Exemption von ordentlichen Steuern bezeichne“. Zitiert nach HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 315.

¹²⁹ „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des [...] Beisitz-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit“. Verfassungsurkunde, § 19, in: HUBER, Dokumente, Bd. I, S. 190.

¹³⁰ Dazu gehörten die persönlichen Rechte der Freiheit der Person, der Denk- und Gewissensfreiheit, das Eigentumsrecht sowie das Recht, sich für den Staatsdienst zu bewerben und das Auswanderungsrecht. Vgl. Verfassungsurkunde, §§ 22–42, ebd., S. 190–191.

¹³¹ Ebd., S. 190. Drei Jahre später hob die Regierung in der neuen Gemeindeordnung die bisherigen Unterschiede zwischen Vollbürgern und Beisassen oder Schutzverwandten auf, um somit die Entstehung einer landesweiten, staatsbürgerlichen Gesellschaft voranzutreiben. Vgl. Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. 3. 1822, § 6, in: REYSCHER, Gesetze, XV, 2, S. 84–141, hier S. 86f.

¹³² Seit Mitte der 1980er Jahre hat die Bürgertumsforschung in zahlreichen Studien die umfassende Bedeutung, den Einfluß sowie die Veränderungen des Bürgerbegriffes in der Neuzeit untersucht. Es handelt sich hierbei um einen Begriff, der eine ausschließliche Definition nicht erlaubt. Die Bedeutungen vom mittelalterlichen „Stadtbürger“ über den naturrechtlichen „Bürger und Untertan“ bis zum „Bildungsbürger“ des 19. Jahrhunderts verschränken sich und laufen nebeneinander her. Politische und gesellschaftliche Prägungen und Anwen-

im frühkonstitutionellen Staat macht deutlich, daß die Teilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten für heutiges Verständnis stark eingegrenzt war: Das Wahlrecht sowie das Recht zur Niederlassung, die Erlaubnis, ein Gewerbe zu betreiben oder eine Ehe zu schließen, erhielten nur männliche Bürger, die ihre „Selbständigkeit“ nachweisen konnten und darüber hinaus entweder der katholischen, evangelisch-lutherischen oder calvinistischen Konfession angehörten. Selbständigkeit war in Württemberg bis tief ins 19. Jahrhundert „eine über die eigentliche Gewerbetätigkeit hinausgehende personale Autonomie, die aber vor allem wirtschaftlich begründet wurde“¹³³. Die Befähigung zum „selbständigen Betrieb“ bedingte die Aufnahme ins Bürgerrecht. Andernfalls hatte ein Einwohner kein Recht auf Niederlassung an einem Ort, keine Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes oder zur Heirat und konnte weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben. Abgesprochen wurde die Selbständigkeit z.B. Fabrikarbeitern, Handwerksgesellen und nicht erbberechtigten Bauernsöhnen¹³⁴.

Vorgesehen war eine „Einheit und durchgängige Gleichheit“¹³⁵ für die direkten genauso wie für die indirekten Steuern. Unter die direkten Steuern fielen im Königreich Württemberg die Abgaben auf Grundeigentum und Gefälle, Gebäude und Gewerbe¹³⁶. Die Zahlung dieser Steuern, die als Jahressteuern erhoben wurden, machte den Zensiten zum Urwähler der Landtagsversammlung und damit zum Bürger. Das geschah nicht durch die direkten Steuern auf Kapital¹³⁷, Besoldungen und Pensionen. Stärker als die direkten Steuern empfanden die Zeitgenossen die indirekten als „groß und zum Theil sehr drückend“¹³⁸. Schon vor der Verfassungsgebung schaffte Wilhelm einige der indirekten Abgaben durch das I. Edikt vom 18. November 1817 ab¹³⁹. Doch die Sätze der restlichen indirekten Steuern stiegen. Als wichtigste indirekte Steuern blieben in Württemberg der Zoll¹⁴⁰ und die Wirtschaftsabgaben. Im ersten

dungen dieses Begriffes sind abhängig vom Kontext und der Epoche. Vgl. zum Stand der Forschung MERGEL, Bürgertumsforschung.

¹³³ HETTLING, Reform, S. 71.

¹³⁴ Vgl. MATZ, Pauperismus, S. 217f.

¹³⁵ REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 757.

¹³⁶ Von den direkten Steuern waren ausgenommen: öffentliche Gebäude, Grundstücke und Gefälle des Staates sowie staatliche Anstalten, wie die Universität, darüber hinaus sowohl Gebäude von Stiftungen, Gemeinden und anderen Korporationen oder von Privaten, wenn sie öffentlichen Zwecken dienten, als auch die Kirchen und Schulen verliehenen Grundstücke und Gefälle.

¹³⁷ Eine Kapitalsteuer wurde erstmals 1808 angeordnet, und am 30. Dezember 1812 folgten die Besoldungs- und Pensionssteuern, Vgl. JÄGER, Pfister's Geschichte, S. 531.

¹³⁸ Ebd., S. 532.

¹³⁹ Darunter fielen die „Stamm-Miethe“ auf Waldeigentum und die den Pferdebesitzern auferlegten „Gestütsbeiträge und Stallkassen- oder Pferdeverkaufs-Concessionsgelder“. 1821 schaffte die königliche Regierung die Akzisen auf Viehverkauf, Feld- und Gartenfrüchte, Wein- und Obstmostproduzenten und die Marktakzise ab. Desweiteren hob sie Straßenbauabgaben und die Tabakverkaufsabgaben auf sowie den gezwungenen Gebrauch von Stempelpapier bzw. der Stempelaufgabe. Vgl. HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 336f.

¹⁴⁰ Vgl. z.B. ebd., S. 338–352.

Haushaltsjahr nach Verabschiedung der Verfassung brachten die Wirtschaftsabgaben der Regierung 535.000 fl. ein und trugen so knapp sechs Prozent zur Deckung des Staatsbedarfs bei¹⁴¹. In den zwanziger Jahren verdoppelte sich der Ertrag aus den Wirtschaftsabgaben nahezu und wuchs auf 945.000 fl. an. Sie deckten somit 1829 zehn Prozent des Staatsbedarfs¹⁴². Nach der direkten Steuer auf Grundeigentum, Gefälle, Gebäude und Gewerbe sowie den Zöllen entwickelten sich die Wirtschaftsabgaben im 19. Jahrhundert zur wichtigsten Einnahmenquelle des Königreiches¹⁴³. Die übrigen indirekten Steuern, wie Sporteln¹⁴⁴, die Auflage auf Hunde¹⁴⁵ sowie die Akzise¹⁴⁶, fielen finanziell dagegen kaum ins Gewicht.

Schon 1815 machten die indirekten Abgaben 54% der staatlichen Einnahmen aus¹⁴⁷. In den nächsten Jahrzehnten stiegen die Staatseinnahmen an, und zugleich änderte sich ihre Zusammensetzung. Die Einnahmen aus dem Kammergut gingen zurück, und der Anteil der Steuern, vor allem der indirekten, stieg weiter an.

Die Reformen in der Finanzverwaltung hatten einen einheitlichen öffentlichen Haushalt hervorgebracht. Dadurch wurden auch die Besteuerung sowie die Rechte und Pflichten des Steuerzahlers transparenter, und für den Steuerzahler boten sich neue Möglichkeiten der Mitbestimmung. Er mußte sich nun nicht mehr mit landesherrlichen und landständischen Einnehmern auseinandersetzen. Außerdem boten Reformen und Verfassung ihm neue Möglichkeiten, seine Interessen gegen die Ansprüche des Staates zu vertreten. Die Mittel, welche die neue Verfassung den Bürgern und Steuerzahlern gab, um ihre Beschwerden und Proteste auszudrücken, sollten sie reichlich nutzen. Obwohl die Württemberger den souveränen Staat mit seinen neuen Ansprüchen unter König Friedrich als Tyrannei empfunden hatten, reagierten sie zunächst kaum mit Widerstand¹⁴⁸. Zur Zeit des Rheinbundes lag das auch an der starken Präsenz von Militär im Land sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft, „die in diesem kriegerischen Jahrzehnt jeden organisierten Widerstand aussichtslos mach-

¹⁴¹ Genau waren es 5,64%. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 166.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd., S. 168.

¹⁴⁴ Unter Sporteln sind Beiträge zu den Kosten öffentlicher Anstalten und die Bezahlung einzelner Verwaltungsakte zu zählen, also Notariats- und Gerichtssporteln sowie Sporteln in Ehesachen und Verwaltungssporteln. Das Sportelgesetz von 1828 ersetzte letztendlich die Tax- und Stempelordnungen von 1808 und alle darauf folgenden Modifikationen. Vgl. Allgemeines Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1579–1628.

¹⁴⁵ Die Hundeaufgabe wurde hauptsächlich beibehalten, um die Zahl der Hunde zu reduzieren und nicht aus fiskalischen Gründen. Ausführlichere Darstellung in HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 354f.

¹⁴⁶ Die Akzise wurde auf wenige Gegenstände beschränkt: Markt- und Handelswaren ausländischer Handelsleute, Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten und schließlich auf alle Verträge über Liegenschaften, Gebäude, Grundgefälle ewige Renten und Realgerechtigkeiten. Vgl. Eilfte Accise-Ordnung für das Königreich Württemberg, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 1, S. 825–862.

¹⁴⁷ Vgl. BOELCKE, Accise, S. 275.

¹⁴⁸ Auf eine Eingabe zweier Schultheißen aus Neuwürttemberg hatte Friedrich mit einem Versammlungs- und Petitionsverbot reagiert. Vgl. MILLER, Neuwürttemberg, S. 59.

ten“¹⁴⁹. Nach dem Sturz Napoleons erweiterte sich der Handlungsrahmen für die Untertanen. Kritik und Proteste häuften sich während der Verfassungskämpfe. Die Verfassung gab dem württembergischen Bürger einen neuen Landtag und garantierte darüber hinaus das Petitionsrecht jedes einzelnen¹⁵⁰.

Genau genommen verfügten die Württemberger seit der Verabschiedung der Verfassung über zwei Bittrechte und ein Beschwerderecht. Einerseits konnten sie auf das verfassungsmäßig garantierte Recht der Beschwerdeführung¹⁵¹ zurückgreifen. Es war das Instrument des Bürgers, um seine privaten und öffentlichen Rechte gegen Eingriffe des Staates zu verteidigen. Die Beschwerdeführung bei höheren Staatsbeamten erlaubte ihm, schriftliche Einwände gegen gesetzes- und ordnungswidrige Verfahren einer Staatsbehörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle zu erheben und sie gegebenenfalls bis zum Ministerium zu verfolgen. Falls auch dort die Klage abgelehnt wurde, hatte der Bürger danach noch die Möglichkeit, sich mit seinem Anliegen an die Ständeversammlung zu wenden. Andererseits stand ihm der Gebrauch des eigentlichen Petitionsrechtes offen. Ob in der Gruppe oder einzeln, er konnte den Staatsbehörden, die seine Rechte oder Interessen berührten, jederzeit eine Bitte vorlegen. Der so Gebetene war allerdings nicht verpflichtet, darauf einzugehen oder eine amtliche Handlung folgen zu lassen. Dieses bürgerliche Recht der Vorstellung wurde weder in der württembergischen Verfassung noch in anderen Gesetzen ausdrücklich erwähnt. Es handelte sich vielmehr um eine Regelung, die aus den allgemeinen Grundsätzen eines Rechtsstaates und aus den Gewohnheitsrechten abgeleitet wurde¹⁵². Der württembergische Bürger konnte zu jeder Angelegenheit eine Petition einreichen, und nur der Gegenstand bestimmte den Adressaten. Das Petitionsrecht galt gegenüber allen staatlichen Einrichtungen; die Eingaben durften nie durch Strafbefehle oder staatliche Gewalt verfolgt oder verhindert werden. Weder war das Petitionsrecht an Fristen oder andere Formen gebunden, noch hatte die Regierung die Möglichkeit, die Unterschriftensammlung für eine solche Bitte zu verbieten. Die rechtliche Unterscheidung des Bittrechtes von der Beschwerde¹⁵³ setzte sich bei den

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Zum Petitionsrecht und dessen Gebrauch vgl. vor allem an zeitgenössischer Literatur: MOHL, Staatsrecht, S. 414–432 sowie BENZENBERG, Handel, S. 111–134; in der neueren Literatur KÖHLER, Lehre, S. 71–141 sowie KUMPF, Petitionsrecht, S. 23–80 und LANG, Öffentlichkeit, S. 127–134.

¹⁵¹ Verfassungsurkunde, § 36, in: HUBER, Dokumente, S. 191.

¹⁵² Vgl. MOHL, Staatsrecht, S. 425ff.

¹⁵³ Zeitgenössische Staatsrechtler wiesen darauf hin, daß zwischen Bitt- und Beschwerderecht genau unterschieden werden müsse: „Die Petition ist ein Mittel um Uebelstände zu beseitigen, unter denen entweder der Bittsteller persönlich oder ein geringerer Theil seiner Mitbürger oder das gemeinsame Wesen im Ganzen leidet, ohne daß er übrigens einen rechtlichen Anspruch auf die begehrte Änderung hätte. Dadurch unterscheidet sich die Petition von der Beschwerde, welche wir als ein Mittel zum Schutze der Unterthanen gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen der Staatsbehörden kennen gelernt haben“. So der Artikel Petitionsrecht von J. v. PÖZL im Deutschen Staats-Wörterbuch von 1864, zitiert nach KUMPF, Petitionsrecht, S. 25.

Petenten kaum durch. In den Eingaben beschwerten sich die Verfasser über Mißstände und baten um Änderungen. Die Petition war im 19. Jahrhundert der vorgesehene Weg des Bürgers zum Staat, die dieser ebenfalls anerkannte¹⁵⁴. Für die Verfasser barg die Petition noch mehr Möglichkeiten. Die meisten Eingaben stammten nicht von Einzelpersonen¹⁵⁵, sondern von einer Gruppe. Die Erstellung einer Petition gab den Betroffenen die Möglichkeit, sich trotz Versammlungsverbots zu treffen, sich auszutauschen und so rudimentäre Formen einer politischen Organisation zu entwickeln. Das galt auch für den Steuerprotest. Petitionen hierzu kursierten in mehreren Ämtern, und die Absender ließen sie oft auch drucken. Manche Eingaben entwickelten sich zu Massenpetitionen, die mehrere Tausend Unterschriften trugen¹⁵⁶. Darüber hinaus wurden sie, unabhängig von der Zensur, oft in Zeitungen veröffentlicht. So legte die Petition „ihren stillen Bittcharakter ab und [wurde] zum politischen Agitations- und Druckmittel“¹⁵⁷.

Als eine ebenso wichtige Einrichtung wie das Petitionsrecht erwies sich für die Steuerzahler das neue Parlament. Es teilte sich in zwei Kammern, die Kammer der Standesherrn und die Kammer der Abgeordneten. Die Zweite Kammer stellte für die Beschwerden und Bitten der Steuerzahler die wichtigste Adresse dar. Hier saßen zum großen Teil von ihnen gewählte Vertreter¹⁵⁸. Grundlage für das Wahlrecht war, unabhängig von der Steuerhöhe, die Bezahlung der „ordentlichen directen Staatssteuer“¹⁵⁹. Durch die Steuerleistung bestätigte jeder Mann, daß er in geregelten finanziellen Verhältnissen lebte und über die sogenannte Selbständigkeit verfügte. Politische Mitsprachemöglichkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eng miteinander verbunden¹⁶⁰. Jeder männliche Einwohner, der mindestens 25 Jahre alt war und die geforderte Steuerleistung erbrachte,

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 32.

¹⁵⁵ Nach BENZENBERG war eine Bittschrift einer Person ohne Wirkung, und er empfahl seinen Lesern, nur Sammelpetitionen einzureichen, „denn darin liegt eben ihre Stärke, daß sie nicht die Meinung eines einzelnen ausdrückt, sondern die Meinung einer Mehrheit“. BENZENBERG, Handel, S. 114.

¹⁵⁶ In den 1860er Jahren trugen einige Petitionen gegen das Umgeld mehr als 6.000 Unterschriften. Vgl. S. 194.

¹⁵⁷ KUMPF, Petitionsrecht, S. 55.

¹⁵⁸ In die Zweite Kammer wurden die 63 Vertreter der Oberämter sowie sieben weitere aus den sogenannten „guten“ Städten Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm und Reutlingen gewählt. Dazu kamen 13 Repräsentanten des ritterschaftlichen Adels, sechs protestantische Generalsuperintendenten, der Kanzler der Landesuniversität sowie aus dem katholischen Klerus der Landesbischof, der dienstälteste Dekan und ein vom Domkapitel gewähltes Mitglied. Vgl. Verfassungsurkunde, § 133, in: HUBER, Dokumente, S. 203. Die Repräsentanten der vier letztgenannten Gruppen wurden nicht gewählt und hatten ebenso mit weiteren Standesherrn einen Sitz in der Ersten Kammer des württembergischen Landtags. Vgl. ebd., § 153, S. 207.

¹⁵⁹ Dazu zählten Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer. So bestimmte es eine Instruktion 1819. Vgl. Instruktion wegen des Wahlgeschäfts für die nächste Stände-Versammlung, vom 9. 12. 1819, in: Reg. Bl. 1819, S. 861–866. Die Entrichtung der indirekten Steuern sowie aller außerordentlichen Steuern berechnete nicht zur Wahlteilnahme.

¹⁶⁰ Vgl. HETTLING, Reform, S. 71.

konnte an den Wahlen teilnehmen. Darüber hinaus mußte er einer christlichen Konfession angehören und durfte nicht strafrechtlich verfolgt werden¹⁶¹. Bei der Wahl handelte es sich um eine öffentliche Stimmabgabe, die der Oberamtmann leitete. In jedem Oberamt sowie in den sogenannten „guten“ Städten (Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Heilbronn, Ulm, Reutlingen und Ellwangen) stimmten die Wähler für jeweils einen Abgeordneten¹⁶². Die Verfassung hatte durch die Kammer der Abgeordneten eine neue Vermittlungsinstanz geschaffen. Denn die gewählten Repräsentanten im Landtag übernahmen in den kommenden Jahrzehnten zum größten Teil „die Funktion als Vermittler zwischen Regierung und Volk“¹⁶³.

Der Gegensatz zu den vorkonstitutionellen Landständen war größer als es auf den ersten Blick schien. Das lag vor allem an der unterschiedlichen Zusammensetzung. Denn die altwürttembergische Vertretung hatte gänzlich aus den Bindungen und Verbindungen einer gesellschaftlichen Gruppe der württembergischen Bevölkerung bestanden: Seit dem 16. Jahrhundert waren die Landstände durch ein Netz protestantischer Familien der bürgerlichen Oberschicht geprägt¹⁶⁴. Der Adel hatte sich bereits im 16. Jahrhundert aus den Landständen zurückgezogen¹⁶⁵. Genauso wenig war die Bauernschaft vertreten¹⁶⁶. So bildete der altwürttembergische Landtag eine homogene politische Versammlung, an deren Zusammensetzung sich in den folgenden Jahrhunderten kaum etwas änderte¹⁶⁷. Die protestantische „Ehrbarkeit“ etablierte viel-

¹⁶¹ Für das passive Wahlrecht galten die gleichen Voraussetzungen, mit dem Unterschied, daß der Bewerber für ein Mandat mindestens dreißig Jahre alt sein mußte.

¹⁶² Die Wahlprozedur sah zunächst die Entscheidung für die Wahlmänner vor, die dann für einen Kandidaten votierten. Vgl. für die detaillierte Beschreibung des Wahlrechts und -vorgangs BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 33–41.

¹⁶³ Zitiert nach KÜHNE, *Parlamentarismusgeschichte*, S. 326. In Anschluß an die Definition von Gerhard A. RITTER zum Parlamentarismus ist hiermit die Funktion der Repräsentativkörperschaften als Vermittler zwischen Regierung und Volk und ihre Rolle im Rahmen des Verfassungs- und Gesellschaftssystem der behandelten Epoche gemeint. Vgl. das Vorwort von Gerhard A. RITTER, in: BOTZENHART, *Parlamentarismus*, S. 10.

¹⁶⁴ LEHMANN, *Landstände*, S. 184.

¹⁶⁵ Nachdem er schon beim Tübinger Vertrag 1514 unbeteiligt gewesen war, bestätigte der Kaiser dem württembergischen Adel 1561 die unmittelbare Reichsritterschaft. Es ist wahrscheinlich, daß dieser sich vor allem den Geldforderungen des Herrschers entziehen wollte. LEHMANN, *Landstände*, S. 185. Vgl. auch DECKER-HAUFF, *Führungsschicht*, S. 57.

¹⁶⁶ Das Streben nach Beteiligung an der Repräsentation war 1514 im Aufstand des „Armen Konrad“ zusammengebrochen. Eine genauere Beschreibung des Bauernaufstandes findet sich bei HÖLZLE, *Recht*.

¹⁶⁷ Zwischen 70 und 80 Sitzen hatte der Landtag zu vergeben. Über 60 davon befanden sich in den Händen der städtischen Korporationen, der sogenannten „Städte und Ämter“, die im späten Mittelalter als Selbstverwaltungskorporationen entstanden waren. 14 Sitze blieben den Äbten der großen Klöster, den Prälaten, vorbehalten, die seit der Reformation nicht mehr vom Klosterkonvent gewählt, sondern vom Herzog ernannt wurden. Die Prälaturen verkamen zu reinen Pfründen, die vom Herzog mit dem Vertretungsrecht im Landtag ausgestattet waren – wohl auch um ihm gewogene Vertreter in die Versammlung zu bringen. Zwar ist ihre politische Stellung zunächst unbestritten; ihre Träger waren sozial jedoch recht bald mit der städtischen Oberschicht durch Heirat verbunden. Die Pfründe wurden zum Besitz dieser Familien.

mehr ihren politischen Einfluß. Im 18. Jahrhundert stellte sie eine „geschlossene Gesellschaft“ dar¹⁶⁸. Die interimistische Vertretung des Plenums war der sogenannte „Engere Ausschuß“, der in landtagslosen Zeiten die ständischen Rechte wahrnahm. Er kooptierte seine Mitglieder, konnte sich nach freiem Ermessen versammeln und übte ein Petitionsrecht aus¹⁶⁹. Dieser Ausschuß nahm somit auch die Leitung des ständischen Finanzwesens und des Steuereinzugs wahr. Der Engere Ausschuß wirkte bewußt daraufhin, daß der Landtag nur noch selten einberufen wurde¹⁷⁰ und entwickelte sich zu einer „Nebenregierung“¹⁷¹, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr als Kontrollorgan des Herrschers und Vertretung der Bürgerschaft fungierte, sondern zu einer familiären Oligarchie¹⁷² verkommen war. Die politische Mitsprache konzentrierte sich auf wenige Familien, die alle untereinander zusammenhingen. Mindestens so stark wie es etwa der Adel hätte tun können, waren sie darauf bedacht, ihre Position zu sichern und sich zu bereichern¹⁷³. Die Interessen des „Volks“ spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Ihren Einfluß konnte diese württembergische Führungsschicht bis weit ins 19. Jahrhundert bewahren¹⁷⁴. So waren die Familien Gmelin, Elben-Feuerlein oder Burckhardt-Bardili in der Kammer der Abgeordneten bekannte Figuren¹⁷⁵. Dennoch garantierte die Verfassung von 1819, daß sich nun alle Abgeordneten nach sechs Jahren wieder zur Wahl stellen mußten. Die Interessenvertretung der Bürger und Wähler bei der Steuerbewilligung war dadurch besser garantiert als in landständischer Zeit. Nach und nach entstand außerhalb der traditionellen Elite eine einflußreiche Gruppe von Politikern, und die Ehrbarkeit ging in einer neuen bürgerlichen Führungsschicht auf. Auch aufgrund ihrer personellen Besetzung entwickelten sich die Landtage bis 1848 zu Institutionen, die zunehmend das Vertrauen der Bürger erwarben¹⁷⁶. Allerdings verfügten die Kammern selbst über kein Einberufungsrecht. Es war nach wie vor der König, der den Landtag einberief¹⁷⁷ und dadurch den Rhyth-

¹⁶⁸ „Dieses Staatswesen war restlos ausgefüllt durch den lutherischen Protestantismus und die bürgerlich-ständische Gesellschaftsordnung“, so beschreibt Miller die Wirkung der „Ehrbarkeit“ im 18. Jahrhundert. MILLER, Neuwürttemberg, S. 52.

¹⁶⁹ Der Ausschuß bestand aus sechs Vertretern der Amtskorporationen und zwei Prälaten. Daneben gab es noch einen sogenannten Großen oder Weiteren Ausschuß, der den Engeren um die gleiche Mitgliederzahl ergänzte und meist nur die laufenden Gelder bewilligte. Vgl. LEHMANN, Landstände, S. 190.

¹⁷⁰ Im 18. Jahrhundert war das Plenum des Landtags nur viermal – 1699, 1739, 1763 und 1797 – versammelt. Vgl. ebd., S. 190f.

¹⁷¹ DEHLINGER, Staatswesen, Bd. 1, S. 86 sowie BRANDT, Parlamentarismus, S. 21.

¹⁷² So wurde der Ausschuß nach seiner beherrschenden Figur auch Regime Stockmayer genannt. Vgl. ebd., S. 22f.

¹⁷³ Vgl. DECKER-HAUFF, Führungsschicht, S. 57.

¹⁷⁴ Vgl. HETTLING, Freiheit, S. 57.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 66–69.

¹⁷⁶ Sie wurden „Enklaven der ungehinderten politischen Mittelung in einem Umfeld präventiv und schikanös geübter Zensur“. Ebd., S. 203.

¹⁷⁷ Vgl. Verfassungsurkunde, §§ 127 und 168, in: HUBER, Dokumente, S. 201 und 211. König

mus der Haushaltsverabschiedungen bestimmte. Die Verfassung sah vor, daß der Etat für drei Jahre gültig war. So trat der Landtag in der Regel alle drei Jahre zusammen¹⁷⁸. Zwischen den Sessionen nahm der „ständische Ausschuß“ die Geschäfte wahr. Die Plenarversammlungen informierte der Ausschuß durch einen umfassenden Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit¹⁷⁹.

Weder im Finanzwesen noch bei der Gesetzgebung stand dem Landtag das Initiativrecht zu. Wollten die Deputierten eine Änderung beantragen, blieb ihnen nur die Möglichkeit, eine Petition an die Regierung zu richten, die sogenannte „Adresse“¹⁸⁰. Jede Kammer hatte das verfassungsmäßige Recht, über Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ereigneten, Wünsche und Beschwerden vorzutragen¹⁸¹. Während der Sitzungen konnte jedes Mitglied „Motionen“ einreichen. Ziel dieser Anträge war es, die Kammer zu einer Petition an die Regierung zu bewegen. Jeder Antrag sollte, sobald er schriftlich eingereicht worden war, im Plenum Beachtung finden¹⁸². Die Deputierten nutzten die Möglichkeit, durch eine Motion Änderungsvorschläge direkt dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen. Bei den Beratungen, die ihre Ressorts betrafen, waren die Minister meist im Landtag anwesend. So war es eine Seltenheit, daß der Finanzminister an einer Debatte zu den Wirtschaftsabgaben nicht teilnahm, und die Abgeordneten versäumten auf kaum einem Landtag die Gelegenheit, ihn mit den Klagen der Zensiten über das Umgeld zu konfrontieren.

Die wichtigsten Kompetenzen des Landtags betrafen die Gesetzgebung sowie das Budgetrecht. Für die Parlamentsrechte in Württemberg spielten insbesondere finanzpolitische Notwendigkeiten eine entscheidene Rolle¹⁸³. Um die Schulden zu tilgen und ihre Kreditwürdigkeit zu erhalten, waren der Herrscher und seine Verwaltung auf die Garantie der Steuereinnahmen und damit auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen. Sollte ein Vertretungsorgan die Abgaben der Bevölkerung bestätigen, mußte der König diesem Gremium zugleich Möglichkeiten der politischen Mit-

Wilhelm sollte später nicht zögern, sich aus diesem Recht politische Vorteile zu verschaffen. Vgl. dazu unten S. 87ff.

¹⁷⁸ Neben den regelmäßigen gab es auch außerordentliche Landtage, die der König aus gegebenem Anlaß einberief: 1828 zur Verhandlung der Bürgerrechts-, Gewerbe- und Israelitengesetze, 1838 zur Beratung des Strafgesetzbuches sowie 1847 aufgrund der Finanznot durch den Eisenbahnbau und die drohende Hungersnot und abermals 1868 zur Stellungnahme zwischen den Kriegsmächten. Außerdem verlängerten sich die Sitzungssessionen in der zweiten Jahrhunderthälfte auf mehrere Jahre. Vgl. auch BRANDT, Parlamentarismus, S. 197–201.

¹⁷⁹ Vgl. Verfassungsurkunde, § 190, in: HUBER, Dokumente, S. 216.

¹⁸⁰ Vgl. MOHL, Staatsrecht, Bd. 1, S. 617f.

¹⁸¹ Vgl. Verfassungsurkunde, §§ 124 und 179, in: HUBER, Dokumente, S. 201 und S. 213. Vgl. auch MOHL, Staatsrecht, S. 691f.

¹⁸² Seit 1851 bedurfte er zusätzlich der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Kammermitgliedern, um verhandlungswürdig zu sein. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 202f.

¹⁸³ Für Obenaus war es demnach auch „kein Zufall, daß [...] tendenziell zuerst bei den Steuern und dann bei Gesetzen eine Entscheidungskompetenz der Stände als notwendig angesehen wurde“. OBENAU, Finanzkrise, S. 67.

bestimmung einräumen¹⁸⁴. Die Beschlußfähigkeit der beiden Kammern war unterschiedlich geregelt. In der ersten Kammer reichte es aus, wenn die Hälfte der Mitglieder versammelt war, in der Kammer der Abgeordneten mußten mindestens zwei Drittel der Deputierten anwesend sein¹⁸⁵. In ihren Entscheidungskompetenzen waren die Kammern gleichgestellt, mit Ausnahme der Verabschiedung des Budgets. Die Kammer der Abgeordneten stellte die Institution dar, die das Budget¹⁸⁶ zu bewilligen hatte. Außerdem verfügte sie, ähnlich wie früher die Landstände, über das Recht, Steuern und Abgaben zu verabschieden¹⁸⁷. In Streitfällen lag die Entscheidung bei den Abgeordneten. In Haushaltsfragen konnte die Erste Kammer letztlich nicht mehr tun, als ihre Meinung zu äußern¹⁸⁸. Damit hatte die Zweite Kammer theoretisch die Möglichkeit, durch die Verweigerung des Haushalts die Regierung unter Druck zu setzen und so auf der Annahme ihrer Forderungen zu bestehen. Der Landtag konnte Ausnahmen und Einnahmen kürzen oder erhöhen sowie einzelne Posten streichen. Doch diese Mittel wandte er nicht an; meist passierten die Haushaltsvorlagen des Ministeriums den Landtag mit sicherer Mehrheit¹⁸⁹.

Wie zu allen anderen Themen, welche die Budget- und Steuerbewilligung betrafen, bereitete die Finanzkommission die Beratungen des Plenums zu den Wirtschaftsabgaben vor. Die Einrichtung von Kommissionen hatte die Verfassung vorgeschrieben¹⁹⁰, und sie entwickelten sich in der Parlamentsarbeit zu „unentbehrlichen Zwischengliedern“¹⁹¹ für Landtag und Regierung. Das Plenum wählte die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen mit relativer Mehrheit. Anschließend tagten sie mit einem Vorstand und Protokollführer unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Beratungen schlossen mit einem schriftlichen Bericht. Im Laufe der ersten Landtagssessionen erwies sich die Einrichtung verschiedener Fachkommissionen als zweckmäßig: Da

¹⁸⁴ Wer in Steuersachen über ein Stimmrecht verfügte, der mußte auch Einblick in die staatliche Finanz- und Rechnungsbeschaffenheit haben. Darin stimmten auch zeitgenössische Finanztheoretiker überein. Vgl. HAFNER, Steuersystem, S. 138f.

¹⁸⁵ Vgl. Verfassungsurkunde, § 160, in: HUBER, Dokumente, S. 209.

¹⁸⁶ „Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig“. Ebd., § 112, S. 200.

¹⁸⁷ „Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen“. Ebd., § 113. – Dieses Recht erwies sich in der Landtagsarbeit nicht ohne Lücken: Durfte die Kammer Steuern erhöhen, oder verletzte sie damit das Initiativrecht der Regierung? Solche und ähnliche Fragen entwickelten sich im Landtag zu kontroversen Debatten. Vgl. dazu vor allem MOHL, Staatsrecht, Bd. 1, S. 643–650 sowie PFIZER, Steuerverwilligung, HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 305–312 und FRIKKE, Geschichte der Verfassung.

¹⁸⁸ Vgl. Verfassungsurkunde, § 181, in: HUBER, Dokumente, S. 181. Aus diesem Grunde stehen bei den nachfolgenden Betrachtungen über die Wirtschaftsabgabenpolitik des Landtags die Verhandlungen der Standesherrn im Hintergrund.

¹⁸⁹ Nur ein einziges Mal votierte die Opposition geschlossen gegen den Etat, aber auch brachte sie nicht die erforderliche Mehrheit zusammen. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 361.

¹⁹⁰ Vgl. Verfassungsurkunde, § 173, in: HUBER, Dokumente, S. 213. Weiterreichende Vorschriften erhielten die Geschäftsordnungen der Kammern.

¹⁹¹ BRANDT, Parlamentarismus, S. 232.

die Finanzkommission¹⁹² alle Anträge zu Budget- und Steuerfragen prüfte, entwickelte sie sich zu einem der mächtigsten Gremien des Landtags; eine ähnliche Stellung errang seit den fünfziger Jahren die volkswirtschaftliche Kommission. Ihre Empfehlungen bestimmten und leiteten die Diskussionen des Plenums, nur selten wich das Votum der Abgeordneten davon ab. Darüber hinaus stellte für die Zensiten die Petitionskommission ein wichtiges Gremium dar, denn sie prüfte zunächst alle Eingaben an den Landtag und entschied, welche nicht beraten, welche an andere Kommissionen weitergereicht und welche schließlich dem Plenum vorgestellt wurden. Auf diese Weise war der Landtag wahrhaftig als Vermittlungsstelle eingerichtet. Hier kamen die Beschwerden und Bitten der Bürger an, und hier trafen sich die Repräsentanten der Württemberger mit den Vertretern der königlichen Regierung. Im Parlament versammelten sich diejenigen, die politische Veränderungen herbeiführen konnten, und hier liefen auch die Informationen über die Stimmung und die Klagen im Land ein. Immer spiegelten die Wahlen zu den Kommissionen auch die politischen Kräfteverhältnisse der Kammer wider¹⁹³.

¹⁹² Daneben gab es auch Kommissionen, die sich nur mit Teilaspekten der Finanzpolitik beschäftigten, wie die für den Steuereinzug, das Zehntwesen, die Katastererstellung usw.

¹⁹³ Bis 1848 dominierten Regierung Anhänger die Finanzkommission. Die Opposition mußte sich meist mit wenigen Minderheitssitzen zufrieden geben.

II. Vom Aversalsummensystem zum Gesetz von 1827: Auseinandersetzungen um den Einzug (1819–1827)

Nach langen Auseinandersetzungen verabschiedeten Landstände und Regierung 1819 die Verfassung, welche die Verwaltungsmaßnahmen der vergangenen Jahre sanktionierte. Das über Jahrhunderte gewachsene Geflecht sozialer und obrigkeitlicher Verbindungen löste sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts auf. An dessen Stelle wollte die Regierung rechtliche Normen setzen, welche die Handlungskompetenzen festlegen sollten. Das veränderte Verhältnis zwischen Regierung und Bürgern hatte sich in den zwanzig Jahren seit Beginn des Jahrhunderts auf allen Ebenen verändert. Durch die Reformen in der Verwaltung waren die administrativen Grundlagen dafür geschaffen worden, daß der Staat seine Herrschaftsansprüche gegenüber jedem einzelnen Bürger besser durchsetzen konnte. Die Gesetzgebung zu den Wirtschaftsabgaben zeigte deutlich, daß die Aufsicht des Staates nicht vor der Haustür der Steuerzahler Halt machte. Im Gegenteil, sie räumte den Beamten das Recht ein, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Doch die Konstitution bestätigte ebenso die Mitwirkungsrechte der Steuerzahler. Das Petitionsrecht und vor allem der Landtag boten ihnen im Vergleich zu früheren Zeiten beachtliche Möglichkeiten, um ihre Interessen zu wahren. In den kommenden Jahrzehnten sollten von allen Steuerzahlern die Umgeldpflichtigen diese Möglichkeiten am meisten nutzen. Fortwährende Revisionen, Korrekturen und Anpassungen der Gesetze deuten auf den beharrlichen Widerstand hin, den die Zensiten und Bürger dem neuen System in Württemberg entgegenbrachten. Dabei ging es um Steuerproteste, Hinterziehungen und Zahlungsverweigerungen. Über Jahrzehnte sollte in den Auseinandersetzungen um die Wirtschaftsabgaben der „listenreiche Staat List und Tücke seiner schlitzohrigen Staatsbürger“¹ provozieren.

Anfang der 1820er Jahre mußte die Regierung die Umgeldverwaltung abermals reformieren. Sieben Jahre dauerte die Auseinandersetzung zwischen Bürgern und Regierung, bis ein Wirtschaftsabgabengesetz verabschiedet wurde, das Bestand haben sollte. Zunächst versuchte die Regierung 1821 durch das sogenannte Aversalsummensystem, die Einnahme des Umgeldes zu stabilisieren. Sowohl die Regierung als auch der Landtag erhofften sich davon, die Verwaltung der Wirtschaftsabgaben zu vereinfachen und die Einnahmen zu sichern. Stärker und anhaltender als Regierung und Landtag erwartet hatten, leisteten die Steuerzahler dagegen Widerstand. Sie nahmen das neue Gesetz nicht an, und Zahlungsverweigerungen waren keine Seltenheit. Daran sollte auch die Herabsetzung der Steuer 1824 wenig ändern. Nach nur zwei Etatperioden mußte der Finanzminister akzeptieren, daß das Aversalsummensystem nicht funktionierte, und stellte das Verwaltungssystem abermals auf eine neue Grundlage.

¹ BOELCKE, Accise, S. 126.

Aus welchen Gründen sich der Einzug der Wirtschaftsabgaben so schwierig gestaltete und wie schließlich das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 zustande kam, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Vor dem Hintergrund der ökonomischen Entwicklung sowie der sozialen Stellung der Steuerzahler wird dargestellt, wie die Zensiten die Gesetze wahrnahmen und wie sie auf diese reagierten. Es gilt zu untersuchen, wie es zu der Einrichtung des Aversalsummensystems kam, und wessen Interessen dabei im Vordergrund standen. Im Anschluß daran wird der Umgang der Steuerzahler mit der neuen Verwaltungsform beschrieben: Die Petitionen der Zensiten zeigen, was sie vom Aversalsummensystem hielten und wie sie sich dagegen zur Wehr setzten. Schließlich geht es um die Konsequenzen, die sich daraus für die Regierung ergaben und die zu dem Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 führten.

1. Ein Reformversuch: Das Aversalsummensystem

Mit 3.782 Einwohnern pro Quadratmeile war das Königreich Württemberg der am dichtesten besiedelte Staat des Deutschen Bundes, gehörte aber nach dem Prokopfeinkommen zu den ärmsten². Zu Beginn der 1820er Jahre litt das Land noch unter den Folgen der Napoleonischen Kriege und der schlechten Ernten von 1816 und 1817³. Die Staatsschuld betrug mehr als drei Millionen Gulden⁴. Die württembergische Bevölkerung, rund 1,4 Millionen, war größtenteils verarmt⁵.

Steuern zahlten in Württemberg vor allem Kleinbauern und Kleinhandwerker⁶. 1817 stellten Handwerker und Kaufleute mit 31% der männlichen erwachsenen Bevölkerung die größte Berufs- und Zensitengruppe dar; 29% waren Bauern und Weingärtner, 17% im Staatsdienst beschäftigt, 12% Tagelöhner und sogenannte Arme. Lediglich 3% konnten von ihrem Vermögen leben⁷. Für die Ausübung der Bürgerrechte und der damit verbundenen Bürgerpflichten – wie die Entrichtung von Steuern – war in Württemberg, wie bereits erwähnt, die Selbständigkeit grundlegend. Ökonomische Unabhängigkeit bildete ihre wichtigste Voraussetzung. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts setzten die Württemberger Grundbesitz mit wirtschaftlicher Autonomie gleich. Oftmals bestand der eigene Besitz nur aus einem kleinen Flecken

² Vgl. WUNDER, Landtagswahlen, S. 269.

³ Vgl. hierzu ZIMMERMANN, Hunger und SCHUERRING, Teuerungs- und Hungerjahre.

⁴ Das Finanzministerium gab 3.035.197 fl. an. Vgl. Vortrag des Finanzministeriums bei der Übergabe des Haupt-Finanz-Etats vom 1. Juli 1819–1820/21, LT 1820/21, KdA, Beil. IX, S. 15.

⁵ So waren wegen Futtermangel zwei Drittel des Viehs zu dieser Zeit zugrunde gegangen. Vgl. v. HIPPEL, Auswanderung sowie FULDA, Klagen, S. 429ff.

⁶ Vgl. DEHLINGER, Staatswesen, S. 130f.

⁷ Vgl. WUNDER, Landtagswahlen, S. 273. Sichere statistische Angaben über die Verhältnisse der Steuerzahler und einzelnen Berufsgruppen für diese Zeit fehlen. Umfassende, veröffentlichte und durchgängige statistische Erhebungen gibt es erst ab 1850. Davor sind es vereinzelte, unzusammenhängende Zählungen. Vgl. z.B. SCHAAB, Bevölkerungsstatistik, S. 165–180.

Land, das agrarisch genutzt wurde und eine Familie mehr schlecht als recht ernährte. Um das Auskommen zu sichern, kam meist noch Handwerks- oder Gewerbetätigkeit hinzu. Diese einfachen Selbständigen prägten die wirtschaftliche Struktur des Landes, und auf ihnen lastete der größte Steuerdruck⁸.

Zu den häufigsten Nebengewerben gehörte die Herstellung von Getränken sowie der Betrieb von Gaststätten. Das erklärt die hohe Zahl von Branntweinbrennereien⁹. Für das Jahr 1827 ist erstmals eine Aufstellung aller umgeldpflichtigen Gewerbe überliefert¹⁰. Danach gab es in Württemberg 8.883 Schild-, Speise- und Gassenwirtschaften, 1.609 Bierbrauereien, 7.292 Branntweinbrennereien und 87 Essigfabrikanten. Hinzu kamen noch Bier-, Branntwein- und Essigschenken. 22.795 Haushalte lebten hauptsächlich von den wirtschaftsabgabenpflichtigen Gewerben¹¹. Nicht zuletzt durch die Bündelung von Gebühren sowie Verbrauchs- und Produktionssteuern auf verschiedene Getränke machten diese seit 1829 den steuerlich ergiebigsten Gewerbebezweig aus¹².

Es waren die Weinbauern, Bierbrauer und Gewerbetreibenden, von denen die Wirtschaftsabgaben eingezogen wurden. Die Besteuerung von Wein und Bier betraf aber große Teile der Bevölkerung, da sie in der Regel auf den Käufer bzw. Konsumenten umgelegt werden sollte. Bier zählte in vielen Regionen Neuwürttembergs zu den täglichen Getränken. Ebenso stellten der Weinbau und -verkauf in den meisten Gebieten Altwürttembergs seit Jahrhunderten einen bedeutenden Nahrungs- und Handelszweig dar¹³. Auch wenn im 19. Jahrhundert nur noch kleine Flächen des kultivierten Landes durch Weinbau genutzt wurden¹⁴, blieben Anbau und Handel von Wein für viele Einwohner bedeutende Einnahmequellen. In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts produzierten die Weinbauern jährlich im Durchschnitt mehr als 100.000 Eimer oder 270.000 Hektoliter Wein¹⁵. Ihr eigener Verbrauch blieb unver-

⁸ Nach zeitgenössischen Berechnungen von 1820 erwirtschafteten Bauern, Winzer und Gewerbetreibende außerhalb der Grundherrschaften zusammen 15 Millionen Gulden. Davon blieb aber nur ein Drittel für den Verbrauch übrig, 10 Millionen Gulden waren für Staatsabgaben und Kommunallasten abzugeben. Vgl. CROME, Staatskräfte, S. 209.

⁹ Vgl. zur Verbreitung und landwirtschaftlichen Nutzung der Brennereien S. 182ff.

¹⁰ Liste der verschiedenen Wirtschaftsgewerbe nach Oberämtern vom 30. 1. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1). Bei den folgenden Untersuchungen wird diese Aufstellung als Basis für die Wirtschaftsgewerbe der 20er Jahre im Königreich angenommen.

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, Tabelle XVII, S. 320. Frühere Aufstellungen fehlen ebenso wie genaue Angaben über die Verteilung von Haupt- und Nebengewerben in Württemberg.

¹³ Altwürttemberg verfügte über knapp 50.000 Morgen Weinland und produzierte im Durchschnitt etwa 65.000 Eimer Wein jährlich. Vgl. v. EZDORFF, Grundriß, Weinbau. Ein Eimer faßt 2,7 Hektoliter. Vgl. zur Umrechnung der Maße Tabelle 12 im Anhang.

¹⁴ Von den 6.000.000 Morgen nutzbarer Fläche wurden 84.300 Morgen mit Weinreben bepflanzt. Vgl. Getränkeverbrauch, in: WJbb 1843, S. 93. 1 Morgen entsprach in Württemberg 3.151,7 m². Vgl. WITTHÖFT, Mass.

¹⁵ In guten Weinjahren produzierten die Winzer mehr als 300.000 württembergische Eimer. In schlechten Jahren lag der Ertrag zwischen 50.000 und 100.000 Eimern. Vgl. Getränkever-

steuert. Sobald die Weingärtner aber ihre Erträge verkaufen oder an Gäste ausschenken wollten, fielen sie unter die Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes und sahen sich früher oder später mit den Steuerbehörden konfrontiert.

Die wenigsten Winzer verfügten, ob als Besitzer oder Pächter, über genügend Weinstöcke, um ihre Existenz zu sichern und waren deshalb auf zusätzliche Einkommensquellen angewiesen¹⁶. Die Notwendigkeit, Einnahmen aus verschiedenen Quellen zu beziehen, sowie die Einschätzung der Abgeordneten im Landtag lassen auf eine Existenz „zwischen Armut und gerade ausreichendem Einkommen“¹⁷ schließen. Die wirtschaftlich schwierige Lage teilten die Weingärtner mit vielen Wirten und Bierbrauern. Gerade die kleineren „Bier- und Branntweinschenken [führten] meistens arme Leute, und es würde ein großer Jammer seyn, wenn man diese um ihr Gewerbe bringen wollte“¹⁸. Viele Wirte brauten ihr Bier selbst oder übten daneben einen weiteren Beruf als Bauer oder Posthalter, Bäcker oder Metzger aus¹⁹. Sie gehörten der breiten Schicht der Selbständigen an, die in Württemberg über eigenen Grund und Boden verfügten, der aber oft so klein war, daß der Besitz nicht ausreichte, um eine Familie zu ernähren²⁰.

Ob im Haupt- oder im Nebenberuf tätig, Winzer und Bierbrauer, Branntwein- und Essigproduzenten sowie Wirte wurden nicht müde, über die Wirtschaftsabgaben zu klagen. Diese waren in der Bevölkerung unbeliebt wie keine zweite Steuer – zumal seit das Gesetz von 1815 diese Steuern bedeutend ausgeweitet hatte²¹. Die Eingaben von 1820²² geben einen Eindruck davon. Dabei richteten sich die Beschwerden kaum gegen die Abgabe selbst oder gegen die Höhe der Steuerforderung. Vornehmlich kritisierten die Umgeldpflichtigen, daß der Einzug der Wirtschaftsabgaben ihre persön-

brauch, in: WJbb 1843, S. 93. Vgl. auch Petition OA Ravensburg, Weingärtner vom 12. 4. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁶ Über die Höhe des zusätzlichen Verdienstes ist kaum etwas bekannt. Die vielfältigen Misch- und Nebenerwerbsformen aufzuschlüsseln, ist angesichts des überlieferten Informationsmaterials nicht möglich. Die amtlichen Statistiken führten nur eine Berufsangabe auf, den angegebenen Haupterwerbszweig. Vgl. auch HETTLING, Reform, S. 71 sowie SCHRAUT, Wandel, S. 188–199.

¹⁷ Ebd., S. 37.

¹⁸ Staatsrat von Weckherlin, LT 1820/21, KdA, 156. Si., 2. 5. 1821, S. 914.

¹⁹ Die Verbindung von Wirtshaus und Brauerei war vor allem in den neuwürttembergischen Landesteilen verbreitet. Vgl. ALBER, Trollinger-Poeten, S. 154.

²⁰ In den altwürttembergischen Gebieten dominierte die Realteilung und zersplitterte die Grundstücke. In den neuen Landesteilen überwogen die Anerbengebiete, und damit gab es in Teilen des Schwarzwaldes und in Oberschwaben mehr mittel- und großbäuerliche Güter. Während 1852 dort nur 31,7% der Betriebe weniger als dreißig Morgen zählten, so war es in den altwürttembergischen Gebieten 68,3%. Zu den regionalen Unterschieden. Vgl. KULL, Beiträge, S. 26.

²¹ Vgl. oben S. 27.

²² Petitionen aus dem Oberamt Aalen vom 16. 3. 1820, Stuttgart vom 21. 3. 1820, Ehingen vom 14. 4. 1820, Urach vom 15. 4. 1820, Reutlingen vom 18. 5. 1820 und Calw vom 22. 12. 1820, HStAS, L 15, F 61, 2a (1). Daneben sind in den Protokollen des Landtags noch Eingaben aus Hirsau, dem OA Calw und Ottenbronn erwähnt, ohne Angabe des Datums. Vgl. LT 1820/21, KdA, Beil. 189 (zur 19. Si., 16. 2. 1820), S. 609.

lichen Rechte verletzte. Sie empfanden das System als ungerecht und willkürlich, beklagten, daß die ständigen und unangekündigten Kontrollen der Steuereinnehmer in ihre Eigentumsrechte eingriffen. In deutlichen Worten brachten die Reutlinger Wirte 1820 die landesweiten Beschwerden auf den Punkt: „[...] wie wir, so wenig Herr über sein Eigenthum seyn zu dürfen, und sich täglich von einem Heer feiler Aufpasser und Visitatoren, der wahren Pest diese Landes, umlagert zu sehen. Jeder sucht durch einen Accord sich diesem Unwesen zu entziehen, sich willkürlich durch einseitige Zahlennmacher [besteuern zu lassen], die fern von staatswirthschaftlichen Grundsätzen, den Gewerbenden entweder an den Rand des Verderbens bringen, oder aber zu Verfälschung seiner Waare nöthigen? Ob es forthin zeit- oder sachgemäß ist, zu Erhebung dieser unmässig gesteigerten Abgaben eine Dienerzahl aufgestellt zu lassen, deren Belohnung beinahe die Hälfte der Einnahmen im voraus wegnimmt?“²³

Zu den häufigen Kontrollen kam noch, daß sich die Beamtenschaft in den Oberämtern und Gemeinden in einem überaus „schlechten Zustand“²⁴ befand. Die Steuereinnehmer hielten sich nicht an die Vorschriften, sondern versuchten, von den Wirtschaftsabgabepflichtigen Geld für ihre eigene Kasse einzunehmen. Zwar forderten die Dienstvorschriften von den Steuereinnehmern ein umfassendes Wissen und professionelles Verhalten, aber diese Anordnungen waren neu und wurden kaum befolgt. Noch lange Zeit fühlte sich der Beamte als geborener „Herr gegenüber dem Untertan, und der Staatsbürger fand das Joch dieses Herrn nicht sanft“²⁵. Die einzige Möglichkeit, den ständigen Kontrollen zu entkommen, war ein Akkord, also ein Vertrag, den der Wirt auf drei Jahre mit den Steuerbehörden abschloß. Dabei handelte es sich allerdings um ein Vorrecht, das sich nur wenige reiche Wirte leisten konnten. Denn jeder Wirt mußte bei Abschluß des Akkordes die Vorgaben der Steuerbehörde akzeptieren, da es ausschließlich „dem gewöhnlich durch den Bericht des Umgelders maskierten Gutdünken der königlichen Behörde überlassen [wurde], ob und welchen Accord sie statt finden“²⁶ ließ. Es war allgemein bekannt, daß die Akkordwirte höhere Steuern zahlten. Dafür entkamen sie den Kontrollen der Einnehmer.

Das eigenmächtige Verhalten und die Bestechlichkeit der Beamten waren der Regierung in Stuttgart bekannt. Mit dem Verbot, Geschenke anzunehmen, versuchte sie ihre Beamten zu disziplinieren²⁷, um „Menschlichkeiten“²⁸ wie Bestechung und Korruption zu verhindern. Aber weder die Dienstpragmatiken noch die vereinzelt Verbote brachten einen nennenswerten Erfolg. Die Regierung hatte schon einige indirekte Abgaben reduziert oder aufgehoben, um etwas gegen den Unmut in der Bevölkerung zu tun. Dabei handelte es sich allerdings um Steuern, die fiskalisch keine

²³ Petition OA Reutlingen, sämtliche Wirte vom 18. 5. 1820, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

²⁴ ADAM, Jahrhundert, S. 11.

²⁵ Ebd.

²⁶ Petition, OA Stuttgart, Gast- und Schankwirte vom 21. 3. 1820, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

²⁷ Vgl. Adresse in Betreff der Fälschung bei Anrechnungen der Kommunalbeamten und der Geschenkannahme derselben vom 14. 4. 1821, LT 1820/21, KdA, 126. Beil., S. 468ff.

²⁸ So wurden heimliche Abkommen beispielsweise vom Abg. Bolley genannt, LT 1820/21, KdA, 154. Si., 28. 4. 1821, S. 887.

große Rolle mehr spielten²⁹. Auf die Wirtschaftsabgaben wollte der Finanzminister aber nicht verzichten, da das Umgeld 1821 mit 610.820 fl. nach der Akzise der höchste Posten unter den indirekten Steuern war. Um den Klagen darüber ein Ende zu bereiten, sollte der Einzug verändert werden. Unterstützung für diese Pläne fand die Regierung im Parlament. Auch die Kammer der Abgeordneten wußte, daß die Wirtschaftsabgaben seit Jahren immer wieder Anlaß für Unzufriedenheit in der Bevölkerung boten. Zu sehr belasteten die Wirtschaftsabgaben den gesamten „bürgerlichen Verkehr“³⁰, wie es die Zeitgenossen ausdrückten. Damit war gemeint, daß sie einerseits die Zensiten zu Hinterziehungen reizten und andererseits die Einzugsbeamten „in ganz außergewöhnlicher Weise der Gefahr der Bestechung“³¹ aussetzten.

Den entscheidenden Vorschlag zur Modifikation der Umgelderhebung lieferte erstaunlicherweise die Eingabe einiger Zensiten an den Landtag. Am 24. März 1820 wurde in der Kammer der Abgeordneten eine Petition der Stuttgarter Gast- und Schankwirte verlesen, in der sie um „eine einfachere, weniger drückende und wohlfeilere Art, das Umgeld zu erheben“³² baten und, wie in den Eingaben üblich, Vorschläge zur Verbesserung machten. Die Wirte schlugen vor, in jeder Gemeinde von dem Ertrag des Umgelds der vergangenen Jahre sogenannte Durchschnittsberechnungen anzustellen, um zu ermitteln, wieviel das Umgeld der letzten Jahre betragen hätte. So ließ sich ein Mittelwert finden, den jede Gemeinde jährlich an Wirtschaftsabgaben zu entrichten hatte. Anschließend sollte der Gemeinderat diese Summe unter den einzelnen Umgeldpflichtigen aufteilen.

Der Sprecher der Finanzkommission, der Abgeordnete Krauss³³, stufte die Anregungen aus Stuttgart als „annehmlich“³⁴ ein, um die mißliche Verwaltung zu modifizieren. Im Landtag übernahm die Finanzkommission die Vorschläge der Stuttgarter Petition und arbeitete einen Vorschlag für das Finanzministerium aus. Die Parlamentarier hofften, auf diese Weise die zahlreichen Kontrollen überflüssig zu machen, und wollten dadurch die Konfrontation zwischen Steuerzahler und Steuereinnehmer beenden. Die Steuersumme sollte im voraus für die nächste Etatperiode berechnet und als sogenannte Aversalsumme vorab von den Zensiten bezahlt werden. Die Finanzkommission empfahl, die Jahre 1812 bis 1818 für die Errechnung des Mittelwertes zugrunde zu legen. Dieser sollte von nun an jährlich gezahlt werden³⁵.

²⁹ Darunter fielen die Stempelabgabe, das Gefäll auf die Leibeigenschaft, Stammiete, Hundetaxe, Gestütsbeitrag, Pferde-Konzessions-Gelder und die Akzise auf Viehweiden. Vgl. HERZOG, Rückblicke, S. 419f.

³⁰ Zitiert nach DAUDERT, Beiträge, S. 107.

³¹ Ebd.

³² Petition, OA Stuttgart, Gast- und Schankwirte vom 21. 3. 1820, LT, 1820/21, KdA, 33. Si., 24. 3. 1820, S. 419. Im Bestand des HStAS ist diese Petition nicht überliefert.

³³ Regierungsrat Johann Christoph Kraus (1773–1838) vertrat das Oberamt Besigheim 1820–1824 im Landtag. Vgl. HARTMANN, Regierung, S. 43.

³⁴ LT, 1820/21, KdA, 35. Si., 14. 4. 1820, S. 433.

³⁵ Bericht des Abg. Krauss über die Einnahmerubriken vom 14. April 1820, LT 1820/21, KdA, 1. a. o. Beil.-H., S. 9. Das Rechnungsjahr 1818/19 sollte nicht mit einbezogen werden, da der

Auch bei der Regierung fand der Vorschlag Gehör. Das Finanzministerium nahm die Empfehlung der Kammer auf und arbeitete einen entsprechenden Gesetzesentwurf aus. In einem Vortrag präsentierte Finanzminister Heinrich August Weckherlin³⁶ am 7. Februar 1821 diesen Entwurf vor der Kammer der Abgeordneten, „wonach die bisherige Form, das Umgeld zu verwalten, auf eine Weise geändert werde, welche die vielfachen Beschwerlichkeiten der Umgeldpflichtigen entferne und in die Einnahme eine größere Sicherheit bringe“³⁷. Danach sollte der Durchschnitt der Einnahmen aus den Rechnungsjahren 1813/14 und 1819/20 die Aversalsumme bilden. Das Finanzministerium begründete diese Auswahl damit, daß man die wirtschaftlichen Krisenjahre herausnehmen wolle. Denn der Konsum sei in den sogenannten Hungerjahren 1816 und 1817 zurückgegangen und könne somit nicht als repräsentativ angenommen werden. Weiterhin sah das Finanzministerium vor, die Oberämter zur Verteilung der Aversalsummen auf die einzelnen Gemeinden zu verpflichten. Neu und in der Folge umstritten war der Passus, der eine Haftungspflicht der Amtskorporationen für die Wirtschaftsabgaben vorsah. So mußten diese die Verantwortung für den Steuereinzug übernehmen und dafür sorgen, daß die Steuerschuld der Umgeldpflichtigen vollständig beglichen wurde. Wenn es zu Zahlungsschwierigkeiten bei den Wirten kam, mußten also entweder die Amtskassen oder die übrigen Bürger des Amtsbezirks für die Wirtschaftsabgaben aufkommen.

Mit den Amtskorporationen machte die Regierung lokale Autoritäten zu Steuereinnehmern, die dafür zu sorgen hatten, daß der Fiskus in Stuttgart zu seinen Einnahmen kam. Die Städte und Dörfer eines Oberamts vereinigten sich seit altwürttembergischen Zeiten zu einer Amtskorporation oder Amtsversammlung, die sich mit den Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes beschäftigten³⁸. In der Amtsversammlung wurden die wichtigsten gemeinschaftlichen Angelegenheiten geregelt³⁹. Wie in Altwürttemberg bestand diese aus Mitgliedern des Magistrats der Gemeinden, die seit 1811 vom Oberamtmanne ernannt und durch den Landvogt bestätigt wurden⁴⁰, dem Amtspfleger sowie dem Stadt- und Amtsschreiber unter Leitung des Oberamts-

Ertrag ungefähr 40.000 fl. geringer war als in den anderen Jahren und somit als nicht relevant angesehen wurde.

³⁶ Ferdinand Heinrich August Weckherlin (1767–1828) wurde am 8. September 1818 durch König Wilhelm als Nachfolger von Karl August von Malchus eingesetzt. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 433f.

³⁷ Bemerkungen des Finanzministeriums über den Gesetzesentwurf wegen vorläufiger Abänderungen in der Erhebung und Verwaltung des Umgelds, vom 7. 2. 1821, LT 1820/21, KdA, Beil. 39, S. 192.

³⁸ Zur Organisation der lokalen Verwaltung vgl. vor allem: PÜTTER, Teilnahme, HETTLING, Reform sowie GRUBE, Vogteien und RIECKE, Verfassung, DEHLINGER, Staatswesen und WINTERTLIN, Behördenorganisation.

³⁹ „Die Amtskörperschaften sind in der Bevölkerung tief verankert [...]. Sie sind eine Fürsorge-Gemeinschaft für die in ihnen zusammengeschlossenen Gemeinden“. DEHLINGER, Staatswesen, S. 97.

⁴⁰ Vgl. königliche Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend, vom 1. 7. 1811, in: REYSCHER, Gesetze, III, S. 287–289.

manns. Zumeist aus den Ortsvorstehern gebildet⁴¹, nahm dieses Organ die Amtsangelegenheiten⁴² und die Verwaltung der direkten Steuern wahr⁴³. Die Amtsversammlungen genossen ebenso wie die Oberamtänner zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei der Bevolkerung ein hohes Ansehen. Das galt vor allem fur die Altwurttemberger, die den herzoglichen Staat in der Regel nur in Form der ortlichen und regionalen Verwaltungseinheiten kennengelernt hatten. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der Oberamtann „nicht blos der erste Mann und der erste Beamte, sondern er war der Beherrscher seines Oberamtes, der Herr und Konig desselben, mit derselben Machtvollkommenheit wie ein Pascha in der Turkei“⁴⁴.

Als Sprecher des Finanzministeriums hob Oberregierungsrat Christoph Ludwig Herzog⁴⁵ den Verwaltungsaufwand des bisherigen Einzugsystems hervor, der zehn Prozent der Einnahmen verschlungen hatte⁴⁶. Er unterstrich, da das neue Aversalsummensystem alle Beamten, die bisher die Umgeldpflichtigen uberwacht hatten, uberflussig mache. 1820 arbeiteten in Wurttemberg 93 Ober-Umgelder zusammen mit je einem Kontrolleur und insgesamt 2.060 Unter-Umgeldern⁴⁷. Wurden diese Stellen wegfallen, rechnete das Finanzministerium mit einer Kosteneinsparung von 60–70.000 fl. jahrlich. Auerdem beschrieb der Oberregierungsrat ausfuhrlich die Nachteile und Einschrankungen der bisherigen Erhebungsart fur die mehr als 20.000 direkt Betroffenen und ihre Familien. Er versprach den Umgeldpflichtigen, da mit dem Aversalsummensystem alle Beschwerlichkeiten ein Ende hatten und sie stattdessen die Freiheit erlangten, die sie sich wunschten.

Das Aversalsummensystem orientierte sich am Geschaft der Abgabepflichtigen in den vergangenen Jahren. Diese muten eine im voraus festgelegte Summe fur die Etatperiode, also fur die nachsten drei Jahre, bezahlen. Mogliche Umsatzeinbuen

⁴¹ Dem Adel blieb der Zutritt verwehrt, um die lokale Verwaltung von patrimonialen Einflussen freizuhalten.

⁴² In den zwanziger Jahren betrafen diese Amtsangelegenheiten auch den Einzug der Wirtschaftsabgaben. Vgl. auch S. 58ff.

⁴³ Der Einzug der direkten Steuern wurde in den Gemeinden von Beamten der Amtskorporation und der Gemeinde vollzogen. Auch haftete die Amtskorporation wie bisher fur den Eingang der Steuern. Der Steuereinnahmer hatte die vom Staat ausgeschriebenen und an die Amtspflege abzuliefernden ordentlichen Steuern, auerordentliche Umlagen sowie Brandschadensgelder umzulegen und einzubringen. Nach der Verordnung vom 10. September 1817 sollte in allen Gemeinden, in denen Einzug und Ablieferung der Steuern an die Amtspflege noch mit der Verwaltung des Gemeindevermogens verbunden war, einen eigener Steuereinbringer eingestellt werden. Vgl. Konigliche Verordnung, weitere Verfugungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend, vom 10. 9. 1817, in: REYSCHER, Gesetze, XV, 1, S. 959–963.

⁴⁴ So lautet eine zeitgenossische Beschreibung. GRIESINGER, Silhouetten, S. 270.

⁴⁵ Staatsrat Christoph Ludwig Herzog (1788–1832) galt als Insider der Finanzpolitik. Im April 1832 ernannte ihn Konig Wilhelm zum Chef des Finanzdepartements. Die Arbeit als Finanzminister konnte er allerdings nur noch wenige Monate bis zu seinem Tod im September des gleichen Jahres versehen. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 506.

⁴⁶ Vgl. ubersicht des jahrlichen reinen Ertrags der bisherigen Indirecten Steuern nebst den Verwaltungskosten bis 1817, in: WJbb 1829, S. 273.

⁴⁷ Finanzverwaltung, in: WJbb 1821, S. 52.

der Zensiten innerhalb dieser Periode und eine damit verbundene Zahlungsunfähigkeit berücksichtigte der Entwurf nur insofern, als er es den Amtskooperationen überließ, für die fehlenden Zahlungen aufzukommen. Den Gegnern des neuen Einzugsystems erschien das um so bedenklicher, als „es sich beim Umgeld um große Summen“ handle, „die auf wenige umzulegen seyen“⁴⁸. Das könnte bedeuten, daß beispielsweise der Konkurs eines Wirtes dazu führte, daß an seiner Stelle die Amtsversammlung mehrere hundert Gulden aufbringen mußte, trotz der mehrheitlich verarmten Bürger und Gemeinden. Um diesen Bedenken zu begegnen, spielte Oberregierungsrat Herzog die Haftung herunter: Es handele sich um eine reine Formalität, die aber notwendig sei, damit sich „nicht unbegrenzte Willkühr“⁴⁹ unter den Abgabepflichtigen ausbreite. Als der Gesetzesentwurf in der Kammer der Abgeordneten beraten wurde⁵⁰, formierte sich unter den Deputierten nur eine kleine Gruppe gegen die Vorlage des Finanzministeriums. Dagegen sprachen sich außer den bekannten Altrechtlern Heinrich Ernst Ferdinand Bolley⁵¹ und Friedrich Ludwig Lang⁵² auch einige Abgeordnete aus, die sonst als Anhänger der Regierung bekannt waren, wie Johann Christoph Gottlob Seeger⁵³ und Josef Vogt⁵⁴, Johann Philipp Rau⁵⁵ sowie einige andere. Ihre Kritik galt der Haftungspflicht der Amtskorporationen, die „sehr beschwerlich“⁵⁶ werden könne. Ihrer Meinung nach verdiente der Entwurf keine Unterstützung, da „den Gemeinden eine Pacht und also die Gewürschaft für den berechneten Umgeldertrag aufgedrückt“⁵⁷ werde. Bolley warf der Regierung vor, daß sie Jahre für den Mittelwert der Wirtschaftsabgaben gewählt habe, die weit mehr Umgeld geliefert hätten, als es gegenwärtig möglich sei: 1813/14 wie 1819/20 wären die Getreidepreise

⁴⁸ So der Abg. Rau, LT 1820/21, KdA, 156. Si., 2. 5. 1821, S. 917.

⁴⁹ LT 1820/21, KdA, 156. Si., 2. 5. 1821, S. 902.

⁵⁰ Vgl. LT 1820/21, KdA, 154.–158. Si., 28. 4.–4. 5. 1821, S. 875–940.

⁵¹ Heinrich Ernst Ferdinand Bolley (1770–1847) vertrat das Oberamt Crailsheim in der Kammer von 1819 bis 1825. Der Jurist gehörte während der Verfassungskämpfe zu den bekanntesten Verfechtern des „Alten Rechts“, in der Kammer trat er ab 1819 als ein treuer Anhänger der Regierung auf. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 89.

⁵² Der promovierte Jurist Friedrich Ludwig Lang (1765–1849) gehörte schon den Ständeversammlungen von 1815 bis 1819 für das Oberamt Maulbronn an. Dieses vertrat er in der Kammer der Abgeordneten bis 1831. Von 1820 bis zu ihrem Verbot 1821 gab der Wortführer der orthodoxen Altrechtler im Parlament die Zeitung „Der Bürger“ heraus. Vgl. ebd., S. 492f.

⁵³ Johann Christoph Gottlob Seeger (1767–1835) vertrat zwischen 1819 und 1831 das Oberamt Neuenbürg. Der Jurist und Oberamtmann aus Göppingen war außerdem Teilhaber einer Sensenfabrik Neuenbürg. Vgl. ebd., S. 857f.

⁵⁴ Josef Vogt (1788–1834) war Stadtschultheiß in Ehingen und Zollverwalter und eine Stütze der Regierungspolitik. Zwischen 1819 und 1831 repräsentierte er das Oberamt Ehingen. Vgl. ebd., S. 955.

⁵⁵ Der Amtssubstitut Johann Philipp Rau (1781–1833) repräsentierte im Landtag das Oberamt Urach von 1819 bis 1831. Auch er war ein verlässlicher Rückhalt für die Regierung. Vgl. ebd., S. 694.

⁵⁶ Bericht der Finanzkommission in Betreff der durch den königlichen Gesetzesentwurf vom 7. Februar des Jahres in Antrag gebrachten vorläufigen Änderung in der bisherigen Verwaltung der Wirtschaftsabgaben, LT 1820/21, KdA, Beil. 120, S. 417f.

⁵⁷ So der Abg. Lang, LT 1820/21, KdA, 154. Si., 28. 4. 1821, S. 876.

„nicht so tief gesunken, und der Landbauer konnte noch seinen Trunk bezahlen. Jetzt sind die Wirthshäuser leer“⁵⁸. Damit trete sofort die Haftungspflicht der Amtskorporationen ein. Ihnen bürde das Aversalsummensystem noch mehr Staatslasten auf. Nach seiner Ansicht schützte das entworfene System nicht die Steuerzahler und Gemeinden, sicherte dafür aber um so mehr die staatlichen Einnahmen.

Die Sorge, daß die Amtskooperationen mit der Haftungspflicht überfordert seien, teilten mehr und mehr Abgeordnete. Als Ergebnis der Debatten formulierte die Finanzkommission den Antrag, „die Amtskorporationen von aller Verbindlichkeit“⁵⁹ zu entheben. Doch darauf ließ sich das Finanzministerium nicht ein. Immerhin dehnte es nach der Landtagsdebatte den Zeitraum für die Bestimmung der Aversalsummen auf sechs Jahre, von 1813 bis 1819, aus. Die anderen Bedenken konnten sich dagegen nicht durchsetzen, zumal selbst der Abgeordnete Seeger daran erinnerte, daß der Etat auf die Einnahmen des Umgeldes angewiesen sei⁶⁰. Die Vorteile gegenüber dem Gesetz von 1815 schienen den Abgeordneten aber deutlich zu überwiegen. Karl Friedrich Eberhard Freiherr von Varnbüler⁶¹ sah in dem neuen Gesetz den einzig möglichen Weg, wenn man die „Klagen und Beschwerden über die Chikanen der Umgelder“⁶² in der Kammer der Abgeordneten nicht ignorieren und gleichzeitig die Einnahmen schützen wollte. Diese Einschätzung teilte der einflußreiche Präsident der Kammer, Jakob Friedrich Weishaar⁶³. Bei der Abstimmung unterstützte eine breite Mehrheit der Abgeordneten den modifizierten Antrag. In marginalen Punkten⁶⁴ noch verändert, nahm die Kammer den Gesetzesentwurf schließlich mit 75 gegen 3 Stimmen an. Aus Mangel an einer Alternative votierten viele Parlamentarier für das Aversalsummensystem. Selbst einige erklärte Kritiker stimmten zu, da es auch ihnen

⁵⁸ Bolley, ebd. S. 878.

⁵⁹ Weiterer Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf wegen der Umgeldabgabe vom 2. Mai 1821, LT 1820/21, KdA, 135. Beil., S. 505f.

⁶⁰ Obwohl seiner Meinung nicht der Staat, nicht die Korporationen, sondern nur die Wirte selbst den Ausfall übernehmen sollten, „letztere müßten dann selbst das größte Interesse haben zu wachen, daß keiner zu wenig bezahlt“, LT 1820/21, KdA, 154. Si., 28. 4. 1821, S. 889.

⁶¹ Karl Friedrich Eberhard Freiherr von Varnbüler (1776–1832) gehörte dem Landtag als ritterschaftlicher Abgeordneter von 1820 bis 1830 an. 1827 übertrug ihm König Wilhelm die Leitung des Finanzministeriums, die er bis zu seinem Tod im April 1832 wahrnahm. Im Landtag gehörte Varnbüler Anfang der 1820er Jahre zu den Führungsfiguren der Regierungspartei. Somit war es vor allem eine politische Entscheidung, ihn zum Finanzminister zu machen, obwohl er nicht vom Fach war. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 942f.

⁶² LT 1820/21, KdA, 154. Si., 28. 4. 1821, S. 885.

⁶³ Der Jurist Dr. Jakob Friedrich von Weishaar (1775–1834) vertrat im Landtag 1820–1824 Stuttgart und danach bis 1830 das Oberamt Leonberg. Er war erster Präsident der Kammer der Abgeordneten und führte wie kein zweiter nach ihm die Kammer seit 1820 „am kurzen Zügel [...] er war Vorsteher und Beherrscher der Kammer zugleich“. Im Verfassungskampf noch Repräsentant des Alten Rechts unterstützte er im Landtag die Regierungspolitik. Von 1832 bis zu seinem Tod war er Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 185–189.

⁶⁴ Wie die Übernahme von weniger als ein Prozent der Kosten für die Erhebung des Umgeldes durch die Staatskasse, vgl. Vortrag des Oberrechnungsrats von Herzog über den Gesetzesentwurf vom 2. Mai 1821, LT 1820/21, KdA, 136. Beil., S. 507–515, hier S. 515.

an Ideen fehlte, wie die umstrittenen Punkte zu verbessern wären. Probeweise wurde die neue Erhebungsweise des Umgeldes für die dreijährige Finanzperiode, die am 1. Juli 1821 begann, eingeführt.

Mehr oder weniger unabhängig vom aktuellen Umsatz der Wirte legte die Regierung ihre Steuerforderung fest. Das Umgeldgesetz von 1821 hob sämtliche Bestimmungen über die Kontrolle und Ausdehnung der einzelnen Wirtschaftsgewerbe von 1815 auf⁶⁵. Dadurch sparte das Finanzministerium die Kosten für das Einzugspersonal ein und hoffte auf eine reibungslose Einnahme der Steuer. Zugleich legte es den Betrag auf die einzelnen Oberämter um. Ausdrücklich schrieb das Gesetz die Haftung der Amtskorporationen fest. Diese hatten für den Anteil in ihrem Oberamt „der Staatskasse an Umgeld, Sud- und Halbtalergeld und Wirtschafts-Akzise von Wein, Bier, Obstmost, Essig, Branntwein und Liqueur, in soweit zu gewähren, als die Aversalsumme des Bezirks bei der Vertheilung auf die einzelnen Wirthschafts-Gewerbe nicht vollständig umgelegt werden sollte“⁶⁶.

In Abstimmung mit dem zuständigen Kameralbeamten legten die Amtsversammlungen die Anteile der einzelnen Wirtschaftsabgabenpflichtigen fest. Als Anhaltspunkte dienten ihnen dabei „die bisherigen Leistungen der selben, wie sie aus den Rechnungen hervorgehen, und die für die Gewerbesteuer aufgenommenen Notizen über den Umfang der Gewerbe“⁶⁷. Es blieb beim quartalsweisen Einzug der Steuer, den nun der Kameralbeamte besorgte. Die Umgelder sollten nur noch assistieren, „solange sie noch keine andere Bestimmung erhalten haben“⁶⁸. Die bis 1823 neu aufgenommenen Wirtschaftsgewerbe entrichteten sogenannte „Zwischen-Ansätze“, die am Ende eines Rechnungsjahres verrechnet wurden. Denn die Einteilungen innerhalb der Oberämter sollten „jährlich ergänzt, erneuert und berichtigt“⁶⁹ werden können. Für die Etatperiode von 1821 bis 1823 betrug die Aversalsumme insgesamt 736.150 fl.⁷⁰. Darin waren die Konzessions- und die jährlichen Rekognitionsgelder sowie die Hafens- und Kesselgelder enthalten.

Für den Fall, daß ein Zensit sich zu stark belastet fühlte, sah das Gesetz in jedem Oberamt eine sogenannte Revisionskommission⁷¹ vor. Innerhalb von 14 Tagen nach

⁶⁵ § 1 hob die bisherige Umgelds-Verwaltung, wie sie durch das Gesetz von 1815 festgelegt worden war, auf. Vgl. Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds vom 19. Mai 1821, § 1, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1134–1137, hier S. 1134.

⁶⁶ Die Wirtschaftsgewerbe der Gutsherrschaften waren davon ausgenommen und wurden gesondert verhandelt. Vgl. Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds, vom 19. 5. 1821, § 2, in: ebd., S. 1134.

⁶⁷ Ebd., § 3, S. 1135f.

⁶⁸ Ebd., § 6, S. 1136f.

⁶⁹ Ebd., § 4, S. 1136.

⁷⁰ Vgl. Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds vom 19. Mai 1821, § 2, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1134. Gegenüber den Einnahmen von 1820/21 fiel die Summe um 200.000 fl. höher aus. Soviel machten ungefähr die Einnahmen aus der Wirtschaftsakzise aus. Getränkeverkäufe en gros waren mit dieser Abgabe belegt, die 1821 erstmals mit den Wirtschaftsabgaben verwaltet wurde.

⁷¹ Die Kommission bestand aus Ober- und Kameralbeamten sowie fünf weiteren Mitgliedern,

Bekanntgabe seines Anteils am Umgeld hatte jeder Abgabepflichtige die Gelegenheit, eine Minderung bei der Kommission zu beantragen. Die Beweispflicht lag beim Zensiten. Dabei mußte er nachweisen, daß die Verteilungskriterien auf ihn falsch angewandt worden waren. Darüber hinaus konnte die Rekursbehörde nichts daran ändern, daß auf die Steuerzahler zusätzliche Forderungen über einige hundert Gulden zukamen, wenn mehrere Wirte ihren Betrieb einstellten. Die Kommission erwies sich schnell als reine ‚Gesetzeskosmetik‘. Ihre Wirkungslosigkeit besiegelte am 24. Juli 1821 eine Resolution des Finanzministeriums: Wenn „das Umgelds-Aversum einmal gesetzlich bestimmt sey, könne auf [eine] Beschwerde keine Rücksicht genommen werden“⁷². Die Vorgaben aus Stuttgart blieben bindend. Über die Höhe der Steuer ließ das Finanzministerium keine Diskussion zu. Es gab die Steuerforderung vor und verlangte von den Gemeinden und Bezirken, sich um die Einnahme zu kümmern. Die Steuerzahler hatten kaum eine Möglichkeit, die Höhe der ihnen auferlegten Summe zu beeinflussen.

2. Proteste und Zahlungsverweigerungen

Der Vortrag Weckherlins im Landtag und der anschließende Druck der Landtagsverhandlungen machte die Pläne der Regierung im ganzen Land bekannt. Erste Reaktionen auf das geplante Aversalsummensystem kamen von den Steuerzahlern schon vor der Landtagsdebatte und der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes⁷³. Nach Ansicht der Umgeldpflichtigen war es unmöglich, eine Steuersumme im voraus gerecht festzulegen. In ihren Augen ging es darum, sie zur Zahlung einer Summe zu zwingen, ohne daß auf ihre finanziellen Möglichkeiten Rücksicht genommen wurde. Bei der Steuer handelte es sich für die Betroffenen keinesfalls um Bagatellbeträge, sondern „häufig bei dem Einzelnen um 100 bis 1.000 fl. jährlich“, die aufgebracht werden mußten⁷⁴. Das war in der Tat eine beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, daß beispielsweise der durchschnittliche Verdienst eines Handwerkers bei 35 Kreuzern täglich lag⁷⁵. Die Steuerzahler baten darum, alternativ den Abstich bestehen zu lassen, um so ihren Anteil an der Steuer ermitteln zu können. Die Eingabe der Wirte aus der Stadt Heilbronn brachte den Unmut auf den Punkt: „Durch die Schikanen kam es vor 1821 auch zu Accorden, die für die Wirthe nachtheilig waren, nur um diesen Beschwerlichkeiten, persönlichen Kränkungen oder Mißhandlungen [durch den Umgelder] zu entgehen, doch wenigstens mußte der Wirth seine Einwilligung geben.

von denen nur zwei gleichzeitig der Amtsversammlung angehören durften. Vgl. ebd., § 5, S. 1136.

⁷² Zitiert nach Petition OA Göppingen, Stadt- und Amtsvorsteher vom 13. 12. 1823, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁷³ Petitionen kamen im März und April 1821 von den Wirten aus Saulgau, Crailsheim und Heilbronn. Vgl. ebd.

⁷⁴ Petition, OA Saulgau, vom 28. 4. 1821, ebd.

⁷⁵ Vgl. Tabelle 10 im Anhang.

Jetzt unterliegt er einem Ansatz, der gänzlich ohne seine Zustimmung gemacht wird. Entweder er nimmt ihn an, oder er muß seine Wirthschaft aufgeben“⁷⁶.

Die Wirte sahen sich jeder Einflußmöglichkeit beraubt und fürchteten um ihr Geschäft. Hinzu kam, daß das Vertrauen der meisten Bürger in die Regierung und vor allem in den Finanzminister zu dieser Zeit gering war. Weckherlin und seine Steuerpolitik erfreuten sich bei der Bevölkerung keiner großen Beliebtheit. Wiederholt beteuerte der Finanzminister im Landtag, daß ihm die Interessen und die Rechte der Staatsbürger am Herzen lägen⁷⁷. Der Steuerzahler solle auf die „weise Fürsorge der Regierung“ vertrauen⁷⁸. Noch öfter – zu häufig nach Meinung der Steuerzahler – wies er allerdings auf die „Befriedigung der Staatsbedürfnisse“⁷⁹ hin. Für sie stand fest, daß für Weckherlin die Einnahmen der Staatskasse allein entscheidend waren⁸⁰. Vor allem seit der Einführung der Kapital- und Besoldungsteuer 1820⁸¹ hielten viele Bürger den Finanzminister für einen rüden Steuereintreiber. Als „Galgen-Weckherlin“⁸² erlangte er fragwürdige Berühmtheit.

Die Befürchtungen, die schon einige Bürger während der Beratungen des Entwurfes geäußert hatten, sollten sich in den nächsten Jahren bestätigen. Bei den Steuerzahlern rief das Gesetz Beschwerden und massive Widerstände hervor. Als willkürlich und zu hoch erschien vielen die Steuer. Überliefert sind Petitionen und Berichte über Zahlungsverweigerungen aus 20 Oberämtern⁸³, also aus beinahe einem Drittel des Landes. Die Unzufriedenheit verstärkte sich durch die öffentliche Bekanntgabe der Verteilung. Die Steuerzahler hatten erstmals die Möglichkeit, die unterschiedlichen Steuerforderungen für die einzelnen Oberämter zu vergleichen. Je nach der Anzahl und früheren Steuerleistung der umgeldpflichtigen Betriebe reichte die Spannweite der jährlichen Ansätze von 2.234 fl. für das Oberamt Spaichingen bis zu 48.869 fl. im Oberamt Ulm⁸⁴. Ähnlich große Unterschiede entstanden bei der Verteilung auf die

⁷⁶ Petition, OA Heilbronn, sämtliche Gastgeber und zum beständigen Wein- und Bierschank Berechtigter hiesiger Stadt im Namen der Bürger von Heilbronn vom 22. 4. 1822, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁷⁷ Vgl. zum Beispiel Vortrag des Finanz-Ministeriums bey Uebergabe des Haupt-Finanz-Etats vom 1. Juli 1819 bis 1820, LT 1819/20, KdA, Beil. 2, S. 16 sowie S. 28 oder Bemerkungen des Finanz-Ministeriums über den Gesetzes-Entwurf wegen vorläufiger Abänderungen in der Erhebung und Verwaltung des Umgelds, LT 1821, KdA, Beil. 39, S. 195.

⁷⁸ Vortrag des Finanz-Ministeriums bey Uebergabe des Haupt-Finanz-Etats vom 1. Juli 1819 bis 1820, LT 1819/20, KdA, Beil. 2, S. 14.

⁷⁹ Ebd., S. 17.

⁸⁰ Vgl. beispielsweise Vortrag des Finanz-Ministers in die Kammer der Abgeordneten, den Gesetzes-Entwurf über das Umgeld betreffend, LT 1826/27, KdA, 6. Si., 9. 12. 1826, S. 94.

⁸¹ Als sogenannte Ergänzungssteuern wurden sie durch die Abgabenordnung vom 20. 6. 1820 erstmals erhoben. Vgl. REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1115ff. Vgl. auch BRANDT, Parlamentarismus, S. 330ff.

⁸² Zitiert nach BRANDT, Parlamentarismus, S. 469.

⁸³ Saulgau, Crailsheim, Heilbronn, Göppingen, Gaildorf, Ravensburg, Maulbronn, Rottenburg, Urach, Gmünd, Sulz, Waiblingen, Oberndorf, Weinsberg, Ellwangen, Stuttgart, Ulm, Geislingen, Tübingen und Welzheim, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁸⁴ Ausführliche Auflistung der Aversalsummen für die Etatperiode 1821–24 in: Gesetz über die

einzelnen Wirtschaftsgewerbe. Gerade die öffentliche Bekanntgabe der neuen Ansätze schien den Steuerpflichtigen die Mängel des bisherigen Systems und die Menge der Hinterziehungen nochmals vor Augen zu führen. Nicht auf den Umsatz, sondern auf die unterschiedlich strengen Kontrollen in der Vergangenheit und die Bestechlichkeit mancher Steuereinnahmer führten manche Wirte die Differenzen in den Ansätzen zurück. Aus mancher niedrigen Aversalsumme zogen andere Abgabepflichtige den Schluß, daß eine vergleichsweise so geringe Steuersumme wohl nur durch Untreue und Willkür in früheren Jahren hätte erzielt werden können. „Falsche Register, Bestechungen“⁸⁵ und Unterschlagungen hätten für geringere Umgeldeinnahmen gesorgt und würden den Betrügern nun noch niedrigere Anteile als den ehrlichen Kollegen bescheren.

Da die Amtsversammlungen betroffen waren, unterstützen sie den Protest der Winzer, Wirte und Bierbrauer. Die Korporationen lehnten es ab, fehlende Steuerbeträge der Umgeldpflichtigen aus der Amtskasse zu decken oder gar auf die übrigen Steuerzahler umzulegen und wandten sich, die drohende Haftung vor Augen mit Biten an das Finanzministerium und den Geheimen Rat, den König und schließlich den Landtag⁸⁶. Eindringlich schilderten sie die schlechte finanzielle Lage der Abgabepflichtigen wie der Gemeinden. Die Aversalsumme stelle oftmals eine derartige „Größe dar, daß es auch bey aller Anstrengung der Behörden rein unmöglich“ sei, „solche durch Umlage auf die Wirtschafts-Berechtigten vollständig aufzubringen“⁸⁷.

Es scheint, als habe sich die Regierung in Stuttgart kein zuverlässiges Bild von der finanziellen Situation in den einzelnen Oberämtern gemacht. 1822 forderte das Finanzministerium daher Berichte von den Kameralbeamten und Oberamtännern an⁸⁸, um sich über die ökonomische Situation der Wirte und Amtskorporationen sowie deren Zahlungsfähigkeit zu informieren. Die Rapporte bestätigten die Beschreibungen der Zensiten und der Amtsversammlungen: Es herrsche „überall fühlbarer Geldmangel“⁸⁹. In den zwanziger Jahren spürten die Württemberger die Nachwirkungen der jahrelangen Kriege und der Mißernten. Bis 1826 war die wirtschaftliche Lage von einer „agrarisches Nachkriegsdepression“⁹⁰ geprägt. Die ökonomische Si-

Erhebung und Verwaltung des Umgelds, vom 19.5. 1821, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1136.

⁸⁵ Petition, OA Rottenburg, Amtsversammlung vom 8. 12. 1823, ähnlich äußern sich die Stadt- und Amtsvorsteher des Oberamtes Göppingen, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁸⁶ Aus Welzheim trafen fünf Petitionen ein: vom 5. 8. 1822, vom 23.1. und 10.2. 1823 sowie vom 15.3. und 6.6. 1823; aus Tübingen kamen Eingaben: vom 29.7., vom 27.8. und 11.9. 1823, vom 13.3. und 18.5. 1824; weitere Eingaben kamen aus Rottenburg vom 8. 12. 1823 und aus Waiblingen vom 21.4. 1824. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁸⁷ Petition, OA Urach, Oberamtsversammlung, 12.4. 1824, ebd.

⁸⁸ Überliefert sind die Berichte aus Tübingen vom 16. 1. 1822 und Ravensburg vom 19. 12. 1823, aus Urach vom 12. 3. 1824 und vom 11.6. 1824 sowie aus Welzheim vom 25.3. 1824. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁸⁹ So drückt es beispielsweise der Bericht des Kameralamtes Tübingen vom 29.9. 1822 aus.

⁹⁰ Hohe Ernten und schlechte Absatzbedingungen kennzeichneten diese Depression. Die

tuation besserte sich nur langsam⁹¹. Durch die direkte Abhängigkeit von der Agrarproduktion des Landes blieb die Lage unsicher. Ein schlechtes Erntejahr genügte, um den größten Teil der verarmten Bevölkerung wieder in elementare Not zu bringen. Eine Phase relativer wirtschaftlicher Stabilität erlebte Württemberg erst in den dreißiger Jahren. Selbst in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums wie 1840 stand einem guten Drittel der württembergischen Familien nicht mehr als das Existenzminimum zur Verfügung⁹².

Mehrere Wirte stellten in den 1820er Jahren in verschiedenen Oberamtsbezirken ihren Betrieb ein. Dennoch blieb die Aversalsumme zunächst unverändert, so daß sie für die übrigen Abgabepflichtigen und für die Amtsversammlungen zu „einer unerträglichen Last“⁹³ wurde. Beispielhaft und vergleichsweise gut dokumentiert sind die Reaktionen der Umgeldpflichtigen sowie der Amtsversammlungen und des Oberamtes auf das Aversalsummensystem aus dem Oberamt Welzheim. Wie in anderen Oberämtern verweigerten hier Zensiten und Lokalbehörden gemeinsam die Zahlung der geforderten Wirtschaftsabgaben. Doch selbst in diesem Verbund schien es lange unmöglich, die Regierung auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen oder gar auf eine Abänderung des Einzugsystems hinzuwirken.

Anfang der 1820er Jahre gab es im Oberamt Welzheim 362 angemeldete Betriebe, die das Umgeld entrichten sollten⁹⁴. Die Regierung forderte 7.900 fl. im Jahr, also 23.700 fl. für die dreijährige Etatperiode⁹⁵. Bereits im ersten Jahr gaben zehn Wirte ihre Gaststätten auf, weil sie die Steuern nicht mehr bezahlen konnten. Dadurch fehlte 1821 ihr Anteil von 623 fl. an den Wirtschaftsabgaben. Ein Jahr später erklärten weitere 30 Wirte, „daß sie diesen hohen Umgelds-Ansatz erweißlichermaßen im vorigen

Landwirtschaft war zwar in der Lage, die Bevölkerung zu versorgen, doch der Überhang älterer Schulden vieler Landwirte minderte die Kaufkraft. Die Folge war eine empfindliche und leicht brechende wirtschaftliche Erholung. Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 503.

⁹¹ V. Hippel spricht für die erste Hälfte der zwanziger Jahre von einer Erholungsphase nach den von Krieg und Mißernten bestimmten Jahren 1813–1818. Daran schließt sich bis 1843 eine Periode konstanten „leicht fallenden, zwischen 1843 und 1846 deutlich ansteigenden Wachstums mit Zuwachsraten von rund 0,7–0,9% an“. V. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, S. 278.

⁹² Davon gehen zumindest zeitgenössische Schätzungen aus. Genauere Angaben fehlen vor allem für die früheren Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 608.

⁹³ So beurteilte der spätere Finanzminister, von Herdegen, im Rückblick das Aversalsummensystem. HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 358.

⁹⁴ 83 Schild- und Speisewirtschaften, 27 Gassenwirtschaften, 10 Bierbrauereien, 7 Bierschenken, 1 Essigfabrik, 117 Branntweimbrennereien, 11 Branntweinschenken und 6 Branntweinhändler, Liste der verschiedenen Wirtschaftsgewerbe nach Oberämtern vom 30.1. 1827; HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁹⁵ Im Vergleich mit anderen Oberämtern schien das eine recht niedrige Summe. 48 Oberämter mußten teilweise bedeutend mehr zahlen. Vgl. Aufstellung im Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds, vom 19.5. 1821, in: REYSCHER, Gesetze XVII,2, S. 1136.

Jahre kaum aufzubringen im Stande gewesen⁹⁶ seien. Sollte 1822 abermals so viel von ihnen gefordert werden, sähen auch sie sich gezwungen, ihren Betrieb einzustellen. Den Anteil der zehn bankrotten Wirte würden sie auf keinen Fall übernehmen können. Auch die Welzheimer Amtskooperation stellte 1822 fest, daß die Aversalsumme von 7.900 fl., gemessen am Umsatz des letzten Jahres, viel zu hoch sei. Sie schickte eine Petition an das königliche Steuerkollegium, um zu verhindern, daß der Ausfall auf Stadt und Amt umgelegt wurde. Der „Fundus der Amtspflegekasse [sei] nicht so beschaffen, daß man den bedeutenden Abmangel einer Summe von beinahe 3.000 fl. berücksichtigen könnte“⁹⁷. Auf diese Summe war der Steuerausfall im Frühjahr 1823 angewachsen. Eine Umlage der Steuerschuld würde bedeuten, daß die Welzheimer Bürger zu ihren eigenen Steuern weitere 2.489 fl. aufbringen müßten, ohne überhaupt eine Wirtschaft besucht zu haben. Angesichts der ökonomischen Schwierigkeiten im Oberamt, „namentlich aber durch allgemeine Gewerbslosigkeit“⁹⁸, erschien das den Vertretern der Gemeinden undurchführbar. Die Amtsversammlung beschloß, auch eigenmächtig, ohne Zustimmung des Finanzministeriums, die Aversalsumme zu senken. Sie nahm lieber eine Auseinandersetzung mit der Regierung in Kauf, als die Bevölkerung zu weiteren Abgaben zu zwingen⁹⁹. Ordnung und Ruhe in den Gemeinden zu erhalten, war für die Welzheimer Verwaltung ausschlaggebend. Das Finanzministerium in Stuttgart war weiter entfernt und weniger bedrohlich als die zu befürchtende Gegenwehr der Bürger. Der Protest richtete sich damit auch gegen einen Staat, der auf Kosten traditioneller Strukturen und Rechte seine Ansprüche durchzusetzen suchte.

Angesichts des Widerstandes in Welzheim weigerten sich selbst die Kameralbeamten, die als Staatsdiener den Steuereinzug überwachen sollten, den Anweisungen aus Stuttgart zu folgen. Ihrer Ansicht nach war es durch die allgemeine Verarmung „eine reine Unmöglichkeit [...], den Ausfall von 1821/22 zu dem Umgeld von 1822/23 zu schlagen“¹⁰⁰. Sie schätzten, daß jeder Wirt um ein Drittel zu hoch besteuert werde. Der Einzug selbst der gesenkten Steuer erwies sich als äußerst schwierig, weil „viele Wirthe wegen des allzu hohen Ansatzes die Wirthschaft niedergelegt hätten“¹⁰¹. Wenn „der Ansatz nicht [durch die Amtsversammlung] heruntergesetzt und dem Verhältnis mit dem Ausschank gleichgestellt worden wäre“¹⁰², hätte die Mindereinnahme noch zugenommen.

Als die Behörden in der Hauptstadt erkannten, daß weder die Steuereinnahmer in Welzheim noch die lokale Behörden oder gar die Wirte selbst für die Wirtschaftsabga-

⁹⁶ Auszug aus dem Amtsversammlungsprotokoll des Oberamtes Welzheim vom 5. August 1822, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁹⁷ Petition, OA Welzheim, Stadt- und Amtsvorsteher vom 15. 3. 1823, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Bericht des Kameralamtes an das Oberamt Welzheim vom 23. Januar 1823, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

ben aufkommen wollten, wandte sich das Steuerkollegium an das Finanzministerium mit der Bitte um Anweisung, wie weiter verfahren werden sollte. Der Bescheid der übergeordneten Behörde war eindeutig: „man [hat] sich nun an den klaren Anspruch im § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1821 zu halten [...], wonach jeder Oberamtsbezirk für seinen Anteil die Aversalsumme der Steuerrkasse insoweit zu gewähren verbunden ist, als dieselbe bei der Vertheilung auf die einzelnen Wirthschafts-Gewerbe nicht vollständig umgelegt werden“¹⁰³ könne. Das Finanzministerium wollte sich auf keine Verhandlung einlassen und bestimmte, daß die Bitten aus Welzheim abzulehnen seien. Für den Fall, daß nicht die vollständige Summe eingenommen werde, wies sie nachdrücklich auf die „unangenehmen Folgen für die zuständigen Beamten“¹⁰⁴ hin.

Da sich Steuerkollegium und Finanzministerium weigerten, den Welzheimern entgegenzukommen, entschloß sich die Amtskorporation 1823, dem Abgeordneten des Oberamtes, Ferdinand August Pistorius¹⁰⁵, alle Akten zuzusenden. Die Etatperiode näherte sich dem Ende, und das Defizit war auf „etwa 5.600 fl.“¹⁰⁶ angewachsen. Die Welzheimer hofften, daß der Landtag beim Finanzministerium intervenieren und mehr erreichen könne. Der Abgeordnete Pistorius arbeitete für den Landtag 1824 einen detaillierten Vortrag über die desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse und über die damit verbundene Zahlungsunfähigkeit seines Wahlkreises aus¹⁰⁷. Darin legte er nochmals dar, daß es zu zahlreichen Konkursen gekommen sei und auch die Amtskasse über keinerlei Mittel verfüge. Er wiederholte die Bitten der Amtsversammlung sowie des Oberamtes, den Ausfall nicht übernehmen zu müssen. Der Vortrag hob weiterhin die rigorose Weigerung der lokalen Behörden hervor, jegliche Verantwortung für die Einbringung des Umgeldes zu übernehmen: „Die Gewährleistung der Amtskorporation sei auf die unumgänglich nothwendige beschränkt [...]. Die Amtskorporation bittet daher, daß sie [...] der Übernahme des vorhandenen Deficits, das nicht ohne größten Widerstand auf alle Amtsangehörigen umgelegt werden könnte, losgesprochen werden möchte“¹⁰⁸. Den Schluß bildete ein Aufruf an die Kammer, für das Oberamt Welzheim einzutreten und darauf hinzuwirken, die Haftung aufzuheben und die Aversalsumme im nächsten Etat um ein Drittel zu senken.

Der Vortrag wurde in der Kammer der Abgeordneten nie gehalten¹⁰⁹. Mit den Beschwerden der Steuerzahler befaßte sich der Landtag, als es an der Zeit war, den näch-

¹⁰³ Abschrift eines Berichts des Finanzministeriums an das Steuerkollegium vom 14. Januar 1823, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ferdinand August Pistorius (1767–1841) war Erzieher König Wilhelms, Hofrat und später geheimer Legationsrat. Der loyale Anhänger der Regierungspolitik hatte den Welzheimer Wahlkreis von 1815 bis 1819 und wieder auf dem Landtag 1823/1824 vertreten. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 668.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Vortrag des Abg. Pistorius aus dem Oberamt Welzheim vom 25. März 1824, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Zumindest ist er nicht in den Protokollen der Kammer der Abgeordneten vermerkt.

sten Staatshaushalt zu verabschieden. Von einer Debatte über die Situation in Welzheim findet sich in den Landtagsprotokollen aber genauso wenig wie über die Schwierigkeiten in anderen Bezirken. Auch sprach der Landtag in dieser Angelegenheit nicht beim Finanzministerium vor. Von einer positiven Reaktion der Regierung auf die Bitte des Oberamtes ist nichts bekannt. Dennoch kamen die Zahlungsschwierigkeiten der Welzheimer allem Anschein nach zur Kenntnis des Finanzministeriums, kalkulierte es doch für die folgende Etatperiode von 1823 bis 1826 das dortige Defizit ein. Offensichtlich akzeptierte die Regierung den Fehlbetrag als einen nicht einbringbaren Außenstand¹¹⁰. Alle angedrohten Schritte, um die Steuersumme doch noch vollständig einzutreiben, wurden nicht eingeleitet. Ohne mit den Welzheimern in Kontakt zu treten oder deren Situation im Landtag zu erläutern, nahm das Finanzministerium die Weigerung von Wirten, Amtskorporation und regionalen Behörden stillschweigend hin.

Ähnliche Proteste und Zahlungsverweigerungen sind auch aus den Oberämtern Tübingen und Waiblingen, Urach und Göppingen überliefert. Insgesamt 21 Oberämter nahmen deutlich weniger Umgeld ein, als das Finanzministerium von ihnen gefordert hatte¹¹¹. Ein Vortrag des Finanzministeriums machte den Mißerfolg des Fiskus in Zahlen greifbar: Zwischen 1821 und 1823 hatten die Wirtschaftsabgaben 32.080 fl. 43 kr. weniger eingetragen als angesetzt¹¹². „In vielen Oberamtsbezirken stellten eine große Anzahl von Wirthen, in einzelnen Gemeinden sogar alle Wirthe ihren Wirthschaftsbetrieb ein, und die Last wurde dadurch für die übrigen Wirthe so groß, daß sie auf diese nicht mehr umgelegt werden konnte“¹¹³. Weder die Eingaben von Umgeldpflichtigen noch die von Ortsvorstehern veranlaßten die Regierung zu einem Dialog. Selbst den Finanzbeamten am Ort gelang es mit ihren Berichten nicht, ihre Vorgesetzten dazu zu bewegen, die ursprünglichen Ansätze im Einzelfall zu überdenken. Maßstab war in Stuttgart immer das verabschiedete Gesetz, von dem nicht abgewichen werden sollte. Faktisch organisierten sich die Steuerzahler innerhalb ihres lokalen Handlungsrahmens zu einer Gruppe, die sowohl die Gemeindeinstitutionen als auch die Staatsdiener am Ort umfaßte. So sah sich die Regierung mit einer Opposition konfrontiert, die sie nicht ignorieren konnte.

Anerkannt wurde von der Regierung, daß die Jahre zur Berechnung der Aversalsumme nicht repräsentativ gewesen seien. Es hätte sich teilweise um Kriegsjahre gehandelt, in denen der Umsatz der Gaststätten durch das Militär erhöht worden wäre. Die Jahresumsätze aus den Kriegsjahren entsprachen einer Summe, „welche wenigstens in den Jahren 1821 und 1822 bey der Fortsetzung des Abstichs schwerlich er-

¹¹⁰ Vortrag des Finanzministers an die Kammer der Abgeordneten bei Übergabe des Etats für die dreijährige Periode von 1823 bis 1826, LT 1823/24, KdA, Beil. zur 1. Si., 5.12. 1823, S. 155–169, hier S. 165.

¹¹¹ Vgl. die entsprechende Liste in den Landtagsprotokollen. LT, KdA 1823/1824, 24. Si., 29. 4. 1823, S. 165.

¹¹² Vortrag des Finanzministers an die Kammer der Abgeordneten bei Übergabe des Etats für die dreijährige Periode von 1823 bis 1826, LT, KdA 1823/1824, Beil. 1, S. 155–169.

¹¹³ V. GMELIN, Wirksamkeit, S. 163.

reicht worden wäre [...] und nach den vielen Beschwerden [...] wohl auch in der Folge schwerlich aufgebracht werden dürfte¹¹⁴. Aber ansonsten wollte das Finanzministerium an der bestehenden Erhebung festhalten, da die Vorschriften von 1815 noch ungünstiger erschienen. Allen Defiziten, Schwierigkeiten und Klagen zum Trotz entschied sich das Finanzministerium für eine Verlängerung des Aversalsummsystems in der nächsten Etatperiode. Ein gewichtiger Grund war die Einsparung von 60.000 fl. Verwaltungskosten, die den Ausfall bei den Einnahmen mehr als ausglich.

Die Zahlungsverweigerungen ließen die Opposition gegen das Aversalsummsystem auch im Parlament wachsen. Die Beratung des Gesetzesentwurfes in der Finanzkommission¹¹⁵ und im Landtag¹¹⁶ kreiste um die Klagen der Steuerzahler und die hohen Ausfälle in der vergangenen Finanzperiode. Im Plenum beklagten selbst regierungstreue Abgeordnete wie Christian Friedrich Kayser¹¹⁷, daß sich die Lage der Wirtschaftsabgabepflichtigen in den vergangenen Jahren derart verschlechtert habe, „daß man in manchen Orten des Landes keine öffentliche Wirthschaft mehr finde“¹¹⁸. Die Wirte seien nicht mehr imstande, die Abgabe auf die Preise umzulegen, da sonst niemand mehr in die Wirtschaft käme. Der Abgeordnete Willibald Feuerlein¹¹⁹ wurde deutlicher. Er meinte, die neue Erhebungsweise verfare, „als wenn Einem die Augen verbunden, und ein Stock in die Hand gegeben werde, um damit in einem Kreise von Menschen den Schuldigen zu treffen“. Bereits nach einer Etatperiode vermißte er jegliche Anhaltspunkte für eine gerechte Verteilung der Steuer. Die Abgabe habe nichts mehr mit dem Umsatz zu tun; außerdem löse sie „alle Bande des Vertrauens gegen die Regierung und die Obrigkeiten“¹²⁰ auf. Außer den bekannten Kritikern Rau und Bolley unterstützten Seeger und Ludwig Friedrich Griesinger¹²¹ sowie Johannes Koch¹²², Ludwig Peter Damian von Mosthaf¹²³ und andere Feuerlein in seiner

¹¹⁴ Bericht über den Gesetzes-Entwurf die Wirthschafts-Abgaben betreffend, LT 1826/27, KdA, 2. a. o. Beil.-H., S. 160.

¹¹⁵ Bericht der Finanzkommission, betreffend die Erhebung und Verwaltung des Umgeldes, LT 1823/24, KdA, 35. Si., 14. 5. 1823.

¹¹⁶ LT 1823/24, KdA, 64.–66. Si., 25. 6.–26. 6. 1823, S. 1261–1293.

¹¹⁷ Christian Friedrich Kayser war Weinhändler, Fabrikant und Stadtschultheiß von Böblingen. Das Mandat hatte der als konservativ geltende Abgeordnete seit 1823 inne. Bei der Wahl 1833 soll er „eine größere Anzahl von Fässern für seine Wiederwahl ‚geopfert‘ haben“. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 125.

¹¹⁸ LT 1823/24, KdA, 64. Si., S. 1262.

¹¹⁹ Willibald Feuerlein war seit 1815 Mitglied des Landtags. Der Prokurator des Obertribunals und Stuttgarter Oberbürgermeister galt ab 1833 als Unterstützer der Regierungspolitik. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 88.

¹²⁰ LT 1823/24, KdA, 64. Si., 25. 6. 1823, S. 1265.

¹²¹ Der Rechtskonsulent Ludwig Friedrich Griesinger gehörte seit 1815 zum Landtag und vertrat in der Kammer der Abgeordneten die Stadt Stuttgart. Seit den Ständerversammlungen bemühte er sich um einen Ausgleich mit der Regierung. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 96.

¹²² Johannes Koch (1779–1845) war Stadtschultheiß in Güglingen und vertrat von 1819 bis 1825 das Oberamt Brackenheim im Landtag. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 455.

¹²³ Ludwig Peter Damian (von) Mosthaf (1774–1851) war von 1819 bis 1844 durchgängig ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten. Der Jurist und Finanzfachmann vertrat die Ober-

Auffassung. Die Abgeordneten waren sich bewußt, daß der Verlust für den Staat über die fehlende Summe hinaus ging. Sie erkannten, daß ein Minimum an Vertrauen notwendig war, damit der Steuereinzug funktionierte und der Staat seine Ansprüche wahren konnte. Dennoch wollte im Landtag niemand zum Abstich zurückkehren. Die Abgeordneten schienen ratlos und unentschlossen. Schließlich bot Finanzminister Weckherlin an, die Haftungspflicht für die Amtskorporationen aufzugeben¹²⁴. Nach langen Debatten über Einzelheiten des Gesetzes¹²⁵ einigte sich der Landtag auf die einmalige Verlängerung des Aversalsummensystems¹²⁶. Da „indessen keine besseren Vorschläge gemacht wurden, nahm die Kammer mit 53 gegen 28 Stimmen“¹²⁷ am Ende den Gesetzesentwurf des Finanzministeriums an, allerdings mit dem Vorbehalt, „daß für den nächsten Landtag ein neues umfassendes Gesetz vorbereitet werden möchte“¹²⁸. Außerdem legte § 4 ausdrücklich fest, daß es eine „Verbindlichkeit der Amts-Corporationen für die Gewährleistung der Ausfälle“¹²⁹ nicht mehr geben sollte. Der „eigenthümliche Versuch, eine Verbrauchsabgabe im Wesentlichen als eine Repartitionssteuer zu behandeln“¹³⁰, wurde damit 1824 wiederholt.

Nicht anders als die Festsetzung der Steuer in Form von Aversalsummen war ihre Höhe umstritten. Nach der grundsätzlichen Zustimmung des Landtags zum Einzugs- und Verwaltungssystem der Wirtschaftsabgaben für die kommende Etatsperiode wandte sich die Kammer der Höhe der neuen Aversalsummen zu. Der Finanzminister schlug zunächst eine Reduzierung um knapp 74.000 fl. vor. Mit dieser niedrigen Summe kam er allerdings nicht durch. Fast ohne Debatte und wie selbstverständlich folgte die Kammer dem Antrag des Abgeordneten Lang und forderte, „die Aversal-Summe, welche in den Jahren 1821/24 zu bezahlen gewesen sey, für die Periode von 1824–27 um ein Fünftel herabzusetzen, weil sie nur dann mit der wirklichen Schuldigkeit in einiges Verhältnis kommt“¹³¹. 579.060 fl. betrug die Aversalsumme

ämter Rottenburg, Oberdorf, Horb und Mergentheim. Der „Staatsbeamter mit grundkonservativer Einstellung“ vertrat meist den Standpunkt der Regierung. Trotzdem nahm er 1832 an der Versammlung in Bad Boll teil. Ebd., S. 582f.

¹²⁴ „Er glaube daher, daß es zur Vereinigung [des Landtags mit dem Entwurf des Finanzministeriums] führen könnte, wenn man von dieser subsidiarischen Verbindlichkeit der Amts-Körperschaften abstrahiere“, LT 1823/24, KdA, 65. Si., 25. 6. 1824, S. 1276.

¹²⁵ Es wurde über die Bildung einer Austeilungsbehörde und die Zusammensetzung der Reklamationsbehörde sowie über die Verbindlichkeit der Wirte geredet.

¹²⁶ Es blieben Zweifel, ob die Verteilung der Aversalsummen dieses Mal besser verlaufen würde. Die Mehrheit beschloß zuletzt, die Verteilung des Umgeldes auf die einzelnen Betriebe auf der Basis von Gutachten der Gemeinderäte vorzunehmen. Oberamtmann, Kameralverwalter und Stadtakziser übernahmen anschließend den Einzug, und die Rekursbehörde für die Wirte sollte aus diesen Beamten und zwei zu wählenden Mitgliedern bestehen. Vgl. LT 1823/24, KdA, 64. Si., 25. 6. 1823, S. 1287.

¹²⁷ Finanzwesen, in: WJbb 1825, S. 359.

¹²⁸ LT 1823/24, KdA, 64. Si., 25. 6. 1823, S. 1273.

¹²⁹ Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, sowie den Betrag derselben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827 betreffend, vom 18. 7. 1824, § 3, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1389–1392, hier S. 1391.

¹³⁰ RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 174.

¹³¹ LT 1823/24, KdA, 64. Si., 25. 6. 1823, S. 1280f.

für die Finanzperiode von 1824 bis 1827 laut Abgabengesetz vom 18. Juli 1824¹³². Damit war sie um ein Fünftel niedriger als 1821. Im Gegenzug wurde die Höhe des Rekognitionsgeldes auf Antrag von Oberregierungsrat Herzog verdoppelt. So sollte „ein kleiner Fond für die Ausfälle gebildet werden“¹³³. Damit wollte er einerseits verhindern, daß „nicht einzelne Wirthschafts-Treibende zu einer Zeit das Gewerbe niederlegen, wo die Abgaben schwerer aufzubringen sind, um es zu einer anderen wieder zu eröffnen, wo ein lebhafter Verkehr ihre Einrichtung erleichtert“¹³⁴. Damit unterstellte er den Zensiten eine Art strategischer Aufgabe ihrer Gewerbe, um der Steuerzahlung an den Staat zu entgehen. Er wollte das Entstehen vieler kleiner, nebegewerblicher Wirtschaften einschränken, die vom Staat nur schwer zu kontrollieren gewesen wären¹³⁵. Von neu eingerichteten Gaststätten jeglicher Art verlangte das Finanzministerium zusätzlich jedes Jahr ein sogenanntes Minimum. In „größeren“ Städten waren die Steuerzahler nun verpflichtet, außer den Konzessions- und Rekognitionsgeldern mindestens 32 fl. Umgeld zu bezahlen, in den anderen Orten die Hälfte¹³⁶. Auch wenn die Steuereinnehmer durch das Aversalsummensystem nicht mehr jeden einzelnen Keller kontrollierten, versuchte das Finanzministerium doch, die Veränderung in der Gewerbetätigkeit seiner Bürger im Auge zu behalten und mitzubestimmen.

Der Kompromiß, den die Kammer der Abgeordneten und das Finanzministerium ausgearbeitet hatten, überzeugte indes die Steuerzahler nicht. Ihrer Meinung nach könne die Steuerverwaltung in dieser Form „nur unter den strengsten, die bürgerliche Freyheit und den Verkehr auf's höchste beschränkenden Formen zu einigem Ertrag gebracht werden [...] und es ist leider eine nur zu allgemeine Erfahrung, daß mit der Schärfung der Controle-Anstalten auch das Raffinement des Betrugs steigt“¹³⁷. Nach wie vor empfanden die Abgabepflichtigen die Aversalsumme als eine „unerträgliche Bürde [...]“. Zwar erinnern wir uns mit Grauen, mit Wehmuth und Trübsinn

¹³² Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, sowie den Betrag derselben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827 betreffend, vom 18. 7. 1824, §3, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1389–1392, hier S. 1390.

¹³³ LT 1823/24, KdA, 66. Si., 26. 6. 1823, S. 1288.

¹³⁴ Erläuterungen zum Gesetzes-Entwurf, die Erhebung und Verwaltung des Umgeldes betreffend, vom 29. April 1824, LT 1823/24, KdA, 24. Si., 29. 4. 1823, S. 147–171, hier S. 167f. Seit 1815 war es möglich, sein Gewerbe für ein Jahr niederzulegen und die Wirtschaftsberechtigung dennoch nicht zu verlieren, wenn das Rekognitionsgeld weiter gezahlt wurde. Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschafts-Gefälle in dem Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815 (Vierte Umgeldordnung), § 3, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 1, S. 1031.

¹³⁵ Vgl. Bericht über den Gesetzes-Entwurf die Wirthschafts-Abgaben betreffend, LT 1826, KdA, 2. a.o. Beil.-H., S. 167.

¹³⁶ Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, sowie den Betrag derselben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827 betreffend, vom 18. 7. 1824, §8, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1392.

¹³⁷ Erläuterung über den königlichen Gesetzesentwurf, die Erhebung und Verwaltung des Umgelds betreffend, Beil. 4, LT 1834/24, KdA, 24. Si., 29. 4. 1824, S. 149f.

an die frühere Einrichtung, doch haben wir die Wahl, entscheiden wir uns wieder für die ältere Einrichtung“¹³⁸. Denn nun hatten die Wirte nur noch die Wahl zu zahlen oder ihr Gewerbe aufzugeben und fühlten sich stärker als früher eingeschränkt. Allein „die Schwierigkeiten der Umlage und die Klagen der Wirthe minderten sich wenig, wohl aber von Jahr zu Jahr die Steuersummen“¹³⁹. Bis 1823 hatte die Regierung über 30.000 Gulden weniger eingenommen als geplant. Aber auch nach der Herabsetzung der Aversalsumme im Etat von 1824 hörten die Beschwerden und Zahlungsverweigerungen nicht auf. Die Steuer blieb wieder jedes Jahr „um mehrere 1.000 fl. hinter dem Voranschlage zurück“¹⁴⁰. Weder unter den Oberämtern noch zwischen den einzelnen Betrieben gab es eine als gerecht empfundene Verteilung. Das Aversalsummensystem erschien den Steuerzahlern als eine Fortsetzung von Willkür und Betrug, die nun von der Regierung in Stuttgart toleriert wurde.

Aber auch für die Steuerbehörden entwickelte sich das Aversalsummensystem „wenig befriedigend“¹⁴¹. Daran änderten die Modifizierungen von 1824 nichts. Im Vergleich mit den Umgeldeinnahmen aus früheren Jahren lagen die Erträge zwischen 1821 und 1827 am niedrigsten¹⁴². Es waren die gesunkenen Einnahmen, die zusammen mit den Steuerwiderständen schließlich das Finanzministerium überzeugten, Einzug und Verwaltung der Wirtschaftsabgaben abermals von Grund auf zu ändern. Darüber hinaus gingen mit jedem Jahr, in dem die Steuerschuld von der Regierung festgelegt wurde, Anhaltspunkte für eine gleichmäßige Verteilung verloren¹⁴³, da die Durchschnittsberechnung nicht aktualisiert werden konnte und sich auf die Jahre vor Einführung des Aversalsummensystems beziehen mußte. Ein nachprüfbarer und sicherer Einzug der Wirtschaftsabgaben erschien der Regierung um so wichtiger, als sich diese – ungeachtet aller Schwierigkeiten und Proteste – zu einem immer wichtigeren Einnahmeposten des Staatshaushaltes entwickelten. Der Etat von 1826 bis 1830 plante das Umgeld mit beinahe 2.000.000 fl. ein. Nur die Grundsteuer war noch höher veranschlagt¹⁴⁴.

¹³⁸ Petition, OA Oberndorf, sämtliche Wirte vom 20. 4. 1824, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹³⁹ HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 358.

¹⁴⁰ V. GMELIN, Wirksamkeit, S. 163.

¹⁴¹ RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 174.

¹⁴² Vgl. Tabelle 8. Bei dem Vergleich der Erträge muß berücksichtigt werden, daß 1820 bis 1821 die Wirtschaftsakzise noch nicht Teil des Umgeldes war.

¹⁴³ Vgl. Bericht über den Gesetzes-Entwurf die Wirthschafts-Abgaben betreffend, LT 1826/1827, KdA, 2. a.o. Beil.-H., S. 160–225.

¹⁴⁴ An Umgeldeinnahmen plante das Finanzministerium 1.968.000 fl. ein. Das machte mehr als 10% der gesamten Staatseinnahmen aus. Die Grundsteuer betrug 5.201.616 fl. Die restlichen Steuereinnahmen lagen bei 108.000 fl. für die Tabaksaufgabe und 1.555.000 für den Zoll. Vgl. Haupt-Finanz-Etat auf die drei Jahre 1826/29, LT 1826/1827, KdA, 2. a.o. Beil.-H., S. I–III.

3. Auseinandersetzungen um das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827

Am 9. Dezember 1827 stellte Finanzminister Weckherlin in der Kammer der Abgeordneten den Gesetzesentwurf der Regierung über die Wirtschaftsabgaben vor¹⁴⁵. Als der Entwurf bekannt wurde, versammelten sich in mehreren Oberämtern Wirte, Bierbrauer und Weinproduzenten, um ihre Beschwerden und ihren Protest über diesen Entwurf zu formulieren¹⁴⁶.

Die erneute Revision des Wirtschaftsabgabengesetzes nahmen viele Petenten zum Anlaß, die generelle Ungerechtigkeit der Wirtschaftsabgaben zu unterstreichen. Gegenüber ihren Mitbürgern fühlten sie sich übervorteilt. Die Wirtschaftsabgaben mißachteten in ihren Augen die verfassungsmäßige Allgemeinheit der Steuerpflicht, die Gleichheit der Verteilung und die „Wohlfeilheit der Erhebung“¹⁴⁷. Alle Eingaben der Steuerzahler stellten die konstitutionelle Rechtmäßigkeit dieser Abgabe in Abrede. Die Zensiten klagten über Höhe und Vielzahl der Abgaben, die von ihnen verlangt würden. Außer Grund- und Gewerbesteuer sowie dem Umgeld sollten sie noch die Wirtschaftsakzise bei Verkäufen en gros¹⁴⁸ bezahlen, Konzessions- und Rekognitionsgelder, Zucht- und Waisenhausgebühren und, falls sie Bier brauten, auch noch das Halbtaler-, Kessel- und Hafengeld. Von jeder Erhöhung der einen oder anderen Abgabe nahmen sie an, daß damit nur „der gar so kostbare Staatshaushalt“¹⁴⁹ finanziert werden sollte und ihre Gleichbehandlung mit anderen Steuerzahlern ignoriert wurde. Wirte und Bierbrauer wollten das Umgeld abschaffen und durch eine allgemeine Getränkeabgabe ersetzen. So müßte nicht nur der Biertrinker Steuern zahlen, der sich kaum mehr als ein Maß in der Wirtschaft leisten könnte; auch der privat konsumierte Wein würde unter die Steuer fallen. Somit wäre der reiche Weintrinker, der Wein in großen Mengen, also steuerfrei, einkellerte, von der Getränkesteuer erfaßt: „Die Erfahrung lehrte uns aber, daß der Käufer, der Wein einlegt, so viel Wein oft ankauft, daß er mit seiner auch angenommenen großen Familie nicht Consument allein ist, denn jeder hat Verwandte und Bekannte, bey dem einen findet eine Taufe, bey dem andern eine Hochzeit statt, der dritte giebt ein Gastmahl, der private Weinkäufer aber giebt seinen Bekannten und Verwandten seinen eingekellerten Wein um einen

¹⁴⁵ Vortrag des Finanz-Ministers in der Kammer der Abgeordneten, den Gesetzes-Entwurf über das Umgeld betreffend vom 9. 12. 1826. LT 1826/27, KdA, 1. a.o. Beil.-H., S. 95–105.

¹⁴⁶ Zu dem Gesetzesentwurf über die Wirtschaftsabgaben und die Debatten darum liegen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart 21 Eingaben aus 15 Oberämtern: Neresheim vom 12.1. und 2.1. 1827, Sulz vom 16.1. 1827, Heidenheim vom 10.2. 1827, Gmünd vom März 1827, Ulm vom 2.3. 1827, Geislingen vom 12.3. 1827, Rottenburg vom 20.3. 1827, Reutlingen vom 11.4. 1827, Ravensburg vom 12. und vom 15.4. 1827, Ehingen vom 21.4. und vom 18.6. 1827, Stuttgart vom 26.4. 1827, Calw vom 28.4. 1827, Blaubeuren vom 2.5. 1827 und Ludwigsburg vom 6.5. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁴⁷ Petition, OA Rottenburg, Bierbrauer vom 20.3. 1827, ebd.

¹⁴⁸ Diese Wirtschaftsakzise war von 1821 bis 1827 in die Aversalsumme einbezogen worden.

¹⁴⁹ Petition, OA Stuttgart, sämtliche Bierbrauer vom 26.4. 1827, HStAS, L 15, F 62, 2a (1).

billigen Preiß, als der Wirth ihm geben kann [...], weil der Private keine Wirthschafts-Abgabe zahlt“¹⁵⁰.

Nach Meinung der Bierwirthe und -brauer umging jeder Weinkäufer, der es sich leisten konnte, die Steuer, indem er unter verschiedenen Vorwänden große Mengen Wein einkaufte und wohlmöglich weiter verkaufte. Die Bierbrauer rechneten, daß von den jährlich 100.000 Eimern produzierten Weins „nur 30.000 Eimer mit dem Umgeld belegt“¹⁵¹ seien. Sobald die bisher frei gebliebenen 70.000 Eimer besteuert würden, benötigte die Staatskasse das Umgeld nicht mehr und konnte von den Konsumenten viel geringere Summen verlangen, ohne daß der Etat darunter leiden mußte. Sie hoben hervor, daß kleine Steuersummen kaum jemanden zur Hinterziehung verleiteten und die Staatskasse damit höhere Einnahmen erwarten könne. Die Proteste der Umgeldpflichtigen würden verstummen, da eine generelle Getränkesteuer in Einklag mit der Verfassung „alle Württemberger [...] zu gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten“¹⁵² verpflichtete.

Einige Abgeordnete und auch die Finanzkommission des Landtags standen der Forderung positiv gegenüber¹⁵³. Da aber Finanzminister Weckherlin diese rundweg ablehnte, entsponnen sich auch in der Kammer der Abgeordneten keine langen Debatten¹⁵⁴. Eine ungleichmäßige Besteuerung von Wein- und Bierkonsumenten konnte Weckherlin zudem nicht erkennen. Zum einen würde Bier sowieso nur in Brauereien oder in Bierschenken verzehrt. Wie der Wein würde es auch als ein Getränk versteuert, das in einer Gaststätte ausgeschenkt werde. Zum anderen stellte eine Konsumabgabe auf alle Getränke eine neue Steuer dar. Weckerherlin lehnte es ab, eine Abgabe neu einzuführen, da das in der Bevölkerung „einen bösen Eindruck machen müßte“¹⁵⁵. Darüber hinaus hielt er fest, daß es sich bei Bier um ein Kunst-, bei Wein hingegen um ein Naturprodukt handele: Und eine „Regierung kann sehr viele Gründe haben, die Erzeugung eines Fabrikats und seiner Consumption mit Abgaben zu belegen, von denen sie seine Naturprodukte ganz oder theilweise freiläßt“¹⁵⁶. Privat konsumierter Wein, der fast vierzig Prozent des Konsums ausmachte¹⁵⁷, blieb weiterhin steuerfrei.

An die Umwandlung des Umgelds in eine Getränkesteuer mochten die Steuerzahler wohl selbst nicht glauben. In ihren Petitionen machten sie daher Vorschläge, damit

¹⁵⁰ Petition, OA Gmünd, Bierbrauer-Zunft vom März 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁵¹ Petition, OA Blaubeuren, sämtliche Bierbrauer vom 2. 5. 1827, ebd.

¹⁵² Verfassungsurkunde, § 21, in: HUBER, Dokumente, Bd. 1, S. 190.

¹⁵³ Vgl. Bericht über den Gesetzes-Entwurf die Wirthschafts-Abgaben betreffend, so wie über die, über denselben Gegenstand von dem Abg. Lang gemachte Motion, LT 1826/1827, KdA, 1. a.o. Beil.-H., S. 160–225.

¹⁵⁴ Den einzigen Gegenantrag reichte der Abg. Lang ein. Vgl. Antrag des Abg. Lang in Betreff der neuen Umgelds-Ordnung, vom 15. 12. 1826. LT 1826/27, KdA, 1. a.o. Beil.-H., S. 186–194.

¹⁵⁵ LT 1826/1827, KdA, 64. Si., 19. 6. 1827, S. 1622.

¹⁵⁶ Vortrag des Finanzministers zu den Wirtschaftsabgaben vor der KdA vom 31. 3. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁵⁷ RIECKE, Verfassung, S. 210.

das neue Wirtschaftsabgabengesetz „vielleicht doch zu einer Annäherung (käme), die mit Recht jeder Staatsbürger bei der Vertheilung der Abgaben fordert, und die auch als Grundsatz von allen Regierungen anerkannt ist“¹⁵⁸. Mehr als die gesetzesmäßigen Unregelmäßigkeiten fürchteten die Steuerzahler 1827 die Willkür der Verwaltung am Ort, da „Finanz-Beamte in Finanz-Angelegenheiten immer Parthei und Richter in einer Person“¹⁵⁹ seien. Die vielfältigen Kontrollvorschriften von 1815 für die Betriebe hatten sie nicht vergessen. Die Wirte erinnerten sich lebhaft, wie sehr sie dadurch in Schwierigkeiten geraten konnten. Gleichgültig ob ein Wirt nur Wein in seinem Keller einlagern wollte oder ob er unter Hinterziehungsverdacht stand, wenn der Steuerbeamte darauf beharrte, mußte der Wirt sich jederzeit, auch „zur Sommerszeit bey großer Hitze gefallen lassen, seinen Keller unter Tags der Visitation [zu] unterwerfen“¹⁶⁰. So ein Vorgehen konnte vor allem den Bierbrauern und -wirten schaden, da der Gersensaft nur bei ständiger kühler Lagerung haltbar blieb. Viele Bierbrauer vermieden es, im Sommer am Tage den Lagerkeller zu öffnen. Bestand in dieser Jahreszeit ein Einnehmer auf einem Kontrollgang in den Betriebsräumen, war das Risiko groß, daß das eingelagerte Bier verdarb.

Die Petitionen der Wirtschaftsabgabepflichtigen waren in der Regel Sammelklagen einer Berufsgruppe. Neben den allgemeinen Klagen über die hohe Belastung widmete sich jede Eingabe den ‚hauseigenen‘ Schwierigkeiten mit dem staatlichen Abgabensystem. Das galt vor allem für die Weinproduzenten und die Bierbrauer. 1827 kämpften die Winzer gegen das Minimum für neu eröffnete Gasthäuser und die Bierbrauer gegen den Plan des Finanzministeriums, eine Malzsteuer einzuführen. Der Gesetzesentwurf zu den Wirtschaftsabgaben sah ursprünglich vor, Bier nach den Bestimmungen von 1815 zu besteuern, also Kessel- und Halbtalergeld zu nehmen sowie das Brauen und die Lagerung des Biers zu überwachen. Noch bevor der Entwurf dem Landtag zur Beratung vorgelegt wurde, hatte Württemberg am 12. April 1827 einen Zoll- und Handelsvertrag mit Bayern abgeschlossen¹⁶¹. Für das Wirtschaftsabgabengesetz war das insofern von Bedeutung, als die Verbrauchsteuern der beiden Königreiche einander angeglichen werden sollten, um so die Voraussetzungen für gleiche Im- und Exportbedingungen zu schaffen¹⁶². In Bayern war Bier nicht mit Kessel- und Halbtalergeld, sondern mit einer Malzsteuer belegt. Im Anschluß an den Handelsvertrag empfahl Weckherlin „eine Annäherung an die in Baiern bestehende Einrichtung der Malz-Besteuerung“¹⁶³, um den Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten zu fördern. Da die Reform des Umgeldes auf der politischen Tagesordnung stand, schien der württembergischen Regierung der Zeitpunkt günstig, um gleichzeitig die Malzsteuer einzuführen und so über eine mit Bayern vergleichbare Abgabe zu verfügen. Der Finanzminister eröffnete dem Landtag im Juli 1827, daß in Württemberg ab der

¹⁵⁸ Petition, OA Blaubeuren, sämtliche Bierbrauer vom 2.5. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁵⁹ Petition, OA Sulz, sämtliche Wirte vom 16. 1. 1827, ebd.

¹⁶⁰ Petition, OA Gmünd, Bierbrauer-Zunft vom März 1827, ebd.

¹⁶¹ Vgl. Finanzverwaltung, in: WJbb 1827, S. 127ff.

¹⁶² Vgl. Handbuch Steuergesetzgebung, S. 245.

¹⁶³ Ebd.

nächsten Etatperiode das Bier mit einer Malzsteuer belegt werden sollte¹⁶⁴. Die Abgabe werde 3 fl. 44 kr. auf einen Scheffel Malz betragen. Umgerechnet auf einen Eimer wären das durchschnittlich vom braunen Bier 3 fl. und vom weißen Bier 2 fl.

In der Kammer der Abgeordneten pries der Finanzminister die vermeintlichen Vorteile der Malzsteuer für die Steuerzahler gegenüber dem Kessel- und Halbtaler-geld an. Vor allem werde die Verwaltung der Abgabe einfacher. Statt Eichung der Bierkessel, Kontrolle der Vorräte und des Verkaufs von Bier und der Preisbestimmung würde „eine einfache Beaufsichtigung der Mühlen und der Brauerei-Gewerbe“¹⁶⁵ genügen. Diese „einfache Beaufsichtigung“ erwies sich bei näherer Betrachtung als durchaus kompliziert: Jedesmal, bevor der Brauer, Branntweinbrenner oder Essigsieder Malz in die Mühle brachte, sollte er zum Unterakziser gehen und sich einen Schein über die Malzmenge, die Mühle, die das Malz schroten sollte, sowie den Tag des Schrotenens ausstellen lassen. Diesen Schein mußte der Brauer anschließend dem Müller übergeben, der ihn zu verwahren hatte. Zusammen mit einem entsprechenden Register über alles gebrochene Malz sollten die gesammelten Scheine periodisch an den Unterakziser zurückgehen. Im übrigen mußten „strenge Strafbestimmungen auf das Malzbrechen ohne einen Schein des Akzisers [...] die Vollziehung des Gesetzes sichern“¹⁶⁶.

Schon vor der offiziellen Präsentation des Antrags im Landtag kursierten in Württemberg Gerüchte über die Einführung des Malzaufschlags. Aus Stuttgart, Ludwigsburg sowie den Oberämtern Calw und Ehingen erreichten den Landtag Eingaben der Bierbrauer¹⁶⁷. Ihnen und den Bierwirten war die Besteuerung in Bayern offensichtlich gut bekannt. Doch für Württemberg hielten sie die Malzsteuer für vollkommen ungeeignet und sprachen sich deshalb entschieden gegen diese aus. Mit der Malzsteuer verbanden sie, im Gegensatz zu ihrem Finanzminister, kaum einen blühenden Handelsverkehr. Vielmehr sahen Brauer und Wirte ihr Gewerbe und ihren Verdienst sowohl innerhalb Württembergs als auch durch die Einfuhr aus Bayern bedroht. Viele Gründe legten sie in ihren Eingaben dar. In Bayern stellte Bier das hauptsächliche Getränk dar. Das war in Württemberg ganz anders. Vor allem in den Weinanbaugebieten bevorzugten die meisten Einwohner Wein und Obstmost. Die Bierbrauer hatten dadurch im eigenen Lande eine mächtige Konkurrenz.

Hopfen, Gerste und Holz waren in Bayern weitaus preisgünstiger. Außerdem lag allein schon die Gewerbesteuer in Württemberg höher als in Bayern. Dazu kam, daß jetzt schon viel bayerisches Bier nach Württemberg importiert, hingegen nichts von Württemberg ins Nachbarland exportiert wurde. Darüber hinaus glaubten sie dem Finanzminister nicht, der im Landtag betont hatte, daß er ausschließlich die Verwal-

¹⁶⁴ Vortrag des Finanz-Ministers an die Ständeversammlung einige Modifikationen in den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwürfen betreffend, vom 5. 7. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Petitionen der Bierbrauer aus Stuttgart vom 26. 4. 1827, der Bierbrauer aus Calw vom 28. 4. 1827, der Bierbrauer aus Ludwigsburg vom 6. 5. 1827 sowie der Bierbrauer aus Ehingen vom 21. 4. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

tung ändern wolle. Der Steuersatz sollte nicht erhöht werden. Nach Rechnung der Bierbrauer stimmte das nicht: „Wie der Finanz-Minister selber weiß, 1 Eimer Bier erfordern: 7 Simri Malz zu 7 fl., 3 Eimer Hopfen zu 45 kr., Holz für 1 fl., Gerstenbrechen in der Mühle für 25 kr., zusammen 9 fl. 10. Dieser Eimer Bier auf die Achs mit 176 Maas verkauft, gilt 10 fl. 40“¹⁶⁸. Bei einem Ansatz von nur 3 fl. 30 kr. pro Scheffel Malz, errechnete man in Calw wie in Ludwigsburg, müßte der Brauer nicht nur auf den Lohn seiner Arbeit verzichten, sondern sogar noch 1 fl. 20 kr. zuzahlen. Wenn sie ihre Kunden nicht verlieren wollten, könnten die Bierbrauer diese zusätzlichen Ausgaben nicht mehr auf die Konsumenten umlegen. Die Malzsteuer sei ihr Ruin – darüber schienen sich die Bierbrauer einig zu sein. Sie fragten, ob die Regierung ihren gesamten Gewerbestand „von 600 bis 800 Brauern mit einem Schlag [...] vernichten“¹⁶⁹ wolle. Nach den Erhebungen der Regierung verdienten sogar mehr als doppelt so viele Menschen ihr Geld im Brauereigewerbe: 1827 gab es 1.609 lizenzierte Bierbrauer in Württemberg¹⁷⁰. Die östliche Hälfte des Königreiches, die sich zum großen Teil aus den Gebieten Neuwürttembergs zusammensetzte, verfügte über weit weniger Weinberge und fruchtbare Böden als die westliche Hälfte¹⁷¹. Folglich siedelten sich in der östlichen Hälfte vor allem Gewerbe an, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, in erster Linie Mühlen, Brauereien und Brennereien¹⁷². Schon vor der Zugehörigkeit zu Württemberg war hier „Wasser und zum Theil schlechtes Bier [...] das gewöhnliche Getränk“¹⁷³. Die Bierbrauer in der früheren freien Reichsstadt Ulm sahen in der unterschiedlichen Besteuerung von Wein und Bier gar die Abwälzung der Staatslasten auf die Biertrinker und damit auf Neuwürttemberg. Ihrer Meinung nach teilte sich Württemberg in ein Wein- und ein Bierland. „Halb Württemberg ist Bierland und das Bier neben dem Brod das nothwendigste Lebensbedürfnis des allgrößten Theils des Bierlandes“¹⁷⁴. Gerade die kleinen Brauer, die jährlich zwischen 20 und 60 Eimer brauten, waren schlicht nicht in der Lage zu zahlen. Doch bevor sie freiwillig aufgeben würden, „versuchen sie alles, indem sie den Staat als den Feind ihres Unterhalts ansehen, der unter milderem Gesetz sie Nahrung von der Brauerey wählen ließ“¹⁷⁵. Lange nicht so dramatisch schätzten die Abgeordneten die Lage der Bierbrauer ein. Alle Petitionen nutzten nichts, der Landtag stimmte dem Plan der Regierung zu: Die Malzsteuer trat in Kraft.

Die Bierbrauer fühlten sich weitaus schlechter behandelt als die Weinbauern. Die Ausbreitung ihres Gewerbes in Württemberg bestritten sie nicht. Aber gerade „eine solche Vermehrung der Bierbrauereien, daß man im Jahr 1823 1.500 zählte“, habe

¹⁶⁸ Petition, OA Stuttgart, sämtliche Bierbrauer vom 26. 4. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Liste der verschiedenen Wirtschaftsgewerbe nach Oberämtern vom 30. 1. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁷¹ In Neuwürttemberg wurde Anfang des 19. Jahrhunderts nur um Heilbronn und Esslingen, Schöntal und Reutlingen Wein angebaut. Vgl. v. EZDORFF, Grundriß, Abschnitt Weinbau.

¹⁷² Dazu kamen noch Ziegeleien. Vgl. KULL, Beiträge, S. 228f.

¹⁷³ CROME, Staatskräfte, S. 255.

¹⁷⁴ Petition, OA Ulm, sämtliche Bierbrauer vom 2. 3. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁷⁵ Petition, OA Ludwigsburg, sämtliche Bierbrauer vom 6. 5. 1827, ebd.

nicht eine Erleichterung der Steuern bewirkt, „vielmehr wurde der bisherige Maßstab beharrt und sogar gesteigert“. Und gerade die guten Weinjahre 1822 und 1823, 1825 und 1826 kosteten die Brauer nach ihrer Schilderung große „Mühe [...], sich gegen die Concurrenz des wohlfeilen Weins und Obstmostes“¹⁷⁶ zu behaupten. Die gegenwärtige Besteuerung des Biers erschien ihnen umso verwerflicher, als das Bier „das einzig unentbehrliche Getränk für die ärmeren und mittleren Classen sey“¹⁷⁷.

Wie erwähnt, hatten die Weinproduzenten andere Probleme mit der Steuerverwaltung. Sie protestierten 1827¹⁷⁸ gegen die Übernahme des Minimums aus dem vorherigen Abgabengesetz¹⁷⁹. Das Minimum für neu eingerichtete Gaststätten¹⁸⁰ erstreckte sich auch auf Weinwirte, die in provisorischen Wirtschaften ihren selbst erzeugten Wein noch nach dem 1. März anboten. Diese Weinschenken gaben ihre Betreiber auf, sobald der selbstgekelterte Wein zu Ende ging. Erst nach der nächsten Kelter eröffneten sie erneut eine Wirtschaft. Durch das 1824 eingeführte Minimum mußten diese Wirte jedes Jahr 16 fl. in Dörfern und das Doppelte in größeren Städten zahlen.

Eine Eingabe aus Reutlingen vom 11. April 1827 schilderte die Folgen dieser Bestimmung für die kleineren und oft verarmten Weinbauern¹⁸¹: „So geschah es nun häufig, daß Leute, die etwa nur einen Eimer Wein, oder auch noch weniger durch den Weinschank über die Gasse verwerthen wollten“ genauso 32 fl. an Umgeld zahlen mußten wie die Wirte, „welche den Weinschank gewerbsmäßig betreiben, und nicht selten mehrere Weinsorten“¹⁸² anboten. Zur Stadt Reutlingen gehörten knapp 600 Morgen Weinberge. Etwa 300 bis 400 Personen bearbeiteten dieses Land, das sie häufig nur gepachtet hatten, und mußten sich davon ernähren¹⁸³. In ihren Petitionen vom 6. Dezember 1826 und vom

15. Februar 1827 wandten sich die Weingärtner des Oberamtes Reutlingen an das Finanzministerium, um insbesondere die Schwierigkeiten durch das jährliche Minimum darzulegen¹⁸⁴. Für die Dauer vom 1. Oktober 1825 bis zum 30. September 1826 hatte das Oberamt alle Weinbauern verzeichnet, die zum Ausschank angemeldet waren. Per Abstich erhoben die Reutlinger Behörden die Menge des Weines, die jeder der insgesamt 95 registrierten Weinbauer anbot. Das Ergebnis war eindeutig. Nach den Messungen des Oberamtes hatten lediglich acht Weingärtner soviel Wein an Gä-

¹⁷⁶ Petition, OA Calw, sämtliche Bierbrauer vom 28.4. 1827, ebd.

¹⁷⁷ Petition, OA Geislingen, sämtliche Bierbrauer vom 8.3. 1827, ebd.

¹⁷⁸ Petitionen der Weingärtner und Wirte aus den Oberämtern Sulz, Reutlingen und Ravensburg. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁷⁹ Gesetz über die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben vom 18. Juli 1824, § 8, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1389.

¹⁸⁰ Nur der Ausschank im ersten Quartal nach der Kelter war steuerfrei. Von neu eingerichteten Wirtschaften wurde nicht mehr ein Zwischen-Ansatz gefordert, sondern ein jährliches Minimum. In „größeren Städten“ mußten damit in jedem Fall, neben den Konzessions- und Rekognitionsgeldern, mindestens 32 fl. gezahlt werden; in anderen Orten war es die Hälfte.

¹⁸¹ Vgl. zur Lage der Weingärtner vor allem S. 152ff. und 179f.

¹⁸² Petition, OA Sulz, sämtliche Wirte vom 16.1. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁸³ Petition, OA Reutlingen, sämtliche Weingärtner vom 11.4. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁸⁴ Diese Eingaben sind nicht überliefert, aber in ihrer Petition vom 11.4. 1827 erwähnt, ebd.

ste ausgeschenkt, daß ein Umgeld von 32 fl. gerechtfertigt erschien. Bei den übrigen hingegen überstieg das zu bezahlende Minimum ihren Umsatz bei weitem, „und 60 Personen sind darunter, welche mehr als die Hälfte“¹⁸⁵ zuviel an Steuern bezahlt hatten. Ihr gesamter Umsatz betrug also nicht einmal 16 fl.

Die Petitionen der Weinproduzenten und Bierbrauer offenbarten nicht nur die generelle Ablehnung der staatlichen Steuerpolitik, sondern machten auch deutlich, daß die Wirtschaftsabgaben verschiedene Steuern zusammenfaßten und die Abgabepflichtigen in unterschiedlicher Weise belasteten. Eine Konsequenz war, daß sich die Zensiten 1827 kaum zu einem gemeinsamen Protest gegen das neue Umgeldgesetz vereinigen konnten. Vielmehr verglichen sie ihre Situation untereinander. In den Eingaben an den Landtag beschwerten sich die Bierbrauer über eine Bevorzugung der Winzer, die sich ihrerseits im Verhältnis zu den Brauern benachteiligt fühlten. Kaum eine Eingabe der Weingärtner ließ es sich nehmen, auf die Besteuerung der Bierbrauer hinzuweisen und diese Ungerechtigkeit anzuklagen. Es sei ja bekannt, „wie sehr der Bierverbrauch in neueren Zeiten um sich gegriffen“¹⁸⁶ habe, meinten die Reutlinger Winzer. Auch aus diesem Grund sollten ihrer Meinung nach vor allem die Abgaben für die Weinbauern erleichtert werden. Mit ihren Eingaben hatten die Winzer mehr Erfolg als die Bierbrauer. Im Entwurf zum Wirtschaftsabgabengesetz von 1826 kam das Minimum nicht mehr vor.

1827 fiel es dem Finanzminister leicht, seine wesentlichen Vorstellungen im Landtag durchzusetzen. Bei den Debatten um das Wirtschaftsabgabengesetz erwiesen sich die meisten Abgeordneten „als Verlängerungen der Bürokratie“¹⁸⁷. Konnten sich die Winzer noch mit dem Gesetz zufrieden zeigen, mußten die Bierbrauer und viele Wirte von der Landtagsarbeit enttäuscht sein. Die Mehrheit der Deputierten begriff sich nicht als Interessenvertreter der Bürger und Steuerzahler. Ausgangspunkt für die Beratungen im Landtag waren nicht die Eingaben der Steuerzahler, sondern die Empfehlungen der Finanzkommission. Diese prüfte den Gesetzesantrag des Finanzministeriums und kam zu der Überzeugung, daß freiwillige Akkorde „unstreitig das Zweckmäßigste“¹⁸⁸ für die Verwaltung der Wirtschaftsabgaben seien. Das bedeutete eine Umkehrung der Prioritäten von 1815: Die Finanzkommission empfahl, die Steuerschuld nur dann durch Abstich und Kontrollen zu ermitteln, wenn ein Akkord mit den Abgabepflichtigen unmöglich sei. Bei den Landtagswahlen waren in den 1820er Jahren lokale Gesichtspunkte für die Wähler ausschlaggebend. Als Sieger gingen aus den Honoratiorenwahlen meist die von den einflußreichen Beamten, wie den Oberamtännern, geförderten Kandidaten hervor¹⁸⁹. Das hatte Auswirkungen auf die Arbeit der Kammer. Oft stellte sich heraus, daß die Abgeordneten in überregionalen

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ BRANDT, Verfassungskämpfe, S. 103.

¹⁸⁸ Bericht über den Gesetzes-Entwurf die Wirthschafts-Abgaben betreffend, so wie über die, über denselben Gegenstand von dem Abg. Lang gemachte Motion, LT 1826/27, KdA, 1. a.o. Beil.-H., S. 160–225, hier S. 181.

¹⁸⁹ Vgl. WUNDER, Landtagswahlen, S. 277f.

Fragen „weder durch eigene Meinungsbildung noch durch Forderungen ihrer Wähler festgelegt waren und zu einer politischen Position erst im Landtag fanden“¹⁹⁰. Die meisten Abgabepflichtigen fühlten sich zu dieser Zeit unzureichend vertreten. Viele Bürger konnten den Sinn der Landtagsarbeit nicht erkennen. Die Zuschauergalerie in der Kammer der Abgeordneten blieb die meiste Zeit leer, die Wahlbeteiligung, vor allem in den neuwürttembergischen Landesteilen, war äußerst gering¹⁹¹. In den Wirtschaftshäusern hörte man in diesen Jahren nichts Gutes über die Abgeordneten. Den „Dukatenschluckern“ wurde Pflichtvergessenheit und sogar Verrat und Bestechung vorgeworfen¹⁹². In der Kammer der Abgeordneten machte sich bei den Kritikern der Regierung zunehmende Resignation breit. Die wenigen Oppositionellen, die noch im Landtag waren, gaben ihr Mandat entweder ab wie Albert Schott¹⁹³ und Heinrich Kessler¹⁹⁴ oder stellten sich nicht mehr zur Wahl wie Bolley, Griesinger oder Uhland. Nach der Wahl vermehrte sich die Zahl der Staatsbeamten von neun auf dreißig. Es bildete sich eine Kammer, die der Regierung zuarbeitete¹⁹⁵, anstatt die Vorgaben aus den Ministerien zu prüfen. Ende der 1820er Jahre erwies sich der Landtag als Stütze der staatlichen Steuerpolitik. Da die Beschwerden der Zensiten keine Berücksichtigung gefunden hatten, war zu befürchten, daß „das friedliche Verhältnis unter den Abgabepflichtigen nicht weniger als das Interesse der Staatskasse“¹⁹⁶ gefährdet blieb.

So konnte der Finanzminister nach seinen Vorstellungen das neue Umgeldgesetz gestalten. Am 9. Juli 1827 trat als „umfassende Revision“ das „Gesetz über die Wirtschaftsa-Abgaben“¹⁹⁷ in Kraft. Gegenüber der Gesetzgebung von 1821 und 1824 war es tatsächlich eine komplette Revision. Das System der Aversalsummen wurde abgeschafft. Stattdessen kehrte man zu den Bestimmungen von 1815 zurück. Die Finanzbeamten sollten abermals mittels Abstich und Akkorden die Steuerhöhe festlegen. Nur bestimmte das Gesetz, daß den Umgeldpflichtigen vorrangig die Möglichkeit zum Akkordabschluß gegeben werden sollte. In sieben Abschnitten regelte es genau die Pflichten der Zensiten und der Einzugsbeamten.

¹⁹⁰ Ebd., S. 281.

¹⁹¹ Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 51–55.

¹⁹² Das Taggeld der Ständemitglieder betrug 5 fl. 30 kr., was einem Dukaten entsprach. Vgl. ADAM, *Jahrhundert*, S. 23.

¹⁹³ Albert Schott gehörte 1833 zur liberalen Führungsgruppe, galt als Institution des öffentlichen Lebens in Württemberg und genoß in der Kammer der Abgeordneten auch bei den ‚Gouvernementalen‘ hohen Respekt. 1833 vertrat er das Oberamt Neuenbürg. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 588f.

¹⁹⁴ Der Gutsbesitzer Heinrich Kessler (1783–1842) arbeitete als Redakteur für den „Volksfreund aus Schwaben“. Das Blatt unterstützte die frühliberale Opposition. Er war neben Friedrich List und Schott einer der oppositionellen Wortführer in der Kammer der Abgeordneten. Nach mißglückten Anklagen gegen den Finanzminister stand der Repräsentant von Öhringen im Parlament isoliert dar und legte 1824 sein Mandat nieder. Nur für den ersten Landtag von 1833 kehrte er noch einmal ins Parlament zurück. Vgl. ebd., S. 447–449.

¹⁹⁵ Vgl. GRUBE, *Landtag*, S. 513.

¹⁹⁶ HERDEGEN, *Staats-Haushalt*, S. 358.

¹⁹⁷ Vgl. REYSCHER, *Gesetze XVII*, 2, S. 1463–1483.

Abschnitt I zählte die Gewerbe auf, die Wirtschaftsabgaben zu entrichten hatten, und legte die Höhe der Konzessionsgelder und des Rekognitionsgeldes fest. Abschnitt II regelte den Einzug des Umgeldes vom Wein. 15% des Umsatzes – 1815 waren es noch 10% gewesen – gingen an den Staat. Falls sichere Anhaltspunkte vorhanden waren, sollte die Steuer „in der Regel durch Accorde“ erhoben werden. Fehlten ausreichende Umsatzzahlen oder wollte der Wirt keinen Akkord eingehen, bestimmte der Steuereinnehmer „seine Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich mittels Erhebung der Ausschankspreise“¹⁹⁸. Der Wirt unterlag damit den gleichen Beschränkungen und möglichen Schikanen wie vor 1821: Dazu gehörten der vierteljährliche Abstich sowie unangekündigte Kelleruntersuchungen; Ab- oder Verfüllung der Getränke, ihre Einlagerung oder die Verlegung der geeichten Fässer durften die Wirte nur unter Aufsicht des zuständigen Finanzbeamten vornehmen. Die Abschnitte III bis V regelten die Produktionssteuer für Bier, Branntwein und Essig. Auch diese sollte zu 15% auf die Ausschankspreise gelegt werden. Das Um-, Halbtaler- und Kesselgeld wurden abgeschafft. Dafür trat ab dem 1. Oktober 1827 das Malzsteuergesetz in Kraft, welches „nicht nur alles Getreide begreift, daß eingeweicht, oder in dem Zustande des Keimens oder Wachsens gedörft oder getrocknet, und [...] zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe [...] verwendet wird, sondern sich auch auf alle Surrogate erstreckt“¹⁹⁹. Darüber hinaus umfaßte die Malzsteuer das Malz zur Erzeugung von Essig oder Branntwein. Pro Simri eingesprengten Malzes erhob das Finanzamt 21 kr. Wurde bei der Herstellung von Branntwein kein Malz verwendet, zog der Steuereinnehmer pauschal pro Eimer 5 fl. ab.

Sobald der Bierbrauer, Essig- oder Branntweinproduzent Malz zum Schroten in die Mühle brachte, mußte er es versteuern und dem Finanzbeamten melden. Dabei konnte der Steuerzahler mit dem Einnehmer Zahltermine absprechen; auch die Möglichkeit zu Akkorden legte der Gesetzgeber in Art. 25 ausdrücklich fest. Andernfalls unterlagen Hersteller wie Müller einer ausgedehnten Kontrolle. Ein Brauer, der eine eigene Malzmühle besaß, mußte eigens zum Malzbrechen jemanden anstellen. Brachte er das Malz zur Mühle, mußte er jedesmal „von dem Unteracciser einen Schein einholen, welcher das Quantum und die Bestimmung des Malzes, sowie die Mühle, in welcher es geschrotet werden soll, genau bezeichnen muß, und solchen dem Müller mit dem Malz übergeben“²⁰⁰. Der Schein war ausschließlich an den Ausstellungstagen gültig. Bezahlt werden mußte die Menge, die der Schein angab, auch wenn der Zensit weniger malzen ließ. Mehr Malz durften Müller und Brauer selbstverständlich nicht schroten. Grundsätzlich sollte der Müller das Malz nur annehmen, wenn die Lieferung mit allen Angaben auf dem Schein übereinstimmte. Er war „verbunden, das Malz bei der Ankunft auf der Mühle und bei dem Abgange aus derselben nachzumessen, und sobald er findet, daß der Betrag den im Scheine des Acciser ausgedruck-

¹⁹⁸ Ebd., Art. 8, S. 1467.

¹⁹⁹ Ebd., Art. 21, S. 1471.

²⁰⁰ Gesetz über die Wirtschaftsabgaben, Art. 28, in: ebd., S. 1473.

ten übersteigt, diesem davon die Anzeige zu machen“²⁰¹. Außerdem mußte der Müller Register über alles geschrotete Malz führen und die Erlaubnisscheine des Akzisers dazu legen. Branntwein, der nicht aus Malz hergestellt wurde, unterlag auch weiterhin bei der Abgabe an Private keiner Auflage. Für den Ausschank und das Hausieren mit Branntwein und Essig mußte eine Patentsteuer entrichtet werden.

Die Strafbestimmungen bei Übertretungen des Abgabengesetzes jeglicher Art wurden in Abschnitt VI festgelegt. Die entsprechenden Untersuchungen führten die Oberämter und das Steuerkollegium durch. Unerlaubter Gewerbebetrieb, Einkellerung ohne Ladeschein, unversiegelte Fässer sowie eigenmächtig erhöhte Ausschankpreise wurden in den meisten Fällen mit Geldstrafen ab 10 fl. belegt. Bei wiederholtem Verstoß erhöhte sich die Strafe drastisch. Der „Anbringer“, der das Vergehen gemeldet hatte, erhielt ein Drittel der Geldstrafe²⁰². Höher als andere Vergehen wurden Hersteller und Müller bei der Unterschlagung des Malzaufschlags bestraft, das erste Mal mit dem Zehnfachen der Steuer, das zweite Mal mit dem Fünfzehnfachen und das dritte Mal mit dem zwanzigfachen Betrag, danach wurde zusätzlich das Gewerbe-recht entzogen²⁰³.

Mit dem Umgeldgesetz von 1827 stand die Überwachung der Zensiten wieder im Vordergrund des Steuereinzugs. Die gesetzlichen Bestimmungen stellten eine Rückkehr zur Verwaltung von 1815 dar, wenn auch mit einer entschiedenen Forderung nach mehr Akkorden für die Steuerzahler. Die Beratungen des Gesetzes im Landtag berücksichtigten die Beschwerden und die Vorschläge der Zensiten für ein neues Wirtschaftsabgabengesetz kaum, da sich die Mehrheit der Abgeordneten noch nicht als Interessenvertreter der Steuerzahler verstand.

Von Stuttgart aus trat den Steuerzahlern eine staatliche Organisation entgegen, die ihre Forderungen durchsetzen wollte, ohne auf den Alltag und die Bedürfnisse der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Diese Distanz zur Regierung empfanden die Bierbrauer noch deutlicher als die Weingärtner. Die Bierbrauer lebten zum größten Teil in den neuen Landesteilen des Königreiches, die erst seit wenigen Jahren zu Württemberg gehörten. Ihre Proteste und Ansprüche fanden in Stuttgart kaum Gehör. Aber auch für alle anderen Wirtschaftsabgabepflichtigen war es fast unmöglich, in einen Dialog mit den Verantwortlichen in der Hauptstadt zu treten. Weder die Regierung noch die Landtagsabgeordneten reagierten auf ihre Eingaben. Eine Aushandlung kam somit gar nicht zustande. Da es der Regierung zudem nicht gelang, die Steuerbeamten am Ort zu disziplinieren, schwand das Vertrauen der Steuerzahler in die Steuerverwaltung. Darüber hinaus fanden die meisten Petitionen der Wirtschaftsabgabepflichtigen auf den Landtagen von 1821, 1824 und 1827 kaum Gehör. Die Zensiten sahen sich nur selten von den Abgeordneten unterstützt und empfanden die Landtagsarbeit zunehmend als überflüssig.

²⁰¹ Ebd., Art. 33, S. 1475.

²⁰² Ebd., Art. 46, S. 1749.

²⁰³ Ebd., Art. 56–59, S. 1480f.

In den Auseinandersetzungen zwischen Fiskus und Zensit ging es nicht in erster Linie um die Höhe der Steuerforderung. Auch wenn sich viele Abgabepflichtige zwischen 1821 und 1827 kaum in der Lage sahen, die Steuer zu zahlen und ihre Wirtschaft aufgeben mussten, ging es ihnen nicht darum, keine Steuern zu zahlen. Die Proteste und Eingaben zeigen, daß sich die Steuerzahler vor allem gegen die staatlichen Kontroll- und Bestimmungsansprüche zur Wehr setzten. Durch den Einzug des Umgeldes sahen sich die Steuerzahler mit vielfältigen Eingriffen der Staatsbeamten konfrontiert und dadurch eingeengt. Erst fühlten sie sich der Willkür der Steuereinknehmer ausgesetzt und dann durch das Aversalsummensystem jeder Mitbestimmung beraubt. Der Protest der Abgabepflichtigen war so eindringlich gewesen, weil sie sich der Unterstützung aller lokalen Behörden sicher sein konnten. Zusammen mit den Abgabepflichtigen riskierten Amts- und Ortsvorsteher genauso wie die Steuerbeamten in den Oberämtern den Konflikt mit der Regierung in Stuttgart. In den zwanziger Jahren traf der Staat bei der Durchsetzung seiner Steuerforderungen auf den Einfluß der lokalen Gremien. Bis zum 19. Jahrhundert hatte sich das politische und gesellschaftliche Leben im Amts- oder Oberamtsbezirk abgespielt. Durch die Haftungs- pflicht für die Wirtschaftsabgaben sahen sich nun die Amtsversammlungen mit dem umfassenden Herrschaftsanspruch einer neuen staatlichen Bürokratie konfrontiert. Den Finanzbehörden in Stuttgart blieb letztlich keine andere Wahl, als die Ausfälle zu akzeptieren und sich somit dem Widerstand aus den Oberämtern zu beugen. Die Zahlungsverweigerungen aus mehr als einem Drittel des Landes führten schließlich dazu, daß der Finanzminister 1824 von seinen ursprünglichen Forderungen abwich und die Steuer zumindest reduzierte. Dennoch bleibt es fraglich, ob der Steuerwiderstand längerfristigen Erfolg hatte. Schon 1827 war der Minister nicht mehr bereit, die Proteste und Petitionen der Steuerzahler zu berücksichtigen. Mit der neuen Regelung konnten die Zensiten nicht zufrieden sein, und der Konflikt um die Wirtschaftsabgaben blieb auch bei den Bestimmungen des Gesetzes von 1827 bestehen.

III. Steuerprotest und Landtagsarbeit (1830–1833)

„Das Umgeld – berühmt in unserem Lande wie keine andere Abgabe [...] dieses Umgeld hat nie aufgehört, Unzufriedenheit und Beschwerden zu erregen“¹. Zwar hatten die Steuerproteste und Zahlungsverweigerungen in den 1820er Jahren Regierung und Landtag veranlaßt, ein neues Umgeldgesetz zu verabschieden, aber seine Bestimmungen enttäuschten die Erwartungen der Steuerpflichtigen. In dem dritten Wirtschaftsabgabengesetz seit 1815² blieben ihre Forderungen und Vorschläge weitgehend unberücksichtigt. Vielmehr griff das Gesetz auf die bekannten Einzugsvorschriften und Kontrollen zurück. „Als Regierung und Stände 1827 zum alten Modus zurückkehrten, war die Wirkung solcher Ablehnung unverkennbar“³. Somit dauerte auch die Unzufriedenheit der Pflichtigen unvermindert an, Beschwerden und Gesetzesverstöße beschäftigten Landtag wie Verwaltung weiterhin. Anfang der dreißiger Jahre, nach Ausbruch der Julirevolution in Frankreich, änderte sich auch in Württemberg die politische Stimmung. Eine liberale Bewegung⁴ entstand und gewann im ganzen Land an Einfluß. 1833 sah sich die Regierung auch im Parlament mit einer wachsenden Opposition konfrontiert. Dies war für viele Steuerzahler der Grund, neues Vertrauen in die parlamentarischen Entscheidungen zu fassen. Auch die Umgeldpflichtigen hofften, daß sich ihre Situation verbessern könnte, und die Kammer der Abgeordneten erreichte eine Flut von Beschwerden und Eingaben zu den Wirtschaftsabgaben.

Mit der erneuten Kritik am Wirtschaftsabgabengesetz sowie mit der Verbreitung der Proteste zu Beginn der 1830er Jahre beschäftigen sich die folgenden Überlegungen. Bereits zum Landtag von 1830 erreichten zahlreiche Petitionen den Landtag, die aber weitgehend wirkungslos blieben. Erst die politische Entwicklung in den folgenden Monaten und Jahren sollte in Württemberg dazu führen, daß sich eine beachtliche liberale Opposition etablierte, die auf eine breite Unterstützung in der Bevölkerung zurückgreifen konnte. Die Steuerzahler traten an ihre Repräsentanten mit gestärktem Vertrauen aber auch mit gesteigerten Erwartungen heran.

Ein Überblick über die Reaktionen der Parlamentarier auf die Beschwerden der Zensiten 1833 soll deutlich machen, wie die Bewertung der parlamentarischen Opposition in Steuerfragen ausfiel: Fanden die Zensiten im Landtag mehr Fürsprecher, die über genügend Einfluß verfügten, um Gesetzesänderungen herbeizuführen? Welche Gründe gaben die Deputierten an, wenn sie sich für oder gegen die Forderungen der

¹ Rechenschaftsbericht von den Jahren 1824–1826, §21, LT 1826/1827, KdA, 1. a.o. Beil.-H., S. 128ff., hier S. 129.

² Vgl. Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschafts-Gefälle in dem Königreiche Württemberg, vom 4. März 1815, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 1, S. 1026–1064. Vgl. ferner Gesetz über die Erhebung des Umgelds, vom 19. Mai 1821, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1134–1137. Schließlich kam es zum Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben, vom 9. Juli 1827, in: REYSCHER, XVII, 2, S. 1463–1482.

³ BRANDT, Parlamentarismus, S. 337.

⁴ Vgl. zur Ausprägung des Liberalismus in Württemberg bis 1848 vor allem LANGEWIESCHE, Liberalismus, S. 97–220 sowie BRANDT, Parlamentarismus, S. 503–614.

Umgeldpflichtigen einsetzen? Eine Analyse der Parlamentsdebatten zu Beginn der 1830er Jahre wird klären, welche Kommunikationswege den Steuerzahlern und ihren Repräsentanten zur Verfügung standen und wie sie diese genutzt haben.

Um diese Fragen zu beantworten, soll schließlich auch ein Blick auf die Verhandlungen der Parlamentarier mit dem Finanzminister und auf das Abstimmungsverhalten der Deputierten geworfen werden. Neben den Möglichkeiten zur Interaktion und den Aushandlungen stehen hierbei die Bewertungen der Beteiligten im Mittelpunkt. Die Einstellungen und Urteile zeigen, wie sich die veränderte politische Konstellation im Land für die Steuerzahler auswirkte. Es soll festgestellt werden, ob sich auch die Konfliktlinien verschoben und zu einer revidierten Wahrnehmung der Umgeldproblematik führten. Gelang es, durch die neue politische Bewegung in der Bevölkerung wie im Parlament, die Verständigung zwischen allen Beteiligten zu verbessern und somit die württembergische Steuerpolitik zu beeinflussen?

1. Steuerproteste der Umgeldpflichtigen 1830

Um auf die Benachteiligung durch das Wirtschaftsabgabengesetz aufmerksam zu machen, schickte eine große Anzahl von Wirten bereits 1830 eine gemeinsame Petition an den Landtag. Diese trug Unterschriften von Umgeldpflichtigen aus allen Teilen Württembergs. Eine derartige Organisation der Steuerzahler, die zu einem gemeinsamen landesweiten Protest führte, war neu und hob diese Petition von allen früheren Eingaben ab. Vier Initiatoren hatten die Wirte in allen Oberämtern des Landes über die geplante Eingabe informiert und um Unterstützung gebeten: Kranenwirt Fischer und Lammwirt Heckmann, beide aus Tübingen, Klausenwirt Hornstein und der Deputierte Dr. Raidt⁵, jeweils aus Rottenburg, schickten die Petition mit den gesammelten Unterschriften im Februar 1830 an die Kammer der Abgeordneten⁶. Wirte aus 48 Oberämtern⁷, also aus mehr als einem Drittel des Landes, hatten Raidt und die anderen Organisatoren ermächtigt „in Betreff der gegenwärtig auf ihren Wirthschafts-Gewerben ruhenden Lasten und Abgaben aller Art Beschwerde bei den Landständen und überhaupt alle und jede Handlung, die hiebei erforderlich und zweckdienlich er-

⁵ Dr. Franz Xaver Raidt, Arzt und Besitzer eines Bades. Zu den anderen Initiatoren liegen keine weiteren Informationen vor. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 686. Klausenwirt Hornstein aus Rottenburg ist nicht mit seinem Namensvetter August Freiherr von Hornstein zu verwechseln, der seit 1826 als ritterschaftlicher Abgeordneter in der Kammer der Abgeordneten vertreten war.

⁶ Den Eingang bestätigte der Abg. Schickardt. Als Sprecher der Petitionskommission gab er kurz den Inhalt der Eingabe bekannt und reichte sie an die Finanzkommission sowie – wegen der Beschwerden über die Gebäude- und Gewerbesteuer – an die Katasterkommission weiter. LT 1830, KdA, 20. Si., 26. 2. 1830, S. 525f.

⁷ Petition, 48 OÄ vom 15. 2. 1830, HStAS, L 15, F 61, 2a (1); ausdrückliche Unterstützung fehlte aus 17 Oberämtern: Heidenheim, Welzheim, Künzelsau, Crailsheim, Gaildorf, Nekarsulm, Heilbronn, Brackenheim, Waiblingen, Cannstatt, Stuttgart Stadt und Amt, Vaihingen, Geislingen, Laupheim, Saulgau sowie Horb.

achtet werden sollte, an ihrer Statt und in ihrem Namen zu verrichten“⁸. Damit ernannten sie vor allem den im Landtag präsenten Abgeordneten Raidt zu ihrem Sprecher und zum Vertreter ihrer Interessen⁹.

Nicht nur die Organisation des Protestes war neu, auch die Argumentation der Petenten unterschied sich deutlich von den Eingaben der 1820er Jahre. Hatten in früheren Jahren noch die schlechte wirtschaftliche Lage der Wirte und deren mangelnde Zahlungsfähigkeit im Zentrum der Eingaben gestanden, so stützte sich die Petition der Wirte 1830 auf rechtliche Einwände. Unabhängig von der ökonomischen Entwicklung bezweifelte die Eingabe, ob das Wirtschaftsabgabengesetz verfassungskonform sei und sah die Besteuerung im Widerspruch zu einzelnen Steuergesetzen sowie zu Paragraph 21 der Verfassung. Danach hatten alle Württemberger „gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden“¹⁰. Diese Gleichstellung vermißten die Petenten in der Besteuerung der umgeldpflichtigen Betriebe. Die einzelnen Abgaben, die das Wirtschaftsabgabengesetz zusammenfaßte, widersprachen ihrer Meinung nach den gesetzlichen Richtlinien: Akzise, Rekognitionsgeld und darüber hinaus überhöhte Akkorde verstießen gegen anerkannte Rechtsgrundsätze. An „Recht und Billigkeit“¹¹ mangle es zudem durch die kombinierte Belastung von Gebäude- und Gewerbesteuer sowie dem Umgeld der Wirte. Die Eingabe der Wirte aus 48 Oberämtern bündelte damit alle wesentlichen Kritikpunkte, die sämtliche folgen-

⁸ So lautet die Formulierung in den sechs Vollmachten, die sich im HStAS befinden: Oberämter Herrenberg, Ulm, Böblingen, Leonberg, Eßlingen und Tübingen, HStAS, L 15, F 61 2a (1). Zu diesen erhaltenen Vollmachten gehören 246 Unterschriften. Die Unterschriften der übrigen Oberämter lassen sich nicht mehr zurückverfolgen. Weitere Vollmachten sind nicht erhalten, und aus der überlieferten Petition sind nach einem Aktenvermerk auf dem Schreiben die Unterschriften entfernt worden.

⁹ Bei den beteiligten Wirten handelte es sich allem Anschein nach mehrheitlich um Schildwirte, da in der Petition von einem früheren Hausverbrauch über den sechsten Teil des Verkaufs ausgegangen wurde. Dieser sechste Teil galt nur für Schildwirte, die auch Übernachtungsmöglichkeiten für ihre Gäste anbieten durften. Speisewirte verfügten lediglich über ein Achtel. Nach der ‚Haupt-Übersicht über das Gewerbe-Cataster‘ gab es in den sechs genannten Oberämtern 432 Schildwirtschaften. Dennoch ist es fast unmöglich, aus dem Vergleich beider Quellen quantitative Aussagen über die Beteiligung zu treffen. Leonberg wurde in der Liste mit 79 Schildwirtschaften verzeichnet, die Vollmacht hatten 1830 jedoch 146 Wirte unterzeichnet. Ähnliches galt für Ulm mit 133 Wirtschaften und 77 Unterschriften. In Tübingen standen 52 gelisteten Wirtschaften 76 Unterschriften gegenüber. In Böblingen hingegen hatten sich von 63 Schildwirtschaften nur 28 Wirte an der Eingabe von 1830 beteiligt. 22 Unterschriften kamen aus Eßlingen, wo 54 Wirtschaften verzeichnet waren. Aus Herrenberg kamen gar nur 6 Unterschriften bei 56 Wirtschaften. Allerdings beträgt der Anteil der überlieferten Vollmachten kaum mehr als 15 Prozent und ist damit viel zu gering, um fundierte Aussagen über den Grad der Beteiligung machen zu können. Sollten mehrheitlich Schildwirte die Petition unterzeichnet haben, würde dies nochmals den flächendeckenden und einheitlichen Protest sowie dessen Organisation durch die Initiatoren unterstreichen. Vgl. zu den hier angegebenen Zahlen auch Haupt-Übersicht über das Gewerbe-Cataster 1829, LT 1830, KdA, 7. Si., 2.2. 1830, Beil. A.

¹⁰ Verfassungsurkunde, § 21, in: HUBER, Dokumente, S. 190.

¹¹ Petition, 48 OÄ vom 15. 2. 1830. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

de Petitionen von Gaststättenbetreibern ebenfalls aufzählen sollten: Die Summe der Steuern wurde als erdrückend und der Anteil der Wirte am gesamten Steueraufkommen als nicht in Einklang mit § 21 der Verfassung empfunden. Vor allem gab es Forderungen nach Erleichterung der Akkordabschlüsse, der Abschaffung von unmäßigen Kontrollen und des Rekognitionsgeldes sowie nach Modifizierungen bei den Gebäude- und Gewerbesteuern und einer Erhöhung des steuerfreien Hausbrauches für Wirte.

Tatsächlich besteuerte der Staat das Kapital, welches die Umgeldpflichtigen in ihren Wirtschaftsgewerben investierten, und den Ertrag, den sie daraus erwirtschafteten¹². Die Petenten fühlten sich genötigt, „zweimal von dem nämlichen Gewinn die Steuer zu entrichten“¹³ und sahen sich bereits dadurch übervorteilt¹⁴. Sie warfen der Regierung vor, ihnen so „ein Sechstel aller direkten und indirekten Steuern“ aufzubürden. Von den landesweiten Gewerbesteuern in Höhe von mehr 325.000 fl. übernahmen die Umgeldpflichtigen „einen sehr bedeutenden Beitrag“; dazu kämen die Wirtschaftsakzise mit jährlich 300.000 fl. und gute 600.000 fl. Umgeld. Die in der Petition angegebenen Zahlen lagen damit noch unter den Einnahmen, die der Staat seit 1827 durch die Wirtschaftseinnahmen erzielte¹⁵. Die Vermutung liegt nahe, daß die Petenten mit ihren Vorwürfen Recht hatten. Die Akzise, so legten die Wirte dar, widersprach sowohl Paragraph 21 der Verfassung als auch dem geltenden Katastergesetz vom 15. Juli 1821. Dieses regelte unter anderem die direkte Besteuerung der Gewerbe. Es ersetzte die Akzise, mit der seit Jahrhunderten der Warenverkehr im Innern des Landes belegt worden war, durch eine Gewerbesteuer¹⁶. Jeder der Gewerbesteuer zahlte, sollte von der Akzise befreit sein, so sah es das Akzisegesetz von 1824 vor¹⁷. Diese Regelung fand auch bei allen Gewerben Anwendung, mit Ausnahme der Fleischereien¹⁸ und eben der Gaststätten. Durch Akzise, Gebäude- und Gewerbe-

¹² Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, vom 15. Juli 1821, in Beziehung auf die Besteuerung der Gebäude, § 41, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1295–1318.

¹³ Petition, 48 OÄ vom 15. 2. 1830, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁴ „Warum soll also der Wirth in der Häuser-Steuer den Kapitalwerth, und in der Gewerbesteuer nochmals den Ertrag daraus versteuern, zumal kein Gewerb genöthigt ist, einzig zum Zweck des Gewerbe-Umtriebs ein so beträchtliches Gelaß zu haben, als der Wirth, insbesondere der Schildwirth?“, ebd. Die Schildwirte hatten das Recht zur Beherbergung. Dadurch führten sie entsprechend große Häuser und zahlten hohe Gebäude- und Gewerbe-steuern.

¹⁵ Die Erträge der Wirtschaftsabgaben lagen zwischen 1828 und 1830 in keinem Jahr unter 900.000 Gulden. Dazu kamen noch die Einnahmen aus Wirtschaftsakzise und Gewerbesteuern. Vgl. RIECKE, Ergebnisse der Finanzverwaltung, S. 77.

¹⁶ Darin hieß es, daß die Besteuerung durch Akzise und Patentsteuer „nicht den Forderungen des Rechts und der Gleichheit entsprochen“ hatte und deswegen aufgehoben wurde. Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, § 19, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1190.

¹⁷ Gesetz in Betreff der Accise-Abgabe, §§ 3 und 10, in: ebd., S. 1358–1389.

¹⁸ Die Metzger hatten bis 1839 eine Schlachtsteuer zu bezahlen. Die Abgabe auf Schlachtvieh wurde durch Verminderungen 1833 und 1836 bereits zu einer Bagatellsteuer. 1839 wurde sie

steuer sowie das Umgeld fanden die Petenten ihre Wirtschaftsbetriebe „3fach versteuert“¹⁹.

Ein Bericht der parlamentarischen Katasterkommission, welche 1830 zunächst die Beschwerden über eine doppelte Besteuerung durch Gebäude- und Gewerbesteuer geprüft hatte, gab den Wirten Recht. Darin betonte die Kommission, daß die „in der Eingabe der Wirthe enthaltenen Angaben [...] wirklich sehr wahr“²⁰ seien. Ihr Bericht schloß mit dem Urteil, daß die Wirte zwar nicht gesetzwidrig behandelt würden, aber in Anbetracht der Summe der zu leistenden Steuern „gegen andere Staatsgenossen weit überbürdet“²¹ seien. Der Regierung empfahl die Kommission, dieses Mißverhältnis auszugleichen. Bei dieser Empfehlung sollte es bleiben. Weder das Steuerkollegium noch der Finanzminister unternahmen in den kommenden drei Jahren Schritte in diese Richtung.

Ebenso bezweifelten die unterzeichnenden Wirte in ihrer Petition die Rechtmäßigkeit des Rekognitionsgeldes, da sie für die Gewährung des Wirtschaftsrechtes bereits das einmalige Konzessionsgeld zahlten. Das Rekognitionsgeld belegte dieses nochmals mit einer jährlichen Gebühr²². Abermals handelte es sich hierbei nach Meinung der Petenten um die doppelte Besteuerung eines Gegenstandes. Darüber hinaus falle die Berechnung des Umgeldes für die Wirte regelmäßig nachteilig aus, da ihre Kosten für den Transport und die Lagerung der Getränke unberücksichtigt blieben. Die Petenten gaben zu bedenken, daß der Wirt „von dem vollen Gehalt des Fasses das Umgeld und die Abgabe zu bezahlen [habe], während sich diese [besteuerte Summe] durch viele Umstände, durch Schwannung [Schwund], durch Trübwein, durch Verschütten, durch den am meistem noch bei Wirthen unvermeidlichen Verlust beim Borgen verringert [...] und die mit dem Ausschank verbundenen Kosten für Holz, Licht, Bedienung und Keller-Arbeiten [hinzu kamen]“²³. Aufgrund der starken Konkurrenz konnten sich häufig weder Akkord- noch Abstichwirte leisten, außer diesen Kosten auch die Wirtschaftsabgaben auf ihre Gäste umzulegen²⁴. Zudem sah das Wirtschaftsabgabengesetz durch das Schenkmaß nicht die Überwälzung von Konzessions-, Rekognitionsgeldern und anderen Abgaben vor²⁵. Der Wettbewerb und die wirtschaftlich angespannte Situation machten eine Umlage auf die Konsumenten oft unmöglich.

schließlich ganz gestrichen. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 334 sowie für die genauen Modalitäten der Steuer, *Handbuch der Steuergesetzgebung*, S. 190ff.

¹⁹ Petition, 48 OÄ vom 15. 2. 1830, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

²⁰ Abg. Kayser, Sprecher der Katasterkommission, LT 1830, KdA, 41. Si., 24. 3. 1830, S. 1381.

²¹ Bericht der Cataster-Commission über die Beschwerden der Wirthe aus 48 Oberämtern gegen die Art, wie sie zur Gewerbe- und Gebäude-Steuer angelegt sind, LT 1830, KdA, 41. Si., 24. 3. 1830, Beil. 5, S. 1439–1442, hier S. 1442.

²² Vgl. zu den Bestimmungen über das Konzessions- und Rekognitionsgeld S. 26f.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. zur Dichte der Wirtshäuser in Württemberg im 19. Jahrhundert unten S. 116 sowie Tabelle 7 im Anhang.

²⁵ Vgl. oben S. 20ff. und 35ff.

Alle diese Nachteile ertrugen die Wirte nach eigenen Angaben nur, weil sie für sich und für ihren Besitz keinen „anderen Wirkungskreis“ sahen. Vor allem zu größeren Gaststätten gehörte oft der gesamte Besitz des Betreibers, und die Arbeit aller Familienmitglieder war notwendig, um den Betrieb aufrechtzuerhalten²⁶. Wie viele ihrer Kollegen schon 1827, forderten die Petenten, das Umgeld durch eine niedrige allgemeine Getränkesteuer zu ersetzen. In der Kammer der Abgeordneten war dieser Forderung damals keine nennenswerte Aufmerksamkeit zu Teil geworden. Auch 1830 legte der Landtag sie mit wenigen Sätzen zu den Akten: Darüber sei 1827 mehr als ausreichend diskutiert worden. Dagegen regte sich im Plenum kein Widerspruch, auch nicht vom Mitinitiator der Eingabe, dem Abgeordneten Raidt²⁷. Die Petition der Wirte blieb mit ihrer Forderung nach einer gesetzlichen Revision vollkommen wirkungslos. Eine Reform des Wirtschaftsabgabengesetzes kam für die Abgeordneten nicht in Frage.

Mängel sahen die Parlamentarier eher in der Umsetzung des Gesetzes. Denn aller Beachtung wert schien der Kammer die Beschwerde der Wirte über erhöhte Akkorde zu sein. Die Petenten berichteten, daß die Steuereinnahmer bei der Festsetzung der Umgeldakkorde regelmäßig und ohne jegliche Begründung „die nach der neuesten Controlle gemachte Durchschnittsberechnung [...] überschritten“²⁸. Dieser illegale „Zusatz zu der erhobenen Durchschnitts-Summe“²⁹ dürfe nicht zur Regel werden. Den Abgeordneten war die eigennützige und oft unrechtmäßige Arbeitsweise vieler Steuereinnahmer durchaus bekannt. So bestätigte der Deputierte Feuerlein, daß „die Erhebe-Beamten sehr geneigt seyn werden, die Accorde zu erschweren, weil ihre Existenz darunter leide“³⁰. Ihnen entgingen beim Abschluß eines Akkordes schließlich die Abstichgebühren³¹, die sie außer ihrem Gehalt bei den Kontrollen von den Wirten erhielten. Der anwesende Finanzminister hingegen hielt „eine Zulage im Allgemeinen“ bei den Akkorden für undenkbar und bestritt jeglichen Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Beamten. Mit dieser Versicherung gaben sich die Abgeordneten 1830 zufrieden. Der Präsident der Kammer faßte die Meinungen zusammen und schloß die Debatte mit der Bemerkung, daß sich der Finanzminister wie die Abgeordneten für angemessene Akkorde mit den Wirten aussprechen und somit die Beschwerde der Wirte erledigt sei.

Am Ende der Landtagsdebatten war die Empfehlung der Katasterkommission alles, was die Wirte 1830 durch ihre Eingabe erreichen konnten, obwohl die Petition von Umgeldpflichtigen des ganzen Landes unterstützt worden war sowie konkrete rechtliche Mängel benannt und belegt hatte. Mit dem Finanzgesetz von 1830³² verab-

²⁶ Vgl. dazu zum Beispiel Petition, OA Stuttgart vom 31. 8. 1833, welche die Arbeitsaufteilung bei den Wirtschaftsgewerben darstellt.

²⁷ LT 1830, KdA, 31. Si., 13. 3. 1830, S. 836f.

²⁸ Petition, 48 OÄ vom 15. 2. 1830, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

²⁹ Ebd.

³⁰ LT 1830, KdA, 31. Si., 13. 3. 1830, S. 836f.

³¹ Vgl. oben S. 20ff.

³² Dieses Finanzgesetz stellte erstmals einen umfassenden rechtlichen Rahmen dar. Vorher wa-

schiedete das Parlament den dreijährigen Haushalt im April, ohne daß ihm bemerkenswerte Auseinandersetzungen über die Wirtschaftsabgaben vorausgegangen wären³³. Trotz allen Aufwandes der Steuerzahler reichte die Petition der Wirte nicht aus, um das Parlament zu einem ernstzunehmenden Widerstand gegen die Umgeldpolitik der Regierung zu bewegen. In den Augen vieler Kammermitglieder waren die Beschwerden über die Wirtschaftsabgaben nicht mehr als eine *quantité négligable*. Wie in den zwanziger Jahren schienen die meisten Deputierten ihre Tätigkeit als Abgeordnete vorrangig zur Förderung der eigenen Karriere zu nutzen. Mehr als die Hälfte von ihnen waren Staatsbeamte, die loyal zur Regierung standen³⁴ und sich durch ihre Parlamentsarbeit eine erfolgreiche Beamtenlaufbahn versprachen³⁵. Die Kammer der Abgeordneten war bis 1833 durchaus als „ein Produkt der Regierung“³⁶ zu bezeichnen. Entsprechend regierungskonform fiel auch die gesetzgeberische Tätigkeit aus, die – wie bei der Verabschiedung des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827 – mehr bürokratischer „Routinearbeit“³⁷ glich, als daß sie eine politische Auseinandersetzung darstellte. Von einer parlamentarischen Opposition konnte kaum die Rede sein. Erst nach der Wahl von 1831 mußte die Regierung erstmals befürchten, im Parlament nicht mehr nur „Erfüllungsgehilfen“³⁸ zu finden, sondern auf nachhaltigen Widerstand zu stoßen.

2. Politische Veränderungen in Württemberg

Auch wenn der Landtag 1830 für die Wirtschaftsabgabenpflichtigen enttäuschend verlaufen war, sollten sie drei Jahre später ihre Beschwerden abermals mit Engagement vorbringen. 1833 hofften sie, mit ihrem Protest mehr Erfolg zu haben, da sich zu Beginn der 1830er Jahre in der württembergischen Gesellschaft eine bemerkenswerte Politisierung abzeichnete. Die französische Julirevolution von 1830 löste bei vielen Württembergern eine kritischere Einschätzung der Verhältnisse in ihrem Land aus und ließ sie ihre Meinung und Kritik an Regierung und Verwaltung offener äü-

ren im sogenannten „Abgaben-Gesetz“ nur Steuern und Gebühren der folgenden Finanzperiode veröffentlicht worden. Seit 1830 zählte die gesamte Summe des Staatsbedarfs zum veröffentlichten Gesetz.

³³ BRANDT, Parlamentarismus, S. 434. Doch zum ersten Mal seit Bestehen des Verfassungsstaates verweigerten Abgeordnete, 15 an der Zahl, ihre Zustimmung zum Haushalt. Die Beschwerden richteten sich dabei nicht gegen die Regierung, sondern gegen die Besoldungen und Pensionen der Beamten. Vgl. ROLLER, Budgetrecht, S. 33.

³⁴ Genau 48,6% der Abgeordneten waren Staatsbeamte, dazu gingen noch 22,9% an Kommunalbeamte und 11,1% an Oberamtänner. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 496.

³⁵ In den zwanziger Jahren wurde die Ausbildung einer parlamentarischen Opposition durch das Bündnis aus Regierung und Altrectlerpartei, aus dem der Verfassungskompromiß hervorgegangen war, ebenso verhindert wie durch die Bundespolitik Metternichs. Vgl. ebd., S. 80–98.

³⁶ Ebd., S. 496. Dort finden sich auch detaillierte Informationen zur Wahlgeschichte.

³⁷ GRUBE, Landtag, S. 514.

³⁸ BRANDT, Gesellschaft, S. 102.

ßern³⁹. Im Königreich entstand eine breite politische Bewegung, die ihre Ablehnung nicht mehr ausschließlich in Petitionen formulierte, sondern über Publikationen und Flugblätter verbreitete. Auch Abgeordnete des württembergischen Parlaments taten ihren Unmut über die Zustände öffentlich kund. Beachtung fand vor allem der „Briefwechsel zweier Deutschen“, verfaßt vom württembergischen Liberalen Paul Pfizer⁴⁰. Außer anderen, meist anonymen Broschüren kursierten Flugblätter, welche auch die Abgaben angriffen. Vor allem mit der Verteilung der Steuern waren große Teile der Bevölkerung unzufrieden⁴¹. Maueranschläge oder „öffentliche Bekanntmachungen“⁴² forderten die Abschaffung verschiedener Steuern, auch der Malzsteuer, sowie Einsparungen in Verwaltung und Hofhaltung. Unzufriedenheit über die Verwaltung, die hohen Pensionen der leitenden Beamten oder über einzelne Gesetze wurde laut. Viele Württemberger betrachteten die Verwaltung von Finanzen und Steuern mit wachsendem Mißtrauen: „Wer berechnet uns, wieviel ein Land tragen könne? Ich möchte keinen Finanz-Operateur darüber fragen; er würde sagen, einem kräftigen Körper könne man nach der ganzen Aderlaß-Tafel Blut abzapfen, nur nicht zuviel an einem Ort und auf einmal; es ersetze sich bald wieder“⁴³. So formulierte es beispielsweise eine anonyme Schrift von 1833. Stimmungsberichte aus den Oberämtern bezeugten im Herbst 1830 eine wachsende Unruhe in der Bevölkerung, die den Behörden zunehmend Sorgen bereitete⁴⁴.

Der Unmut über die Abgaben stand in engem Zusammenhang mit der angespannten wirtschaftlichen Situation, unter der immer noch die Mehrheit der Bevölkerung litt. Selbst in guten Erntejahren entfielen „bei wohlhabenden Familien“⁴⁵ selten weniger als fünfzig Prozent der Ausgaben auf Nahrungsmittel, in schlechten Erntejahren nahm ihr Anteil entsprechend zu. Mehrere reiche Ernten am Ende der zwanziger Jahre hatten zur Verbesserung der Lebensmittelversorgung und der wirtschaftlichen Situation beigetragen, insgesamt blieb die Lage aber angespannt. Als 1831 erneut eine Ernte dürrftig ausfiel, bekam die ärmere Bevölkerung dies sogleich deutlich zu spüren. In vielen Teilen des Landes klagten die Menschen über die Armut⁴⁶. Auf der Suche nach den Ursachen für die schwierige wirtschaftliche Situation fand man vor allem in der Besteuerung einen Grund für die Misere. Die Höhe der Steuern empfanden viele in Württemberg als überzogen, zumal der Staatshaushalt seit 1827 wieder ausgeglichen war. Sämtliche Schulden aus der Kriegszeit waren getilgt, und 1831/32 wuchs

³⁹ Vgl. MOHL, Geschichte, S. 106–108.

⁴⁰ Paul Achatius Pfizer (1801–1867) gehörte zu den unbestrittenen Stars der liberalen Fraktion. Von 1833 bis 1838 vertrat er die Stadt Tübingen in der Kammer. Im Märzministerium leitete der Jurist das Ministerium für Kirchen- und Schulanlagen. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 660–662.

⁴¹ Vgl. HAERING, Württemberg, S. 446.

⁴² Mit dieser Überschrift war ein anonymes Schriftstück versehen, das im Oberamt Ulm kursierte. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 100.

⁴³ Vgl. BÜHRELEN, Zeitansichten, S. 221f.

⁴⁴ Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 100.

⁴⁵ V. HIPPEL, Wirtschaft, S. 173.

⁴⁶ MEMMINGER, Beschreibung, S. 523f.

der Einnahmenüberschuß auf mehr als eine Million Gulden an⁴⁷. Dabei überstieg der Ertrag der Steuern die Einnahmen aus dem Kammergut jährlich um mehr als 100.000 Gulden⁴⁸. Für viele Steuerpflichtige reichte das Einkommen kaum aus, um die eigene Familie zu ernähren, und sie sahen nicht ein, warum sie weiterhin so hohe Steuern zahlen sollten. Broschüren, die zu Beginn der 1830er Jahre in Württemberg kursierten, forderten, der einfachen Landbevölkerung, „dieser erschöpften Generation, die so sehr bedürftige Erholung [...] zu Theil“⁴⁹ werden zu lassen und die Abgaben zu senken.

Auch aufgrund der Proteste in vielen Teilen der Bevölkerung gehörte die Reform der Steuererhebung für die württembergischen Liberalen zum Kern ihrer wirtschaftspolitischen Forderungen. Sie verstanden die staatliche Gemeinschaft als einen Vertrag zwischen Regierung und Regierten, in denen die Bürger unter anderem den Steuereinzug erlaubten, damit der Staat hinreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben besaß⁵⁰. Unter diesen Bedingungen setzten sie die Bereitschaft der Regierten, Steuern zu zahlen, voraus. Im Gegenzug erwarteten die Liberalen von der Regierung, gegenüber den Bürgern ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählte vor allen Dingen der Schutz der Bürger und ihres Besitzes. Dieser verstand sich auch als Sicherheit vor Verwaltungswillkür oder dem staatlichen Eindringen in die Privatsphäre⁵¹. In der Verfassung von 1819 waren diese grundlegenden Rechte und Pflichten der Regierung sowie der Bürger festgehalten. Doch schien vor allem der Einzug der Wirtschaftsabgaben für eine große Gruppe der württembergischen Bevölkerung gerade diese Bestimmungen zu verletzen. Viele württembergische Liberale lehnten zu Beginn der 1830er Jahre eine Besteuerung der essentiellen Bedürfnisse rundherum ab: „Daß der Bürger darum dem Staate schon vernunftrechtlich einen Beitrag schulde, weil er hungrig oder durstig ist und deshalb Speise oder Trank zu sich nimmt [...] dieses wird niemand zu behaupten wagen“⁵². Ihrer Meinung nach fehlte das Rechtsfundament für das Umgeld, das mit der Abgabe auf Wein und Bier Nahrungsmittel des täglichen Bedarfes besteuerte. Die Liberalen wollten die Wirtschaftsabgaben nur so lange tolerieren, wie sie überzeugt waren, daß der Staat auf diese Einnahmen angewiesen war. Andernfalls würde ihrer Ansicht nach die ärmere Bevölkerung, die diese Getränke regelmäßig konsumierte, unrechtmäßig belastet. Die fehlende Besteuerungsgrundlage wie der Einzug der Wirtschaftsabgaben standen im Mittelpunkt der liberalen Kritik.

Als im Dezember 1831 die Landtagswahl näher rückte, verstärkten viele Liberale ihr politisches Engagement, so daß sich ihre Kritik und ihre Forderungen weiter ver-

⁴⁷ Es waren 1.118.000 Gulden. Vgl. GRUBE, Landtag, S. 511.

⁴⁸ Die Steuereinnahmen überstiegen die aus dem Kammergut 1827/28 um 134.700 fl., im nächsten Etatjahr um 143.900 fl., 1829/30 um 169.600 fl., ein Jahr später um 125.800 fl. und 1831/32 um 138.200 fl. Alle Zahlen nach RIECKE, Ergebnisse der Finanzverwaltung, S. 73ff.

⁴⁹ Worte über die alte und neue Verfassung Württembergs, S. 40f.

⁵⁰ Vgl. MANN, Ideale, S. 202–204.

⁵¹ Vgl. dazu SCHREMMER, Steuern, S. 9f.

⁵² KOLB, Steuern, S. 364.

breiteten⁵³. Überall entstanden Wahlvereine⁵⁴, in denen sich die Leute austauschten⁵⁵. Regierungskritische Kandidaten griffen im Vorfeld der Wahlen Verwaltung und Ministerien offen an. Von Verstößen gegen die Verfassung, wie von „Steuer-Exekutionsverfahren“⁵⁶, war die Rede. Für die Liberalen entwickelte sich vor allem „Der Hochwächter“ zu einem Zugpferd. Anschaulich in der Darstellung, fand die Zeitung in ländlichen Gegenden eine große Leserschaft. „Der Hochwächter“ informierte über „Elementarschulen, über Auswanderung, Preßfreiheit, aber auch über Steuerfragen, Feudallasten und Wildschaden“⁵⁷. Damit wurden Themen angesprochen, welche die Leser täglich beschäftigten. Zugleich engagierte sich die Zeitung für die Kandidaten und Ziele der Liberalen. Das Blatt war sowohl landesweites ‚Parteiblatt‘ als auch Koordinierungsorgan der liberalen Bewegung. Nicht zuletzt aufgrund der Agitation und der Bekanntheit des „Hochwächters“ zog nach den Wahlen erstmals eine „kompakte liberale Fraktion“⁵⁸ in den Landtag ein. Ungefähr die Hälfte der Abgeordneten gehörte der liberalen Bewegung an oder sympathisierte zumindest mit ihr⁵⁹. Damit stand der württembergischen Regierung erstmals eine quantitativ starke und organisierte Opposition in der Kammer der Abgeordneten gegenüber.

König und Regierung waren durch die politische Unruhe im Land und die liberalen Wahlerfolge verunsichert und zögerten die Einberufung des Landtags so lange wie möglich hinaus. Laut Verfassung mußte dieser nur zusammenkommen, um alle drei Jahre den Staatshaushalt zu verabschieden. Da der laufende Etat erst am 30. Juni 1833 endete, hatte es der König nicht eilig, den Landtag einzuberufen. Zuvor sollte die Regierung die Zeit nutzen, um die Lage zu beruhigen und besser kontrollieren zu können. Dazu erließ sie wenige Wochen nach der Wahl ein Vereinsverbot, um zu verhindern, daß die Wahlvereine fortbestanden und die liberale Bewegung sich außerhalb des Landtages weiter festigen konnte. Aus demselben Grund drohte die Regierung mit einer Einschränkung des Petitionsrechtes⁶⁰. Einen Anlaß dafür bot die re-

⁵³ Vgl. zur Geschichte der württembergischen Wahlen von 1831 BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 98–127.

⁵⁴ Unter diesem Begriff firmierten unterschiedlichste Formen der Unterstützung für Kandidaten: Bürgeradressen für die Bewerber oder Versammlungen, die manchmal noch traditionell von Schultheißen organisiert wurden. Daneben gab es Komitees, die sich bis zur Wahl um den Kandidaten bemühten. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 113f.

⁵⁵ Vgl. MOHL, *Geschichte*, S. 110.

⁵⁶ So äußerte sich Johannes Nefflen in seiner Satire „Der Marbacher Verwandtenhimmel“, die im „Hochwächter“ im November 1831 veröffentlicht wurde. Vgl. *Der Hochwächter*, Nr. 310, 27. 11. 1831. Nefflen war Kandidat für das Oberamt Marbach und gewann die Wahl 1831.

⁵⁷ BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 109.

⁵⁸ Ebd., S. 503.

⁵⁹ Vgl. zu den verschiedenen Wertungen des quantitativen Verhältnisses von Regierung und Opposition ebd., S. 533.

⁶⁰ Das Vereinsverbot wurde durch königliche Verordnung am 21. 2. 1832 erlassen. Im Anschluß an das Petitionsverbot des Deutschen Bundes vom 9. 8. 1832 erwog die Regierung in Württemberg ein ähnliches Verbot. Vgl. zur Drohung gegen das Petitionsrecht und weiteren Verboten, um die liberale Bewegung einzudämmen, ebd., S. 504–506.

striktive Bundespolitik nach dem Hambacher Fest. Die „sechs Artikel“ des Bundes vom 28. Juni 1832 wollten Petitions- sowie Gesetzgebungsrechte und Budgetrecht aller deutschen Landtage erheblich einschränken: Danach sollten die Parlamente durch den Bundestag bestraft werden, falls sie „die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderer Wünsche und Anträge bedingen wollten [...]“⁶¹. Diese Pläne riefen in Württemberg aufgebraute Reaktionen und Proteste der Bevölkerung hervor. Eingaben von Bürgern, Stadträten und Amtsversammlungen zeugen genauso davon wie politische Essays⁶² oder der berühmt gewordene Zug der Stuttgarter Bürger durch die württembergische Hauptstadt⁶³. Auch die Abgeordneten forderten die Konstituierung des Landtags, um den Plänen der Regierung entgegen treten zu können. Schon im April 1832 hatten sich die gewählten Liberalen außerhalb des Landtages in Bad Boll zusammengefunden. Während dieser Versammlung verlangten sie, den Landtag binnen kurzem einzuberufen⁶⁴. Viele designierte Parlamentarier protestierten gemeinsam mit ihren Wählern gegen die Regierung und ihre Pläne. Sie genossen mehr und mehr Sympathien in der Bevölkerung, und die Hoffnungen, welche die Württemberger in den Landtag setzten, wuchsen. Mit ihren Verboten und Drohungen hatte die Regierung nur erreicht, daß die Spannungen zwischen Staat und Bürgern weiter zunahmen. Eine große Gruppe von Parlamentariern hatte sich an die Seite der Bevölkerung gestellt, und nun mußte sich die Regierung darauf einstellen, auf dem nächsten Landtag gegen eine starke Opposition anzutreten.

Wie alle anderen Bürger waren auch die Wirtschaftsabgabepflichtigen zuversichtlich, daß sie ihre Situation unter diesen Umständen verbessern könnten, als der König am 15. Januar 1833 unter großer Begeisterung der Bevölkerung die Landtagssession⁶⁵

⁶¹ Vgl. HUBER, Dokumente, Bd. I, S. 119f. Weiterhin die Maßregelungen gegen das Versammlungs- und Vereinsrecht vom 5. 7. 1832. Vgl. ebd., S. 120–122.

⁶² Als Essays sind beispielsweise Paul PFIZERS „Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Deutschen Liberalismus“ oder „Rechtliche Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung mit besonderer Rücksicht auf die neueren Bundesbeschlüsse“ von August Ludwig REYSCHER zu nennen.

⁶³ In der Hauptstadt hatte sich eine Menge versammelt, um dem Geheimen Rat eine Eingabe gegen die Bundesbeschlüsse zu übergeben. Am Ende wurde die Petition aber nur durch den designierten Abgeordneten Walz weitergereicht. Denn der Stuttgarter Stadtdirektor hatte den Zug mit den Worten „Nur über meine Leiche!“ aufgehalten und lediglich Walz als Obmann des Bürgerausschusses zum Geheimen Rat vorgelassen. Ähnliche Szenen spielten sich auch in Tübingen ab. Als Professoren und Bürger dort Unterschriften für eine Eingabe an den Bundestag sammelten, wurde ihnen dies von der Regierung verboten. Vgl. ADAM, Jahrhundert, S. 42.

⁶⁴ Am 30. April 1832 fand eine informelle Zusammenkunft von 46 Parlamentariern in Bad Boll bei Göppingen statt. Dazu waren zwar alle gewählten Abgeordneten eingeladen worden, doch die Mehrheit der Anwesenden gehörte zu den Liberalen, die dementsprechend ihre Ziele formulierten. Vgl. MANN, Württemberg 1800, S. 295.

⁶⁵ Die Eröffnung nahm Innenminister Schlayer vor, da der König sich weigerte von Paul Pfizer den Verfassungseid entgegenzunehmen. Pfizer hatte mit seiner Kritik in seiner Schrift „Briefwechsel zweier Deutschen“ zuvor Hof und Regierung empört. Ausführliche Darstellung bei BRANDT, Parlamentarismus, S. 528f.

eröffnete. Mehr als 2.200 Petenten wandten sich nun in Umgeldangelegenheiten an die Kammer der Abgeordneten⁶⁶.

Pünktlich zum Landtag brachten die Wirte aus 48 Oberämtern erneut ihre Forderungen ein⁶⁷. Im Mittelpunkt der Kritik standen abermals die Mißstände beim Einzug der Steuer. Das „Eigenthum, über das andere Bürger ungehindert schalten, liegt beim Wirth unter dem Siegel des Staats, und der mindeste Fehler gegen die [...] quälende Förmlichkeiten belastet ihn manchmal ohne alles Verschulden in der Sache selbst mit drückender Strafe, da es ohnediß dem rechtlich handelnden Mann schon schwer fällt Tag und Nacht mit Aufpassern sich umgeben zu sehen, und öffentlich einem, wenn selbst auf im Allgemeinen entschuldbaren, Mißtrauen sich bloß gestellt zu wissen“⁶⁸. Nicht nur die Wirte beschwerten sich in diesem Jahr zum wiederholten Male über die staatlichen Einzugs- und Kontrollverfahren bei der Steuereinnahme. Auch die Bierbrauer klagten darüber. Sie reichten 1833 ebenfalls eine beachtliche Anzahl von Petitionen ein. 22 Eingaben von Bierbauern und Bierwirten an den Landtag mit mehr als 500 Unterschriften⁶⁹ sind überliefert sowie vier Petitionen von Mül-

⁶⁶ 1833 sind Petitionen von Wirten, Bierbauern und Winzern sowie von Bevollmächtigten sogenannter „Wirtschafts-Genossenschaften“, von einigen Abgeordneten, Städtträten und Amtsversammlungen überliefert. Insgesamt waren es 76 Eingaben mit 2207 Signaturen. Zum ersten Landtag 1833 stammten sie aus folgenden Oberämtern: zwei Petitionen aus Heilbronn vom Januar, Rottweil vom 2. 1., vom 23. 2. sowie vom 21. 3., Eßlingen vom 12. 2. und 7. 2., drei Eingaben aus Besigheim sowie jeweils eine aus Kirchheim und Schorndorf vom Februar, Friedrichshafen vom 1. 2., Reutlingen vom 7. 1., Gmünd vom 30. 1., Aalen vom 1. und 19. 2., Balingen vom 4. 2., Geislingen vom 8. 2., Ehingen vom 9. 2., Cannstatt vom 11. 2., Nekarsulm vom 13. 2., zwei aus Gerabronn vom 15. und vom 19. 2., Wangen vom 19. 2., Heidenheim vom 23. 2., Oberndorf und Tuttlingen vom 24. 2., Rottenburg vom 29. 3. Dazu kamen weitere Petitionen zum zweiten Landtag 1833 aus den Oberämtern, bei denen es sich teilweise um Wiederholungen der Eingaben des ersten Landtages handelt: aus Wiblingen vom 23. 5., Geislingen vom 24. 5., Tuttlingen vom 24. und 29. 5., Besigheim vom 25. 5., drei Petitionen aus Oehringen und eine weitere aus Spaichingen vom Juni, aus Reutlingen vom 7. 6., Gerabronn und Ulm vom 12. 6., Gmünd vom 13. 6., zwei aus Mergentheim vom 24. 6., Heilbronn vom 25. 6. 3, Waldsee vom 29. 6., Göppingen vom 18. 7., Stuttgart vom 5. 8., Münsingen vom 13. 8., Ludwigsburg vom 14. 8., Eßlingen vom 19. 8., Reutlingen vom 21. 8., zwei aus Blaubeuren und eine aus Ehingen vom 22. 8., Gmünd vom 23. 8., Tettnang vom 24. 8., Nürtingen vom 25. 8., Stuttgart vom 31. 8., Böblingen vom 1. 9., Crailsheim vom 7. 9., Nagold vom 10. 9. Neben den Petitionen aus den einzelnen Oberämtern sind Sammeleingaben überliefert: die Petition der Wirte aus 48 Oberämtern vom Februar und vom 6. 6. 1833, und weitere fünf Sammeleingaben: eine Petition von Wirten aus Gmünd, Aalen, Heidenheim, Geislingen und Ehingen sowie eine Beschwerde der „Genossen des Wirthschafts-Gewerbes“ aus den Oberämtern Rottenburg, Tübingen, Reutlingen, Herrenberg und Horb vom 6. 2. und zwei Eingaben aus dem Tauber- und Vorbachtal vom 14. 2. und 29. 5. 1833. Eine weitere Eingabe vom 25. 1. 1833 mit 17 Unterschriften nannte nur die Herkunft der Wirte aus mehreren Oberämtern. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁶⁷ Sie wiederholten ihre Forderungen sowohl für den ersten als auch für den zweiten Landtag von 1833. Petition, 48 OÄ vom Februar und 6. 6. 1833, HStAS, L 15, F 61, 2a (1). Der Wortlaut der Petition vom 6. Juni war exakt der gleiche wie in der Eingabe vom Februar 1833.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Überliefert sind Eingaben aus folgenden Oberämtern: zwei aus Rottweil vom 2. 1. und vom 23. 2. 1833, eine Sammelpetition, entstanden bei einer Versammlung in Donzdorf mit Wirten

lern⁷⁰. Darin beschwerten sich die Petenten massiv über die Behandlung durch die Steuereinnahmer. Bierbrauer, Wirte und einige Müller schilderten die Schikanen der Beamten beim Einzug und bei der Kontrolle der Wirtschaftsabgaben noch drastischer als die Wirte aus den 48 Oberämtern. Ohne Grund würden Müller und Brauer beobachtet und schlecht behandelt. Jeder sah sich „überall wohin sein Fuß ihn trägt, umlauert von verderbendrohenden Spionen, die sich oft in dem Bestreben, Verdächtiges oder Ungesetzliches aufzuspüren, und den rechtlichen Bürger zu verdächtigen, befinden [...] so sieht man mit Recht in dieser fehlerhaften Einrichtung das Grab des Wohlstandes und der Moralität“⁷¹. Mit den ‚verderbendrohenden Spionen‘ waren die württembergischen Steuereinnahmer gemeint, über die man im ganzen Land Klagen hörte. Eine Petition der Müller aus Blaubeuren beispielsweise druckte die regionale Zeitung auf den ersten beiden Seiten ab, so daß jeder in Blaubeuren die zusätzlichen Aufgaben, Kontrollen und Schikanen beim Einzug der Malzsteuer nachlesen konnte⁷². Die Müller mußten seit 1827 wie alle anderen Umgeldpflichtigen nächtliche Kellervisitationen hinnehmen⁷³, die allem Anschein nach selten vorschriftsmäßig abliefen. Die Inspektionen wurden „nicht einmal durch das vorgeschriebene Personal unter Zuzug eines Gemeinderathsmitglieds vorgenommen, sondern es erlaubt sich der Commissär – wohl auch der Visitor allein die Keller und Brauhäuser, tags wie nachts zu untersuchen“⁷⁴.

Ferner ließen die Vorschriften nicht zu, nachts Malz zu schroten. Brauer wie Müller bevorzugten die Nachtzeit für die Schrotung. Denn in der Nacht waren „meistens die Mühlen von den gewöhnlichen Mahlkunden verlassen, somit auch die Gerbgänge frei und zugänglich“⁷⁵. Zu dieser Zeit ließen sich die Finanzbeamten aber kaum dazu bewegen, die erforderlichen Malzscheine auszustellen. Außerdem verbot das Wirtschaftsabgabengesetz den Müllern, das Malz „bei Nacht oder an einem anderen Tag, als auf welchen der Schein lautet, [...]“⁷⁶ anzunehmen, und im Vorfeld durften die

und Brauern aus den Oberämtern Gmünd, Aalen, Heidenheim, Geislingen und Ehingen vom 25. 1. 1833, drei Eingaben aus Gmünd vom 30. 1., 13. 6. und 23. 8., Aalen und Friedrichshafen vom 1. 2., Balingen vom 4. 2., Geislingen vom 8. 2. und 24. 5., Ehingen vom 9. 2., Wangen vom 19. 2., Heidenheim vom 23. 2., Rottenburg vom 29. 3., Waldsee vom 29. 6., Göppingen vom 18. 7., Stadt Stuttgart vom 5. 8., Eßlingen vom 19. 8., Ehingen und Blaubeuren vom 22. 8., Nagold vom 10. 9. Vgl. HStAS, L 15, F 61 2a (1).

⁷⁰ Dabei handelte es sich um zwei Petitionen des Vereins der Mahlmüller im Oberamtsbezirk Blaubeuren vom 3. 2. und vom 22. 8. 1833, außerdem um Eingaben aus den Oberämtern Aalen vom 19. 2. und Heilbronn vom 25. 6. 1833. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁷¹ Petition, OA Eßlingen, Bierbrauer vom 12. 1. 1833

⁷² Petition, OA Blaubeuren, Verein der Mahlmüller im Oberamts-Bezirk Blaubeuren, 3. 2. 1833. Abgedruckt in: Der Blau-Mann, Nr. 17, 23. 3. 1833, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁷³ Vgl. Verfügung des Steuer-Collegiums, die Behandlung der Malz-Steuer betreffend, vom 10. 9. 1827, §§ 10 und 17, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1484–1509. Unvermutete Visitationen sollten in jedem Quartal mindestens einmal vorgenommen werden.

⁷⁴ Petition, OA Heidenheim, Bierbrauer vom 23. 2. 1833.

⁷⁵ Petition, OA Rottenburg, Bierbrauer vom 29. 3. 1833.

⁷⁶ Vgl. Verfügung über die Malzsteuer vom 10. 9. 1827, § 10, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1489.

Scheine nicht ausgestellt werden. Hinzu kam, daß Bierbrauer und -wirte sich gegenüber allen anderen Staatsbürgern als zu hoch besteuert wählten. „Herabsetzung der Malzsteuer auf die Hälfte“⁷⁷ war die gängige Forderung. Statt 21 kr. pro Simri eingesprengten Malzes wollten die Brauer nur noch 12 kr. zahlen⁷⁸. In ihren Augen war die Malzsteuer nicht Teil einer gerechten Besteuerung.

Die Kontrollen und Einschränkungen betrafen die Müller ebenso wie ihre Kunden, die Bierbrauer. Beide kontrollierten die Einzugsbehörden „öfters unvermutet“⁷⁹. Genau hatten sich die Müller nach den Malzscheinen zu richten und waren darüber hinaus verpflichtet, ihre Kunden regelmäßig zu kontrollieren und bei Verdacht anzuzeigen. Nur persönlich durfte der Müller das Malz nachmessen und mußte ein entsprechendes Register führen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften unterlagen Müller wie Bierbrauer den gleichen Strafen⁸⁰. Für viele Müller waren die staatlichen Auflagen kaum mehr nachvollziehbar; hinnehmen mußten sie, daß sie alle Vorschriften nur zu ihrem eigenen Nachteil erfüllen konnten. Seit der Einführung der Malzsteuer erfuhren sie wiederholt, daß die Folge solcher Vorschriften keine andere war, „als daß sich die unredlichen Müller die Kunden der Redlichen und gesetzlich handelnden Müller an sich“⁸¹ zogen. Um den Auflagen zu entgehen und ihre Kunden zu halten, waren Müller oft bereit, hinter dem Rücken der Finanzbehörden steuerfrei zu malzen. „Man hat aus mehreren eingekommenen Fällen die unangenehme Überzeugung erhalten, daß Brauerei-Inhaber sowol selbst als durch ihre Gehilfen, im Einverständniße mit den Müllern einen und denselben Malzschein zweimal und noch öfter zu benützen sich erlauben“⁸².

Nach der Darstellung in den Petitionen erlaubten sich die Finanzbeamten willkürliche Visitationen in Haus und Keller der Brauer. Unerträglich erschien vielen der Steuereinzug und die dazugehörige Überwachung durch den Fiskus, „diese Visitations-, Zwangs- und Straf-Anstalt“⁸³. Sie sahen ihre staatsbürgerlichen Rechte mißachtet und sich in ihrem Gewerbe geschädigt, auf das die Steuereinnahmer oftmals keine Rücksicht nahmen. Durch die Untersuchungen wären „schon 100te von Eimern Bier zu Grunde gegangen“⁸⁴. Gerade die vielen Bestimmungen bewirkten eine

⁷⁷ Petition, OA Rottweil, Bierbrauer vom 2. 1. 1833.

⁷⁸ Außerdem stand ihnen kein Hausverbrauch zu. Anders als beim Wein durften weder Produzenten noch Wirte eine bestimmte Menge Bier von der Steuer abrechnen, die für den Eigenverbrauch und Lohn des Personals dienen sollte. Vgl. § 21, Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben, vom 9. Juli 1827, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1471.

⁷⁹ Wie es nach der Verfügung über die Malzsteuer vom 1. 9. 1827, § 17 vorgeschrieben war. Vgl. ebd., S. 1491f.

⁸⁰ Vgl. Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, Art. 56–61, in: ebd., S. 1481f.

⁸¹ Petition, OA Aalen, Müller vom 19. 2. 1833, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁸² Circular-Erlass des königlichen Steuer-Collegiums, Vorschriften zu Controlirung der Malzsteuer betreffend, vom 10. Juli 1830, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 2413. Dies war dem Finanzministerium also nicht verborgen geblieben. Schon 1830 hatte das Steuerkollegium auf eine ungesetzliche Kooperation von Müllern und Bierbauern aufmerksam gemacht und die Beamten angewiesen, die Malzscheine sehr sorgfältig auszustellen und zu kontrollieren.

⁸³ Petition, OA Blaubeuren, Wirte und Bierbrauer vom 22. 8. 1833.

⁸⁴ Petition, OA Rottenburg, Bierbrauer vom 29. 3. 1833. Die Petenten beschreiben hier hinrei-

verstärkte Bereitschaft zur Hinterziehung der Steuern. Um den Auflagen und Kontrollen zu entgehen, forderten Müller, Bierproduzenten und -wirte in erster Linie, endlich Akkorde zu bewilligen, wie es das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 vorsah. Dort hieß es in Artikel 25, daß die Finanzverwaltung ermächtigt war, „Accorde über den Betrag der Malzsteuer auf den Grund sicherer Anhaltspunkte abzuschließen“⁸⁵. Darüber hinaus konnten sie die Wirkungen von Akkorden bei den Weinwirten genau verfolgen. 1832 hatten von den ungefähr 10.000 Weinwirten in Württemberg beinahe die Hälfte Umgeldakkorde abgeschlossen⁸⁶. Solche Vereinbarungen sahen die Steuerzahler als das beste Mittel an, um Recht und Ordnung zu wahren. „Alle Versuchungen zum Betrug, die nie aufhören werden, so lange das bisherige Malzsteuersystem besteht, würden wegfallen und es würde also auch für die Moralität besser gesorgt“⁸⁷.

Außer den Wirten und Malzsteuerpflichtigen protestierten 1833 die Winzer in großer Zahl gegen die Wirtschaftsabgaben. Mehr als 1.000 Weinproduzenten⁸⁸ und einige Gemeinderäte⁸⁹ sprachen sich gegen Umgeld, Rekognitionsgeld und Weinverkaufsakzise⁹⁰ aus. Diese Steuern würden Paragraph 21 der Verfassung mißachten und sie bei der Verteilung der Steuern benachteiligen. „Will nicht der Weingärtner seinen Wein im Herbst um jeden Preis verkaufen, so muß er denselben mit großen Kosten einkellern, und beim nachherigen Verkauf mit 2kr. vom Gulden (also doppelt so hoch, wie die meisten andern, der Accise unterworfenen Artikel) veraccisiren [...]. Der Weingärtner ist von Aufpassern umgeben, die, von billiger Schonung und civiler Behandlung in der Regel weit entfernt, nur nach Delations-Gebühren haschen und so das kleinste Übersehen zur absichtlichen Defraudation zu stempeln stets geneigt sind“⁹¹. Wie die Bierbrauer, Müller und Wirte kritisierten die Winzer nicht nur die Vorschriften, sondern auch das Auftreten der Steuerbeamten, welche die Unzufrie-

chend die Störung des Gärungsprozesses, der durch die Untersuchungen entstehen konnte: „Die Luft-Einwirkung, von der der Bierbrauer beinahe ganz abhängig ist, bringt ihn oft bei der angestrengtesten Sorgfalt in Schaden, eine Anfangs zünstige und während des Brauens veränderte Temperatur hat schon oft sein ganzes Werk – wenn auch nicht ganz verdorben, doch zum wenigsten stark beschädigt“.

⁸⁵ Gesetz über die Wirtschaftsabgaben, vom 9. Juli 1827, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 1473.

⁸⁶ Am 30. Juni 1832 gab die Finanzverwaltung die Zahl der geschlossenen Akkorde mit 4.428 an. Vgl. Finanzverwaltung, in: WJbb 1833, S. 290.

⁸⁷ Petition, OA Balingen, Bierbrauer vom 4. 2. 1833.

⁸⁸ Petitionen von Winzern aus folgenden Oberämtern sind überliefert: zwei Eingaben aus Heilbronn vom Januar 1833, Reutlingen vom 7. 1. und 7. 6. 1833, Schorndorf vom Februar 1833, Eßlingen vom 7. 2., Neckarsulm vom 13. 2., Petitionen aus dem Taubertal vom 14. 2. und 29. 5. 1833, Rottweil vom 21. 3., Besigheim vom 25. 5. 1833, vier aus Oehringen vom Juni 1833, Ulm vom 12. 6. mit insgesamt mehr als 1.000 Unterschriften. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁸⁹ Dies waren eine Petition der Stadt- und Amtsvorsteher des Oberamtes Cannstatt im Namen der Weinbergbesitzer vom 11. 2. 1833 sowie Eingaben aus Gemeinden der Oberämter Gerabronn vom 15. 2. 1833 und Mergentheim vom 24. 6. 1833. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁹⁰ Zur Weinverkaufsakzise vgl. S. 27.

⁹¹ Petition, OA Heilbronn, Wein-Produzenten vom 18. 1. 1833.

denheit auf die Spitze trieben. Ebenso verglichen die Winzer ihre Steuerlast mit der übrigen Bevölkerung und fanden, „daß der Weinbergs-Besitzer unter allen Klassen der steuerpflichtigen Einwohner am übelsten dran“⁹² sei. Viele Weinbauer forderten eine moderate Konsumsteuer auf alle Getränke. So wollten sie einerseits der wachsenden Steuerbelastung entgehen, die auf sie zukam, sobald sie ihre Erzeugnisse, ob im Ausschank oder in großen Mengen, zum Verkauf anboten. Andererseits würden dadurch auch alle Kontrollen milder ausfallen, und sie mußten nicht mehr jederzeit mit dem ungebetenen Besuch des Steuereintnehmers rechnen.

1833 wandten sich Winzer, Bierbrauer und Wirte so zahlreich wie nie mit ihren Protesten über die Höhe der Abgabe sowie die Einschränkungen und Belastungen durch die Steuereintnehmer an den Landtag. Die Vielzahl der Abgaben, die das Umgeldgesetz zusammenfaßte sowie die Überlappung mit anderen Steuern wie der Gewerbe- und Gebäudesteuer sorgten für Unmut. Verstärkt wurde dieser durch die Kontrollvorschriften, welche die Zensiten als eine unrechtmäßige Verletzung ihrer Privatsphäre verstanden. Sie fühlten sich darüber hinaus der Willkür vieler Steuereintnehmer ausgesetzt, die ihre Befugnisse mißbrauchten. Ermutigt durch die Kritik der Liberalen an den Wirtschaftsabgaben erhofften sich die Steuerzahler von den Deputierten Fürsprache auf dem Landtag, die zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der Regierung führen könnte.

3. Wirkung der Petitionen im Landtag 1833

Auch wenn viele Eingaben bereits zu Beginn des Jahres 1833 vorlagen, mußten sich die Umgeldpflichtigen bis zur Verhandlung ihrer Anliegen gedulden. In den ersten Wochen des Landtags beschäftigten das Plenum lange Debatten über die Geschäftsordnung und die Wahlverbote der Regierung, das Verlesen der Petitionen sowie Diskussionen um die Pressefreiheit. Die Beratungen über die Wirtschaftsabgaben gehörten zur Verabschiedung des nächsten Etats und damit zur Alltagsarbeit, die nicht im Vordergrund stand. Erst Ende Februar wählte die Kammer überhaupt eine Finanzkommission⁹³. Die einzige Debatte des ersten Landtags über die Wirtschaftsabgaben fand am 7. März 1833⁹⁴ statt. Hierzu hatten die Abgeordneten Christoph Wilhelm Schwarz⁹⁵ und Johann Baptist Bauer⁹⁶ im Vorfeld Motionen eingereicht. Ihre Anträ-

⁹² Petition, OA Oehringen, Wein-Produzenten vom 19. 6. 1833.

⁹³ LT 1833 I, KdA, 34. Si., 28. 2. 1833.

⁹⁴ LT 1833 I, KdA, 37. Si., 7. 3. 1833, S. 19–39.

⁹⁵ Motion des Abg. Schwarz aus Ulm auf Erleichterung der Weinwirthschaften, LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1. 2. 1833, Beil. 2, S. 39–52. Christoph Wilhelm Schwarz war, will man den Landtag in Fraktionen aufteilen, dem konservativ-rechtsliberalen Lager zuzuordnen. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 171. Er rechnete sich selbst dem *juste milieu* zu und verwarf die Ungeduld anderer Abgeordnete. Vgl. zu seinen politischen Positionen seine Schrift „Gedanken über die richtige Mitte der innern Politik“ von 1832.

⁹⁶ Motion des Abg. Bauer aus Wiblingen über eine Verminderung der Wirtschaftsabgaben, LT 1833 I, KdA, 30. Si., 23. 2. 1833, Beil. 2, S. 35–40.

ge kritisierten ähnliche Punkte wie die Petitionen, welche die Kammer seit 1830 kannte: zu hohe Belastung sowie eine ungerechte und kränkende Behandlung der Zensiten durch die „Abhängigkeit von der Willkür der Verwaltungs-Behörde“⁹⁷. Darüber hinaus schienen die Wirtschaftsabgaben die Existenz vieler kleinerer und mittlerer Gewerbetreibenden zu bedrohen, sobald es ihnen nicht mehr gelang, die Steuer auf die Verkaufspreise zu schlagen⁹⁸. Im Vordergrund der Anträge standen aber weniger die Interessen der Abgabepflichtigen als vielmehr die Nachteile für die Konsumenten, die sich aus der Steuer ergaben. Ein „unverantwortliches Unrecht“⁹⁹ verübe der Staat durch die Wirtschaftsabgaben an der ärmeren Bevölkerung. Das gelte umso mehr im Vergleich mit begüterten Bürgern, die es sich leisten konnten, Wein einzukellern. Sie verzehrten somit weder Wein noch Bier in einer Wirtschaft und blieben damit von der Steuer befreit. Das Umgeld hingegen treibe die Preise für Wein und Bier in den Wirtschaften in eine unverantwortliche Höhe. „So lange die Consumtions-Steuern bestehen, so lange der Arme sein Salz, Brod, Bier, Branntwein, kurz seine unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gerade so versteuern muß, wie der Bemittelte und Reiche, so lange erheischt es die Billigkeit und Gerechtigkeit, daß die Classe der Letztern im Weingenusse keinen Vorzug, kein Privilegium habe“¹⁰⁰. Der Abgeordnete Schwarz verwarf das „sehr schwer zu verteidigende, jedenfalls nie ganz zu rechtfertigende Consumtions-Steuersystem“¹⁰¹ aus den genannten Gründen und forderte eine Konsumsteuer auf alle Getränke, um die Abgaben wenigstens gleichmäßiger zu verteilen. Denn das Umgeld habe sich zu einer unsozialen Abgabe entwickelt, die Lebensmittel des Massenverbrauchs gerade für die ärmeren Bevölkerungsschichten unverhältnismäßig verteuere und die Reichen schone.

In der anschließenden Diskussion schlossen sich viele Abgeordnete der Kritik an und unterstützten die Motionen¹⁰². Weder Liberale noch regierungsfreundliche Abgeordnete zweifelten an den Härten und Ungerechtigkeiten des Wirtschaftsabgabensystems. Die Kammer verständigte sich darauf, daß die Herabsetzung der Steuersumme zu ihren dringendsten Aufgaben gehörte, um vor allem die Belastung für die Bevölkerung zu reduzieren. Aus dem regierungsfreundlichen Lager kam Zustimmung von Karl Heigelin, Christian Friedrich Kayser und Konrad Ludwig Hiller¹⁰³. Sie bestätigten die Einschätzung von Schwarz zur schwierigen wirtschaftlichen Lage der ärmeren Schichten, so „daß auch in Oberschwaben, wo doch noch größerer Wohlstand herrschen soll, als in manchen Gegenden des Vaterlandes, mancher Tagelöhner

⁹⁷ Motion des Abg. Schwarz, LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1.2. 1833, Beil.2, S.48.

⁹⁸ Vgl. dazu auch BOELCKE, *Accise*, S.129.

⁹⁹ Motion des Abg. Schwarz, LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1.2. 1833, Beil.2, S.49.

¹⁰⁰ Ebd., S.51.

¹⁰¹ Ebd., S.50.

¹⁰² Vgl. LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1.2. 1833, S.5.

¹⁰³ Christian Friedrich Kayser wurde wie Konrad Ludwig Hiller der gouvernementalen Fraktion zugerechnet. Der Vertreter des Oberamtes Böblingen, Kayser, kannte als Weinhändler und Fabrikant die Auswirkungen der Wirtschaftsabgaben aus eigener Erfahrung. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S.141.

und Söldner nicht einmal mehr einen Schoppen weißes Bier trinken kann“¹⁰⁴. Aus der liberalen Fraktion meldeten sich Joseph Haas¹⁰⁵ und Benedikt Alois Pflanz¹⁰⁶, Schneckenburger und Keller, Andreas Alois Wiest¹⁰⁷, Raidt und Franz von Zwerger¹⁰⁸ zu Wort. Der Abgeordnete Pflanz befürchtete Auswirkungen des Umgeldes auf die Moral der Württemberger: „Je höher die Abgaben, und je strenger die Kontrolle-Maßregeln sind, desto größer ist der Reiz zur Unterschleife“¹⁰⁹, also zur Hinterziehung der Steuern. Es sollte sich herausstellen, wie richtig er mit seiner Vermutung lag. In den dreißiger Jahren führte die Hinterziehung der Wirtschaftsabgaben zu zahlreichen Debatten im Landtag¹¹⁰. Kaum jemand in der Kammer verteidigte die mangelhaften Einzugs- und Kontrollmethoden. Die Parlamentarier berichteten selbst vom unnachgiebigen und rücksichtslosen Verhalten mancher Finanzbeamten, von denen einige auch „nur des Durstes wegen“¹¹¹ Inspektionen vornahmen oder androhten, um so kostenlos zu trinken. „Mancher war durch die Erhebungsart gezwungen, den Accord zu nehmen, um nur nicht jedes Vierteljahr die Herrn mit ihren Stäben in sein Haus treten zu lassen“¹¹². Damit waren Visitatoren und Umgeldkommissare gemeint, die mit Abstichstäben den Vorrat der Wirte abschätzten.

Es sah so aus, als sollte dieser Landtag den in ihn gesetzten Hoffnungen der Zensiten gerecht werden. In den Debatten überwog eine massive Kritik an den Wirtschaftsabgaben. Dennoch führte diese allgemeine Übereinstimmung nicht zu einer Revision des Wirtschaftsabgabengesetzes. Der Präsident der Kammer schloß die Diskussion mit der Bemerkung, daß so viele Themen eingebracht worden seien, daß „die Finanz-Commission wohl hinreichend darauf geführt ist, die Sache einer Prüfung zu unter-

¹⁰⁴ Abg. Haas, LT 1833 I, KdA, 37. Si., 7.3. 1833, S. 32f.

¹⁰⁵ Der Wirt und Ratschreiber Joseph Haas (1796–1872) vertrat das Oberamt Hall nur auf dem ersten Landtag von 1833. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 301.

¹⁰⁶ Benedikt Alois Pflanz vertrat das Oberamt Rottweil. Der Theologe und Gymnasialprofessor zählte ebenso zum liberalen Lager des Landtags von 1833 wie der Regimentsarzt a.D. Jacob Schneckenburger, der das Oberamt Tuttlingen vertrat. Auch Tiberius Keller aus dem Oberamt Spaichingen gehörte zu den Liberalen. Es ist kaum verwunderlich, daß er sich für die Erleichterung der Wirtschaftsabgaben einsetzte, wußte er doch um die Beliebtheit der Getränke bei der Bevölkerung. Erfolgreich hatte der Pädagoge und Kirchenmann seinen Wahlkampf mit dem Tausch von einer Maas Wein für eine Stimme bestritten. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 662.

¹⁰⁷ Der Jurist Andreas Alois Wiest war als ein Anwalt der Bauern bekannt, der sich auch außerhalb des Landtags für seine Klientel durch die Gründung von Prozeßvereinen und Artikeln engagierte. Vgl. ebd., S. 1019f.

¹⁰⁸ Der Stadtschultheiß und Spinnereibesitzer Franz von Zwerger war 1833–1845 Abgeordneter des Oberamtes Ravensburg, 1848/49 vertrat er das Oberamt Neckarsulm. Er war ein namhafter Vertreter einer Gruppe, die oft die Opposition unterstützte, sich aber nicht unbedingt und ohne Gegenleistung engagierte. Vgl. ebd., S. 1075.

¹⁰⁹ LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1.2. 1833, S. 24.

¹¹⁰ Vgl. dazu unten S. 123f.

¹¹¹ So der Abg. Schneckenburger, der noch „von schreienden Vexationen“ Beispiele anführen könnte. LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1.2. 1833, S. 31.

¹¹² Abg. Krug, ebd., S. 27.

werfen“¹¹³. Das sollte gleichzeitig das letzte Wort zu den Wirtschaftsabgaben auf diesem Landtag sein. Kritik und Angriffe der Liberalen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel der Pressefreiheit, spitzten die Auseinandersetzung zwischen Parlament und Regierung derart zu, daß eine Weiterarbeit unmöglich wurde. Schließlich gab eine Motion von Paul Pfizer gegen die „sechs Artikel“ des Bundes dem König den Anlaß, den ungeliebten Landtag zu entlassen und Neuwahlen auszuschreiben¹¹⁴. Die Auflösung des Landtags machte vorerst alle Erörterungen, Absichtserklärungen und vorgesehenen Verbesserungsvorschläge für das Umgeld wertlos. Steuerpolitisch war dieser Landtag ohne Belang, und in dieser Hinsicht trug er zu Recht den Namen „Vergeblicher Landtag“¹¹⁵.

Als die Kammer nach den Wahlen am 20. Mai 1833 wieder zusammentrat, hatte sich ihre Zusammensetzung kaum verändert¹¹⁶. Politische Vereine und Versammlungen waren im Vorfeld der Wahlen zum zweiten Landtag von 1833 untersagt. Der „Hochwächter“ wurde verboten und konnte nur mit Mühe unter neuem Namen „Der Beobachter“ wieder erscheinen. Trotz besserer Bedingungen im Wahlkampf für die Regierung blieb die Fraktion der Liberalen fast unverändert. Doch im Gegensatz zum Frühjahr traten die Anhänger der Regierung nun ebenso geschlossen und gut organisiert auf wie die Liberalen. Erkennbar wurde dies bereits bei den Kommissionswahlen, die am 22. Mai begannen. In der einflußreichen, fünfzehnköpfigen Finanzkommission waren die Liberalen nur durch zwei Abgeordnete vertreten und mußten sich „mit fast symbolhafter Präsenz begnügen“¹¹⁷. Das Vertrauen der Wähler in die Liberalen war durch den ersten Landtag kaum gestärkt worden. Steuerpolitik und Wirtschaftsabgaben hatten zu Beginn des Jahres nicht zu den entscheidenden Themen gehört. Stellvertretend für viele bemängelte dies in einer Broschüre ein Bauer: „Ich begreife nur nicht, was uns die Preßfreiheit nützen soll? Kann sie uns dazu helfen, daß wir weniger zahlen dürfen?“¹¹⁸. Dennoch wiederholten die meisten Petenten nach der Eröffnung des zweiten Landtags 1833 ihre Eingaben. Zu der Eingabe der Wirte aus 48 Oberämtern kamen 19 weitere Petitionen¹¹⁹.

¹¹³ Ebd., S. 39.

¹¹⁴ In seinem Antrag hatte Pfizer verlangt, daß die Regierung sich beim Bund um die Revision der Artikel bemühe, da diese die württembergische Verfassung verletzen würden. In den Augen des Königs war die Motion Pfizers nicht nur eine illegitime Einmischung der Kammer in die Außenpolitik, sondern auch eine Demütigung der eigenen Regierung. Ausführliche Darstellung bei BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 542ff.

¹¹⁵ „Der vergebliche Landtag Württembergs im Jahre 1833“, so lautete der Titel einer Broschüre der Regierung, die mit der Opposition während des Wahlkampfes zum zweiten Landtag dieses Jahres abrechnete. Der Name „vergeblicher Landtag“ wurde zur gängigen Bezeichnung für den ersten Landtag 1833.

¹¹⁶ Die Opposition hatte fünf Wahlkreise verloren und zwei gewonnen. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 127–129 sowie S. 570, auch ROLLER, *Budgetrecht*, S. 44.

¹¹⁷ BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 571. Dies waren der Eßlinger Fabrikant Deffner und Karl Joseph Camerer. Letzterer war dazu kein erklärter Anhänger, sondern gehörte zum linken Zentrum der Kammer.

¹¹⁸ Zitiert nach ROLLER, *Budgetrecht*, S. 39.

¹¹⁹ Es waren Eingaben aus den Oberämtern Gmünd, Tuttlingen, Crailsheim, Stuttgart Stadt,

Auch reichten auf dem zweiten Landtag von 1833 so viele Deputierte wie nie zuvor zu den Wirtschaftsabgaben Motionen ein. Elf Anträge wurden bis zum Beginn der Debatte im Oktober 1833 im Plenum vorgestellt¹²⁰. Dabei stammten nur zwei aus der liberalen Fraktion: die Motion von Raidt und die von Ludwig Uhland¹²¹. Die übrigen Anträge kamen von Abgeordneten wie Johann Friedrich Lederer¹²² und Ludwig Visel¹²³, Joseph Alois Zimmerle¹²⁴ und Joseph Alois Henkel, Andreas Sailer und Albert Ringler¹²⁵, die eher zum Regierungslager zu zählen waren. Im Engagement zur Verbesserung der Umgeldgesetzgebung hatte sich das Verhältnis zwischen Regierungsanhängern und Liberalen auf dem ersten Landtag noch umgekehrt dargestellt. Dennoch überwog auch bei den regierungsfreundlichen Parlamentariern die Kritik an den Wirtschaftsabgaben. Der Abgeordnete Raidt faßte in seinem Antrag abermals die Hauptpunkte aller Motionen und Petitionen zusammen: „In der Petition der Wirthe von 48 Oberämtern ist vollkommen genügend nachgewiesen und auch in der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1830 anerkannt, daß die Wirthschafts-Accise und das Recognitions-Geld eine wiederholte Besteuerung des nämlichen Gegenstandes sey, welche auf keinem Rechtsgrunde beruhen und der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, so wie unsern sanctionierten Besteuerungs-Principien widerspreche“¹²⁶.

Als „Sachkundiger“¹²⁷ plädierte Raidt ebenso wie Lederer für die Einführung eines Aversalsummensystems, bei dem allerdings nicht die Steuerbeamten, sondern die Wirte selber die Unterausteilung vornehmen und für die Entrichtung der Steuer haf-

Reutlingen, Tettngang, Blaubeuren, Nürtingen, Ehingen, Ludwigsburg, Eßlingen, Mergentheim, Gerabronn, Ulm und abermals aus der Taubergegend, HStAS, L 15, F 61, 2a (1). Mit der Eingabe der Wirte aus 48 Oberämtern und einer weiteren Petition mehrerer Oberämter erreichten nun 20 Eingaben den Landtag, auf dem ersten Landtag von 1833 waren es erst 13 Petitionen gewesen.

¹²⁰ Motionen der Abg. Bauer, Ringler und Sailer vom 23. 5. 1833, Lederer vom 25. 5. 1833, Visel vom 30. 5. 1833 und vom 3. 9. 1833, Zimmerle vom 5. 6. 1833, Henkel vom 15. 6. 1833 und vom 14. 8. 1833, Raidt vom 6. 7. 1833 sowie Uhland vom 7. 9. 1833, LT 1833 II, KdA, 3.–51. Si.

¹²¹ Der Schriftsteller und Politiker Ludwig Uhland galt 1833 längst als ‚Kultfigur‘ der liberalen Bewegung und des öffentlichen Lebens, als er für die Stadt Stuttgart wieder in den Landtag einzog, vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 122ff.

¹²² Der liberale Wirt und Oberakziser Johann Friedrich Lederer (1766–1840) vertrat das Oberamt Backnang vom zweiten Landtag im Jahre 1833 bis 1838. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 497.

¹²³ Der Steuerkommissär Ludwig Visel stellte als Vertreter des Oberamtes Gmünd auch ein Beispiel des fast überlebten Typs des Honoratioren als Abgeordneter dar. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 124.

¹²⁴ Auch Joseph Alois Zimmerle zählte zu den ‚Lokalmatadoren‘. Vgl. ebd., S. 84 und 81.

¹²⁵ Ebenso gehörten der pensionierte Major Albert Ringler aus Waiblingen, der Stiftungswalter und Stadtschultheiß Sailer für das Oberamt Waldsee sowie Joseph Alois Henkel aus Tettngang dem gouvernementalen Lager an. Vgl. ebd., S. 134, 81 und 580.

¹²⁶ „Antrag des Abg. Raidt, zur Beseitigung der drückenden Wirtschafts-Controle und zur Vermeidung des damit verbundenen großen und kostspieligen Geschäfts“, LT 1833 II, KdA, 28. Si., 3. 8. 1833, Beil. 1, S. 78–86, hier S. 78. Auf die Anerkennung der Petition der Wirte aus 48 Oberämtern verweist auch der Abg. Sailer in seinem Antrag vom 1. 6. 1833, LT 1833 II, KdA, 8. Si., 1. 6. 1833, Beil. 14, S. 85–88, hier S. 88.

¹²⁷ So bezeichnete er sich zu Beginn der Debatte selber, LT 1833 II, 79. Si., 16. 10. 1833, S. 61f.

ten sollten¹²⁸. Auf dem Weg wollten beide zusätzlich die Höhe der Steuern senken – die Aversalsummen sollten herabgesetzt werden – und vor allem die verhaßten Kontrollen einstellen. Um diese Ziele zu erreichen, sprachen sich Rauter und Visel für eine allgemeine Getränkesteuer aus¹²⁹. Sailer verlangte hingegen eine konsequente Umsetzung des Akkordsystems¹³⁰. Die übrigen Forderungen zielten allgemein auf eine Erleichterung der Abgaben¹³¹, ohne das Wirtschaftsabgabengesetz reformieren zu wollen. Einen Unterschied zwischen regierungsfreundlicher und oppositioneller Herkunft ließen die Anträge kaum erkennen. Dennoch variierten die Anträge, keines der beiden Lager hatte seine Politik koordiniert und sich auf eine Motion konzentriert, die mit der Unterstützung der gesamten Fraktion rechnen konnte. Vor der Abstimmung wurden alle elf Motionen wie gewohnt der Finanzkommission zur Prüfung übergeben.

Der Bericht der Finanzkommission eröffnete am 16. Oktober 1833 die entscheidende Debatte über die Revision des Wirtschaftsabgabengesetzes. Die Kommission schien ihrer Zusammensetzung gemäß zu entscheiden, und ihre Empfehlungen folgten der Regierungspolitik und unterstützten keinen der oppositionellen Anträge¹³². Weniger an den Bitten der Petenten als an den Bedürfnissen des Staates orientierte sich ihr Vortrag über die Wirtschaftsabgaben. Über die Petition der Wirte aus 48 Oberämtern äußerte sich der Sprecher der Finanzkommission, Ludwig Visel, sogar geringschätzig. Er gab zu Protokoll, daß die Kommission diese Eingabe nicht berücksichtigt habe. „Es konnte dieses auch in keinem Falle nachtheilig seyn, weil ohnehin alle Petitionen [damit waren die Vollmachten für die Petition gemeint] aus ein- und derselben Fabrik hervorgegangen“¹³³ seien. In der Debatte fielen immer wieder Andeutungen, daß die Petition nur unter Zwang entstanden sei oder eine Fälschung sein könne. Der Finanzminister¹³⁴ und einige andere Deputierte, die gegen ein Änderung

¹²⁸ Antrag des Abg. von Backnang, Lederer, betreffend: Erleichterung der Wirtschafts-Abgaben, Aufhebung der Accise vom Schlachtvieh; sowie Aufhebung der Accise von der Kaufwolle der Roth- und Weißgerber“, LT 1833 II, KdA, 18. Si., 2.7. 1833, S. 102–109.

¹²⁹ Antrag des Abg. Rauter vom Oberamtsbezirk Biberach, die Wirtschafts-Abgaben betreffend, LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16. 10. 1833, S. 89–107 sowie Motion des Abg. Visel, eine zeitgemäße Reform des Wirtschafts-Abgabenwesens betreffend, LT 1833 II, KdA, 7. Si., 30. 5. 1833, S. 56–65.

¹³⁰ „Antrag des Abgeordneten vom Oberamt Waldsee, Sailer, gegen die Regierung bei der neuen Festsetzung des Finanztats und insbesondere der Wirtschafts-Abgaben die Erwartung wiederholt und dringend auszusprechen, daß sie die Finanz-Verwaltung ermächtige, mit allen Weinwirthen, Bierbrauern etc., welche seit dem Jahre 1827 nach den Vorschriften des neuesten Wirtschafts-Abgaben-Gesetzes von demselben Jahre bisher administrirt wurden, auf ihr Verlangen Accorde auf die nächsten drei Jahre abzuschließen“, LT 1833 II, KdA, 8. Si., 1. 6. 1833, Beil. 14, S. 85–88.

¹³¹ So die Anträge von Zimmerle, Bauer, Henkel, Uhland und Krug.

¹³² Vgl. auch BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 427.

¹³³ Visel, LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16. 10. 1833, S. 78.

¹³⁴ Die ersten Andeutungen kamen vom Finanzminister: „Anlangend die Petitionen, so will ich die Geschichte der Antragstellung nicht anführen. Sie ist bekannt, und so auch, daß Vereine gestiftet wurden, und daß die Einladung an alle Wirthe ergieng, diesen beizutreten, um eine

des Umgeldgesetzes waren, sprachen ihr jegliche Legitimität ab. Die Wirte wären „von gewissen Abgeordneten aufgefordert“ worden, sich zu beteiligen. Daher sei „den Petitionen kein großer Werth beizulegen [...] um so mehr, als sie trotz jener Anforderung dennoch in vielen Bezirken nicht zu Stande“¹³⁵ gekommen wären. Der Mitinitiator der Petition, Raidt¹³⁶, und andere Abgeordnete aus dem liberalen Lager protestierten dagegen und forderten für diesen Behauptungen Beweise¹³⁷. Doch dazu kam es nicht mehr, denn der Kammerpräsident¹³⁸ beendete den Wortwechsel indem er die Vorwürfe verharmloste: Visel hätte nur fragen wollen, ob die Wirte hinter dem Antrag von Raidt auf Aversalsummen stünden¹³⁹. Der Verdacht unberechtigter Einflußnahme wurde weder ausgeräumt noch bestätigt¹⁴⁰. Die Glaubwürdigkeit der Petenten, die zum dritten Mal eine Eingabe eingereicht hatten, war damit öffentlich in Frage gestellt, und ihre Forderungen wurden so unterlaufen.

Auch darüber hinaus griff Raidt den Bericht der Finanzkommission an, da hier nicht auf die Beschwerden der Zensiten eingegangen und eine „Prüfung der Rechtsverhältnisse nicht in Anwendung gebracht“¹⁴¹ werde. Wer sich von den Deputierten sonst noch für die Klagen und Bitten der Petenten einsetzte, ist kaum eindeutig auszumachen. Die überwiegende Mehrheit der Parlamentarier sprach sich für eine Herabsetzung der Wirtschaftsabgaben aus und kritisierte Einzug und Verwaltung. Es kam dennoch zu keiner Diskussion über die generellen Vor- oder Nachteile des Wirtschaftsabgabensystems. Im Plenum ging es vor allem um Details wie das Rekognitionsgeld, die Malzsteuer und andere Abgaben des Umgeldgesetzes.

Zunächst wandte sich die Diskussion dem Rekognitionsgeld zu. Bereits 1830 hatte der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses empfohlen: „Gestatten unsere

Herabsetzung der Wirtschaftsabgaben zu erreichen“. LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16. 10. 1833, S. 70.

¹³⁵ Visel, LT 1833 II, KdA, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 12.

¹³⁶ Raidt gab an, daß seine Motion zwar an Wirte in „Tübingen und andern Orten“ geschickt worden sei „und daß sie ersucht wurden, wenn sie damit einverstanden wären, ihre Meinung darüber an ihre Abgeordneten zu schreiben“, also ein rechtmäßiger Vorgang. Ebd., S. 13.

¹³⁷ Pflanz und Römer wollten die Namen der Abgeordneten und der Oberamtsbezirke wissen, in denen die Steuerzahler gegen ihren Willen unter Druck gesetzt wurden: „Woher wissen Sie das? Wenn Sie Abgeordnete kennen, die solche Petitionen veranlaßt haben, so nennen sie dieselben“. Ebd., S. 13.

¹³⁸ Freiherr von Gaisberg-Schöckingen wurde 1833 Nachfolger von Weishaar. Der ritterschaftliche Abgeordnete galt als Anhänger der Regierungspolitik, der aber nicht zu ihren Wortführern gehörte. Mit seiner Ernennung übergab die Regierung den Erstplatzierten nach den Wahlen in der Kammer, einen Wortführer der Regierungspartei, den Abgeordneten Feuerlein. Dies geschah aus taktischen Gründen. Denn angesichts der gleich starken Fraktionen bevorzugte die Regierung einen Mann des Ausgleichs. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 187–190.

¹³⁹ LT 1833 II, KdA, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 13.

¹⁴⁰ Dennoch schienen die Abgeordneten mehr darüber zu wissen, als in den Protokollen zu lesen ist. Das spricht der Abg. Rauter an: „Was auf die eingekommenen Petitionen zu halten ist, werden die Abgeordneten wohl wissen, die die Art der Entstehung derselben kennen“. Ebd., S. 23.

¹⁴¹ Debatte Wirtschaftsabgaben, LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16. 10. 1933, S. 61.

Finanzen irgend eine Erleichterung in den Abgaben, so dürfte sie vorzugsweise dem von dem Wirtschafts-Gewerbe zu entrichtenden Recognitions-Gelde zu gönnen seyn¹⁴². Auch 1833 betonte die Mehrzahl der Petitionen¹⁴³ und Motionen¹⁴⁴ die mangelnde gesetzliche Legitimation der Abgabe sowie deren Belastung; davon waren selbst bedingungslose Parteigänger der Regierung wie Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth¹⁴⁵ überzeugt¹⁴⁶. Somit schien die Aufhebung der jährlichen Gebühr für die Wirtschaftsberechtigung nur noch eine Formalität zu sein¹⁴⁷, zumal sich die Abgeordneten zwei Tage zuvor ohne lange Diskussion auf die Erhöhung der Konzessionsgelder um 50% geeinigt hatten¹⁴⁸. Diese sollte eine unkontrollierte Zunahme vor allem von kleinen Wirtschaften verhindern, damit nicht „der vierte Theil von ganz Württemberg ein Wirtshaus“¹⁴⁹ werde. Eine Beschränkung der Wirtschaftsberechtigungen war durchaus im Interesse der Wirte, sahen sie sich doch durch eine unbehelligt wachsende Konkurrenz zusätzlich bedroht. So sprachen sich viele Petenten ebenfalls für eine Begrenzung aus, um „die schon ohnehin große Anzahl nicht noch mehr zu vermehren“¹⁵⁰. Sie wünschten sich zunfähnliche Vereinigungen, welche die Verbreitung des Gewerbes selbständig kontrollieren konnten¹⁵¹. Zu diesem Zweck die Konzessionsgelder zu erhöhen, kam ihnen aber nicht in den Sinn.

Die verschiedenen Anträge der Abgeordneten zu den Wirtschaftsabgaben setzten sich mit der Malzsteuer auseinander. Schon auf dem ersten Landtag von 1833 hatte der Abgeordnete Bauer aus Wiblingen dargelegt, wie stark die Malzsteuer vor allem ärmere Schichten belastete¹⁵². Durch die Abgabe werde „das weiße Bier entweder als

¹⁴² LT 1830, KdA, 1. a.o. Beil.-H., S. 139.

¹⁴³ In folgenden Eingaben von 1833: Die Petition der Wirte aus 48 Oberämtern, weitere Sammelpetitionen aus den Oberämtern Stuttgart, Oberndorf, Crailsheim, Reutlingen, Blaubeuren, Nürtingen, Gmünd, Ehingen, Ludwigsburg, Eßlingen, Rottweil, Mergentheim, Tübingen, Rottenburg, Cannstatt, Tuttlingen und Spaichingen.

¹⁴⁴ So in den Anträgen von Schwarz und Bauer während des ersten Landtags und in den Motionen von Raidt, Zimmerle, Visel und Henkel auf dem zweiten Landtag.

¹⁴⁵ Der Professor für Medizin und Kanzler der Universität Johann Heinrich Ferdinand (von) Autenrieth (1772–1835) hatte sich uneingeschränkt für die Regierung im Landtag eingesetzt. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 17f.

¹⁴⁶ „Was das Recognitions-Geld betrifft, so sollte dieses meines Erachtens als eine ungerechte Steuer aufgehoben werden“, so Autenrieth in der Debatte am 18. Oktober 1833, LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18.10. 1833, S. 6.

¹⁴⁷ Für die Beibehaltung des Rekognitionsgeldes sprachen sich aus ganz unterschiedlichen Gründen lediglich Pfleiderer, Camerer, Welden, Mosthaf, Walz und Bollstetter aus.

¹⁴⁸ Im nächsten Haushalt sollte dieser Posten statt mit 10.000 fl. mit 15.000 fl. veranschlagt werden, dafür stimmten 47 gegen 32 Abgeordnete, LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16.10. 1833, S. 83.

¹⁴⁹ So formulierte der Abg. Rummel seine Sorgen um die Moral der Bevölkerung durch zu viele Wirtschaften, ebd., S. 84.

¹⁵⁰ Petition, OA Gmünd, Wirte vom 13.6. 1833.

¹⁵¹ Diesen Wunsch drückten Wirte und vor allem Bierbrauer 1833 aus, vgl. auch Eingaben aus den Oberämtern Aalen, Oberndorf, Geislingen, Heidenheim, Gmünd, HStAS, L 15, F61, 2a (1).

¹⁵² Vgl. LT 1833 I, KdA, 30. Si., 23.2. 1833, S. 36.

kaum gebräutes Wasser angenommen oder um 5 kr. pro Maas¹⁵³ bezahlt. Eine herabgesetzte Steuer sah Bauer als einzige wirksame Möglichkeit an, um vor allem die ärmsten Bevölkerungsschichten zu schonen, die häufig auf Bier als Nahrungsmittel zurückgriffen. Eine Überwachung der Wirte hielt Bauer hingegen für nutzlos, zumal auch diese kaum andere Möglichkeiten hätten. Zur Rechenschaft gezogen, konnte sich ein Wirt leicht verteidigen: Die Steuer zwingt ihn, entweder schlechtes Bier zu 4 kr. auszuschenken oder gutes Bier zu 5 kr. die Maas. In der Debatte wies Bauer wiederholt darauf hin, daß nach seinen Berechnungen die Malzsteuer mehr als 20% des Verkaufspreises ausmache¹⁵⁴ und eine Verminderung nötig sei. Sonst sei „das Publikum, besonders das ärmere, bedeutend im Nachteil“¹⁵⁵. Denn der tägliche Verdienst eines Tagelöhners lag Anfang der dreißiger Jahre nicht über 30 kr., und der Lohn eines Handwerksgesellen betrug kaum mehr als 50 kr.¹⁵⁶. Entgegen der Beteuerung von 1827, daß die Steuersumme nicht erhöht werden sollte, hatte sich der Ertrag nach seiner Rechnung um ein Drittel vermehrt.

Auch die Finanzkommission empfahl eine Herabsetzung der Malzsteuer. Zwerger hielt eine Minderung für legitim, zumal „jeder der Bier genießt, diese Abgabe bezahlen muß, während beim Wein nur derjenige das Weinumgeld bezahlen muß, welcher seinen Wein beim Wirth einkauft“¹⁵⁷, und das Bier gerade für die ärmere Bevölkerung durch nichts zu ersetzen sei. Zimmerle fügte hinzu, daß sich durch eine Herabsetzung der Steuer die Qualität des Bieres verbessern und somit der Konsument davon profitieren würde. Die Liberalen Friedrich Römer¹⁵⁸ und Wolfgang Menzel¹⁵⁹, Raidt und Wilhelm Murschel¹⁶⁰ sowie Wiest und Franz Xaver Bollstetter¹⁶¹ als Vertreter des gouvernementalen Lagers sprachen sich in der Debatte ebenfalls ausdrücklich für eine Verminderung aus. Nur wenige Deputierte waren aus verschiedenen Gründen dagegen. Autenrieth lehnte eine Veränderung rundweg ab, um nicht die Beziehung zum

¹⁵³ Antrag des Abgeordneten zu Wiblingen, Bauer, eine Verminderung der Wirtschafts-Abgaben, vorzüglich der Abgaben vom Wein und Bier einzuleiten, ebd., Beil. 2, S. 35–40.

¹⁵⁴ LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 55.

¹⁵⁵ Ebd., S. 38f.

¹⁵⁶ Vgl. LANGEWIESCHE, Liberalismus, S. 57.

¹⁵⁷ Außerdem arbeiteten die Bierbrauer in Bayern im Vergleich mit Württemberg unter leichteren Auflagen, da Bayern ein reines Bierland sei und die Brauer dort keine direkte Gewerbesteuer entrichteten. LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 45.

¹⁵⁸ Der Jurist Friedrich Römer, der das Oberamt Geislingen vertrat, war Zentrum, Fraktionsführer und fast ein Star der liberalen Bewegung. Im Parlament zeichneten sich seine Reden und häufigen Einwürfe gegen jeglichen Mißgriff der Regierung vor allem durch Direktheit und Demagogie, in einem ‚vielschichtigen Sinne des Wortes‘ aus. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 586ff.

¹⁵⁹ Wolfgang Menzel gehörte zur liberalen Fraktion und zur Stuttgarter Gesellschaft. Er hatte Geschichte und Philosophie studiert, war mehr Autor als Politiker, sein Mandat für das Oberamt Balingen verdankte er vor allem der Fürsprache Albert Schotts. Vgl. ebd., S. 593f.

¹⁶⁰ Rechtskonsulent Wilhelm Murschel war neben Friedrich Römer, die größte agitatorische Begabung der Liberalen‘ und engagierte sich besonders für Fragen des Bürger- und Gewerberechts. Er vertrat das Oberamt Maulbronn. Vgl. ebd., S. 592.

¹⁶¹ Der Stiftungsverwalter Franz Xaver Bollstetter vertrat seit 1820 das Oberamt Riedlingen und galt bis zu seinem Ausscheiden 1845 als regierungstreue. Vgl. ebd., S. 81.

Zollvertragspartner Bayern zu gefährden. Diese Staatsinteressen hatten seiner Meinung nach Vorrang vor den Interessen der Steuerzahler und Konsumenten. Andere stritten darüber, ob die Weinwirte höhere Abgaben zu leisten hätten oder die Bierbrauer, und wer es eher verdiente, daß seine Steuern vermindert würden. Nach den Berechnungen des Abgeordneten Johann Nepomuk Rauter wie des Finanzministeriums betrug die Malzsteuer 12,5% vom Verkaufspreis und war um 2,5% niedriger als die Abgabe vom Wein¹⁶². Bardili wollte daher die Steuer sowohl für Wein als auch für Bier senken. Mosthaf sprach sich dagegen aus, da er für das Volk keine nachhaltige Verbesserung sah. Dieser Überzeugung war schließlich auch Prälat Jacob Friedrich von Märklin¹⁶³. Die Abstimmung beschloß dennoch mit 51 zu 28 Stimmen eine Herabsetzung der Malzsteuer¹⁶⁴.

Die häufig geforderten Modifikationen des Einzugs- und Kontrollsystems der Malzsteuer lehnte die Finanzkommission hingegen ab. Ihrer Meinung nach resultierten die Widerstände gegen die Steuer nur daher, daß sie sechs Jahre nach der Einführung noch neu war. „Wie jede Neuerung, so hat auch die Malzsteuer bei ihrer Einführung [...] viele Widersacher gefunden. Die Formen sind indessen so, daß sie den freien Gewerbebetrieb am wenigsten und gewiß weniger als jener frühere Abstich belästigen“¹⁶⁵. Dagegen erhob sich im Plenum lebhafter Widerspruch. Sailer und die Liberalen Lederer, Uhland sowie Raidt wiederholten ihre Motionen und forderten den Abschluß von Akkorden, die das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 vorsah. Diese würden die Visitationen verringern und den Einzug der Steuern wesentlich erleichtern. Gerade bei der Herstellung von Bier konnten Inspektionen zur falschen Zeit die gesamte Produktion vernichten. Viele ritterschaftliche Abgeordnete, die selber Brauereien betrieben, wußten um die verderbliche Wirkung von Temperaturveränderungen während des Gärungsprozesses. „Ich würde wenigstens meinen Keller gewiß nicht öffnen“, so Freiherr von Welden. Und Graf von Degenfeld stimmte ihm zu: „Im Sommer hat keiner etwas darin zu thun“¹⁶⁶. Trotz der Übereinstimmung in der Kammer kam es zu keinem Antrag. Die Abgeordneten beschloßen lediglich, daß der Einzug der Wirtschaftsabgaben insgesamt nochmals untersucht und auf dem nächsten Landtag gegebenenfalls verändert werden sollte.

Ausführlicher beschäftigte sich die Kammer mit der Besteuerung der Winzer. Der Abgeordnete Schwarz hatte bereits auf dem ersten Landtag in einer Motion die Beschwerden detailliert zur Sprache gebracht¹⁶⁷. Er unterstützte die Petenten und forderte vom Landtag, sich für die Ausdehnung eines akzisefreien Weinverkaufs der

¹⁶² LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 49.

¹⁶³ Jacob Friedrich von Märklin war evangelischer Prälat und trat im Parlament als Finanzpolitiker hervor. Er gehörte der Kammer von 1821 bis 1839 an und entwickelte sich von einem Kritiker der Regierung zu ihrem Verteidiger. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 599.

¹⁶⁴ LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 70.

¹⁶⁵ Motion des Abg. Visel, LT 1833 II, KdA, 7. Si., 30. 5. 1833, S. 58.

¹⁶⁶ LT 1833 II, KdA, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 53.

¹⁶⁷ Antrag des Abgeordneten der Stadt Ulm, Professors Schwarz, eine Erleichterung der Weinwirtschafts-Abgaben betreffend, LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1. 2. 1833, Beil. 2, S. 39–68.

Produzenten einzusetzen. Die Finanzkommission des zweiten Landtags 1833 sprach sich allerdings dagegen aus. In ihrem Bericht empfahl sie, eine Petition von Reutlinger Winzern abzulehnen. Diese hatten „um Ertheilung des Rechts, unser Wein-Erzeugnis ohne Bezahlung einer Accise oder Recognitions-Gelds zu jeder Zeit mittelst Ausschanks zu verwerthen“¹⁶⁸, gebeten. Vor allem aus polizeilichen Gründen war die Finanzkommission dagegen, da andernfalls „eine bedeutende indirecte Vermehrung der Wirthschaften herbeigeführt werden mußte“¹⁶⁹. Diesem Argument pflichteten einige Abgeordnete bei: Es sei zu verhindern, daß sich die Wirthschaften „ins Unendliche“ vermehrten¹⁷⁰. Doch die Unterstützung für die Winzer überwog. Zwerger war vor allem dafür, weil in manchen Anbaugebieten der Wein erst nach einer längeren Reifezeit trinkbar wurde. Die akzisefreien Monate nach der Lese nutzten den Winzern in der Bodenseegegend zum Beispiel gar nichts, denn sie durften nur „Wein [aus]schenken, so lange er nicht genießbar ist“¹⁷¹.

Die Landtagsdebatten zeigen, daß trotz gemeinsamer Kritik der Steuerzahler und vieler Abgeordneter am Umgeldgesetz, die Ziele verschieden waren. Wünschten sich die Zensiten außer der Herabsetzung der Steuern vor allem eine Reform des Einzugs sowie eine Einschränkung der Kontrollen, so lag den Abgeordneten mehr daran, die Konsumenten vor zu hohen Steuern zu schützen. Sie erkannten die Nachteile der Überwachung sowie die Schikanen der Einnehmer ebenso, dennoch hielten sie sich im Landtag mit der Kritik darüber mehrheitlich zurück. Da die Debatte in erster Linie durch die Finanzkommission geleitet wurde, bestimmten meist ihre Vorgaben die Diskussion.

4. Verhandlungen zwischen Parlament und Finanzminister

Trotz der ablehnenden Haltung der Finanzkommission brauchte es keine langen Debatten, um die Ausdehnung der Akzisefreiheit für Weinausschank durchzusetzen. Selbst der Finanzminister gab sich jovial und stimmte ohne Einschränkung zu: „Da die gesetzliche Bestimmung, nur neuen Wein ausschenken zu dürfen, wahrscheinlich oft umgangen wird, so dürfte es kein großer Fehler seyn, sie aufzuheben“¹⁷². Er erwähnte nicht, daß die Einnahmen einen so geringen Betrag ausmachten, daß sie fiskalisch kaum ins Gewicht fielen¹⁷³. Das Finanzgesetz von 1833¹⁷⁴ hob die Akzise von

¹⁶⁸ Petition, OA Reutlingen, Weinberg-Besitzer vom 7. 1. 1833.

¹⁶⁹ Visel, LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 93.

¹⁷⁰ Mosthaf, ebd.

¹⁷¹ So berichtet vom Abg. Zwerger, LT 1833 I, KdA, 14. Si., 1. 2. 1833, Beil. 2, S. 91. Von Welden sprach sich gegen den Antrag aus, denn nach seiner Überzeugung würde ein Wein, der im ersten Jahr sauer war „auch im zweiten Jahr noch sauer seyn“, ebd., S. 96.

¹⁷² Herdegen, LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 93.

¹⁷³ Denn von 1826 bis 1829 wurden nur 40.744 fl. erhoben. Für diese Jahre, vgl. LT 1833 II, KdA, 1. B.H., S. 376ff. 1835/36 waren nur noch 30.544 fl. durch die Weinakzise eingenommen worden. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 172.

¹⁷⁴ Schon im Abgabengesetz von 1830 war der Zeitraum für steuerfreien Verkauf von Wein von

Wein und Obstmost aus eigener Erzeugung auf, und mit dem Finanzgesetz von 1836 wurde die Besteuerung des Weinverkaufs durch die Produzenten schließlich ganz beseitigt¹⁷⁵.

Die Debatten im Landtag hatten gezeigt, daß die Mehrheit der Abgeordneten nicht nur eine gleiche Verteilung, sondern vor allem die Herabsetzung verschiedener Wirtschaftsabgaben wollte. Die Entscheidungsfindung des zweiten Landtages von 1833 über die Herabsetzung des Weinumgeldes war beeindruckend. Ohne jegliche Diskussion stimmten die Abgeordneten am 18. Oktober 1833 über die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost ab. Mit 75 gegen 4 Stimmen¹⁷⁶ beschlossen sie, die Steuer von 15 auf 12% herabzusetzen. Im „Hinblick auf die Größe des Überschusses in den Staats-Einnahmen“¹⁷⁷ hielt die Mehrheit der Deputierten weitere Senkungen auch für die Biersteuer möglich: Ab dem 1. Januar 1834 sollte die Malzsteuer um 3 kr. pro Simri herabgesetzt werden. Nachdem aber die Regierung und vor allem der König Bedenken gegen „eine so erhebliche Verminderung der Umgelds-Abgabe und der Malzsteuer“¹⁷⁸ geäußert hatten, kam die Kammer der Abgeordneten dem Fiskus entgegen und bot an, sowohl das Umgeld von Wein und Obstmost von 15 auf 13,3% als auch die Malzsteuer jeweils nur um 1 kr. zu senken¹⁷⁹.

Eine Herabsetzung der Steuern hatten die Zensiten erreicht. Doch ihre Beschwerden über den Einzug der Wirtschaftsabgaben blieben weiterhin unberücksichtigt. In der Abstimmung über die Erhebungsweise wurden die Motionen von Raidt und Lederer mit 48 zu 32 Stimmen abgelehnt. Das Hauptargument der Gegner waren Zweifel an der Durchführbarkeit des Aversalsummensystems in der Eigenverantwortung der Wirte¹⁸⁰. Sie trauten den Wirten trotz allem Verständnis für die Proteste über das Umgeldgesetz eine effektive Einnahme jenseits aller staatlichen Kontrollen nicht zu. Mit der überwältigenden Mehrheit von 76 zu 5 Stimmen wurde im Anschluß ein An-

drei auf sechs Monate ausgedehnt worden. Vgl. Finanz-Gesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1830 bis zum 30. Juni 1833, vom 26. April 1830, Art. 10, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1669.

¹⁷⁵ Zwerger stellte schließlich den Antrag, daß die Weinproduzenten neben dem neuen auch den alten Wein unter den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes ausschenken dürften. Nur Freiherr von Welden sprach sich dagegen aus, verlangte aber keine Abstimmung. Die Finanzkommission beantragte somit, die Verkaufsakzise von selbsterzeugtem Wein und Obstmost abzuschaffen, wenn der Verkauf in den ersten zwei Jahren nach Gewinnung des Produktes erfolgte und dem Akziser davon Anzeige gemacht wurde. LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 98. Vgl. gesetzliche Bestimmungen in: Finanzgesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1833–1836, Art. 4, in: ebd., S. 1936.

¹⁷⁶ LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 81. Dagegen stimmten nur der Abgeordnete Hufnagel und die ritterschaftlichen Deputierten von Gemmingen, von Gültlingen und von Ow.

¹⁷⁷ LT 1833 II, KdA, 1. B.H., S. 402.

¹⁷⁸ Adresse der Kammer der Abgeordneten wegen Abänderung der beschlossenen Herabsetzung der Wirtschafts-Abgaben, Herabsetzung des Steinsalz-Preises und Erhöhung der Besoldungs- und Capital-Steuern, LT 1833 II, KdA, 1. B.H., S. 672ff., hier S. 672.

¹⁷⁹ Vgl. Finanzgesetz vom 24. December 1833, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, S. 1936.

¹⁸⁰ LT 1833 II, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 71–80.

trag von Karl Deffner¹⁸¹, Zwerver und Rauter angenommen: „Ob die Wirtschafts-Abgaben [...] nicht auf eine andere, die freie Bewegung der Gewerbetreibenden weniger beschränkende Weise ausgeführt werden können, wiederholt zu untersuchen, und im bejahenden Fall bei der Ständeversammlung nach der Vertagung einen Gesetzes-Entwurf einzubringen?“¹⁸² Das bedeutete nichts weiter als eine Duldung der eingestandenen Mißstände und stellte eine Änderung frühestens in drei Jahren in Aussicht. Genau aus diesem Grund stimmten fünf Liberale dagegen: Albert Schott mit der Begründung, daß er „kein Freund vom *juste milieu*“ sei; Johann Christoph Pfeleiderer, „weil dieser Antrag keine Folge haben“ würde; schließlich Pflanz, da die „Regierung die Beschwerden schon zu lange gewußt“ habe; sowie Friedrich Walz¹⁸³, der auch gegen „eine halbe Maßregel“ war, und Immanuel Baumann¹⁸⁴, der die Antwort der Regierung schon zu kennen glaubte¹⁸⁵. Aus Erfahrung wußten sie, daß ein solcher Antrag nichts bewirken würde. Um das Finanzministerium zu einer Änderung zu bewegen, war mindestens ein konkreter Vorschlag notwendig.

Auch das Rekognitionsgeld, das vorher einhellig als überflüssig kritisiert worden war, wurde weiterhin geduldet und beibehalten. Der Finanzminister hielt es für eine Abgabe, „von deren Ermäßigung es sich am ersten handeln könnte“¹⁸⁶, doch war er nur für eine ‚teilweise‘ Abschaffung dieser jährlichen Gebühr. Finanzminister Herdegen¹⁸⁷ wollte das Rekognitionsgeld bei ruhenden Gewerben zur Wahrung der Wirtschaftsgerechtigkeit weiter erheben. Eine vollständige Aufhebung war seiner Meinung nach unvereinbar mit dem Wirtschaftsabgabengesetz von 1827. Denn das Gesetz bestimmte, daß die Wirtschaftsberechtigung verloren ging, sobald das Rekognitionsgeld zwei Jahre lang nicht entrichtet worden war. In der Debatte schlossen sich einige Abgeordnete Herdegen an. Visel, Murschel oder Abraham Ott¹⁸⁸ sprachen sich für die Erhebung der Rekognitionsgelder bei einem ruhenden Gewerbe aus¹⁸⁹.

¹⁸¹ Der Fabrikant und Stadtrat in Eßlingen Karl Deffner (1789–1846) war vom ersten Landtag 1833 bis 1845 Mitglied der Zweiten Kammer und gehörte zum festen Kern der liberalen Vertreter. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 130–132.

¹⁸² LT, KdA 1833 II, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 80–88.

¹⁸³ Der Jurist Friedrich Walz war eine bekannte Person der Stuttgarter Öffentlichkeit. Der Abgeordnete für Gaildorf wurde im Parlament als geradliniger und fleißiger Abgeordneter geschätzt. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 591.

¹⁸⁴ Immanuel Baumann (1799–1837) vertrat das Oberamt Leonberg, war zwar als Schultheiß, Aktuar und Ratsschreiber fast schon prädestiniert als regierungstreuer Honoratior, schloß sich aber dennoch dem Liberalismus an. Vgl. ebd., S. 121.

¹⁸⁵ LT, KdA, 1833 II, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 80–88.

¹⁸⁶ LT, KdA, 1833 II, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 4.

¹⁸⁷ Auf den plötzlichen Tod von Finanzminister Varnbüler übernahm zuerst Staatsrat Christoph Ludwig Herzog (1788–1832) die Leitung des Finanzministeriums im April 1832. Nach dessen Tod, im September der gleichen Jahres, übernahm Johann Christoph von Herdegen das Amt des Finanzministers. Vgl. HARTMANN, Regierung, S. 18.

¹⁸⁸ Abraham Ott gehörte zu den Anhängern der Regierung. Der Schultheiß von Supplingen mit großem Landbesitz repräsentierte das Oberamt Blaubeuren. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 75 und 529.

¹⁸⁹ Dies geschah teilweise mit zweifelhafter Begründung. So wollte Freiherr von Welden die Tradition des Rekognitionsgeldes wahren, um einen Beitrag zur „Wahrung der Realrechte“

Bekannte Opponenten der Regierung wie Wiest und Camerer, Römer und Raidt sowie Pflanz und August Freiherr von Hornstein¹⁹⁰ waren gegen die Beibehaltung. Es erschien ihnen unbegreiflich, „daß Diejenigen, die das Gewerbe nicht mehr [be]treiben, auch noch bezahlen sollen, während durch eine einfache Vormerkung im Güterbuche das Recht gewahrt werden“¹⁹¹ könne. Bei der Abstimmung setzte sich die Ansicht des Finanzministers durch, und die Mehrheit der Abgeordneten votierte für die Aufrechterhaltung des Rekognitionsgeldes bei ruhenden Wirtschaften¹⁹².

Genauso blieb die Bemühung der Bierbrauer, zumal der Stuttgarter, um Akkorde erfolglos¹⁹³. 1830 hatte das Finanzministerium auf ihre Bitte hin geantwortet, daß man nicht nur mit den Stuttgarter Brauern solche Vereinbarungen treffen könne. Denn die Brauereien in Stuttgart würden nach Abschluß der Akkorde ihr Gewerbe vergrößern und zu Lasten des Fiskus sowie ihrer Kollegen in Ludwigsburg und Eßlingen größere Mengen Bier steuerfrei verkaufen. Die Stuttgarter teilten daraufhin mit, daß diese Sorge unberechtigt sei, denn auch die Bierbrauer in Ludwigsburg und Eßlingen¹⁹⁴ hätten schriftlich um einen Akkord nachgesucht. Die Konkurrenz bliebe somit erhalten, und unverhältnismäßige Ausdehnungen seien nicht zu befürchten. Diese Bitten waren genauso erfolglos wie spätere mündliche Anfragen beim Finanzministerium. „Vertröstung auf die Zusammenkunft der Stände [...] war zuletzt das Einzige, was wir durch all unsere Beschwerden zu erreichen im Stande waren“, berichteten die Stuttgarter dem Landtag im August 1833¹⁹⁵ und baten die Kammer der Abgeordneten um Unterstützung. Hier legte der Abgeordnete Sailer dar, daß durch den Abschluß von Akkorden ein unkontrolliertes Anwachsen der Brauereien wohl kaum zu befürchten sei, da das nötige Kapital und die Einrichtungen „nicht im Augenblicke geschaffen“¹⁹⁶ würden. Der Finanzminister wollte darüber trotz der Richtlinien im Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 nicht diskutieren und reagierte mit der Erklärung, daß das Akkordsystem ausschließlich auf den Weinausschank angewendet werden sollte. Bei den Bierbauern wäre das System nicht ausführbar, da diese nicht auf ein bestimmtes Lokal festgelegt wären und ihre Gewerbe sonst unkontrolliert vergrößern könnten. Außerdem sah Herdegen in der Malzsteuer für die Zensiten

zu leisten: „Was der Plebs sagt, darum kümmere ich mich nicht“. LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 13.

¹⁹⁰ Der ritterschaftliche Abgeordnete August Freiherr von Hornstein war eine der „kantigsten“ Figuren der Kammer. Seine feudalen Überzeugungen waren ungebrochen und ihn zeichnete ein tiefes Mißtrauen gegen den konstitutionellen Staat aus. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 610.

¹⁹¹ So brachte Hornstein die Überzeugungen der Gegner jeglichen Rekognitionsgeldes auf den Punkt, LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 16.

¹⁹² Für die Aufhebung der Rekognitionsgelder entschied sich der Landtag mit 58:19 Stimmen, für eine Beibehaltung bei ruhendem Gewerbe mit 55 zu 24 Stimmen. Bei nicht betriebenen Wirtschaften sollten die Wirte ein Viertel der bisherigen Sätze bezahlen, Vgl. LT 1833 II, KdA, 81. Si., S. 25, 37 und 42.

¹⁹³ Petition, OA Stuttgart, Bierbrauer vom 5. 8. 1833, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

¹⁹⁴ Diese Anfragen sind nicht überliefert.

¹⁹⁵ Petition, OA Stuttgart, Bierbrauer vom 5. 8. 1833.

¹⁹⁶ Vgl. LT 1833 II, KdA, 81. Si., S. 50.

auch keinerlei Nachteile: „Wie diese Abgabe für die Bierbrauer eine Plackerey seyn soll, weiß ich wahrlich nicht. Er hat einfach nichts zu thun, als ehe er eine Parthie Malz in die Mühle schickt, durch ein Kind oder einen Dienstboten den Acciseschein holen zu lassen, das ist die ganze Plackerei, die er bei dieser Erhebungsweise hat. Ich wüßte Nichts, was einfacher wäre“¹⁹⁷. Diese Äußerung zeigt deutlich, wie unterschiedlich die Richtlinien beurteilt wurden. Der Finanzminister bestand auf seiner Entscheidung. 1827 „hatte man in Beziehung auf die neuen Wirthschafts-Abgaben noch keine Erfahrung [...] man hat nun seit 1830 die Sache reiflich erwogen, und ist zu diesem Resultat gelangt“¹⁹⁸. Dies schien so nicht richtig. Intern waren die Finanzbehörden schon 1830 sicher, daß sie Malzsteuerakkorde nicht zulassen wollten. Ein Erlaß des Finanzministeriums an das Steuerkollegium beschäftigte sich am 17. August 1830 mit den Eingaben aus Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen. Das Ergebnis war, daß „ehe nicht ein genügendes Mittel gefunden ist, alle Bierbrauer zugleich in Akkord zu bringen, auf die vorliegenden einzelnen Gesuche [...] nicht einzugehen ist“¹⁹⁹, zumal die Erfahrungen anderer Länder gezeigt hätten, „daß die Malzsteuer mit einem sehr geringen Verwaltungs-Aufwand bei gehöriger Aufsicht zu einem bedeutenden Ertrag gebracht werden kann“²⁰⁰. Das Finanzministerium ging davon aus, durch die Kontrollen eine effiziente Einnahme zu garantieren. Ein weiterer Erlaß wies im Oktober ausdrücklich darauf hin, daß „das Gesetz [über die Wirtschaftsabgaben von 1827] bei der Malzsteuer die Accorde nicht wie bei dem Wein als Regel aufgestellt habe, sondern die Finanz-Verwaltung nur ermächtigt habe Accorde, auf den Grund sicherer Anhalts-Punkte abzuschließen“²⁰¹. Damit setzte sich Herdegen eindeutig über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg. Vom Landtag wurde diese Eigenmächtigkeit aber nicht angegriffen, und der Finanzminister konnte weiterhin jeglichen Akkord für die Bierbrauer verweigern.

Die Auseinandersetzung um die Malzsteuer-Akkorde zeigt, daß entsprechende Mehrheitsverhältnisse in der Kammer zwar eine Voraussetzung für eine Veränderung der Wirtschaftsgesetze waren, aber nicht genügten. Die Initiative lag immer bei der Regierung; ihre Vorschläge konnte die Kammer lediglich ablehnen oder annehmen²⁰². Daher war es für die Fürsprecher genauso wichtig, außer der Mehrheit im Parlament auch den Finanzminister zu beeinflussen. Das in den Landtagsprotokollen überlieferte Bild zeigt den Finanzminister 1833 als einen kundigen Mann mit klaren

¹⁹⁷ LT 1833 II, KdA, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 39. Die Bierbrauer sah der Finanzminister durch die Malzsteuer bekanntlich nicht beschwert. Für die Müller allerdings entstanden laut Herdegen Unannehmlichkeiten, die ihnen „wohl kaum zugemutet werden“ konnten, und er schlug vor, ihnen pro Simri Malz ½kr. Belohnung zu geben, ebd., S. 40. Über den Antrag wurde in der Debatte allerdings nicht abgestimmt.

¹⁹⁸ LT 1833 II, KdA, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 49.

¹⁹⁹ Abschrift: Finanz-Ministerial-Erlaß an das königliche Steuer-Collegium vom 17. August 1830, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Vgl. S. 35ff.

Vorstellungen, die er nicht zur Diskussion stellte. Für Herdegen waren die Wirtschaftsabgaben mit allen Vor- und Nachteilen ein wesentlicher Bestandteil des Staatshaushalts und Teil der bürgerlichen Pflichten. Diese „Staatsordnung soll in jedem Bürger das Bewußtseyn lebendig erhalten, daß er dem Staat, welchem nächst Gott er sein irdisches Bestehen verdankt, auch mit seinem eigenen Willen und Vortheil sich unterzuordnen habe“²⁰³. Im Finanzgesetz von 1833 mußte die Regierung bei den Wirtschaftsabgaben schließlich kaum Zugeständnisse machen.

Auf dem ersten Landtag von 1833 stand Herdegen in der Debatte fast allein mit seiner Auffassung, daß die Verwaltung nur nach Gesetzen handle. Er könne „bloß bedauern, daß so viele Versuche von Unredlichkeit vorkommen, daß man immer die Controle vermehren muß[te]. Wenn Jeder einfach und redlich bezahlte, was er schuldig ist, so würde man allerdings die Plackereien nicht einführen“²⁰⁴. Damit wies er die Verantwortung für die Auseinandersetzungen zwischen Steuerbeamten und Zensiten allein den Wirten zu. In dieser Auffassung, die offensichtlich nicht den Tatsachen entsprach, unterstütze ihn lediglich der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Welden²⁰⁵, wenn auch kaum überzeugend. Nach seiner Meinung waren die Wirtschaftsabgaben keineswegs zu hoch, da „es ganz von den Wirthen abhängt, wie sie den Wein ausschenken“²⁰⁶, also zu welchem Preis sie ihre Getränke abgaben. Die oft schwierige wirtschaftliche Situation vieler Wirte schien er auszublenden. Auf dem zweiten und entscheidenden Landtag beharrte Herdegen weiterhin auf seinem Standpunkt und konnte sich damit durchsetzen. Während der Debatten hielt er sich meist im Hintergrund und beschränkte sich darauf, auf die Gesetzeslage hinzuweisen: Alle Wirtschaftsabgaben seien gesetzlich festgelegt; außerdem würden die Konsumenten in den Wirtschaften das Umgeld bezahlen. Die Kontrollen seien notwendig, um von den Pflichtigen „das zu erhalten, was sie nach dem Gesetze schuldig sind; es war nöthig, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, weil sie früher nicht vollständig bezahlt haben“²⁰⁷. Auf Diskussionen ließ er sich kaum ein. Nur dem Abgeordneten Römer gelang es gelegentlich, ihn zu direkten Wortwechselln zu provozieren²⁰⁸. Doch diese

²⁰³ LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 2.

²⁰⁴ LT 1833 I, KdA, 37. Si., 7. 3. 1833, S. 34.

²⁰⁵ Der ritterschaftliche Abgeordnete Georg Karl Freiherr von Welden war als „exzentrisch“ und als ein „Aristokrat der unberechenbaren Sorte“ bekannt. Dieses Urteil wird bei der Betrachtung der Debatte über die Wirtschaftsabgaben durchaus bestätigt. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 384 und 538.

²⁰⁶ LT 1833 I, KdA, 37. Si., 7. 3. 1833, S. 29.

²⁰⁷ LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16. 10. 1833, S. 71f.

²⁰⁸ Während der Sitzungen zu den Wirtschaftsabgaben war Römer der einzige, der offen die Verwaltungsmaßnahmen des Finanzministeriums kritisierte und Herdegen aus der Ruhe brachte. Als Römer verlangte, Kellervisitationen nur im Verdachtsfall anzustellen, entgegnete Herdegen, daß dies der Fall sei und die Umgeldbeamten Instruktionen erhalten hätten, die auch im Regierungsblatt gedruckt worden seien. „Diese Instruktionen scheinen aber sehr vag zu seyn“, antwortete Römer, „es könnte diese Instruction der Finanz-Commission zur Prüfung übergeben werden“. Herdegen sah dazu keine Veranlassung, es sei dies überhaupt nicht Gegenstand der Tagesordnung. LT 1833 II, 80. Si., 17. 10. 1833, S. 54.

blieben ohne Folgen für die Durchsetzung der Wünsche der Zensiten. Das Finanzgesetz vom 24. Dezember 1833 legte schließlich die Veränderungen für die Wirtschaftsabgaben fest. Das Umgeld auf den Weinausschank reduzierte das Gesetz von 15 auf 13,3% sowie die Malzsteuer von 21 kr. pro Simri auf 20 kr. Die Konzessionsgelder wurden um die Hälfte des bisherigen Betrages erhöht, für betriebene Wirtschaften die Rekognitionsgelder aufgehoben und für die ruhenden auf ein Viertel des früheren Satzes ermäßigt²⁰⁹. Mit diesem Ergebnis konnten die Petenten, mit Ausnahme der Winzer, kaum zufrieden sein. Zwar waren die Steuersätze etwas vermindert worden, aber für die Zensiten blieb die Steuer eine spürbare Belastung, sowohl aufgrund der Höhe als auch des Einzugssystems. Bei den Verbesserungen im Steuereinzug waren die Bürger, wie schon 1830, nur getröstet worden.

Die Petitionen der Steuerzahler offenbarten, daß beim Einzug der Wirtschaftsabgaben verschiedene Erwartungen und Ziele aufeinander stießen. Der Staat forderte faktisch mehr und mehr Eingriffsrechte in das Leben der Steuerzahler, was letztere zu vermeiden suchten. Die einzige legale Möglichkeit für die Steuerzahler, sich dagegen zur Wehr zu setzen, war die Vermittlung ihrer Interessen durch die Kammer der Abgeordneten. Seit 1833 nahm die Zahl der Eingaben erheblich zu. In diesem Jahr erreichten den Landtag zusätzlich drei Sammelpetitionen, die mehr als 500 Unterschriften trugen. Die Steuerproteste der Wirtschaftsabgabepflichtigen trafen im Vormärz bei der Bevölkerung auf Zustimmung²¹⁰. Die ständigen Auseinandersetzungen der Wirte mit den Einnehmern waren in Württemberg überall bekannt²¹¹. In Artikeln, Flugblättern oder anonymen Veröffentlichungen im Vormärz über die Nachteile der staatlichen Verwaltung wurden meist auch die Wirtschaftsabgaben genannt²¹². Mit der Petition der Wirte aus 48 Oberämtern hatten die Abgabepflichtigen erstmals ei-

²⁰⁹ Finanzgesetz vom 24. Dezember 1833, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1935–1937. Vgl. auch RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 178f. und S. 191.

²¹⁰ „Leider lassen sich ähnliche Manövre mit den Accisebeamten und Steueraufsehern nicht durchführen, sondern es ist vielmehr diese Menschenklasse eigens dazu erschaffen, den Gastwirth mit eiserner Consequenz zu quälen und vor der Zeit unter den Boden zu bringen. ‚Welcher höllische Teufel hat die Getränke-Abgabe erfunden?‘ so schreit oft eine Stimme im Innern des Hoteliers und er wäre in seiner Wuth fähig, den Erfinder eigenhändig an den Galgen zu hängen“, so beschreibt der württembergische Schriftsteller Carl Theodor Griesinger das alltägliche Verhältnis. GRIESINGER, Silhouetten, S. 25f.

²¹¹ Diese Bilanz zog beispielsweise der Abg. Idler: „So ist es kein Wunder, daß die Wirthe für ihre Beschwerden so vielfache Theilnahme bei ihren Mitbürgern gefunden haben“. LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 34.

²¹² Vgl. zum Beispiel, WAHL, Mängel. Auch regierungsnahen Schriften zählten die Beschwerden über die Wirtschaftsabgaben zu den Forderungen der Opposition und versuchten, sie ins Lächerliche zu ziehen. So zum Beispiel die Briefe des Stadtraths K. zu B. 1831: „Beschwerden über alle Einnahmen-Quellen des Staates, als Salz, Zoll, Accise, Wirtschafts-Abgaben, Sporteln, Zehenten, Theilgebühren, Grundgefälle, Laudemien, Frohnen [...] Zu all dem gestellt sich eine beharrliche Herabsetzung der bisherigen Stände Württembergs, und ein consequentes Bestreben, auf die in einigen Monaten bevorstehenden ständischen Wahlen Einfluß zu gewinnen“. Briefe des Stadtraths K., S. 3.

ne Eingabe über lokale Grenzen hinweg organisiert²¹³. Aufgrund der Aufmerksamkeit, die der Eingabe im Landtag zuteil wurde, machte das Beispiel Schule²¹⁴.

Die Zensiten, die sich zu den Wirtschaftsabgaben während der Landtage von 1833 mit 76 Petitionen und über 2.200 Unterschriften wiederholt an Parlament und Regierung wandten, erfuhren von ihren gewählten Repräsentanten dennoch wenig tatkräftige Hilfe. Der Landtag hatte die Bitte an die Regierung gerichtet, eine Milderung der Kontrollen in Aussicht zu stellen. Doch dies geschah wohl „weniger der Sache wegen, als um Wähler und Wahlmänner zu beruhigen“²¹⁵. Bei vielen Abgeordneten, ob sie in den Abstimmungen die Regierung oder die Liberalen unterstützen, schienen darüber hinaus weder die nötigen Kenntnisse über die Steuer noch ein ausreichendes Interesse dafür vorhanden gewesen zu sein. Liberale Führungsfiguren wie Uhland und Römer leiteten ihre Beiträge oft damit ein, daß sie mit der Materie nicht vertraut seien²¹⁶. Als Pflanz bemerkte, „daß die Kammer nicht mehr vollzählig“²¹⁷ und somit auch nicht beschlußfähig sei, wurde die Sitzung am Ende des dritten Tages der Wirtschaftsabgabendebatte geschlossen. Bis auf Antragsteller, wie den Abgeordneten Raidt, und den Finanzminister schien sich kaum jemand gründlich mit den Wirtschaftsabgaben auszukennen. Genauso wenig wie die regierungsfreundlichen Deputierten waren die „liberalen Staatsmänner [...] wissenschaftliche Forscher, sondern um Macht und Einfluß ringende Politiker“²¹⁸. Daher zogen sie vielleicht aus Gründen der politischen Opportunität nicht die praktischen Folgerungen für die Wirtschaftsabgabenpolitik. Die liberalen Abgeordneten hielten das Wirtschaftsabgabengesetz für reformbedürftig, räumten dem aber keine Priorität ein. Dennoch entwickelte sich das Parlament seit 1833 durch die liberale Opposition zu einem zentralen Raum für die Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Zensiten. Hier trafen die verschiedenen Interessen der Beteiligten aufeinander. Auf den Landtagen spiegelten sich die politischen Entwicklungen wider. Es zeigte sich, aus welchen Gründen sich Zensiten, Abgeordnete und der Finanzminister für oder gegen die Wirtschaftsabgaben aussprachen und wer sich schließlich durchsetzen konnte. 1833 schien die Übereinstimmung über die Mißstände des Umgeldgesetzes nicht auszureichen. Die Parlamentarier räumten der Reform der Wirtschaftsabgabengesetzes keine hohe Priorität ein.

²¹³ Schon 1830 wurde sie an die Kammer der Abgeordneten geschickt, aber zunächst ignoriert. Erst drei Jahre später wurde die Eingabe in die Verhandlungen einbezogen. Vgl. oben S. 87ff.

²¹⁴ Für die Zeit vor der Revolution sind 206 Petitionen mit 6.209 Unterschriften überliefert. Zwischen 1851 und 1871 erreichten nach dem Quellenbestand nur 145 Petitionen den Landtag, die aber 17.144 Unterschriften trugen.

²¹⁵ LT 1833 II, KdA, 80. Si., 17. 10. 1832, S. 82.

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 49ff.

²¹⁷ LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 110.

²¹⁸ MANN, Ideale, S. 237.

IV. Steuerhinterziehung, Überwachung und Verwaltungsmißstände (1834–1845)

Die Analyse der Auseinandersetzung um die Wirtschaftsabgaben im Landtag 1833 hat unter anderem deutlich gemacht, wie der Finanzminister seine steuerpolitischen Vorstellungen gegen alle Proteste und Einwände der Opposition durchsetzte. Das Parlament verabschiedete die Wirtschaftsabgaben im wesentlichen nach Herdegens Vorschlägen. In den Jahren nach 1833 nahmen die Meldungen über illegalen Widerstand zu. Geplante und lange Zeit erfolgreiche Hinterziehungen wurden aufgedeckt. In den folgenden Jahren sollte sich zeigen, daß sich der durch Gesetze und Dienstvorschriften festgelegte Steuereinzug nur begrenzt umsetzen ließ. Das folgende Kapitel verfolgt die Bedingungen für den alltäglichen Steuereinzug und will einen Einblick in die Steuerpraxis am Ort geben.

Zunächst sollen die Befugnisse der Steuerbehörden untersucht werden. Außer den Vorschriften spielt für den Einzug der Wirtschaftsabgaben die ökonomische Entwicklung Württembergs und der umgeldpflichtigen Betriebe eine Rolle. Vor diesem Hintergrund wird das Verhalten der Steuereinnehmer sowie die Rolle des Steuerkollegiums als deren Dienstherr und als oberste Verwaltungsinstanz der Steuern analysiert.

Dann geht es um die Reaktionen der Zensiten auf den Steuereinzug, wobei sich herausstellen wird, daß die verschärften Kontrollen nicht nur mehr Straffälle aufdeckten. Sie zogen auch in ganz Württemberg eine Unzufriedenheit über die Verwaltungsbehörden nach sich, was im Landtag mehr und mehr Raum einnahm. Illegaler Widerstand gegen die Wirtschaftsabgaben wurde weniger als kriminelles Verhalten wahrgenommen, sondern sollte sich zu einem Politikum entwickeln, das mehr den Einzug als die Hinterziehungen kritisierte.

Schließlich werden die Verhandlungen über die Mißstände in der Verwaltung sowie die Ergebnisse dieser Debatten im Landtag dargestellt. In den Landtagsdiskussionen spiegelt sich die veränderte Wahrnehmung von Steuerwiderstand, der zu einem Symbol für die zunehmenden Vorwürfe gegen die Regierung werden sollte.

1. Vorschriften und Steuerpraxis

Im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre wuchsen die staatlichen Einnahmen aus dem Umgeld weiter an und entwickelten sich zu einer der ergiebigsten Einnahmequellen für den Fiskus. 1821 hatte ihr Anteil an der Deckung des Staatsbedarfs noch knapp sechs Prozent betragen, bis 1827 schwankte er zwischen sieben und neun Prozent. Nach Einführung des neuen Gesetzes stiegen die Einnahmen stetig, und im Finanzgesetz von 1842 wurden die Wirtschaftsabgaben mit einer Summe von 1.206.300 fl. verabschiedet¹. 1844/45, auf dem vorläufigen Höhepunkt dieser Ent-

¹ Vgl. Finanz-Gesetz vom 4. Juli 1842, Reg. Bl. 1842, S. 346.

wicklung, deckten sie fast 13 Prozent des Staatsbedarfs² und hatten sich damit seit Beginn der 1820er Jahre mehr als verdoppelt.

Die Steigerung der Steuereinnahmen ist zunächst in engem Zusammenhang mit dem ökonomischen Aufschwung in Württemberg seit Mitte der 1830er Jahre zu sehen. Ein stabiles mittleres Niveau der Agrarpreise schuf zwischen 1833 und 1844 die Voraussetzung für das landesweite wirtschaftliche Wachstum³. Als sich in den dreißiger Jahren die ökonomische Lage langsam erholte, nahm der Getränkekonsum und damit auch die Anzahl der Wirtschaftsbetriebe zu. Für die zwanziger Jahre kann die Dichte der Wirtschaftshäuser nur geschätzt werden. Die frühesten Angaben stammen aus dem Jahre 1827. Danach gab es zu dieser Zeit 8.883 Gasthäuser⁴, über die Bevölkerungsmenge und damit über die Anzahl der Wirtschaftshäuser pro Kopf, fehlen Zählungen. Im Gewerbekataster von 1829 waren 11.405 Gaststätten aufgeführt, sechs Jahre später zählte man bereits 12.463 Wirtschaften⁵. Diese Steigerung von beinahe 10% stand nicht nur in Zusammenhang mit den besseren finanziellen Verhältnissen der Verbraucher, sondern auch mit dem württembergischen Bevölkerungswachstum. Zwischen 1818 und 1834 kann von einer Zunahme von mehr als 250.000 Einwohnern ausgegangen werden, was einer Steigerung von 13,7% entspricht⁶. Legt man seit 1827 ein Bevölkerungswachstum von 125.000 Einwohnern zugrunde, so teilten sich 163,8 Württemberger ein Wirtschaftshaus⁷. 1835 kamen in Württemberg durchschnittlich 126,8 Einwohner auf eine Gaststätte⁸. Während der erneuten wirtschaftlichen Krise zwischen 1844 und 1849 ging deren Dichte soweit zurück, daß sich 170,5 Einwohner eine Wirtschaft teilten⁹, und in den fünfziger Jahren waren es sogar 181,2 Einwohner. Danach nahm die Anzahl der Gaststätten proportional zur Bevölkerung wieder zu, so daß 1870 150,8 Einwohner auf eine Wirtschaft kamen¹⁰.

² Vgl. Tabelle 8 im Anhang.

³ Dies spiegeln die Teuerungsraten der Preise wider. Sie lagen 1835–38 bei 4,1% und 1839–42 bei 5,0%. 1842–54 fiel die Rate mit 2,1% noch unter den Nachkriegswert von 2,2% der Jahre 1818–27. Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 503.

⁴ Vgl. oben S. 49.

⁵ Die statistischen Angaben finden sich in der Haupt-Übersicht über das Gewerbe-Cataster 1829, LT 1830, KdA, 6. Si., 25. 1. 1830, Beil. A sowie in: Finanzverwaltung, in: WJbb 1836, H. 2, S. 61. Vgl. auch Tabelle 3 auf S. 157.

⁶ Vgl. v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, S. 278.

⁷ Bei Annahme eines Wachstums von 250.000 Einwohnern liegt die Wirtschaftsdichte mit 149,7 Einwohnern pro Gaststätte deutlich unter den Werten von 1835. Wenn die Bevölkerungsmenge von 1835 zugrunde gelegt wird, liegt die Wirtschaftsdichte mit 177,9 Einwohnern pro Gasthaus ebenfalls eindeutig unter der Dichte von 1835. Ein Aufschwung steht damit außer Frage.

⁸ Für das Jahr 1835 sind für Württemberg 1.580.238 Einwohner angegeben. Vgl. LANG, Entwicklung, S. 13.

⁹ Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 187.

¹⁰ 1844/49 gab es in Württemberg 12.290 Gaststätten, 1849/54 waren es 12.380, 1854/59 gab es 11.450, 1859/64 waren es nur 11.078 und 1864/69 waren es 12.200 Wirtschaften. Damit gab es 1852 durchschnittlich eine Gaststätte für 140 Einwohner und zehn Jahre später war es ein Lokal für 155,3 Einwohner. Vgl. ebd., S. 186.

Mehr als beim Wein oder Obstmost fiel dabei der steigende Konsum von Bier ins Gewicht. 1828/29 wurden etwas mehr als 230.000 Eimer in Württemberg gebraut, zwölf Jahre später hatte sich die Erzeugung mit fast 575.000 Eimer Bier mehr als verdoppelt¹¹. Seit 1830 übertraf sie die des Weines um das Dreifache¹². In den vierziger und fünfziger Jahren waren den württembergischen Behörden etwa 3.000 Bierbrauereien als Produktionsstätten bekannt. Bis 1870 sank ihre Zahl nur leicht. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Eindruck davon, wie sich Bier in der Mitte des 19. Jahrhunderts als tägliches Getränk in Württemberg durchsetzte. Zwischen 1840 und 1870 verdoppelte sich außer der Produktionsmenge auch der Pro-Kopf-Verbrauch, was für die wachsende Verbreitung des Getränks spricht.

Tabelle 1: Bierverbrauch 1845–1871¹³

	Bierverbrauch total	Durchschnittliche Bevölkerungszahl	Bierverbrauch pro Person
01. 07.–30. 06.	Eimer		Liter
1845–51	416.531	1.734.858	70,56
1852–58	427.718	1.701.492	73,50
1858–65	647.512	1.719.978	101,72
1865–71	908.129	1.781.736	149,94

Gleichzeitig mit dem steigenden Verzehr von Getränken, der Zunahme der Wirtschaften und Brauereien sowie dem wachsenden Anteil der Wirtschaftsabgaben an den Staatseinnahmen nahm die Kontrolle der Umgeldpflichtigen zu. Schon durch die Vorschriften von 1827 wurden die Zensiten genau beobachtet und bei Übertretungen hart bestraft¹⁴. Vor allem für die Malzsteuerpflichtigen waren die Kontrollen umfassend und die Strafen außerordentlich hoch. Außer den Untersuchungskosten erwartete die Steuerhinterzieher die „Nachholung der Steuer im ersten [Hinterziehungs-] Fall mit dem 10fachen, im zweiten mit dem 15fachen, im dritten mit dem 20fachen Steuerbetrag sowie [...] im weiteren Wiederholungsfalle noch die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts“¹⁵. Die Strafen für Weinwirte fielen bei weitem nicht so streng aus. Im Falle von Gesetzesverstößen mußten sie mit Geldstrafen zwischen sechs und zehn Gulden rechnen. Eine Steigerung der Strafen für

¹¹ Für das Rechnungsjahr 1828/29 wurden genau 231.209 Eimer angegeben. Bis 1841/42 hatte sich der Verbrauch auf 573. 663 Eimer erhöht, was mehr als 1,7 Millionen Hektolitern entspricht. Vgl. Getränkeverbrauch, in: WJbb 1843, H. 1, S. 97.

¹² Die Produktionsmenge des Weins lag 1842 bei 150.898 Eimern, also mehr als 467.000 Hektolitern, vgl. ebd., S. 93.

¹³ Nach RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 231.

¹⁴ Vgl. zu den Strafbestimmungen oben S. 76.

¹⁵ Wirtschafts-Abgaben Gesetz vom 9.7. 1827, Art. 58, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1481.

Wiederholungstäter sah das Gesetz von 1827 für die Weingärtner und -wirte nicht vor¹⁶.

„Körperliche Strafen“ oder Freiheitsstrafen kamen laut Gesetz nur für den Ausnahmefall vor, daß es sich bei den Überführten um vollkommen mittellose Personen handelte¹⁷. Dieser Fall war schon deshalb selten, weil die Besitzer der wirtschaftsabgabepflichtigen Betriebe für ihr Personal hafteten¹⁸. Oft ging diese Haftungspflicht noch weiter. Der Wirt, Getränkefabrikant oder Müller konnte auch für die Nachlässigkeit von Finanzbeamten belangt werden. Dies zeigte die Untersuchungssache gegen den Müller Ludwig Schwenkel 1838, der eine Strafe von 46 fl. 40 kr. zahlen mußte. Von einem Bierbrauer hatte Schwenkel 14 Simri Malz zum Schrotten angenommen, zusammen mit dem erforderlichen Malzschein. Datum und Menge waren darauf korrekt eingetragen worden. Alles schien in Ordnung zu sein, „mit Ausnahme des Umstands [...], daß der Acciser die Mühle der Schrotung einzutragen vergessen hatte“¹⁹. Diesen Fehler gab der Akziser selbst an und wollte Schwenkel dafür mit einer Anzeige verantwortlich machen. Das Steuerkollegium gab ihm teilweise recht, bestrafte den Bierbrauer und den Müller, aber darüber hinaus auch den Finanzbeamten. Schwenkels Einspruch lehnte die Verwaltungsbehörde ab²⁰. Das Steuerkollegium machte bei der Ahndung von Verfehlungen gegen die Steuergesetze keinen Unterschied zwischen Beteiligten und Verantwortlichen. Sie bestrafte die Zensiten für Fehler und Ungenauigkeiten hart, ob sie nun von ihnen, von ihrem Personal oder von den Einzugsbeamten begangen wurden. So war es auch vom Gesetz vorgesehen. Darüber hinaus machte das Steuerkollegium keinen Unterschied zwischen vorsätzlichem und nachlässigem Handeln. Die Verfolgung und Verurteilung von Vergehen gegen das Wirtschaftsabgabengesetz waren ausschließlich Angelegenheit der Verwaltung. Hegten Akziser, Umgeldkommissare oder Steueraufseher einen Verdacht, gaben sie diesen an das Oberamt weiter, das daraufhin die offiziellen Untersuchungen gegen den verdächtigen Zensiten durchführte. Fand der Oberamtmann einen Verdacht bestätigt, legte er den Fall dem Steuerkollegium vor. Dieses setzte nach weiterer Prüfung

¹⁶ Für den unerlaubten Betrieb einer Gaststätte mußten zehn Gulden Strafe entrichtet werden. Bei unerlaubtem Einkellern von Wein erhielt der Weinwirt eine Strafe von sechs Gulden. Für Obstmost galten die gleichen Strafbestimmungen, allerdings war die Strafsumme um die Hälfte niedriger. Vgl. Artikel 43 bis 55, Gesetz über die Wirtschafts-Abgaben, vom 9. Juli 1827, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1478–1481.

¹⁷ Königlicher Finanz-Ministerial-Erlaß an das königliche Steuer-Collegium die Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen betreffend, vom 4. 9. 1832, in: ebd., S. 2430.

¹⁸ Vgl. Gesetz über die Wirtschafts-Abgaben vom 9. 7. 1827, Art. 45, in: ebd., S. 1479.

¹⁹ Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium betreffend die Untersuchungssache gegen Müller Ludwig Schwenkel und Mathias Künkeln von Urach, wegen Malzsteuergefährdung, HStAS, E 222, Bü 1133.

²⁰ Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium betreffend die Recourssache gegen Müller Ludwig Schwenkel und Mathias Künkeln von Urach, wegen Malzsteuergefährdung, ebd. Das Kollegium berief sich auf Artikel 59 des Wirtschaftsabgabengesetzes, wo es hieß, daß ein Müller zu bestrafen sei, wenn der „Erlaubnis-Schein nicht ausdrücklich auf seine Mühle lautet“. Vgl. Wirtschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. 7. 1827, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1482.

auf der Basis des Wirtschaftsabgabengesetzes die Höhe der Geldstrafe fest und ordnete deren Eintreibung an.

Als außerordentlich belastend erwies sich für die Steuerzahler, daß die Behörden bei der Bestrafung nicht zwischen Delikten mit oder ohne Vorsatz unterschieden. Die prinzipielle Annahme eines Vorsatzes, juristisch als *praesumptio doli* bezeichnet, stand nicht explizit im Gesetzestext. Implizit jedoch griff die Steuerverwaltung darauf zurück, denn die vorgesehenen Strafen kamen uneingeschränkt zur Anwendung, unabhängig davon, ob der Angeschuldigte eine Hinterziehung beabsichtigt hatte oder nicht. Nur nachträglich, auf dem Gnadenweg, hatten die Zensiten die Möglichkeit nachzuweisen, daß sie ohne böse Absicht gehandelt hatten. Sah die angerufene Stelle – zunächst das Steuerkollegium, als zweite Instanz der Geheime Rat und als letzte Chance der Landtag – den Einspruch als gerechtfertigt an, durfte der Zensit mit einer Herabsetzung der Strafe rechnen, aber nicht mit ihrer vollständigen Aufhebung. Zunächst galt er den Finanzbehörden als schuldig und mußte zumindest eine Teilschuld an jeder Verfehlung gegen das Umgeldgesetz übernehmen. Durch diese Praxis wuchs auf beiden Seiten das Misstrauen, und eine unvoreingenommene Begegnung zwischen Steuerbeamten und Zensiten schien kaum möglich.

Am Ort, bei den Kontrollen und der Verfolgung Verdächtiger, erwiesen sich die Steuereinnahmer als außerordentlich diensteifrig. Der Grund dafür war in erster Linie der Anspruch der Einzugsbeamten auf sogenannte Anbring- oder Delationsgebühren. Der Steuereinnahmer, der ein Vergehen gegen das Wirtschaftsabgabengesetz meldete, hatte als ‚Anbringer‘ das Recht auf ein Drittel der Geldstrafe, sobald der Angezeigte verurteilt wurde²¹. Diese Delationsgebühren stellten einen Teil seines Gehaltes dar, und die Einzugsbeamten waren darauf angewiesen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Ein Steueraufseher verdiente nicht mehr als 30 bis 36 kr. am Tag²². In den 1860er Jahren waren es zwischen 42 und 48 kr.²³. Dies war kaum mehr als das Einkommen eines Tagelöhners und damit so wenig, wie der Finanzminister selber zugeben mußte, daß „ein ehrenhafter Bürger [...] sich schwer dazu entschließen [würde], einen solchen Dienst zu übernehmen“²⁴. Es „ist daher nicht zu verwundern, wenn sie hie und da von ihren Pflichten abweichen; so erhalten sie z.B., wenn sie in ein Wirthshaus gehen, oft mehr Geld heraus, als sie zu bezahlen hatten, nur damit der Wirth bei ihnen in Gnaden steht“²⁵. Die Regierung schien keine Einwände dagegen zu haben, daß so mancher „Schurke“²⁶ in ihrem Dienst stand, solange die Lohn-

²¹ Wirtschafts-Abgaben-Gesetz vom 9.7. 1827, Art.47, in: ebd., S.1479. Ein weiteres Drittel erhielt die Armenkasse der Gemeinde, in welcher der Delinquent lebte und das letzte Drittel ging an die Staatskasse.

²² 1836 wurde der Tageslohn für Steueraufseher der II. Klasse von 24 auf 30 kr. und der I. Klasse von 30 auf 36 kr. erhöht. Vgl. Ertrag, in: WJbb 1842, S.393.

²³ Vgl. RIECKE, Mittheilungen, S.270.

²⁴ LT 1845, KdA, 52. Si., 26.5. 1845, S.75f.

²⁵ Abg. Teufel. LT 1845, KdA, 52. Si., 26.5. 1845, S.76.

²⁶ So bezeichnete ein Oberamtmann aus Sulz einen Steueraufseher in seinem Bezirk, der dennoch weiter Dienst tat, berichtet im Landtag vom Abgeordneten Teufel, LT 1845, KdA, 52. Si., 26.5. 1845, S.75.

kosten für die Steuerbeamten niedrig blieben. Bei den Umgeldkommissaren, die kaum mehr verdienten, sahen Dienstmoral und Bezahlung ähnlich aus. Wie sehr die Steuereinnehmer auf die Delationsgebühren angewiesen waren, zeigen ihre Bittschriften im Falle einer Minderung des Strafgeldes. Wenn auf dem Gnadenweg die Strafe eines Zensiten herabgesetzt wurde, wandte sich der Einzugsbeamte häufig an das Steuerkollegium, um zu verhindern, daß er auf seine Anbringgebühren verzichten mußte. In den meisten überlieferten Fällen entsprach das Steuerkollegium solchen Gesuchen. Wie der Finanzminister wußte auch die oberste Verwaltungsbehörde, daß den Kommissaren bei den ärmlichen Verhältnisse, in denen sie lebten, diese Belohnungen „wohl zu gönnen wären“²⁷.

Die niedrigen Gehälter führten nicht nur zu einer strengen Aufsicht, sondern verführten manchen Steuereinnehmer auch, seine Einnahmen durch die Delationsgebühren unrechtmäßig zu erhöhen und Steuerhinterziehungen selber herbeiführten. So wurde in Württemberg in den vierziger Jahren unter anderem folgender Fall bekannt²⁸: Ein Steueraufseher schickte seine 13jährige Tochter zu einem Hofbauern, den er verdächtigte, eine unerlaubte Speisewirtschaft zu betreiben. Das Mädchen fragte den Bauern nach einem Schoppen Wein, den es dann schnell trank. Danach klagte es über Übelkeit, da es mit leeren Magen schon seit vier Stunden unterwegs gewesen sei, und bat um eine Suppe. Das Mädchen bekam auch die Suppe, nach deren Verzehr es sich dem Anschein nach wieder besser fühlte. Als es sich erkundigte, wieviel sie dem Bauern dafür schulde, wollten die Leute zunächst nur etwas für den Wein, für die Suppe aber kein Geld annehmen. Das Mädchen bestand aber auf der Bezahlung; eine kostenlose Verpflegung „könne sie nicht annehmen, man habe ihr ein so großes Labsal gebracht, und die Leute schienen arm zu seyn, während sie selbst mit Geld versehen sey, so daß sich endlich diese Leute einige Kreuzer geben ließen“²⁹. Wieder zuhause angekommen, erzählte das Mädchen seinem Vater, wie sich alles zutragen hatte. Dieser zeigte daraufhin den Bauern wegen verbotener Speisewirtschaft an und erreichte so, daß der Mann schließlich eine Geldstrafe entrichten mußte, von der er als Steueraufseher ein Drittel bekam. Von Betrugsfällen wie diesen und unrechtmäßiger Schädigung der Steuerzahler erfuhren mehr und mehr Abgaben-

²⁷ Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium betr. die Bitte des Umgeld-Commissär Heller in Calw um Entschädigung für mehrere ihm entgangene Anbring-Gebühren vom 18. November 1842. Ebenso wurde zwischen 1842 und 1844 in entsprechenden Gesuchen der Umgeldkommissare Vogel, Kiefer, Helferich, Lang und Koch entschieden, HStAS, E 222, Bü 1125. In der Untersuchungssache gegen Körner in Ludwigsburg und Genossen wurden dem an der Aufklärung beteiligten Umgeldkommissar Schmid, Steueraufseher Meisler, Stadtumgelder Truchseß und Stadtakziser Rupp außerordentliche Belohnungen zwischen 300 und 2.000 fl. zugesprochen. Denn hier konnte die Verwaltung nicht ein Drittel der ausgesprochenen Strafen als Anbringgebühren zahlen, da nicht zu erwarten war, daß die Delinquenten in der Lage waren, diese hohen Summen aufzubringen. Die so belohnten Einzugsbeamten legten dagegen Einspruch ein, wurden aber abgewiesen, HStAS, E 222, Bü 1126.

²⁸ Dies wurde berichtet vom Abg. Veiel. Vgl. LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 46f.

²⁹ Ebd., S. 47.

pflichtige, und das führte zu einem steigenden Vertrauensverlust gegenüber den Finanzbeamten. Zensiten und Steuereinnahmer begegneten sich mit zunehmenden Mißtrauen. Bald standen letztere im ganzen Land in dem Ruf, nur an einer Bestrafung der Abgabepflichtigen interessiert zu sein.

Das verbreitete Fehlverhalten von Steuereinnahmern war sowohl dem Finanzministerium als auch dem Steuerkollegium bekannt. Dennoch wurden sie weder vom Steuerkollegium noch vom Finanzministerium auf eine korrekte Dienstleistung und angemessenes Verhalten gegenüber den Steuerzahlern hingewiesen. Zu den internen Untersuchungsgegenständen des Steuerkollegiums zählte die Strafverfolgung der Einzugsbeamten, denn eine „Verleitung der Abgabepflichtigen zu Defraudationen durch Steuer-Officianten“³⁰ war keine Seltenheit. Das Steuerkollegium bemängelte 1838 ausdrücklich die „mangelhafte Beaufsichtigung von Seiten der Umgelds-Commissäre“³¹ sowie die zahlreichen Fälle, in denen die Steueraufseher ihre Stellung mißbrauchten, um ihr Einkommen zu erhöhen. In einem internen Bericht informierte es den Finanzminister über die mangelnde Zuverlässigkeit der Einzugsbeamten. Dort war die Rede von „Mißständen, die eine Verschiedenheit der Auslegung und Anwendung eines Gesetzes in verschiedenen Bezirken“ nach sich zögen, ebenso wie von „dem geringen Grad der Sorgfalt, den manche Oberämter diesem Zweig ihres Amtes“³² entgegenbrächten. Zur Überprüfung sollten die Finanzbeamten von „Zeit zu Zeit [...] durch Abgeordnete aus der Canzlei des Steuer-Collegiums an Ort und Stelle genau geprüft und für diejenigen, welchen etwa hiebei Verfehlungen oder Nachlässigkeiten zur Last fallen, Strafen erkannt werden“³³. Seit 1836 nannte das Steuerkollegium diese Abgeordneten „Visitationscommissäre“, deren Aufgaben ebenfalls durch eine umfassende Instruktion festgelegt wurden³⁴. Diese Maßnahme stand ebenso wie alle anderen unter der ausschließlichen Aufsicht der Steuerverwaltung. Sonst konnten die Kommissare unkontrolliert vorgehen. Umfassende Kontrollen der Steuereinnahmer ergaben sich daraus jedoch nicht. Solange die Einnahmen aus den Wirtschaftsabgaben stimmten, schien das Steuerkollegium wenig Interesse daran zu haben, die Steuereinnahmer in die Schranken zu weisen.

Der Gedanke liegt nahe, daß dies ein Grund war, weshalb die Steuereinnahmer kaum mit negativen Folgen für Dienstvergehen rechnen mußten. Denn das Steuer-

³⁰ Vgl. Deckblatt der „Finanz-Ministerial-Acten betreffend Wirtschafts-Abgaben. Untersuchungs- und Strafverfahren“ 1836, HStAS, E 222, Bü 1126.

³¹ Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, Vorschriften wegen Angabe der Verwendung des Malzes zu den verschiedenen Bier-Gattungen betreffend, vom 30.5. 1838, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 2476–2478, hier S. 2477.

³² Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium vom 11.3. 1840, HStAS, E 222, Bü 1125.

³³ Instruction des königlichen Steuer-Collegiums zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirtschafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig insbesondere betreffend, vom 11.12. 1827, §30, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1526.

³⁴ Instruction für die Visitation der Wirtschafts-Abgaben-Verwaltung, vom 14.3. 1837, in: ebd., S. 2190–2198.

kollegium war es auch, das allein über die Fehlritte der Einnehmer urteilte. Oft nutzte der eine oder andere Steuerbeamte die Ungenauigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, um eigenmächtig Untersuchungen vorzunehmen und den Pflichtigen bei der Verletzung irgendeiner Vorschrift zu ertappen. Dies macht der Fall von Bernhard Auer deutlich, der 1840 wegen unerlaubten Gaststättenbetriebs bestraft wurde und dagegen Einspruch einlegte. Nach seiner Schilderung traf er den Steueraufseher Schäfer zufällig auf der Straße in Friedrichshafen. Schäfer sprach ihn an: Er fühle sich krank und wolle sich mit einem Schoppen Wein stärken; ob Auer ihm das nächste Wirtshaus zeigen könne? Auer nahm den vermeintlich Kranken zu sich nach Hause und gab ihm Kaffee und Wein. Als er sich gestärkt hatte, bestand Schäfer darauf, seinem Gastgeber für Kaffee und Wein 12 kr. zu zahlen. Als Auer akzeptierte und das Geld annahm, zeigte dieser ihn kurz darauf bei seinem Vorgesetzten wegen Verstoß gegen das Umgeldgesetz an³⁵. Gegen den Betrug legte der Angezeigte Einspruch ein und bekam von der Kreisregierung recht. Doch das Steuerkollegium hob die Entscheidung der Kreisregierung wegen „Inkompetenz“³⁶ auf. Wie in anderen Beschwerdefällen gegen Finanzbeamte schütze es die Staatsdiener vor einer Bestrafung³⁷. Dabei scheuten die Einzugsbeamten selbst vor Täuschungen und Lügen nicht zurück, um Steuerzahlern vermeintliche Gesetzesübertretungen nachzuweisen. Bei der Beurteilung von angezeigten Betrugsfällen gab es keine unabhängige Instanz, an die sich Zensiten oder Einnehmer wenden konnten. Das Steuerkollegium entschied als oberster Steuereintreiber und Richter über die Vergehen der Zensiten wie über die Fehlritte seiner Beamten und stand im Zweifelsfall auf Seiten der Einnehmer. Es handelte sich dabei um die sogenannte Verwaltungs- oder Administrativjustiz, also um die gesetzliche Regelung, daß bei den Wirtschaftsabgaben ausschließlich Verwaltungsbehörden ermittelten und urteilten: Das Oberamt leitete in Verdachtsfällen die Untersuchungen, und das Steuerkollegium fällte das Urteil.

Die unabhängige Justiz, welche die Verfassung von 1819 garantierte, sollte dazu beitragen, die Rechte der württembergischen Bürger zu wahren³⁸. Doch bei Steuerangelegenheiten konnte von unabhängiger Justiz keine Rede sein. Judikative und Exekutive lagen bei Vergehen gegen die Steuergesetze vereint in der Hand des Steuereintreibers. Die derartig angewandte Polizei- und Strafgewalt der Finanzbehörden vergrößerte die Kluft zwischen Fiskus und Zensiten. Dies war eine strukturelle Schwäche, die auch dazu führte, daß, wie im Fall Auer, das Steuerkollegium in der Praxis ein intrigantes Verhalten nicht weniger Steuereintreiber zum Nachteil der

³⁵ Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium betreffend die Anschuldigung gegen Steuer-Aufseher Schäfer, vom 1. 4. 1843, HStAS, E 222, Bü 1186.

³⁶ Ebd.

³⁷ So auch 1840 bei der Beschwerde gegen Steueraufseher Hölz aus Ellwangen. Hölz hatte eine Wirtschaft aufgesucht und den Wirt um einen halben Schoppen Essig gebeten, da er kein Bier vertragen würde. Nachdem er den Essig bekommen hatte, zeigte er den Wirt wegen unerlaubten Essigausschanks an. Vgl. Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium vom 8. 6. 1844, HStAS, E 222, Bü 1186.

³⁸ Vgl. dazu WUNDER, Landtagswahlen, S. 268.

Steuerzahler tolerierte. Bei diesen weitreichenden Befugnissen der Steuerverwaltung blieb es auch nach Einführung des Strafgesetzbuches 1839. Der einzige Artikel zur Defraudation, Artikel 368, gab lediglich folgenden Hinweis: „Betrüglige Beeinträchtigungen des Staatsvermögens durch Verletzung der bestehenden Abgabengesetze werden nach Maaßgabe der letzteren geahndet“³⁹. Dies bedeutete, daß Steuervergehen niemals vor Gericht verhandelt wurden. Das Steuerkollegium blieb das urteilende und darüber hinaus weiter kontrollierte Gremium in Steuerstrafsachen. Es kann kaum als unparteiisch bezeichnet werden und entschied im Zweifel zum Nachteil der Steuerzahler. Dies legt nicht nur der Fall Auer nahe, sondern auch die Berichte der Abgeordneten Teufel und Veiel auf dem Landtag von 1845⁴⁰.

2. Steuerhinterziehung und Proteste: Ausmaß und Ursachen

Die *praesumptio doli* und die sogenannte Administrativjustiz verstärkten die Unzufriedenheit der Umgeldpflichtigen über das Gesetz von 1827 und vor allem über die Einzugs- und Verwaltungspraxis der Steuerbehörden. Die satirische Schilderung eines Zeitgenossen vermittelt einen Eindruck davon, wie die Wirte ihre Situation beurteilten und vor allem, wie ihr Verhältnis zu den Steuerbeamten aussah:

„Es ist vielmehr diese Menschenklasse [die Steuereinnehmer] eigens dazu erschaffen, den Gastwirth mit eisener Consequenz zu quälen und vor der Zeit unter den Boden zu bringen. ‚Welcher höllische Teufel hat die Getränkeabgabe erfunden?‘ So schreit oft eine Stimme im Inneren des Hôteliers, und er wäre in seiner Wuth fähig, den Erfinder eigenhändig an den Galgen zu hängen; allein – siehe da, gerade wie er am wüthendsten ist, führt das Schicksal einen Steuerbeamten in seine Gaststube und obwohl er bersten möchte, muß dem Verwünschten noch ein freundliches Gesicht machen und denselben in höchst eigener Person in den Keller führen. Denn – wenn ihm der feind würde – wäre es ärger, als wenn seine Frau mit einem Dritten auf und davon ginge!“⁴¹

Dieses Bild vom Steuereintreiber reizte die Abgabepflichtigen nicht nur zu einem zustimmenden Schmunzeln. Es zeigt auch, wie negativ das herrschende Bild von den Finanzbeamten war: Er stellte den Feind des Wirtes dar, vergleichbar mit einer Ausgeburt des Teufels.

Die Abgabepflichtigen sahen sich von den Vorschriften stark beschränkt und – noch schlimmer – fühlten sich dem Wohlwollen und den Entscheidungen des einzelnen Steuereinnehmers willkürlich ausgeliefert. Nicht selten waren die Wirte durch die Finanzbeamten „so eingeschüchtert, daß sie nicht leicht als Kläger auftreten, bis sie wissen, daß eine Versetzung derselben [der Finanzbeamten] die Folge gegründeter Beschwerde seyn [wird], denn außerdem sind sie nachher von demselben Commissär nur noch größeren Chikanen in feinerer Art und Weise ausgesetzt“⁴². Für die Brauer

³⁹ Ebd. Art. 43, S. 1478. Vgl. Strafgesetzbuch, Art. 368, S. 117.

⁴⁰ Vgl. Äußerungen des Abg. Teufel, LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 75f. sowie den Bericht des Abg. Veiel, LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 46f.

⁴¹ GRIESINGER, Silhouetten, S. 25f.

⁴² Abg. Mayer von Heilbronn. LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 24.

wie für die Wirte konnte das Zusammentreffen mit Steueraufsehern und Umgeldkommissaren in erheblichen Schwierigkeiten enden. Oft sahen sie sich bei derartigen Gelegenheiten vor ihren Gästen als Betrüger hingestellt und fürchteten um ihr Geschäft:

„Auf die Anzeige, entsprungen theils aus Gewerbs-Neid, ja auch nur auf Verdachts-Gründe hin, welche der Heißhunger der subalternsten Diener nach Anbring-Gebühren hervorruft, um ihre Familien mit dem Unglücke eines Dritten ernähren zu können, wurden commissarisch Schlüssel abgefordert, Hausbücher visitirt, der redliche Mann um Ehre und Credit gebracht, dem dann noch, wenn es gut geht, die Satisfaction zu Theil wird, daß der gnädige Ausspruch geschieht: man hat nichts bey ihm gefunden. Durch eine solche Behandlung muß dann freilich auch das Publicum den Glauben erhalten, daß die Bierbrauer Betrüger seyen“⁴³.

Den Steuereinnahmer gütlich zu stimmen, schien für den Umgeldpflichtigen mindestens ebenso wichtig wie die genaue Beachtung der Vorschriften. Mehr noch als die Wirte sahen sich die Malzsteuerpflichtigen von Kontrollen und hohen Strafen bedroht. Die Bierbrauer wußten, daß die Strafen sie praktisch jederzeit treffen konnten, selbst wenn der Pflichtige oder sein Personal „unwissentlich und unverschuldet Fehler gegen die Formen zur Erhebung und Sicherung“⁴⁴ der Abgaben beging. Seit 1827 hatten viele von ihnen erlebt, wie manch einer ihrer Kollegen dadurch seine Existenz verlor. Allem Anschein nach gab für die Zensiten die unangenehme Erhebung der Malzsteuer zusammen mit der Höhe der drohenden Strafgeelder oft den Ausschlag zur Hinterziehung der Steuer. Da sie auch ohne eigenes Verschulden jederzeit zum Objekt einer Strafverfolgung werden konnten, war der Anreiz entsprechend hoch, „Mittel und Wege ausfindig zu machen“, um der Steuer zu entgehen, und kam „gerade bei der Malzsteuer nicht selten vor“⁴⁵.

Zu den am häufigsten angezeigten Delikten gehörten Faßsigelverletzungen oder heimliche Preiserhöhungen in den Wirtschaften sowie das Bierüberschwenken, also die Verwendung alten Bieres anstelle von frisch gemahlenem und versteuertem Malz bei der Zubereitung⁴⁶. Die Hinterziehung von Wirtschaftsabgaben war in Württemberg ein allgemein bekanntes Phänomen. Dies bestätigt im Hauptfinanzetat auch der Etatposten „Strafen“. Für die Jahre 1837 bis 1839 sowie für die Jahre 1842 bis 1845 ist erstmals die Menge der amtlichen Untersuchungen über Vergehen gegen das Wirtschaftsabgabengesetz erfaßt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ermittlungen wegen Steuerhinterziehungen von 1837 und 1860.

Bis 1860 wurde in Württemberg insgesamt in knapp 62.000 Fällen ermittelt. Der hohe Anteil der Umgelddelikte fällt dabei direkt ins Auge. Dabei machte die Verfolgung der verdächtigen wirtschaftsabgabepflichtigen Betriebe selten weniger als 75

⁴³ Petition, OA Wangen, Bierbrauer vom Juni 1836, HStAS, L 15, F 61, 2a (2).

⁴⁴ Petition OA Balingen, Wirte und Bierbrauer vom 29. 4. 1839, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁴⁵ Petition OA Wangen, Bierbrauer vom 19. 2. 1833, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁴⁶ Einteilung der Untersuchungskategorien überliefert durch ein Deckblatt der „Finanz-Ministerial-Acten betreffend Wirthschafts-Abgaben. Untersuchungs- und Strafverfahren“, 1836, HStAS, E 222, Bü 1126.

Tabelle 2: Ermittlungen wegen Verfehlungen gegen die Steuergesetze 1837–1839 und 1842–1860⁴⁷

	Einkommen- und Kapitalsteuergesetz	Kapitalsteuergesetz	Akziesgesetz	Sportgesetz	Hundeauflagengesetz	Wirtschaftsabgabengesetz	Summe	Anteil der Wirtschaftsabgaben
01. 01.–31. 12. 1837		58	448	600		3.211	4.317	74%
01. 01.–31. 12. 1838		13	406	605		3.439	4.463	77%
01. 01.–31. 12. 1839		24	357	389		2.886	3.656	79%
1842–43		22	84	926		3.457	4.489	77%
1843–44		29	74	808	57	4.050	5.018	81%
1844–45		21	81	660	57	3.510	4.329	81%
1851–52	115		1.274			4.283	5.672	76%
1852–53	287		712			4.644	5.643	82%
1853–54	840		900			6.152	7.892	78%
1854–55	1186		766			5.055	7.007	72%
1855–56	501		793			4.382	5.676	77%
1856–57	323		1.016			4.218	5.557	76%
1857–58	295		755			4.321	5.371	80%
1858–59	236		943			4.884	6.063	81%
1859–60	204		989			3.468	4.661	74%

Prozent aller Untersuchungen aus. Zwischen 1837 und 1844 gingen die Steuerbehörden beinahe 22.000 Verdächtigungen nach. Über 18.000 der durchgeführten Untersuchungen betrafen die Wirtschaftsabgaben. Damit überstiegen die Ermittlungen gegen Umgeldpflichtige sämtliche anderen Strafverfahren um mehr als das Vierfache. Finanzminister Gärtner⁴⁸ bestätigte im Landtag diese Angaben. Er sprach 1845 von jährlich mehr als 3.000 Hinterziehungen bei den Wirtschaftsabgaben und meinte damit ausdrücklich nur die Fälle, die „zur Anzeige und zur Abrügung“⁴⁹ gekommen waren⁵⁰.

⁴⁷ Angaben für die Jahre 1837–1839 aus: Finanzverwaltung, in: WJbb 1839, S. 138 sowie für die Jahre 1842–1845 aus: Finanzverwaltung, in: WJbb 1845, S. 152. Die Zahlen für die restlichen Jahre stammen aus: RIECKE, Mittheilungen, S. 271.

⁴⁸ Karl Gottlob Christian Gärtner (1788–1861) übernahm am 31. August 1844 das Finanzministerium bis März 1848. Er galt als ein besonderer Vertrauter des Königs und war schon 1824 Direktor der Hofdomänenkammer, seit 1832 Mitglied des Geheimen Rats und seit 1843 Hofkammerpräsident. Vgl. MANN, Kultur, S. 37.

⁴⁹ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 20f.

⁵⁰ Von dieser Masse an aktenkundigen Straffällen bei den Wirtschaftsabgaben wurde nur ein Bruchteil überliefert. Einzig in den Akten des Steuerkollegiums sowie in den Debatten des Landtags finden sich wenige Spuren davon. Dabei handelte es sich bis 1845 um 22 Beschwerden namentlich bekannter Delinquenten, die sich im Rekurs zunächst an die Staatsbehörden bis zum Geheimen Rat und als letzte Möglichkeit an den Landtag wandten, um eine Aufhe-

Seit Mitte der dreißiger Jahre konnte eine starke Vermehrung der Straffälle beobachtet werden. Statistische Erhebungen über die Untersuchungen vor 1837 liegen nicht vor, dafür können aber die Einnahmen aus den Strafgeldern der Umgeldpflichtigen über die Anzahl der Untersuchungen Hinweise geben. Ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1827 betrug die Summe der eingenommenen Strafen etwas mehr 10.000 fl.⁵¹. Bis 1831/32 stieg sie auf mehr als 13.500 fl. an⁵². Bis 1843/44 beliefen sich die Einnahmen auf 35.051 fl. 52 kr. Der Jahresdurchschnitt der Straf gelder betrug in den 1840er Jahren mehr als 25.500 fl.⁵³. Diese jährlich steigenden Einnahmen allein an Strafen deuten darauf hin, in welchem Maße die Steuerverwaltung mit der Hinterziehung von Wirtschaftsabgaben zu kämpfen hatte. Aus diesen Zahlen gehen nur die eingetriebenen Beträge hervor, hinzu kommen noch die nicht entdeckten Hinterziehungen sowie die Fälle, in denen die Zensiten ihre Strafen nicht mehr bezahlen konnten. Da darüber keinerlei Quellen existieren, bleibt jede Vermutung über die Dunkelziffer reine Spekulation.

Zu den Hinterziehungen von Wirtschaftsabgaben in späteren Jahren sind die Angaben nicht eindeutig. Ob sich diese Straftaten in den 1850er und 1860er Jahren verringerten, kann nicht einwandfrei geklärt werden, da die zeitgenössischen Angaben widersprüchlich ausfallen⁵⁴: Nach den statistischen Abgaben in Tabelle 2 nahm die Anzahl der Untersuchungsfälle im Vergleich zu den 1840er Jahren noch zu. Denn diese schwankten zwischen 1850 und 1860 meist zwischen 4.000 und 5.000 jährlich,

bung oder zumindest eine Erleichterung der Geldstrafe zu erreichen. Das waren Rekurs gesuche der Bierbrauer Pfau und Genossen, Mayer aus Ulm, Müller aus Ludwigsburg und Kraft aus Cannstatt von 1832, das Rekursgesuch der Witwe des Hirschwirts Dreyer aus Schönburg von 1839 und der Witwe Jung aus Ludwigsburg von 1841, die Beschwerden der Wirtschaftsabgabepflichtigen Merkle und Schulz aus Neckarsulm von 1840 sowie ein ähnliches Gesuch der Wirte Euth und Genossen aus Erzingen von 1840 und von den Bierbrau ern Westermaier aus Leutkirch von 1840 und des Schildwirts Seufer aus Nürtingen von 1843 (HStAS, E 222, Bü 1126) sowie die Untersuchungssache gegen Körner und Genossen aus Ludwigsburg und Marbach zwischen 1837 und 1845, bei der zehn Bierbrauer und ein Müller bestraft wurden. Vgl. HStAS, E 222, Bü 1125.

⁵¹ Genau waren es 10.880 fl. 17 kr. Vgl. Einnahmen durch Strafen im Rechnungsjahr 1828/29, LT 1830, KdA, a. o. Beil., S. 154.

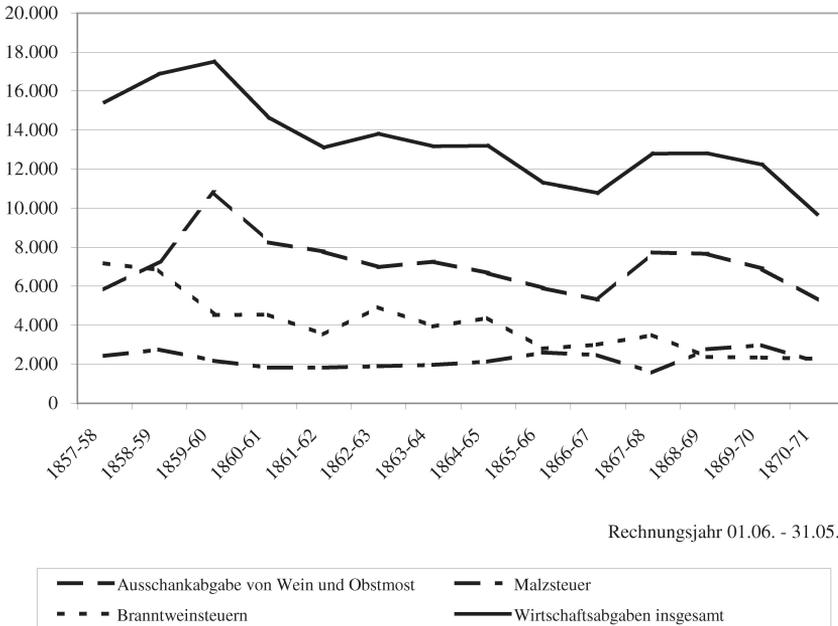
⁵² Im Rechnungsjahr 1829/30 betrug der Haushaltsposten „Strafen für Vergehen gegen das Wirtschaftsabgabengesetz“ 11.203 fl. 10 kr. und im Jahr darauf 11.132 fl. 15 kr. Für das Etatjahr 1831/32 war eine Summe von 13.578 fl. 33 kr. angegeben. Vgl. LT 1833 I, KdA, 37. Si., 7. 3. 1833, S. 22. Diese Angaben widersprechen der unbegründeten Feststellung in den WJbb von 1833, wonach die Strafen seit Einführung der Akkorde, also seit 1830, merklich zurückgingen. Vgl. Finanzverwaltung, in: WJbb 1833, S. 290.

⁵³ Der genaue Betrag war 22.565 fl. 25 kr. Den niedrigsten Betrag brachte nach Ausbruch der Wirtschaftskrise das Rechnungsjahr 1847/48 mit 17.826 fl. 23 kr. Nur Im Revolutionsjahr 1848/49 fielen die Einnahmen mit 11.542 fl. 29 kr. nochmals deutlich niedriger aus. Die Angaben zu den Straf geldern stammten aus der Übersicht über die Wirtschaftsabgaben zwischen 1842 und 1851, in: WJbb 1851, S. 205. In der entsprechenden Übersicht über den „Ertrag der Wirtschaftsabgaben“ 1832–1841 fehlen die Beträge der eingenommenen Strafen. Vgl. WJbb 1842, S. 383–418.

⁵⁴ Akten zu Einzelfällen sind nicht überliefert.

Diagramm 1: Beträge der Geldstrafen aus Verstößen gegen das Wirtschaftsabgabengesetz 1857–1871⁵⁵

Strafgelder in Gulden



nur für das Rechnungsjahr 1859/60 ist ein bemerkenswerter Rückgang festzustellen⁵⁶. Eine ganz andere Entwicklung zeigen hingegen die Einnahmen an Strafgeldern seit 1857 an, wie in Diagramm 1 zu sehen.

Nach diesen offiziellen Angaben überstiegen die verhängten Strafen zwischen 1857 und 1871 in keinem Jahr 18.000 fl., was für einen beträchtlichen Rückgang der aufgedeckten Gesetzesverstöße sprechen würde. Kontinuierlich gingen die Einnahmen aus den Strafen zurück, bis sie 1870/71 nicht einmal mehr 10.000 fl. betrugten. Im Vergleich zu den dreißiger und vierziger Jahren hätten sich die Straffälle demnach mehr als halbiert⁵⁷. Dagegen spricht wiederum ein offizieller Bericht, in dem erwähnt wird, daß die Steuerbehörden 1869/70, also in nur einem Jahr, bei ihren Kontrollen über 50.000 Simri mehr Malz gefunden hätten, als zuvor von Müllern und Bierbauern versteuert worden waren. Allein dieser Posten hätte Steuereinnahmen von mehr als

⁵⁵ Angaben aus RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 260.

⁵⁶ Die Anzahl der Fälle lag zwischen 4.200 und 4.800 Fällen. 1853/54 und 1854/55 stieg diese Zahl mit 6.152 bzw. 5.055 Fällen nochmals deutlich. Nur 1859/60 lag mit 3.468 Fällen klar darunter. Vgl. Tabelle 2.

⁵⁷ Nach dieser Auflistung wurden 1869/70 für Vergehen gegen die Malzsteuer nicht einmal 3.000 fl. an Geldstrafen ausgesprochen.

20.000 fl. entsprochen. Diese Steuerhinterziehung wäre nach dem Gesetz zumindest mit dem zehnfachen Betrag zu ahnden gewesen wären⁵⁸. Dieses Strafgeld über 200.000 fl. widerspricht den statistischen Angaben von 10.000 fl. eingenommener Strafen deutlich. So bleibt der Eindruck bestehen, daß die Wirtschaftsabgaben in einmaliger Höhe und Verbreitung hinterzogen wurden, obwohl die zeitgenössischen Belege und Statistiken widersprüchliche Angaben machen. Insgesamt bestätigen die verfügbaren Informationen, daß diese Steuer wie keine zweite auf den Widerstand der Württemberger stieß und ein erheblicher Teil der Steuerverwaltung allein mit der Überwachung und Verfolgung der Pflichtigen beschäftigt war.

Die auffällige Steigerung der Untersuchungen und straffälligen Umgeldpflichtigen seit den dreißiger und vor allem in den vierziger Jahren läßt sich kaum durch die Vermehrung der besteuerten Betriebe von knapp 9.000 auf über 12.000 erklären, die eine entsprechend höhere Ausfallquote nach sich ziehen mußte. Denn in Relation zum Bevölkerungswachstum nahm die Verbreitung der Wirtshäuser seit Mitte der dreißiger Jahre bereits wieder ab⁵⁹. Die steigende Anzahl von Straffällen seit 1836 läßt sich vielmehr durch eine verstärkte Kontrolle der Finanzbehörden erklären, die in erster Linie die Malzsteuerpflichtigen betraf. Den Anlaß dafür lieferte den Finanzbehörden die Aufdeckung eines der aufsehenerregendsten Steuerhinterziehungsfälle im Königreich Württemberg: der „Untersuchungssache gegen Bierbrauer Körner in Ludwigsburg und Genossen wegen Malzsteuerdefraudation“. Zehn Bierbrauer und einen Müller aus den Oberämtern Ludwigsburg und Marbach überführten die Finanzbehörden 1836 der Malzsteuerhinterziehung und verurteilten sie zu außergewöhnlich hohen Strafen. Über den genauen Tathergang wie über die Form der Aufdeckung sind leider kaum Quellen überliefert⁶⁰. Lediglich ein Bericht des Steuerkollegiums an das Finanzministerium gibt Hinweise auf den Ablauf⁶¹. Dabei ging es um das Gnadengesuch des Bierbrauers Johann Christian Rommel aus Marbach, der zu ‚Körner und Genossen‘ gehörte. Rommel hatte ohne den vorgeschriebenen Malzschein und in der Nacht, was ebenfalls verboten war, 26 Simri Malz zum Müller Steidinger gebracht. Erst nachdem dieser das Malz geschrotet hatte, besorgte sich Rommel den nötigen Schein, der aber lediglich auf 16 Simri lautete. Die restlichen 10 Simri Malz wur-

⁵⁸ Genau waren es 52.960 Simri mehr, was einer Summe von 23.302 fl. 32 kr. entsprach. An Strafgeldern hätte der Fiskus somit 233.030 fl. 20 kr. eingenommen. Vgl. РІБСКЕ, Statistische Ergebnisse, S. 220.

⁵⁹ So kam 1835 noch eine Gaststätte auf fast 127 Einwohner, während es zwischen 1844 und 1849 lediglich eine Wirtschaft für 170 Einwohner gab. Vgl. S. 116.

⁶⁰ Überliefert wurden lediglich vereinzelte Berichte des Steuerkollegiums, die sich auf Rekursgesuche der überführten Zensiten beziehen sowie einige Rekursgesuche der Bestraften. Den Akt der Steuerhinterziehung deutete nur ein Bericht über Brauer Rommel aus Marbach an, ansonsten wurden dazu keine Angaben gemacht. Alle Akten über den Gang der Untersuchung existieren nicht mehr. Vgl. HStAS, E 222, Bü 1126.

⁶¹ Bericht des königlichen Steuer-Collegiums an das königliche Finanzministerium betreffend die Untersuchungs-Sache gegen Bierbrauer Johann Christian Rommel in Marbach, vom 6. Februar 1845, HStAS, E 222, Bü 1126.

den verschwiegen. Müller Steidinger hatte dem Anschein nach für alle verurteilten Bierbrauer das Malz in seiner Mühle ohne den nötigen Schein des Akzisiers geschrotet. In Anbetracht der hohen hinterzogenen Steuersummen mußte er dies jahrelang getan haben. Bierbrauer Beck, der mit 20 fl. den niedrigsten Betrag hinterzogen hatte, blieb die Steuern für 60 Simri schuldig⁶². Wenn man annimmt, daß die Bierbrauer 7 Simri Malz pro Eimer Bier verwendeten, wie im Wirtschaftsabgabengesetz vorgesehen⁶³, dann hatte Bierbrauer Beck 8,5 Eimer Bier, also über 26 Hektoliter unversteuert hergestellt und verkauft⁶⁴. Körner wurde für die Steuerhinterziehung der größten Menge Malz mit 4.132 fl. 40 kr. bestraft. Das bedeutete, daß er über 12.000 Simri Malz illegal hatte schroteten lassen. Anders ausgedrückt, hatte er die Steuern für mehr als 1.700 Eimer oder 5.270 Hektoliter Bier hinterzogen. In Anbetracht der eingeschränkten Konservierungs- und Transportmöglichkeiten war es unmöglich⁶⁵, eine derartige Menge illegal in kurzer Zeit unbemerkt herzustellen und abzusetzen. Das galt erst recht für die gesamte unversteuerte Menge Bier, welche ‚Körner und Genossen‘ zur Last gelegt wurden: mehr als 1,2 Millionen Liter⁶⁶.

Als dieser groß angelegte und über lange Zeit durchgeführte Betrug aufgedeckt wurde, fielen die Strafen für die überführten Bierbrauer entsprechend hoch aus. Die Gesamtsumme aller Strafen betrug die zu dieser Zeit unvorstellbare Summe von 93.383 fl. 40 kr. Als aktenkundige Wiederholungstäter mußten die Bierbrauer Körner und Morgenthaler den fünfzehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuersumme zahlen, alle anderen das Zehnfache der erkannten Unterschlagung. Über Müller Steidinger verhängte das Steuerkollegium eine Strafe in Höhe von 185.757 fl. 32 kr⁶⁷, da er in sämtlichen Fällen das illegale Schroteten des Malzes übernommen hatte. Derartig hohe Geldstrafen einzutreiben, war schlicht unmöglich. Zu diesem Ergebnis kamen auch eingeleitete Untersuchungen des Steuerkollegiums über die Vermögensverhältnisse der Beteiligten⁶⁸. Schließlich legte das Steuerkollegium fest, daß die Brauer so viel zahlen mußten, wie sie nach Meinung der Finanzbehörde aufbringen konnten. Von dem Rest – dem überwiegenden Teil der Strafgeelder – befreite sie ein Gnadenerlaß des

⁶² 60 württembergische Simri entsprechen 1.332 Liter. Vgl. Tabelle 12 im Anhang.

⁶³ Nach den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827 waren zum Brauen eines Eimers braunen Biers zwischen 6,5 bis 7 Simri mit Wasser eingesprengten Malzes notwendig. Pro Simri Malz sollten 20 kr. Steuern bezahlt werden. Vgl. Wirtschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. 7. 1827, Art. 32, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1474.

⁶⁴ Ein württembergischer Eimer entsprach 293,927 l. Vgl. Tabelle 12 im Anhang.

⁶⁵ Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnte die Lebensmittelindustrie von technischen Innovationen wie einer ersten künstlichen Eismaschine oder den Forschungen Pasteurs profitieren. Vgl. GANS, Getränke, S. 207.

⁶⁶ Die Summe der hinterzogenen Malzsteuern aller zehn Bierbrauer betrug 9.171 fl. 42 kr., dies entsprach mehr als 27.513 Simri Malz, welche über 3.930 Eimer Bier ergaben.

⁶⁷ Vgl. Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanzministerium vom 3. 2. 1841, HStAS, E 222, Bü 1126.

⁶⁸ Vgl. Übersicht über die dem Bierbrauer Körner in Ludwigsburg und Genossen zuerkannten Malzsteuerstrafen, HStAS, E 222, Bü 1126.

Königs am 24. Dezember 1838⁶⁹. Müller Steidinger allerdings war gezwungen, wegen der ihm auferlegten Strafgeelder Konkurs anzumelden⁷⁰.

Da ‚Körner und Genossen‘ über Jahre falsch und zu spät ausgestellte Malzscheine vorlegen konnten, war es offensichtlich, daß die Bierbrauer und der Müller bei der Hinterziehung der Malzsteuer von einem Steuereinnahmer Unterstützung hatten. Die hohe Unterschlagung von Malzsteuern ließ sich nur durch Duldung bzw. Unterstützung der zuständigen Finanzbeamten „für lange Zeit“⁷¹ erklären. Denn ein Steueraufseher war in keinem Fall berechtigt, im Nachhinein und ohne das zu schrotende Malz vor Augen zu haben, einen Malzschein auszustellen, wie er es für den Bierbrauer Rommel getan hatte. So wurde Johann Adam Höhing, Steueraufseher in Ludwigsburg, „in Folge der Untersuchungssache gegen Bierbrauer Körner von Ludwigsburg und Genossen [...] durch hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1837“ entlassen⁷². Ob noch weitere Steuerbeamte darin verwickelt waren, und ob es zu weiterreichenden Konsequenzen kam, ist nicht bekannt.

Die Konsequenzen aus diesem Steuerskandal beschränkten sich nicht auf die Bestrafung von ‚Körner und Genossen‘. Der Vorfall schien Finanzminister Herdegen vielmehr in seiner Überzeugung zu bestärken, daß die Zensiten ohne ausreichende Kontrolle eher zur Hinterziehung der Steuer neigten. Ihm lieferte die Aufdeckung dieser weit angelegten Hinterziehung 1836 den Anlaß, alle Kontrollvorschriften mit der Begründung zu verschärfen, daß es die „Pflicht der Verwaltung [sei] alle Unredlichkeiten [...] mit der größten Strenge zu verfolgen, und die Strafen unnachsichtig“⁷³ einzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, erließ der Finanzminister erstmals seit 1827 neue Kontrollgesetze. Sechs Gesetze schärften den Einzugsbeamten ein, jede Kontrolle gründlich durchzuführen und sämtliche Verdächtigungen unverzüglich dem jeweiligen Oberamt zu melden⁷⁴. Darüber hinaus mahnten zwischen 1836 und

⁶⁹ Der König an das Finanz-Ministerium vom 24. 12. 1838, HStAS, E 222, Bü 1126.

⁷⁰ Als Ergebnis des Konkursverfahrens wurden dem Fiskus 1.216 fl. 2 kr. liquide und 2.186 fl. 47 kr. illiquide Posten angewiesen, vgl. Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium, betreffend die Malzsteuer-Gefährdungs-Strafe des Bestandmüllers Steidinger in Marbach, vom 26. 2. 1848, HStAS, E 222, Bü 1126. Diese sogenannte Gantsache landete sogar noch vor dem Kriminalsenat in Eßlingen. Steidinger selbst war noch vor Klärung der Verhältnisse gestorben. Doch seine Witwe wurde nicht nur überführt, bei der Malzsteuerhinterziehung „sehr mithätig gewesen“ zu sein, sondern stand überdies im Verdacht, während des Konkursverfahrens „einzelne Vermögens-Theile unterschlagen“ zu haben. Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium betreffend die Verfolgung der Strafschuldigkeit des verstorbenen Mühlpächters Steidinger in Marbach vom 4. 9. 1841, HStAS, E 222, Bü 1126.

⁷¹ Interner Bericht des Steuer-Collegiums ohne Datum in Betreff der Milderung der dem Bierbrauer Körner in Ludwigsburg und Genossen zuerkannten Malzsteuerstrafen, HStAS, E 222, Bü 1126.

⁷² Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium, betreffend eine Eingabe des vormaligen Steuer-Aufsehers Höhing, derzeit in Stuttgart vom 8. 2. 1840, HStAS, E 222, Bü 1126.

⁷³ LT 1836, KdA, 70. Si., 7. 6. 1836, S. 50f.

⁷⁴ Verfügung des königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer, vom 18. 7. 1837, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 2206f. Circular-Erlaß des

1838 insgesamt neun Erlasse des Steuerkollegiums immer wieder Einzelheiten der Kontrolle bei der Malzsteuerentrichtung und die Bestrafung etwaiger Vergehen an⁷⁵. Steueraufseher, Akziser und Umgeldkommissare erhielten wiederholt den Befehl, die Angaben auf den Malzscheinen akribisch zu kontrollieren, auf Plakaten die Vorschriften überall bekannt zu machen und gegen Verdächtige so schnell wie möglich eine Untersuchung einzuleiten. Um die Hinterziehung von Wirtschaftsabgaben zu unterbinden, erließ das Finanzministerium und Steuerkollegium in den folgenden Jahren eine Reihe weiterer Bestimmungen. Allein 1839 waren es sechs Erlasse, von denen fünf ausschließlich das Vorgehen bei der Untersuchung und Eintreibung der Geldstrafen präzisierten⁷⁶. 1840 und 1841 kamen weitere Verfügungen über Durchsuchungen und Strafmaße hinzu⁷⁷.

königlichen Steuer-Collegiums, das revidirte Mühle-Placat betreffend, vom 9. 8. 1837, ebd., S. 2209. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Zuziehung des Unterkäufers zu den Getränkverkäufen betreffend, vom 13. 9. 1837, ebd., S. 2212f. Dienst-Instruktion für die Umgelds-Commissäre, vom 11. 10. 1837, ebd., S. 2214–2227. Dienstanweisung für die Umgelds-Geschäfte der Acciser, vom 11. 10. 1837, ebd., S. 2227–2236. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forst-Gesetze, vom 2. 10. 1839, ebd., S. 2379.

⁷⁵ Erlaß des königlichen Finanz-Ministeriums an das königliche Steuer-Collegium, die Benützung des Malzscheines an einem anderen, als dem in demselben bezeichneten Tage betreffend, vom 20. 12. 1836, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 2458. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, betreffend die Anwendung des Artikel 45 des Wirtschafts-Abgaben-Gesetzes auf Mühlfuhrknechte, welche Malz ohne oder mit einem auf eine geringere Quantität ausgestellten Erlaubnisschein auf die sogenannte Mühlfuhr übernehmen, vom 11. 2. 1837, ebd. S. 2458f. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, betreffend die Erhebung der Biervorräthe wegen Malzsteuer-Gefährdungen, vom 27. 5. 1837, ebd., S. 2461–2465. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Bestrafung von Malzsteuer-Contraventionen durch Übermaß betreffend, vom 26. 7. 1837, ebd., S. 2466f. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, einige Controle-Maßregeln in Absicht auf die Malzsteuer betreffend, vom 9. 8. 1837, ebd., S. 2467f. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Behandlung des Malz-Nachmesses in den Mühlen betreffend, vom 9. 12. 1837, ebd., S. 2475. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, Vorschriften wegen Angabe der Verwendung des Malzes zu den verschiedenen Bier-Gattungen betreffend, vom 30. 5. 1838, ebd., S. 2476–2478. Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die nächtliche Einbringung von Malz in die Mühlen, durch die sogenannten Mühl-Fuhrwerke betreffend, vom 26. 6. 1838, ebd., S. 2478f. Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Versteuerung des trocknen Malzes betreffend, vom 25. 8. 1838, ebd., S. 2481f.

⁷⁶ Nur der Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die sogenannten Nebenspunden und Nebenzapfen betreffend, vom 13. 3. 1839 wies auf eine weitere Möglichkeit der Hinterziehung von Wirtschaftsabgaben hin, da „häufig an Wirthsfässern solche Nebenzapfen sich befinden, und zum Theil mehr oder weniger verborgen, z. B. unter Reifen, oder künstlichen Anschmierungen von Koth usw. versteckt“ waren und die staatliche Kontrolleure darauf achten sollten. Vgl. REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 2482f. Die übrigen Erlasse stellten Instruktionen für die Einzugsbeamten dar: Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Controle des Handels mit geschrotetem Malz betr., vom 5. 7. 1839, ebd., S. 2484f. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Haftungs-Verbindlichkeit der Gewerbe-Inhaber für die von ihren Hausgenossen verübten Verfehlungen gegen die Wirtschafts-Abgaben-Gesetze betr., vom 4. 9. 1839, ebd., S. 2485–2488. Circular-Erlaß, die Voruntersuchungen über die Verfehlungen gegen die Wirtschafts-Abgaben-Gesetze betr., vom 23. 10. 1839, ebd.,

Um diese Aufgaben zu bewältigen und Lücken in der Überwachung zu schließen, stellte Finanzminister Herdegen 1836 zusätzliches Personal als sogenannte Steuer-aufseher ein. Das hieß nicht nur, daß die bisherigen Umgeld- und Akzisevisitatoren einen neuen Titel bekamen; vielmehr erhöhte sich auch ihre Anzahl von 100 auf 150⁷⁸. Ihre Aufgabe war es, „innerhalb ihres Dienstbezirks sorgfältig zu wachen, daß jene gesetzlichen Vorschriften von Jedermann genau nachgelebt“⁷⁹ wurden. Darüber hinaus sollten die Steueraufseher Umgeldkommissare und Kameralbeamte kontrollieren. So nahm im Interesse der Staatsfinanzen der Kontrollaufwand immer größere Ausmaße an. Die Aufdeckung der Hinterziehung von ‚Körner und Genossen‘ hatte dazu geführt, daß insbesondere die Entrichtung der Malzsteuer stärker kontrolliert und damit Brauer und Müller genauer observiert wurden.

Auf die Aufdeckung der beachtlichen Steuerhinterziehungen reagierte die Regierung seit Mitte der dreißiger Jahre mit einer verstärkten Überwachung der Zensiten. Die Hinterziehungen nahmen dadurch nicht ab. Im Gegenteil, die Schwierigkeiten für das Finanzministerium wuchsen. Herdegen wich nicht von seinem Standpunkt ab, daß die Wirtschaftsabgaben und insbesondere die Malzsteuer nur durch eine un-nachsichtige Überwachung der Zensiten eingebracht werden konnten, „denn bloß durch strenge Controle und durch abschreckende Beispiele, die in den letzten Jahren gegeben worden sind, hat sich die Malzsteuer auf diesen Betrag erhöht“⁸⁰. Im Landtag führte Finanzminister Herdegen seine steuerpolitischen Ziele zum Erfolg. Die daraus resultierenden Gesetze bei den Zensiten durchzusetzen war wesentlich schwieriger. Die Steuerzahler wehrten sich nicht nur mit Petitionen, sondern nutzten auch illegale Wege, um sich den Wirtschaftsabgaben zu entziehen. Die mehr als 3.000 untersuchten Fälle jährlich zeigen, daß diese Art der Verweigerung so verbreitet war wie bei keiner anderen Steuerart⁸¹. Zumindest zeitweise konnten Steuerhinterzie-

S. 2488–2490. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Untersuchungen wegen Verfehlung gegen die Controle des Getränke-Verkehrs, die Ausdehnung der Voruntersuchungen und die Competenz-Verhältnisse betreffend, vom 20. 11. 1830, ebd., S. 2491f. Circular-Erlaß des königlichen Steuer-Collegiums, die Beitreibung der wegen Übertretung der Abgabengesetze erkannten Geldstrafen betreffend, vom 23. 11. 1839, ebd., S. 2492.

⁷⁷ Verfügung, betreffend die Visitation der Maaße und Trinkgeschirre der Wirthe, vom 20. 3. 1840, Reg. Bl. 1840, S. 139f. Königliche Verordnung, betreffend die polizeiliche Visitation der Getreidemühlen, vom 7. 10. 1840, ebd., S. 431–435. Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Anwendung einer Strafbestimmung des Wirtschafts-Abgaben-Gesetzes, vom 29. 12. 1840, Reg. Bl., Bekanntmachungen des Finanzministeriums 1840, S. 20. Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Strafbestimmung des Wirtschaftsabgabengesetzes wegen nicht angezeigter Erhöhung der Getränke-Preise, vom 22. 1. 1841, ebd., S. 37. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern, vom 17. 4. 1841, Reg. Bl., 1841, S. 161f.

⁷⁸ Vgl. Ertrag, in: WJbb 1842, S. 393.

⁷⁹ Dienst-Anweisung für die Steuer-Aufseher vom 14. 3. 1838, in: REYSCHER, Gesetze XVII, 2, S. 2268–2282, hier S. 269.

⁸⁰ LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31. 5. 1842, S. 26.

⁸¹ Vgl. auch Tabelle 2, die zeigt, daß der Anteil der Wirtschaftsabgaben bei den Untersuchungen von Steuerhinterziehungen selten unter 75% fiel.

hungen erfolgreich sein, wie die Untersuchung gegen ‚Körner und Genossen‘ offengelegt. Als Reaktion auf die Hinterziehungen ist eine verschärfte Überwachung nachzuvollziehen. Dennoch zeigen nicht zuletzt die zeitgenössischen Statistiken, daß man damit eine Reduzierung der Straffälle kaum erreichen konnte. Die Ursachen für den illegalen Steuerwiderstand wurden damit noch verstärkt. Denn die Petitionen legten seit 1830 dar, daß es weniger die Höhe der Wirtschaftsabgaben als vielmehr der Einzug und die Störungen durch die Kontrollen waren, die zum Widerstand führten. Solange der Fiskus nicht auf die Beschwerden und Einwände der Zensiten Rücksicht nahm, sollte auch der Steuerwiderstand anhalten.

Es scheint, als führte die Aufdeckung von Steuerhinterziehungen zu einer Art Kettenreaktion, die eine Verständigung immer unwahrscheinlicher machte: Je höher die Strafen und je dichter die Kontrollen ausfielen, desto ungehaltener reagierten die Zensiten. Nichts konnte „geeigneter seyn, den Bürger zur Übertretung des Gesetzes zu ermuntern, als wenn er die Überzeugung von der Ungerechtigkeit desselben in sich trägt“⁸². Durch die Klagen über die Einzugsbeamten und die als unverhältnismäßig hoch empfundenen Strafen wuchs die Ablehnung in der Bevölkerung gegen der Steuer und gegenüber den Staatsdienern. Ständig beschwerten sich Steuerzahler über Belästigungen durch die Steuereinnahmer und die Strafen, die ihnen „wegen jeder Formverletzung“⁸³ drohten, und denen sie sich ohnmächtig ausgeliefert sahen: Schließlich werde der ehrliche Brauer bestraft, der Staat verschaffe sich „ein unrühmliches Einkommen“ und fördere gleichzeitig die „Immoralität seiner Bürger“⁸⁴. Da ein direkter Austausch zwischen Fiskus und Zensiten, beispielsweise durch Gerichtsverhandlungen, nicht vorgesehen war, blieb das Parlament der einzige mögliche Verhandlungsort. Demoralisierung, zu hoher Anreiz zu Hinterziehung und Bestechlichkeit der Beamten beklagten viele Eingaben, die seit 1836 überwiegend von Bierbauern und -wirten sowie Müllern stammten⁸⁵. Drei Jahre später erreichten den Landtag mehr als 30 Petitionen von Wirten, Bierbauern und Müllern aus allen Teilen des Landes, mit mehr als 1.900 Unterschriften⁸⁶. In ihren Eingaben beschwerten sich die Zen-

⁸² Petition OA Oberndorf, sämtliche Weinwirte vom 3.2. 1839, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁸³ Petition OA Ravensburg, Weinwirte und Weinbergbesitzer vom 12.4. 1839, ebd.

⁸⁴ Petition, OA Horb, Bierbrauer vom 23.3. 1836, HStAS, L 15, G 15.

⁸⁵ Von den 24 überlieferten Eingaben aus dem Jahr 1836 baten 14 um die Aufhebung der Malzsteuer, bzw. um die Veränderung des Steuereinzugs und der Kontrollmaßnahmen. Die Eingaben stammten aus folgenden Oberämtern: Calw vom 16.3., Wangen vom Juni und Leonberg vom 26. 11. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2c (2); eine Petition kam von einem Schultheißen aus dem Oberamt Münsingen (14. 1.) und weitere Eingaben der Bierbrauer und Wirte kamen aus den Oberämtern Backnang vom 11.2., Gmünd vom 12.2., Aalen vom 1.3. 1836, Horb vom 23.3., Oberndorf vom 24.3., Freudenstadt vom 18.4., Spaichingen vom 19.4., Tuttlingen und Riedlingen vom 26.4. Vgl. HStAS, L 15, G 15. Insgesamt hatten 220 Personen unterschrieben, davon drei Zunftvorsteher.

⁸⁶ Eingaben der Bierbrauer und Wirte 1839 aus den Oberämtern Hall, Oberndorf vom 3.2., Sulz vom 5.3., Ulm vom 21.3. und vom 3.5., Tettang und Ravensburg vom 12.4., Stuttgart vom 17.4., Waiblingen und Horb vom 20.4., Welzheim vom 24.4., Reutlingen vom 6.5., Eßlingen vom 5.5., Göppingen vom 8.5., Heidenheim vom 10.5., Riedlingen vom 11.5., Balingen und Backnang vom 18.5., Schorndorf vom 20.5., Urach vom 21.5., Nürtingen vom

siten über die seit Jahren bekannten und 1833 im Landtag ausdrücklich anerkannten Mißstände, wie die Verteilung der Abgaben und die Verletzung der durch die Verfassung garantierten Rechte. Aber noch mehr erbosten sie sich über das Strafsystem und ihre Erfahrungen mit den Steuereinnehmern. Sie sahen sich permanenter Bloßstellung ausgesetzt, da sie durch „Gesetze, Verordnungen [...] in einer unübersehbaren Zahl als Betrüger in Augen des Publicums“⁸⁷ daständen. Die Zensiten beschwerten sich wiederholt über die häufigen, ungerechtfertigten Durchsuchungen und Anzeigen vieler Einzugsbeamten, durch die sie sich in der Folge nicht nur hohen Strafen, sondern eben auch einer Rufschädigung als verdächtiger und nicht vertrauenswürdiger Bürger ausgesetzt sahen. Durch die verschärften Vorschriften und den Einsatz der neuen Steueraufseher wuchs nach 1836 die Unruhe unter den Umgeldpflichtigen. 1845 protestierten über 2.580 Wirte, Bierbrauer, Stadträte, Landwirte und Müller aus 29 Oberämtern mit Petitionen⁸⁸ gegen das „abscheuliche Controlesystem“⁸⁹. Durch den verstärkten Kontrollaufwand hatte das Finanzministerium mittelfristig nur eine Zunahme der Steuerproteste und der Unzufriedenheit über die Verwaltung erreicht. Die Einnahme des Umgeldes wurde nicht sicherer, vielmehr nahm der Widerstand gegen den Einzug der Steuern immer größere Ausmaße an. Hinterziehungen, Strafen und Eingaben der Steuerzahler führten in den vierziger Jahren zu einer heftigen politischen Debatte im Landtag über die Steuerverwaltung. Denn das Parlament stellte nach wie vor für die Beteiligten den einzigen Ort dar, wo sie ihre Gründe präsentieren und verschiedene Ansichten miteinander konfrontieren konnten.

22. 5., Böblingen und Öhringen vom 24. 5., Mergentheim vom 5. 6. und Tübingen vom 9. 6. Insgesamt beteiligten sich über 1.920 Zensiten daran, sechs Vorsteher von Wirtschaftsvereinen und drei Vorsteher von Brauereivereinen. HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁸⁷ Petition OA Eßlingen, Weinwirte vom 25. 2. 1845, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁸⁸ Insgesamt waren es 36 Eingaben, die den Landtag zwischen Januar und Mai 1845 erreichten. Sie stammten aus folgenden Oberämtern: Kirchheim vom 17. 1., Neuenbürg vom 22. 1., Rottweil vom 24. 1. und vom 12. 5., Urach, Neckarsulm sowie Freudenstadt vom 1. 2. und vom 6. 3., Besigheim vom 3. und vom 18. 2., Sulz vom 10. 2., Gaildorf vom 16. 2., Riedlingen vom 20. 2., Tettngang vom 21. 2., Biberach vom 22. 2., Balingen vom 24. 2., Herrenberg sowie Eßlingen vom 25. 2. und vom 4. 4., Hall vom 27. 2., Öhringen sowie Crailsheim vom 1. 3. und vom 24. 4., Nagold vom 3. 3., vom 27. 3. und vom 10. 4., Gmünd vom 7. 3., Leutkirch und Aalen vom 14. 3., Waldsee vom 28. 3., Geislingen vom 3. 4., Reutlingen vom 5. 4., Saulgau vom 25. 4., Heilbronn vom 20. 4. und vom 2. 5., Ehingen vom 22. 4., Horb vom 7. 5. Vgl. HStAS, E 222, Bü 1130. Brandt berichtet von mehr als 1.900 Petenten aus 26 Oberämtern und bezieht sich damit auf den Bericht der Finanzkommission. Dabei blieben die Eingaben, die den Landtag nach Verlesen des Berichts erreichten, unberücksichtigt. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 338.

⁸⁹ So genannt vom Abg. Barchet LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 50. Jakob Friedrich Barchet (1798–1864), Oberamtspfleger aus Waiblingen, repräsentierte dieses Oberamt von 1841 bis 1849 im Landtag und stand auf Seiten der Liberalen. Vgl. ebd., S. 131.

3. „Demoralisation“: Parlamentarische Kritik am Steuereinzug

Mit den Hinterziehungen hatte sich der Landtag bis Mitte der 1830er Jahre kaum beschäftigt. Als von Autenrieth 1833 in die Debatte um die Wirtschaftsabgaben einwarf, daß es ein bekannte Sache sei, „wie sehr von Seiten unehrlicher Bierbrauer betroffen“⁹⁰ werde, nahm das Plenum dies unkommentiert hin. Solche Betrügereien hatten für die Abgeordneten noch keine politische Relevanz. Das Wirtschaftsabgabengesetz hatte die Untersuchung und Bestrafung von Fehlverhalten 1827 schließlich festgelegt und alle Schritte der Finanzverwaltung überlassen⁹¹. Lediglich ein Wortführer der Liberalen, Benedikt Alois Pflanz, nannte im Landtag die Unterschlagung von Wirtschaftsabgaben ein Ergebnis der Steuerverwaltung. Er stellte die Zensiten dabei weniger als Verbrecher dar, sondern vielmehr als Opfer: Die Hinterziehungen seien eine Folge der finanziellen Belastung und der strengen Kontrollen. Bei der Gesetzgebung über die Wirtschaftsabgaben handele es sich um eine Einrichtung, welche die Moral der Wirte und ihrer Familien auf eine harte Probe stelle: „Je härter die Abgaben, und je strenger die Controle-Maaßregeln sind, desto größer ist der Reiz zu Unterschleifen, und daß solche begangen werden, brauche ich nicht erst zu sagen“⁹². Es sollte noch Jahre dauern, bis diese Ansicht im Plenum des Landtags Gehör fand und der Einzug der Wirtschaftsabgaben zum Symbol eines ausufernden Verwaltungs- und Kontrollsystems der Regierung wurde.

1836 war es die ‚Untersuchungssache gegen Körner und Genossen‘, die den Landtag dazu brachte, sich erstmals mit der Hinterziehung sowie Wirkung und Berechtigung von Strafbestimmungen und Einzugsmethoden auseinanderzusetzen. Als Herdegen seine neuen Gesetze zur Kontrolle der Wirtschaftsabgaben bekannt gab, meldeten sich erste kritische Stimmen, die im Gegensatz zum Finanzminister kaum an die Effektivität der Kontrollen glaubten. Vor allem liberale Deputierte hielten es für nutzlos, die Zensiten durch einen teuren Kontrollapparat an der Hinterziehung hindern zu wollen. Sie kritisieren vielmehr den aufwendigen Beamtenapparat und die Einzugsmodalitäten. Gerade die Untersuchungssache ‚Körner und Genossen‘ habe offengelegt, „zu welchen Defraudationen die bestehende Einrichtung“⁹³ führen könne. Das Wirtschaftsabgabengesetz fordere geradezu zur Hinterziehung heraus. Die Argumente der Liberalen fanden im Parlament viel Aufmerksamkeit. Selbst die als regierungstreu bekannte Finanzkommission empfahl 1836, die Gesetze zu ändern, um die Zensiten zu schützen, da „die gegenwärtige Steuer-Erhebung methodisch demoralisire und recht eigentlich die Nöthigung enthalte, die Gesetze und Verordnungen durch List und Unredlichkeit, durch Bestechung und dergleichen zu umgehen und zu eludieren, sey es auch mit dem größten Risiko für den Wirth und seine Familie“⁹⁴.

⁹⁰ LT 1833 II, KdA, 82. Si., 19. 10. 1833, S. 17.

⁹¹ Vgl. Gesetz über die Wirtschafts-Abgaben vom 9. 7. 1827, Art. 43–63, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1478–1883.

⁹² LT 1833 II, KdA, 82. Si., 19. 10. 1833, S. 23.

⁹³ So der Abg. Pflanz, LT 1836, KdA, 70. Si., 7. 6. 1836, S. 48.

⁹⁴ LT 1836, KdA, 4. B. H., 1. Abt., S. 157.

Um diese „Demoralisierung“ zu verringern, schlugen die Liberalen zunächst vor, die Steuer herabzusetzen. Von der Majorität der Abgeordneten blieb diese Empfehlung jedoch genauso unbeachtet wie die Petitionen der Zensiten. Das mangelnde Interesse im Plenum hing auch mit der veränderten Zusammensetzung des Parlamentes zusammen. Der Landtag von 1836 war nicht mit dem vorhergehenden zu vergleichen. Der liberale Esprit und der Kampfgeist vieler Abgeordneter von 1833 hatten einer pragmatischen und resignierten Haltung Platz gemacht. Oppositionelle Motionen hatten ihren Verfassern die Aufmerksamkeit der Kammer wie der Öffentlichkeit verschafft. Es war ihnen jedoch nie gelungen, die Anhänger der Regierung zu überstimmen⁹⁵. Auch aus diesem Grund war der Zuspruch aus der Bevölkerung oder durch die Presse geringer geworden. Der Wille zur politischen Veränderung hatte 1836 bei vielen nachgelassen. Dennoch blieb dem Finanzminister eine kritische Debatte über die Schwächen des Wirtschaftsabgabengesetzes und der dazugehörigen Verwaltung nicht erspart. Dazu waren die Mängel zu offensichtlich. Mit Wiest beklagte abermals ein führender Vertreter der liberalen Opposition „die leidige Verwaltungs-Justiz“ und auch, daß Rechtsgrundsätze bei der Bestrafung von Wirtschaftsvergehen „nicht immer gehörig angewendet“⁹⁶ würden. In der von den Liberalen dominierten Debatte überwog ein breiter Konsens über die Nachteile des Wirtschaftsabgabensystems⁹⁷. Bei den abschließenden Voten über die Anträge und Finanzgesetze stützte die Mehrheit des Plenums dennoch die Ansichten des Finanzministers.

Drei Jahre später, bei den Wahlen zum Landtag von 1839, hatten sich die meisten liberalen Parlamentarier noch nicht einmal zur Wahl gestellt⁹⁸. Nur noch eine Handvoll Liberaler, zu denen Deffner, Dörtenbach, Duvernoy und Camerer gehörten, zog wieder in den Landtag ein und sah sich nun einer drückenden Überlegenheit der Regierung gegenüber. Mehrheitlich setzte sich die Kammer aus Beamten, meist Gemeindebeamten, zusammen und wurde von den Zeitgenossen bald als „Amtsversammlung“⁹⁹ verhöhnt. Eine mögliche Änderung des Wirtschaftsabgabengesetzes stand daher im Plenum gar nicht zur Diskussion, obwohl die Beschwerden der Zensiten weiter zugenommen hatten¹⁰⁰. Die Kammer der Standesherrn verspottete gar den Einsatz mancher Abgeordneter in früheren Jahren. 1839 wurde dort höhnisch erwähnt, daß die „Freundlichkeit“ einiger Abgeordneter gegenüber den Wirten „in demselben Umstande ihren Grund habe, wie das Wohlwollen gegen die Metzger“¹⁰¹,

⁹⁵ Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 580ff.

⁹⁶ LT 1836, KdA, 70. Si., 7. 6. 1836, S. 56.

⁹⁷ Neben vereinzelten Einwüfen engagierten sich in der Diskussion vor allem die Führungsfiguren der Liberalen Deffner, Murschel, Raidt, Pflanz, Pfizer, Römer, Wiest und Walz sowie mit Zwerger und Camerer Deputierte, die den Liberalen nahe standen. Aus dem regierungsnahen Lager setzten sich Bardili, Sailer, Bollstetter und Rauter ein.

⁹⁸ Die Sitze von Friedrich Römer, Albert Schott, Paul Pfizer, Ludwig Uhland, Friedrich Walz oder Wilhelm Murschel besetzten nun Anhänger der Regierung. Vgl. ADAM, *Jahrhundert*, S. 71.

⁹⁹ BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 133.

¹⁰⁰ 1839 waren es 30 Eingaben mit über 1.900 Unterschriften. Vgl. Anm. 86.

¹⁰¹ LT 1839, KdS, 27. Si., 17. 6. 1839, S. 1528. Das im Protokoll nur als Referent bezeichnete Mit-

nämlich der Sorge um ihre Wiederwahl. Über die Klagen der Zensiten und eine Veränderung des Wirtschaftsabgabengesetzes wurde erst wieder auf dem nächsten Landtag debattiert¹⁰². Diese Entwicklung zeigt, wie wichtig die Präsenz einer einflussreichen Opposition im Parlament war, damit die Wirtschaftsabgaben dort ernsthaft erörtert wurden und es wenigstens zu Reformvorschlägen kam.

1841 klagte eine Petition der Sulzer Bierbrauer die veralteten Vorgaben des Umgeldgesetzes an und lieferte den Anlaß, um weitere Schwächen der Strafgesetzgebung von 1827 im Landtag zu thematisieren¹⁰³. Die lokalen Steuereinnahmer hatten aus nicht näher erklärten, „verschiedenen Umständen“¹⁰⁴ im Frühjahr ihren Verdacht geäußert, daß sechs Brauer aus Sulz mehr Malz verbraucht hätten, als versteuert worden sei. Aufgrund dieser Informationen nahmen Beamte des Steuerkollegiums den Biervorrat der Brauer auf, um zu prüfen, wieviel Bier von den Verdächtigen tatsächlich verkauft worden war. Sie ließen eine Bierprobe „in verschlossenen Bouteillen nach Stuttgart bringen und erhoben durch Sachverständige, wie viel Malz man zu jedem Eymmer dieses Biers habe verwenden müssen“¹⁰⁵. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen von 1827 kam die Erhebung zu dem Ergebnis, daß die Bierbrauer mehr Malz verbraucht haben mußten, als sie angegeben hatten, um das untersuchte Bier herstellen zu können. Dabei handelte es sich immerhin um mehr als 300 Simri Malz, also 6.660 Liter, welches die Bierbrauer nach den Berechnungen der Finanzbehörden hinterzogen haben sollten, eine Menge, die sich nicht so leicht verbergen ließ. Allein aufgrund dieser Aussage wurde den sechs Brauern insgesamt eine Strafe von 1.290 fl. 55 kr. auferlegt¹⁰⁶, obwohl die Finanzbehörden nicht ermitteln konnten, in welcher Mühle die Brauer aus Sulz das unterschlagene Malz hatten schroten lassen¹⁰⁷.

glied bezog sich auf eine frühere Äußerung aus der gleichen Sitzung. Bei der Beratung über die von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Aufhebung der Schlachtakzise bemerkte dieser Referent: „Es scheine ihm in der Zweiten Kammer auf die Metzger deshalb eine besondere Rücksicht genommen worden zu seyn, weil dieselben als Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten mitgewirkt haben“. Ebd., S. 1515.

¹⁰² Die Kammer der Standesherrn äußerte für die Beschwerden ebenfalls kein Verständnis. In ihren Augen konnten gerade die Malzsteuerstrafen nicht hoch genug sein, „die künftig manchen Bierbrauer abhalten möchten, derlei Defraudationen zu begehen“, so Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffs Beschlüssen der KdA zu den Wirtschaftsabgaben, LT 1839, KdS, H. 5, S. 1528.

¹⁰³ Außer der Petition der Bierbrauer aus Sulz sowie Berichten über diese Angelegenheit sind für diesem Landtag nur zwei weitere Eingaben überliefert: von den Gutsbesitzern des Oberamtes Riedlingen vom 21.2. 1842 sowie den Bierbauern aus Hall vom 12.4. 1842. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2c (2).

¹⁰⁴ LT 1841/43, KdA, II.B.H., 1. Abt. Bericht der Petitionskommission, S. 637. Ähnlich wie bei der Untersuchungssache gegen ‚Körner und Genossen‘ wurden auch hier lediglich die Landtags- und Rekursakten sowie die Eingaben der sechs Bierbrauer aus Sulz an den Landtag überliefert. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2c (2) und LT 1841/43, KdA 51.,76. und 184. Si., sowie KdS, 53. und 91. Si.

¹⁰⁵ LT 1841/43, KdA, II.B.H., 1. Abt. Bericht der Petitionskommission, S. 637.

¹⁰⁶ Petition OA Sulz, sechs Bierbrauer vom 24. 1. 1841, HStAS, L 15, F 61, 2c (2).

¹⁰⁷ Der interne Bericht des Steuer-Collegiums vom 12. 12. 1842 bestimmte unter anderem, daß

Nachdem ihr Rekursantrag bei den Regierungsbehörden gescheitert war, versuchten die Brauer durch eine Eingabe, die Abgeordneten von ihrer Unschuld zu überzeugen. Die Bierbrauer legten in der Petition dar, daß sie nicht nach den gesetzlichen Vorgaben behandelt worden seien. Sie argumentierten, daß Artikel 32 des Wirtschaftsabgabengesetzes die zu verwendende Malzmenge vorschreibe¹⁰⁸, aber eine Kontrolle des Biervorrats durch die Finanzbeamten einzig bei einem hinreichenden Verdacht gestatte. Damit war gemeint, daß gegen einen Bierbrauer konkrete Verdachtsmomente vorliegen mußten, um eine Untersuchung der Lagerräume zu rechtfertigen. Ihrer Meinung nach wäre erstens die Steuerbehörde nicht berechtigt gewesen, die Biervorräte zu untersuchen, denn nach Artikel 32 dürfe dies nur bei dringendem Hinterziehungsverdacht geschehen. Dieser hätte aber nicht vorgelegen. Zweitens verstünden sie, die sechs Bierbrauer von Sulz, „die Kunst, mit wenigem Malz ein gutes Bier zu brauen“¹⁰⁹. Und schließlich behaupteten sie, daß die Angaben ihrer Kunden – verschiedene Wirte, die von ihnen Bier gekauft hatten – nicht glaubwürdig seien. Aus diesen Gründen baten die Sulzer Bierbrauer 1841 bei der Kammer der Abgeordneten um Aufhebung der ihnen auferlegten Malzsteuerstrafe¹¹⁰. Mehrere Bierbrauer aus anderen Oberämtern unterstützten das Gesuch und wiesen 1842 auf die Mängel des Artikels 32 hin, „weil der gesetzliche Maßstaab [...] nirgends angewendet, sondern von allen Brauern weniger Malz zu 1 Eymmer Bier verwendet“¹¹¹ werde. Seit 1827 konnte die Herstellung von Bier verbessert werden und benötigte 1841 weniger Malz als noch vierzehn Jahre zuvor.

Dennoch gab der Landtag dem Einspruch der Bierbrauer nicht statt. Sie zweifelten nicht an den rationelleren Produktionsmöglichkeiten, aber die Aussage der Brauer, daß ihre Kunden kaum die Wahrheit sagten, erschien ihnen wenig fundiert und unglaubwürdig. Nach den Worten des Abgeordneten von Weinsberg, Rümelin¹¹², würde sonst „der Defraudation Thür und Thor geöffnet“¹¹³. Bei den meisten Abgeordnete

in diesem Fall keinerlei Delationsgebühren gezahlt werden sollten. Zur Begründung gab das Kollegium an, daß „nicht erwiesen worden ist, auf welcher Mühle die fragliche Verfehlung vollendet wurde“, HStAS, L 15, F 61, 2c (2).

¹⁰⁸ „Tritt der Fall ein, daß eine Defraudation nicht anders als durch Erhebung des Bier-Vorraths ausgemittelt werden kann, so werden für 1 Eimer braunes Winterbier 6 ½ Simri, 1 Eimer braunes Sommerbier 7 Simri und 1 Eimer weißes Bier 4 Simri eingesprengtes Malz angenommen.“ Gesetz über die Wirtschafts-Abgaben, vom 9. 7. 1827, Art. 32, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1474f.

¹⁰⁹ LT 1841/43, KdA, II. B. H., 2. Abt. Bericht der Petitionskommission, S. 51.

¹¹⁰ Petition OA Sulz, sechs Bierbrauer vom 24. 1. 1841, HStAS, L 15, F 61, 2c (2).

¹¹¹ Petition der Bierbrauer aus den Oberämtern Ravensburg, Wangen, Tettngang und Waldsee vom 19./20. April 1842. Außerdem sind noch Eingaben aus den Oberämtern Hall und Riedlingen hierzu überliefert, mit mehr als 140 Unterschriften. Vgl. HStAS, L 15, F61, 2c (2).

¹¹² Gustav Rümelin (1785–1850) war vom 1839 bis 1843 Mitglied der Kammer der Abgeordneten. Der Abgeordnete von Weinsberg ist nicht mit seinem gleichnamigen Sohn, dem späteren Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung und Staatsrat für das Kirchen- und Schulwesen in Stuttgart zu verwechseln. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 741.

¹¹³ Mit 65 gegen 21 Stimmen entschied sich das Plenum gegen den Kommissionsantrag, LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31.5. 1842, S. 54.

ten überwog das Vertrauen in die gewissenhafte Arbeit der Einzugsbehörden; gewiß würde „ohne Verdacht [...] kein Umgelds-Commissär in den Keller einfallen“¹¹⁴. So oder ähnlich argumentierten viele, die den Antrag ablehnten. Auf diesem Landtag mußte der Finanzminister auch darüber hinaus keine ernsthafte Opposition befürchten. Die Finanzkommission empfahl die „Fortdauer der bestehenden Erhebungsart“ und sprach der Regierung wie Verwaltung ihr Vertrauen aus. Die steigenden Erträge der letzten Jahre hätten im großen und ganzen bestätigt, „daß die Abgabe nicht hemmend“¹¹⁵ wirke, und zudem sei eine Veränderung schon auf früheren Landtagen erwogen und abgelehnt worden. Ebenso habe der offizielle Bericht über die staatlichen Einnahmen zwischen 1838 und 1841 hervorgehoben, daß der Grund für die stabilen Erlöse trotz Verminderung des Steuersatzes¹¹⁶ für die Wirtschaftsabgaben außer in dem steigenden Konsum vor allem in der „sorgfältigen Überwachung dieses Abgabenzweiges“¹¹⁷ zu suchen sei. Auch wenn ökonomische oder soziale Argumente die Kammer der Abgeordneten und die Regierung zu dieser Zeit kaum trennten und ein „obrigkeitlich-fürsorglicher Akzent“¹¹⁸ für die Regierten auf beiden Seiten gepflegt wurde, kamen die widersprüchliche Interessen von Staat und Steuerzahlern zur Sprache. Aber bei der Mehrheit der Deputierten überwog das Interesse am Staatshaushalt. Die Abstimmung über die Wirtschaftsabgaben glich in der Kammer der Abgeordneten einer Routineübung, zumal die Einnahmen und das Wort des Finanzministers ebenfalls gegen die seit 1836 publik gewordenen Schwierigkeiten beim Einzug der Steuer sprachen. Die Kritik an der Administration blieb zunächst ein Feld weniger kritischer Abgeordneter.

Trotz der mehrheitlichen Zustimmung zu Einzug und Kontrolle der Wirtschaftsabgaben entwickelte sich auch in dieser regierungsfreundlich besetzten Kammer eine Debatte über die Steuereinnahme. Es kam zu einer Diskussion, die das Vorgehen der Verwaltungsbehörden als selbstherrlich angriff. Im Vordergrund stand das gesetzlich fixierte Quantum des Malzverbrauchs. Artikel 32 des Wirtschaftsabgabengesetzes legte 6,5 Simri für einen Eimer Sommer- und 7 Simri für einen Eimer Winterbier fest. Doch kein Bierbrauer verwendete noch so viel, „und darum könnte man jeden wegen

¹¹⁴ Der Abg. von Probst bei der motivierten Abstimmung. Ebd., S. 55.

¹¹⁵ LT 1841/43, KdA, III. B. H., 2. Abt., S. 195. Von 1828/29 eingenommenen 308.279 fl. hatte sich die Malzsteuer trotz der Herabsetzung des Steuersatzes 1833 um 1 kr. pro Simri bis 1841/42 mehr als verdoppelt und dem Staat in diesem Rechnungsjahr 764.885 fl. eingebracht. Vgl. Ertrag, in: WJbb 1842, S. 400.

¹¹⁶ Das Finanzgesetz von 1833 hatte das Umgeld für Wein und Obstmost von 15 auf 13,3% heruntersetzt sowie die Malzsteuer von 21 auf 20 kr. pro eingesprengtes Simri Malz. Vgl. Finanzgesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1833–36, vom 24. 12. 1833, Art. 4, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1936 sowie S. 107.

¹¹⁷ Bericht des Finanz-Ministers über den Ertrag 1838/41, LT 1841/43, KdA, III. B. H., 1. Abt., S. 7. In den Rechnungsjahren 1842/43 betrug der Budgetposten für Vergehen gegen das Wirtschaftsabgabengesetz 30.677 fl. 06 kr. und im Jahr darauf sogar 35.051 fl. 52 kr. Vgl. Umfang, in: WJbb 1851, H.2, S. 205.

¹¹⁸ BRANDT, Parlamentarismus, S. 373.

Malz-Defraudation zur Strafe ziehen“¹¹⁹, kommentierte Freiherr von Wöllwarth¹²⁰ die Vorgabe des fünfzehn Jahre alten Gesetzes. Auch Anhänger der Regierung hielten diese Bestimmungen für untragbar. Der Abgeordnete Knapp¹²¹ kritisierte ebenso wie der Deputierte Zais¹²² die überholten Mengenvorgaben.

Darüber hinaus bemängelte Knapp, daß die Steuerbeamten am Ort oft nicht die Vorschriften beachteten. Damit brachte er einen Mangel der Finanzverwaltung zur Sprache, der Abgeordneten und Zensiten genauso geläufig war wie dem Finanzministerium. So sehr die Abgeordneten Anfang der 1840er Jahre ihr Vertrauen in die Finanzgesetze und die obersten Behörden setzten, so mißtrauisch standen sie den Steuereinnehmern gegenüber. Für Zais lag auf der Hand, daß die Steuerbehörden im Falle der sechs Bierbrauer aus Sulz einen Abstich durchgeführt hatten, ohne daß sich die Brauer „vorher einer Handlung schuldig [gemacht hatten], die auf Defraudation gerichtet war“¹²³. Bemerkt werden sollte noch, daß sich die Erste Kammer überraschend deutlich gegen die starken Kontrollen bei der Malzsteuer aussprach. Die Standesherrn baten in einer Adresse an den König um die Einführung von Akkorden mit den Bierbauern. So könnten ihrer Ansicht nach aufgrund der geringeren Kontrollen einmal bedeutende Einsparungen für die Verwaltung erreicht werden, aber auch „das Aufhören vieler unangenehmer Reibungen zwischen den Brauereibesitzern und den Steueraufsehern dürften eine sichere und wohltätige Folge dieser Maßregel seyn“. Dieses Engagement blieb ohne positive Folgen für die Zensiten¹²⁴. Vielmehr eröffnete ein königliches Reskript dem ständischen Ausschuß am 3. Dezember 1843, um dieser Diskussion ein Ende zu bereiten, daß die Verwaltung keine Akkorde mit Bierbauern eingehen werde.

Um Eigenmächtigkeiten der Finanzbehörden zu verhindern, forderte Zais in der Kammer der Abgeordneten ein gesetzmäßiges Verfahren, das auch die Rechte der

¹¹⁹ LT 1841/43, KdA, 76. Si., 31.3. 1842, S. 18.

¹²⁰ Als ritterschaftlicher Vertreter war Rittmeister Karl Ludwig von Wöllwarth (1800–1867) 1839–1849 und 1856–1861 Mitglied der Zweiten Kammer. Vgl. HARTMANN, Regierung, S. 38.

¹²¹ Oberjustizrat Dr. Hermann Knapp (1801–1859) war 1839–1842 Mitglied des Landtags. Der Abgeordnete Knapp ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Finanzminister Christian von Knapp. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 452f.

¹²² Eberhard Friedrich Zais (1801–1888) repräsentierte das Oberamt Blaubeuren von 1838 bis 1843. Zais gehörte zu den Staatsbeamten, die auch „in liberalen Zeiten eine feste Bastion der Regierung“ bildeten. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 92 sowie RABERG, Handbuch, S. 1059f.

¹²³ LT 1841/43, KdA, 76. Si., 31.3. 1842, S. 23.

¹²⁴ Vgl. Adresse der Kammer der Standesherrn, betreffend Zulassung der Malzsteuer-Accorde, LT 1841/43, KdS, 63. Si., 26.6. 1842, Beil. 9, S. 3204. Die Standesherrn hatten sich bisher nicht gerade einen Ruf als Anwalt der Wirtschaftsabgabepflichtigen erworben. Ihre Initiative von 1842 kann durchaus als ein Hinweis auf die schwelende Auseinandersetzung der beiden Kammern um die Entscheidungsgewalt in Budgetfragen betrachtet werden. Auf diesem Landtag und auch 1845 versuchte die Erste Kammer vergeblich, das Budgetrecht, das die Verfassung eindeutig der Zweiten Kammer zugeschrieben hatte, zu ihren Gunsten zu verändern. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 365ff. Eine ausführliche Darstellung findet sich auch bei ROLLER, Budgetrecht, S. 81f. und 86ff.

Zensiten achtete. Eine Hausdurchsuchung bei den Brauern durch die Umgeldkommissare ohne hinreichenden Verdacht und ohne Anordnung des Oberamts ließ sich seiner Meinung nach nicht damit vereinbaren. Artikel 32 setze „ganz deutlich eine Defraudation, also ein Vergehen voraus“¹²⁵. Die Beurteilung, wieviel Malz verbraucht wurde, wollten die Deputierten 1842 nicht einer Finanzverwaltung überlassen, die gleichzeitig als untersuchende und richtende Instanz agierte. Der den Liberalen nahestehende Franz von Zwerger fand, daß diese Bestimmung „von Seiten der Finanzbehörde unmöglich“¹²⁶ vorgenommen werden könne, und es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß sich die Bierfabrikation seit 1827 deutlich verbessert habe. Der Abgeordnete Teufel¹²⁷ sprach aus, was allgemein bekannt war: Der Beamte verfuhr „nach seinem Belieben“, absolut „fehlerhaft“¹²⁸. Knapp wollte sich ausdrücklich „mit dem ganzen System [...] nicht vereinigen“¹²⁹. Die Abgeordneten Knapp und Scheurlen¹³⁰ stellten daraufhin den Antrag, „die Regierung zu bitten, sie möchte den Artikel 32 des betreffenden Gesetzes wiederholt in Erwägung ziehen, indem derselbe, sofern man davon ausgehe, daß er Anwendung leide, auch wenn keine Defraudation im Allgemeinen erwiesen sey, ungerecht sey“¹³¹. Der Antrag fand im Plenum große Zustimmung. Die Finanzkommission unterstützte die Motion und betonte noch einmal, daß die Untersuchung der Bier- und Malzvorräte in den Brauereien ausschließlich auf Weisung des Oberamtes bei ausreichendem Verdacht der Steuerhinterziehung und nicht mehr „einseitig und willkürlich von den Umgelds-Commissären vorgenommen“¹³² werden dürfe. Mit 62 gegen 24 Stimmen beschlossen die Abgeordneten, die Motion von Scheurlen und Knapp der Regierung gesondert zu übergeben¹³³. Denn soweit ging ihre Kritik nicht, daß sie deshalb die Verabschiedung der Wirtschaftsabgaben verweigert hätten. Diese wurden mit 986.000 fl. und allen bestehenden Einzugsvorschriften bewilligt¹³⁴.

Noch bevor die Regierung eine offizielle Adresse über den Antrag erhielt, scheiterte das Vorhaben am unnachgiebigen Finanzminister. Herdegen trat dem Antrag schon im Landtag „auf das Bestimmteste entgegen“. Als überflüssig wies er einen Kommissionsantrag zur Bestimmung der Malzmenge zurück. Denn die in Artikel 32

¹²⁵ Ebd., S. 41.

¹²⁶ Ebd., S. 31.

¹²⁷ Maximilian Teufel (1807–1846) saß für das Oberamt Rottweil von 1839 bis 1845 in der Kammer der Abgeordneten. Der Stadtschultheiß von Rottweil gehörte zu den Unterstützern der Regierung. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 923f. und BRANDT, Parlamentarismus, S. 142.

¹²⁸ LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31. 5. 1842, S. 36.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Karl Scheurlen der Ältere (1798–1850) stammte aus einer bekannten württembergischen Juristenfamilie, war Professor des Rechts in Tübingen, Obertribunalrat und Konsistorialdirektor. Der regierungstreue Deputierte vertrat von 1839 bis 1843 Tübingen in der Kammer der Abgeordneten. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 781f.

¹³¹ LT 1841/43, KdA, 76. Si., 31. 3. 1842, S. 24f.

¹³² Antrag der Finanzkommission, LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31. 5. 1842, S. 27.

¹³³ Vgl. ebd., S. 50f.

¹³⁴ Vgl. LT 1841/43, KdA, 106. Si., 30. 5. 1842, S. 64f.

angegebene Menge würde in seiner Behörde „schon längst [...] nur als Maximum betrachtet“¹³⁵. Aus diesem Grund ziehe man auch Sachverständige hinzu, die das Bier auf den Malzgehalt prüften. Damit sei erwiesen, daß die Behörden die Gesetze nicht gegen die Zensiten einsetzten. Wider besseren Wissens bestritt der Finanzminister im Landtag, daß sich Steuerbeamte grob gesetzeswidrig verhalten könnten. Er legte vielmehr dar, daß die Durchsuchungen immer genau nach den Vorschriften und nur im Beisein eines Urkundsbeamten durchgeführt würden. Diese Voruntersuchungen seien notwendig, und erst wenn sie einen hinreichenden Verdacht ergeben hätten, müsse das Oberamt einschreiten und weitere Untersuchungen anordnen. Interne Berichte des Steuerkollegiums über den Fall der sechs Bierbrauer aus Sulz¹³⁶ widerlegten Herdegens Behauptungen im Landtag. Kein Beamter hatte eine stichhaltige Begründung vorgebracht. Die Berichte schwiegen sich über den Anlaß, also den vorliegenden Verdacht für die Kellerdurchsuchungen, aus. Genau diese mangelnde Information monierten die bestraften Bierbrauer aus Sulz in ihrer Petition: Es sei „bald das Mißverhältniß zwischen der Sud-Einrichtung und der Bier-Erzeugung, bald der geringere Malzsteuer-Ertrag, bald ein anderer Grund“¹³⁷ vorgeschoben worden, um 1840 ihre Vorräte zu inspizieren. Indirekt gab Herdegen im Laufe der Landtagsdebatte allerdings zu, daß unzulässiges Vorgehen seiner Beamten durchaus die Regel und nicht unerwünscht sei. In seinen Augen erschien es legitim, sah er doch kaum eine andere Möglichkeit, Steuerhinterziehende zu überführen. Andernfalls würde „nur noch ein einziger Weg der Ausmittlung einer Defraudation möglich seyn, nämlich der, daß man das Malz in der Mühle ertappt“¹³⁸.

Außerdem sei in seinen Augen allen Beschwerden der Zensiten nicht zu trauen, vor allem nicht den Rekursanträgen aus Sulz. Hierbei handele es sich um Leute, die durch das Wirtschaftsabgabengesetz „nicht unerhebliche Strafen erlitten [...] welche in allen Instanzen beharrt wurden“¹³⁹, und durch den Schuldspruch nach Ansicht Herdegens alle Glaubwürdigkeit verloren hätten. Auch hier zeigte Herdegen wieder einmal, wie wenig er von den Zensiten hielt, die man seiner Meinung nach allein durch Kontrolle und Zwang zur Steuerzahlung bewegen könne. So veraltet und verschwommen die Strafbestimmungen von 1827 auch sein mochten, für den Finanzminister garantierte die Beibehaltung aller Vorschriften einen Spielraum für die Beamten, welcher in seinen Augen notwendig für einen effizienten Steuereinzug war. Anders könne er nicht dafür bürgen, „die Abgabe vollständig, wie das Gesetz es verlangt, in die Casse zu bringen [...] den Brauern [wäre] in Beziehung auf Defraudation bis jetzt eher zu wenig als zuviel geschehen“¹⁴⁰. Für diese Haltung handelte sich Herdegen später den

¹³⁵ LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31.5. 1842, S. 29.

¹³⁶ Vgl. Berichte des Steuerkollegiums zu den Rekursgesuchen der einzelnen Bierbrauer, HStAS, L 15, F 61, 2c (2).

¹³⁷ Petition OA Sulz, sechs Bierbrauer vom 8.11. 1841, HStAS, L 15, F 61, 2c (2).

¹³⁸ LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31.5. 1842, S. 29.

¹³⁹ Ebd., S. 27.

¹⁴⁰ Ebd., S. 31.

Vergleich mit einem Schatzgräber ein, der „die Steuern in Folge bedrängter Umstände der Steuerpflichtigen herausgepreßt“¹⁴¹ habe.

In seiner Amtszeit hatte Herdegen der Verwaltung die Instrumente zur Einziehung und Kontrolle der Wirtschaftsabgaben verschafft. Die Vorschriften, Kontrollmöglichkeiten und Strafen waren auffallend streng. Auch deren verschwommene Grenzen und die mangelnde Transparenz verteidigte er im Parlament. Bemerkenswert ist zudem, daß die Überwachung für Bierproduzenten und -verkäufer weitreichender ausfiel als für die Weingärtner und -wirte. In Altwürttemberg wurde bis zur Jahrhundertmitte vornehmlich Wein angebaut und getrunken. Bier war bis zur Jahrhundertmitte ein Getränk, das in den neuwürttembergischen Landesteilen konsumiert wurde. So lieferte die verstärkte Kontrolle der Bierwirte auch eine zusätzliche Überwachung der Landesteile, die erst seit 1806 zu Württemberg gehörten. Ob ein derartiger Zusammenhang beabsichtigt war oder politisch von den staatlichen Behörden genutzt wurde, kann nicht geklärt werden. Jedenfalls wurden der Kontrolle und Überwachung in Württemberg eine zentrale Bedeutung zugemessen¹⁴². Zudem neigte die württembergische Regierung dazu, auf die Integrationsprobleme katholischer und eben biertrinkender Neuwürttemberger mit verstärkter Überwachung der Beamenschaft zu reagieren¹⁴³. Diese blieb aber „altwürttembergisch-protestantisch“¹⁴⁴ und weintrinkend. Auch wenn dieser Zusammenhang nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, zeigt sich, daß die Wirkung der Steuer weit über das Fiskalische hinausging.

Hatte die Malzsteuer in den in den Auseinandersetzungen im Vordergrund gestanden, stellte sie nicht die einzige Wirtschaftsabgabe dar, die immer wieder Anlaß zu Kontrollen und Beschwerden gab. 1841/43 konstatierte die Kammer der Abgeordneten auch ständige Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung des Weinumgeldes in den Wirtschaften¹⁴⁵. Bei vielen Weinwirten war es verbreitet, das Umgeld in den Ausschankpreis einzurechnen, es aber nicht an den Fiskus abzuliefern. Zu diesem Zweck lagerten Wirte Wein oftmals bei Privaten ein, den sie nachher über den Tresen ihrer Wirtschaften ausschenkten. Die Schwierigkeiten beim Einzug der Steuer nahmen seitdem trotz verschärfter Kontrollen nicht ab.

Diese Schwierigkeiten gaben den Zweifeln an der Steuerverwaltung neue Nahrung. Der Abgeordnete Knapp stellte die Frage, ob „das Finanzministerium gegen Rechtsgrundsätze“¹⁴⁶ verstoße. Im Zusammenhang damit stand auch die seit langem schwelende Kritik an der Administrativjustiz. Die staatliche Verwaltung sei „Parthei und Richter zugleich [...], hätte [...] aber das Interesse, daß in die Staatskasse recht vie-

¹⁴¹ So der Abg. Bäuerle, LT 1845, KdA, 53. Si., 29. 5. 1845, S. 7.

¹⁴² Vor allem in Altwürttemberg galt schon lange, daß jeder jeden überwachte. Vgl. KOZIOL, Badener, S. 53.

¹⁴³ Vgl. dazu WEHLING, Oberschwaben, S. 287–290.

¹⁴⁴ Ebd., S. 300. Nach Wehling weist das Staatshandbuch von 1842 unter den 210 Staatsbeamten mit hoheitlicher Funktion lediglich 23 Katholiken nach.

¹⁴⁵ Vgl. LT 1841/43, 106. Si., 30. 5. 1842, S. 66f.

¹⁴⁶ LT 1841/43, KdA, 61. Si., 25. 2. 1842, S. 7.

le Einnahmen“¹⁴⁷ kämen. Die Debatten im Landtag vermittelten den Eindruck, daß die Hinterziehung der Weinwirte den Abgeordneten als durchaus legitim erschien, und drückten ihre wachsende Unzufriedenheit mit dem Steuersystem folgendermaßen aus: „Sind, wie ein Schriftsteller sagt, Betrügereien des Volkes ein unseliges Ausgleichungsmittel der Ungerechtigkeit einer Gesetzgebung über indirekte Abgaben; so ist eine in der Gesetzgebung liegende Ungleichheit, welche zu Betrügereien Gelegenheit gibt, nicht weniger verwerflich, als eine Ungerechtigkeit“¹⁴⁸.

Seit Mitte der vierziger Jahre hatten die Württemberger wieder mehr Möglichkeiten, ihren Unmut über die Wirtschaftsabgaben auch außerhalb der Landtage zu äußern. Nachdem die Regierung seit 1833 die Zensur hartnäckig durchgesetzt hatte, handhabte sie diese bei den Wahlen 1844 erstmals wieder nachlässiger¹⁴⁹. Im Umfeld der Landtagswahlen formierten sich in einigen Oberämtern Wahlvereine, und die Presse konnte von einer nachlässiger gehandhabten Zensur profitieren¹⁵⁰. „Der Beobachter“ sowie einige lokale Blätter publizierten Wahlempfehlungen und belebten so die öffentliche politische Debatte wieder. Allerorten und in allen Bevölkerungsschichten schimpfte man über die Wirtschaftsabgaben. Dieses freiere Klima manifestierte sich auch in den Schriften „Württemberg im Jahre 1844“ von Johannes Scherr und „Württemberg im Jahre 1845“ von Eduard Süskind. Beide kritisierten die inneren Verhältnisse des Landes in einem ungewohnt scharfen Ton. Süskind forderte dringend Abhilfe gegen die Wirtschaftsabgaben und die damit verbundenen Kontrollen: Staatsdiener und Sachverständige, die „um den Preis der Belästigung der Staatsbürger in ihrer Privatthätigkeit und ihrer Demoralisierung immer nur die Potenzierung der Geldquellen in Aussicht stellen“¹⁵¹, seien unerträglich. Hier zeigte sich, daß der Einzug der Wirtschaftsabgaben stellvertretend für die Mißstände in der Administration kritisiert wurde. Die Wirtschaftsabgaben wurden zu einem Symbol für die als fehlerhaft und unerträglich empfundene württembergische Verwaltung. Es trat zutage, daß sich die Württemberger mit der Überwachung und Bedrohung durch die Staatsbeamte nicht mehr abfinden wollten.

Das Wahlergebnis vom November 1844 spiegelte das zunehmende Krisenbewußtsein vieler Wähler. Im Parlament meldete sich die liberale Opposition zurück. Bei den Wahlen von 1844 hatte sie anscheinend zu altem Kampfgeist zurückgefunden. So konnten oppositionelle Kandidaten von der Unterstützung des „Beobachters“ sowie verschiedener lokaler Blätter profitieren¹⁵². Ähnlich wie 1833 gewannen die Libera-

¹⁴⁷ Abg. Wiest, LT 1836, KdA, 70. Si., 7. 6. 1836, S. 64.

¹⁴⁸ Finanzkommissionsbericht, LT 1836, KdA, 4. B.H., 1. Abt., S. 170.

¹⁴⁹ Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 136ff.

¹⁵⁰ Ob das Vereinsverbot des Bundes von 1832 auch für Wahlvereine galt, diese Frage war in Württemberg nie eindeutig beantwortet worden. So kam es, daß die Regierung in manchen Orten Wahlvereine duldete und in anderen nicht. Ebenso ungeklärt war, inwieweit die Presse nur berichten oder auch kommentieren durfte. Vgl. ebd., S. 135–137.

¹⁵¹ SÜSKIND, Württemberg, S. 131.

¹⁵² Die Regierung versuchte ihrerseits, die Wahlen zu beeinflussen, und schreckte nicht davor zurück, die Wahlmänner auch durch den Aufmarsch von Landjägern unter Druck zu setzen. Solche und ähnliche Vorwürfe kamen im Landtag aus den Oberämtern Balingen, Ehingen,

len knapp 30 Sitze¹⁵³. Wie schon auf dem vorhergegangenen Landtag sah die Mehrheit der Deputierten 1845 im Verwaltungspersonal ein Hauptübel des Wirtschaftsabgabensystems. Sie nannten zahlreiche Beispiele, in denen die Steueraufseher durch Vortäuschung von Übelkeit oder anderer Gründe, Leute dazu brachten, ihnen Wein oder Bier zu verkaufen, um sie daraufhin anzuzeigen¹⁵⁴.

Die Debatte um die Wirtschaftsabgaben eröffnete am 26. Mai 1845 die Finanzkommission mit dem Antrag, das gesamte Wirtschaftsabgabensystem, „welches thatsächlich so mannigfache und anhaltende Klagen“¹⁵⁵ hervorrufe, fallenzulassen und stattdessen ein anderes Steuersystem einzuführen. Eine derart weitgehende Initiative der Finanzkommission hatte es noch nicht gegeben. Bislang hatte dieses Gremium sich nur zurückhaltend und in Teilbereichen auf eine Kritik an den Wirtschaftsabgaben eingelassen. 1845 hielt die Finanzkommission ausdrücklich fest, daß aus dem Umgeldgesetz „Nachtheile für die Moralität, Hemmungen des freien Verkehrs, Ungleichheiten entspringen, da der Wohlhabende, welcher selbst Wein einlege, steuerfrei bleibe“¹⁵⁶. Der Antrag, der die Abschaffung der Wirtschaftsabgaben forderte, machte das ganze Ausmaß der Unzufriedenheit 1845 deutlich.

Auch in der Plenumdiskussion überwog die Kritik am Einzug. 1845 stand nicht mehr die Sicherung der Einnahmen im Vordergrund. Die Abgeordneten befürchteten, daß die Verfehlungen der Einzugsbeamten und der mangelnde Schutz der Zensiten durch die Steuergesetzgebung erheblichen Schaden anrichten könne. Damit waren nicht fiskalische Einbußen gemeint, sondern die wachsenden Spannungen zwischen Staatsbeamten und Steuerzahlern. Der Liberale Seefried brachte die Folgen des Wirtschaftsabgabengesetzes auf den Punkt: „Vielmehr wird Mancher, der sonst seine Abgabe ehrlich und redlich bezahlte, dadurch daß der böse Vorsatz bei ihm in einem

Freudenstadt, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau und Tübingen zur Sprache. Vgl. LT 1845, 13. Si., 27. 2. 1845, S. 21f.

¹⁵³ 1833 waren es um die 27 Sitze gewesen. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 141. Zu den bekannten Spitzenpolitikern dieses Flügels gehörten außer Gustav Duvernoy die Fabrikanten Dörtenbach und Deffner. Friedrich Römer kehrte zurück. Karl August Fetzer wurde erstmals in den Landtag gewählt ebenso wie Gottlieb Egelhaaf und Georg Seefried. Alle drei sollten in den nächsten Jahren zu eindrucksvollen Verfechtern oppositioneller Politik werden. Georg Friedrich Christian Phillip Seefried (1814–1881), Rechtskonsulent, war für Göppingen als oppositioneller Abgeordneter 1845–1849, 1851–1852 und 1856–1861 im Landtag vertreten. Der Initiator der Göppinger Volksversammlung vom März 1848 wurde in den fünfziger Jahren Mitglied der demokratischen Volkspartei. Vgl. ebd., S. 158. Auch Robert Mohl war erstmals im Landtag vertreten. Er gehörte nicht im strengen Sinne zur liberalen Gruppe, sollte sich aber ebenfalls als scharfer Kritiker der Regierung erweisen. Robert Mohl (1799–1875), ein Urenkel des Reichspublizisten J.J. Moser, war einer der bekanntesten politischen Denker Württembergs. Um 1845 sein Mandat wahrnehmen zu können, trat er aus dem Staatsdienst aus. Von der aktiven württembergischen Politik zog er sich allerdings schon 1847 zurück und nahm einen Ruf an die Universität Heidelberg an. Vgl. HETTLING, Reform, S. 105ff.

¹⁵⁴ Redwitz schilderte so einen Fall, von welchen es „ohne Zweifel noch viele“ gab, LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 27f.

¹⁵⁵ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 12.

¹⁵⁶ LT 1841/43, KdA, III. B. H., 2. Abt., S. 188.

bestimmten Fall vorausgesetzt wurde, gegen die Verwaltung so verbittert, daß er für das, was gegen ihn verfügt wurde, sich auf andere Weise zu entschädigen sucht, und irgend Gesetzesübertretungen sich zu Schulden kommen läßt¹⁵⁷. Unmißverständlich wurden der Einzug und die Willkür der Einnnehmer für die zahlreichen Fälle von Steuerhinterziehung verantwortlich gemacht. Es war in der Kammer bekannt, daß viele Umgeldkommissare „durch Geldgier getrieben, Verfehlungen der Wirthe [fanden], wo gar keine“¹⁵⁸ bestanden. Frasch¹⁵⁹ sah die Wirte einem irrigen „Wahne der Unredlichkeit preisgegeben“¹⁶⁰. Gleich zu Beginn der Session brachte der Liberale Haßler¹⁶¹ eine Motion zur Abänderung des Gesetzes von 1827 ein¹⁶², die sowohl von weiteren Liberalen wie Redwitz, Schübler¹⁶³ und Deffner als auch von Abgeordneten unterstützt wurde, die wie Heyd¹⁶⁴ und Frasch eher der Regierung nahe standen. Jeder in der Kammer wußte von „Immoralitäten untergeordneter [Staats-] Diener“ oder der „Demoralisation“ der Zensiten zu berichten. Viele Abgeordnete konnten 1845 Fälle schildern, in denen das Einzugspersonal die Zensiten betrogen hatte und nicht umgekehrt. Solche Geschichten kursierten im ganzen Land und verstärkten so das Mißtrauen zwischen Einzugsbeamten und Wirten.

Um die Zensiten vor Übergriffen der Beamten zu schützen, schlug der Deputierte Egelhaaf¹⁶⁵ vor, die Strafsätze zu reduzieren, um „dadurch den Reiz nach Delationsgebühren zu schwächen“¹⁶⁶ und so die Zensiten vor weiteren Übergriffen zu schützen. Der Deputierte Mayer¹⁶⁷ stellte schließlich den Antrag, den Umgeldkommissaren jedes Recht auf Beteiligung an den Strafen zu entziehen und sie dagegen anzuhalten, „einer humaneren und artigeren Behandlung gegen die Wirthe sich zu befleißi-

¹⁵⁷ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 64.

¹⁵⁸ Abg. Mayer von Heilbronn, ebd., S. 23.

¹⁵⁹ Postverwalter Christoph Frasch (1784–1846) war für das Oberamt Wangen 1845 Abgeordneter im Landtag. Er trat während der Debatten selten in Erscheinung und galt wie Heyd eher als Anhänger der Regierungspolitik, als daß er dagegen stimmte. Vgl. HARTMANN, Regierung, S. 61.

¹⁶⁰ LT 1845, KdA, 11. Si., 21. 2. 1845, S. 4f.

¹⁶¹ Conrad Dietrich Haßler (1803–1873) galt als gemäßigter Liberaler und vertrat die Stadt Ulm 1844 bis 1848 in der württembergischen Kammer der Abgeordneten. 1849 war er Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 327.

¹⁶² LT 1845, KdA, 11. Si., 21. 2. 1845, S. 4.

¹⁶³ Der Jurist Eduard Schübler (1792–1870) war Verleger des „Volksfreundes aus Schwaben“, der zur Zeit der Verfassungsverhandlungen als Sprachrohr des Frühliberalismus galt. Im Landtag war er für seine Geburtsstadt Hall nur zwischen 1845 und 1848 vertreten. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 837.

¹⁶⁴ Der Oberamtsrichter Karl Friedrich Heyd (1788–1873) aus Ludwigsburg vertrat das Oberamt Weinsberg von 1845 bis 1848. Vgl. ebd., S. 352.

¹⁶⁵ Stadtschultheiß und Oberamtspfleger Gottlieb Friedrich Egelhaaf (1804–1891) repräsentierte das Oberamt Gerabronn 1843 bis 1890 und galt als Kritiker der Regierung. Vgl. ebd., S. 158f.

¹⁶⁶ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 34.

¹⁶⁷ Johann Friedrich Mayer (1798–1863) war Schultheiß und Verwaltungsaktuar im Oberamt Heilbronn, welches er auch von 1838 bis 1849 im Landtag vertrat. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 554f.

gen¹⁶⁸. Durch Zuruf nahm die Kammer diesen Antrag direkt an. Die geschlossene Haltung des Parlamentes über die verschiedenen politischen Lager hinweg zeigt noch einmal deutlich, daß die Wirtschaftsabgaben zu einem ungeliebten Sinnbild für eine schlecht kontrollierbare und oft willkürlich handelnde Verwaltung geworden waren. Auch der neue Finanzminister Gärtner¹⁶⁹ stimmte zu und war „gerne geneigt [...], aus den Delationsgebühren [...] lieber Prämien zu machen“¹⁷⁰. Schon während der Diskussion hatte er erklärt, daß ihm besonders der Schutz der Winzer am Herzen liege, er aber dennoch „glaubte und fühlte, daß die Wirthe unter der Controle, die besonders in der letzten Zeit geschärft wurde, viel litten“¹⁷¹. So versicherten der Liberale Deffner und Finanzminister Gärtner sich gegenseitig, daß ihnen „die Interessen der Weingärtner näher am Herzen [lägen], als jene der Wirthe“ und unterstrichen, daß die Winzer auf die Unterstützung der Majorität im Parlament vertrauen könnten¹⁷². Auf jedem Landtag betonten die Deputierten die „Lage unserer armen Weingärtner, die nur einige Stücke Weinberg besitzen, welches sie bei Wasser und Brod bearbeiten“¹⁷³. Auch die Regierung stimmte mit den Deputierten überein, daß es sich bei den Winzern um anständige Menschen handele, die es zu unterstützen gelte. „Das, was die Commission in ihrem Bericht über das Drückende der Lage der Weingärtner gesagt hat, läßt sich um so weniger bestreiten, als den Weingärtnern schon auf dem vorigen Landtage von Seiten der Regierung und der Kammer die gleiche Anerkennung der mißlichen Lage dieser Classe von Staatsbürgern zu Theil wurde, die sich noch immer durch Fleiß und Einfachheit auszeichnen und dem Luxus der neueren Zeit am meisten fremd geblieben sind“¹⁷⁴. Wein und Weinbau waren seit Jahrhunderten Teil der württembergischen Kultur. Wein gehörte zu den bedeutendsten Produkten Württembergs, auch wenn das Reb Gelände in Württemberg nur 2,1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachte. Der nötige Arbeitseinsatz war sieben bis acht mal so hoch wie beim Ackerbau; dennoch erbrachte diese Arbeit langfristig kaum mehr als den zwei- bis dreifachen Ertrag, da gerade diese Kultur als sehr krisenanfällig galt. Aus der aufwendigen Arbeit resultierte nicht zuletzt die typische Charakterisierung der Bürger als fleißig und sparsam.

Die Bierbrauer erwähnte Gärtner indes nicht. Der neue Finanzminister hatte als Mitglied des Geheimen Rates Beschwerden der Zensiten über die Ungerechtigkeiten des Wirtschaftsabgabensystems im Zuge von Rekursverfahren kennengelernt. Bereits 1842 hatte er sich in der Kammer der Standesherrn dafür ausgesprochen, Winzern und Obstmostproduzenten die Akzisegebühren zu erlassen, also die Gebühren

¹⁶⁸ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 22.

¹⁶⁹ Differenzen mit dem Geheimen Rat und König Wilhelm über die Finanzierung des Eisenbahnbaus veranlaßten Herdegen am 5. 8. 1844 zum Rücktritt. Drei Tage später übernahm Karl C. G. von Gärtner das Amt. Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 540f.

¹⁷⁰ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 24.

¹⁷¹ Ebd., S. 18.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Abg. Rümelin, LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31. 5. 1842, S. 8f.

¹⁷⁴ Abg. Zwerger, LT 1841/43, KdA, 106. Si., 30. 5. 1842, S. 81.

für die Verrichtungen der Kontrollbeamten, da „solche Gebühren hie und da willkürlich eingezogen“¹⁷⁵ würden.

Als bedenklich erschien Gärtner das Verhalten der ihm untergeordneten Staatsdiener. Er selbst berichtete im Parlament von wiederholten Beschwerden und Gesuchen an das Steuerkollegium sowie von zwei aktuellen Fällen aus den Oberämtern Geislingen und Kirchheim, in denen das Steuerkollegium das Verhalten der Umgeldkommissare hatte rügen müssen. Obwohl die über 3.000 angezeigten Hinterziehungsfälle für Gärtner „ungeheuer“¹⁷⁶ waren, erkannte er an, daß dafür auch Verfehlungen der Verwaltung eine Rolle spielten. Er stimmte mit den Abgeordneten in der Kritik an der bestehenden Gesetzgebung überein. Mit dem neuen Finanzminister schien auch eine neue Art der Aushandlung möglich zu werden. Herdegen hatte nie öffentliche Kritik an den Vorschriften oder an den Ausführenden zugelassen. Gärtner schien dies zu akzeptieren und somit auch eine Aushandlung zu ermöglichen. Durch Verfügung vom 2. Januar 1846 schaffte er die Anbringgebühren für die Umgeldkommissare ab. Stattdessen sollten sie Prämien „bei erprobter Tüchtigkeit, eifriger Pflichterfüllung und angemessenem Benehmen im Dienste“¹⁷⁷ erhalten. Ein ersatzloser Wegfall der Gebühren war aufgrund des geringen Grundgehaltes der Steuereinnahmer nicht möglich. Erstmals wurden damit seit 1827 die Einzugsbeamten offiziell und per Verfügung zu einem respektvolleren Verhalten gegenüber den Zensiten angehalten. Gärtner hatte während der Debatten Entgegenkommen gezeigt und sein Versprechen in diesem Punkt auch eingelöst. Die Anbringgebühren hob er dennoch nicht vollständig auf. Für die Steueraufseher, die noch schlechter bezahlt wurden als die Umgeldkommissare, blieben sie weiterhin bestehen¹⁷⁸. Ein Grund dafür war auch hier der geringe Verdienst, der das Auskommen einer Familie nicht sichern konnte. Weitere Zugeständnisse wollte Gärtner nicht machen. Seine Haltung zur Wirtschaftsabgabepolitik erwies sich vielmehr als zögerlich und widersprüchlich: Alle übrigen Beschwerdepunkte der Abgabepflichtigen erachtete er für unbegründet, „denn diese Abgabe ist wesentlich erleichtert worden und daß die Wirthe sich von ihren Gästen bezahlt machen, kann kaum [...] bezweifelt werden“¹⁷⁹. Diese und andere Bemerkungen des neuen Finanzministers¹⁸⁰ offenbarten, daß er genauso wenig wie sein Vorgänger große Sympathien für die Abgabepflichtigen hegte. Dennoch wollte er erwägen, „ob vielleicht ein verändertes System eingeführt werden“ könne, wobei er gleichzeitig in der Debatte mehrmals zugeben mußte, über die strittigen Punkte nicht informiert zu sein¹⁸¹. Den Zensiten blieb nur die Hoffnung, daß der Fi-

¹⁷⁵ LT 1841/43, KdS, 56. Si., 10. 6. 1842, S. 2822.

¹⁷⁶ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 21.

¹⁷⁷ Reg. Bl., Bekanntmachungen des Finanzministeriums, S. 23.

¹⁷⁸ Zu den Einkommensverhältnissen der Steuereinnahmer vgl. Fazit.

¹⁷⁹ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 19.

¹⁸⁰ „Daß aber auch die Wirthe nicht immer artig gegen die Umgeldcommissäre sind, möchte ich fast glauben, schon nach der Bildungsstufe, auf der die Wirthe zum Theil stehen“, ebd. S. 25.

¹⁸¹ Daß ihm „nicht näheres bekannt“ sei kam allein in der Debatte der 52. Sitzung mindestens sechs Mal vor. Vgl. ebd., S. 13–75.

nanzminister sich bis zum nächsten Landtag näher informierte und die Kritik dort anhielt. Denn 1845 bestimmte die Kammer, daß die Wirtschaftsabgaben, die, wie der junge Abgeordnete Fetzer¹⁸² zusammenfaßte, „von der ganzen Kammer für ehrverletzend, demoralisierend und gemeinschädlich erkannt“ wurden, weiter erhoben werden sollten¹⁸³. Im Finanzgesetz von 1845 bestätigte der Landtag für die Wirtschaftsabgaben die Summe von 1.449.215 fl. nach den Richtlinien des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827¹⁸⁴. Durch den personellen Wechsel an der Spitze des Finanzministeriums schien ein Richtungswechsel in der Umgeldpolitik möglich zu werden. Finanzminister Karl Gottlob Gärtner präsentierte sich während seines ersten Landtags weitaus offener als sein Vorgänger. Doch die Umsetzung war begrenzt. Die Anbringgebühren wurden durch Prämien ersetzt; ansonsten blieben alle Überwachungsbestimmungen so vage und unüberschaubar wie sie waren, in Kraft.

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden führten zu einem „Überlegenheitsbewußtsein“¹⁸⁵ der Beamten gegenüber den Steuerzahlern. Das wurde bei den Wirtschaftsabgaben offensichtlich. Es stellte sich aber auch heraus, daß die Überwachung durch die Finanzbehörden nur begrenzt Erfolg hatte. Zunehmend mißbrauchten Steueraufseher, Akziser und Umgeldkommissare die Instruktionen zu ihrem eigenen Vorteil. Auf der untersten Ebene konnte von einem durchorganisierten Staatsapparat nicht die Rede sein. Das Abgabensystem offenbarte massive Mängel und erschwerte für Fiskus wie Zensiten die Steuerzahlung. Die hartnäckige und umfassende Überwachung der Zensiten zeigte keinen Abschreckungseffekt. Es wurden eher mehr als weniger Wirtschaftsabgaben hinterzogen. Eine Folge war, daß sich die Beschwerden der Abgabepflichtigen über allgegenwärtige Kontrollen, willkürliche Verdächtigungen und hohe Geldstrafen im Parlament häuften. Diese Entwicklung verlieh der Steuerhinterziehung zunehmend politische Brisanz. War illegaler Steuerwiderstand 1836 für die Parlamentarier kein Thema, so beherrschte die Debatte über dessen Ursachen den Landtag von 1845, und die Mehrheit sprach sich letztlich für eine umfassende Reform aus. Denn die Vorschriften griffen tief ins Privatleben der Bürger ein und verwehrten ihnen durch die Administrativjustiz die Wahrung ihrer Interessen und Rech-

¹⁸² Karl August Friedrich Fetzer (1809–1885) war von 1844 bis 1876 in der Kammer der Abgeordneten vertreten, außerdem in den drei Landesversammlungen und 1848/49 im Vorparlament der Frankfurter Nationalversammlung. Fast immer zog der Jurist für das Oberamt Maulbronn ins Parlament ein, nur 1851/56 für die Stadt Tübingen. Seit seinem ersten Landtag gehörte Fetzer zur demokratischen Opposition. 1848 wurde er zu einem der führenden Funktionäre der Volksvereine. In den sechziger Jahren wandte er sich schließlich der nationalliberalen Deutschen Partei zu. Auch seine Veröffentlichungen zum politischen Tagesgeschehen erschienen nicht mehr wie früher im „Beobachter“ sondern oft im „Schwäbischen Merkur“. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 199–201.

¹⁸³ Nur die Sportel für die Akkorde wurde aufgehoben Reg. Bl., 1845, S. 282. Nach dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. 6. 1828 mußten die Abstichwirte für den Abstichzettel je 6 kr., ein Brauer für den Malzsteuerzettel je 4 kr. vierteljährig Bearbeitungsgebühr an den Akziser zahlen. Vgl. REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1579–1628.

¹⁸⁴ Reg. Bl., 1845, S. 290.

¹⁸⁵ LANGWIESCHE, Staat, S. 625.

te. Es regte sich ein spürbarer Widerstand gegen das „Verwaltet-werden“¹⁸⁶ und die Willkür staatlicher Behörden. Einzugs- und Strafregelungen galten den Abgeordneten wie der Öffentlichkeit als beispielhaft für den umfassenden Kontrollanspruch des Staates. Im Vergleich zur Situation in den 1820er Jahren hatten sich die Bedingungen für die Wirtschaftsabgaben, die Steuerkultur, in den darauffolgenden zwanzig Jahren stark verändert. Dafür waren außer den wirtschaftlichen Entwicklungen auch gesellschaftspolitische Veränderungen wichtig. Im Zuge eines wachsenden kritischen Bewußtseins wurde der Landtag zum zentralen Kommunikationsort für alle Beteiligten. Darüber hinaus wehrten sich die Zensiten zunehmend auf illegalem Weg gegen die Wirtschaftsabgaben. Die ‚Untersuchungssache gegen Körner und Genossen‘ war nur ein Beispiel dafür. Andere Vorfälle zeigten die Defizite in der Steuerverwaltung, so daß Parlament und Bevölkerung zunehmend die Überzeugung gewannen, daß die Steuerhinterziehung eine nachvollziehbare Reaktion auf das vielfache Fehlverhalten der Behörden war. Es entwickelte sich eine Diskussion über die rechtlichen, politischen und moralischen Grenzen für die Staatsbeamten und das Verwaltungssystem. Diese Debatte prägte auch in den folgenden Jahren die Diskussion über die Wirtschaftsabgaben.

¹⁸⁶ KASCHUBA, Volkskultur, S. 687.

V. Reformvorschläge und Steuerkultur 1848/49

Obwohl auf dem Landtag von 1845 eine große Mehrheit der Abgeordneten den Beschwerden der Zensiten zustimmte und selbst der Finanzminister überzeugt schien, kam es in der Folge nicht zu weiter reichenden Änderungen des Umgeldgesetzes. Die fehlenden Reformen führten dazu, daß die Unzufriedenheit über das Wirtschaftsabgabensystem in allen Teilen der Gesellschaft zunahm. In den nächsten Jahren wuchs nicht nur die Kritik an den Abgaben, sondern auch am gesamten Steuer- und Verwaltungssystem. Unterstützung fanden die Forderungen der Umgeldpflichtigen in einer stark politisierten und handlungsbereiten Öffentlichkeit. Offen brach der Mißmut während der Revolution von 1848/49 hervor¹. Dies führte schließlich erstmals zur Berufung einer liberalen Regierung in Württemberg. Für die Umgeldpflichtigen entstand so die bisher einmalige Konstellation, daß ihre parlamentarischen Fürsprecher die Regierungsverantwortung übernahmen. Gesellschaftliche und politische Umbrüche sowie die neue Staatsführung schufen günstigere Voraussetzungen für eine Verständigung zwischen Fiskus und Zensiten. Das sogenannte Märzministerium sagte 1848 umfassende Reformen zu, die ausdrücklich auch die Wirtschaftsabgaben betrafen. Im Fokus der Steuerpolitik schien dabei eine gleichmäßige Verteilung der Abgaben zu stehen. Die neue Regierung, die aus der parlamentarischen Opposition entstanden war, beabsichtigte, zusammen mit dem Parlament sowie den Steuerzahlern und Einzugsbeamten eine neue gesetzliche Grundlage auszuhandeln.

Dieses Kapitel zeigt, wie sich die Bedingungen für eine Kommunikation sowie für den Verlauf der Aushandlungsprozesse zwischen Fiskus und Steuerzahlern vor einem veränderten gesellschaftspolitischen Hintergrund wandelten. Vor allem die neue Regierung hatte eine andere Sicht auf die Wirtschaftsabgaben und wünschte eine umfassende Reform. Die veränderten Handlungsmöglichkeiten während der Revolution machen deutlich, wie sehr die Verhandlungen und Ergebnisse in der Umgeldpolitik auch von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen abhingen. Ökonomische Krisen sorgten unter anderem seit Mitte der 1840er Jahre dafür, daß sich viele Württemberger verstärkt um die Finanz- und Steuerpolitik in ihrem Land sorgten. Zunächst wird das Engagement der Abgeordneten sowie der Umgeldpflichtigen dargestellt sowie deren Beeinflussung durch die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Der weitgehende Konsens ihrer Forderungen soll dabei deutlich werden.

Dann folgt eine Analyse der Dialogbereitschaft der Regierung sowie der konkreten Aushandlung zwischen Zensiten, Abgeordneten und der liberalen Regierung. Die Verhandlungen während Revolution von 1848/49 zeigen einerseits den erweiterten Spielraum für die alle Beteiligten, andererseits werden aber auch die Grenzen der Ver-

¹ Vgl. zum Verlauf der Revolution 1848/49 in Württemberg vor allem: BOLDT, Volksvereine und BORST, Aufruhr sowie HETTLING, Reform und v. HIPPEL, Bauernbefreiung, außerdem KASCHUBA/LIPP, 1848 und LANGEWIESCHE, Liberalismus auch MANN, Württemberger, DERS. Württemberg 1800 sowie BAUER, Gerechtigkeit und HEINZ, Mitbürger.

ständigung deutlich. Denn am Ende verfolgten Fiskus und Zensiten unterschiedlich Ziele: Der Fiskus setzte sich für sichere Steuereinnahmen ein, und die Steuerzahler wünschten sich ein Minimum an Kontrolle und Beaufsichtigung.

1. Wirtschaftliche Krise und politische Forderungen

Seit dem letzten Landtag 1845 hatten sich die Verhältnisse in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens rasant entwickelt. Ähnlich wie in den Hungerjahren 1816 und 1817 erlebte Württemberg Mitte der vierziger Jahre eine wirtschaftliche Krise, die alle Bevölkerungsgruppen und den Staatshaushalt traf². Auslöser war eine schwere Mißernte im Jahre 1846. Den Wirtschaftskreislauf bestimmte in Württemberg überwiegend die lokale Nachfrage, die wiederum stark von der Agrarkonjunktur abhing. Die Getreideerträge fielen um zwanzig Prozent unter die Durchschnittsernten der vorangegangenen Jahre. Hinzu kam ein katastrophaler Rückgang der Erträge aus dem Kartoffelanbau. Durch die um sich greifende Kartoffelkrankheit ging hier die Ernte sogar um 55% zurück³. Nach den Ernteausfällen erreichten die Preise, die schon 1842/43 deutlich angezogen hatten, ihren Höhepunkt. Der Kartoffelpreis verdreifachte sich, und ein Brot, das 1845 noch für 19 kr. zu haben war, kostete zwei Jahre später 29 kr.⁴ Schon in Wachstumszeiten waren viele Württemberger auf eine Nebentätigkeit angewiesen, um ihr Auskommen zu sichern. Durch den verbreiteten Kleinbesitz⁵ sowie die Ausrichtung der württembergischen Wirtschaft auf den Agrarsektor betrafen die Ausfälle alle Teile der Bevölkerung und waren für die Mehrheit kaum zu verkraften⁶. Ihre Lage erlaubte es nicht, Rücklagen zu bilden, auf die im Notfall zurückgegriffen werden konnte⁷.

Die Agrarkrise Mitte der vierziger Jahre erfaßte auch den gewerblich-industriellen Sektor⁸. Zeitgenössische Publizisten rechneten ein Drittel der Beschäftigten in Gewerbebetrieben und sämtliche Weingärtner „vermöge ihrer geringen Subsistenzmittel zu der untern Classe der Arbeiter“⁹. Im Laufe der Krisenjahre seit 1846 nahm die

² Vgl. zur wirtschaftlichen Entwicklung in den 1840er und 1850er in Württemberg vor allem: Blicke auf die materiellen Zustände sowie BOELCKE, Wege und v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, DERS., Wirtschafts- und Sozialgeschichte, außerdem KASCHUBA/LIPP, Provinz und ZIMMERMANN, Hunger.

³ Vgl. ZIMMERMANN, Hunger, S. 21.

⁴ Ebd.

⁵ 1857 wurden in Württemberg 5 Millionen Parzellen gezählt. Neben 150.000 hauptberuflichen Landwirten wurden zusätzlich 180.000 grundbesitzende Nichtlandwirte verzeichnet. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 248.

⁶ Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 517.

⁷ Kreditinstitutionen standen der Bevölkerung so gut wie nicht zur Verfügung. Gegen Gründungen gemeinnütziger Korporationskassen schritt das württembergische Innenministerium in den 1830er Jahren ein. Vgl. v. HIPPEL, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 551 ff.

⁸ Vgl. KASCHUBA/LIPP, Provinz, S. 24–28.

⁹ Blicke auf die materiellen Zustände, S. 1077. Diese Einschätzung bestätigt auch ein Blick auf die Struktur der Auswanderung, in deren Zunahme sich die wirtschaftlichen und sozialen

Größe dieser Gruppe zu. Wegen ihres begrenzten Immobilienbesitzes und einer relativ hohen Belastung durch die Gewerbesteuer waren Kleinbetriebe während der Wirtschaftskrise kaum mehr zu halten¹⁰. Ein Konkurs und damit der soziale Abstieg ließen sich kaum verhindern¹¹, und bei vielen Württembergern wuchs die Angst vor dem Verlust ihrer Existenz, zumal auch die Löhne weit hinter den explodierenden Lebenshaltungskosten zurückblieben. In der Folge stürzten außer den ärmsten Bevölkerungsschichten auch Familien mit mittlerem Einkommen in Finanznöte. Mitte der 1840er Jahre verdiente ein Handwerksmeister zwischen 48 kr. und 1 fl. 24 kr. täglich, Gesellen bekamen 12 kr. weniger. Ein Tagelöhner erhielt außer der Verpflegung zwischen 12 und 20 kr., eine Frau ohne Kost nicht mehr als 18 kr. und ein Kind bis zu 12 kr. am Tag¹². Für eine fünfköpfige Familie nahm man 1847 einen Mindestbedarf von 300 fl. jährlich an¹³. Selbst wenn eine Familie jeden Tag durchschnittlich einen Gulden erwirtschaftete und sechs Tage in der Woche arbeitete, betrug der Jahresverdienst lediglich 312 fl. Das bedeutete, daß selbst ausreichende Arbeitsangebote und eine stabile Bezahlung kaum mehr als das Existenzminimum gewährleisteten¹⁴.

Zunehmender Arbeitsmangel bei wachsender Bevölkerung verhinderte oft auch nur das geringste Einkommen. Spätestens seit 1847 sahen sich nicht nur die Armen vom Hunger bedroht, sondern auch ein erheblicher Teil der Bevölkerung fürchtete den sozialen Abstieg, das Absinken in den Pauperismus¹⁵. Jeden zehnten Einwohner Württembergs veranlaßte die anhaltende ökonomische Not zwischen 1845 und 1854 auszuwandern¹⁶. Die Verarmung griff seit 1847 rapide um sich und löste in Württemberg Tumulte aus¹⁷. Wut und Angst der Bevölkerung über wirtschaftliche Sorgen so-

Mißstände spiegelten. Das Hauptkontingent der Emigranten zwischen 1846 und 1855 stellten die Kleinbesitzenden, wie Weingärtner, Kleinbauern und Handwerker. Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 509f.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 555.

¹¹ Die Konkurse zahlreicher Gewerbebetriebe, der hohe Anteil ehemals Selbständiger an der Auswanderung und schließlich die Zunahme unselbständiger Fabrikarbeiter minderten den Bestand der Gewerbesteuerpflichtigen zwischen 1844 und 1856 beträchtlich. Vgl. ebd.

¹² Vgl. Blicke auf die materiellen Zustände, S. 1086.

¹³ Dieser Betrag deckte nur die elementaren Ausgaben für Nahrung und Kleidung. Ausgaben für den Haushalt, für einen Arzt oder die Kosten für eine kleine Landwirtschaft waren nicht einberechnet. Vgl. ebd., S. 1089.

¹⁴ Eine weitere Verschärfung der sozialen Situation entstand durch die wachsende Bevölkerung, die ein Überangebot von Arbeitskräften nach sich zog. Schon vor dem Höhepunkt der Krise waren daher Handwerksgesellen genötigt, als Tagelöhner zu arbeiten. 1843/44 kam in Württemberg auf 13 Einwohner ein Handwerksmeister, und die Handwerksbevölkerung, also Meister mit Familien und Gesellen, stellte ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Vgl. v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, S. 321.

¹⁵ Der zeitgenössische Begriff bezeichnete nicht nur die Verarmung, sondern vielmehr die Bedrohung, die davon für die Gesellschaft ausging „durch die mit der Armut sich verknüpfende Gesinnung, durch die innere Empörung gegen die Reichen, gegen die Gesellschaft, die Regierung u. s. w.“, wie Hegel feststellte. Zitiert nach MATZ, Pauperismus, S. 64.

¹⁶ Das entsprach 159.000 Menschen. Vgl. BOELCKE, Wege, S. 457.

¹⁷ Diese nahmen aber im Vergleich zu anderen Ländern keine bedrohenden Ausmaße an, und

wie hohe Kosten, über eine weit entfernte Staatsregierung und unzumutbare Bürokratie äußerten sich in Drohbriefen, eingeschlagenen Fensterscheiben, aber auch in Unruhen, die Militäreinsätze zur Folge hatten¹⁸. Dabei handelte es sich vor allem um Protestaktionen der Bauern gegen ihre Grundherren, die im Nordosten des Landes aufkamen¹⁹. Die wirtschaftlichen Probleme hatten im Herbst 1847 im ganzen Land die Protestbereitschaft gefördert. Die miserable ökonomische Situation löste vor allem bei der ärmeren Bevölkerung sowohl Existenz- und Zukunftsangst als auch Kritik an den unzureichenden Maßnahmen der Regierung aus. Bei reicheren Einwohnern verstärkten die Proteste ebenfalls die Unzufriedenheit, zunehmend zweifelte man an der Fähigkeit der Staatsführung, sichere Verhältnisse zu gewährleisten²⁰.

Nicht erst die Debatte in der Kammer der Abgeordneten zeigte, daß die Württemberger die Schuld für die marode Situation bei Verwaltung und Regierung suchten. Sie erwarteten, daß diese entschieden gegen „Wucherer“ eingriff und die Preise stabil hielt²¹. In zahlreichen Petitionen hatten die Bürger ihre Erwartung ausgesprochen, daß sich die Regierung um die Verbesserung der Wirtschaftslage kümmern sollte²². Auf der Suche nach den Ursachen glaubten sie, einen der Gründe in der „Steuer-Ungleichheit“ gefunden zu haben²³. Damit waren einerseits die immer noch bestehenden Steuerprivilegien gemeint²⁴, andererseits eine ungleiche Belastung durch die unterschiedlichen Steuerarten. Durch die Nachrichten von den Pariser Ereignissen am 27. Februar 1848 kam in Württemberg „der Sturm in die Zeit gefahren“²⁵. Die Politisierung der Bevölkerung wurde intensiver und organisierter, sie erfaßte alle Schichten und alle Bereiche des Lebens²⁶. Genauso wie die Beteiligung an Volksversammlungen und politischen Vereinen wuchs die Nachfrage nach Zeitungen²⁷.

die Revolution verlief in Württemberg in recht geordneten Bahnen. Vgl. HETTLING, Freiheit, S. 53f.

¹⁸ Vgl. ZIMMERMANN, Hunger, S. 38.

¹⁹ In der Regierungserklärung der Regierung Römer im März 1848 wurden später ausdrücklich die „Urheber der groben Excesse gegen Personen und Eigenthum“ in den Oberämtern Nekarsulm, Öhringen, Künzelsau und Gerabronn vor weiteren Übergriffen gewarnt.

²⁰ Vgl. KASCHUBA, Horizonte, S. 67.

²¹ Vgl. ZIMMERMANN, Hunger, S. 19. Als die Regierung 1847 schließlich eingriff, versuchte sie in erster Linie durch Beschäftigungsprogramme und Subventionen einer massenhaften Verarmung entgegenzutreten. Vgl. beispielsweise LT 1847, KdA, 12.2. 1847, S. 19–23. Für Beschäftigungen im staatlichen Eisenbahnbau seit 1843 sowie beim Straßenbau wurden 1,56 Millionen Gulden bereitgestellt. Außerdem teilte der Staat für Beamte, die weniger als 1.000 fl. jährlich verdienten, 140.000 fl. als Zulagen aus und erhöhte die Mittel der Wohltätigkeitsvereine um 100.000 fl. Vgl. ebd., S. 32.

²² Vgl. LANGEWIESCHE, Liberalismus, S. 127–132.

²³ Blicke auf die materiellen Zustände, S. 53.

²⁴ Ebd. S. 54.

²⁵ So die berühmte Formulierung von Ludwig Uhland in einer Adresse an den ständischen Ausschuß vom 2. 3. 1848, die auch als Flugblatt kursierte.

²⁶ Langewiesche spricht von einer Fundamentalpolitisation. Vgl. LANGEWIESCHE, Staat, S. 630.

²⁷ Seit 1830 hatte sich in Württemberg ein Vereinswesen etabliert. Während der Revolution sa-

Anfang 1848 stand in Württemberg die Wahl der Abgeordneten an, und in beinahe der Hälfte aller Wahlkreise formulierten die Wähler Eingaben, in denen sie politische Veränderungen forderten²⁸. Das Parlament blieb für die Mehrheit die wichtigste Institution, das Vertrauen in die Abgeordneten war groß. Dazu kam es wie schon 1847 zu Bauernunruhen und in den Städten zu Volksaufläufen und vereinzelt Tumulten²⁹. Daran nahm nie eine Mehrheit teil, aber der wachsende Unmut vieler Einwohner war deutlich zu sehen und beunruhigte die Regierung zunehmend. Wirtschaftliche und soziale Unsicherheit sowie politische Unzufriedenheit machten sich in allen gesellschaftlichen Gruppen breit. Volksversammlungen in ganz Württemberg schickten im März Massenpetitionen an den Landtag³⁰. Darin ereiferten sich die Menschen über die Pressezensur, forderten Volksbewaffnung und freie Gestaltung ihrer politischen Versammlungen sowie die Beseitigung der Lasten auf Grund und Boden. Auch die Kritik an den Abgaben wurde lauter. Außer den Wirtschaftsabgaben traf sie vor allem das Steuersystem. Viele Forderungen zielten darauf, das württembergische Steuersystem durch eine Einkommensteuer zu ersetzen, um eine gerechte Besteuerung zu erzielen. Auch sollten alle Bürger, die direkte Steuern zahlten, das aktive Wahlrecht erlangen, hatte doch bisher die Zahlung der direkten sogenannten Ergänzungssteuern³¹ nicht zur Teilnahme an der Wahl berechtigt.

Die unsichere ökonomische Situation und der Unmut über die Regierung ergriff auch die Umgeldpflichtigen. Für Gaststätten und Brauereien erschien die wirtschaftliche Lage nicht weniger bedrohlich als für alle anderen Gewerbe. Wirte und Brauer bildeten nach den Handwerkern die zweitgrößte Gruppe der Gewerbetreibenden³². Man kann davon ausgehen, daß Mitte der vierziger Jahre von den mehr als 23.000 umgeldpflichtigen Brauerei- und Gaststättenbetrieben mehr als 100.000 Menschen lebten³³. Darüber hinaus betrafen die Wirtschaftsabgaben noch 19.000 Familien bzw. 95.000 Personen, die auf den Weinbau als Haupt- oder Nebenerwerb angewiesen waren³⁴ und bereits vor der ökonomischen Krise Mitte der vierziger Jahre zu den ärm-

hen die Zeitgenossen dieses „als zentrale Organisation der gesellschaftlichen Erneuerung“. HEINZ, Mitbürger, S. 210.

²⁸ Bekannt wurde die am 2. März von Römer verfaßte Eingabe einer Stuttgarter Bürgerversammlung, die politische und wirtschaftliche Forderungen auf den Punkt brachte. Vgl. ADAM, Jahrhundert, S. 82.

²⁹ Vgl. KASCHUBA/LIPP, S. 170–219.

³⁰ Vgl. BAUER, Revolution, S. 14–17.

³¹ Das waren Besoldungs-, Kapital- und Gefällsteuern.

³² Handwerker und Kleinhändler betrieben zu dieser Zeit 134.803 Gewerbe, danach folgten die Wirtschaftsgewerbe, inklusive Getränkefabriken und Bierbrauereien mit 23.540 Unternehmen. Dann gab es 5.029 Mühlen und andere Werke und schließlich 4.883 Betriebe, die zu den Handlungen, Fabriken und Manufakturen gezählt wurden. Vgl. Blicke auf die materiellen Zustände, S. 58.

³³ Es ist davon auszugehen, daß Gaststätten und Bierbrauereien mit einer Landwirtschaft verbunden waren und so den gesamten Haushalt ernährten. Bei der Schätzung wird auf die Annahme der Zeitgenossen zurückgegriffen, daß in einem Haushalt durchschnittlich fünf Personen lebten. Vgl. ebd., S. 1077.

³⁴ Ebd., S. 1077.

sten Teilen der Bevölkerung gezählt hatten. Prägend war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in der Nahrungsmittelverarbeitung eine starke Verbundenheit mit dem traditionellen Kleingewerbe, ob es nun im Haupt- oder Nebenverdienst betrieben wurde. Die Nahrungsmittelherstellung, zu der auch die Bereitung von Wein, Bier, Branntwein und Essig zählte, blieb von industrieller Konkurrenz bis in die fünfziger Jahre unberührt. Dies galt trotz einiger großer Brauereigewerbe und größeren Essigfabriken, wie die Bleiweiß- und Essigfabrik Georg Friedrich Rund in Heilbronn, die 1834 bis zu 70 Arbeiter beschäftigte³⁵. Vor allem die kleinen umgeldpflichtigen Betriebe bekamen die ökonomische Stagnation und die gesunkene Konsumkraft zu spüren. In Tabelle 3 sind die Zahlen der jährlich konzessionierten umgeldpflichtigen Betriebe aufgeführt. Sie zeigt, daß die Anzahl der Wirte und Getränkehersteller erst zu Beginn der 50er Jahre deutlich zurückging. So waren die Umgeldpflichtigen nicht sofort von den Auswirkungen der Krise betroffen; die Unsicherheit und Angst, die sich dadurch seit Mitte der vierziger Jahre verbreitete, ergriff aber auch sie.

Seit 1850 wurden jedes Jahr weniger Wirtschaften registriert. Bis 1860 sank ihre Anzahl kontinuierlich, und erst zehn Jahre später gab es wieder so viele Gewerbe wie zu Beginn der 1840er Jahre. Diese langfristige, rückläufige Entwicklung bestätigt auch der Blick auf die Konzessionsgelder. Zwischen 1845/46 und 1854/55 gingen die Einnahmen aus den Konzessionen von über 21.000 fl. auf weniger als 9.000 fl. zurück³⁶. Die Einbuße betrug mehr als fünfzig Prozent und spiegelt damit auch die vielfachen Betriebsschließungen wider. Viele Wirte, Brauer und Winzer sahen sich zu dieser Zeit ständig vom Konkurs bedroht. Eine Folge der Krisenjahre war schließlich der sinkende Anteil der Wirtschaftsabgaben an den Staatseinnahmen. Hatte er 1844/45 noch 12,6% betragen, fiel er bis 1853/54 auf 8,5%³⁷.

Vor dem Hintergrund dieser bedrohlichen Entwicklung forderten Winzer, Wirte und Brauer vehement, endlich das als repressiv und willkürlich empfundene Einzugsystem der Wirtschaftsabgaben abzuschaffen sowie die Steuerlast gleichmäßiger zu verteilen. Die Petenten beriefen sich auf den ‚Zeitgeist‘, der so viele Veränderungen endlich möglich zu machen schien. Spätestens jetzt sahen sie die Zeit gekommen, in der endlich auch ihre Forderungen nach Freiheit der Person und des Eigentums sowie verfassungsgemäße Behandlung erfüllt werden würden. In einer Eingabe vom März 1848 wird diese Zuversicht folgendermaßen ausgedrückt: „Bei dem entschiedeneren Streben nach Freiheiten, die der mächtig fortschreitende Geist der Zeit zum Wohle aller Völker verlangt, ist es uns, den Unterzeichneten unmöglich, da in Unthätigkeit zu verharren, wo unsere Brüder ihre tiefgeründeten Beschwerden über den bisherigen geistigen und materiellen Druck mit lauter Stimme erheben“³⁸.

³⁵ Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 569f.

³⁶ 1844/45 waren es 21.018 fl., 1853/54 betrug die Einnahmen nur noch 8.355 fl. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 192.

³⁷ Vgl. Tabelle 8 im Anhang.

³⁸ Petition Oberamt Urach, Wirte und Bierbrauer vom 24. 3. 1848., HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

Tabelle 3: Anzahl und Art der umgeldpflichtigen Betriebe 1827 und 1841–1871³⁹

Rechnungsjahr vom 01. Juli bis 30. Juni	Wirtschaften* davon hatten:	Betrieb eingestell	Akkord	Abstich	unbeständige Weinwirte	Bierbrauereien	Branntweinbrenner	eingestellte Branntweinbrennereien
30.01. 1827	8.883	–	–	–	–	1.609	–	–
1841–42	12.118	–	6.408	–	2.482	2.685	–	–
1842–43	12.118	1.739	6.322	4.057	1.868	2.734	9.139	–
1843–44	12.121	1.908	5.790	4.423	1.119	2.817	9.718	–
1844–45	12.158	2.146	4.929	5.083	797	2.856	10.001	–
1845–46	12.227	2.269	4.890	5.068	1.193	2.909	9.825	–
1846–47	12.203	2.341	5.074	4.788	1.060	2.928	9.638	–
1847–48	12.357	2.086	5.234	5.037	1.538	2.953	9.871	–
1848–49	12.508	1.985	4.886	5.637	3.049	2.986	9.796	–
1849–50	12.621	2.027	4.816	5.778	4.375	3.027	9.984	–
1850–51	12.559	2.179	5.268	5.112	3.732	3.040	10.227	–
1851–52	12.396	2.395	5.374	4.327	1.851	3.049	9.859	–
1852–53	12.302	2.346	5.368	4.588	2.946	2.993	10.744	6.912
1853–54	12.019	2.532	5.393	4.094	3.225	2.855	9.930	7.242
1854–55	11.828	2.783	5.040	4.005	1.537	2.862	7.146	9.445
1855–56	11.747	2.663	5.124	3.960	1.623	2.862	9.746	6.652
1856–57	11.645	2.535	5.359	3.751	1.269	2.928	8.488	7.902
1857–58	11.071	1.538	5.682	3.801	1.589	2.880	12.038	5.285
1858–59	10.958	1.345	5.790	3.823	2.275	2.904	11.470	5.971
1859–60	10.980	1.302	5.903	3.775	2.798	2.911	8.822	8.433
1859–64**	11.078	1.113	6.222	3.743	1.812	–	–	–
1864–69**	12.200	1.149	7.027	4.024	2.049	–	–	–
1870–71	13.116	1.187	8.110	3.819	3.102	–	–	–

* Wirtschaften umfassen hier: Schildwirtschaften, Speisewirtschaften, Schenkwirtschaften.

** Durchschnittswerte nach fünfjährigen Perioden.

In „zahlreichen Petitionen“⁴⁰ erinnerten über 2.500 Umgeldpflichtige Regierung und Parlament an die Versprechungen des letzten Landtags. Hinzu kamen von den

³⁹ Angaben für 1827 aus Liste der verschiedenen Wirtschaftsgewerbe nach Oberämtern vom 30. 1. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1), die Jahre 1841–1852 aus Umfang, WJbb 1852, S. 193–203 und für die Jahre 1853–1860 aus Wirtschaftsabgaben, WJbb 1861 sowie für die Jahre 1844–1870 aus RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 186.

⁴⁰ So die Formulierung in einem Vortrag des Finanzministeriums an die Kammer der Abgeordneten im Februar 1848, LT 1848/49, KdA, 2. B.H., S. 60. Allerdings wurden für den Zeitraum von der Aufhebung des Landtags 1845 bis zum Landtag unter dem Märzministerium 1848 keine Eingaben überliefert. Bis zum Ende des Jahres 1850 sind 31 Petitionen mit 2.601 Unterschriften zu den Wirtschaftsabgaben aus folgenden Oberämtern überliefert: Cannstatt vom März 1848, Urach vom 24. 3. 1848, Stadt Stuttgart vom 3. 7. 1848, Hall vom 6. 9. 1848, Balingen vom 15. 9. 1848, Crailsheim vom 16. 9. 1848, Riedlingen vom 18. 9. 1848, Gerabronn vom 3. 10. 1848, Nürtingen vom 13. 10. 1848, Aalen vom 2. 11. 1848 und vom 5. 1. 1849, Sulz vom 5. 12. 1848, Nagold vom 11. 12. 1848, Horb vom 13. 12. 1848, Ulm vom 18. 12. 1848, Biberach vom 27. 12. 1848 und vom 30. 6. 1850, eine gemeinsame Eingabe aus den Oberäm-

Winzern zwei weitere Eingaben, die allein über 4.000 Unterschriften trugen⁴¹. Bemerkenswert war nicht nur die hohe Anzahl von Petitionen, sondern auch der Nachdruck, mit dem die Abgabepflichtigen ihre Beschwerden vorbrachten. So reichten die Bierbrauer der Hauptstadt im Juli des gleichen Jahres eine gedruckte Petition beim Landtag ein⁴², die in den folgenden Wochen in mehreren Oberämtern kursierte, dort von weiteren Brauern unterzeichnet und ebenfalls an die Kammer der Abgeordneten geschickt wurde⁴³. Darin stellten sie acht genau formulierte Forderungen zur Herabsetzung der Malz- und Branntweinsteuer sowie zur „Beseitigung der nur lästigen und Gesetzes-Übertretungen doch nicht hindernde Controle-Vorschriften“⁴⁴ auf.

Wie schon in früheren Jahren mußten sich die Umgeldpflichtigen auch jetzt in Guld üben. Nach den Märzunruhen dauerte es beinahe ein Jahr, bis die Finanzkommission zu den Eingaben Stellung nahm und ihrerseits forderte, das Gesetz von 1827 abzuschaffen. Bis zur Debatte und zum Beschluß über das Umgeld sollten weitere Monate vergehen. Währenddessen versammelten sich im März 1849 in Plochingen, Oberamt Eßlingen, aus „41 Oberämtern entsendete Wirths-Abgeordnete“⁴⁵. Mit den Demokraten Linder⁴⁶ und Schnitzer⁴⁷ nahmen auch Abgeordnete des Landtags an

tern Ravensburg, Wangen, Waldsee, Saulgau, Tettngang und Friedrichshafen vom Januar 1849, aus Reutlingen vom 3. 2. 1849, Heidenheim und aus Kalmbach vom 10. 3. 1849, die Petition der ‚Versammlung aus 41 Oberämtern entsendeter Wirthe‘ vom 17. 3. 1849. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2b (3). Dazu kommen die Eingaben ohne Angaben der Oberämter vom 24. 8. 1848 und vom 5. 9. 1848 mit 26 und 113 Unterschriften. Vgl. HStAS, E 221, Bü 4038. Im Bericht der Finanzkommission sind zusätzlich noch eine Petition des vaterländischen Vereins Mergentheim vom 4. 9. 1848, eine weitere aus Metzingen vom 2. 10. 1848 sowie eine Eingabe des Bierbrauers Hacks aus Stuttgart im Auftrag vieler Gewerbsgenossen vom 18. 10. 1848 erwähnt. Vgl. § 5, Bericht der Finanz-Commission über den Haupt-Finanz-Etat von 1848 bis 1849. LT 1848/49, KdA, Beil. 38, 2. B.H., S. 290.

⁴¹ Petition von 14 Comité-Mitgliedern einer Versammlung von ca. 900 Weinproduzenten und Wirthen von Heilbronn und Untertürkheim vom 21. 9. 1849 sowie ein von 118 Ausschuß-Mitgliedern im Namen von 3.114 Weinbergbesitzern aus den Städten und Oberamts-Bezirken Rottenburg, Tübingen und Herrenberg, ohne Datum, eingegangen am 3. 10. 1848. Vgl. § 5, Bericht der Finanz-Commission über den Haupt-Finanz-Etat von 1848 bis 1849. LT 1848/49, KdA, Beil. 38, 2. B.H., S. 290.

⁴² Petition Stadt Stuttgart, Bierbrauer vom 3. 7. 1848, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁴³ Petition ohne Ortsangabe, 110 Bierbrauer vom 24. 8. 1848, HStAS, E 222, Bü 4038; Petition OA Hall vom 6. 9. 1848; Petition OA Crailsheim vom 16. 9. 1848, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁴⁴ Im Einzelnen ging es „1. um die Ermäßigung der Malzsteuer im Allgemeinen [...] 2. Bewilligung einer billigen Hausbrauchs-Vergütung [...] 3. Aufhebung der Fabrikationssteuer von Branntwein aus Malz-Rückständen [...] 4. Aufhebung der Fabrikationssteuer bei der Branntwein-Bereitung aus eigenen Produkten [...] 5. Ermäßigung der Gewerbesteuer [...] 6. Bestimmung, daß die Controle der Malzsteuer-Verbindlichkeit nur in der Mühle ausgeübt werde [...] 7. Entfernung der *praesumptio doli* und Verbot des Eindringens der Steuer-Beamten zu Keller und Haus-Visitationen [...] und 8. Ausstellung und Benützung der Malzscheine zu jeder Tags- oder Nachtzeit [...]“, Petition Stadt Stuttgart, Bierbrauer vom 3. 7. 1848, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁴⁵ Diese sowie die folgenden Zitate stammen aus der Petition der Wirte aus 41 Oberämtern vom 17. 3. 1849, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

⁴⁶ Felix Linder (1817–1885) vertrat im Landtag 1848/49 das Oberamt Ehingen. Der Postverwalter wurde zur demokratischen Fraktion gezählt. Vgl. MANN, Württemberger, S. 269.

dieser Zusammenkunft teil⁴⁸. Auf der Versammlung trugen die Wirte abermals ihre Beschwerdepunkte zusammen und waren sich einig, daß das Einzugssystem eine grundlegende Änderung erforderte. Ein gewählter Ausschuß formulierte ihre Forderungen schließlich in einer Eingabe an den Landtag. Unzählige Petitionen hätten sich schon um die Abänderung des Umgeldgesetzes bemüht und seien nur „mit Staub bedekt“ worden. Nun wäre es endlich an der Zeit, daß die „edleren und freieren nunmehr geltenden politischen Grundsätze ihren Einfluß auch auf die bisher beschränkten Gewerbsverhältnisse [...] und gegen die unmögliche Controle“ ausübten. Darüber hinaus schienen die Verfasser von den Vorschlägen der Finanzkommission enttäuscht und äußerten sich darüber in bitteren Worten. Bei ihren Vorschlägen handele es sich um „eine nichtssagende Restauration, eine neue Verletzung des Paragraphen 21 der Verfassung“. Ausdrücklich verwahrten sich die Petenten gegen die Annahme solcher Vorschläge, die ihrer Meinung nach kaum mehr darstellten, als „eine bloße Abschaffung der härtesten, jetzt ohnehin nicht mehr bestehen könnenden und [...] abscheulichen Kellercontrolle, mit Beibehalt dieser lästigen und ungerechten Ausnahmesteuer“. Sie wollten ausschließlich eine Getränkesteuer akzeptieren, die alle, auch die privaten Weinkonsumenten erfaßte, denn „Freiheit und Gleichheit müssen nicht allein in politischen auch in staatswirtschaftlichen Dingen leitende Prinzipien bilden“. Eine derartige Getränkesteuer aber hatte die Finanzkommission ausdrücklich abgelehnt, da sie ihrer Meinung nach den Ruin vieler Winzer bedeuten würde⁴⁹. „Jetzt oder nie scheint uns der Zeitpunkt einer redlichen Abhülfe, nicht aber eines Flikwerks gekommen zu seyn! [...] wir verlangen sie, nachdem sie in unserem Lande verkündet, mit Recht, und geben, im Falle unsere Anträgen nicht Gehör geschenkt, unsere einstimmige Erklärung dahin, fortan das Siegel unserer Fäßer, die unsere Freiheit des Eigenthums gefährdenden Controle, als rechtswidrig zu finden, die deshalb bestellten Beamten nicht mehr anzuerkennen, blos zu dulden [...]“. Die Plochinger Petition schreckte nicht vor einer Drohung zurück und forderte vehement eine sofortige Aufhebung des bestehenden Einzugsystems.

Die ‚edleren und freieren‘ politischen Verhältnisse, welche die Wirte in Plochingen erwähnten, bezogen sich auf die liberale Regierung, die seit März 1848 im Amt war. Der Regierungswechsel im Frühjahr 1848 stellte die gesamte, bisherige Umgeldpolitik Württembergs in Frage. Im Frühjahr 1849 war die Kammer der Abgeordneten überzeugt, daß sich die Petenten mit ihren Klagen über die Wirtschaftsabgaben im Recht befänden. Die Deputierten beschlossen, das Umgeldgesetz noch im gleichen

⁴⁷ Der Theologe und Rektor des Reutlinger Lyceums Karl Friedrich Schnitzer (1805–1874) gehörte ebenso zur Gruppe der Demokraten. Er war Abgeordneter des Oberamtes Reutlingen auf dem Landtag von 1848/49 sowie auf allen drei Landesversammlungen. Von seinem Posten als Rektor wurde er nach der Revolution wegen politischer Umtriebe amtsenthoben. Vgl. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 673.

⁴⁸ Vgl. Bestätigungen in der Debatte über das Umgeldgesetz, LT 1848/49, KdA, 103. Si., 21. 3. 1849, S. 2309.

⁴⁹ Vgl. Bericht der Finanz-Commission über den Haupt-Finanz-Etat von 1848 bis 1849, § 9. LT 1848/49, KdA, Beil. 38, 2. B.H., S. 291f.

Jahr vollkommen zu reformieren⁵⁰. Bereits im Januar hatte die Finanzkommission⁵¹ ihren Bericht für den Etat 1848/1849⁵² vorgestellt. Darin würdigte sie ausdrücklich den Einsatz des vorhergehenden Landtags für eine Revision der Wirtschaftsabgaben: Zurecht habe der Abgeordnete Haßler im Jahre 1845 bemerkt, daß das „Gesetz, [...] obgleich sein neuestes Datum erst das Jahr 1827 nachweist, nichts desto weniger ein alter 300jähriger Baum [sei], der schon viel böse Früchte getragen hat“⁵³. Dem stimmte die Finanzkommission 1848 zu und stellte fest, „daß unser Volk sich mit dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze vom 9. Juli 1827 nimmermehr befreunden kann“⁵⁴. Eine deutlichere Ablehnung der Finanzkommission hatte es bislang nicht gegeben. Ihr Bericht berücksichtigte die Eingaben und setzte sich detailliert mit den Forderungen der Abgabepflichtigen auseinander. Die Kommission stimmte mit den Zensiten überein und unterstrich, daß das Gesetz von 1827 die Kränkung aller Ehr- und Pflichtgefühle, die Verletzung der Eigentumsrechte sowie Mißbräuche der Staatsdiener am Ort nach sich ziehe. Sie empfahl der Regierung, unverzüglich ein Akkord-System einzuführen, das den Abgabepflichtigen ausreichende Mitspracherechte einräumte⁵⁵. Für den Fall, daß dieses nicht zustande käme, beantragte sie, noch vor Beginn der nächsten Finanzperiode eine völlige Revision des Umgeldgesetzes vorzunehmen. Beschwerden und Vorschläge der Steuerpflichtigen wollte sie dabei unbedingt berücksichtigt wissen⁵⁶.

Es war neu, daß eine Finanzkommission sich uneingeschränkt auf die Seite der Zensiten stellte. Auf früheren Landtagen hatte sie, bei allem Verständnis für die Situation der Steuerzahler, der Sicherung der Staatseinnahmen immer den Vorrang eingeräumt. Nun stellte der Sprecher der Finanzkommission, der Abgeordnete Schweickhardt⁵⁷, klar, er und seine Kollegen seien überzeugt, daß die Reform der Wirtschaftsabgaben oberste Priorität besäße. Sie sahen das Umgeldgesetz als Bestandteil eines

⁵⁰ Vgl. LT 1848/49, KdA, 103. Si., 21. 3. 1849, S. 2308.

⁵¹ In der Finanzkommission des Landtags von 1848/49 saßen mit v. Kober und Schoffer, Gwinner, und Mathes, Graf v. Bissingen-Nippurg sowie Freiherr v. Berlichingen und Prälat v. Hafner sieben konservative Abgeordnete. Haßler, Dörtenbach, Federer, Schweickhardt und zunächst noch Goppelt wurden aus dem liberalen Lager gewählt. Dazu kamen noch drei Demokraten: Idler, Seeger und Mögling. Vgl. LT 1848/49, KdA, 4. Si., 28. 1. 1848, S. 29.

⁵² Vgl. LT 1848/49, KdA, Beil. 38, 2. B.H., S. 289–297.

⁵³ Zitiert nach ebd. S. 289.

⁵⁴ Ebd., S. 293.

⁵⁵ „Die Art der Ausführung wäre: Von einem Comité unter Vorsitz des Kameralbeamten und unter Zuziehung etwa des Orts-Vorstehers und Obmannes des Bürgerausschusses, auch eines, von sämtlichen Wirthen in jedem Oberamte aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3–5 Mitgliedern, so wie unter Zugrundelegung einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung die Accorde für jeden Einzelnen geregelt und verteilt“. Bericht der Finanzkommission über den Haupt-Finanz-Etat von 1848 bis 1849, §11, LT 1848/49, KdA, Beil. 38, 2. B.H., S. 292.

⁵⁶ Vgl. ebd., §24, S. 293.

⁵⁷ Eduard Schweickhardt (1805–1868) war von 1845 bis 1849 im Landtag und in allen drei Landesversammlungen für die Stadt Tübingen vertreten. Der Privatdozent und Mühlenbesitzer wurde der demokratischen Fraktion zugerechnet. Vgl. MANN, Württemberger, S. 350 und 388.

Steuer- und Verwaltungssystem, „daß nicht mehr wiederkehren dürfe und könne“⁵⁸. Die Wirtschaftsabgaben waren endgültig zu einem Symbol für die Fehlentwicklungen der württembergischen Regierung geworden. Schweikhardt gab den Finanzbehörden, dieser „Schreibstuben-Wirtschaft“, die Schuld, „daß man sich [...] durch Berichte leiten ließ und hiedurch in seinem Urtheile irre geführt wurde, daß man da, wo schon die Noth an die Thüre klopfte, noch glänzende Resultate sah“⁵⁹, und daß die Beamten ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Zensiten die Abgaben einforderten. Er legte die leitenden Prinzipien für die Finanzkommission dar: Von nun an wolle man die volkswirtschaftlichen Interessen über fiskalische und polizeiliche Aspekte stellen. Jahrelang habe die Regierung der wirtschaftlichen Situation ihrer Einwohner keine Beachtung geschenkt, und jetzt seien die unabwendbaren Folgen sichtbar, wozu auch die Überschuldung des Staatshaushaltes gehöre⁶⁰. Darin stimmte die Mehrheit der Kammer der Finanzkommission zu. Die Deputierten zählten aber nicht, wie noch 1845, einzelne Fälle auf, welche vor allem die Mißstände in der lokalen Verwaltung verdeutlichten. Sie hielten vielmehr das gesamte Verwaltungssystem für verheerend und forderten, es gänzlich umzugestalten. Das gab sogar Kanzler Wächter⁶¹ zu, der 1849 zu den wenigen Mitgliedern der Kammer zählte, die versuchten, das Regierungs- und Verwaltungshandeln der letzten Jahre zu verteidigen⁶². Das Ziel der Abgeordneten war in erster Linie, den Wohlstand der Bevölkerung zu heben. Zusammen mit einer vereinfachten Verwaltung forderte die Kammer auf dieser Basis ein neues Umgeldgesetz, da das alte zu einem System gehöre, daß „darauf berechnet [war], die Kraft des Volkes in mancher Beziehung auszusaugen“⁶³.

Die Liberalen waren überzeugt, daß die Steuern ein notwendiges Übel darstellten. Sie favorisierten ein Abgabensystem, das auf einer Einkommensteuer basierte und betrachteten demnach die indirekten Auflagen generell als unangebracht⁶⁴. Diese Meinung setzte sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in liberalen Kreisen durch. Danach ging ausschließlich aus der „Vermögens- und Einkommenssteuer [...] die Ge-

⁵⁸ LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1042. In dem Zusammenhang kritisierte Schweikhardt auch den Wahlmodus, der einen Großteil der männlichen Bevölkerung ausschloß, außerdem das Neusteuerbarkeitsgesetz, die Zehntabgaben und mangelnde Kreditmöglichkeiten.

⁵⁹ LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1043.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Der Jurist Karl Joseph Georg Sigismund von Wächter (1797–1880) war von 1836–1851 Kanzler der Universität Tübingen und somit auch Mitglied der Kammer der Abgeordneten, in der er als Verfechter der Regierungspolitik galt. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 961 f.

⁶² Vgl. LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1056.

⁶³ So verurteilt vom liberalen Abg. Eisenlohr. Er begründet seine Meinung folgendermaßen: „Unser altes Staatshaushalts-System ist darauf ausgegangen, die Allgemeinheit, den Staat, [...] reich zu machen auf Kosten des Einzelnen. Die Folge ist nur, daß der Staat, die Gemeinden und der Einzelne arm sind, und am Hungertuche nagen. Mit unseren Ueberschüssen, die auf Kosten der Steuerpflichtigen erhoben wurden, ist nicht so gewirthschaftet worden, daß dadurch die Produktionskraft des Landes erhöht worden wäre“. LT 1849/49, KdA, 53. Si., 5. 1. 1849, S. 1077.

⁶⁴ Vgl. zum Beispiel KESSLER, Besteuerung, S. 15.

rechtigkeit und Verhältnismäßigkeit der Steuer mit Klarheit hervor⁶⁵. Generell hielten die Liberalen es für unerlässlich, daß Steuern dem Wirtschaftskreislauf wie der allgemeinen Moral möglichst wenig schaden sollten⁶⁶. Die indirekten Steuern und vor allem die Wirtschaftsabgaben erschienen in dieser Hinsicht mehr als bedenklich. Nach Ansicht der Liberalen richtete sich die Ausschreibung dieser Abgaben einzig und allein nach den Bedürfnissen der Staatskasse, was sie scharf kritisierten: „Die Anwendbarkeit solcher anmaßlichen Befugnis ist gränzenlos; das Princip, worauf sie ruhte, bedrohet also in der That alle und jede Freiheit, und, insofern die besteuerten Handlungen mir zugleich nothwendig sind (wie das Essen und Trinken), auch all mein Eigenthum, welches ja möglicher Weise verschlungen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nötigen Erlaubniß“⁶⁷.

Ähnlich kritisierten auch die Demokraten das Umgeld. Ihr Urteil über das württembergische Steuersystem war noch härter: In einem „sittlichen Rechtsstaate [haben] die Finanzen die Aufgabe [...], die Staatsbürger durch Erleichterungen aller Art, und durch Förderung des Gewerbes“⁶⁸ zu entlasten. In Württemberg hingegen wollte der Staat das „Geld nicht in den Taschen der Bürger sehen, sondern sieht es lieber in seiner eigenen Hand“⁶⁹. Obwohl dieser Vorwurf immer wieder im Zusammenhang mit den Wirtschaftsabgaben gemacht wurde, blieb das Engagement dagegen lange Zeit gering. Das hing auch damit zusammen, daß die Theorie der Einkommensteuer zwar überall anerkannt war, ihr aber in den Augen der liberalen Politiker „gar manch praktische Schwierigkeiten und Bedenken sich“⁷⁰ entgegenstellten. So erschien es ihnen unmöglich, die Einnahmen aus den Wirtschaftsabgaben auf die direkten Steuern aufzuteilen. Eine derartige Belastung für die übrigen Zensiten sei unzumutbar⁷¹.

2. Regierungswechsel und neue Verhandlungen zwischen Fiskus und Zensiten

Die Übereinstimmung mit den Beschwerden der Steuerzahler im Landtag sowie die generelle Kritik an der württembergischen Verwaltung waren bezeichnend für die Unzufriedenheit der Württemberger mit den herrschenden Verhältnissen. Auch aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den vierziger Jahren resultierte eine Entschlossenheit und ungewohnte Einstimmigkeit in der Kammer. Als der König am 22. Januar 1848 turnusgemäß den Landtag einberief, waren Liberale wie Demokraten nur als parlamentarische Opposition im Landtag vertreten. Die Regierung gab sich dank der guten Ernte im vorigen Sommer optimistisch, den Höhepunkt der wirtschaftlichen Krise und der Tumulte überwunden zu haben. Der König versprach den

⁶⁵ KOLB, Steuern, S. 364.

⁶⁶ Vgl. hierzu MANN, Ideale, S. 210f.

⁶⁷ KOLB, Steuern, S. 370.

⁶⁸ SÜSKIND, Württemberg, S. 130.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ KOLB, Steuern, S. 364.

⁷¹ „Durch die Forderungen des Staatshaushaltes ist es durchaus unmöglich“, ebd., S. 366.

Bauern die geforderten Ablösungsgesetze. Feierlich kündigte er in seiner Eröffnungsrede an, die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung zu verbessern⁷². Ein weiteres Entgegenkommen in der Abgabepolitik planten weder der König noch die Regierung. Sie führten den Unmut der Bevölkerung in erster Linie auf die ökonomischen Schwierigkeiten zurück und sahen keinen Grund, Gesetzesvorgaben oder Verwaltungsstrukturen zu modifizieren. Noch im Februar 1848 hielt Finanzminister Gärtner an der bisherigen Wirtschaftsabgabepolitik fest und verteidigte Einzugsvorschriften wie Kontrollen beharrlich. Eine Revision des Umgeldgesetzes kam nicht in Frage; das machte auch ein Bericht des Steuerkollegiums deutlich. Der Bericht war die Antwort auf die „dringende“ Bitte der Kammer der Abgeordneten von 1845, das Wirtschaftsabgabengesetz gründlich zu prüfen⁷³. Zwei Jahre nach Schluß des Landtags lag er vor. In dem ausführlichen, mehr als einhundert Seiten umfassenden Rapport kam das Steuerkollegium zu einem eindeutigen und für die Steuerzahler ermutigenden Ergebnis: Die Wirtschaftsabgaben könnten in keinem anderen System erhoben werden als in dem bestehenden. Eine Einschränkung der Kontrollen wäre unmöglich, sie seien im Gegenteil zu lückenhaft. Gesetzesübertretungen kämen noch zu häufig vor, und die Verwaltung sehe sich schon unter den bestehenden Vorschriften „nicht in der Lage, gegen diese offen zu Tag liegenden Mißstände einzuschreiten“⁷⁴. Nur in einem einzigen Punkt gab das Steuerkollegium Defizite in der Gesetzgebung zu: Die Strafen für Wiederholungstäter bei der Malzsteuerhinterziehung hielt es für zu hoch⁷⁵.

Anfang Februar 1848 bestätigte der Finanzminister in einem Vortrag vor der Kammer der Abgeordneten die Einschätzung des Steuerkollegiums⁷⁶. Darin wiederholte er die aus den vergangenen Jahrzehnten bekannten und umstrittenen Argumente gegen eine Revision: Hauptsächlich wandte Gärtner sich gegen die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer. Diese würde auf die Winzer zurückfallen, denen man eine solche Belastung nicht zumuten könne. Eine Alternative, wie sie ein Jahr später die Finanzkommission formulieren sollte, ließ der Minister nicht gelten. Gärtner berief sich darüber hinaus auf die finanzielle Lage des Staates. Sie würde eine Revision der

⁷² Vgl. ADAM, Jahrhundert, S. 81.

⁷³ Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium, betreffend die Revision der strafrechtlichen Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827, 9.10. 1847, HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Anstatt den bisherigen Strafen in Höhe der fünfzehn- oder zwanzigfachen Summe der hinterzogenen Steuer schlug das Steuerkollegium vor, von nun an, je nach Art des Vergehens, „der erste Rückfall mit einer Strafe von 5 fl. bis 20 fl., der zweite mit einer Strafe von 16 bis 30 fl., der dritte und die folgenden Rückfälle mit einer Strafe von 30 fl. und einer Gefängniß-Strafe bis zu 14 Tagen“ zu ahnden. Vgl. ein dem Bericht angeschlossener „Entwurf eines Gesetzes in Betreff einiger Abänderungen des Wirtschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827“, Beil. A, Art. 9, HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

⁷⁶ Vortrag des Finanzministers an die Kammer der Abgeordneten, über die von derselben an die Regierung gebrachten Bitten in Betreff der Wirtschafts-Abgaben (verlesen von dem Hofkammer-Mitglied von Ergenzinger, als königlichem Commissär), vom 3.2. 1848, LT 1848/49, KdA, 2. B.H., Beil. 17, S. 60–66.

Wirtschaftsabgaben, die Gärtner mit einem Einnahmenausfall gleichsetzte, zur Zeit nicht verkraften. Auch die Tradition legitimierte seiner Meinung nach die Wirtschaftsabgaben – so wie sie bestanden – vollkommen, „denn nicht nur unterliegt das Aufgeben eines längst eingeführten, durch den Jahrhunderte hindurch ununterbrochenen Fortbestand in die Gewohnheit des Volks übergegangenen Abgabe-Systems an sich schon den größten Bedenken, sondern es tritt auch die Unrätlichkeit einer solchen Maßregel dann um so einleuchtender hervor, wenn die finanziellen Verhältnisse des Staats [dies] nicht gestatten“⁷⁷. Von seiner vormals kritischen Haltung zum Wirtschaftsabgabensystem schien er sich ganz entfernt zu haben. Gärtner revidierte alle Aus- und Zusagen von 1845⁷⁸. Doch er sollte nicht mehr dazu kommen, seine Vorstellungen im nächsten Etat umzusetzen.

Die politischen Veränderungen fegten Gärtner aus dem Amt und brachten für die Proteste der Abgabepflichtigen weitaus bessere Erfolgsaussichten. Der König war durch den Aufruhr im Land verunsichert und gab aufgrund der Ungewißheit, welche Wirkung die Pariser Februarrevolution auf Württemberg haben werde, dem Druck der Volksversammlungen, Vereine und Liberalen nach. Am 1. März hob er die Pressezensur auf und entließ am 6. März Johannes von Schlayer⁷⁹, der als Innenminister lange die Richtung der Regierungspolitik vorgegeben hatte. Zunächst hoffte König Wilhelm, durch einen Wechsel der Person für Ruhe sorgen und weiteren politischen Zugeständnissen aus dem Weg gehen zu können. An die Stelle Schlayers setzte er den ritterschaftlichen Abgeordneten und parlamentarischen Führer der Regierungsanhänger Freiherr von Linden⁸⁰. Nach zwei Stunden⁸¹ mußte er zurücktreten, da die Beamten im Innenministerium nach seiner Berufung den Dienst verweigerten. Ihr Protest zeigte, wie weit die Unzufriedenheit in Württemberg reichte, wenn selbst Staatsdiener Reformen forderten und sich dafür über die Vorschriften hinwegsetzten. Wollte Wilhelm I. den inneren Frieden in Württemberg nicht riskieren, mußte er der Opposition weiter entgegenkommen. Um nicht stärkere Unruhen zu provozieren und die politisch und sozial motivierten Auseinandersetzungen in Württemberg innerhalb des bestehenden staatlichen Systems auszutragen, sah sich der König gezwungen, eine Regierung unter dem Oppositionsführer Friedrich Römer zu akzeptieren. Mit weiteren führenden Li-

⁷⁷ Ebd., S. 61.

⁷⁸ Vielleicht war das auch ein Grund, warum der Vortrag nicht von ihm, sondern von einem königlichen Kommissär gehalten wurde. Gärtners Vortrag wurde vom königlichen Kommissär Ergenzinger verlesen. Vgl. ebd.

⁷⁹ Dr. Johannes von Schlayer (1792–1860), Sohn eines Bäckers aus Tübingen, hatte 1832 nach einer außergewöhnlichen Karriere die Leitung des Departements des Inneren und des Kirchen- und Schulwesens übernommen und galt seither nicht nur den Parlamentariern als „die Verkörperung der Regierung“. BRANDT, *Parlamentarismus*, S. 600.

⁸⁰ Joseph Freiherr von Linden war seit 1839 Deputierter der Ritterschaft des Schwarzwaldkreises und galt als unbedingter Vertreter der Regierung, der seine konservative Gesinnung jederzeit offen verteidigte und sich auch gegen die Zehntablösung engagierte. Vgl. ebd., S. 627–629.

⁸¹ MANN, *Württemberg*, S. 20.

beralen bildete Römer das sogenannte Märzministerium⁸², in dem Adolf Goppelt⁸³ das Finanzressort übernahm. Römers Regierungserklärung vom 11. März 1848 nannte als wichtigste Punkte die Verabschiedung von Gesetzen, die auf die Forderungen der Bürger reagierten, wie die Garantie von Versammlungsfreiheit und Volksbewaffnung. Außerdem kündigte sie die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung⁸⁴ und Wahlen an, damit die Abgeordneten das Märzministerium bestätigten und ihm so die nötige Legitimation verschafften. Zusammen mit der neu gewählten Kammer der Abgeordneten wollte die Regierung weitergehende Reformen verwirklichen. Dazu gehörte vor allem die Einführung eines neuen Steuersystems und im Zusammenhang damit die Aufhebung des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827.

Bis zur Einberufung des Landtags sorgte das Märzministerium in vielen Bereichen, auch in materieller Hinsicht, für Veränderungen. Zu den zentralen Reformen gehörten neben der Bauernbefreiung⁸⁵ und der Gemeindereform⁸⁶ auch egalisierende Neuerungen im württembergischen Steuersystem. Auf kommunaler Ebene wurden adelige und staatliche Güter nun gemeindesteuerpflichtig. Darüber hinaus erhöhte das Finanzgesetz vom 30. Juli 1849 die Kapital- und Besoldungssteuer⁸⁷, um so Bauern und Gewerbetreibende zu entlasten. Auch die Reorganisation der Wirtschaftsabgaben nahm die Regierung Römer in Angriff. Dazu hatte sie schon Mitte Mai die Bildung einer „Organisations-Kommission“ angekündigt⁸⁸. Nicht nur mit dem Umgeld und anderen Steuerreformen sollte sich dieses Gremium beschäftigen. Vielmehr war

⁸² Friedrich Römer selbst übernahm das Justizministerium, und Gustav Duvernoy wurde Chef des Innenministeriums. Paul Pfizer führte das Schul- und Kirchenwesen. Im Juni übernahm August von Rüppin das Kriegsministerium. Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde bis auf weiteres bei Karl von Wächter-Spittler belassen. Vgl. HARTMANN, Regierung, S. 15–18.

⁸³ Der Großkaufmann Adolf Goppelt (1800–1875) war seit 1839 für die Stadt Heilbronn in der Kammer der Abgeordneten. Am 8. März 1848 wurde dem Liberalen die Leitung des Finanzministeriums übertragen und er legte sein Mandat nieder. Im Vergleich zu Römer galt er als wesentlich konservativer. Außerdem war er Mitglied der zweiten Landesversammlung und wurde 1851 in Urach, 1863 sowie 1871 abermals in Heilbronn als Abgeordneter gewählt. Vgl. MANN, Württemberger, S. 276 und 379.

⁸⁴ Der letzte Punkt konnte schon am 18. März umgesetzt werden und schützte damit die liberale Regierung vor einer staatsreichartigen Absetzung. Vgl. HETTLING, Freiheit, S. 53.

⁸⁵ Die Bauernbefreiung war ein Problem, daß seit den Verfassungsverhandlungen 1815 auf eine Lösung wartete. Liberale Gesetzesentwürfe hierüber waren seit 1830 immer wieder am Widerstand der Kammer der Standesherrn gescheitert. Völlig überrumpelt durch die lokalen Bauernproteste im April 1848 gab der Adel nun jeden Widerstand auf und akzeptierte die liberalen Agrargesetze. Ausführliche Darstellung vor allem bei v. HIPPEL, Bauernbefreiung.

⁸⁶ Die Liberalen wollten die Rechte der Gemeinden gegenüber der staatlichen Beaufsichtigung stärken, demokratische Abgeordnete fanden es wichtiger, zunächst möglichst alle Einwohner innerhalb der Gemeinde gleichzustellen. Am Ende kam es zu einem Kompromiß. Den Gemeinden erhielten mehr Autonomie, Gemeindegerechtigungsverhandlungen sollten öffentlich stattfinden, und die seit langem umstrittene Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsposten wurde aufgehoben. Vgl. HETTLING, Reform, S. 181–190.

⁸⁷ Finanzgesetz für 1848/49 vom 30.7. 1849 Art. 5 und 7, in: Reg. Bl. 1849, S. 321–325.

⁸⁸ Vgl. MANN, Organisations-Kommission, S. 520.

man der Ansicht, daß überhaupt „in Württemberg bis jetzt zu viel geschrieben und regiert worden sey, daß das Volk zu geringen Antheil an der Regierung gehabt habe“⁸⁹. Das sollte die Organisationskommission ändern, die aus hohen Beamten der verschiedenen Ministerien sowie Landtagsabgeordneten bestand. Im Juni nahm sie ihre Arbeit auf. Innerhalb der Kommission wurden 29 verschiedene „Referate“ eingeteilt, um die Reformen in den unterschiedlichen Bereichen vorzubereiten. Im Mittelpunkt standen dabei die Gemeinde- und Bezirksorganisation, die Aufhebung der Privilegien sowie Kirchen- und Bildungswesen, Ordnung der Gerichte und die Abgaben an den Staat⁹⁰. Jedes Referat sollte verschiedene Sachverständige hinzuziehen und den Rat von Männern „aus dem Gewerbe- und Handelsstande, Landwirten und Bürgern, Gemeindebeamten, Technikern in verschiedenen Zweigen und Staatsbeamten“⁹¹ einholen. Für die Wirtschaftsabgaben gab es ein eigenes Referat⁹², das unter der Leitung von Finanzrat Vaihinger⁹³ und dem Abgeordneten Dörtenbach⁹⁴ stand. Außer dieser „Wirtschaftsabgaben-Kommission“⁹⁵ spielten für die Abgabepflichtigen die Kommissionen für die Administrativjustiz sowie für die Organisation der Finanzbehörden eine Rolle. Denn diese stellten Reformpläne auf, die den Einzug und die Strafverfolgung der Wirtschaftsabgabepflichtigen betrafen. Wie die anderen Referate berichtete die Wirtschaftsabgabenkommission direkt an das Finanzministerium und mußte sich nicht mit dem Steuerkollegium auseinandersetzen⁹⁶.

Im November 1848 forderte die Regierung das Steuerkollegium erneut zu einer Stellungnahme über den Stellenwert und eine mögliche Entbehrlichkeit der Wirt-

⁸⁹ LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1060.

⁹⁰ Vgl. Aufzählung, ebd., S. 1060f.

⁹¹ Zitiert nach MANN, Organisations-Kommission, S. 523.

⁹² Die Quellenangaben über die verschiedenen Kommissionen sind widersprüchlich. Im Landtag war die Rede von einer Abteilung für die Wirtschaftsabgaben innerhalb der Organisationskommission. Vgl. oben sowie LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1061. In den Beständen des HStAS finden sich aber nur Berichte und Entwürfe einer sogenannten Steuerreformkommission, die ebenfalls einem Gesetzesentwurf über die Wirtschaftsabgaben präsentiert. Nach den Unterschriften lag die Leitung hier nicht bei Vaihinger sondern bei Finanzrat Hefele. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2b (2). Offen bleiben muß, ob es sich wirklich um zwei verschiedene Regierungskommissionen handelte und inwiefern sie sich unterschieden. Explizite Ergebnisse der Abteilung Wirtschaftsabgaben aus der Organisationskommission sind nicht bekannt. Ebenso wenig sind Angaben über die Entstehung und Aufgabe der Steuerreformkommission überliefert.

⁹³ Wilhelm Vaihinger (1803–1877) war Finanzrat in Stuttgart und während der Revolution Mitglied in einem demokratischen Klub. Auf dem Landtag von 1868/70 vertrat er das Oberamt Spaichingen. Vgl. MANN, Württemberger, S. 59.

⁹⁴ Der Bankier Johann Georg Dörtenbach (1795–1870) war von 1830 bis 1855 Mitglied der Zweiten Kammer. Der Initiator der „Württembergischen Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe“ war ein erfahrener Wirtschaftspolitiker. Römer hatte ihm 1848 das Finanzministerium angeboten, was er aber ablehnte. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 82–84 sowie MANN, Württemberger, S. 378.

⁹⁵ Auch die einzelnen Referate nannten sich Kommissionen, vgl. LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1060f.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 1061.

schaftsabgaben auf. Am 2. Januar des nächsten Jahres lag die Antwort vor⁹⁷. Seine Einschätzung von 1847 hatte das Steuerkollegium nicht geändert. Die Notwendigkeit der Einnahmen aus dem Umgeld stand nach diesem Bericht für die Behörde außer Frage. Es ging den Gegnern des Umgeldgesetzes nicht um eine Herabsetzung der Steuer. Sie forderten eine Änderung des Erhebungssystems. Aber auch auf den bestehenden Kontrollen beharrte die Steuerverwaltung. Die Überwachung habe „bei der durch tägliche Erfahrung bekundeten großen Neigung vieler Abgabe-Pflichtiger zu Umgehung der Abgabe die Nothwendigkeit einer mitunter lästigen Controle zur Folge“. Den jahrelangen Klagen der Zensiten sowohl über die Bestimmungen als auch über die Schikanen der Einzugsbeamten maß das Steuerkollegium keine Bedeutung zu. Gewissenhafte Untersuchungen hätten vielmehr „in vielen Fällen die Grundlosigkeit der erhobenen Beschwerden“ ergeben. Man müsse zugeben, „daß da und dort von einzelnen Beamten und Dienern Fehler begangen“ worden seien, aber „die Neigung zu ungebührlichem Benehmen gegen Beamte und Diener“ habe nach Ansicht der Verwaltungsbeamten ebenso zugenommen.

Offensichtlich konnten die Reformer von der obersten Steuerverwaltung keine Unterstützung für eine Revision der Wirtschaftsabgaben erwarten. Für die demokratischen und liberalen Abgeordneten offenbarte sich in dieser Reformunwilligkeit die Überheblichkeit der württembergischen Bürokratie sowie das mangelnde Verständnis für die Lage der Bevölkerung. Manches Kammermitglied hielt mit seiner Verachtung über die Verwaltungsbehörde nicht zurück. So wünschte sich der Deputierte Pflanz, „daß jeder Abgeordnete, der über dieses Gesetz abzustimmen hätte, vorerst drei Jahre unter der Bureaumacht und Bureau Gewalt des Steuerkollegiums und der Umgeldbeamten gestellt gewesen wäre“⁹⁸, dann fände die Revision die Unterstützung aller Abgeordneten. Andere Kommentare im Landtag bestätigten das schlechte Ansehen der Finanzbehörden bei der Bevölkerung: „Die Ansicht steht längst im Volke fest: Wenn die Beamten keinen Vortheil davon hätten, so hätten sie schon längst ein anderes Steuersystem eingeführt“⁹⁹. Entsprechend fiel die Einschätzung der Finanzkommission aus¹⁰⁰, die nur zwei Tage später dem Plenum ihren Standpunkt darlegte. Außer auf die Ablehnung des Umgeldsystems wies die Kommission besonders darauf hin, daß der „Finanzetat nicht allein stehe, sondern in den engsten Beziehungen mit dem sittlichen Zustande des Volkes“¹⁰¹.

⁹⁷ Bericht des königlichen Steuer-Collegiums an das königliche Finanz-Ministerium, betreffend den Bericht der Finanz-Commission der Kammer der Abgeordneten über die Wirtschafts-Abgaben, vom 2. 1. 1849, HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

⁹⁸ LT 1848/49, KdA, 102. Si., 20. 3. 1849, S. 2295.

⁹⁹ So äußerte sich Schnitzer. Ebd., S. 2310.

¹⁰⁰ Die Abgeordneten wählten 1848 15 Mitglieder in die Kommission: Sie setzte sich aus den zehn Liberalen Barchet, Redwitz, Schweickhardt, Wizemann, Pfäfflin, Seybold, Zeller, Dörtenbach und Eisenlohr sowie fünf Demokraten zusammen: Forster, Seefried, Stockmayer, Schnitzer und Herrlinger. Vgl. LT 1848/49, KdA, 7. Si., 29. 9. 1848, S. 85.

¹⁰¹ LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1055.

Das Reformprogramm des Märzministeriums kam nur langsam voran. Es ging den Konservativen zu weit und den Demokraten¹⁰² nicht weit genug. Der neu gewählte württembergische Landtag¹⁰³ sprach der liberalen Regierung im Mai 1848 nur mit einer knappen Mehrheit das Vertrauen aus. Zu einer weiteren Tagung des Parlaments kam es erst im September. Diese späte Einberufung nahm Rücksicht auf die Nationalversammlung in Frankfurt. Regierung, Abgeordnete und Bürger forderten nicht nur für Württemberg Reformen; Diskussionen über nationalpolitische Fragen nahmen ebensoviel Raum ein¹⁰⁴. Das Ziel war eine politisch geeinte Nation, die alle nötigen Voraussetzungen schuf, um sozial- und wirtschaftspolitische Reformen umzusetzen¹⁰⁵. Die Nationalversammlung arbeitete die sogenannten „Grundrechte des deutschen Volkes“ aus, von denen sich in Württemberg das Märzministerium und der Landtag die Richtlinien für Verfassung und Staatsführung erwarteten. Nach dem Willen des Märzministeriums sollten die Grundrechte die Basis für eine neue württembergische Verfassung bilden. Bevor es zur Debatte über die Wirtschaftsabgaben im Plenum kam, verabschiedete die Frankfurter Nationalversammlung die individuellen Freiheits- und Eigentumsrechte in den „Grundrechten des deutschen Volkes“¹⁰⁶. Widerstrebend verkündete König Wilhelm am 17. Januar 1849 die Grundrechte der Reichsverfassung als für Württemberg geltende Norm¹⁰⁷.

Die Wirte sahen sich durch die Grundrechte in ihren Forderungen bestätigt. Im Anschluß an deren Verkündung fand die vorher genannte Plochinger Versammlung statt. Sie verlangte ausdrücklich eine Änderung des Wirtschaftsabgabensystems „nach dem Inhalt der Grundrechte, [welche] die Freiheit des Eigenthums als heilig und unverletzlich bestimmen“¹⁰⁸. Vor allem durch ihre Wortwahl sollte die Petition für Beachtung sorgen. Sie brachte außer Bitten und Vorschlägen den Ärger der Verfasser über die Gesetzgebung und die jahrelangen Vertröstungen deutlich zum Aus-

¹⁰² Eine wachsende Diskrepanz zwischen Liberalen und Demokraten entwickelte sich aus der Frage nach der Integration „unterbürgerlicher Schichten in den Kreis der vollberechtigten Staatsbürger“. Langewiesche, Liberalismus, S. 133. Die Demokraten distanzieren sich im Sommer 1848 zunehmend von den Liberalen, nicht zuletzt, weil die Regierung gegen linke Vereine vorging.

¹⁰³ Der Landtag war, im Anschluß an die Bestellung der Abgeordneten für die Frankfurter Nationalversammlung, noch nach dem alten Wahlrecht gewählt worden. Knapp war die Legitimation für die Regierungspolitik auch aufgrund der verschiedenen Lager im Parlament.

¹⁰⁴ Vgl. zur sogenannten deutschen Politik vor allem: BORST, Aufruhr; BOLDT, Volksvereine und HETTLING, Freiheit.

¹⁰⁵ Vgl. z. B. HAHN, Ordnung, S. 366.

¹⁰⁶ Zu diesem umfassenden Katalog gehörten unter anderem die Aufhebung aller Sonderrechte des Adels sowie aller Feudallasten, die Gleichstellung vor dem Gesetz, Trennung von Justiz und Verwaltung, Presse-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Außerdem regelte er das Verhältnis des Staates zum Religionswesen und zur Gemeinde. Vgl. für die vollständige Darstellung WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. II, S. 745–747.

¹⁰⁷ Der König hatte sogar einen Militärputsch erwogen, um die mißliebige Regierung Römer loszuwerden. Doch die württembergischen Offiziere, die am 18. März 1848 einen Eid auf die Verfassung abgelegt hatten, bestanden auf ihren verfassungsmäßigen Gehorsam und lehnten es ab, gegen die amtierende Regierung vorzugehen.

¹⁰⁸ Vgl. Petition der Wirte aus 41 Oberämtern vom 17. 3. 1849.

druck. In der Kammer der Abgeordneten erregte diese Eingabe Missfallen. Vor allem die derbe Sprache und die kaum verhohlenen Drohungen ärgerten einige Deputierte sehr. Andere wiederum erkannten mehr den Ärger an, der sich hier entlud¹⁰⁹.

Als am 20. März 1849 der Bericht der Finanzkommission auf der Tagesordnung des Plenums stand¹¹⁰, sprach sich Finanzminister Goppelt zu Beginn der Debatte gegen eine umfassende Änderung der Erhebungsart aus: „Was die Wirthschafts-Abgaben [...] angeht, so läugne ich nicht, daß es der betreffenden Klasse von Abgabepflichtigen ein bitteres Gefühl erregen muß [...]. Im jetzigen Augenblicke aber eine durchgreifende Aenderung [...] dazu kann sich die Regierung unmöglich entschließen“¹¹¹. Die Wirtschaftsabgaben versprachen 1848/49 Einnahmen in Höhe von zwei Millionen Gulden, und der Finanzminister wollte und konnte sie nicht durch Änderungen in der Verwaltung gefährden: „Allein ohne auf diese beträchtliche Einnahmequelle des Staates zu verzichten, ist es eben nicht möglich, jene belästigenden Maßregeln zu beseitigen“¹¹². Auf Steuererhöhungen verzichtete die Regierung, auch wenn dadurch 4,5 Millionen Gulden an Ausgaben ungedeckt blieben¹¹³. Goppelt befürchtete, daß durch eine Reorganisation der Wirtschaftsabgaben sich entweder weitere Finanzlücken öffnen oder noch mehr Steuerzahler überbürdet würden. Er wollte nur Teile verbessern, nämlich den Abschluß von Akkorden erleichtern und die strafrechtlichen Bestimmungen modifizieren. Bei der angespannten Situation im Agrar- wie im Gewerbesektor sowie der aufgewühlten Stimmung im Land drohten bei jeder weiteren Belastung nur neue Unruhen in der Bevölkerung. Regierung und Landtag zogen Anleihen vor¹¹⁴. Als Finanzminister trug Goppelt zunächst die Verantwortung für den Staatsetat, und dies machte er im Plenum deutlich. Aus der gesamten folgenden Landtagsdebatte hielt sich der liberale Politiker heraus, wohlwissend, daß die Kritik an dem Umgeldsystem seit den 30er Jahren zu wirtschaftspolitischen Kernthemen der Liberalen gehörte. Als Finanzminister beunruhigte ihn die geplante Reform, als Liberaler rief er die Abgeordneten noch 1849 auf, „vereint dahin [zu] wirken, daß [...] durch einträchtiges Streben die Möglichkeit besserer Zustände herbeigeführt werde“¹¹⁵.

Die Majorität der Kammer wollte von den Bedenken des Finanzministers nichts hören; sie war für eine umgehende Reform des Gesetzes¹¹⁶. Nach zweitägiger Debat-

¹⁰⁹ LT 1848/49, KdA, 103. Si., 21.3. 1849, S.2301f.

¹¹⁰ Vgl. S. 158ff.

¹¹¹ LT 1848/49, KdA, 102. Si., 20.3. 1849, S.2293.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Vgl. Finanz-Gesetz für das Jahr 1. Juli 1848–49, Art. 3, in: Reg. Bl. 1849, S. 322.

¹¹⁴ „Zum Zwecke der Vermehrung der Umlaufmittel, und um die Deckung des Staatsbedarfs zu erleichtern“ nahm die Regierung Anleihen im Wert von 3 Million Gulden auf. Vgl. Gesetz betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld vom 1.7. 1849, in: Reg. Bl. 1849, S. 265f.

¹¹⁵ LT 1848/49, 52. Si., 4.1. 1849, S.1045.

¹¹⁶ Nur v. Zwinger äußerte Kritik über das Engagement der Kammer für die Wirte. Seiner Meinung nach konnte es den Petenten gar nicht so schlecht gehen. Ein Blick auf die Gesuche um Konzessionen und auf ihre Bäume würde seine Ansicht bestätigen. Wohl in Anspielung auf

te folgte die Kammer dem Antrag des Abgeordneten Karl Friedrich Schnitzer, „die Regierung zu bitten, zu der nächsten Etatsberathung einen Gesetzes-Entwurf über ein zeitgemäßes und gerechteres Abgabensystem, namentlich in Beziehung auf die Wirthschaftsabgaben einzubringen“¹¹⁷. In Anspielung auf den Vergleich des Deputierten Conrad Haßler erklärte Platz das Umgeldgesetz zu „einem 300jährigen Tiger, dem es nicht genüge, wenn man ihm seinen Tribut gab, sondern der es sich zur Aufgabe machte, die Bürger stets mit seinen Klauen zu drücken und auszusaugen“¹¹⁸. Man verlangte, dieser „ungerechtesten, unzweckmäßigsten, kostspieligsten und demoralisierendsten aller indirekten Steuern“¹¹⁹ endlich „den Todesstoß“¹²⁰ zu geben. Die Diskussion handelte nicht mehr davon, ob man das Umgeldgesetz ändern sollte – darüber war man sich einig. Es ging vielmehr darum, wie das am zweckmäßigsten geschehen könnte. Die Sicht des Parlamentes auf die Wirtschaftsabgaben hatte sich in 1840er Jahren grundlegend gewandelt. Die Abgeordneten sahen in diesen Steuern nicht mehr eine unverzichtbare Einnahme für den Fiskus, sondern ein Hindernis für eine gerechte und zeitgemäße Staatsführung.

Der Entschluß des Parlamentes sollte sich mit den Ergebnissen der Beratungen aus der Organisationskommission decken. Einige Abgeordnete hielten die Arbeit der Kommissionen für zu schleppend. Mit gutem Grund ließen die Resultate der einzelnen Referate auf sich warten, beruhigte Römer ungeduldige Abgeordnete im Januar 1849: Weil alles zusammenhänge, könnte nicht „ehe das Ganze fertig ist, [...] das Einzelne“¹²¹ neu aufgebaut werden. Das bedeutete, daß die Mitarbeiter der Organisationskommission die endgültige Ausrichtung der Reformen von der noch nicht verabschiedeten neuen württembergischen Verfassung abhängig machten. Sie wollten nicht nur eine Verbesserung der Verhältnisse in Württemberg, sondern diese auch gemeinsam in allen deutschen Ländern verankern¹²². Im Juni 1849 legte ein Kommissionsbericht Vorschläge für eine Revision der Wirtschaftsabgaben vor¹²³. Der Bericht fragte zunächst nach der Akzeptanz des Umgeldgesetzes. Danach war nicht nur bei den Zensiten der Widerstand gegen das bestehende System groß. Die Kommission befragte auch „einige in der Umgelds-Verwaltung erfahrene und erprobte Beamte“, die sich für die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer aussprachen und „auf das dringende Bedürfnis einer durchgreifenden Änderung“ hinwiesen¹²⁴. Der Be-

Zwergers Figur bemerkte Platz darauf „bloß, daß es auch Schultheißen gibt, die eben so große Bäuche wie die Wirthe haben“. Vgl. LT 1848/49, KdA, 103. Si., 21. 3. 1849, S. 2315.

¹¹⁷ LT 1848/49, KdA, 102. Si., 20. 3. 1849, S. 2297. Mit 53 zu 23 Stimmen sprach sich die Mehrheit dafür aus. Vgl. 103. Si., 21. 3. 1849, S. 2319f.

¹¹⁸ LT 1848/49, KdA, 102. Si., S. 2295.

¹¹⁹ Beschreibung des Abg. Seeger, LT 1848/49, KdA, 103. Si., 21. 3. 1849, S. 2308.

¹²⁰ So der demokratische Abg. Süskind, ebd., S. 2304.

¹²¹ Vgl. LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1060.

¹²² Vgl. z. B. MANN, Württemberger, S. 373.

¹²³ Bericht der Steuer-Reform-Commission an das königliche Finanz-Ministerium, betreffend die Umgelds-Abgabe, vom 14. 6. 1849, HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

¹²⁴ Der Bericht darüber vom 3. Mai 1848 wurde von der Steuerreformkommission erwähnt, aber nicht überliefert.

richt der Organisationskommission stand damit im Widerspruch zu den Angaben aus dem Steuerkollegium, das sich für eine Beibehaltung des Wirtschaftsabgabengesetzes ausgesprochen hatte. Die Kommission votierte in ihrem ausführlichen Bericht an das Finanzministerium für die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer. Ihr Ziel war es, die schon so lange geforderte „wohlfeilere und liberalere Erhebungsart der Getränke-Verbrauchssteuer an die Stelle dieser gehässigen Maßregeln“¹²⁵ zu setzen¹²⁶. Das Finanzministerium sollte nur noch klären, ob in Anbetracht der finanziellen Lage eine sofortige Umstellung des Steuersystems angebracht oder eine Übergangsregelung sinnvoller wäre. Es dauerte beinahe sechs Monate, bis die Antwort aus dem Finanzministerium kam. Am 31. Dezember 1849 teilte es mit, daß man dort eine Übergangsregelung vorziehe¹²⁷. Im März des nächsten Jahres lag ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf der Regierung vor¹²⁸, der die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer vorsah. Es fehlte nur noch die Verabschiedung durch den Landtag, die kaum mehr als eine Formalität sein konnte. Zum ersten Mal seit 1827 schien einer Revision der Wirtschaftsabgabengesetze, die auch die Forderungen der Zensiten aufnahm, nichts mehr im Wege zu stehen. Dennoch sollte es dazu nicht kommen.

Außen- wie innenpolitische Entwicklungen führten zur Absetzung des Märzministeriums¹²⁹ und zur Aufgabe aller Reformpläne. Damit scheiterte auch die Reorganisation des Umgeldsystems. Die Wirtschaftsabgabenpolitik hing 1848 mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung für Württemberg zusammen. Das sicherte ihr zunächst die nötige Aufmerksamkeit im Landtag und im Märzministerium. Doch scheiterte sie daran auch, denn die Verabschiedung eines Reformgesetzes schien nur im Anschluß an die neue Verfassung möglich. Noch im Sommer 1849 waren sich Märzministerium und Landtag einig, daß die Ausarbeitung dieser neuen Verfassung nicht die zwei Kammern übernehmen sollten. Nachdem König Wilhelm schließlich seine Zustimmung zur Ausarbeitung einer Konstitution gegeben hatte, begann im August eine nach freierem Wahlrecht¹³⁰ bestellte Konstituante, die württembergische Lan-

¹²⁵ SÜSKIND, Württemberg, S. 136.

¹²⁶ Im Finanzgesetz für 1848/49 war nur die fiskalisch und gewerbepolizeilich unbedeutende Ausschankabgabe auf Essig aufgehoben worden. Finanzgesetz für 1848/49 vom 30. 7. 1849, Art. 9, in: Reg. Bl. 1849, S. 321–325. Dadurch wurde Artikel 42 des Wirtschaftsabgabengesetzes von 1827 ersatzlos gestrichen.

¹²⁷ Der Bericht ist nicht erhalten, wurde aber von der Steuerreformkommission angeführt. Bericht der Steuer-Reform-Commission an das Finanzministerium vom 8. 3. 1850. HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Die konservative Richtung hatte unter dem Österreicher Schwarzenberg die Macht übernommen und betrieb die Restauration des Deutschen Bundes. König Wilhelm von Württemberg verlangte von seiner Regierung die Unterstützung Schwarzenbergs. Die liberalen Minister konnten sich damit aber nicht arrangieren, und Ende Oktober 1849 wurde die Regierung Römer entlassen.

¹³⁰ Das neue Wahlrecht sah eine Beteiligung aller männlichen Bürger vor, die direkte Steuern zahlten, und zog somit praktisch alle Selbständigen mit ein. Vgl. MANN, Württemberger, S. 355.

desversammlung¹³¹, mit den Beratungen. Vorher war es zum endgültigen Bruch zwischen Liberalen und Demokraten gekommen. Als nach dem Austritt der Rechten die zum „Rumpfparlament“ geschrumpfte Nationalversammlung Anfang Juni 1849 nach Stuttgart auswich, verhinderte Römer unter Einsatz des württembergischen Militärs jede weitere Tagung¹³². Diese Entscheidung trugen die Demokraten nicht mit und sahen sich seither als Gegner der Regierung. Die Wahl zur Landesversammlung bereitete der Regierung um Römer im August 1849 eine schwere Niederlage. Die demokratische „Volkspartei“ gewann mit 45 von 61 Sitzen fast drei Viertel der Mandate. Römer und seine Regierung traten im Oktober schließlich zurück¹³³.

Nach einem kurzen Intermezzo Schlayers¹³⁴ übernahm schließlich der konservative von Linden im Juli 1850 für die nächsten 14 Jahre als Innenminister die Leitung der württembergischen Regierung. Sowohl Schlayer als auch später Linden betrachteten die Grundrechte nicht mehr als Grundlage der Staatsverfassung¹³⁵. Unter den veränderten politischen Rahmenbedingungen war die Arbeit der württembergischen Landesversammlung und jede liberale oder demokratische Einflußnahme ein schwieriges Unterfangen. Mißtrauisch und um sich gegenüber der Regierung einen letzten Handlungsspielraum zu bewahren, bewilligte die Landesversammlung die Erhebung der Steuern immer nur für wenige Monate oder Wochen¹³⁶. Dennoch erklärte die Regierung schließlich, daß sie die Verfassung von 1819 als gültig betrachte¹³⁷. Von Linden

¹³¹ Vgl. Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Revision der Verfassung vom 1. 7. 1849, in: Reg. Bl. 1949, S. 237–246.

¹³² Vgl. MANN, Württemberger, S. 175–208.

¹³³ Anlaß war eine außenpolitische Frage. König Wilhelm verlangte vom Ministerium die Ablehnung eines Einigungsplans für Deutschland unter preußischer Führung. Römer fügte sich erst nach langem Zögern, doch seine liberalen Ministerkollegen demissionierten. Darauf mußte auch der Justizminister gehen, da er dem König kein arbeitsfähiges Kabinett mehr bieten konnte. Vgl. GRUBE, Landtag, S. 533.

¹³⁴ Am 28. Oktober 1849 ersetzte König Wilhelm das Märzministerium durch das sogenannte Oktoberministerium, das erneut unter der Führung Schlayers als Innenminister stand.

¹³⁵ Eine königliche Notverordnung strich den Eid der Landesversammlung auf die „Grundrechte des deutschen Volkes“.

¹³⁶ Im April 1850 ließ sich die Landesversammlung abermals nur auf eine Verlängerung um zwei Monate ein, um der Regierung nicht zuviel Bewegungsfreiheit zu geben. Im Mai wurde ihr ein Haushaltsplan für die nächsten drei Jahre vorgelegt. Den Etatentwurf verhandelte die Landesversammlung erst gar nicht, sondern bewilligte einzig die weitere Erhebung der Steuern bis Ende Juni. Diese stückchenweise Bewilligung setzte sich bis Ende Dezember fort. Danach erhob die Regierung die Steuern im Alleingang, den sie durch Notverordnungsrecht zu legitimieren suchte. Vgl. ADAM, Jahrhundert, S. 102–114.

¹³⁷ Damit war die Arbeit der Landesversammlung wertlos geworden, am 22. Dezember 1849 löste sie sich auf. Ende Januar 1850 wurde, noch einmal nach dem Wahlgesetz vom Juli 1849, die zweite Landesversammlung gewählt. Die Zahl der Regierungsgegner hatte noch zugenommen. Die Zusammenarbeit mit der Regierung war nicht möglich. Die Zweite Landesversammlung wollte Außenminister Wächter-Spittler vor dem Staatsgerichtshof anklagen, weil er ohne Beteiligung des Parlaments faktisch die Rückkehr Württembergs zum Deutschen Bund vollzogen hatte. Daraufhin löste der König gegen den Willen Schlayers die Landesversammlung am 29. Juli 1850 auf. Schlayer hatte dies erst nach dem von ihm erwarteten Freispruch des Außenministers tun wollen und trat zurück. Von Linden übernahm das In-

löste die Landesversammlung am 6. November auf und verkündete, bis zur Rückkehr zu normalen Zuständen mit dem Notverordnungsparagrafen 89 der Verfassung regieren zu wollen. Seit August 1850 versuchte die Regierung schon, die Erhebung der Wirtschaftsabgaben und anderer indirekter Steuern darauf zu stützen¹³⁸. Doch damit handelte sie offensichtlich verfassungswidrig, da die ständische Steuerbewilligung umgangen worden war¹³⁹. Das Ministerium Linden schrieb im März 1851 Landtagswahlen nach dem Wahlrecht von 1819 aus. Trotz ihrer Bedenken stellten sich Konstitutionell-Liberale und Demokraten zur Wahl. Bedingt durch das beschränkte Wahlrecht erlangten die Demokraten nur noch 18 Sitze. Dazu kam eine Gruppe unter der Führung Römers, die ebenfalls links von der Regierung stand und sich wie die Demokraten der Regierungspolitik in den Weg stellen könnten. Das war die sogenannte Mittelpartei mit 14 Mandaten. Die Regierung konnte auf 15 Vertreter zählen, die ihre Politik unterstützen wollten.

Nationale Politik sowie der Bruch zwischen liberaler und demokratischer Richtung führten letztlich dazu, daß die Wirtschaftsabgabenpolitik des Märzministeriums ohne Ergebnis blieb. Die Umgestaltung des württembergischen Umgeldes begann als Teil einer sowohl landes- als auch deutschlandweiten Reformpolitik. Im Vorfeld der revolutionären Ereignisse hatte eine wirtschaftliche Krise dazu geführt, daß Kritik an den bestehenden Verhältnissen und der Regierung in vielen Teilen der Bevölkerung laut geworden war. Im Laufe der Revolution von 1848/49 wuchs eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsschichten sowie der Wille zur Veränderung der staatlichen Strukturen und Institutionen¹⁴⁰. 1848 war die Mehrheit des Parlamentes überzeugt, daß „moralische und intellektuelle Zustände [...] mit unserem ganzen Staatshaushalte aufs innigste“¹⁴¹ zusammenhängen. Und aufgrund des Regierungswechsels bekamen auch die Parlamentsbeschlüsse ein größeres Gewicht. Die Forderung nach einer allgemeinen Getränkesteuer entstand auch vor dem Hintergrund liberaler Steuerziele, nach denen die Abgaben sowohl die Steuermoral als auch den Wirtschaftsverkehr so wenig wie möglich beeinträchtigen sollten. Vielfältige Verbindungen zwischen wirtschaftlicher, politischer und sozialer Ordnung wurden in der Umgeldpolitik 1848/49 sichtbar und formten die württembergische Steuerkultur. Durch die Revolution, die Organisation in Vereinen sowie die besseren Kommunika-

nenministerium. Er versuchte noch einen Anlauf zur Verfassungsrevision und schrieb Neuwahlen für die Landesversammlung aus. Die dritte Landesversammlung lehnte den Verfassungsentwurf der Regierung ab.

¹³⁸ Dies geschah durch die Verordnungen vom 28.8. und vom 29.12. 1849, Königliche Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage, vom 28. 8. 1850, in: Reg. Bl. 1850, S. 321 f. Königliche Verordnung, betreffend die einstweilige Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben, der Accise-Gefälle, der Sporteln und der Hunde-Auflage, vom 29. 12. 1850, in: ebd., S. 397 f.

¹³⁹ „Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben werden“. Verfassungsurkunde, § 109, in: HUBER, Dokumente, S. 200.

¹⁴⁰ Vgl. zu der sogenannten Märzbewegung vor allem BOLDT, *Volksvereine*, S. 7–18.

¹⁴¹ So formulierte es Schweikhardt. LT 1848/49, KdA, 52. Si., 4. 1. 1849, S. 1055.

tionsmöglichkeiten für viele gesellschaftliche Gruppen wuchsen die politischen Mitwirkungsansprüche, die sich zunächst erfolgreich gegen die staatlichen Kontrollansprüche durchsetzten. Handlungsleitende Ideen und soziale Vorstellungen der Umgeldpflichtigen, wie die vieler anderer Bevölkerungsgruppen, erreichten eine größere politische Wirksamkeit. Den verschiedenen Steuerprotesten und Vorschlägen der Zensiten wurde mehr Bedeutung beigemessen. Der Landtag sowie die Kommissionen der Regierung erarbeiteten Vorschläge, welche die Position der Zensiten berücksichtigten. Die Meinung der Steuerzahler schien ihnen unerlässlich, um größeren volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Die Wirtschaftsabgaben galten als beispielhaft für die Fehlentwicklungen in Württemberg und wurden Teil des Reformprojektes. Zunächst hofften die Beteiligten vergeblich auf einen Erfolg der Nationalversammlung, und später scheiterte das württembergische Verfassungsprojekt. Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf zu den Wirtschaftsabgaben trat deshalb nicht in Kraft. Die Württemberger warteten mit den Steuerreformen schlicht zu lange und verpaßten so die Chance, einen Kompromiß zwischen Fiskus und Zensit zu finden.

VI. Die Umgeldpflichtigen und der „starke Staat“ (1850–1871)

Nach dem Scheitern der liberalen Regierung und der von ihr verfolgten Pläne veränderte sich die Steuerpolitik in Württemberg und damit die Ziele und der Einfluß vieler Beteiligten. In steuerpolitischer Hinsicht stellten die 1850er Jahre in Württemberg eine Reformdekade dar¹. Neben den Wirtschaftsabgaben erhielten die Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 1852 und 1861 einen neuen gesetzlichen Rahmen. Ebenfalls 1852 wurde das Akzise- sowie das Hundesteuergesetz erneuert. Die württembergische Umgeldpolitik bis zur Entstehung des Deutschen Reiches zeigt, in welchem Maße für die Regierung finanzielle Interessen leitend waren und welche Bedeutung dem Steuerwiderstand in diesen Jahren beigemessen wurde. Einfluß und Engagement des Parlaments für die Regierung oder die Steuerzahler blieben wichtige Faktoren, aber die parlamentarischen Fürsprecher der Zensiten gerieten zunehmend in eine Minderheitsposition. Die Bedürfnisse und Forderungen der Umgeldpflichtigen traten immer mehr in den Hintergrund. In einem ‚schleichenden‘ Prozeß setzte sich die Regierung in der Steuerpolitik durch.

Die folgenden Betrachtungen versuchen, diesen Prozeß darzustellen. Zunächst betrachtet das Kapitel die Steuerpolitik zu Beginn der 1850er Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zwischen Staat und Umgeldpflichtigen. Da die Wirtschaftskrise weiterhin anhielt, war es nicht nur für die Zensiten schwierig, die Steuern zu zahlen. Auch die Staatskasse leerte sich mit jedem Krisenjahr mehr, und der Fiskus war auf die Steuereinnahmen angewiesen.

Exemplarisch wird dann die Auseinandersetzung um das Branntweinsteuergesetz von der Entstehung 1852 bis zu seiner Abschaffung 1865 dargestellt. Dabei soll deutlich werden, welche Ziele der Fiskus und die parlamentarische Mehrheit verfolgten. Der weit verbreitete Widerstand, den das neue Gesetz hervorrief, konnte jahrelang kaum etwas beim Parlament oder beim Finanzminister bewirken. Der Einfluß der Abgabepflichtigen im Landtag und auch bei der Regierung schwand mehr und mehr.

Der letzte Teil zeigt die Entwicklung der Wirtschaftsabgaben bis 1871. Es wird dabei deutlich, daß die Zensiten immer weniger an der Auseinandersetzung um diese Steuer beteiligt waren. Im Vordergrund standen Maßnahmen des Finanzministers, der einerseits den Apparat zur Kontrolle der Zensiten ausbaute, andererseits aber auch die Bestrafung von Steuervergehen liberalisierte. So wurden einige Vorschriften gemildert, aber kaum die Rechte der Steuerzahler gegenüber dem Fiskus gestärkt. Es soll geklärt werden, wieso diese Steuer in knapp zwanzig Jahren ihre politische Bedeutung verlor.

¹ Vgl. RIECKE, Gesetzgebung, S. 48.

1. Leere Kassen, Steuererhöhungen und Steuerproteste

Bei den Landtagswahlen 1851 galten noch die Verordnungen des Notstandsparagraphen, so daß die Württemberger nach dem 1819 festgelegten Modus ihre Abgeordneten wählten. Die führenden Parteien aus der Revolutionszeit, Liberal-Konstitutionelle und Demokraten, dominierten zusammen immer noch das Parlament². Der Landtag trat im Mai desselben Jahres zusammen und bestand bis zu seiner Auflösung 1855. Bekannte Abgeordnete wie Moriz Mohl³ und August Ludwig Reyscher⁴ wollten den Notstandsparagraphen nicht gelten lassen. Trotz der gewandelten Verhältnisse griff die parlamentarische Opposition das eigenmächtige Vorgehen von Lindens scharf an. Da sich Liberale und Demokraten nicht auf ein gemeinsames Ziel einigen konnten, blieb die Debatte schließlich ohne Folgen⁵. Am 5. Oktober 1851 hob die Regierung von Linden für Württemberg offiziell die „Grundrechte des deutschen Volkes auf“⁶. Aller parlamentarischer Widerstand dagegen erwies sich als wirkungslos⁷, und die Mehrheit der Abgeordneten stimmte am 15. März 1852 der Aufhebung der Grundrechte zu⁸. Die Verfassung Württembergs von 1819 trat wieder in Kraft. Damit nahmen die fast vierjährigen heftigen politischen Kämpfe ein Ende. Bürger und Ab-

² Aller Wahlmanipulationen der Regierung zum Trotz verfügten die Liberal-Konstitutionellen über 35 bis 40 und die Demokraten über 20 Mandate. Dagegen konnte die Regierung nur mit Unterstützung von insgesamt 23 Deputierten rechnen. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 630f.

³ Dr. Moriz Mohl (1802–1888) war in allen drei Landesversammlungen für das Oberamt Aalen vertreten und danach bis 1887 in der Kammer der Abgeordneten. Er hatte als Steuerbeamter begonnen, war aber 1848 aus dem Staatsdienst ausgetreten und seither als volkswirtschaftlicher Publizist erfolgreich tätig. Vgl. ebd., S. 153ff. und speziell zur Wirtschaftsabgabenpolitik S. 182ff.

⁴ Der Rechtsgelehrte August Ludwig Reyscher (1802–1880) war Mitglied aller drei Landesversammlungen, von 1851–1855 vertrat er das Oberamt Mergentheim und war von 1858 bis 1863 für Stuttgart in der Kammer der Abgeordneten. Wegen seiner politischen Aktivität 1848/49 wurde der spätere Nationalliberale von der Universität Tübingen an die Kreisregierung in Ulm versetzt und verließ daraufhin den Staatsdienst. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 719f.

⁵ Die Kritiker der Regierung verzichteten auf weitere Konsequenzen, denn sie wollten nicht den Demokraten um Sigmund Schott beipflichten. Die Kammermehrheit billigte schließlich die Verordnungen vom August und Dezember 1849, vgl. LT 1851/55, 1. B. H., S. 429f.

⁶ Die württembergische Regierung bestätigte damit den Bundesbeschluß vom 23. August 1851. Vgl. GRUBE, Landtag, S. 537.

⁷ Die Auseinandersetzung um die Grundrechte zwischen Regierung und Landtag begann schon im März. Noch im Juli hatten sich die Abgeordneten mit 64:24 Stimmen für die Grundrechte ausgesprochen. Erst als der Bundestag sie im August annullierte, sahen die Abgeordneten der württembergischen Kammer, daß die Grundrechte nicht mehr aufrechtzuerhalten waren. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 636–645.

⁸ 53 gegen 33 Stimmen der Demokraten und des linken Flügels der liberalen Mittelpartei unterstützten die Regierung. Vgl. LT 1851/55, KdA, 123. Si., 15. 3. 1852, S. 2802f. Brandt vermutet, daß die überraschend zahlreiche Zustimmung auf Druck der Regierung gegenüber einigen Abgeordneten der Mittelpartei zurückzuführen ist. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 644.

geordnete sahen sich wie Verwaltung⁹ und Regierung im Frühjahr 1852 wieder mit der vorrevolutionären Staatsordnung und ihren sämtlichen Einschränkungen konfrontiert. Die gemeinsame Majorität von Liberalen und Demokraten stellte sich in den kommenden Jahren oft als belanglos heraus, da sich beide Parteien seit der Revolutionszeit scharf von einander abgrenzten¹⁰ und mehr gegeneinander als gegen die Regierung kämpften. Von dieser Spaltung profitierte die Regierung. Es gelang ihr meist, für ihre Politik die notwendige Mehrheit zu gewinnen¹¹. Wie schon 1833 und 1845 mußte die parlamentarische Opposition erfahren, daß ihr Widerstand politisch kaum etwas bewirken konnte¹². Diese Entwicklung bahnte sich schon kurz nach der Eröffnung des Landtags an, als die Kammer den Etat für die Jahre 1849 bis 1852 ungeachtet aller Einwände mit einer sicheren Mehrheit verabschiedete¹³.

Neben der Restauration der Verfassung von 1819 war für die württembergische Politik der 1850er Jahre die andauernde Wirtschaftskrise entscheidend. Steigende Preise und wachsende Armut in der Bevölkerung stellten so hohe Anforderungen an die Staatskasse wie noch nie seit 1819¹⁴. Bis Mitte der fünfziger Jahre mußte etwa ein Zwölftel der Bevölkerung mit Lebensmitteln unterstützt werden¹⁵. Die Ausgaben des Staates stiegen seit den 1840er Jahren an¹⁶, während sich die ökonomische Lage verschlechterte¹⁷. Hinzu kamen die staatlichen Investitionen für den Eisenbahnbau.

⁹ Seit der Übernahme der Regierung durch von Linden wurde die Beamtenschaft von Oppositionellen gesäubert. Diese Aktionen traf nicht nur erklärte Anhänger der Demokraten, sondern auch Mitglieder der Mittelpartei wie Ludwig Reyscher. Vgl. MANN, Württemberg 1800, S. 316.

¹⁰ Die Liberalen unterstellten den Demokraten unbesonnene Radikalität. Letztere befürchteten dagegen, daß sich die Partei um Römer bei der nächstbesten Gelegenheit mit der Regierung zusammentun würde. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 147–150.

¹¹ Brandt nennt für den Landtag von 1851 bis 1855 zwei typenhafte Abstimmungskonstellationen, aus denen jedesmal die Regierung als Gewinner hervorging: Jene, bei der die liberale Seite „geschlossen mit den Gouvernementalen stimmte und die Demokraten in die Position der Minderheit drängte, und jene bei der sich der konservative und damit größere Teil der Liberalen mit der Regierung und ihren Anhängern verband und damit gleichfalls, wenn auch mit geringerer Zahlenstärke, dem Ministerium die nötige Unterstützung verschaffte“. Ebd., S. 633.

¹² Diese Wirkungslosigkeit hatten sie sich auch selbst zuzuschreiben. Demokraten und Konstitutionell-Liberale verfügten zusammen über die Mehrheit der Sitze. Die Regierung konnte aber immer wieder davon profitieren, daß die Opposition ihre ideologischen Differenzen nicht überbrücken wollte. Vgl. ebd., S. 630f.

¹³ Mit 68 zu 16 Stimmen stimmten die Abgeordneten am 26. Februar 1852 für den Etat. Vgl. LT 1851/55, KdA, 111. Si., 26. 2. 1852, S. 2533f. Bei den Gegnern handelte es sich überwiegend um demokratische Abgeordnete.

¹⁴ Vgl. auch oben S. 152ff.

¹⁵ 146.800 Menschen erhielten allein vom 1. Januar bis zum 15. August 1854 diese Unterstützung. Vgl. BOELCKE, Wege, S. 457. Vgl. auch die Debatte darüber im Landtag 1851, LT 1851/55, KdA, 73. Si., 16. 12. 1851, S. 1685ff.

¹⁶ In den 1830er Jahren hatte sich der Staatsbedarf stabilisiert. Ab Mitte der 1840er Jahre allerdings nahmen die Ausgaben deutlich zu. Vgl. STEITZ, Budgetrecht, S. 174–177.

¹⁷ Die Finanzkommission des Landtags hatte der Regierung 1849 vorgeworfen, daß die staatliche Finanzpolitik in den 1840er Jahren nicht unschuldig an den katastrophalen Auswirkungen

Binnen weniger Jahre verschlang der Kapitalbedarf dafür gewaltige Summen. 1845 wurde auf Staatskosten mit dem Bau der ersten Eisenbahnstrecke von Stuttgart nach Friedrichshafen am Bodensee begonnen. 1850 hatte Württemberg für den Bau bereits 42,6 Millionen Gulden aufgebracht¹⁸. Außerdem mußte die Staatskasse seit 1848 die finanziellen Konsequenzen aus der Bauernbefreiung ausgleichen. Als größter Grundeigentümer in Württemberg hatte der Staat die Einbußen durch die Ablösungen zu kompensieren¹⁹, denn durch die Ablösungsgesetze verlor der Staat auf einen Schlag beinahe seine gesamten Naturaleinkünfte. Dafür erhielt er 47% aller Ablösungssummen, doch diese Summe entsprach höchstens der Hälfte der verlorenen Naturalerlöse²⁰. Als „Mittel zur Deckung der [...] sich ergebenden bedeutenden Ausfälle“²¹ strebte Christian von Knapp, der neue Finanzminister²², eine Erhöhung der indirekten Steuern an. Anders als die direkten Steuern belasteten die Wirtschaftsabgaben und andere indirekten Steuern vor allem den Konsum und versprachen Einnahmen unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Bürger. Knapps Gesetzesentwürfe prägte ein anderer Geist als die liberalen Reformprojekte des Märzministeriums. Die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer, also eine Reform der Wirtschaftsabgaben, die auch die Beschwerden der Zensiten berücksichtigte, stand nicht mehr zur Debatte. Knapp ging es vielmehr darum, die „Steuerfähigkeit unseres Landes“²³ so weit wie möglich auszuschöpfen, und die fiskalische Bedeutung des Umgeldes war ihm nicht unbekannt. Als der Finanzminister 1851 der Kammer der Abgeordneten den Entwurf für den nächsten Etat übergab, kündigte er unter anderem eine Erhöhung der Wirtschaftsabgaben an, um dadurch den Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen²⁴.

gen der Mißernten und wirtschaftlichen Krisen sei. Um die im Etat fixierten Kammerguterträge zu gewinnen, hätte die Verwaltung, auch angesichts der um sich greifenden Verarmung, nicht die Preise für Brennholz und Kammergutgetreide gesenkt. Vgl. Bericht der Finanzkommission über den Hauptfinanzetat, 1848–1849, LT 1849, KdA, 2. B. H., S. 2.

¹⁸ Um weitere und höhere Steuern sowie ausländische Kredite zu vermeiden, wurde der Bau zunächst zu großen Teilen durch staatliche Obligationen finanziert. Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 541.

¹⁹ Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 326f.

²⁰ Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 527.

²¹ Vortrag des Chefs des Finanzdepartements in der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über die Wiedereinführung der Wein- und Schlachtacise, vom 3. 6. 1852, LT 1851/55, 1. B. H., Beil. 115, S. 602.

²² Am 2. Juli 1850 hatte Staatsrat Christian von Knapp (1800–1861) die Leitung des Finanzministeriums übernommen. Die Wahl Knapps erschien der Regierung als Glücksgriff. In der Kammer der Abgeordneten erschien er immer bestens informiert und gut vorbereitet, Mitarbeiter wie Abgeordnete beschrieben ihn als „allgewaltig und allgegenwärtig“. BRANDT, Parlamentarismus, S. 726.

²³ LT 1851/55, KdA, 74. Si., 17. 12. 1851, S. 1691.

²⁴ Dies betraf außer der Branntweinsteuer die Erhöhung von Kapital-, Renten-, Dienst- und Besoldungssteuern, außerdem eine Ausdehnung der Abgaben von Erbschaften und die Einführung einer „Sportel von nichtausgehobenen Militärflichtigen“. Vgl. Vortrag des Chefs des Finanzdepartements an die Ständeversammlung, betreffend die Wiedereinbringung der

In Sorge um die fehlenden finanziellen Mittel wollte Knapp jede Finanzquelle ausschöpfen, die sich ihm bot. Im Landtag begründete er seine verschiedenen Vorschläge zur Erhöhung der Wirtschaftsabgaben folgendermaßen: „Jedenfalls ist die Steuerfähigkeit [...] noch nicht von der Art, daß sie nicht eine solche unbedeutende Erhöhung ertragen könnte“²⁵. Er plante sogar, die 1836 aufgehobene Weinverkaufsakzise²⁶ wieder einzuführen, obwohl die Einnahmen mit 30–80.000 fl. für den Etat kaum ins Gewicht fielen²⁷. Am 3. Juni 1852 präsentierte der Finanzminister der Kammer der Abgeordneten einen entsprechenden Gesetzesentwurf²⁸. Als Begründung führte er traditionelle Ansprüche der Regierung auf diese Einnahme an: Seit Jahrhunderten gehöre die Weinverkaufsakzise zum württembergischen Abgabewesen, und die Regierung habe ihrer Abschaffung nur aufgrund der „blühenden Finanzzustände der 1830er Jahre“²⁹ zugestimmt.

Sobald der Plan der Regierung den Weingärtnern zu Ohren kam, protestierten sie vehement. Bevor der Entwurf überhaupt im Parlament diskutiert wurde, unterzeichneten mehr als 2.000 Winzer Petitionen an den Landtag³⁰. Sie verstanden die Pläne des Finanzministers als Angriff auf ihre Existenz. Unbedingt wollten die Petenten verhindern, daß die Abgeordneten den Gesetzesentwurf akzeptierten. Gerade im vergangenen Herbst sei die Weinlese so katastrophal ausgefallen, daß lediglich 41.000 Eimer Wein hätten produziert werden können³¹. Nach Meinung der Tübinger Winzer kehre die Regierung mit diesem Projekt offen das „Bestreben, gerade diesen Stand zu vernichten“³², hervor. Sie wehrten sich gegen die Wiedereinführung, die gewiß „manch redlichen Bürger zum Versuch heimlicher Umgehung dieser Steuer“³³ veranlassen würde. Das könne man keinem verübeln, denn schließlich würde dadurch eine der ärmsten Gruppen in der Bevölkerung ungerechtfertigt viel höher besteuert als alle anderen³⁴. Allem Anschein nach hatten weder die Abgeordneten noch der Finanzmi-

Gesetzesentwürfe über die Steuer von Kapital- und Dienst Einkommen, über die Branntweinabgabe und über einzelne Sporteln, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 8 (Prot. 7), S. 42.

²⁵ LT 1851/55, KdA, 148. Si., 21. 7. 1852, S. 1691.

²⁶ Vgl. Art. 4, Finanzgesetz 1836–1839 vom 22. 7. 1836 in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 2157.

²⁷ Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 172.

²⁸ Vgl. Vortrag des Chefs des Finanzdepartements in der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über die Wiedereinführung der Wein- und Schlachtaccise, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 115, S. 602–607.

²⁹ Vgl. Motive zu dem Gesetzesentwurf, betreffend die Wiedereinführung der Wein- und Schlachtaccise, ebd., S. 607.

³⁰ Die Eingaben aus dem Jahr 1852 kamen aus folgenden Oberämtern: Zwei aus Heilbronn datiert auf Juni und den 18. 6., aus Tübingen vom 16. 6., Neckarsulm vom 19. 6., Reutlingen und Rottenburg vom 20. 6., aus Cannstatt vom 22. 6., Urach vom 23. 6., Künzelsau vom 24. 6. 1852 sowie aus Stuttgart vom Juli. Insgesamt hatten 2.007 Winzer die Eingaben unterschrieben. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

³¹ Vgl. GEHRING, Wirtschaftsleben, S. 248. Die Durchschnittserträge lagen bei 100.000 Eimern, und gute Weinjahre brachten bis zu 300.000 Eimer.

³² Petition, OA Tübingen vom 16. 6. 1852. HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

³³ Petition OA Heilbronn, Weinproduzenten vom Juni 1852, ebd.

³⁴ So oder ähnlich drücken die Winzer sich in ihren Petitionen aus. Vgl. zum Beispiel Petition, OA Urach vom 23. 6. 1852, ebd.

nister mit einer derartigen Protestwelle gerechnet. Der Landtag debattierte den Gesetzesentwurf daraufhin nicht einmal mehr, und die Regierung verzichtete für die kommende Etatperiode auf eine Wiedereinführung der Akzise. Stillschweigend wurde der Entwurf zu den Akten gelegt³⁵. Vorläufig hatten die Petenten ihr Ziel erreicht. Drei Jahre später gelang es allerdings dem Finanzminister, seinen Plan mehr oder weniger durch die Hintertür doch noch umzusetzen. Ohne Ankündigung und ohne Debatte im Landtag wurde die Weinverkaufskazise in das Finanzgesetz von 1855 wieder aufgenommen³⁶. Proteste wie noch drei Jahre zuvor blieben sowohl 1855 als auch in den kommenden Jahren aus. Die Weinverkaufsakzise war im Landtag kein Thema. Erst 1868 hob die Regierung diese Steuer wieder auf³⁷. Finanzminister Knapp hatte nicht die Wirtschaftsabgaben als Ganzes erhöhen wollen. Nur eine kleine Teilabgabe wollte er wieder einführen. Diese hatte er im zweiten Anlauf nicht mehr zur Debatte gestellt, sondern lediglich in das Finanzgesetz aufgenommen. Auf diesem Weg ging er einer Diskussion aus dem Weg und verhinderte, daß sich daraus im Landtag eine politische Debatte über die Wirtschaftsabgabenpolitik entspann. Erst in der Rückschau war es Zeitgenossen unverständlich, wie der Getränke- und insbesondere der Weinverkehr bis 1868 unter den mannigfaltigen und einschränkenden Kontrollvorschriften bestehen blieb³⁸.

Einen weiteren Versuch, seine Kassen zu füllen, startete Knapp bei der Malzsteuer. Nur zwei Tage, nachdem er 1852 im Landtag vorgeschlagen hatte, die Weinverkaufsakzise wieder einzuführen, präsentierte er diesen Plan. Vor den Deputierten hielt der Finanzminister einen Vortrag, in dem er für die Erhöhung dieser Abgabe von 20 auf 30 kr. pro Simri Malz warb. Wie die Winzer protestierten die Bierbrauer direkt, um zu

³⁵ Die Steuerreformkommission hatte festgestellt, daß die Besteuerung von Wein und Obstmost dringender Reformen bedurfte. Dafür lag 1853 hierzu dem Landtag ein Gesetzesantrag vor, der beraten, aber nicht verabschiedet wurde. Die Finanzkommission und im Anschluß die Mehrheit des Plenums kamen allen Empfehlungen der Steuerreformkommission von 1848 zum Trotz zu der Überzeugung, daß das bestehende System nicht verbessert werden müsse. Vgl. hierzu Vortrag des Finanz-Ministeriums an die Kammer der Abgeordneten, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost, Beil. zur Sitzung vom 3. 1. 1853, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., S. 805–820, ferner die Debatte dazu in der Kammer der Abgeordneten, LT 1851/55, KdA, 203.–210. Si., 21. 4.–29. 4. 1853, S. 5039–5224.

³⁶ Für konzessionierte Wirte änderten sich die Ausschankbedingungen kaum. Sie umfaßten den Verkauf von Wein, Obstmost und Bier unter 1 Imi und von Branntwein unter einer Schenkmaß. Beim Branntweinverkauf wurde nicht zwischen Ausschank und Verkauf in großen Mengen unterschieden. Unter den sogenannten Kleinverkauf fielen Branntweinemengen zwischen einer Schenkmaß und 1 Imi. Vgl. Berechtigungsgesetz vom 3. 11. 1855, Art. 3, in: Reg. Bl. 1855, S. 270.

³⁷ Vgl. Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Inland, vom 3. 6. 1868, in: Reg. Bl., 1868, S. 247–251.

³⁸ „Sie wunderten sich wie man sogar eine lange, äußerst verwickelte, nach Inhalt und Form gleich unerquickliche Instruktion hierüber noch hat ausarbeiten und veröffentlichen können, trotzdem daß schon im Jahr 1836 der letzte Rest der auch die Nichtwirth treffenden Verkaufssaccise gefallen war“. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 208.

verhindern, daß die Kammer der Steuererhöhung zustimmte³⁹. Angesichts der jahrelangen wirtschaftlichen Depression hielten sie eine höhere Steuer für eine „Unmöglichkeit“⁴⁰. In ihren Eingaben erklärten die Brauer, daß vor allem die kleineren und mittleren Betriebe bei einer Erhöhung der Steuer um fünfzig Prozent nur noch Konkurs anmelden könnten⁴¹: „Nicht blos die Klasse der eigentlich Armen hat mit dem täglichen Brod zu kämpfen, dafür alles hinzugeben, sondern auch über die mittlere Classe ist Entbehrung und Mangel gekommen, so daß für das Getränke wenig mehr übrig bleibt“⁴².

Auch im Parlament riet die Finanzkommission von einer Erhöhung ab. Trotz des drängenden Finanzbedarfs empfahl sich eine Anhebung der Malzsteuer nicht, da das Bier sonst entweder teurer und damit gerade für ärmere Leute unerschwinglich oder sich deutlich in der Qualität verschlechtern würde. Sie schlug stattdessen vor, 24 kr. für das Simri trockenes wie eingesprengtes Malz als Steuer zu verlangen⁴³, um so die Steuererhebung den veränderten Produktionsbedingungen anzupassen. Neuere Einrichtungen wie die Walzenschrotgänge verdrängten die Einsprengung des Malzes zunehmend. Falls das Malz noch eingesprengt wurde, so geschah dies in einem weit geringeren Maße als 1827⁴⁴. Nach den Vorschlägen der Finanzkommission verabschiedete die Kammer die Malzsteuer schließlich ohne Debatte im Plenum. Das Finanzgesetz von 1852 hob den Unterschied zwischen eingesprengtem und trockenem Malz auf⁴⁵. Für beide Malzsorten galt nun ein Steuersatz von 24 kr. pro Simri⁴⁶.

An diesem Steuersatz änderte auch vier Jahre später das neue Malzsteuergesetz nichts⁴⁷. 1856 ging es im wesentlichen um eine Modernisierung der Kontrollvorschriften, da die Nutzung von sogenannten Privatschrotmühlen bisher nicht gesetzlich geregelt war. Da der Gebrauch dieser privaten Schrotmühlen immer mehr Verbreitung fand, hielten Regierung und Landtag es für notwendig, die Steuergesetzgebung daran anzupassen. Artikel 11 des Malzsteuergesetzes von 1856 bestimmte, Pri-

³⁹ 332 Bierbrauer aus 19 Oberämtern protestierten im Jahr 1852 mit ihren Eingaben dagegen: aus Freudenstadt datiert vom 17. 5., Aalen vom 20. und 26. 5., Böblingen vom 22. 5., Nagold vom 8. 6., Neckarsulm vom 12. 6., Eßlingen, Waiblingen und Ulm vom 17. 6., aus Hall vom 18. und 21. 6., Rottenburg vom 19. 6., Tettmang vom 20. 6., Balingen vom 22. 6., Rottweil vom 23. 6., Stuttgart, Künzelsau und Reutlingen vom 24. 6., Ludwigsburg, Laupheim und Biberach vom 25. 6. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2b (2).

⁴⁰ Petition, OA Aalen vom 26. 5. 1852, ebd.

⁴¹ „Die beabsichtigte Erhöhung würde [...]selbst den Grundstock unseres Capitals angreifen und uns zwingen [...] das Gewerbe einzustellen“. Petition, OA Ulm vom 17. 6. 1852, ebd.

⁴² Petition, OA Aalen vom 26. 5. 1852, ebd.

⁴³ Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Malzsteuer (Prot. 219), LT 1851/55, KdA, Beil. 480, 1. B. H., S. 1190–1193.

⁴⁴ Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 214.

⁴⁵ Vgl. Finanzgesetz vom 20. 9. 1852, Art. 4, in: Reg. Bl., 1852, S. 247.

⁴⁶ Nach zeitgenössischer Berechnung entsprach diese Besteuerung einer Erhöhung von 2/3 Kreuzern. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 214.

⁴⁷ Gesetz, betreffend die Malzsteuer vom 8. 4. 1856, in: Sammlung Staatssteuergesetze, S. 351–363.

vatschrotmühlen der Bierbrauer durch den Ortssteuerbeamten unter Verschuß zu halten. Nur in Anwesenheit eines vom Bezirkssteueramt zu stellenden Aufsehers durften die Eigentümer sie benutzen. Dieser Aufseher hatte zusammen mit dem den Müller vertretenden „Malzbrecher“ die Menge des zu versteuernden Malzes festzustellen und die Registerführung zu übernehmen⁴⁸. Außerdem legte das Gesetz nicht mehr fest, wieviel Malz zur Herstellung von einem Eimer Bier notwendig war, und überließ damit endgültig der Steuerverwaltung diese Einschätzung⁴⁹. War darüber auf dem Landtag von 1841 noch heftig debattiert worden⁵⁰, passierte der Vorschlag nun ohne jeglichen Widerspruch. Die Modifikationen betrafen ferner die Überwachung des Malzes vor und nach dem Schroten durch Ladscheine und ergänzende Registerführung⁵¹ sowie die Kontrolle bei der Versendung von Malz⁵². Visitationen der Bierbrauereien – allerdings mit Ausschluß des Lagerkellers – und Mühlen sollten weiterhin unangekündigt zu jeder Zeit vorgenommen werden können.

Bei der Modifizierung der Malzsteuer handelte es sich, wie schon bei der Weinverkaufsakzise, um eine einzelne Abgabe, die unter dem Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 zusammengefaßt waren. Die Veränderung dieser Teilgesetze rief weniger Widerstand im Parlament hervor. Im Vergleich zu den 1840er Jahren schien die Wirtschaftsabgaben so ihre politische Bedeutung und ihren Symbolcharakter zu verlieren. Auch in der Debatte um die Malzsteuererhöhung gerieten in den 1850er Jahren die Kontrollansprüche der Regierung kaum mehr in die Kritik.

2. Das Branntweinsteuergesetz: Der Finanzminister setzt sich durch

Als exemplarisch für die Wandlung der Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Zensiten kann die Debatte um die Branntweinsteuer gelten, die 1852 begann. Auch hierbei ging es dem Finanzminister außer um eine Erhöhung der Einnahmen auch um eine bessere Überwachung der Abgabepflichtigen. In der offiziellen Begründung zur Einführung des Branntweinsteuergesetzes legte Knapp allerdings zunächst nur dar, daß den Bestimmungen von 1827 viele Ungleichheiten innewohnten, da Landwirte und andere ‚Private‘ von der Fabrikationsabgabe befreit seien. Dadurch entstünde für

⁴⁸ Ebd., Art. 11, S. 356f. In den folgenden Jahren erhöhte sich die Anzahl an privaten Schrotmühlen. Waren 1856 den württembergischen Steuerbehörden nur 57 Privatschrotmühlen bekannt, hatte sich der Bestand bis 1871 auf 231 vermehrt. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 226. Einige der lästigen Kontrollen für Privatschrotmühlen wurden 1866 wieder fallen gelassen, da diese nicht nur zur Bierherstellung angeschafft wurden, sondern ebenso für landwirtschaftliche Zwecke. Erlaß des Steuer-Collegium, betreffend die Anschaffung und Benützung von Privatschrotmühlen, vom 26. 1. 1866, in: Reg. Bl., 1866, S. 17.

⁴⁹ Gesetz, betreffend die Malzsteuer vom 8. 4. 1856, Art. 8, in: Sammlung Staatssteuergesetze, S. 357.

⁵⁰ Vgl. hierzu oben S. 137ff. die Landtagsdebatte, die 1841 durch eine Eingabe Sulzer Bierbrauer ausgelöst wurde.

⁵¹ Gesetz, betreffend die Malzsteuer vom 8. 4. 1856, Art. 5, in: Sammlung Staatssteuergesetze, S. 353f.

⁵² Ebd., Art. 6, S. 354.

die professionellen Brenner ein entscheidender Nachteil⁵³. In den 25 Jahren seines Bestehens hatte es viele Eingaben und Klagen über das Wirtschaftsabgabengesetz gegeben, doch Beschwerden über die Branntweinabgabe waren nahezu unbekannt gewesen⁵⁴. Wie bei allen Wirtschaftsabgaben handelte es sich auch hier um eine althergebrachte Abgabe. Die Branntweinfabrikation hatte in Württemberg eine jahrhundertelange Tradition. In den wirtschaftlichen Krisenjahren seit Mitte der vierziger Jahre wurde das Getränk bei der ärmeren Bevölkerung beliebter, da es für weniger Geld zu haben war als Bier oder Wein⁵⁵. Dennoch hatte diese Steuer kaum etwas eingebracht und in fiskalischer Hinsicht immer eine untergeordnete Bedeutung gespielt⁵⁶. Das wollte die Regierung ändern, indem sie nun auch die ‚privaten‘ Brenner besteuerte. Davon gab es in Württemberg eine Menge, da die Brennerei vor allem in der Landwirtschaft weit verbreitet war. Außerdem konnte die Steuer recht leicht eingezogen werden, da die Destillation ein Mindestmaß an technischen Einrichtungen erforderte, die sich schlecht verheimlichen ließen⁵⁷.

Im Umgeldgesetz von 1827 wurden verschiedene Abgaben vom Branntwein festgelegt. Zunächst wurde das Malz besteuert, das zur Branntweinzubereitung vorgesehen war. Dazu kam eine Fabrikationsabgabe von 1 fl. 48 kr. pro Eimer Branntwein, die sich auf 5 fl. für einen Eimer erhöhte, falls an die Stelle des Malzes ein anderer Stoff trat. Der professionelle Ausschank von Branntwein war mit einer Patentabgabe von 15% des Erlöses besteuert. Wollten Privatleute Branntwein verkaufen, mußten sie außer der Malzsteuer noch eine Verkaufsakzise von 2 kr. pro 1 fl. Ertrag entrichten. Ansonsten konnten „Nichtwirth“ steuerfrei Branntwein brennen⁵⁸. Die Branntweinsteuer von 1827 war bei den Steuerpflichtigen bisher kaum in die Diskussion geraten. Lediglich die Bierbrauer beklagten, daß sie Malz, das sie nach dem Bierbrauen noch zum Branntweimbrennen nutzten, auch zum zweiten Mal versteuern mußten⁵⁹ und wünschten sich eine einmalige Besteuerung des Malzes. In erster Linie versprach sich der Finanzminister davon eine Steigerung seiner Einnahmen. 1852 setzte er ein neues Branntweinsteuergesetz durch, das in den nächsten Jahren Grund für stetige Beschwerden, Auseinandersetzungen und Modifikationen war. In der Begründung

⁵³ Vgl. die Einleitung der Handausgabe des „Gesetzes betreffend die Abgabe von Branntwein vom 19. September 1852“, S. 11 ff.

⁵⁴ Bis 1852 sind im HStAS keine Petitionen überliefert, die sich explizit gegen die Bestimmungen zur Branntweinsteuer von 1827 richten.

⁵⁵ Zwischen 1842 und 1850 stieg die Zahl der registrierten Brennereien von 8.537 auf 9.325 an. Vgl. Tabelle 5.

⁵⁶ Im Rahmen der Wirtschaftsabgaben hatte die Branntweinsteuer neben der Essigsteuer den geringsten Ertrag gebracht: In den vierziger Jahren lag der höchste Betrag im Rechnungsjahr 1844/45 bei 112.673 fl. Steuergeldern für Fabrikation und Ausschank von Branntwein und der niedrigste bei 82.886 fl. 8 kr. Vgl. Diagramm 2 S. 196.

⁵⁷ Vgl. SCHMÖLDERS, Verbrauch- und Aufwandsteuersystem.

⁵⁸ Vgl. Wirtschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. 7. 1827, Art. 36–39, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, 2, S. 1475–1477.

⁵⁹ Vgl. zum Beispiel Petition, Stadt Stuttgart, Bierbrauer vom 3. 7. 1848, HStAS, L 15, F 61, 2b (3).

dazu hieß es: „Während nun die Erfahrungen anderer zum Theil in ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen stehenden Länder bewiesen haben, daß eine zweckmäßige [...] Besteuerung eine sehr ergiebige Finanzquelle bietet, leidet die dermalige Besteuerungsweise dieses – in sittlicher Hinsicht nicht gerade besondere Schonung verdienenden Produkts in Württemberg noch an großer – auch in dem auffallend geringen Ertrag dieser Steuer sich aussprechender Unvollkommenheit“⁶⁰.

Der mit diesen Worten von Finanzminister Knapp vorgelegte Gesetzesentwurf zur Branntweinsteuer wurde nicht wie üblich der Finanzkommission übergeben⁶¹. Da „der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt [...] entscheidend seyn dürfte“⁶², beriet die neu gebildete volkswirtschaftliche Kommission⁶³ den Entwurf und bereitete die Abstimmung im Plenum vor. Der ökonomische Aspekt betraf nicht die Interessen der Branntweinbrenner, sondern in der Hauptsache die Regelung der Branntweineinfuhr aus dem Ausland. In dieser Hinsicht beabsichtigte der Gesetzgeber, durch eine höhere Abgabe auf eingeführten Branntwein, indirekt die einheimische Produktion in eine bessere Position zu setzen. Die sogenannte Übergangssteuer wurde auf eingeführte Waren gelegt⁶⁴. Der Sprecher der Kommission, Moriz Mohl, stellte schließlich einen überaus differenzierten Bericht vor, der wirtschaftliche und gesundheitliche, moralische und finanzielle Gesichtspunkte ausbreitete⁶⁵.

Moriz Mohl war seit seiner Mitgliedschaft im Paulskirchenparlament ein bekannter Politiker in Württemberg⁶⁶. Er dachte eher zukunftsorientiert und wollte die Branntweinbrennerei zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweig ausbauen; dabei standen die Interessen und der Schutz der Zensiten nicht im Zentrum. Vielmehr sollte die Steuerpolitik dazu dienen, die Produktion auszubauen und zu modernisieren. Seine Wirtschafts- und Finanzpolitik beabsichtigte, die Industrialisierung voranzutreiben und damit die ökonomische Konkurrenzfähigkeit Württembergs zu ver-

⁶⁰ Dieser Entwurf wurde erstmals am 16. Mai 1850 in der zweiten Landesversammlung vorgestellt. Vgl. II. Landesversammlung, in: LT 1850, 1. B. H. S. 211–230, hier S. 217. Auf der dritten Landesversammlung wurde er nochmals mit einigen Veränderungen eingebracht. Vgl. III. Landesversammlung in: LT 1850, B. H., S. 92 und 181 ff. Er kam aber vor ihrer Auflösung am 6. 11. 1850 nicht mehr zu Beratung.

⁶¹ Am 17. Mai 1851 präsentierte Knapp ihn schließlich der Kammer der Abgeordneten: Vortrag des Chefs des Finanzdepartements an die Ständeversammlung, betreffend die Wiedereinbringung der Gesetzesentwürfe über die Steuer von Kapital- und Dienstekommen, über die Branntweinabgabe und über einzelne Sporteln, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 8, S. 42.

⁶² So Freiherr Hofer von Lobenstein zur Begründung der Übergabe des Entwurfes an die volkswirtschaftliche Kommission, die vom Plenum ohne Widerspruch hingenommen wurde, LT 1851/55, KdA, 29. Si., 19. 10. 1851, S. 556.

⁶³ Die volkswirtschaftliche Kommission verfügte über neun Sitze. Auf dem Landtag von 1851 bis 1855 ging mit Moriz Mohl nur ein Sitz an die Demokraten. Die restlichen Sitze teilten sich Liberale mit Regierungsanhängern: Varnbüler, Krauth, Seybold, Dörtenbach, Mohl, Jacob, Hiller, Frey und Reyscher. Vgl. LT 1851/55, KdA, 27. 5. 1851, 10. Si., S. 132.

⁶⁴ Da diese Steuer in einem engen Zusammenhang mit den Zöllen steht, wurde sie bei der vorliegenden Untersuchung der Wirtschaftsabgaben nicht berücksichtigt.

⁶⁵ Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über den Gesetzesentwurf, die Branntweinsteuer betreffend, LT 1851/55, KdA, 2. B. H., Beil. 160a, S. 913–1052.

⁶⁶ Vgl. zur Laufbahn von Moriz Mohl WESTERMAYER, Politik.

bessern. Seinen Einfluß im Parlament nutzte Mohl beharrlich, um diese Ziele zu verfolgen. Es gelang ihm, über eine lange Zeit, die Gesetzgebung zu den Wirtschaftsabgaben mitzugestalten. Er war davon überzeugt, daß „die projektierte neue Branntweinsteuer mehr ertragen wird, als das Finanzministerium in dem Antrag angenommen hat“⁶⁷. Diese Haltung offenbarte sich in seiner jahrelangen Verteidigung des Branntweinsteuergesetzes.

Seine geringe Meinung von den Umgeldpflichtigen legte Mohl von Anfang an offen dar. Als die Wirtschaftsabgaben 1852 verabschiedet werden sollten und einige Abgeordnete auf die allgemein bekannten Beschwerden der Wirthe hinwiesen, bemerkte Mohl nur: „Wir haben nicht bloß für die Wirthe, sondern auch für den Staat zu sorgen“⁶⁸. Den Wirtshausbesuch hielt er für eine „Unsitte der Deutschen und namentlich der Süddeutschen“⁶⁹. Als die Debatte über das neue Branntweinsteuergesetz sich den Beschwerden der Wirtschaftsabgabepflichtigen zuwandte, bemerkte Mohl lediglich, daß er diese für unwichtig halte: Er habe diese zwar gelesen, aufgrund des Zeitmangels sei es ihm aber unmöglich gewesen, sie in seinem Bericht zu berücksichtigen⁷⁰. Obwohl der Nationalökonom in den 1850er Jahren als Kritiker der Regierung galt, agierte er finanzpolitisch im Sinne des Finanzministers. Die Verwaltung der Wirtschaftsabgaben und die Überwachung der Umgeldpflichtigen zu verstärken, hielt er für angebracht. Seiner Meinung nach war es „nicht die Kontrolle, sondern der Mangel an Kontrolle, der demoralisiert“⁷¹. Der Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission unterstützte die Absichten der Regierung und sprach sich für den Gesetzesentwurf aus. Anders als in den 1840er Jahren fanden die Einwände der Zensiten in der Kommissionsempfehlung keine Berücksichtigung mehr. Dabei hatten sich weder die ökonomischen noch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Die Probleme, die in früheren Jahren zu Protesten, Hinterziehungen und Zahlungsverweigerungen geführt hatten, bestanden nach wie vor. Durch die Pläne zur Branntweinsteuer sollten sie noch weiter ausgedehnt werden.

Gegen das Gesetz argumentierten lediglich einige Demokraten und Liberale⁷². Die Interessen der Steuerzahler vertraten neben wenigen Einwürfen aus dem liberal-kon-

⁶⁷ Mohl glaubte, daß die vom Finanzministerium mit 350.000 fl. jährlich geschätzten Einnahmen zu niedrig angesetzt waren. Nach Vergleichen mit anderen Staaten, die über ein ähnliches Branntweinsteuersystem verfügten, nahm er an, daß der Ertrag bei annähernd 400.000 fl. liegen könne. Diese Schätzungen waren zu hoch angesetzt. LT 1851/55, KdA, 74. Si., 17. 12. 1851, S. 1692. Die Bruttoeinnahmen sollten zwischen 1852/53 und 1865/65 stark schwanken. Im Durchschnitt lagen sie bei knapp 325.000 fl. Der höchste Ertrag wurde 1860/61 mit 428.712 fl. 36 kr. erzielt. Im Jahr davor betrug die Einnahmen gerade 298.281 fl. 26 kr. und im Jahr danach 343.952 fl. 51 kr. Vgl. Diagramm 3 unten S. 197.

⁶⁸ LT 1851/55, KdA, 64. Si., 3. 12. 1851, S. 1431.

⁶⁹ Ebd., S. 1424.

⁷⁰ LT 1851/55, KdA, 148. Si., 21. 7. 1852, S. 3311.

⁷¹ Ebd., S. 3316.

⁷² Aus dem Lager der Regierungspartei gab es so gut wie keinen Widerspruch. Nur Hochstetter äußerte Zweifel an Artikel 15 und die Höhe der Strafe für Wiederholungstäter. Vgl. LT 1851/55, KdA. 150. Si., 23. 7. 1852, S. 3376f.

stitutionellen Lager⁷³ meist demokratische Abgeordnete⁷⁴. Vor allem Adolf Seeger⁷⁵, Eduard Süskind und Johann Jakob Ruoff⁷⁶ brachten immer wieder die Einwände und Forderungen der Zensiten zur Sprache. Mohl reagierte darauf mit langen Vorträgen und komplexen statistischen Nachweisen. Unterstützt von seinem Mitberichterstatler Freiherr von Varnbüler⁷⁷ lenkte Mohl im Juli die Gesetzesberatungen⁷⁸. Er verteidigte seine Überzeugung, daß durch dieses Gesetz die inländische Produktion in einem Maße gesteigert werden könne, daß sogar eine bedeutende Ausfuhr ins Ausland möglich würde⁷⁹. Diesen Standpunkt vertrat er sowohl 1852 als auch in den Jahren danach. Zusammen mit Varnbüler und Finanzminister Knapp dominierte er die Verhandlungen und Abstimmungen über das Branntweinsteuergesetz⁸⁰. Problemlos passierte der Gesetzesentwurf den Landtag. Während der viertägigen Erörterungen meldeten sich im wesentlichen kaum mehr als dreißig Deputierte zu Wort⁸¹. Oft behielt Mohl das letzte Wort, und es gelang ihm, sich im Landtag durchzusetzen. Mohl überforderte viele Kollegen allein durch die Länge seiner Vorträge, die alle Einzelheiten berücksichtigten und sich oft über mehrere Stunden hinziehen konnten. Dazu kam seine überzeugte Haltung in den Debatten, welche die Mehrheit oft dazu brachte, sich ihm anzuschließen⁸². Im Juli stimmte die Kammer der Einführung eines neuen Branntweinsteuergesetzes zu⁸³. Am 19. September 1852 trat es in Kraft.

⁷³ Dazu zählten vor allem die Beiträge von Groß, Geigle, Eberhardt, Platz und Mäulen.

⁷⁴ Außer A. Seeger, Süskind und Ruoff gehörten Nüßle, Pfeifer und Zimmermann dazu.

⁷⁵ Adolf Seeger (1815–1865) vertrat zwischen 1849 und 1865 nacheinander die Oberämter Neuenbürg, Ulm und Freudenstadt in den Landesversammlungen und ab 1851 in der Kammer der Abgeordneten. Er gehörte neben Pfeifer, Fetzer und Schoder zu den Strategen der demokratischen Partei. Vgl. RABERG, Handbuch, S. 856f.

⁷⁶ Der Ratsschreiber und Ökonom Johann Jakob Ruoff (1800–1882) saß für das Oberamt Balingen 1848–1855 im Landtag. Vgl. ebd., S. 751.

⁷⁷ Friedrich Gottlob Karl Freiherr von Varnbüler (1809–1889) war seit 1845 ritterschaftlicher Deputierter. Der Sohn des früheren Finanzministers galt in der Kammer der Abgeordneten als starker Mann der Regierung mit starkem Einfluß bei Hof. Zwischen 1864 und 1870 war er Minister für auswärtige Angelegenheiten. Bereits in den 1840er Jahren hatte er sich als volkswirtschaftlicher Publizist einen Namen gemacht. Gemeinsam mit Moriz Mohl dominierte er den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Vgl. WESTERMAYER, Politik, S. 162.

⁷⁸ Die Beratungen zogen sich über vier Tage. Moriz Mohl stellte ausführlich jeden einzelnen der 44 Artikel vor und erläuterte die technischen Details, vgl. LT 1851/55, KdA, 148.–152. Si., 21.–27. 7. 1852, S. 3310–3410.

⁷⁹ Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über den Gesetzesentwurf, die Branntweinsteuer betreffend, LT 1851/55, KdA, 2. B. H., Beil. 160a, S. 913–1052, hier S. 924.

⁸⁰ In den Verhandlungen um das Branntweinsteuergesetz diskutierten und votierten die Abgeordneten über jeden Artikel einzeln. Vgl. LT 1851/55, KdA, 148.–152. Si., 21.–27. 7. 1852, S. 3310–3410.

⁸¹ Als Redner traten außer Knapp, Mohl und Varnbüler aus der Finanzkommission noch folgende Abgeordnete in Erscheinung: Geigle, Eberhardt, Duvernoy, Reyscher, Seybold, Rödinger, Groß, Platz, Frey, Mäulen; A. Seeger, Nüßle, Süskind, Zimmermann, Pfeifer, Schott, Seefried, Ruoff; Hochstetter; Hiller, Daniel, Hirzel, Idler, Krauch, Krauth und Wiest (Ehingen).

⁸² Vgl. WESTERMAYER, Politik, S. 151–159.

⁸³ Mit 54 gegen 23 Stimmen wurde der Gesetzesantrag angenommen, LT 1851/55, KdA, 152.

Das neue Gesetz⁸⁴ erhob monatlich eine Materialsteuer vom Maischraum sowie eine Abgabe vom Kleinverkauf des Branntweins⁸⁵, wobei Hausieren verboten wurde. Außerdem führte es wieder eine Abgabe vom Essig ein, der aus Biermalz hergestellt wurde⁸⁶. Darüber hinaus sahen sich die Branntweinbrenner nun mit Bestimmungen konfrontiert, die genau anordneten, zu welchen Tageszeiten sie Einmischungen vornehmen und wann sie die Maische abbrennen durften⁸⁷. Es war vorgeschrieben, daß ein Brenner, bevor er mit der Branntweinherstellung begann, den Steuerbehörden für den Kalendermonat einen detaillierten Betriebsplan übergeben mußte, zusammen mit Listen über die bestehenden Vorräte. Der Plan legte genau fest, zu welchem Zeitpunkt gebrannt wurde. Auch wenn der Betrieb ruhte, unterstanden die Brennereien der ständigen Beaufsichtigung durch das Steuerpersonal. Überdies legte die Regierung in dem Gesetz fest, wie die Betriebsräume auszustatten seien. Darüber führte der lokale Steuereinnehmer Buch; er war befugt, „zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und nach Umständen dieselben auf angemessene Weise außer Gebrauch zu setzen“⁸⁸. Das heißt, der Finanzbeamte konnte Tag und Nacht die Brennereien kontrollieren und auch ihre Stilllegung verfügen. Mehr als ein Dutzend Artikel legten die Ahndung von Verstößen gegen jedes Detail dieser Vorschriften fest⁸⁹. Der Gesetzgeber sah Geldstrafen zwischen 10 und 100 fl. vor, die sich im Wiederholungsfall bis auf den zwanzigfachen Betrag steigern konnten. Die neue Besteuerung zielte auf große Produktionsstätten, die Branntwein zum Verkauf und Export herstellten, und hatte sich dort auch bewährt. Somit sah das Gesetz eine Besteuerung nach preußischem Muster vor.

Si., 27. 7. 1852, S. 3409. Dagegen stimmten 13 Demokraten, acht Liberale und zwei Abgeordnete, die der Regierung nahe standen.

⁸⁴ Gesetz betreffend die Abgabe von Branntwein vom 19. September 1852, S. 29–57.

⁸⁵ Die Maischabgabe umfaßte ausdrücklich alle Materialien zum Brennen: Getreide, Kartoffeln und andere stärkemehlhaltige Stoffe oder nicht mehllhaltige Stoffe, Wein, Steinobst und Beerenfrüchte. Die Verkaufsabgabe wurde in viele Abstufungen aufgeteilt. Vgl. Branntweinsteuergesetz vom 19. 9. 1852, Art. 7, ebd., S. 35f.

⁸⁶ Bis zu dem Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 hatte der Fiskus eine besondere Abgabe für Essig erhoben, der aus anderen Stoffen als Malz zubereitet worden war. Ab 1839 bestand diese Abgabe nicht mehr. Vgl. Finanzgesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, in: REYSCHER, Gesetze, XVII, S. 2375. Durch das Gesetz vom 19. September 1852 wurde die Abgabe für Essig auf Biermalz beschränkt. Die Erhebung der Malzsteuer für Essig diente der Sicherung der Malzsteuer, um so Hinterziehungen der Bierbrauer zu vermeiden.

⁸⁷ Die Einmischungen dürfen „nur geschehen: in den Monaten October bis März, von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr, in den Monaten April bis September, von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr. [...] Das Abbrennen der Maische muß entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet, geschehen“. Gesetz betreffend der Abgabe von Branntwein vom 19. 9. 1852, Art. 9, S. 37f.

⁸⁸ Ebd., Art. 4, S. 31–33. Dort heißt es weiter: „In den Betriebsräumen müssen sämtliche zu der Brennerei gehörigen Geräte zusammen aufbewahrt werden und dürfen daselbst keine Gefäße, welche zu der Brennerei nicht gehören, vorhanden seyn“.

⁸⁹ Von den 44 Artikeln des Gesetzes beschäftigten sich allein 16 mit den Kontrollen und die etwaigen Strafen für die Abgabepflichtigen. Vgl. ebd., Art. 15–36, S. 44–53.

Doch die Verhältnisse unterschieden sich in Württemberg deutlich von denen in Preußen. 1870 zählte Preußen 8.854 Branntweimbrennereien⁹⁰. Im weitaus kleineren Württemberg gab es hingegen, so schätzte man, zwischen 14.000 und 16.000 Branntweimbrennereien, von denen mindestens 10.000 bis 13.000 in Betrieb waren. Dieser beachtliche Unterschied erklärt sich dadurch, daß in Württemberg von alters her das Branntweimbrennen zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörte. Viele haupt- oder nebenberufliche Landwirte betrieben seit Generationen kleine Branntweimbrennereien, nur um ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Diese konnten nicht einmal als Nebengewerbe bezeichnet werden. Sie erfüllten Hof- und Haushaltszwecke und verfolgten also ganz andere Ziele als die preußischen Großbetriebe. Das Abbrennen von Obst und anderen landwirtschaftlichen Produkten erlaubte es den Bauern im Winter, ein geeignetes Viehfutter, die sogenannte Schlempe, zu gewinnen. Der Verzehr von Branntwein kam erst an zweiter Stelle. Trotzdem glaubte Moriz Mohl, die Branntweinproduktion durch die Bevorzugung größerer Brauereien zu einem verkaufs- und gewinnorientierten Zweig zu machen. Das neue Gesetz förderte genau diese Produktionsform und sollte deren Entwicklung unterstützen. Für die württembergischen Brenner war eine derart penible Überwachung der oft kleinen Betriebe neu. Bis 1852 hatten die landwirtschaftlichen Brennereien keiner Besteuerung und schon gar nicht ausgedehnten Kontrollen unterlegen.

Mit seinen detaillierten Vorschriften und permanenten Kontrollen für große Teile der Bevölkerung sorgte das neue Branntweinsteuergesetz bei Zensiten und Abgeordneten sowie bei der Verwaltung und dem Finanzminister für ständigen Ärger. Vor dessen Verabschiedung hatten als erste gegen das Gesetz einige Küfer protestiert, die als Lohnbrenner arbeiteten und finanzielle Einbußen befürchteten⁹¹. Sie erklärten, daß sie oft darauf angewiesen seien, Reststoffe, „welche [der Küfer] von seinen Kunden für seine geleistete Arbeit und Zahlungsstatt erhält“⁹², zu brennen. Da die gesamte Branntweinproduktion durch das neue Gesetz besteuert werden sollte, befürchteten sie einen hohen Verdienstaustausfall. Ihre Vorbehalte blieben unberücksichtigt.

Bei den Landwirten löste erst die Verabschiedung des Gesetzes eine Welle der Enttäuschung aus. „Noch gegen kein anderes Steuergesetz [hatte] ein solcher Petitionssturm sich erhoben“⁹³. Allein bis Mai 1853 erreichten den Landtag 21 Beschwerden über die Branntweinsteuer, die annähernd 1.800 Bierbrauer und Lohnbrenner, Weingärtner, Wirte und Landwirte unterzeichnet hatten⁹⁴. Dazu kamen weitere Eingaben

⁹⁰ Im ganzen norddeutschen Bund gab es nur 11.301 Brennereien. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 188.

⁹¹ Im Juni 1852 gelangten mindestens vier Eingaben der Küfermeister aus den Oberämtern Kirchheim, Eßlingen, Heilbronn und Stuttgart mit insgesamt 61 Unterschriften an den Landtag. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2d.

⁹² Falls sich ein Branntweinsteuergesetz nicht aufhalten ließe, baten sie zumindest um eine niedrigere Belastung für die Resteverwerter als für die sogenannten Rohstoffverwerter, also die gewerblichen Brenner, die das ganze Jahr hindurch brannten. Petition, OA Kirchheim, Küfermeister vom Juni 1852, HStAS, L 15, F 61, 2d.

⁹³ So der Abgeordnete Wiest im Landtag 1853, LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5593.

⁹⁴ 1786 Unterschriften trugen insgesamt die Petitionen aus folgenden Oberämtern: Ludwigs-

landwirtschaftlicher Bezirksvereine und verschiedener bürgerlicher Kollegien⁹⁵. Inmitten der wirtschaftlichen Krise sahen sich viele Kleinbesitzer 1852 durch die Branntweinsteuer mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung konfrontiert und fühlten sich ungerecht behandelt. Fast schon grotesk erschienen ihnen zudem die Kontrollauflagen, die sie erfüllen sollten, allen voran die Betriebspläne und Inventarlisten.

Eine Eingabe aus dem Oberamt Nagold beschrieb die Auswirkungen des Branntweinsteuergesetzes in dieser Gegend. Als Arznei war Heidelbeergeist dort geschätzt und verbreitet. Für viele Familien stellte das Sammeln von Heidelbeeren einen einträglichen Nebenverdienst dar, da Kinder und ältere Leute die Arbeit übernahmen. Sie verkauften die Beeren an einen der zahlreichen kleinen Branntweinbrenner. Das Gesetz von 1852 führte dazu, daß die meisten Leute lieber das Branntweinbrennen sein ließen, als daß man „sich den lästigen Control-Anstalten unterwirft und hohen Strafen aussetzt, die fast gar nicht verhütet werden können“⁹⁶. Infolgedessen verloren nicht nur die Brenner eine wesentliche Verdienstmöglichkeit, sondern vor allem auch ärmere Familien, denen das Beerensammeln nichts mehr einbrachte.

Solche Arbeitsniederlegungen waren keine Seltenheit. In mehreren Oberämtern weigerten sich Brennereibetreiber, unter diesen Bedingungen zu arbeiten. Zwischen 50 und 75% weniger Brenner als in den Jahren zuvor produzierten nachweislich in den Oberämtern Rottenburg, Nagold, Riedlingen, Biberach, Wangen und Göppingen⁹⁷. Sie stellten, wie Mohl es formulierte, „im störrigen Trotze [...] ihre kleinen, schon bisher so schwach [...] betriebenen Brennereien“⁹⁸ ein. Aber es war wohl weniger Trotz als der fehlende Nutzen, der zu den Betriebsniederlegungen führte. Die neuen Vorschriften machten die Brennerei für viele unattraktiv. Zu dem geringen Steuerbetrag standen Aufwand und staatlicher Kontrollapparat in keinem Verhältnis, was überall großen Unmut erregte. So erklärte beispielsweise eine Petition der Bier-

burg datiert vom 2. 2., Rottweil vom 18. 2. und aus Freudenstadt vom 24. 2. 1853, im März trafen Eingaben aus Künzelsau und Geislingen sowie aus Marbach datiert vom 2. 3. ein, aus Gmünd vom 6. 3., Herrenberg vom 7. 3., Riedlingen vom 8. 3., Tettngang vom 12. 3., Aalen vom 18. 3., Göppingen vom 22. 3., Nagold vom 24. 3. und Kirchheim vom 31. 3. Im April kamen drei Beschwerden aus Nürtingen dazu, datiert vom 3., 4. und 11. 4., außerdem jeweils eine Eingabe aus Ellwangen vom 10. 4., Ulm vom 15. 4. und Tuttlingen vom 26. 4. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2d.

⁹⁵ Eingaben verschiedener bürgerlicher Kollegien aus Rottenburg vom 24. 2. 1853, des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Geislingen vom März sowie von gleichen Vereinen aus Saugau vom 7. 4., Riedlingen vom 11. 4. und Neckarsulm vom 24. 4. Vgl. HStAS, L 15, F 61, 2d.

⁹⁶ Petition, OA Nagold vom 24. 3. 1853, ebd.

⁹⁷ Vgl. die von Mohl zitierten Umgeldskommissariatsberichte, in: Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über die eingelaufenen Eingaben und über den Antrag des Abg. Lupberger das Branntweinsteuer-Gesetz betreffend, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 541, S. 1363–1435, hier S. 1368–1388.

⁹⁸ Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über die eingelaufenen Eingaben und über den Antrag des Abg. Lupberger das Branntweinsteuer-Gesetz betreffend, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 541, S. 1363–1435, hier S. 1368.

brauer aus Göppingen, warum es zur Aufgabe der Produktion kam: „Unser Haupt-Beschwerde-Grund ist hauptsächlich die höchst lästige Controle und die Bestimmungen des Artikel 9 des Gesezes, wonach nur bei Tag und nicht bei Nacht gebrannt werden darf. Hierdurch ist uns der größte Vorthail, den wir aus diesem Nebengeschäfte ziehen könnten, nämlich die Benüzung der Schlempe (sog. Glattwasser) zur Vermastung, und hierdurch besserer Betreibung unserer Oeconomie, entzogen, da wir nicht mehr Morgens und Abends dasselbe zur Fütterung verwenden, und den Tag über solches nicht nuzbringend anwenden können“⁹⁹.

Die Bürger sahen sowohl ihr Geschäft als auch ihre Privatsphäre stark gestört. Für die meisten Württemberger stellte diese Abgabe eine Maßnahme des Staats dar, für die sie nichts als Unverständnis aufbringen konnten: „Es ist unerhört, daß der Bauer für die Bereitung seins eigenen Hausbrauchs [damit waren sowohl die Schlempe als auch der Branntwein zum eigenen Verbrauch gemeint] aus eigenen Erzeugnissen noch eine besondere Steuer zahlen soll“¹⁰⁰. In den Petitionen, die Landwirte, Bierbrauer und andere einreichten, wird die Bedeutung der sogenannten Nebengewerbe für die Württemberger offensichtlich, die das Gesetz kaum berücksichtigte. Dazu kam, daß gerade die kleinen Brennereien zum eigenen Bedarf oft nicht mehr als 15 kr. im Monat an Branntweinsteuern bezahlen mußten, was den Verwaltungsaufwand in Frage stellte. Es zeigte sich, daß die Steuerzahler nicht bereit waren, einen neuen umfassenden Eingriff des Fiskus in ihr Berufs- und Privatleben zu akzeptieren. Das Umgeldskommissariat Biberach, wo nachweislich mindestens die Hälfte aller Branntweinbrenner die Produktion einstellte, berichtete beispielsweise: Das „neue Branntweinsteuergesetz habe auch im dortigen Bezirke unter den Betheiligten große Anstände hervorgerufen, [da] sie in die Bequemlichkeiten und die täglichen Lebensgewohnheiten eingreifen“¹⁰¹. Die Betriebsniederlegungen trafen den Staat denn auch an seiner empfindlichsten Stelle, an seiner Kasse. Die Maßnahmen zur Kontrolle der Branntweinabgabe sorgten nicht für den geregelten Einzug der Steuer, sondern störten im ganzen Land Ruhe und Ordnung. Nur wenige Monate nach seiner Einführung stellten die Proteste das Gesetz ernsthaft in Frage.

Dem Landtag bescherte das Gesetz bis 1865 nicht enden wollende Beschwerden der Zensiten und Auseinandersetzungen um die Aufhebung des Gesetzes¹⁰². Den Widerstand gegen das Branntweinsteuergesetz unterstützten breite Kreise in der Bevölkerung. Den Landtag erreichten Massenpetitionen von landwirtschaftlichen Bezirksvereinen, von „Mitgliedern bürgerlicher Collegien“¹⁰³ oder von über 1.200

⁹⁹ Petition, OA Göppingen vom 22.3. 1853, HStAS, L 15, F 61, 2d.

¹⁰⁰ Petition, OA Herrenberg vom 7.3. 1853, ebd.

¹⁰¹ Zitiert nach dem Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über die eingelaufenen Eingaben und über den Antrag des Abg. Lupberger das Branntweinsteuer-Gesetz betreffend, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 541, S. 1363–1435, hier S. 1373.

¹⁰² Von 1852 bis zur Aufhebung des Gesetzes 1865 füllten die Regierungsvorlagen, Anträge, Motionen und Kommissionsberichte hierzu 452 eng bedruckte DIN-A-4 Seiten. Gezählt von RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 249f.

¹⁰³ Petition, OA Rottenburg vom Februar 1853, HStAS, L 15, F 61, 2d.

„Bürgern und Branntweinbrennern“¹⁰⁴ sowie von 1.000 „Gutsbesitzern“¹⁰⁵. Aus den Petitionen der Branntweinbrenner wurde deutlich, daß sie vom Landtag erwarteten, daß ihre Abgeordneten das Gesetz in der nächsten Sitzungsperiode wieder aufhoben. Bis dahin produzierten sie einfach nicht und bescherten dem Finanzminister unerwartete Ausfälle. Seit Ende der vierziger Jahre waren die Erträge aus der Branntweinsteuer von mehr als 110.000 fl. auf beinahe 80.000 fl. gesunken¹⁰⁶. Im März 1853 reichte der Abgeordnete Lupberger¹⁰⁷ den ersten Antrag auf Abänderung ein¹⁰⁸. Er war überzeugt, daß „dieses Branntweinsteuergesetz in keiner Weise den Erwartungen entspricht, und insbesondere der Nachtheil in volkwirtschaftlicher Hinsicht so erheblich ist“¹⁰⁹. Neben den Abgabepflichtigen und dem Abgeordneten Lupberger drängte auch Finanzminister Knapp auf eine Debatte im Landtag. Er wünschte eine ausdrückliche Bestätigung des Gesetzes durch das Parlament. Knapp wußte, daß die Zensiten sich von den Abgeordneten eine Änderung erhofften und rechnete damit, daß die Steuerpflichtigen ihren Widerstand aufgeben würden, sobald die Kammer die Branntweinsteuer bestätigte¹¹⁰. Die Ungeduld des Finanzministers sowie das Vertrauen der Zensiten zeigen, über wieviel Einfluß die Abgeordneten zu Beginn der fünfziger Jahre verfügten. Eine eigenmächtige Steuerpolitik der Regierung im Stile Herdegens war nicht möglich. Der Finanzminister blieb auf die Unterstützung des Landtags angewiesen, wollte er die Branntweinsteuer durchsetzen. Ebenso wandten sich die Zensiten mit ihren Anliegen an den Landtag, dem sie eine Änderung der Gesetzgebung zutrauten und von dem sie annahmen, daß er ihre Interessen vertreten würde. Es sollte nicht so einfach werden, die Zustimmung der Kammer zu gewinnen.

Deutlich machte Knapp aber auch, daß „einen weiteren Ausfall in der [Branntwein-] Steuer die Staatskasse bei ihrem gegenwärtigen Zustande nicht ertragen [können], und schon darum [sei] eine Änderung des Gesetzes lediglich unzulässig“¹¹¹. Der Finanzminister räumte ein, daß die gesetzlichen Bestimmungen „unbequem“ seien. Doch habe er durch Instruktionen und allgemeine Verfügungen bereits Erleichterun-

¹⁰⁴ Petition, OA Tettngang vom Februar 1855, ebd.

¹⁰⁵ Petition, OA Ravensburg vom Juni 1861, ebd.

¹⁰⁶ Hatte der Ertrag in den vierziger Jahren bis zu 112.000 fl. betragen, beliefen sich die Einnahmen vom 1. Oktober 1852 bis zum 30. Juni 1853 nur auf 83.552 fl. 42. Im nächsten Rechnungsjahr sollten die Erträge sogar noch auf gerade mal 81.007 fl. 7 kr. fallen. Hierbei handelte es sich um die Bruttoerträge, von denen noch die Kosten für Verwaltung und Kontrolle abgingen. Vgl. Diagramm 3 unten S. 197.

¹⁰⁷ Konrad Lupberger (1813–1878) war 1851 bis 1865 für das Oberamt Ravensburg in der Kammer der Abgeordneten und wurde der konstitutionellen Mitte zugerechnet. Bei den Wirtschaftsabgaben sollte er sich bis 1865 zum zähen Gegenspieler Mohls entwickeln. Vgl. RA-BERG, Handbuch, S. 529.

¹⁰⁸ Antrag des Abg. Lupberger, die Abänderung des Art. 9 und 10 des BranntweinsteuerGesetzes betreffend, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 403, S. 900–902.

¹⁰⁹ Ebd., hier S. 900.

¹¹⁰ Knapp wünschte eine „schleunige Erledigung“, denn die bestehende Lage „hat sowohl für die Brenner als die Steuerverwaltung die wesentlichsten Nachtheile bis jetzt schon herbeigeführt“, LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5593.

¹¹¹ Ebd., S. 5609.

gen für die Zensiten geschaffen und wolle weitere folgen lassen. Die komplizierten Bestimmungen des Gesetzes¹¹² und nicht zuletzt die Ablehnung der Zensiten veranlaßten das Steuerkollegium allein 1853 zu 15 zusätzlichen Verfügungen und Erläuterungen¹¹³, um vor allem die Vorschriften für die landwirtschaftlichen Brenner verständlicher zu machen. Finanzministerium und Steuerkollegium gaben in 13 Jahren insgesamt 75 Verfügungen heraus, die das Gesetz näher erläuterten und seine Anwendung vereinfachen sollten¹¹⁴. Die Einnahmen, so gering sie auch waren, rechtfertigten für den Finanzminister allen finanziellen Aufwand und Ärger mit den Zensiten. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Kosten für Einzug und Verwaltung der Branntweinsteuer.

Die Opposition gegen das Gesetz war im Landtag seit seiner Verabschiedung gewachsen. Weit mehr Abgeordnete betrachteten die Steuer skeptisch¹¹⁵. Deputierte al-

¹¹² „Es ist keine Möglichkeit, meine Herren, daß die kleineren Brenner, die ihre Brennereien ausüben wegen der Viehzucht, diese weitläufige Instruktion sich zu eigen machen, daß sie sie auch nur verstehen können“, so Wiest, ebd., S. 559f.

¹¹³ Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. 9. 1852, vom 29. 9. 1853, Reg. Bl., 1853, S. 403–409. Präjudiz des königlichen Steuer-Collegiums, betreffend die Kompetenz bei Verfehlungen in Ansehung der Steuer vom Branntwein-Klein-Verkauf, vom 22. 4. 1853, Amtsblatt Steuer-Collegium 1853, S. 5f. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erkennung einer Controle-Strafe statt einer Legalstrafe nach den Gesetzen vom 19. 9. 1852 über die Branntwein-Steuer, Art. 29, und die Steuer vom Capital- und Dienst-Einkommen, Art. 12, vom 31. 5. 1853, ebd., S. 37f. Praejudiz des königlichen Steuer-Collegiums, betreffend die Kompetenz der Oberämter zu Erkennung von Controle-Strafen nach den Gesetzen vom 19. 9. 1852 über die Steuer vom Branntwein und vom Capital- und Dienst-Einkommen Art. 29 Abs. 2, beziehungsweise Art. 12, vom 10. 6. 1853, Abs. 2, ebd., S. 43f. Praejudiz des königlichen Steuer-Collegiums, betreffend die Bestrafung der Nichtanzeige von Branntwein-Apparaten, vom 25. 6. 1853, ebd., S. 61f. Bekanntmachung, betreffend den Steuersatz und die Controle-Einrichtung für die Runkelrüben, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, vom 8. 7. 1853, ebd., S. 64. Bekanntmachung, betreffend den Steuersatz und die Controle-Einrichtung für die Bierabgänge, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, vom 22. 7. 1853, ebd., S. 73. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Branntweinsteuer-Revisorsats betreffend, vom 26. 8. 1853, ebd., S. 114. Bekanntmachung, betreffend die Branntwein-Abgabe von Bier-Abgängen betreffend, vom 30. 8. 1853, ebd., S. 117f. Bekanntmachung, betreffend den Abschluß von Branntweinsteuer-Fixations-Verträgen, vom 16. 9. 1853, ebd., S. 126f. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes, vom 7. 10. 1853, S. 141f. Bekanntmachung, betreffend die von dem Branntwein-Kleinverkauf der Apotheker und Conditoren zu entrichtende Abgabe, vom 21. 10. 1853, ebd., S. 163f. Bekanntmachung, betreffend den Steuersatz und die Controle-Einrichtung für die Honigabgabe, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden, vom 25. 10. 1853, ebd., S. 168. Bekanntmachung, betreffend die Controlirung des zur Essigfabrikation verwendeten Branntweins und Malzes, vom 16. 12. 1853, ebd., S. 187. Bekanntmachung, betreffend die Voruntersuchungen wegen Gefährdung der Branntwein-Fabrikationssteuer, o.D., ebd., S. 195–202.

¹¹⁴ Vgl. Amtsblatt Steuer-Collegium 1853–1865.

¹¹⁵ Dazu gehörten außer den Mitgliedern der Demokraten wie A. Seeger und Ruoff sowie Rödinger und Zimmermann auch die eher links orientierten Liberalen Wiest und Lupberger so-

Tabelle 4: Verwaltungsaufwand für den Einzug der Branntweinsteuer 1852–1865¹¹⁶

01. 07.–30. 06.	Bruttoertrag der Branntweinsteuer		davon Verwaltungsaufwand		Verwaltungsauf- wand in Prozent
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1852–53	236.603	41	33.222	58	14,04%
1853–54	208.941	31	24.608	40	11,78%
1854–55	219.509	55	16.504	55	7,52%
1855–56	272.230	55	21.741	39	7,99%
1856–57	295.208	15	23.317	50	7,90%
1857–58	360.231	31	33.141	39	9,20%
1858–59	330.031	12	31.593	16	9,57%
1859–60	298.281	26	25.104	20	8,42%
1860–61	428.712	36	41.698	47	9,73%
1861–62	343.952	51	26.092	4	7,59%
1862–63	405.710	24	29.279	45	7,22%
1863–64	412.881	4	31.778	22	7,70%
1864–65	395.037	49	29.371	47	7,43%

ler Fraktionen forderten acht Monate nach der Einführung ihre Abschaffung¹¹⁷. Das einzige, was das Gesetz bisher gefördert habe, sei der Schmuggel gewesen¹¹⁸. Sie äußerten sich ähnlich wie der Liberale Jacob¹¹⁹, der überzeugt war, „daß das neue Branntweingesetz gar nicht fortbestehen kann, daß, wenn auch große Brennereien errichtet werden, an einen Fortbestand nicht zu denken ist, denn sie können mit den Branntweinbrennereien, wie sie in Norddeutschland sind, nicht bestehen“¹²⁰. Mit ihm stimmten viele Abgeordneten darin überein, daß ein System, welches sich in Preußen und anderen deutschen Staaten bewährt hatte¹²¹, deshalb aber noch nicht für

wie Hiller und Vogel, Mäulen und Jacob. Darüber hinaus sprachen sich mit Graf von Adelmann und Hirzel regierungsnahen Abgeordnete dagegen aus.

¹¹⁶ Alle Angaben aus: RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 245.

¹¹⁷ Für den Abgeordneten Ruoff beispielsweise stand fest, „daß ein großer Theil der kleineren Brennereien, namentlich vieler Landwirthe, in Folge der nothwendig werdenden großen Unkosten und aus Furcht vor den angedrohten schweren Strafen, zu denen man fast ohne Verschulden kommen kann, mit einem Worte angesichts der ganzen Masse von Plackereien und Kontrollemaßregeln, denen man nach dem neuen Gesetz ausgesetzt ist, geradezu eingehen müssen“. LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5602.

¹¹⁸ Vgl. die Ausführungen von Graf Adelmann, ebd., S. 5600 und A. Seeger: „Dieser Schmuggel ist hervorgerufen durch die außerordentliche Höhe der Einfuhrabgabe, und wenn Sie noch so starke Maßregeln ergreifen und noch so viel guten Willen haben, diesen Schmuggel zu verhindern, so wird es Ihnen nie und nimmermehr gelingen, und wenn Sie den ganzen Ertrag der Branntweinsteuer darauf verwenden, so wird es Ihnen nicht gelingen“. Ebd., S. 5614.

¹¹⁹ Der Liberale Bernhard Jacob (1802–1859) war Rotgerber und Gemeinderat in Unterailingen. Er vertrat das Oberamt Tettngang im Landtag von 1851 bis 1855. Vgl. HARTMANN, Regierung, S. 59.

¹²⁰ LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5599.

¹²¹ Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über den Gesetzesentwurf, die Branntweinsteuer betreffend. LT 1851/55, KdA, 2. B. H., Beil. 160a, S. 913–1052, hier S. 925.

Württemberg geeignet sei: „Dieser preußische Hut paßt nicht auf den württembergischen Kopf“¹²².

Moriz Mohl ließ sich davon nicht überzeugen. Bereits im Vorfeld der Debatte von 1853 legte er dem Plenum in einem zehnstündigen Vortrag¹²³ seinen Standpunkt über die eingegangenen Petitionen und den Antrag Lupbergers dar¹²⁴. Am Schluß stand seine Empfehlung als Sprecher der volkswirtschaftlichen Kommission, alle Beschwerden und Gesuche abzulehnen¹²⁵. Mohl war wie der Finanzminister für die Beibehaltung des Gesetzes, auch wenn er primär wirtschaftliche Ziele verfolgte und nicht so sehr die leere Staatskasse im Blick hatte. Auf seinen Bericht folgt eine heftige Debatte. Mohls unnachgiebige Haltung erregte in der Kammer die Gemüter, so daß er sich auch persönliche Angriffe gefallen lassen mußte: Er habe bei diesem Gesetz, „welches in dem Volke das Vertrauen zu den gesetzgebenden Faktoren so gründlich unterwühlt hat [...] für die königliche Staatsregierung gleichsam die Kastanien aus dem Feuer“¹²⁶ geholt. Aller Angriffe und Kritik zum Trotz setzten sich Mohl und Knapp durch. Eine Revision lehnte die Mehrheit der Kammer ab. Doch die Mehrheitsverhältnisse hatten sich gegenüber dem letzten Jahr zugunsten der Kritiker verschoben: Mit 43 zu 32 Stimmen sprach sich die Kammer gegen eine Revision des Branntweinsteuergesetzes aus¹²⁷. Damit wurde bis auf weiteres der Weg weiter verfolgt, auf dem Moriz Mohl die inländische Branntweinproduktion stärken und der Finanzminister die Staatskasse sanieren wollte.

Nach dem Votum der Abgeordneten von 1853 wurden weder die Einnahmen aus der Steuer sicherer, noch ließen die Beschwerden der Zensiten nach. Petitionen mit annähernd 6.500 Unterschriften aus dem ganzen Land forderten die Aufhebung des Gesetzes¹²⁸. Außer zahlreichen anderen Eingaben erreichten den Landtag 1855 und

¹²² Damit brachte der Abg. Zimmermann seine Kritik auf den Punkt, LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5612.

¹²³ Dies bemerkt in der darauf folgenden Sitzung der Abg. Hiller, ebd., S. 5593.

¹²⁴ Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über die eingelaufenen Eingaben und über den Antrag des Abg. Lupberger das Branntweinsteuer-Gesetz betreffend. LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 541, S. 1363–1435.

¹²⁵ „Sie [die Kommission] hat die vorgetragenen Beschwerden und die von dem Herrn Abg. Lupberger gestellten Anträge nicht für zutreffend, zu erkennen vermocht“, Bericht der volkswirtschaftlichen Commission über die eingelaufenen Eingaben und über den Antrag des Abg. Lupberger das Branntweinsteuer-Gesetz betreffend. LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 541, S. 1363–1435, hier S. 1414.

¹²⁶ Bemerkung des Abg. Vogel. LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5606.

¹²⁷ Die demokratische Fraktion stimmte nur noch mit zehn Mitgliedern dagegen. Zwölf Liberale waren dagegen und acht regierungsnahen Abgeordnete. Bei dieser Abstimmung ging es um die Motion des Abg. Hirzel. Daneben stimmte die Kammer über weitere Anträge von Gesetzesgegnern ab; so über den Antrag von Lupberger und den Antrag von Jacob. Aus diesem Grunde verteilten sich beispielsweise die Stimmen der Demokraten, und ein mehrheitliches Votum gegen das Branntweinsteuergesetz konnte nicht zustande kommen. Ebd., S. 5619ff.

¹²⁸ Mit insgesamt 6.485 Unterschriften sind bis 1865 Petitionen aus folgenden Oberämtern den Landtag überliefert: Geislingen vom November 1854 und vom Februar 1865, Tettnang vom Februar 1855, Ravensburg vom März 1855 sowie vom Juni 1861 und vom März 1864, Herrenberg vom März 1855 und vom Dezember 1861, Tuttlingen vom April 1855, Reutlingen

1861 zwei Petitionen aus dem Oberamt Tettngang, in denen jeweils 1.200 Bürger und Brenner gegen das Branntweinsteuergesetz protestierten¹²⁹. Ferner unterzeichneten 1861 im Oberamt Ravensburg 1.000 Landwirte eine Petition¹³⁰, die das gleiche Ziel verfolgte. Die unausgesetzten Beschwerden spiegelten die kleingewerbliche Prägung der württembergischen Brennerei wider. Sie führten im Parlament immer wieder zu Motionen gegen das Branntweinsteuergesetz, vor allem seit 1855/56 der Staatshaushalt wieder saniert und der Überschuß bis 1864 auf mehr als 4,5 Millionen Gulden angewachsen war¹³¹. Immer mehr Deputierte kamen zu der Überzeugung, daß die finanzielle Lage Württembergs die Branntweinsteuer kaum mehr rechtfertigte. Die inländische Branntweinproduktion hatte das Gesetz von 1852 in keiner Weise gehoben, und so konnte es die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllen. Bis 1865 stiegen oder fielen die Erträge von einem Jahr zum nächsten, ohne irgendeiner Regelmäßigkeit zu folgen. Im Vergleich zeigen die Diagramme 2 und 3 eine starke Zunahme der Einnahmen nach Verabschiedung des neuen Branntweinsteuergesetzes; doch machen sie auch deutlich, wie sehr die Beträge von Jahr zu Jahr schwanken¹³². Dies galt besonders für die Fabrikations- und Materialsteuer, da sie von Ausfällen in der Ernte und den unsicheren Preisen für Getreide und Kartoffeln abhing. Der deutliche Rückgang seit 1846/47 sowie die Einnahmen von 1859/60 waren hierfür exemplarisch.

Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen Ziele, die vor allem Moriz Mohl immer wieder betont und verfolgt hatte, nicht erreicht. Tabelle 5 verdeutlicht, daß die Zahl der Betriebe nicht auf wenige große Produktionsstätten zusammenschumpft, sondern sogar wieder leicht angestiegen war.

In den Auseinandersetzungen um die Branntweinsteuer waren die Hauptrollen klar verteilt. Auf jedem Landtag wiederholten vor allem die demokratischen Abgeordneten sowie der Abgeordnete Lupberger ihre Einwände¹³³ gegen die Steuer. Ebenso unermüdlich hielt Moritz Mohl an seinem Standpunkt fest. Bis 1861 konnte er sich der Unterstützung durch den führenden Kopf der Regierungspartei, Freiherrn von Varnbüler, sicher sein. Dann rückte aber selbst dieser von seiner Position ab und erklärte, daß es der konstitutionellen Stellung der Kammer der Abgeordneten doch nicht anstehe, gegen fortgesetzte Beschwerden des Volks sich fortdauernd ablehnend

vom Juni 1855, Heilbronn vom Mai 1858 sowie vom Juli 1861 und vom Mai 1865, Rottweil und zweimal aus Oberndorf vom Juni 1858, Horb vom Juli 1858 und vom Juli 1861, Sulz vom August 1858, Tettngang vom Juli 1861, Tuttlingen sowie Künzelsau und Eßlingen vom August 1861, Balingen vom Oktober 1861, Münsingen vom Januar 1865 und Ehingen vom Februar 1865. HStAS, L 15, F 61, 2d.

¹²⁹ Petition, OA Tettngang, Bürger und Branntweinbrenner vom Februar 1855, sowie Petition, OA Tettngang, Bauer und Grundbesitzer vom Juli 1861, ebd.

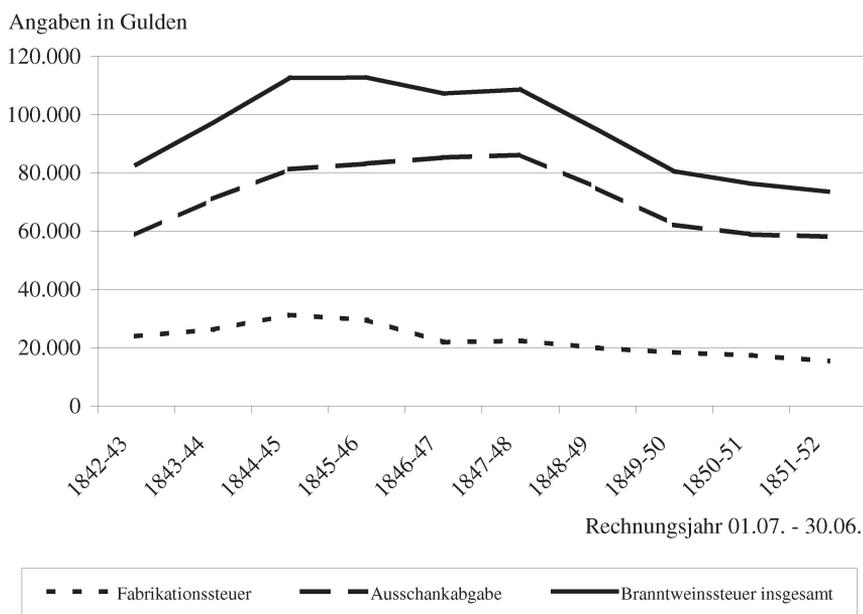
¹³⁰ Petition, OA Ravensburg, Gutsbesitzer vom Juni 1861, ebd.

¹³¹ Von 1855/56 bis 1863/64 wuchs der Überschuß von 1.367.000 fl. auf solide 4.523.000 fl. Vgl. RIECKE, Ergebnisse der Finanzverwaltung, S. 73.

¹³² Die auffallende Spitze 1860/61 erklärt sich durch die reiche Obsternte im Jahr 1860. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 241.

¹³³ Motion des Abg. Lupberger vom 7. 4. 1858. Vgl. LT 1856/61, KdA, 47. Si., 27. 5. 1858.

Diagramm 2: Steuereinnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Branntwein (nach dem Wirtschaftsabgabengesetz von 1827) 1842–1852¹³⁴



zu verhalten¹³⁵. Erst in diesem Jahr wurde beschlossen, daß das Gesetz endlich grundlegend geändert werden sollte. Am 30. Januar 1864 brachte der Abgeordnete Schäßle, unterstützt von 42 weiteren Abgeordneten, eine Motion ein¹³⁶. Darin forderte die Mehrheit der Deputierten aus bekannten Gründen nachdrücklich eine grundlegende Revision des Branntweinsteuergesetzes. Es dauerte eineinhalb Jahre, bis ein Kommissionsbericht zu dieser Motion vorlag¹³⁷ und darüber im Plenum abgestimmt werden konnte. In der Zwischenzeit waren außenpolitische Veränderungen eingetreten, die schließlich das Branntweinsteuergesetz zu Fall bringen sollten. Den Ausschlag zur Aufhebung des Gesetzes gab 1864 nicht das gemeinsame Engagement der Gruppe um Schäßle, sondern die Erneuerung des Zollvereinsvertrages¹³⁸. Eine

¹³⁴ Angaben, unter Abzug der Übergangssteuer, aus: RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 236.

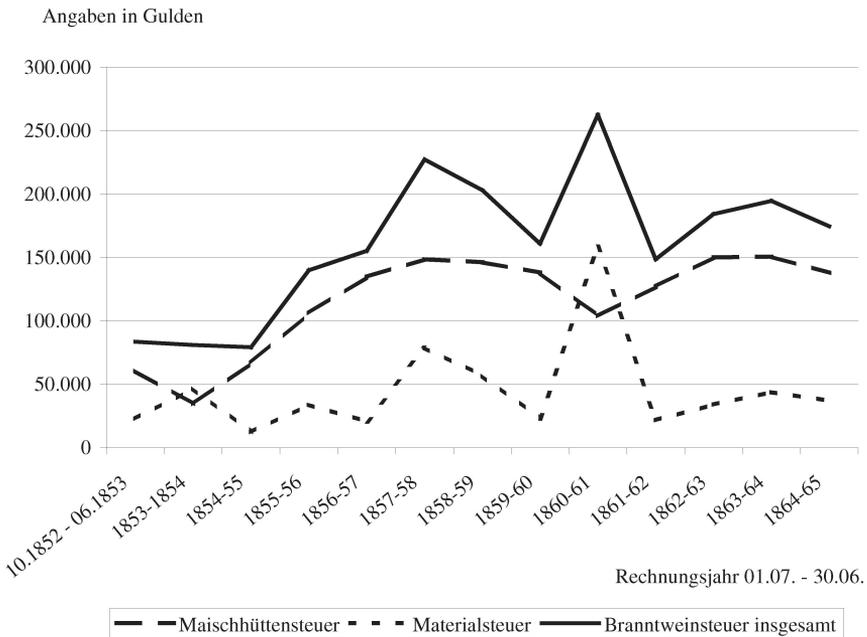
¹³⁵ LT 1861, KdA, 228. Si., 20. 12. 1861, S. 5658ff.

¹³⁶ Zu den Befürwortern gehörten unter anderem natürlich Lupberger, Idler und Mäulen, die schon 1853 gegen das Branntweinsteuergesetz aktiv geworden waren. LT 1862/65, KdA, 23. Si., 30. 1. 1864, S. 401.

¹³⁷ LT 1862/65, KdA, 170. Si., 6. 7. 1865, S. 4089–4109.

¹³⁸ 1862 hatte Preußen überraschend für Württemberg und andere süddeutsche Mitgliedstaaten einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen. Die württembergische Regierung trat dem preußisch-französischen Vereinbarungen erst nach Protesten und langen Verhandlungen

Diagramm 3: Steuereinnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Branntwein (nach dem Branntweinsteuergesetz von 1852) 1852–1865¹³⁹



Bestimmung des Vertrags ging dahin, daß für Branntwein, der zur Essigbereitung diente, die Steuer nicht mehr rückvergütet werden durfte. Das Branntweinsteuergesetz von 1852 benachteiligte nun die württembergische Essigfabrikation erheblich, da in anderen Mitgliedsstaaten Essig entweder gar nicht oder wie in Bayern und Baden erheblich niedriger besteuert wurde¹⁴⁰. Diese möglichen handelspolitischen Nachteile bewogen schließlich selbst Moritz Mohl zum Einlenken¹⁴¹. Im Juli 1865 stellte

gen mit einem Handelsvertrag am 16. Mai 1865 bei und verlängerte damit seine Mitgliedschaft im Deutschen Zollverein. Vgl. HAHN, Geschichte, S. 170–180.

¹³⁹ Angaben aus: RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 239.

¹⁴⁰ Die Benachteiligung der württembergischen Essigfabrikanten gegenüber anderen Mitgliedsstaaten gab den Ausschlag für die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes 1865. Sonst kämen „die Essigfabrikanten dadurch in Nachteil [...] durch die im neuesten Vertrag über die Verlängerung des Zollvereins enthaltene Bestimmung, daß die Steuerrückvergütung an Essigfabrikanten aufzuhören habe“. So erläuterte Finanzminister Renner den Gesetzesentwurf zur Branntweinbesteuerung, LT 1862/65, KdA, 175. Si., 17. 7. 1865, S. 4219.

¹⁴¹ Sein Votum für die Abschaffung begründete Mohl 1865 ausschließlich mit den veränderten Rahmenbedingungen durch den neuen Handelsvertrag mit Preußen, andernfalls würde er „auch die Unpopularität, die sich an das bestehende Branntweinsteuergesetz geknüpft hat, nicht gescheut haben, um dieses Gesetz als ein rationelles und als ein solches, welches dem

Tabelle 5: Anzahl der Branntweinbrennereien¹⁴³

	Anzahl der Produktionsstätten	Davon hatten Betrieb eingestellt
30. Januar 1827	7.292	–
1829	–	–
1841–42	9.049	–
1844–49*	–	–
1849–54*	10.337	3.827
1854–59*	9.778	7.051
1859–64*	10.733	5.743
1864–69*	11.321	3.687
1870–71	13.178	1.673

* Durchschnittswerte der fünfjährigen Perioden.

die volkswirtschaftliche Kommission¹⁴² im Plenum den Antrag: „Das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein, sowie alle zur Vollziehung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen [...] mit dem 1. Juli 1865“¹⁴⁴ aufzuheben. Der Landtag nahm den Antrag an und verabschiedete in der gleichen Sitzung einen alternativen Gesetzesantrag. Die Maischraumsteuer hatte sich als unhaltbar erwiesen und wurde in dem neuen Branntweinsteuergesetz ganz aufgehoben¹⁴⁵.

Das für das Branntweinbrennen bestimmte Malz fiel wieder unter die Malzsteuer. Dies geschah mehr zur Sicherung der Bierbesteuerung als aus fiskalischem Interesse. Ansonsten blieb einzig die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf bestehen, unter einigen Abänderungen, die der Steuerverwaltung beim Ansatz der Steuer mehr Spielraum ließen. Die Auseinandersetzung um die Branntweinsteuer seit Beginn der 1850er Jahre zeigt, wie sich die Kommunikations- und Machtverhältnisse verschoben hatten. Die Ziele der kleinen Landwirte und Branntweinbrenner unterschieden sich mehr und mehr von denen des Fiskus oder der wirtschaftlich denkenden Abgeordneten. Die Zensiten wehrten sich gegen die „Vergesellschaftungszwänge durch Markt und Politik“¹⁴⁶, sie beharrten auf ihrem kleinräumigen und traditionsgebundenen

Landes sowohl in volkswirtschaftlicher als finanzieller Hinsicht nützlich war, zu verteidigen“. LT 1862/65, KdA, 170. Si., 6. 7. 1865, S. 4093.

¹⁴² Ihr gehörten neben Freiherr von Varnbüler immer noch Moriz Mohl an und die Abgeordneten Deffner, Ammermüller, Duvernoy, Schäffle und Beckh. Vgl. LT 1862/65, KdA, 4. Si., 8. 5. 1862, S. 52.

¹⁴³ Angaben für die Jahre 1829–1842 aus Ertrag, in: WJbb 1842, S. 385–388 sowie für die Jahre 1844–1870 aus RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 186.

¹⁴⁴ LT 1862/65, KdA, 170. Si., 6. 7. 1865, S. 4089.

¹⁴⁵ Gesetz, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf, vom 21. 8. 1865, Sammlung Staatssteuergesetze, S. 420–428.

¹⁴⁶ KASCHUBA, Volkskultur, S. 673.

Handlungsrahmen. Die staatliche Politik und Gesetzgebung empfanden viele Württemberger als bedrückend: „Die Hand der Gesetzgebung hatte sich schwer auf das Volk gelegt“¹⁴⁷. Gerade die Opposition im Landtag sah sich in einen „bürokratischen Polizeistaat“¹⁴⁸ versetzt. Diese starken Formulierungen resultierten aus dem Vergleich mit den Verhältnissen während der Revolution von 1848/49. Doch es kam noch etwas anderes hinzu. Gerade die Abgeordneten des Landtags von 1851 bis 1855 mußten erkennen, daß die Regierung, obwohl sie nur über eine kleine Fraktion verfügte, in der Lage war, ihre Politik durchzusetzen. Die Wahrnehmung der Wirtschaftsabgaben hatte sich in diesen Jahren bei einigen Abgeordneten verändert. Sie sprachen dem Protest dagegen keine allzu große politische Bedeutung mehr zu. Mohl und seinen Mitstreitern ging es vielmehr um die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit der württembergischen Produktion im Vergleich zu anderen deutschen Staaten. Eine direkte Auseinandersetzung mit den Petenten und Protestierenden fand bei ihnen nicht mehr statt. Es scheint, daß eine Aushandlung auf Landtagsebene unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich war.

3. Verwaltungsreformen und sinkender Einfluß der Umgeldpflichtigen

Seit 1852 hatte das Branntweinsteuergesetz stark in den Lebensbereich vieler Württemberger eingegriffen. Daher mußten viele Steuerpflichtigen, noch mehr als die Abgeordneten, Württemberg als einen ‚Polizeistaat‘ empfinden. Die Ausbreitung der Überwachung zeichnete sich schon im Branntweinsteuergesetz wie später im Malzsteuergesetz von 1856 deutlich ab. Die Steuerpolitik des Finanzministeriums folgte in den 1850er Jahren klaren Prämissen: „Zu den Hauptaufgaben eines Gesetzes über indirekte Abgaben gehört es, durch angemessene Controlevorschriften Steuergefährdungen möglichst zu verhüten, für Verfehlungen, bei welchen ein auf Gefährdung der Abgabe gerichteter Vorsatz erweislich nicht vorliegt, milde, mehr auf Warnung berechnete Strafbestimmungen zu treffen, wirklichen Steuergefährdungen aber, welche ein Unrecht des Einzelnen gegen seine sämtlichen Mitbürger enthalten und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter den Begriff des Betrugs fallen, mit nachdrücklichen Strafsanctionen entgegentreten“¹⁴⁹.

¹⁴⁷ So resümierte der Abg. Rödinger im Juni 1853 die Wirkung der neuen Gesetze und fuhr fort: „Wir haben hintereinander die Todesstrafe und weit über die frühern Grenzen hinaus die Gesetze über die gerichtlichen Prügel und polizeilichen Prügel votiert; wir haben [...] das Band der polizeilichen Gängelung des Volks immer straffer angezogen“. LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5611.

¹⁴⁸ SÜSKIND, Württemberg, S. 130.

¹⁴⁹ So der Finanzminister 1853 in einem Vortrag in der Kammer der Abgeordneten: Motive zu dem Gesetzes-Entwurf, betreffend die Ausschankabgabe vom Wein und Obstmost. LT 1851/55, KdA, 1. B. H., S. 812–820, hier S. 818. Dieser Gesetzes-Entwurf wurde in der Kammer debattiert, aber nicht verabschiedet.

Durch die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes nahmen die Aufgaben der Umgeldkommissare und Steueraufscher erheblich zu. Die Instruktionen gaben den Finanzbeamten „so oft wie nur immer möglich“¹⁵⁰ Durchsuchungen auf. Um den Beamten die Anordnungen schneller zuzustellen, entschloß sich das Steuerkollegium, ab dem 30. April 1853 regelmäßig ein eigenes Amtsblatt herauszugeben. Es sollte alle Gesetze, Erlasse und Verfügungen „zur Kenntnis der nachgesetzten Stellen“¹⁵¹ bringen. Das Steuerpersonal wurde angehalten, alle Umgeldpflichtigen ständig zu überwachen, ihre Betriebe und Vorräte genau zu kontrollieren, pünktlich alle Steuern zu kassieren und schließlich laufend über sämtliche Vorgänge Bericht zu erstatten. Die Steuerbeamten waren ständig präsent und übernahmen durch Kontrollen und Anzeigen Aufgaben einer Polizei.

Im Gegensatz zu den Kontrollen wurden die Strafbestimmungen teilweise gemildert. Bereits 1846 waren nach massiven Protesten die umstrittenen Anbringgebühren für die Umgeldkommissare abgeschafft worden¹⁵². Unter anderem in den Strafbestimmungen des Branntweinsteuergesetzes von 1852¹⁵³ hatte das Finanzministerium sie für weitere Beamten aufgehoben¹⁵⁴. Ein Drittel der Straf gelder sollte nicht wie bisher dem ermittelnden Beamten zugute kommen, sondern in eine neu gegründete Unterstützungskasse für niedrige Dienstgrade der Steuerverwaltung fließen¹⁵⁵. In „geeigneten Fällen“¹⁵⁶ erhielten die Einzugsbeamten daraus Prämien, die nicht mehr direkt zu ihrem Gehalt zu rechnen waren. Damit entfiel der Anreiz für möglichst viele Anzeigen gegen die Abgabepflichtigen. Erstmals nahm hier das Wirtschaftsabgabengesetz eine Unterscheidung zwischen bösem Vorsatz und Unachtsamkeit vor. Die seit langem angegriffene *praesumptio doli* war damit zunächst für Branntweinsteuer vergehen entschärft. Vier Jahre später wurde diese Unterscheidung auch für Malzsteuer vergehen eingeführt¹⁵⁷. In Fällen, in denen der Verdächtige belegen konnte, daß die Gesetzesverletzung lediglich durch Nachlässigkeit entstanden war, mußte er mit

¹⁵⁰ Finanz-Ministerial-Verfügung, betreffend die Einleitungen zum Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. 9. 1852, § 5, in: Neueste Steuer-Gesetze des Königreichs Württemberg, S. 62.

¹⁵¹ Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines Amtsblatts des Steuer-Collegiums, in: Amtsblatt 1853, S. 1.

¹⁵² Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Abstellung des Anbring-Gebühren-Bezugs der Umgelds-Commissäre, vom 2. 1. 1846, in: Reg. Bl. 1846, S. 23. Vgl. Zur Debatte über die Anbringgebühren siehe S. 148f.

¹⁵³ Ebenso im Gesetz, betreffend die Hundeabgabe vom 8. September 1852 sowie in dem Gesetz, die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Vgl. Vortrag des Finanz-Ministeriums an die Kammer der Abgeordneten, LT 1851/55, KdA, 1. B. H., Beil. 390, S. 880f.

¹⁵⁴ Branntweinsteuergesetz vom 19. 9. 1852, Art. 35, in: Neueste Steuer-Gesetze, S. 53.

¹⁵⁵ Gesetz, betreffend die Anbringgebühren von Übertretungen gegen die Steuergesetze, vom 23. 6. 1853, Art. 2, in: Reg. Bl. 1853, S. 249f.

¹⁵⁶ Ebd., vgl. für weitere Details auch Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungskasse für die niedern Steuerbeamten, in: Amtsblatt 1853, S. 85–91.

¹⁵⁷ Malzsteuergesetz vom 8. 4. 1856, Art. 13–24, in: Sammlung Staatssteuergesetze, S. 351–362, hier S. 357–362.

einer Kontrollstrafe bis zu 30 fl. rechnen¹⁵⁸. Gelang ihm dies nicht, mußte er mindestens eine Strafe in Höhe des vierfachen Steuerbetrags entrichten¹⁵⁹.

Mit dem Malzsteuergesetz von 1856 trug die Regierung auch erstmals der wirtschaftlich schwierigen Lage vieler Bierbrauer Rechnung. In den Zahlungsmodalitäten kam sie den Steuerpflichtigen entgegen. Laut Artikel drei hatten die Zensiten die Möglichkeit, sich die geforderte Steuersumme während des Winterhalbjahres vom Staat vorstrecken zu lassen¹⁶⁰. Denn von Oktober bis März wurde das Bier nicht so rasch umgesetzt wie im Sommer; somit kam ein Brauer manches Mal in die Verlegenheit, die monatlich erhobene Steuer nicht zahlen zu können¹⁶¹. Die neuen Kreditmöglichkeiten resultierten wohl aus Erfahrungen während der wirtschaftlichen Krisenjahre. 1845/46 brach der Bruttogewinn der Malzsteuer ein. Hatte er 1844/45 noch mehr als 800.000 fl. betragen, so sank er im Rechnungsjahr darauf auf knapp 600.000 fl.¹⁶². Durch die Stundung der Zahlung wollte die Regierung Engpässe bei den Steuerzahlern vermeiden und somit die Einnahme sichern.

Weitere Milderungen in den Strafbestimmungen wurden von den Zollgesetzen auf die Wirtschaftsabgaben übertragen. Konnte ein Täter beweisen, daß sein Vergehen ohne böse Absicht entstanden war, ermächtigte das Gesetz die Verwaltung, als Verwarnung eine geringe Strafe auszusprechen. Die Branntweinsteuergesetze von 1852 und 1865 sowie das Malzsteuergesetz von 1856 übernahmen dieses System¹⁶³. In einen Gesetzesentwurf zur Umgelderhebung von Wein und Obstmost von 1853 hatte noch ein weiterer Grundsatz aus der Zollstrafgesetzgebung Eingang gefunden, das sogenannte Kompromißverfahren. Dabei hatte ein Verdächtiger die Möglichkeit, sich nach der Voruntersuchung freiwillig zu stellen. Der Einzugsbeamte klärte ihn über sein Vergehen sowie über die Strafe auf und stellte den Täter anschließend vor die Wahl, sich jetzt noch selber zu stellen und so eine kleinere Geldstrafe zu erlangen

¹⁵⁸ „Wenn im Fall einer der [...] angeführten Übertretungen der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen, so ist von der Centralsteuerbehörde neben der Nachholung der etwa angefallenen Abgabe anstatt der nach Art. 16–23 und 28 verwirkten Strafe eine Controlestrafe bis zu 30 fl. zu erkennen“, Branntweinsteuergesetz vom 19. 9. 1852, Art. 29, in: Neueste Steuer-Gesetze, S. 49.

¹⁵⁹ Für Wiederholungstäter vervielfachte sich die Strafe. Bei der ersten Wiederholung war der 8fache Betrag zu zahlen, dann der 16fache und beim dritten Wiederholungsfall trat als Strafe schließlich der 20fache Betrag und der Entzug der Konzession für die Brennerei ein. Vgl. Branntweinsteuergesetz vom 19. 9. 1852, Art. 16–23, 28 und 30, in: ebd., S. 44–51.

¹⁶⁰ „Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen ist [...] auf Verlangen die Abgabe von dem für braunes Bier in den beiden Quartalen 1. Oktober bis letzter Dezember und 1. Januar bis letzten März zur Hälfte ein halbes Jahr länger anzuborgen“, Gesetz, betreffend die Malzsteuer vom 8. 4. 1856, Art. 3, in: Sammlung Staatssteuergesetze, S. 351–363, hier S. 352.

¹⁶¹ Die Abgabepflichtigen nahmen das staatliche Angebot zunehmend an. 1867/68 hatte der Staat vor allem den Betreibern kleinerer Bierbrauereien insgesamt 256.862 fl. 18 kr. vorgestreckt. Drei Jahre später erstreckte sich der staatliche Kredit sogar schon auf 361.956 fl. 43 kr. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 227.

¹⁶² Genau waren es 619.184 fl. 14 kr. Vgl. ebd., Tabelle XIII, S. 213.

¹⁶³ Nur bei Vergehen gegen die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost fehlte weiterhin eine mildere Gesetzgebung.

oder das Risiko einer Oberamtsuntersuchung mit dem uneingeschränkten Strafan-satz auf sich zu nehmen. Wie bereits erwähnt, wurde dieses Gesetz jedoch nicht ver-abschiedet, und das Kompromißverfahren fand erst ab 1868 bei der Malzsteuerge-setzgebung Berücksichtigung¹⁶⁴. Die Verwaltung verhandelte nun jeden Fall direkt mit dem Zensiten. Das hatte für das Finanzministerium den Vorteil, daß die Strafge-setzgebung dadurch nicht mehr so häufig im Parlament zu Sprache kam und auch eine Debatte im Landtag darüber verhindert wurde. Der Zensit konnte ja seinen per-sönlichen Fall mit der Behörde verhandeln. Somit wurde die Administrativjustiz der öffentlichen Diskussion entzogen und verlor in der Folge an politischer Brisanz.

Die zeitgenössischen Statistiken zu Wirtschaftsabgabenverfahren geben keine ein-deutigen Hinweise, wie sich die Änderungen der Strafgesetzgebung auswirkten¹⁶⁵. Damit bleibt offen, welche Wirkung die Liberalisierung in der Strafgesetzgebung zeigte. Die Angaben machen hingegen deutlich, daß es sich bei den meisten Vergehen um Formvergehen und nicht um absichtliche Hinterziehungen handelte¹⁶⁶ und damit die Veränderungen in der Strafgesetzgebung, die 1852 mit Abschaffung der *praesum-tio doli* bei Branntweinsteuervergehen begonnen hatten, mehr als überfällig waren. Dies erschien auch deshalb notwendig, weil das Finanzministerium das Steuerperso-nal bedeutend vermehrt hatte. 1850 waren dafür in Württemberg 1.957 Akziser, 159 Steueraufseher und 29 Umgeldkommissare angestellt. Zur Überwachung und Verfol-gung der Zensiten richtete das Finanzministerium 1852 eine militärisch organisierte, uniformierte und bewaffnete Steuerwache ein¹⁶⁷. Die Beamten der Steuerwache soll-ten die Kontrollen der Umgeldkommissare und Steueraufseher unterstützen, was die Regierung zumal nach Abschaffung der Anbringgebühren für notwendig hielt. 36 Wachtmeister befehligten insgesamt 152 Steuerwächter¹⁶⁸. Die Wirkung der Steuer-wache auf die Zensiten blieb nicht aus. Die Steuerzahler reagierten nicht eingeschüch-tert, vielmehr „erregte anfänglich schon der Anblick eines mit Ober- und Unterge-wehr bewaffneten, militärisch uniformierten Aufsichtsbeamten Verdruß und Aerger-niß“¹⁶⁹. Derartige Demonstrationen der Staatsmacht verstärkten den Ärger über die staatlichen Eingriffe in das private Eigentum und die bürgerliche Freiheit. Dagegen

¹⁶⁴ Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Controle des Verkehrs mit Wein, Obst-most, Branntwein, Bier und Malz im Inland, vom 3. 6. 1868, in: Reg. Bl. 1868, S. 247–251.

¹⁶⁵ 1858/59 wurden mit 6.093 Untersuchungen, den meisten Verdächtigungen nachgegangen. Die Menge der Untersuchungen ging bis 1870/71 bis auf 2.511 zurück. Vgl. Tab. 2, S. 125.

¹⁶⁶ Nach den statistischen Angaben kamen nie mehr als 2.000 Fälle zur Bestrafung. Davon wur-den als „Defraudationen“ jährlich zwischen 350 und 444 bestraft. Bei den restlichen Delikten handelte es sich um „Formvergehen“. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 261.

¹⁶⁷ „Die Steueraufseher erhalten in ihrem Berufe dieselbe öffentlich rechtliche Stellung, wie die königlichen Landjäger, Grenzaufseher und Forstschutzwächter; auch sind sie in Ansehung des öffentlichen Glaubens ihrer im Dienst gemachten Anzeigen anderen obrigkeitlichen Dienern gleichzuachten“. So bestimmten es die Dienstverhältnisse der Angehörigen der königlichen Steuerwache. Vgl. HStAS, E 222, Bü 1197.

¹⁶⁸ 1865 wurden die Wachtmeisterstellen auf 31 reduziert, 1872 waren es nur noch zwei. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 269.

¹⁶⁹ Ebd., S. 250.

erschien das bisher gewohnte – wenn auch verhaßte – Auftreten von Umgeldkommissaren und Steueraufsehern fast schon harmlos.

Um den Einzug der Steuern zu optimieren, unternahm das Finanzministerium erste Schritte, die finanzielle Lage seiner lokalen Finanzbeamten zu entspannen. Damit legte es den Grundstein für verbesserte Arbeitsbedingungen und Aufstiegsperspektiven seiner Umgeldkommissare. Die schlechte Bezahlung des Einzugspersonals hatten schon früher sowohl Abgeordnete als auch das Finanzministerium bemängelt¹⁷⁰. Seit Jahren war bekannt, daß die bestehenden Konditionen es äußerst schwierig machten, fähige und loyale Einnehmer zu finden. Von einem höheren Lohn versprachen sich manche Kritiker eine derart gehobene Dienstmoral, daß sie eine Verdoppelung der Steuereinnahmen nicht ausschloß¹⁷¹. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1853 konnten die Umgeldkommissare ihre Dienstzeit – im Falle einer späteren Beförderung und Verbeamtung – auf die Pensionsberechtigung anrechnen lassen¹⁷². So eröffnete man potentiellen Kandidaten die Aussicht auf eine Pension und konnte auch Revisoren oder andere pensionsberechtigte Staatsdiener für den Posten eines Umgeldkommissars gewinnen¹⁷³. Diese Änderung stellte einen ersten Schritt zur Besserstellung der Steuereinnehmer dar und trug ihrer finanziellen Misere Rechnung. Allerdings konnte das Finanzministerium dieses Angebot machen, ohne eine große Belastung der Staatskasse zu befürchten, denn die Erfahrung hatte gezeigt, daß eine Beförderung der Umgeldkommissare, die zur Pension berechtigte, die Ausnahme war¹⁷⁴.

Trotz der partiellen Erleichterungen für die Zensiten und der Aufgabe des Branntweinsteuergesetzes hielten die Beschwerden und Eingaben gegen die Wirtschaftsabgaben bis zur Gründung des Deutschen Reiches ungebrochen an. 1864 kamen aus allen Teilen des Landes Kopien einer gedruckten Petition, die von mehr als 6.000 Wirten unterschrieben worden war¹⁷⁵. Sie prangerte die Wirtschaftsabgaben als „ungerecht, ja [...] vollkommen verfassungswidrig, den Grundsatz der Gleichheit und All-

¹⁷⁰ Vgl. hierzu S. 119ff.

¹⁷¹ Der Betrag der Wirtschaftsabgaben könnte laut Sachverständigen „durch gute Besetzung der Stellen der Umgeldscommissäre und durch eine gute Bezahlung der Steueraufseher auf das Doppelte“ gebracht werden, so berichtete SÜSKIND, Württemberg, S. 137.

¹⁷² Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Umgelds-Commissäre, vom 3. 6. 1853, in: Reg. Bl. 1853, S. 161.

¹⁷³ Für ihren Dienst war die Ablegung einer Eignungsprüfung nicht notwendig. Darum hatten sie auch bis 1853 kein Anrecht auf eine Pension, und die Aussichten auf eine Beförderung waren sehr beschränkt, da bei allen höheren Stellen eine Dienstprüfung verlangt wurde. Diese Pensionsberechtigung galt allerdings nur für die Beamten, die eine Dienstprüfung abgelegt hatten. Dadurch sollten für den Posten der Umgeldkommissare auch Buchhalter und andere Beamte interessiert werden. Diese verloren ihre Pensionsberechtigung nicht mehr, wenn sie als Umgeldkommissar arbeiteten. Die soziale Lage der ungeprüften Umgeldkommissare besserte sich dadurch nicht. Vgl. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Umgelds-Commissäre, vom 3. 6. 1853, in: Reg. Bl. 1853, S. 161.

¹⁷⁴ Vgl. LT 1851/55, KdA, 211. Si., 2. 5. 1853, S. 5239ff.

¹⁷⁵ Bitte der Wirthe des Landes um andere Erhebungsweise des Umgelds, im Anhang mit 5.963 Unterschriften. Darüber hinaus sind Kopien überliefert, die von 344 weiteren Wirten signiert wurden, HStAS, L 15, F 61, 2b (1).

gemeinheit“¹⁷⁶ verletzend an. Die Wirte forderten die Beachtung von Paragraph 21 der Verfassung und für den Wein die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer. Seit 1827 hatten sich die Forderungen nicht verändert. Doch genauso wie die Wirte sich für eine Getränkesteuer in den 1860er Jahren einsetzten, wehrten sich die Winzer dagegen. Sie lehnten eine Steuer, die auch während der Kelter erhoben werden konnte, rundweg ab. Auf die Aktion der Wirte von 1864 antworteten sie mit einer ähnlich organisierten, breiten Protestwelle. Den Landtag erreichten von den Weingärtnern ebenfalls Kopien einer gedruckten Petition, die nicht mehr aus einzelnen Oberämtern stammte, sondern von der „Mitglieder-Commission der Wein- und Obstmost-Produzenten“ sowie von über 300 Gemeinderäten unterzeichnet worden war¹⁷⁷. Diese Eingabe ging detailliert auf die Forderungen der Wirte ein und legte die Gründe dar, die ihrer Meinung nach gegen eine allgemeine Getränkesteuer sprachen. Verändert wurde durch die Eingaben nichts.

Seit Mitte der fünfziger Jahre prosperierte das wirtschaftliche Leben in Württemberg. 1855 begann in ökonomischer Hinsicht das „goldene Jahrzehnt“¹⁷⁸. Das galt vor allem für die württembergische Landwirtschaft, die immer noch die Basis für den wirtschaftlichen Aufschwung bildete. Dieser Trend zeichnete sich auch in der Getränkeproduktion ab. Davon wollte der Fiskus profitieren und erhöhte im Finanzgesetz für die Jahre 1867 bis 1870 neben allen Wirtschaftsabgaben noch verschiedene andere Steuern um 10%¹⁷⁹. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Steuereinnahmen aus den Verbrauchsteuern der umgeldpflichtigen Betriebe. Sie spiegelt die Entwicklung des Konsums in den 1860er Jahren wider.

Die Erträge aus der Besteuerung von Wein blieben weiterhin stark von den Ernteergebnissen abhängig. Die stark sinkenden Steuereinnahmen vom Branntwein sind vor allem auf die veränderte Gesetzgebung zurückzuführen. An diesem Trend änderte auch die Revision des Gesetzes 1865 nichts. Die Malzsteuer, die weniger von Witterungsverhältnissen und Gesetzesänderungen betroffen war, zeigt hingegen deutlich, daß der Bierkonsum deutlich und stetig zunahm. Zwischen 1857 und 1865 hatte er sich fast verdoppelt und blieb bis zur Steuererhöhung von 1868 auf einem hohen Niveau.

Außer auf den allgemeinen ökonomischen Aufschwung war diese Entwicklung auch auf verbesserte Produktionsmöglichkeiten zurückzuführen. Zwischen 1845 und 1865 hatte die Bierproduktion um 56% zu-, die Zahl der Brauereien aber bedeu-

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Petition der Weinproduzenten aus Württemberg gegen die Einführung einer Keltersteuer, unterschrieben von 344 Gemeinderäten sowie der Mitglieds-Commission der Wein- und Obstmost-Produzenten, HStAS, L 15, F 61, 2b (1).

¹⁷⁸ BOELCKE, Wege, S. 458.

¹⁷⁹ Dazu gehörten bei den indirekten Steuern die Übergangssteuern für Branntwein, die Hundeaufgaben und die Sporteln sowie bei den direkten Steuern die Gebäude- und Gewerbesteuer, die Kapital-, Renten- und Diensteinkommenssteuern und schließlich die Steuern auf Apanagen. Vgl. Finanzgesetz 1867–70, vom 23. März 1868, Art. 4–5, in: Reg. Bl. 1868, S. 143–147.

Tabelle 6: Einnahmen aus den Wirtschaftsabgaben 1857–1871 in tausend Gulden¹⁸⁰

01. 06.–31. 05	Ausschankabgabe von Wein und Obst- most	Branntweinsteuer	Malzsteuer, inkl. Strafgelder
1857–58	1.927	1.903	1.223
1858–59	2.575	1.875	1.197
1859–60	2.029	1.156	1.392
1860–61	1.798	1.210	1.742
1861–62	1.286	812	1.468
1862–63	1.364	709	1.735
1863–64	1.223	669	1.765
1864–65	1.082	587	1.761
1865–66	1.033	399	2.048
1866–67	841	344	1.867
1867–68	1.527	395	1.545
1868–69	1.227	233	986
1869–70	1.101	251	1.131
1870–71	897	237	959

tend abgenommen¹⁸¹. Technischer Fortschritt und Industrialisierung machten sich langsam in der württembergischen Getränkeherzeugung bemerkbar. Im Verlauf der 1850er und 60er Jahre setzten sich zunehmend rationellere Produktionsformen durch. Dabei handelte es sich um verbesserte Kühlvorrichtungen, Anlagen mit Vorwärmer und Schlangenrohr oder Dampfbrennereien¹⁸². Im Bereich der Bierbrauerei zeichnete sich allmählich eine Entwicklung hin zur Massenproduktion ab¹⁸³. 1855 hatte in Württemberg die Periode des *Take-off*, also des längerfristigen, sich selbst tragenden Wirtschaftswachstums begonnen¹⁸⁴.

Der Beitrag der Wirtschaftsabgaben zum Staatsbedarf lag 1870 bei knapp 15%¹⁸⁵.

¹⁸⁰ Nach RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 262.

¹⁸¹ Die gesteigerte Produktion 1865 übernahmen 20% weniger Betriebe als 1845. Vgl. Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern, 1865, S. 42.

¹⁸² Laut einer Gewerbestatistik waren 1863/64 von 15.485 gewerblichen Brauereien 1.663 mit neueren Kühlvorrichtungen ausgestattet, 624 mit Vorwärmer und Schlangenrohr und 182 Dampfbrennereien waren in Betrieb. Vgl. RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 189.

¹⁸³ Ein Hinweis darauf gab die zunehmende Verwendung von Dampfkraft bei der Bierherstellung. 1851 verfügten drei Bierbrauereien über Dampfkessel. 1858 waren in Württemberg elf Kesselanlagen mit Dampfmaschinen von 51 Pferdestärken in Betrieb. 1868 waren es schon 26 Anlagen mit Motoren, die über 129 Pferdestärken verfügten. Vgl. ebd., S. 231.

¹⁸⁴ Vgl. v. HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 622ff.

¹⁸⁵ Genau waren es 14,3%. Die Wirtschaftsabgaben hatten seit 1827 selten unter 10% zum Staatsbedarf beigetragen, bis zu Beginn der wirtschaftlichen Krise 1847 erhöhte sich der Anteil bis auf 12,6%. Vor dem Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 hatte er zwischen fünf und sieben Prozent geschwankt. Mit dem neuen Gesetz stiegen die Einnahmen 1828/29 auf mehr als 10% an und wuchsen mit kleinen Schwankungen bis 1844 weiter. Bis 1855 schwankte die Quote zwischen 8 und 10%. Danach wuchs sie rasant bis auf 16,8% im Jahre 1866. Der niedrigste Stand lag 1853/54 bei 8,5%. In den 1860er Jahren gingen die Kammerguteinnahmen

1871 erfolgte nochmals ein Zuschlag, und die Malzsteuer betrug nun 28 kr. pro Simri. Begründet wurde dieser Zuschlag mit dem gestiegenen Staatsbedarf und der erforderlichen gleichmäßigen Besteuerung von Wein und Bier¹⁸⁶. Nach Gründung des Deutschen Reiches führte ein Reichsgesetz vom 10. November 1871 in Württemberg eine Gewerbeordnung ein, die gewerbepolizeiliche Veränderungen mit sich brachte und damit auch Teile des Wirtschaftsabgabengesetzes modifizierte¹⁸⁷. Ein neues Umgeldgesetz wurde in Württemberg aber erst am 4. Juli 1900 erlassen, das vom Weinausschankerklös weiterhin 11% erhob, vom Obstmostausschank 8%. Es führte endlich einige Erleichterungen bei Einzug und Kontrolle ein. Umfüllungen konnten nun ohne steuerbehördliche Kontrolle vorgenommen werden, und die Wirte hatten die Möglichkeit, nur noch einmal jährlich den Abstich vornehmen zu lassen. 1900 standen mehr als 80% der Wirte im Akkord. Die Strafen blieben weiterhin sehr hoch¹⁸⁸. Die Branntweinsteuer war durch den Beitritt Württembergs 1887 zur Branntweinsteuergemeinschaft aus den Wirtschaftsabgaben ausgegliedert worden und wurde von diesem Zeitpunkt an als Reichssteuer erhoben¹⁸⁹. Die veränderten wirtschaftlichen und ab 1871 auch politischen Umstände schlugen sich in der württembergischen Umgeldgesetzgebung kaum nieder, die bestehen blieb. Faktisch wurde jedoch die Besteuerung von Konzessionen, Branntwein und Malz ausgegliedert. Letztlich hatten somit nur die Artikel über die Ausschankabgabe auf Wein und Obstmost, also das traditionelle Umgeld, bis 1900 Bestand.

Formal bestand das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 bis 1900. Faktisch hatte es sich in den Augen von Verwaltung und Landtag schon 50 Jahre früher als unangemessen herausgestellt. Die Reformpläne des Märzministeriums waren nicht umgesetzt worden. Eine konservative Regierung initiierte in den 1850er Jahren dagegen eine eigene Reformwelle des Wirtschaftsabgabensystems. Dabei versuchte das Finanzmini-

von 10 auf 8 Millionen Gulden zurück. Die Steuereinnahmen entwickelten sich zur Haupteinnahmequelle. Der gesamte Steuerertrag in Württemberg wurde zwischen 1864 und 1870 hingegen von 10 auf 13 Millionen Gulden gesteigert, dabei erhöhte sich der Ertrag der Wirtschaftsabgaben von 2,5 auf 3,2 Millionen Gulden jährlich. Vgl. Tabelle 8 im Anhang.

¹⁸⁶ Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze, vom 12. 12. 1871, in: Reg. Bl. 1871, S. 333–337. 1872 erfolgte der Übergang zum Dezimalsystem. Per Gesetz vom 15. 4. 1872 wurde die Malzsteuer auf 2 fl. 5 kr. für einen Zentner Malz festgesetzt, was keine Erhöhung der Steuer mit sich brachte, sondern 28 kr. pro Simri entsprach. Bis 1885 wurde die Malzsteuer allerdings von 2 fl. 5 kr., was 3,6 Mark entsprach, auf 10 Mark je Zentner angehoben.

¹⁸⁷ Für die Erhebung der Wirtschaftsabgaben bedeutete dies, daß dingliche Konzessionen nicht mehr verliehen wurden. Es wurde nur noch zwischen Gast- und Schildwirtschaften unterschieden. Konzessionen für Kaffeewirtschaften, Garküchen, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien waren nicht mehr notwendig. Vgl. WENTZEL, Entwicklung, S. 88.

¹⁸⁸ Umgeldhinterziehungen wurden im ersten Fall mit dem vierfachen Betrag der Steuer, im zweiten Fall dem achtfachen, im dritten Rückfall mit zwölffachen, im dritten und weiteren Rückfall mit dem sechzehnfachen Steuerbetrag bestraft. Daneben konnte beim zweiten und weiteren Rückfall auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. Vgl. STUMPF, Entwicklung, S. 720.

¹⁸⁹ Vgl. WENTZEL, Entwicklung, S. 91.

sterium die Wirtschaftsabgaben auszuweiten, verstärkte die Kontrollen der Zensiten und änderte die Strafbestimmungen. Im Ganzen erhöhten sich dadurch die Eingriffsmöglichkeiten des Fiskus, und vor allem die Steuerverwaltung ging mit mehr Rechten aus den Veränderungen in den 1850er Jahren hervor. Sie hatte nicht nur mehr Mittel zu Überwachung zur Verfügung, durch die Liberalisierung im Strafwesen entzog sie die Auseinandersetzung mit den Zensiten auch den politischen Foren des Königreiches. Der Widerstand gegen die Wirtschaftsabgaben verlor mehr und mehr an Einfluß. Bis 1870 bildeten sich im Parlament neue Leitlinien des politischen Handelns heraus. Dabei standen Gewerbeförderung und Konkurrenzfähigkeit der württembergischen Wirtschaft im Vordergrund. Die Umgeldpflichtigen empfanden diese Entwicklung als bedrohlich und nachteilig, konnte der Staat doch zunehmend seine Kontrollansprüche durchsetzen.

Fazit: Steuerwiderstand und Steuerkultur im Königreich Württemberg

„Die Haltung eines Volkes, da, wo es sich selbst vertritt, ist der Maßstab seiner politischen Kultur“¹, so lautete ein württembergischer Kommentar anlässlich des Festzuges zum 25jährigen Thronjubiläum König Wilhelms im Jahre 1841. Damit beschrieb der Autor die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Oberämter sowie die Berufs- und andere Bevölkerungsgruppen in dem Umzug präsentierten. Dieser Maßstab gilt ebenso für die Steuerkultur in Württemberg. Sie wurde freilich nicht in einem Festzug sichtbar, sondern zeigte sich in der alltäglichen Auseinandersetzung zwischen Zensiten und Fiskus. Der Streit um die Wirtschaftsabgaben erlaubt einen Einblick in die Steuerpraxis der konstitutionellen Monarchie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es wurde untersucht, welche Möglichkeiten und Formen die Zensiten nutzten, um sich gegen die Forderungen und Eingriffe des Fiskus zur Wehr zu setzen. Dabei zeigte sich, daß die Ursachen für den Widerstand weniger in der Höhe der geforderten Abgaben zu finden sind als vielmehr in der Art und Weise, wie der Staat versuchte, die Steuerforderungen durchzusetzen. Es wurde deutlich, wie die Staatsbürger und Zensiten auf den Umbau des Finanz- und des Staatsystems reagierten. Im Steuerwiderstand brachten die Zensiten wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Mißstände zum Ausdruck. Die Handlungs- und Rahmenbedingungen für alle Akteure in der Wirtschaftsabgabenpolitik über mehr als fünfzig Jahre, die diese Studie in dem Begriff der Steuerkultur bündelt, stehen in dem folgenden Überblick im Zentrum. Von besonderem Interesse sind dabei die Einstellungen der Akteure sowie die Vorstellungen und Bilder, die auf ihr Handeln einwirkten.

Die Abgabepflichtigen sahen sich als Bürger eines konstitutionellen Staates benachteiligt. So stellten es die Umgeldpflichtigen in ihren Petitionen dar. Auch wenn kaum anzunehmen ist, daß die Mehrheit von ihnen in bequemen finanziellen Verhältnissen lebte², ist es doch wahrscheinlich, daß die meisten von ihnen über ausreichende Mittel verfügten, um die geforderten Steuern zu zahlen. Der Regierung warfen sie vor, sich durch die hohen Geldstrafen, denen die Zensiten bei allen Verletzungen der

¹ Karl WEIL, Zur Jubiläumsfeier des Königs Wilhelm, in: Deutscher Courier, Nr. 39, 27. 9. 1841, S. 2 (zitiert nach HETTLING, Freiheit, S. 56).

² Über die wirtschaftliche Situation der Umgeldpflichtigen existiert kaum statistisches Material. Nach Berechnungen aus den Wahlmännerlisten von Brandt folgten 1819 den Handwerkern „in den Höchstbesteuerten-Kollegien, die Gruppen der Kaufleute/Fabrikanten und der Gastwirte“. BRANDT, Parlamentarismus, S. 64f. Der Anteil der Gastwirte schwankte zwischen 5 und 21%. Aber auch darauf lassen sich keine Annahmen stützen, da nicht ermittelt werden kann, zu welcher Berufsgruppe sich die verschiedenen Wirtschaftsabgabepflichtigen zählten. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Berufsgruppen bleibt im Bereich der Vermutungen, da sie sich nur auf die Darstellung in den Petitionen und auf vereinzelte Aussagen im Landtag stützen kann.

Vorschriften verfallen konnten, „ein unrühmliches Einkommen“ zu verschaffen und die „Immoralität“³ zu fördern.

Bei der Erhebung der Wirtschaftsabgaben standen fiskalische Interessen stets im Vordergrund. Zur Einnahme der Steuer bauten Finanzministerium und Steuerkollegium ein umfassendes Kontrollsystem auf, das sie ständig erweiterten und dafür auch nicht den beträchtlichen, kostenintensiven Verwaltungsaufwand scheuten. Regelmäßig trugen die Wirtschaftsabgaben zum Staatshaushalt einen beachtlichen Teil bei⁴. Sie machten zunächst 10% später sogar über 15% der Einnahmen aus⁵.

Um die Einnahmen zu sichern, duldeten die Behörden in Stuttgart sogar das häufige Fehlverhalten der Einnehmer⁶. Über Fehler und Schikanen beim Einzug der Wirtschaftsabgaben hatte das Steuerkollegium zu entscheiden – das zugleich die vorgesetzte Stelle der kritisierten Beamten war. Es ermittelte gegen verdächtige Steuerzahler wie gegen angeklagte Finanzbeamten und entschied zugleich über Schuld und Strafe. Alle anderen exekutiven und judikativen staatlichen Institutionen waren nicht befaßt. Im Strafgesetzbuch des Königreichs Württemberg gab es nur einen kurzen Verweis auf die Steuergesetzgebung. Die Ahndung von Steuervergehen fiel nicht in das Kontrollsystem von Polizei und Strafrechtspflege und war damit einer öffentlichen Gerichtsverhandlung vorenthalten. Die Verfolgung blieb ein reiner Verwaltungsvorgang. Finanzministerium und Steuerverwaltung waren weitgehend unbeaufsichtigt. Dies führte dazu, daß das Steuerkollegium die Einnehmer selbst dann entlastete, wenn die Beweise offensichtlich gegen die Beschuldigten sprachen. So war die Steuerverwaltung durch den Landtag kaum angreifbar. Damit blieben die Interpretation und Durchführung der Gesetze sowie die Strafverfahren in Steuersachen einer öffentlichen Kontrolle weitgehend entzogen. Konflikte wurden ausschließlich zwischen Steuerzahler und Verwaltungsbehörde ausgetragen. Der Finanzminister mußte mit dem Parlament nur die gesetzlichen Richtlinien abstimmen und konnte durch Verwaltungsvorschriften, die nicht der parlamentarischen Zustimmung unterlagen, die Umgeldpolitik beeinflussen. Aus dem Einflußbereich des Landtags fiel dieser Streit folglich heraus.

Die Vorschriften zu Einzug, Kontrolle und Bestrafung der Abgabepflichtigen sorgten für wachsende Unzufriedenheit. Durch das rigorose Auftreten des Staates in Steuerangelegenheiten war die Solidarität in der württembergischen Gesellschaft mit den Betroffenen groß⁷. Um sich gegen die Ansprüche und das Auftreten der Steuer-einnehmer zur Wehr zu setzen, nutzten die Zensiten verschiedene Formen des Steuer-

³ Hier zitiert nach Petition, OA Horb, Bierbrauer vom 23.3. 1836, HStAS, L 15, G 15.

⁴ Eine Herabsetzung einzelner Wirtschaftsabgaben erfolgte nur bei Überschüssen in der Staatskasse, was lediglich in den dreißiger Jahren der Fall war. Bei diesen Gelegenheiten erkämpften nicht die Parlamentarier eine Senkung. Der König versprach vielmehr Bemühungen um Steuersenkungen schon bei der Eröffnungsrede des Landtags, LT 1830, KdA, S. 2.

⁵ Vgl. Tabelle 8 im Anhang.

⁶ Vgl. Bericht des Steuer-Collegiums an das Finanz-Ministerium vom 11.3. 1840, HStAS, E 222, Bü 1125 sowie oben S. 135ff.

⁷ Vgl. oben S. 69ff. sowie S. 115ff. und 182ff.

widerstandes. Auch wegen der gesellschaftlichen Bedeutung der Wirtschaftsbetriebe entstand bereits während der 1820er Jahre eine Koalition der betroffenen Zensiten mit den lokalen Autoritäten, welche die Zahlung der Steuern verweigerte. Dieser Widerstand hatte Erfolg, weil ihn die Gemeinden mittrugen. Es waren die Amtsversammlungen, die sich zwar nicht organisiert gegen den Staat erhoben, aber doch die ruhigen Verhältnisse vor Ort höher schätzten als die Folgen einer Abweichung von den Vorgaben aus Stuttgart. Zu dieser Zeit konnte sich die Regierung nicht gegen den gemeinsamen Widerstand von Umgeldpflichtigen und Amtsversammlungen auf dem Lande durchsetzen: Schließlich mußte der Staat die Steuerausfälle akzeptieren und das Aversalsummensystem aufgeben.

Dreißig Jahre später konnten die Steuerzahler nicht mehr auf die Unterstützung der Gemeinden zurückgreifen. Deutlich wurde dies am Widerstand gegen das Branntweinsteuergesetz. Das Gesetz betraf viele Landwirte, und es kam zu massiven Widerständen dagegen. Ähnlich wie Mitte der zwanziger Jahre sah sich der Steuerstaat mit Massenpetitionen, Zahlungsverweigerungen und Betriebsniederlegungen konfrontiert. Die Regierung mußte empfindliche Einnahmerückgänge hinnehmen. Dennoch ließen Reformen auf sich warten. Im Unterschied zum Widerstand in den zwanziger Jahren handelte es sich bei vielen widerständischen Aktionen um Zusammenschlüsse, die kein Glied der lokalen Behörden für sich gewinnen konnten. Trotz der jahrelangen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Branntweinsteuer und der Unzufriedenheit im ganzen Land verzichtete der Finanzminister erst auf die Abgabe, als das neue Zollvereinsgesetz ihm keine andere Wahl mehr ließ.

Die Steuerverweigerung der 1820er und 1850er Jahre war die stärkste Form des Widerstandes, mit dem die Württemberger sich gegen die Wirtschaftsabgaben wehrten. Es handelte sich dabei um eine altbekannte und traditionelle Maßnahme der Gegenwehr, die in Württemberg bereits früher zum Einsatz gekommen war. Doch Mitte des 19. Jahrhunderts führten gesellschaftliche und politische Veränderungen dazu, daß dieser Widerstand kaum mehr Erfolg hatte. Nach den Umbrüchen der Jahre 1848/49 hatte der Zentralstaat erneut seine Macht steigern können und erfuhr eine verstärkte Akzeptanz. Neue überregionale Strukturen und Eliten bildeten sich heraus. Vor diesem Hintergrund blieb die Verweigerung der Branntweinsteuer in den folgenden Jahren ohne nennenswerte Ergebnisse. Unter anderem gehörte die konsequent verfolgte Steuererhebung zu den Kennzeichen der „Staatsbürger-Gesellschaft“⁸. Kommunale Strukturen verloren an Durchsetzungskraft und mußten sich staatlichen Interessen unterordnen. Die Veränderungen nach 1848/49 bewirkten auch im lokalen Sektor eine „Öffnung nach oben, ein Arrangieren mit der Staatsbürokratie“⁹. Viele Umgeldpflichtigen dachten und lebten weiterhin „im Lokalen“¹⁰, obwohl die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zunehmend überregionale staatliche Lösungen erforderte.

⁸ Damit verbunden waren die Auflösung traditioneller Sozialverbände, wie etwa der Zünfte und der soziale Aufstieg der Fabrikanten und Unternehmer. Vgl. WEHLER, Geburtsstunde, S. 200.

⁹ HETTLING, Reform, S. 188.

¹⁰ BRANDT, Partizipation, S. 151.

Amtskorporationen und Gemeinden mußten erfahren, wie sehr sie auf die Kooperation mit dem Staat angewiesen waren. Gemeinsamer Steuerwiderstand von Bürgern und Amtsversammlungen schien kaum mehr möglich, dafür hatte sich das gesellschaftliche und politische Umfeld zu stark gewandelt. Weder waren die Strukturen im Umfeld der Abgabepflichtigen derart, daß eine Solidarisierung gegen den Staat stattfinden konnte, noch verfügten die Gemeindeorgane über den nötigen Einfluß. In gesellschaftlicher und politischer Hinsicht mußten die Inhaber wirtschaftsabgabepflichtiger Betriebe ihr gesunkenes Gewicht in der Auseinandersetzung mit der Staatsführung erleben. Sie lehnten die Vorschriften der Entscheidungsorgane in Stuttgart ab, waren dabei aber zunehmend isoliert. Ihre Bitten und Einsprüche fanden im Parlament weniger Unterstützung. Der vergebliche Steuerwiderstand trug dazu bei, daß die politische und gesellschaftliche Durchsetzungskraft der protestierenden Gruppen weiter geschwächt wurde.

Steuerverweigerungen wie auch Steuerhinterziehungen traten in Württemberg nie isoliert auf. Immer war der Protest gegen die Wirtschaftsabgaben mittels Petitionen ein wichtiges Instrument des Steuerwiderstandes. Das galt um so mehr, wenn er sich eine Veränderung der gesetzlichen Normen zum Ziel setzte. Das Petitionsrecht war eine Möglichkeit des Widerstandes, das die Verfassung von 1819 den Zensiten ausdrücklich einräumte. Sie nutzten es beharrlich, um ihre Kritik und ihre Forderungen bekannt zu machen. Adressat war meist das Parlament, das öffentlich verhandelte. Der württembergische Landtag wurde damit zu einem unverzichtbaren Forum und der „politische Mittelpunkt des öffentlichen Lebens“¹¹.

Um sich gegen die Regierungsinteressen durchsetzen zu können, bedurfte der Widerstand der Umgeldpflichtigen breiter gesellschaftlicher Unterstützung, die sich am wirkungsvollsten auf den Landtagen zeigen ließ. Sonst waren auch massive Formen des Steuerwiderstandes wie Zahlungsverweigerungen kaum erfolgreich. Nur die Diskussion in der Kammer der Abgeordneten setzte diese Unzufriedenheit auf die politische Tagesordnung. Das Engagement der Deputierten entschied darüber, ob die Beschwerden und Vorschläge der Zensiten der Regierung offiziell mitgeteilt wurden. Als Vermittler nahmen die Abgeordneten in den Auseinandersetzungen über die Wirtschaftsabgaben eine zentrale Rolle ein, indem sie die Regierung mit den gesammelten Eingaben der Steuerzahler konfrontieren konnten. Falls die Kammer die Eingaben unterstützte, erhielten die Umgeldpflichtigen die „Legitimation durch ein Verfassungsorgan und das gesamte Staatsvolk“¹². In der Presse tauchten die Wirtschaftsabgaben meist nur in den Berichten über die Landtagsverhandlungen auf. Das galt für regierungnahe Zeitungen ebenso wie für oppositionelle Blätter. Kritische Berichte über Wirtschaftsabgaben, Proteste oder Hinterziehungen, die über die Debatte im Landtag hinausgingen, waren die Ausnahme. Selbst über die Untersuchungssache gegen ‚Körner und Genossen‘ berichteten die Blätter nicht. Außer dem Einfluß auf die Öffentlichkeit verfügte das Parlament nach der Regierung über die meisten politi-

¹¹ HETTLING, Reform, S. 117.

¹² WUNDER, Massenpetitionen, S. 46.

schen Gestaltungsmöglichkeiten im Königreich. Als die Parlamentarier diese Steuer-tauschung zum Anlaß nahmen, um zunächst das Wirtschaftsabgabensystem anzu-greifen und dann auch generelle Mißstände in Verwaltung und Regierung zu benen-nen, bekamen die mehr als 3000 Verdachtsfälle, denen jährlich nachgegangen wurde, einen politischen Charakter. Auch mußte der Finanzminister dazu Stellung nehmen.

Die Auseinandersetzung um die Wirtschaftsabgaben im Königreich Württemberg zeigt, wie die Durchsetzung rechtlicher Normen von der herrschenden Steuerkultur abhängt, die durch die faktischen Veränderungen im kulturellen und sozialen, wirt-schaftlichen sowie politischen Netz im württembergischen Staat beeinflußt wurde. Diese Rahmenbedingungen wirkten auf Formen, Ablauf und Erfolg des Widerstan-des gegen die Wirtschaftsabgaben ein. Von Bedeutung waren für das Handeln aller Akteure auch die soziale Stellung der Beteiligten sowie deren Prägung durch traditio-nelle oder kulturelle Hintergründe und die jeweiligen gesellschaftlichen Konstellatio-nen.

So spielte die kulturelle Bewertung der Wirtshäuser bei der Umgeldpolitik eine Rolle. Im Landtag gab es nur vereinzelt Gegner der Wirtshauskultur: einige Anhänger der Regierung¹³ und den Finanzminister. Daneben kritisierten Geistliche die württembergische Wirtshauskultur¹⁴. Vor allem die protestantische Geistlichkeit be-wertete den Besuch von Gaststätten als „sehr nachtheilig für die Sitten“¹⁵. Das waren jedoch Ausnahmen; die Mehrheit der Abgeordneten wußte um den traditionellen Wert der Wirtshäuser und deren gesellschaftliche Bedeutung. Bis zur Mitte des Jahr-hunderts handelte es sich in der Dorfgemeinschaft weitgehend um eine „Bürgerge-sellschaft ‚mittlerer‘ Existenzen“¹⁶. Die Inhaber der Wirtshäuser waren fest eta-bliert¹⁷. Seit den 1840er Jahren verschlechterte sich durch die wirtschaftliche Krise die Situation vieler Wirte, Winzer und Bierbrauer. Nach der Konsolidierung der ökonomischen Verhältnisse Mitte der 1850er Jahre förderte die einsetzende Industrialisie-rung diese Entwicklung. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörten viele Umgeldpflichtige zu einer Gruppe, die von Zeitgenossen wie von der Forschung

¹³ So befürchtete der Abg. Rummel, daß noch „der vierte Theil von ganz Württemberg ein Wirtshaus“ werde, wenn die Regierung die Situation der Wirte verbessere. LT 1833 II, KdA, 79. Si., 16. 10. 1833, S. 84.

¹⁴ So beispielsweise der Prälat von Abel: „Schon überhaupt sey die Menge von Vergnügungs-Orten und Wirthshäusern sehr nachtheilig für die Sitten“. LT 1820/21, KdA, 156. Si., 2. 5. 1821, S. 913.

¹⁵ Prälat von Abel, LT 1820/21, KdA, 64. Si., 2. 5. 1821, S. 913. In einer Dienstordnung eines protestantischen Unternehmers in Württemberg wurde aufgelistet, was Unglück bringt: Müßiggang und Lotterien, Unkeuschheit, scharfe Gewürze, scharfer Essig, heiß essen und heiß trinken, Anwendung von Giften, Wirtshausbesuche und Theaterleben. Aufgeführt bei BAUSINGER, Hälfte, S. 144.

¹⁶ GALL, Liberalismus, S. 176.

¹⁷ Dennoch zählten die Wirte, trotz ihrer sozialen und gesellschaftlichen Rolle, nicht generell zu den ländlichen Eliten. In Bayern war dies der Fall, doch wurden dort, anders als in Württemberg, die Konzessionen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur an die Höchstbesteuerten vergeben und auch später streng limitiert. Vgl. KRAUSS, Herrschaftspraxis, S. 355.

auch als „Kleinbürgertum“¹⁸ bezeichnet wurde: Sie waren „die Eigentümer ihrer Produktions- bzw. Arbeitsmittel, die gleichzeitig aber ihre persönliche Arbeitskraft einsetzen“¹⁹ und damit immer geringere Erfolge erwirtschaften konnten, zumal sie sich zunehmend mit der Konkurrenz industrieller Großunternehmen konfrontiert sahen. Das galt innerhalb der Nahrungsmittelindustrie und des Handels außer für die Essig- und Branntweinherstellung vor allem für die Bierbrauereien²⁰.

Wie sich mit ihrer wirtschaftlichen Stellung auch ihre politischen Einflußmöglichkeiten änderten, spiegelt sich im Verlauf des fünfzigjährigen Widerstandes gegen die Wirtschaftsabgaben. Der Status der Selbständigkeit, der früher gesellschaftlichen und politischen Einfluß bedeutet hatte, erwies sich immer mehr als eine „trägerische Hoffnung“²¹. Viele Selbständige, die ehemals im lokalen Rahmen politische Bedeutung und soziale Anerkennung erfahren hatten, befanden sich nun in einer gesellschaftlichen Stellung, die sich nicht mehr durch ökonomische Unabhängigkeit auszeichnete, sondern vielmehr durch die „Existenz auf einer unteren, bestenfalls mittleren Position im System der sozialen Ungleichheit. Dazu gehörte die Erfahrung anhaltender ökonomischer Labilität, der wachsenden Distanz nach oben [...] und der häufig eintretenden, jedenfalls immer befürchteten Schrumpfung der sozialen Distanz nach unten“²².

Im Zuge der ökonomischen Entwicklung wurde ihre Aussicht geringer, einer breiten mittleren Einkommensschicht anzugehören, die über ausreichende politische Mitspracherechte verfügte. Die veränderte soziale Bedeutung der Zensiten zeigte sich in den Landtagsdebatten. Sie waren von den politischen Interessen und sozialen Gruppen, welche die Kammer der Abgeordneten repräsentierte, beeinflusst. Die Mehrheit der Wähler, die über die Besetzung der Kammer entschieden, gehörte wie die Umgeldpflichtigen zur Gruppe der Selbständigen²³. Die von ihnen gewählte Kammer stellte im Gegensatz dazu „eine Domäne des beamteten, des besitzenden und des gebildeten Bürgertums“²⁴ dar.

In den Plenumsdiskussionen zeigten sich die steuerkulturellen Auswirkungen gesellschaftlicher und sozialer Unterschiede. Die Deputierten standen von ihrem sozialen Hintergrund her den Regierungsvertretern näher als ihren Wählern. Oft brachte

¹⁸ Zu den divergierenden Definitionsansätzen vgl. HAUPT/CROSSICK, Kleinbürger, S. 11–28.

¹⁹ Ebd., S. 14.

²⁰ Hatte die Handelskammer für das Jahr 1852 noch 2984 Brauereien in Württemberg verzeichnet, so waren davon 1928 nur noch 320 übrig geblieben. Vgl. Jahresberichte, 1865, S. 42 und BALDAUF, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, S. 26.

²¹ HETTLING, Freiheit, S. 79.

²² WEHLER, Geburtsstunde, S. 205f.

²³ Bauern, Handwerker, Posthalter, Elementarlehrer, Werkmeister und Wirte. So faßt beispielsweise Langewiesche diese Gruppe zusammen. Vgl. LANGEWIESCHE, Liberalismus, S. 225. Von Wahlmännern stammten bis zu 98% aus dieser Gruppe. Vgl. Auswertung der Wahlmännerlisten bei BRANDT, Parlamentarismus, S. 60ff.

²⁴ Ebd., S. 75.

der Finanzminister bereits Parlamentserfahrung als Abgeordneter²⁵ und entsprechende persönliche Kontakte zu Kammermitgliedern mit. Vor allem die regierungsfreundlichen Abgeordneten maßten dem Staatsetat mehr Bedeutung zu als den Beschwerden der Zensiten. Sie stellten bis zur Revolution 1848 die Majorität in der Kammer. 1827 und 1830 sowie 1836 bis 1845 zeichnete sich die Kammer der Abgeordneten mehr durch Pragmatismus aus als durch eine Auseinandersetzung mit den Ansprüchen der Zensiten und denen des Finanzministeriums. Das Votum zur Bewilligung der Wirtschaftsabgaben bestätigte in vielen Fällen die Vorgaben aus dem Finanzministerium. Meist wurde die Kammer der Abgeordneten erst zu einem ambitionierten Repräsentativorgan, wenn es „um Interessen des Bildungs- und Besitzbürgertums“²⁶ ging. Dazu gehörten die Wirtschaftsabgaben nicht. Nur in Ausnahmefällen betraf die Umgeldpolitik die Deputierten selbst, da bis 1871 nur eine Handvoll Wirtschaftsabgabepflichtiger zu den Mitgliedern des Landtags gehörte²⁷. Somit mußten sich die betroffenen Steuerzahler meist mit der kaum wirkungsvollen „Fürsprache durch Standesfremde“²⁸ zufrieden geben. Die Abgeordneten taten sich damit oft schwer, obwohl sie um den Einfluß gerade der Wirtshäuser und ihrer Betreiber wußten. So wurde die soziale Distanz zu den Abgeordneten für die Petenten oft zu einer politischen Hürde. Die Kritik an Einnehmern wie Vorschriften und die Beschwerden der Petenten konnten sich in den Debatten nur langsam durchsetzen. Zunächst zweifelte die Mehrheit eine gewissenhafte Haltung von Ministerium und untergeordneten Behörden nicht an.

Ab 1833 fanden die Steuerzahler deutlich mehr Fürsprecher in der Kammer der Abgeordneten. Der Einzug der liberalen Oppositionspartei trug gehörig dazu bei, daß die Abgabepflichtigen ihre Beschwerden und Wünsche gegenüber der Kammer äußerten²⁹. Ihre Fürsprache ließ die ablehnende Haltung gegenüber dem Wirtschaftsabgabengesetz in den Debatten wachsen. Kritik an den Anbringgebühren übten Mitte der vierziger Jahre aus dem gouvernementalen Lager nur drei Abgeordnete, wäh-

²⁵ Die Finanzminister stammten mehrheitlich aus Beamtenfamilien. Vgl. Auch HETTLING, Reform, S. 121.

²⁶ SPEITKAMP, Monarchie, S. 37.

²⁷ Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 67f. Als hauptberufliche Wirte werden folgende Abgeordnete geführt: Johann D. Bezner (KdA 1833 I – 1838), Karl Nüßle (KdA 1851–1855 und 1868–1870), Georg Thierer (KdA 1820–1824), Johann M. Krug (KdA 1833 I – 1838), Titus Etter (KdA 1820–1827), Johann D. Currlen (KdA 1820–1824) und Christian Storz (KdA 1868–1876). Vgl. auch HARTMANN, Regierung.

²⁸ BRANDT, Parlamentarismus, S. 76. Vgl. auch NOLTE, Konstitutionalismus, S. 123. Er bewertet Politik und Entscheidungen nicht zuletzt als Ergebnis von „komplizierten politisch-sozialen Verflechtungen“ unter den Parlamentariern.

²⁹ In den Debatten über die Wirtschaftsabgaben sprachen 16 Abgeordnete, die den Liberalen zuzurechnen waren, und nur elf Regierungsanhänger. Auf beiden Landtagen waren dies die oppositionellen Abgeordneten Bauer, Haas, Pflanz, Schneckenburger, Keller, Wiest, Raidt, Murschel, Ott, v. Zwerger, Uhland und Römer. Aus dem Regierungslager meldeten sich folgende Abgeordnete zu Wort: Feuerlein, Schwarz, Heigelin, Kayser, Hiller, Visel, Zimmerle, Lederer, Henkel, Sailer und Ringler. Vgl. LT 1833, KdA, 37. Si., 7. 3. 1833, S. 19–39 und LT . 1833 II, KdA, 79.–82. Si., 16.–19. 10. 1833, S. 58–107, 1–99, 1–91, 100–111 und 1–43.

rend es auf Seiten der Opposition zehn waren³⁰. Um die Abschaffung der Branntweinsteuer bemühten sich bis 1865 ebenfalls mehrheitlich oppositionelle Deputierte³¹. Die Bildung von „Fraktionen“³² brachte den Petenten dennoch nicht die gewünschte Revision des Gesetzes. Die Kritik der Opposition wurde lauter, aber eine Änderung des Umgeldsystems hatte für sie keine Priorität. Wirtschaftsabgaben gehörten nicht zu den zentralen Anliegen der verschiedenen Gruppen im württembergischen Landtag. Außerhalb der Kammerverhandlungen gingen auch ausgewiesene Vertreter der Opposition in ihren Publikationen nur selten auf die Belastung durch die Wirtschaftsabgaben ein³³.

Im Landtag blieb der Einsatz für die Umgeldpflichtigen meist auf die Mitglieder der Opposition begrenzt. Wenn die Fürsprecher der Zensiten etwas erreichen wollten, mußten sie zunächst die Majorität der Kammer für deren Beschwerden gewinnen. Nur durch mehrheitlichen Beschluß konnten die Abgeordneten Einfluß auf die Regierung nehmen. Dann hatten sie sogar die Möglichkeit, den Etat zu verweigern, und so die Politik der Regierung zu blockieren. Dabei handelte es sich allerdings um eine *ultima ratio*, zu der die Kammer sich nicht entschloß, schon gar nicht, wenn es um die Wirtschaftsabgaben ging. Doch auch Voten und Empfehlungen des Landtages im Sinne der Petenten zeigten kaum Wirkung. Dazu reichte der politische und gesellschaftliche Druck nicht. Das Initiativrecht für Gesetze besaß der Landtag nicht. Der Finanzminister mußte weder Bitten noch Anträgen der Deputierten nachkommen. Es bedurfte eines hohen gesellschaftlichen Drucks und eines nachdrücklichen Engagements der Kammer, wenn die Deputierten sich gegen die Regierung durchsetzen wollten. Statt dessen herrschte im Landtag oft eine unkritische Haltung. Der Mehrheit fehlte für Debatten, die über die Festsetzung der Abgabenhöhe hinausgingen, das politische Interesse. Weder für die Opposition noch für die Regierung gehörten die

³⁰ Nur die Regierungstreuen Zais, Teufel und Veiel unterstützten die Zensiten. Während es aus der Opposition Pflanz, Wiest, Scheurlen, v. Zwinger, Haßler, Redwitz, Deffner, Seefried, Schübler, Mayer und Egelhaaf waren. Vgl. LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 12–115.

³¹ Unermüdtlich waren dabei aus der Opposition Lupberger, Seeger, Süskind, Wiest, Mäulen, Ruoff, Vogel, Rödinger, Zimmermann und Idler. Während sich auf Seiten der Regierungsanhänger nur Hiller und von Adelman deutlich gegen die bestehende Branntweinsteuer aussprachen. Vgl. vor allem LT 1851/55, KdA, 229. Si., 6. 6. 1853, S. 5589–5621 sowie LT 1862/65, KdA, 170. Si., 6. 7. 1865, S. 4089–4109.

³² Diese Fraktionen entsprachen sicher nicht dem heutigen Verständnis des Wortes, doch der Name war den Zeitgenossen bekannt, und die Tendenz zur Gruppenbildung war nicht zu übersehen. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 529f.

³³ Dazu gehörte: die „Abgabekunde“ von Heinrich KESSLER, „Württemberg im Jahre 1845“ von Eduard SÜSKIND, vgl. ebd., S. 135; weiterhin: Das Steuerwesen in Württemberg von Eduard PFEIFFER, vgl. ebd., S. 36–39. Der Bankier Pfeiffer (1835–1921) vertrat die Stadt Ulm von 1868 bis 1876 im Landtag. Er gehörte der Deutschen Partei an und galt als konstitutionell-liberal. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 766. Außerdem ist noch die Schrift: „Die bürgerlichen Lasten der Württemberger“ von Rudolph MOSER zu erwähnen, vgl. ebd., S. 12f. Er war zwar zu keiner Zeit Mitglied des Parlaments, doch agierte er in den 1830er Jahren offen als liberaler Publizist gegen die Regierungspolitik. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 528.

Umgeldpflichtigen, mit Ausnahme der Winzer, zu den politisch relevanten Bevölkerungsgruppen.

Falls von einer Interessenvertretung der Wirtschaftsabgabepflichtigen im Landtag gesprochen werden kann, stellte diese eine zerbrechliche und politisch wirkungslose Minderheit dar. In den Diskussionen des Plenums äußerten sich kaum mehr als ein Drittel der Abgeordneten zu den Wirtschaftsabgaben. Ein Grund für die mäßige Beteiligung war sicherlich die Routine, die viele Deputierte mit den immer wiederkehrenden Beratungen zum Staatshaushalt verbanden. Darüber hinaus handelte es sich um eine komplizierte Thematik. Die Wirtschaftsabgaben stellten eine Verbindung mehrerer Abgaben dar, und sie betrafen die Zensiten und Konsumenten in unterschiedlicher Weise. Im Vordergrund der Verhandlungen standen die zahlreichen Details der Steuer. Das Gros der Abgeordneten verließ sich auf den Sachverstand des Finanzministers sowie auf die Empfehlung der zuständigen Kommission. Gerade die Finanzkommission³⁴ und später die volkswirtschaftliche Kommission wurden aber meist von Anhängern der staatlichen Steuerpolitik dominiert³⁵. Häufig wichen ihre Empfehlungen nur in Einzelheiten von den Vorstellungen der Regierung ab. Diese Haltung verbesserte die Lage der Wirte und Brauer nicht. Wenn in der Kammer Abgeordnete die Erhebung oder den Einzug der Wirtschaftsabgaben angriffen, beriefen sie sich eher auf die Nachteile für die Konsumenten³⁶ oder auf die Schwächen des Rechtssystems³⁷ als auf die Benachteiligung der Abgabepflichtigen.

Die Bilder der Akteure voneinander waren nicht nur für den Steuerprotest und die Verhandlungen im Parlament ausschlaggebend. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen nahmen auch Einfluß auf die Steuerhinterziehungen und Reaktionen des Staates. Nicht zuletzt durch die Perzeption der Akteure verfügte der Steuerwiderstand seinerseits über politische Wirkung und prägte vor allem in den 1840er Jahren die Landtagsverhandlungen um Gesetzgebung und Verwaltung Württembergs. Wie sehr die vorherrschende Meinung über die protestierende Bevölkerungsgruppe die Entscheidungen der Parlamentarier prägte, wird durch einen Vergleich des Protestes von Weingärtnern und Bierbauern deutlich. Mit dem Bild vom Winzer verknüpften sich in Württemberg bedeutende Werte wie Fleiß und Bescheidenheit, die es zu schützen galt. Die Bedeutung des Weins im Leben der Bevölkerung stand in engem Zusammenhang mit der Kultur und Lebensweise der Weingärtner³⁸. Der „Wengerter“, der Weingärtner, stellte den Typus des „Urschwaben“³⁹ dar. Der Weinbau prägte nicht

³⁴ Durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 8. Juni 1833 wurden alle Petitionen, welche die Wirtschaftsabgaben betrafen, direkt an die Finanzkommission gerichtet. Vgl. LT 1833 II, KdA, 71. Si., 13.7. 1833, S.71.

³⁵ Selbst 1833 saßen in der Finanzkommission nur zwei Vertreter der Liberalen.

³⁶ Vor allem hinsichtlich des Bieres wurde zur Rücksicht gemahnt, da „das Bier ein nothwendiges Bedürfnis des ärmsten Mannes für seinen Lebensunterhalt“ war, so der Abg. v. Zwerger, LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18.10. 1833, S.45.

³⁷ Vgl. zum politischen Kontext dieser Debatten oben S.135ff.

³⁸ Vgl. SCHARFE, Wein, S.72–74.

³⁹ HOFMANN/GAYER, Weinbuch, S.45. Er gilt als „behäbig oft, herzlich, kräftig, kernig, kantig und Fremden gegenüber anfänglich sehr reserviert“. Ebd. S.12.

nur sein Anbaugebiet nachhaltig, das zum großen Teil in den altwürttembergischen Landesteilen lag. „Wein war [...] in Württemberg ein besonderer Stoff“⁴⁰. Seit Jahrhunderten standen Wein und Weinanbau in den altwürttembergischen Gebieten mit allen Lebensbereichen in Verbindung. Sie hatten sich zu einer besonderen Form der Geselligkeit entwickelt: Nach der Weinlese entstanden in den Anbaugebieten überall kleine improvisierte Weinwirtschaften, in denen die Winzer ihre Erzeugnisse anboten. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden mehr als fünftausend dieser zeitlich begrenzten und steuerfreien Einrichtungen gezählt⁴¹. Auch in kultureller Hinsicht dominierte die Weinkultur das Land, obwohl diese Lebensart nur noch in einem kleinen Teil des Königreiches anzutreffen war. Man legte Wert darauf, daß Württemberg „wenigstens zur Hälfte ein weintrinkendes Land“⁴² sei, und mancher Abgeordneter fühlte sich bei dem steigenden Bierkonsum in Württemberg unbehaglich. Die zeitgenössische Unterscheidung zwischen den neuen und den alten Landesteilen spiegelte sich in den Trinkgewohnheiten von Wein und Bier wider sowie in der unterschiedlichen Behandlung der Petitionen von Winzern und Bierbauern.

Obwohl Bier nicht nur in den neuen Landesteilen zu den Hauptnahrungsmitteln gehörte, genoß das Getränk bei weitem nicht das gleiche Ansehen⁴³. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ging der Weinkonsum in Württemberg stark zurück⁴⁴, denn durch die Abhängigkeit von der Witterung war Wein oft teuer und für große Teile der Bevölkerung unerschwinglich. Daher griff man auch in Weinanbaugebieten auf das preiswertere Bier und auf Branntwein zurück⁴⁵. Die Eingaben und Beschwerden der Winzer waren dennoch erfolgreicher, was vermutlich der Tradition und Bedeutung von Wein und Weinbau⁴⁶ zuzuschreiben ist. Für die Beschwerden der Winzer setzten sich die Abgeordneten beharrlich ein, obwohl den Hauptteil der Wirtschaftsabgaben die übrigen Getränkeproduzenten trugen.

Mehr noch als die Abgeordneten begegneten viele Steuereinnahmer den Abgabepflichtigen skeptisch und häufig voreingenommen. Die Staatsdiener behandelten Wirte, Brauer und Winzer zunächst einmal als Verdächtige, die „im Durchschnitt

⁴⁰ ALBER, Trollinger-Poeten, S. 151.

⁴¹ Als Zeichen für eine temporäre Wirtschaft stellten die Winzer Besen vor die Tür. Alber spricht im Zusammenhang der 5.000 Wirtschaften sogar noch von Zeichen einer „Ertragskrisis“. ALBER, Trollinger-Poeten, S. 154.

⁴² So drückte es Finanzminister Herdegen aus. LT 1833 II, KdA, 81. Si., 18. 10. 1833, S. 56.

⁴³ Im Herzogtum Württemberg war das Bierbrauen bis ins 18. Jahrhundert entweder erheblich eingeschränkt oder sogar verboten. Vgl. DORNFELD, Geschichte, S. 241.

⁴⁴ 1840 lag der pro Kopfverbrauch bei 1 Imi und 4,7 Maas, zwanzig Jahre später betrug er nur noch knapp 1 Imi. Vgl. Über den Getränkeverbrauch, in: WJbb 1843, S. 94 sowie Wirtschaftsabgaben, in: WJbb 1861, S. 267.

⁴⁵ Handels- und Gewerbekammern gaben 1865 an, daß sich in ausgewiesenen Weinbaugebieten seit 1855 die Produktion von Bier verdreifacht hatte. Vgl. Jahresberichte, 1865, S. 127.

⁴⁶ Anders als zur Wirtschafts- und Bier- gibt es zur Weinkultur in Württemberg eine große Menge von zeitgenössischer wie auch moderner Literatur. Davon erzählt auch heute noch eine reiche volkstümliche Literatur, wie HOFMANN/GAYER, Weinbuch oder ALBER, Trollinger-Poeten und SCHARFE, Wein.

Schurken seyen“⁴⁷. Diese Haltung unterstützten die Dienstvorschriften, denn darin wurde auf die Abläufe und Arbeitsbedingungen von Brauern, Müllern oder Branntweinbrennern kaum Rücksicht genommen. Durchsuchungen erlaubten sie zu jeder Zeit, selbst wenn das Produkt dadurch Schaden nehmen konnte. Nach der von der Regierung akzeptierten *praesumptio doli* waren die Zensiten auch in den Augen der lokalen Finanzbeamten zunächst einmal als mögliche Betrüger zu sehen. Der Steuereinnahmer trat vor den Zensiten im 19. Jahrhundert oftmals als „Herr gegenüber dem Untertan“⁴⁸ auf. In Württemberg war die mangelnde Dienstmoral der Beamten ein bekanntes Phänomen. Auf der unteren Verwaltungsebene fehlte es im Königreich Württemberg sowohl an der Ausbildung als auch an der Absicherung der Staatsdiener. Vor allem unterhalb der Mittelinstanzen und in den Gemeinden blieb die Beamtenschaft in einem „schlechten Zustand“⁴⁹. Der alte „Schlendrian“⁵⁰, den der konstitutionelle Staat seit seiner Gründung beheben wollte, überlebte so auf der unteren Ebene der Steuerverwaltung.

Auf höherer Ebene gelang es seit Beginn des 19. Jahrhunderts durch eine Beamtenreform, das Verantwortungsbewußtsein der Staatsdiener zu verbessern⁵¹. Seither wurden diese Verwaltungsposten nur noch durch Beamte mit universitärer Ausbildung besetzt. Die Loyalität zum Staat garantierte unter anderem die finanzielle Absicherung der höheren Staatsdiener und ihrer Familien⁵². Dies war bei den Steuerbeamten am Ort nicht gegeben; sie empfangen nur einen schmalen Lohn. Akziser und Steueraufseher waren meist Ortsansässige, die ihren Dienst oft nicht als einzige Arbeit bestritten⁵³; dazu reichte das Gehalt nicht⁵⁴. Auch die Umgeldkommissare, die in ihrem Bezirk umherreisten, konnten wie die Steuerschutzwächter nur auf ein geringes Gehalt als Staatsdiener zurückgreifen. Die Folge war, daß die Steuereinnahmer in ständiger Sorge um ihr Auskommen lebten. So blieben gerade die lokalen Steuereinnahmer auf Zusatzeinnahmen angewiesen, und die berüchtigten Anbringgebühren waren dafür mehr als willkommen⁵⁵. Deshalb klagten sie Zensiten an oder ließen sich eine ge-

⁴⁷ So drückte es Römer 1845 im Landtag aus. LT 1845, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 68.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ ADAM, Jahrhundert, S. 11.

⁵⁰ Im Gegensatz dazu stellt Joachim Eibach fest: „Die lokalen Beamten wurden von der Regierung durch die neuen administrativen Mittelinstanzen zu rein exekutiven Organen degradiert. Bürokratische Kontrolle [wurde] institutionalisiert, alter ‚Schlendrian‘ ausgetrieben und der Gang der Verwaltung beschleunigt.“ EIBACH, Konflikt, S. 137. Für die Staatsbeamten am Ort, also der untersten Ebene staatlicher Verwaltung, widersprechen die Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten bei der Einnahme der Wirtschaftsabgaben dieser Feststellung.

⁵¹ Vgl. hierzu vor allem WUNDER, Privilegierung, S. 235–321.

⁵² Durch „die Einführung einer lebenslänglichen ökonomischen Sicherstellung des Beamten und seiner Hinterbliebenen durch den Staat“. WUNDER, Entstehung, S. 471.

⁵³ Vgl. RIECKE, Mittheilungen, S. 269f.

⁵⁴ Vgl. im Anhang die Tabellen 10 und 11.

⁵⁵ Die Steueraufseher des Umgeldkommissariats Heidenheim baten 1842 um eine Gehaltserhöhung, da „die Leute sich vor Umgelds-Defraudationen sehr in Acht nehmen“ und ihnen so die Anbringgebühren entgingen. LT 1841/43, KdA, Bericht des Abgeordneten von Most-

wisse Nachsichtigkeit von den Pflichtigen bezahlen. Eine erfolgreiche Anklage sicherte allen Steuereinnehmern bei dem kleinsten Vergehen ein willkommenes und notwendiges Zusatzeinkommen. In den Augen der Zensiten war das Vorgehen der Beamten ungerecht und willkürlich. Die Steuerzahler empfanden die ständigen und unangekündigten Kontrollen als Einschränkung, sahen sich „täglich von einem Heer feiler Aufpasser und Visitatoren, der wahren Pest dieses Landes, umlagert“⁵⁶. Nicht nur die permanenten Kontrollen ließen die Distanz zwischen Zensiten und Einnehmern wachsen; hinzu kam die „Geldgier“⁵⁷ der Einnnehmer.

Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der niederen Beamten sowie eine fragwürdige Dienstmoral und mangelnde Aufsicht erschwerten die Steuereinnahme. 1845 stimmten Zensiten, Parlamentarier und der Finanzminister darin überein, daß sich bei den lokalen Einnehmern eine Einstellung verfestigt hatte, die für alle Beteiligten nur negative Auswirkungen haben konnte. Die zögerlichen Veränderungen in den Dienstverhältnissen seit Beginn der 1850er Jahre brachten für die Einnnehmer kaum eine wirtschaftliche Erleichterung und blieben daher auch in der alltäglichen Begegnung mit den Zensiten folgenlos. Chancen zur Verbesserung ihrer schwierigen finanziellen Situation oder zu einer Karriere im Staatsdienst gab es für Umgeldkommissare und andere Einnnehmer auch dann kaum. Die Möglichkeiten der Steuereinnnehmer, Beschwerden und Vorschläge anzubringen, waren gering. Wollten sie auf Mängel aufmerksam machen, stand ihnen lediglich der Petitionsweg über das Parlament offen. Der „Steueraufseher und seine Leiden“, nannte 1845 der Abgeordnete Barchet⁵⁸ die Beschwerde eines anonymen Steueraufsehers an den Landtag⁵⁹. Eine solche öffentliche Eingabe blieb allerdings die Ausnahme.

Die Organisation des Steuereinzugs war eine interne Angelegenheit der Steuerverwaltung, die das Steuerkollegium koordinierte. So standen die lokalen Einnnehmer am unteren Ende einer strengen Verwaltungshierarchie. Auf der Basis der Instruktion vom 11. Dezember 1827 gab das Steuerkollegium auch zahlreiche Anweisungen für die Dienstverrichtung. Für die Einnnehmer war das Kollegium oberste Kontrollinstanz und oberster Dienstherr. Genauso wie die militärisch organisierte Steuerwache hatten sich alle anderen Finanzbeamte genau an die Befehle aus Stuttgart zu halten. Die Aufteilung der Zuständigkeiten auf Finanzministerium und Steuerkollegium stärkte die Position der Regierung in der Auseinandersetzung mit den

haf, als Berichterstatter der Petitions-Commission, zu dem Protokoll der 44. Sitzung vom 1. 2. 1842, 1. B. H., 1. Abt., S. 598f.

⁵⁶ Petition, OA Reutlingen, sämtliche Wirte vom 18. 5. 1820, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

⁵⁷ So drückten sich beispielsweise die Abgeordneten Idler und Mayer 1845 im Landtag aus. Vgl. LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 23 und 35.

⁵⁸ Der Oberamtspfleger Jakob Friedrich Barchet (1798–1864) gehörte zur liberalen Fraktion im Landtag. Er war für das Oberamt Waiblingen von 1841–1849 in der Kammer der Abgeordneten vertreten und gehörte 1849 auch der I. Landesversammlung an. Vgl. BRANDT, Parlamentarismus, S. 113.

⁵⁹ LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 51. Leider wurde der Inhalt dieser Schrift nicht überliefert. Aus dem anschließenden Kommentar des Finanzministers läßt sich erschließen, daß der Steueraufseher primär über die unzureichende Bezahlung klagte.

Zensiten. Auch in Krisensituationen, wie zum Beispiel während der Widerstände gegen das Aversalsummensystem, konnte sich der Finanzminister einer direkten Konfrontation mit den Zensiten entziehen.

Der Finanzminister kommunizierte nur mit dem Parlament über die Beschwerden und Vorschläge der Steuerzahler. Alle Eingaben, mit denen sich die Steuerzahler an das Ministerium wandten, wurden zur weiteren Bearbeitung an den Landtag verwiesen. Gegebenenfalls konnte sich dann der nächste Landtag mit einer entsprechenden Bitte an den Finanzminister wenden. Für die Richtlinien der Steuerpolitik und damit auch für die Wirtschaftsabgaben spielte dieser eine entscheidende Rolle. Er war das wichtigste Bindeglied zwischen Verwaltung und Regierung auf der einen Seite und dem Parlament auf der anderen Seite. Die jeweiligen Amtsinhaber formten die württembergische Steuerpolitik, manche sogar über ihre Amtszeit hinaus. An erster Stelle ist dabei Christoph von Herdegen zu nennen. Seine Vorgaben prägten den Ausbau des Einzugsystems für die Wirtschaftsabgaben. Er handelte nach der Überzeugung, daß die Kontrolle gerade bei den unbeliebten Wirtschaftsabgaben das wirksamste Mittel für einen erfolgreichen Steuereinzug sei. „Durch schlaffe Verwaltung den Klagen zuvorzukommen, ist das verwerflichste Mittel [...], dieselbe hat gegen Abgabenhinterziehungen strengstens zu wachen [und] auch die Strafen sind nicht unbedeutend“⁶⁰. Auf die ‚Untersuchungssache gegen Körner und Genossen‘ reagierte von Herdegen mit verschärften Vorschriften zur Überwachung und Untersuchung aller wirtschaftsabgabepflichtigen Gewerbe. Selbst danach war er noch der Meinung, daß „den Brauern [...] bis jetzt eher zu wenig als zuviel geschehen“⁶¹ sei. Der Steuerzahler müsse erst noch lernen, „daß er dem Staate, welchem nächst Gott er sein irdisches Bestehen verdankt, sich auch mit seinem eigenen Willen und Vortheil unterzuordnen habe“⁶². Damit sprach Herdegen den Abgabepflichtigen jede Berechtigung ab, den Steuereinzug zu kritisieren. Diese sollten die Entscheidungen der Regierung nicht anzweifeln. Ähnlich sah einer seiner Vorgänger, Ferdinand von Weckherlin⁶³, die Rolle von Staatsbürgern und Steuerzahlern. Sie unterstanden „der weisen Fürsorge der Regierung“⁶⁴, die sowohl für den Staatshaushalt als auch für den Wohlstand der Bevölkerung Sorge trage.

Herdegens Nachfolger, Finanzminister Gärtner, trat im Landtag in den 1840er Jahren kompromißbereiter auf. Dennoch setzte er aller demonstrierten Verständigungsbereitschaft zum Trotz die Politik der Überwachung fort. Die Vorschriften zur Kontrolle blieben bestehen, obwohl Mitte der vierziger Jahre die Schwächen und Lücken der staatlichen Steuererhebung für alle Beteiligten offensichtlich waren. Aber die Vielzahl der Vorschriften und ihre dauernde Veränderung machte es für die Zensi-

⁶⁰ So äußerte sich der ehemalige Finanzminister noch 1848 in seiner Abhandlung über den württembergischen Staatshaushalt. HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 358f.

⁶¹ LT 1841/43, KdA, 107. Si., 31.5. 1842, S. 31.

⁶² HERDEGEN, Staats-Haushalt, S. 2.

⁶³ Weckherlin war von 1818 bis 1827 der erste Finanzminister des konstitutionellen Staates.

⁶⁴ So äußerte er sich im Landtag. Vgl. LT 1819/20, KdA, Beil. 2: Vortrag des Finanz-Ministeriums bey Uebergabe des Haupt-Finanz-Etats vom 1. Juli 1819–1820, S. 14.

ten immer schwieriger, sich vorschriftsmäßig zu verhalten. Da bei Irrtum die gleiche Strafe drohte wie bei geplanter Steuerhinterziehung, nahm die Risikobereitschaft der Zensiten zu. Mit der Begründung, auch früher wäre das Umgeldgesetz nicht geändert worden, versuchte Gärtner, eine Revision hinauszuschieben⁶⁵. Denn von einer Änderung befürchtete er Einbußen, und gerade seit den 1840er Jahren nahmen die Ausgaben des Staates vor allem durch den Eisenbahnbau zu. Die Sorge um den Etat teilte Gärtners Nachfolger Adolf Goppelt, der Finanzminister des Märzministeriums. Er hatte noch mehr mit steigenden Ausgaben zu kämpfen. Ein Defizit von über drei Millionen Gulden mußte gedeckt werden. 1848 plante die liberale Regierung, das gesamte Einzugsystem abzuändern, um die Konfrontation zwischen Zensiten und Finanzbeamten abzubauen⁶⁶. Die entsprechenden Gesetze traten aber nicht mehr in Kraft. Die Reform des Wirtschaftsabgabengesetzes hatte die liberale Regierung zu ihren wichtigsten Aufgaben gezählt. Dennoch versuchte Goppelt im Interesse des Etats, sie hinauszuzögern. Für den Finanzminister, egal welcher politischen Richtung er angehörte, wurden die Beschwerden der Zensiten unwichtig, sobald die Mittel in der Staatskasse abnahmen.

So verfolgte auch Christian von Knapp, der von 1852 bis zu seinem Tode 1861 Finanzminister war, bei den Wirtschaftsabgaben eine strikte Politik der Einnahmensicherung und -erweiterung⁶⁷. Doch die Proteststürme der Zensiten und die Bedenken im Parlament belehrten ihn eines Besseren, und er konnte seine Gesetzespläne zunächst nur teilweise umsetzen. Unter der Leitung von Knapp lehnte das Finanzministerium eine umfassende Reform ab, unternahm jedoch in den kommenden Jahren Versuche, um die Kommunikation mit den Abgabepflichtigen zu verbessern. Das Prinzip der *praesumptio doli* fand seit 1852 für Vergehen gegen die Branntweinsteuer keine Anwendung mehr, und bei Verstößen gegen das Malzsteuergesetz verfuhr die Steuerbehörde ab 1868 nach dem Kompromißverfahren⁶⁸. Diese Änderungen in der Steuerstrafgesetzgebung stellten erste zögerliche Schritte der Regierung dar, die eine – wenn auch begrenzte – Verständigung mit den Zensiten ermöglichten.

Neben den fiskalischen Zielen beeinflussten ökonomische Motive der Regierung die Ausrichtung der Wirtschaftsabgaben. Zoll- und Handelsverträge mit Nachbarstaaten gaben manches Mal den Ausschlag für eine Gesetzesänderung. Der Zollverein mit Bayern von 1826 war im folgenden Jahr der Grund für die Einführung der Malzsteuer in Württemberg. Die Regierung übernahm diese Steuer vom Nachbarstaat, um für den Handelsverkehr mit Bier ein vergleichbares Abgabensystem zu erhalten. Die ungünstigeren Produktions- und Absatzbedingungen der württembergischen Bierbrauer im Vergleich zu den bayerischen blieben dabei unberücksichtigt⁶⁹. Ebenso gab

⁶⁵ Vgl. LT 1845, KdA, 52. Si., 26. 5. 1845, S. 40.

⁶⁶ Vgl. oben S. 162ff.

⁶⁷ „Zu den Hauptaufgaben eines Gesetzes über indirekte Abgaben gehört es, durch angemessene Controlevorschriften Steuergefährdungen möglichst zu verhüten“, so beschrieb Knapp die staatlichen Prioritäten in der Steuererhebung 1853. LT 1851/55, KdA, 1. B. H., S. 818.

⁶⁸ Vgl. oben S. 199ff.

⁶⁹ Vgl. oben S. 69ff.

1865 der Zollvereinsvertrag und nicht etwa der Widerstand der Zensiten oder einer wachsenden Anzahl Deputierter im Landtag den Ausschlag für die Revision des Branntweinsteuergesetzes⁷⁰. Bei der Verfolgung handelspolitischer Interessen nahmen die Regierung wie das Parlament die Proteste und Ablehnung der Steuerpflichtigen in Kauf, auch wenn manche Bierbrauer im Staat schließlich „den Feind ihres Unterhalts“⁷¹ sahen.

Steuerpolitik wirkt sich weit über die fiskalischen Interessen der Regierung oder die finanziellen Ziele der Zensiten hinaus auf verschiedenen Ebenen in einer staatlichen Gemeinschaft aus. Durch den Ansatz der Steuerkultur werden alle Beteiligten als gleichberechtigte Akteure betrachtet. Es wird offensichtlich, daß nicht nur die Forderungen des Steuererhebers eine Rolle spielten, sondern auch Steuereinnehmer, Landtagsabgeordnete und die Zensiten die Auseinandersetzung um die Wirtschaftsabgaben mitbestimmten. Die ökonomische Situation der einzelnen Akteure spielte dabei genauso eine Rolle wie deren soziale und gesellschaftliche Stellung.

Um die Bedeutung von Gesetzen verständlich zu machen, ist es notwendig herauszufinden, wie sie umgesetzt werden. Mehr als schriftlich fixierte Normen geben sie Auskunft über den Verlauf und die Ausbildung wichtiger Normen im Königreich Württemberg. Auch wenn das Wirtschaftsabgabengesetz von 1827 bis über das Ende des Untersuchungszeitraums Bestand hatte, prägte es den Umgang zwischen Regierten und Regierung in Württemberg weniger als die Auseinandersetzungen über dieses Gesetz. Steuerwiderstände und Landtagsdebatten spiegeln die Wirkung von überlieferten und veränderten Verhaltensmuster sowie von Traditionen wider. Steuerkultur beschreibt den Raum, in dem die Konflikte zwischen Fiskus und Zensiten ausgeglichen werden. Wie dieser Raum gestaltet wird, hängt weniger von rechtlichen Normen als vielmehr von informellen Regeln und gesellschaftlichen Beziehungen ab, die sich ständig verändern. Auch bestimmten die unterschiedlichen Wahrnehmungen die Steuerpolitik maßgeblich. Die kommunikations- und prozessorientierte Betrachtung zeigt, daß sich das Handeln der Akteure in Steuerangelegenheiten auf weitere Bereiche im Staatsverband auswirkte. Es wird deutlich, wie Steuerpolitik das Verhältnis zwischen Bürgern und Beamten, Regierung und Regierten in dem Staatsverband beeinflusste.

Der Begriff der Steuerkultur und die Analyse von Steuerwiderstand erlauben es, die vielfältigen, sich oft überlappenden Bedingungen für das Verhältnis zwischen Regierung und Regierten herauszuarbeiten. Nur aus vielen verschiedenen Hinweisen auf wirtschaftliche und soziale Faktoren, kulturelle Prägungen und unterschiedliche Bewertungen und Wahrnehmungen der Akteure läßt sich ihr Handeln erschließen und Steuerpolitik in einen umfassenden Kontext plazieren. Dann eröffnet der Begriff der Steuerkultur Perspektiven und methodische Möglichkeiten, die das tägliche

⁷⁰ Selbst jetzt war Moriz Mohl noch überzeugt, daß ein neues Gesetz „dem Lande zur Schande gereichen“ werde. Zitiert nach den Ausführungen seines Gegners Idler. LT 1862/65, KdA, 175. Si., 17.7. 1865, S. 4216. Vgl. oben S. 182ff.

⁷¹ Petition, OA Ludwigsburg, Bierbrauer vom 6. 5. 1827, HStAS, L 15, F 61, 2a (1).

Funktionieren eines staatlichen Verbandes offenbaren. Die Untersuchung der Kommunikation und des Agierens der Beteiligten in Steuerangelegenheiten zeigt auch, wie Regierte und Regierung die staatliche Gemeinschaft verstanden haben und inwieweit sie sich in diese einfügen wollten. Die veränderliche Wahrnehmung von sich selbst sowie von den anderen Beteiligten vermag etwas auszusagen über die Entwicklung des politischen Bewußtseins, das ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft und auch Ausdruck der jeweiligen Steuerkultur ist. Dabei erhalten vor allem die täglichen, sonst kaum auffälligen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten eine neue Bedeutung. Sie sind grundlegend, um die Art und Weise der Verständigung innerhalb eines Staatsverbandes auf allen Ebenen zu untersuchen. Wahrnehmungen und Urteile über die Steuern sowie über die Beteiligten bilden sich im täglichen Aufeinandertreffen, auch wenn sie manches Mal erst in einem Aufruhr oder in revolutionären Unruhen offen zu Tage treten.

Das Konzept der Steuerkultur konnte für die Auseinandersetzungen um das Ungeld im Königreich Württemberg deren politischen, kulturellen sowie sozialen Implikationen und Wirkungen herausstellen. Exemplarisch konnte die Studie die vielfältigen Bedingungen für die Entwicklung einer Steuer zeigen. Im Sinne der Finanzsoziologie wird durch den Begriff der Steuerkultur die gesellschaftliche Bedingtheit des öffentlichen Haushalts und damit die politische Relevanz von Steuern historisch greifbar. Steuerpolitik erscheint somit auch als ein Produkt von politischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Orientierungsmuster sowie Einstellungen der Bevölkerung ermöglichen bestimmte Formen und Wege der Steuer- und Finanzpolitik, erschweren andere oder machen sie sogar gänzlich unmöglich. Aus dem Blickwinkel der Steuerkultur geben die benutzten Formen der Aushandlung immer auch Hinweise auf die jeweilige Verfaßtheit einer staatlichen Gemeinschaft.

Die hier angewandten Fragen und Methoden der Steuerkultur erlauben ebenso für andere staatliche Verbände Untersuchungen über den Einfluß der Finanzen in einer Gesellschaft. So wenig die Steuerpolitik in Württemberg ein abgeschlossenes finanzielles Feld darstellt, das andere kollektive oder auch individuelle Bereiche der Beteiligten unberührt ließe, so wenig gilt dies für andere staatliche Gemeinschaften im 19. Jahrhundert oder zu anderen Zeiten. Untersuchungen zur Steuerkultur können darlegen, inwieweit der Wille des Gesetzes und des Gesetzgebers erfüllt wurde und schriftlich fixierte Normen akzeptiert wurden. Sie offenbaren, wie Steuer- und Gesellschaftssystem zusammenhängen und auf welche Weise „einerseits die gesellschaftlichen Kräfte [...] den Charakter der Finanzverfassungen und den Gang der Finanzpolitik bestimmen“, und zeigen „andererseits die Wirkungen der Finanzverfassungen und der Finanzpolitik auf die Gesellschaftsordnung und das gesellschaftliche Leben“⁷².

⁷² MANN, Finanzsoziologie, S. 642.

Anhang

Tabelle 7: Anzahl der umgeldpflichtigen Betriebe¹

Zeitraum	Gaststätten	Getränkehersteller (Bierbrauereien, Essigsiedereien und andere Hersteller)	Summe
1820	7.237	1.567	8.804
1829	11.405	9.140	20.545
1835	12.462	10.031	22.493
1844	12.896	10.061	22.957
1847	12.420	9.624	22.044
1853	11.678	15.146	26.824
1856	10.772	14.000	24.772
1860	11.061	14.097	25.158

Tabelle 8: Anteil der Wirtschaftsabgaben am Staatsbedarf 1820–1870²

Erhebungszeitraum Rechnungsjahr 01. 07.–30. 06.	Staatsbedarf*	Gesamt- einnahme*	Einnahme aus Steuern überhaupt*	Ertrag der Wirtschaft- abgaben*	Anteil der Wirt- schaftsabgaben an der Deckung des Staatbedarfs in %
1820–21	9.464	9.422	5.411	535	5,64
1821–22	9.318	9.516	5.238	821	8,81
1822–23	9.237	9.748	5.259	831	8,99
1823–24	9.512	9.405	5.162	827	8,69
1824–25	9.638	9.628	5.218	677	7,02
1825–26	9.679	9.782	5.222	646	6,67
1826–27	9.476	9.411	5.456	649	6,85
1827–28	9.354	10.020	5.658	783	8,37
1828–29	9.275	10.143	5.771	945	10,19
1829–30	9.234	10.017	5.825	918	9,94
1830–31	10.009	10.651	5.698	969	9,68
1831–32	9.380	10.498	5.715	1.012	10,79
1832–33	9.677	10.262	5.558	982	10,15
1833–34	9.249	10.138	5.950	948	10,25
1834–35	9.088	10.772	6.432	981	10,79
1835–36	9.150	10.863	6.449	999	10,90
1836–37	9.291	10.623	6.097	1.109	11,93
1837–38	9.606	11.292	6.170	1.137	11,83
1838–39	9.718	12.099	6.403	1.164	11,98

¹ Angaben für 1820 aus: MEMMINGER, Beschreibung; Angaben für die Jahre 1829–1860 nach v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, S. 320.

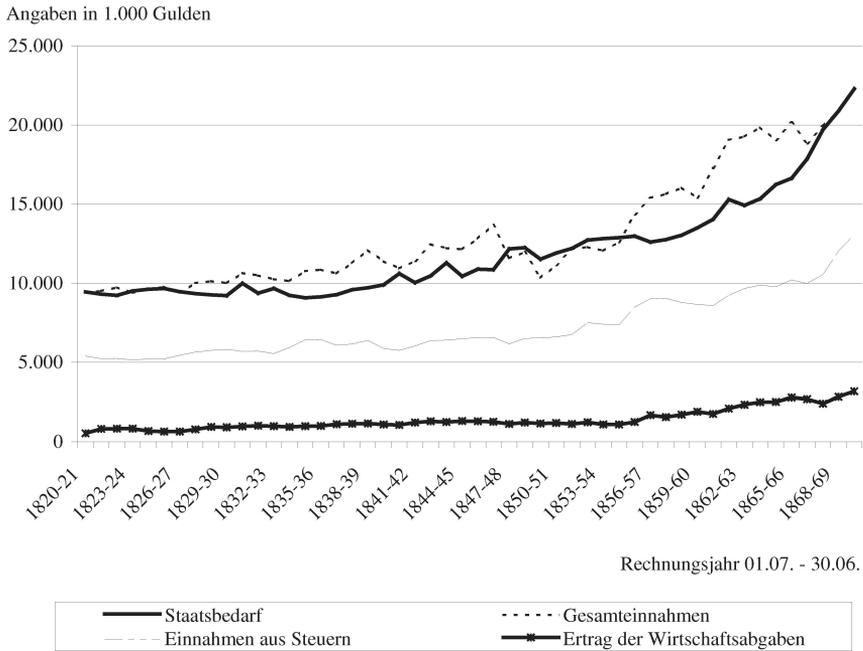
² Nach RIECKE, Statistische Ergebnisse, S. 166f.

Tabelle 8: (Fortsetzung)

Erhebungszeitraum Rechnungsjahr 01. 07.–30. 06.	Staatsbedarf*	Gesamt- einnahme*	Einnahme aus Steuern überhaupt*	Ertrag der Wirtschaft- abgaben*	Anteil der Wirt- schaftabgaben an der Deckung des Staatsbedarfs in %
1839–40	9.908	11.392	5.894	1.098	11,08
1840–41	10.611	10.947	5.770	1.062	10,01
1841–42	10.044	11.417	6.043	1.215	12,09
1842–43	10.486	12.449	6.384	1.293	12,33
1843–44	11.300	12.228	6.405	1.255	11,09
1844–45	10.452	12.152	6.508	1.313	12,56
1845–46	10.893	12.832	6.571	1.293	11,87
1846–47	10.873	13.707	6.587	1.268	11,66
1847–48	12.187	11.591	6.183	1.126	9,24
1848–49	12.260	11.978	6.526	1.225	9,99
1849–50	11.528	10.350	6.548	1.154	10,01
1850–51	11.915	11.147	6.609	1.194	10,02
1851–52	12.205	12.180	6.772	1.123	9,20
1852–53	12.738	12.295	7.508	1.235	9,69
1853–54	12.824	12.059	7.419	1.085	8,46
1854–55	12.901	12.608	7.374	1.092	8,47
1855–56	12.977	14.344	8.502	1.241	9,56
1856–57	12.610	15.401	9.034	1.681	13,33
1857–58	12.772	15.649	9.058	1.568	12,27
1858–59	13.050	16.043	8.790	1.704	13,05
1859–60	13.504	15.407	8.672	1.894	14,02
1860–61	14.055	17.280	8.590	1.769	12,58
1861–62	15.301	19.071	9.248	2.105	13,76
1862–63	14.926	19.276	9.683	2.337	15,66
1863–64	15.347	19.870	9.888	2.505	16,36
1864–65	16.252	19.050	9.776	2.514	15,47
1865–66	16.652	20.178	10.209	2.798	16,80
1866–67	17.869	18.842	9.993	2.682	15,01
1867–68	19.733	19.946	10.551	2.413	12,23
1868–69	20.896	20.896	12.033	2.838	13,58
1869–70	22.285	22.285	13.078	3.180	14,27

* alle Angaben in 1000 Gulden

Diagramm 4: Anteil der Wirtschaftsabgaben am Staatsbedarf 1820–1870

Tabelle 9: Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Wirtschaftsabgaben
1855/56–1870/71³

Erhebungszeitraum	Bruttoertrag*		Verwaltungsaufwand		Verwaltungsaufwand in %
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Rechnungsjahr 01. 07.–30. 06.					
1855–56	1.234.636	7	206.559	23	16,70
1856–57	1.676.373	46	218.015	58	13,00
1857–58	1.512.877	43	225.117	7	14,80
1858–59	1.697.921	11	241.584	56	14,20
1859–60	1.922.564	36	253.618	0	13,20
1860–61	1.662.210	51	247.783	40	14,30
1861–62	2.093.658	32	263.831	28	12,60
1862–63	2.287.385	36	280.105	46	12,20
1863–64	2.454.394	8	285.350	40	11,20
1864–65	2.502.761	55	304.003	58	12,10
1865–66	2.945.244	8	307.278	43	10,40

³ Nach RIECKE, Statistische Ergebnisse, S.266.

Tabelle 9: (Fortsetzung)

Erhebungszeitraum	Bruttoertrag*		Verwaltungsaufwand		Verwaltungsaufwand in %
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Rechnungsjahr 01. 07.–30. 06.					
1866–67	2.985.846	55	302.151	3	10,10
1868–69	3.158.470	0	319.038	43	10,10
1867–68	2.716.307	25	306.012	22	11,20
1869–70	3.499.574	13	314.268	11	8,90
1870–71	3.355.203	34	307.737	38	9,30

* Einnahmen aus der Ausschankabgabe von Wein und Obstmost, der Malzsteuer, der Übergangssteuer von Bier und Malz. Seit 1866 ist auch die Übergangssteuer von Branntwein und die Branntweinkleinverkaufsabgabe enthalten.

Tabelle 10: Durchschnittslohn von Arbeitern, Handwerkern und Tagelöhnern in Württemberg 1820–1865⁴

Erhebungszeitraum	Fabrikarbeiter		Handwerker		Tagelöhner	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1820/21	–	–	0	35*	0	28*
1830/39	0	47	0	39	0	30
1840/49	0	53	0	44	0	36
1850/59	1	2	0	52	0	42
1860/65	1	17	1	4	0	51

* Mittelwert aus Sommer- und Winterlohn

Tabelle 11: Preise für Lebensmittel in Stuttgart 1821–1872⁵

Erhebungszeitraum	Bier, 1 Schoppen		Kernbrot, 6 Pfund		Schweine- fleisch, 1 Pfund		Milch, 1 Liter		Kartoffeln, 1 Simri	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1821/23	–	–	0	13,3	0	6,7	0	5,0	0	17,5
1830/39	0	1,8	–	–	–	–	–	–	–	–
1861/62	–	–	0	24,7	0	14,8	0	7,2	0	44,5
1860/65	0	2,5	–	–	–	–	–	–	–	–
1872	0	3,4	0	32,8	0	23,9	0	8,5	0	59,2

⁴ Angaben für die Jahre 1820/21 aus: v. HIPPEL, Bevölkerungsentwicklung, S. 335; Angaben für die Jahre 1830–1865 aus: RIECKE, Beiträge, S. 154.

⁵ Angaben aus ebd., S. 155f.

Tabelle 12: Württembergische Maßeinheiten für Getränke und Getreide⁶

Meßgut	Maßeinheit	entspricht	Maßeinheit
Trübeich	1 Eimer	3,0678649	Hektoliter
Helleich	1 Schoppen	0,459261208	Liter
		0,918522417	Neuschoppen (Halbliter)
	1 Maas	1,837044834	Liter
	1 Imi	18,37044834	Liter
	1 Eimer	2,939271734	Hektoliter
Schenkeich	1 Schoppen	0,41751019	Liter
		0,83502038	Neuschoppen
	1 Maas	1,67004076	Liter
	1 Eimer	2,672065213	Hektoliter
Getreide	1 Simri	22,1532911	Liter

⁶ Angaben aus: Verhältniszahlen, S. 118–125; v. HIPPEL, Maß und Gewicht, S. 196f.

Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden Württemberg

ISBN 3-17-019479-8